Kanton Bern
Canton de Berne

Richtplan

Richtplan Kanton Bern
Richtplan 2030

Stand: 15.10.2025

Regierungsrat des Kantons Bern

Impressum

Herausgeber:	Regierungsrat des Kantons Bern
Stand	Anpassung beschlossen durch den Regierungsrat am 15.10.2025 (RRB 1010/2025)
	Die aktuellste Version ist jeweils abrufbar im Internet unter www.be.ch/richtplan. Dort sind auch das Richtplaninformationssystem (Internet-Kartenanwendung) und erweiterte Suchfunktionen verfügbar.
Bestelladresse:	Amt für Gemeinden und Raumordnung Nydeggasse 11/13 3011 Bern Tel. 031 633 77 30 http://www.be.ch/richtplan

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Die Ziele des Regierungsrats für den Richtplan 1
Handlungsmöglichkeiten der kantonalen Raumplanung 4
Der Nutzen des kantonalen Richtplans 5
Der Aufbau des kantonalen Richtplans 6
Rechtliche Wirkungen des kantonalen Richtplans 8
Änderungen des Richtplans 9

Raumkonzept Kanton Bern

Bedeutung und Inhalt des Raumkonzepts 1
Herausforderungen an die Raumplanung 2
Die angestrebte Entwicklung des Kantons Bern 5
Hauptziele für die Raumentwicklung im Kanton Bern 7
Thematische Hauptziele 7
Räumliche Hauptziele 10
Organisatorische Hauptziele 13

Strategien

Kapitel A: Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
A1: Strategie Siedlung 1
A2: Grösse und Verteilung des Siedlungsgebiets 5
A3: Grösse und Verteilung der Bauzonen und Nutzungsreserven 7
A4: Bauen im ländlichen Raum 1

Kapitel B: Verkehrs und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen
B1: Gesamtmobilität 1
B2: Abstimmung Verkehr und Siedlung 4
B3: Verkehrssysteme 7
B4: Planungsinstrumente 18

Kapitel C: Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
C1: Zentralitätsstruktur 1
C2: Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte 3
C3: Tourismus 4
C4: Land- und Waldwirtschaft 7
C5: Ver- und Entsorgung 9
C6: Energie, Telekommunikation und Post 12
C7: Infrastrukturen für Bildung, Gesundheit und Soziales 14

Kapitel D: Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten
D1: Ortsplanungen 1
D2: Siedlungsqualität und öffentlicher Raum 3
D3: Kulturdenkmäler und öffentlicher Raum 4

Kapitel E: Natur und Landschaft schonen und entwickeln
E1: Landschaftsentwicklung 1
E2: Erhalt und Förderung der Biodiversität, Biotop- und Artenschutz 3

Kapitel F: Funktionale Räume und regionale Stärken fördern
F1: Umsetzung differenzierter Strategien für die Regionen 1
F2: Arbeitsteilung und Zusammenspiel Kanton – Regionen 2
F3: Regionale Vorhaben im kantonalen Richtplan 3
F4: Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung 4

Kapitel G: Lösungs- und effizienzorientierte Zusammenarbeit fördern
G1: Partnerschaften weiterentwickeln 1
G2: Innovative Instrumente einsetzen 2

Kapitel H: Richtlinien der Regierungspolitik, Aufgaben- und Finanzplan und Richtplan aufeinander abstimmen
H1: Politik, Finanzen und Raum abstimmen 1

Kapitel I: Wirkung periodisch mit Controlling überprüfen
I1: Controlling und Raumbeobachtung 1
I2: Periodische Bewirtschaftung 2

Massnahmen

Anhang

Materialien
Abkürzungsverzeichnis
Stand der Massnahmenblätter
Bewirtschaftung des Richtplans

Richtplan

Einleitung

Raumkonzept Kanton Bern →

Strategien

Massnahmen

Anhang

Die Ziele des Regierungsrats für den Richtplan

Mit dem kantonalen Richtplan verfolgt der Regierungsrat vier Stossrichtungen:

- Der Richtplan ist ein wirkungsvolles Führungsinstrument des Regierungsrats für die Steuerung der räumlichen Entwicklung des Kantons.
- Die Raumplanung soll als Instrument zum Anstreben einer nachhaltigen Entwicklung gestärkt werden.
- Kantonale Interessen sollen offengelegt und wahrgenommen werden.
- Gesetzesaufträge von Bund und Kanton sollen umgesetzt werden.

Richtplan als wirkungsvolles Führungsinstrument einsetzen

Die strategischen Führungsinstrumente ergänzen

Der Richtplan ist – auch aufgrund der Vorgaben des Bundesrechts – eines der strategischen Instrumente in der Hand des Regierungsrates. Als Ergänzung zur politischen Gesamtplanung in den Richtlinien der Regierungspolitik und dem Aufgaben- und Finanzplan steckt er die Leitlinien und den Handlungsspielraum der Regierung im raumwirksamen Bereich ab. Bei strategischen Entscheiden mit räumlichen Auswirkungen sollen die Ziele der Raumordnungspolitik berücksichtigt werden. Zudem soll die Abstimmung raumwirksamer Vorhaben auf Regierungsstufe verbessert werden. Damit erhält das raumwirksame Handeln des Kantons Bern nach aussen und innen eine grössere Kohärenz. Mit der Verknüpfung mit den Finanzen kann zudem eine erhöhte Wirksamkeit der Raumordnungspolitik erreicht werden. Der Massnahmenteil des Richtplans stellt deshalb wo möglich Bezüge zu den Finanzen her.

Mit dem Richtplan Prioritäten setzen

Der Richtplan dient dazu, Prioritäten zu setzen. Er umfasst Ziele und Massnahmen, die aus fachlicher Sicht für die angestrebte Raumordnung des Kantons prioritär sind. Der Regierungsrat setzt aus politischer Sicht zusätzliche Prioritäten: Er bezeichnet Massnahmen, die bei der Umsetzung prioritär behandelt werden sollen.

Erfolg und Leistung des Richtplans messen

Für den Richtplan wird ein Controlling eingerichtet, mit dem der Grad der Zielerereichung bei den gesetzten Zielen und Massnahmen überprüft werden kann. Damit kann er seine Funktionen längerfristig erfüllen. Das Controlling trägt entscheidend zur Wirkungs- und Kostenorientierung bei, indem eine mangelhafte Umsetzung der Massnahmen frühzeitig erkannt wird. Die Inhalte und die Ausgestaltung des Richtplans sind zudem kompatibel mit den Grundsätzen der neuen Verwaltungsführung (NEF). Dadurch können Aufgaben stufengerecht wahrgenommen und die Leistungen inner- und ausserhalb der Verwaltung beurteilt werden.

Koordination und Verknüpfungen herstellen

Der Richtplan ist verknüpft mit bestehenden Sachplanungen und Konzepten und stimmt Politikbereiche mit räumlichen Auswirkungen – bei Bedarf auch ausserhalb der klassischen Raumplanung – aufeinander ab. Gleichzeitig werden neue Aufträge zur Bewältigung wichtiger Problembereiche erteilt oder wird zu vermehrter Zusammenarbeit und Koordination mit externen Partnern aufgefordert. Es ist deshalb zwingend, dass das Instrument Richtplan aktuell gehalten wird. Die Überarbeitung und Anpassung der Inhalte erfolgt in regelmässigen, für die einzelnen Richtplanteile stufengerecht festgelegten Zeitabständen.

Gemeinsam den Erfolg sichern

Der Richtplan ist das Resultat einer intensiven Zusammenarbeit mit den Partnern der Raumordnungspolitik inner- und ausserhalb der Verwaltung. Die damit ausgelösten oder intensivierten Prozesse, die dabei festgestellten Unterschiede in den Interessen, die eingeleiteten Kooperationen, der gemeinsam festgelegte Handlungsbedarf und die daraus entstandenen Vorschläge für koordinierte Lösungen sind die Basis für die wirkungsorientierte Umsetzung des Richtplans. Die eingeleiteten Prozesse sind im Hinblick

auf die Umsetzung gezielt zu nutzen und weiterzuentwickeln. Der Kanton ist bereit, bei diesen Kooperationen und Netzwerken weiterhin eine aktive Rolle zu spielen, aber auch Aufgaben stufengerecht zu delegieren.

Raumplanung als Instrument der nachhaltigen Entwicklung stärken

Nachhaltige Entwicklung unterstützen

Der Regierungsrat formuliert mit dem Richtplan Ziele und Massnahmen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung im Kanton Bern. Er stützt sich dabei auf die Aufträge in der Bundes- und Kantonsverfassung. Eine nachhaltige Entwicklung soll gewährleisten, dass die Bedürfnisse der heutigen Generation befriedigt werden ohne dass die Möglichkeiten zukünftiger Generationen zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse geschmälert werden. Mit dem Richtplan strebt der Regierungsrat deshalb eine Raumentwicklung an, die wirtschaftlich erfolgreich, ökologisch verträglich und sozial förderlich ist.

Mit dem Richtplan kantonale Interessen aufzeigen: Was gehört in den Richtplan?

Der Richtplan legt kantonale Interessen in der Raumordnungspolitik offen und bildet die Grundlage für eine auf Vertrauen basierende partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Kanton, den Regionalkonferenzen bzw. Planungsregionen, den Gemeinden, dem Bund und anderen Partnern.

Was gehört in den Richtplan?

Das kantonale Interesse ist besonders in den folgenden Fällen gegeben (das bedeutet, dass die entsprechenden Inhalte in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden sollen):

Strategische Ziele umsetzen

– wenn raumwirksame Projekte, Aufgaben oder Tätigkeiten für die Erreichung der strategischen Ziele des Kantons entscheidend sind.

Übergeordnete Koordination sicherstellen

– wenn übergeordnete Koordinations- und Abstimmungsaufgaben in der kantonsinternen oder in der kantonsübergreifenden Zusammenarbeit wahrzunehmen sind, wenn raumwirksame Massnahmen im Auftrag des Bundes durchzuführen sind oder wenn für bestehende Planungsgrundlagen mit ungenügender Rechtsgültigkeit Behördenverbindlichkeit geschaffen werden muss.

Interessen ausgleichen

– wenn der Realisierung von Vorhaben Interessenkonflikte entgegenstehen und für die Realisierung der Interessenausgleich organisiert werden muss.

Regionen unterstützen

– wenn regionale raumwirksame Projekte, welche Ziele der kantonalen Raumordnungspolitik unterstützen, von den Regionalkonferenzen und Planungsregionen nicht selbständig gelöst werden können.

Effizient umsetzen

– wenn Massnahmen mit vergleichsweise geringem Aufwand eine grosse Wirkung im Hinblick auf die angestrebten Ziele der kantonalen Raumordnungspolitik erreichen.

Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt

Notwendigkeit Richtplaneintrag im Einzelfall klären

Gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG müssen Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt eine Grundlage im Richtplan haben. Die Definition der Vorhaben, die von dieser Bestimmung betroffen sind, erfolgt in der Regel – Ausnahme: z.B. verkehrsintensive Vorhaben – nicht mit zahlenmässigen Kriterien, sondern sie hat sich am kantonalen Interesse zu orientieren (s. vorheriger Abschnitt). Die Bedeutung eines Vorhabens für Raum und Umwelt und damit die Notwendigkeit eines Richtplaneintrags ist im Einzelfall zu beurteilen.

Als Richtschnur, was im Kanton Bern als Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt gelten kann, dient die nachstehende indikative Liste. Die Übersicht der Vorhaben, die im Richtplan jeweils aktuell enthalten sind, ist in den Erläuterungen auf dem Internet zu finden (www.be.ch/richtplan).

Art der Vorhaben	**Bedeutung auf Raum und Umwelt Behandlung im Richtplan**
Entwicklungsschwerpunkte (ESP), Schwerpunkte von öffentlichen Einrichtungen sowie Strategische Arbeitszonen (SAZ)	Die Standortentwicklung für wirtschaftliche Aktivitäten sowie die Sicherstellung von öffentlichen Einrichtungen an zentralen und optimal erschlossenen Standorten erfordert eine sorgfältige Abstimmung mit der Verkehrs- und Umweltpolitik. Im Richtplan werden die im kantonalen Interesse liegenden Vorhaben räumlich festgelegt sowie Vorgaben für deren Förderung und Bewirtschaftung vorgegeben.
Verkehrsintensive Vorhaben (VIV)	Für die Ziele der Raumplanung ist die Ansiedlung von VIV an zentralen und optimal erschlossenen Standorten von zentraler Bedeutung. Dabei muss die Dimensionierung der VIV auf die Umweltziele und auf das Verkehrssystem abgestimmt sein. Der Kanton bezeichnet im Richtplan die Standorte für VIV mit mehr als 5‘000 Fahrten und macht Vorgaben für die Festlegung von regionalen Standorten.
Anlagen zur Energieproduktion	Die Standortgebundenheit von Anlagen zur Produktion von Energie ist teilweise gross. Die Anlagen sind mit Rücksicht auf Siedlungen und Umwelt zu planen und zu erstellen. Mit der Festlegung im kantonalen Richtplan werden die Standorte der Anlagen raumplanerisch gesichert.
Ver- und Entsorgungsanlagen	Die Ver- und Entsorgung inkl. Abbau- und Deponieanlagen hat bedeutende Auswirkungen auf den Raum und die Umwelt. Bau, Betrieb und Unterhalt sollen möglichst umwelt- und ressourcenschonend erfolgen. Insbesondere beim Schwerverkehr sollen Transportwege optimiert und Wohnquartiere geschützt werden. Mit der Festlegung im kantonalen Richtplan wird für Standorte von übergeordnet abstimmungsbedürftigen Ver- und Entsorgungsanlagen von kantonaler Bedeutung eine sachbezogene Interessenabwägung sichergestellt.

Verkehrsvorhaben	Die Weiterentwicklung der Verkehrsinfrastrukturen fokussiert sich nachfragebedingt hauptsächlich auf die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung und die Entwicklungsachsen. An den Bau, Betrieb und Unterhalt der Infrastrukturen in diesen Räumen werden entsprechend hohe Anforderungen gestellt. Die Gestaltungs- und Betriebskonzepte sollen zu einem möglichst emissionsarmen Verkehrsablauf beitragen. Mit der Festlegung im kantonalen Richtplan werden für übergeordnete, abstimmungsbedürftige Verkehrsvorhaben von kantonaler Bedeutung eine sachbezogene Interessenabwägung und eine allfällig notwendige Raumsicherung sichergestellt.
Touristische Infrastrukturanlagen	Die grosse Bedeutung des Tourismus für die bernische Volkswirtschaft und der Abstimmungsbedarf von touristischen Anlagen mit den Interessen von Natur und Landschaft stellen spezifische Herausforderungen für die Raumplanung dar. Mit der räumlichen Festlegung und Behandlung von Anlagen im kantonalen Interesse und mit übergeordnetem Abstimmungsbedarf im kantonalen Richtplan wird eine sachgerechte Interessenabwägung sichergestellt.

Gesetzesaufträge von Bund und Kanton umsetzen

Klaren Orientierungsrahmen schaffen

Nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung ist der kantonale Richtplan das Hauptinstrument der kantonalen Raumplanung (Art. 6 bis 12). Dieser Auftrag wird im kantonalen Baugesetz konkretisiert (Art. 103 f.). Diese Gesetzesaufträge werden so umgesetzt, dass bei der Ausführung von raumwirksamen Tätigkeiten und Projekten für alle Partner ein klarer Orientierungsrahmen entsteht.

Das Abwägen der Interessen unterstützen

Mit dem Richtplan wird ein wichtiges Instrument zur Wahrnehmung der Interessenabwägung bereitgestellt (Art. 3 RPV). Er zeigt den Stand des bisherigen Interessenausgleichs auf. Die Offenlegung der kantonalen Interessen schafft die Voraussetzung für das sorgfältige Abwägen verschiedener Interessen und ihre Abstimmung auf die Gesamtstrategie für die räumliche Entwicklung des Kantons Bern. Dadurch kann der Interessenausgleich zwischen verschiedenen Teilräumen und zwischen verschiedenen Fachbereichen erfolgen. Die Interessenabstimmung im Kräftespiel von Bund, Kanton, Regionen und Gemeinden findet stufengerecht und partnerschaftlich statt.

Handlungsmöglichkeiten der kantonalen Raumplanung

Die Raumplanung hat instrumentell drei Handlungsmöglichkeiten, um die kantonalen Interessen zu verfolgen und die räumlichen Auswirkungen von Entwicklungsprozessen zu beeinflussen.

Kantonale Ziele klar kommunizieren

– Durch eine gute Kommunikation legt der Kanton seine Interessen und Ziele offen und gibt Impulse für deren Umsetzung. Die aktive Rolle des Kantons zeigt sich, indem entsprechende personelle Ressourcen zur Verfügung stehen und die Ziele konsequent verfolgt werden.

Rahmenbedingungen setzen

– Um die Ziele zu erreichen braucht es einerseits Rahmenbedingungen in Form von notwendigen Schranken. Andererseits können durch den Abbau von unnötigen Hindernissen Handlungsspielräume geöffnet werden. Die aktive Rolle des Kantons

Stand 02.09.2015

wird durch die Einflussnahme auf Gesetze und Erlasse erreicht, welche die Raumplanung betreffen.

Finanzielle Mittel bereitstellen

– Eine Reihe von Zielen kann nur mit der Bereitstellung entsprechender Finanzmittel erreicht werden. Ihre Verwendung erfolgt im Rahmen der gesetzten Prioritäten. Es ist darauf zu achten, dass die Finanzierung von Massnahmen in verstärktem Masse partnerschaftlich erfolgt.

Die drei Handlungsmöglichkeiten werden nach Bedarf eingesetzt, um im Sinne der gewünschten Entwicklung des Kantons Aktivitäten am richtigen Ort zu fördern bzw. am falschen Ort zu bremsen. Ziel ist die «richtige Nutzung am langfristig richtigen Ort». Eine aktive Koordination ermöglicht zudem, im Einzelfall bedeutende Projekte optimal in den Entwicklungsprozess einzupassen.

Der Nutzen des kantonalen Richtplans

Regierungsrat: Die räumliche Entwicklung steuern

Der Richtplan dient dem Regierungsrat als strategisches Führungsinstrument der Steuerung der räumlichen Entwicklung des Kantons Bern. Auf seiner Grundlage kann der Regierungsrat im räumlichen Bereich Schwerpunkte setzen sowie Leistungen und Wirkungen bezüglich der angestrebten Ziele messen.

Mit dem Richtplan setzt der Regierungsrat den Rahmen für die zukünftige Ausrichtung der Raumordnungspolitik. Um diese politisch bestimmte Stossrichtung in der praktischen Ausführung raumwirksamer Tätigkeiten umsetzen zu können, ist der Kanton auf die Zusammenarbeit mit Partnern angewiesen. Gemeinsam mit den Beteiligten soll nach Lösungen gesucht werden, die allen einen optimalen Nutzen bringen.

Kantonale Verwaltung: Orienteriungsrahmen schaffen

Den kantonalen Fachstellen dient der Richtplan als verbindlicher Orientierungsrahmen. Er benennt die wichtigsten Politikbereiche mit räumlicher Auswirkung und stellt die Verknüpfung auf der strategischen Ebene sicher. Die Realisierung der Fachplanungen bleibt weiterhin in der Kompetenz der betroffenen Ämter. Dank der Abstimmung der raumwirksamen Planungen im Richtplan sollen die Abläufe in fachlichen Planungen möglichst vereinfacht werden. Der Richtplan unterstützt die Fachstellen bei Bedarf zudem bei der Reaktion auf Entwicklungen, die aus kantonaler Sicht unerwünscht sind.

Regionalkonferenzen und Planungsregionen: Anliegen einbringen

Mit dem Richtplan besteht für die Regionalkonferenzen und Planungsregionen ein Gefäss, wo Anliegen in räumlicher Hinsicht eingebracht und abgestimmt werden können. Sind die regionalen Anliegen im Sinne der kantonalen Interessen von übergeordneter Bedeutung, so werden sie durch die Aufnahme in den Richtplan von der regionalen auf die kantonale Ebene gehoben.

Die Regionalkonferenzen und Regionen sind die wichtigsten Partner des Kantons für die konkrete Umsetzung der regionalen Massnahmen. Der Kanton begrüsst eine verstärkte Zusammenarbeit bei der Bewältigung gemeinsamer oder ähnlicher Aufgaben.

Gemeinden: Interessen des Kantons aufzeigen

Für die Gemeinden bildet der Richtplan den Orientierungsrahmen, der die wichtigsten Interessen des Kantons im Bereich der Raumordnung aufzeigt. Sie erhalten einen möglichst grossen Spielraum für ihre eigenen Entscheide in diesem Bereich. Aufgrund der Konzeption des Richtplans als Führungsinstrument ist es jedoch nicht möglich, alle raumwirksamen Festlegungen des Kantons in dieses Instrument aufzunehmen. Konsolidierte Sachplanungen, Leitbilder und Konzepte bleiben weiterhin bestehen.

Grosser Rat: Im Raumplanungsbericht orientieren

Gemäss dem kantonalen Baugesetz wird der Grosse Rat weder an der Erarbeitung noch an der Aktualisierung des Richtplans direkt beteiligt. Im Rahmen des einmal pro Legislaturperiode zu erstellenden Raumplanungsberichts nach Art. 100 BauG wird er jedoch regelmässig über den Stand der Richtplanung orientiert.

Weitere vor- oder nachgelagerte Behörden: Im Ermessen binden

Der Richtplan bindet die Behörden in ihrem planerischen Ermessen. Dies gilt nicht nur für kommunale und kantonale Behörden, sondern auch – nach Genehmigung des Richtplans durch den Bundesrat – für jene des Bundes und der Nachbarkantone. Die Festlegungen im Richtplan gehen räumlich und sachlich grundsätzlich nur so weit, als die der übergeordneten Planungsstufe zugewiesenen Aufgaben es unbedingt erfordern (stufengerechte Planung). Den nachgeordneten Planungsinstanzen bleibt innerhalb des zugewiesenen Anordnungsspielraums die volle Gestaltungsfreiheit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Investoren und Private: Transparenz schaffen

Den Investoren und Privaten dient der Richtplan als Orientierungshilfe. Er ist nicht direkt grundeigentümerverbindlich sondern wirkt indirekt, indem er Rückschlüsse auf die künftige räumliche Entwicklung zulässt. Dies wiederum kann für Standortentscheide von Belang sein. Der Richtplan schafft mit seiner Auslegeordnung Transparenz und vermittelt so Stabilität und langfristige Sicherheit, wie sie beispielsweise für private Investitionen erforderlich sind.

Interessenvertreter: Interessenausgleich aufzeigen

Für die Interessenvertreter aus Wirtschaft und Umweltorganisationen zeigt der Richtplan die angestrebte räumliche Entwicklung und den Zwischenstand der Abstimmung und des Interessenausgleichs auf. Er schafft die Voraussetzungen für transparente Verfahren bei Interessenkonflikten.

Der Aufbau des kantonalen Richtplans

Der Richtplan gliedert sich in vier Teile: Die Einleitung, das Raumkonzept Kanton Bern, den Strategieteil und den Massnahmenteil.

Teil	Inhalte
Einleitung	Einleitung / Erklärungen
Raumkonzept Kanton Bern	Herausforderungen Angestrebte Entwicklung Hauptziele für die Raumentwicklung im Kanton Bern: – Thematische Hauptziele – Räumliche Hauptziele – Organisatorische Hauptziele
Strategien	– Ausgangslage – Herausforderungen – Strategische Ziele (nach den Zielen für die Raumentwicklung gegliedert)
Massnahmen	Massnahmenblätter

Raumkonzept Kanton Bern: Die angestrebte Entwicklung

Im Raumkonzept Kanton Bern werden die räumlichen Entwicklungsvorstellungen des Kantons gemäss Art. 8 Abs. 1 Bst. a des Raumplanungsgesetzes aufgezeigt. Es ist behördenverbindlich. Das Raumkonzept umfasst drei Abschnitte: Die Herausforderungen (dieser Abschnitt hat keine Verbindlichkeit), die Beschreibung der angestrebten Entwicklung des Kantons Bern (inklusive ihrer Einbettung in die Schweiz) sowie die Ziele für die Raumentwicklung des Kantons Bern. Diese bestehen aus thematischen, räumlichen und organisatorischen Zielen.

Das Raumkonzept hat einen langfristigen Horizont. Es soll grundsätzlich gültig sein bis zur nächsten Gesamtüberprüfung des Richtplans. Gegebenenfalls können die Herausforderungen im Rahmen des Richtplancontrollings aktualisiert werden.

Strategien: Die Ziele für die Themenbereiche formulieren

In den Strategien wird aufgezeigt, wie die Ziele der Raumentwicklung im Kanton Bern auf der thematisch strategischen Ebene umgesetzt werden sollen. Dazu werden die Ziele für die einzelnen Themenbereiche aufgrund der spezifischen Herausforderungen und Problemstellungen formuliert und der Handlungsbedarf aufgezeigt. Der Strategieteil hat eine Gültigkeit von mindestens vier Jahren. Er soll im Rhythmus der Legislaturperioden überprüft und aktualisiert werden. Behördenverbindlich sind die Ziele (grau unterlegt).

Massnahmenteil: Die prioritären Massnahmen festlegen

Im Massnahmenteil werden die Ziele und Strategien in konkreten Massnahmen umgesetzt. Ziele, Zuständigkeiten und Vorgehensweisen werden festgelegt. Die Massnahmenblätter sind nach den Zielen für die Raumentwicklung im Kanton Bern geordnet. Für die Umsetzung bilden sie den Kern des kantonalen Richtplans. Auf den Massnahmenblättern sind die einzelnen Vorhaben beschrieben. Die Massnahmenblätter bestehen aus einer strukturierten Vorderseite und allfälligen Präzisierungen, weiteren Informationen oder räumlichen Darstellungen auf der Rückseite. Die Festlegungen in den Massnahmenblättern (inklusive Rückseiten und den darin enthaltenen thematischen Karten) sind behördenverbindlich.

Eine Überprüfung des ganzen Massnahmenteils erfolgt im Zweijahresrhythmus. Allfällig nötige Aktualisierungen stützen sich auf die Ergebnisse des Controllings. Nur in dringenden und wichtigen Fällen können Massnahmenblätter auch in der Zwischenzeit geändert oder neu eingefügt werden.

Unterschiedlicher Grad der räumlichen Konkretisierung

Die Aussagen im Richtplan können räumlich sehr unterschiedlich konkretisiert werden. Gewisse Massnahmen bezeichnen konkrete Standorte. Diese werden auf der Rückseite der entsprechenden Massnahmenblätter in thematischen Karten behördenverbindlich festgelegt. Andere Massnahmen oder Ziele machen Aussagen zu gewissen Achsen oder Räumen. Diese können höchstens skizzenhaft dargestellt werden. Schliesslich gibt es Massnahmen und Ziele, die «Spielregeln» zum Umgang mit einem Thema aufstellen. Diese können gar nicht visualisiert werden.

Räumliche Informationen im Richtplan-Informationssystem

Für eine gute Abstimmung von Planungen und Vorhaben mit Auswirkungen auf den Raum ist es sinnvoll, die auf den Rückseiten der Massnahmen räumlich konkret festgelegten Inhalte des Richtplans mit anderen räumlichen Planungen und Grundlagen aller Planungsebenen zu kombinieren. Dazu steht das Richtplan-Informationssystem im Internet zur Verfügung (unter www.be.ch/richtplan). Es erlaubt flexible Kombinationen der Richtplanebenen untereinander und mit anderen Daten.

Richtplan-Gesamtkarte für den Überblick

Die Richtplan-Gesamtkarte erlaubt einen raschen Überblick über die räumlichen Richtplaninhalte und ist ebenfalls behördenverbindlich. Sie ist ein kartografischer Auszug der Ebenen mit Richtplaninhalten aus dem Richtplan-Informationssystem, ergänzt mit den wichtigsten Ebenen der Ausgangslage.

Rechtliche Wirkungen des kantonalen Richtplans

Den Gesetzesauftrag erfüllen

Der vorliegende kantonale Richtplan ist der Richtplan nach Art. 6 ff. des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700) und nach Art. 103 ff. des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0). Mit ihm bestimmt der Regierungsrat des Kantons Bern, wie sich das Kantonsgebiet in den nächsten Jahren räumlich entwickeln soll, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden und in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln die Aufgaben erfüllt werden sollen. Er bildet die Grundlage für Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt (Art. 8 RPG).

Der Richtplan ist in Zusammenarbeit der raumwirksam tätigen kantonalen Stellen und unter Mitwirkung von Bund und Nachbarkantonen, regionalen Planungsträgerschaften, Gemeinden und Bevölkerung entstanden.

Mit weiteren Planungsinstrumenten abgestimmt

Der Richtplan wird mit den beiden strategischen Steuerungsinstrumenten des Kantons, den Richtlinien der Regierungspolitik und der Aufgaben- und Finanzplanung abgestimmt. Er beschränkt sich gezielt auf die für die raumplanerische Steuerung des Kantons als Ganzes wesentlichen strategischen Vorgaben. Soweit das kantonale Interesse keine Vorgaben erfordert, wird es den nachgeordneten Planungsträgerschaften überlassen, Massnahmen und Ziele für die räumliche Entwicklung ihres Gebietes zu setzen. Dabei sind die Rahmenbedingungen zu beachten, die durch den kantonalen Richtplan gesetzt werden.

Der kantonale Richtplan berücksichtigt bestehende Grundlagen in Form von kantonalen Sachplänen, Leitbildern und Konzepten. Diese bleiben weiterhin gültig und entfalten auch in Zukunft die ihnen nach Art. 57 BauG zustehende Wirkung. Die zentralen Festlegungen dieser Sachpläne, Leitbilder und Konzepte sind mit den betreffenden Richtplaninhalten koordiniert und werden in den Richtplan übernommen, soweit sie dessen Verbindlichkeit benötigen.

Inhalte für Behörden verbindlich erklären

Nach Art. 9 RPG und Art. 57 BauG ist der kantonale Richtplan behördenverbindlich. Das heisst, dass sich Gemeindeorgane, Organe der Regionalkonferenzen und Planungsregionen sowie kantonale Stellen an die im Richtplan gemachten Vorgaben halten müssen. Mit der Genehmigung des Richtplans durch den Bund kommt den Richtplaninhalten dieselbe Wirkung auch für Bundesstellen und Nachbarkantone zu.

Der Richtplan zeigt insbesondere auf, in welcher Weise die Behörden, die raumrelevante Entscheide zu fällen haben, von bestehenden Handlungsspielräumen Gebrauch machen sollen. Abweichungen vom Richtplan sind möglich, wenn es wesentlich geänderte Verhältnisse erfordern oder wenn im Rahmen der Umsetzung (z.B. mittels Nutzungsplänen) anderen Interessen der Vorzug gegeben werden muss.

Behördenverbindliche Gegenstände klar markieren

Die Behördenverbindlichkeit beschränkt sich auf raumrelevante Entscheide, die durch die zuständigen Organe der Gemeinden, der Regionalkonferenzen und Planungsregionen oder des Kantons und gegebenenfalls des Bundes und der Nachbarkantone zu fällen sind. Dabei gelten die ordentlichen Zuständigkeiten der betreffenden Stellen und Ebenen.

Der kantonale Richtplan enthält neben Festlegungen auch Erläuterungen. Behördenverbindlich im beschriebenen Sinn sind nur die im Textteil grau unterlegten Zielsetzungen sowie die im Massnahmenteil enthaltenen Festsetzungen, Zwischenergebnisse und Vororientierungen (auf Vorder- und Rückseiten der Massnahmenblätter).

Stand 02.09.2015

Diejenigen Inhalte von kantonalen Sachplänen und kantonalen Konzepten, die nicht im vorliegenden Richtplan nach RPG enthalten sind oder auf die nicht ausdrücklich verwiesen wird, entfalten gegenüber Bundesstellen und Nachbarkantonen keine behördenverbindliche Wirkung.

Bei Nutzungsplanungen die Vorgaben berücksichtigen

Die Nutzungsplanungen müssen die Vorgaben, die der Richtplan macht, berücksichtigen. Sie dürfen grundsätzlich nicht von den Festlegungen des Richtplans abweichen. Dabei gibt es folgende Ausnahmen:

- Abweichungen eines Nutzungsplans vom Richtplan sind möglich, wenn sie sachlich gerechtfertigt und von untergeordneter Bedeutung sind und wenn es nach den Umständen als unzumutbar erscheint, den Richtplan vorgängig zu ändern. Abweichungen sind auch möglich, wenn sich der Richtplaninhalt im Nutzungsplanverfahren als unmöglich oder rechtswidrig erweist.
- Abweichungen sind auch möglich, wenn die im Nutzungsplanverfahren neu zu berücksichtigenden Interessen gegenüber den Festlegungen des Richtplans überwiegen. Ferner können neue oder bessere Erkenntnisse ein Abweichen vom Richtplan rechtfertigen.

Änderungen des Richtplans

Der kantonale Richtplan ist ein flexibles Instrument, das trotzdem Beständigkeit und Verlässlichkeit hat. Bei der Darstellung der Struktur des Richtplans ist bereits auf den Zeithorizont der einzelnen Teile hingewiesen worden. Entsprechend ist die Fortschreibung und Überarbeitung organisiert. Grundlage dazu ist das Controlling, das im Ziel für die Raumentwicklung «Wirkung periodisch mit Controlling überprüfen» und im Strategiekapitel I im Detail beschrieben wird. Hier werden nur die formellen Aspekte nach Bundesrecht erwähnt.

Gemäss dem Raumplanungsgesetz des Bundes gibt es drei Formen von Richtplanänderungen: Gesamtüberprüfung, Anpassung und Fortschreibung.

Alle zehn Jahre gesamthaft überprüfen

Eine gesamthafte Überprüfung des Richtplans erfolgt aufgrund des Bundesgesetzes über die Raumplanung alle zehn Jahre (Art. 9 Abs. 3 RPG). Sie umfasst die grundsätzliche Prüfung aller Teile des Richtplans bis hin zum Raumkonzept Kanton Bern und geschieht im ordentlichen Verfahren nach BauG Art. 104.

Regelmässig Anpassungen vornehmen

Die Anpassung (Art. 9 Abs. 2 RPG) umfasst die Überprüfung und Änderung des Strategieteils sowie inhaltliche Änderungen von Massnahmen resp. die Aufnahme von neuen Massnahmen in den Richtplan. Eine generelle Überprüfung des Strategieteils erfolgt alle vier Jahre im Zusammenhang mit dem Wirkungscontrolling (s. Strategiekapitel I2) und der Berichterstattung im Raumplanungsbericht (der gleichzeitig Bericht zum Stand der Richtplanung an den Bund ist). Bei dringenden Neuaufnahmen oder Änderungen ist eine Anpassung in der Zwischenzeit möglich. Solche Anpassungen sollen wenn möglich im Rahmen der zweijährlichen Controllingrunden erfolgen. Anpassungen sind der Mitwirkung zu unterziehen und vom Bund genehmigen zu lassen.

Fortschreibungen ohne Mitwirkung beschliessen

Die Fortschreibung (Art. 11 Abs. 3 RPV) umfasst die Aktualisierung von Massnahmen ohne inhaltliche Auswirkungen (z.B. Streichen erfolgter Schritte des Vorgehens, oder redaktionelle Anpassungen) oder die Zuteilung zu einem neuen Stand der Koordination (gemäss Art. 117 Abs. 1 BauV). Die Zuteilung zu einem neuen Stand der Koordination kann ohne Mitwirkungsverfahren durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion beschlossen werden. Sollen Fortschreibungen den Bund oder die Nachbarkantone binden, so ist die Genehmigung durch den Bund einzuholen.

Neue Themen anmelden

Neue Themen können von kantonalen Fachstellen oder Direktionen oder von externen Partnern wie den Regionalkonferenzen und Planungsregionen für die Aufnahme in den Richtplan vorgeschlagen werden. Dabei ist streng nach der Raumwirksamkeit und der kantonalen Bedeutung zu selektieren, wozu klare Kriterien aufgestellt werden (siehe Strategiekapitel F3 und I2).

Richtplan

Einleitung

Raumkonzept Kanton Bern →

Strategien

Massnahmen

Anhang

Raumkonzept Kanton Bern

Bedeutung und Inhalt des Raumkonzepts

Auftrag aus dem RPG

Der Auftrag für die Erarbeitung von räumlichen Entwicklungsvorstellungen wird in Art. 8 Abs. 1 Bst. a des Raumplanungsgesetzes (RPG; Fassung vom 15. Juni 2012) erteilt. Er lautet:

[1]Jeder Kanton erstellt einen Richtplan, worin er mindestens festlegt:
a. wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll
(…)

Ersetzt die früheren «Grundzüge»

Mit diesem Auftrag werden die früheren «Grundzüge der räumlichen Entwicklung» ersetzt. Diese waren nur Teil der Grundlagen (RPG Art. 6 Abs. 1) und damit nicht verbindlich. Die räumlichen Entwicklungsvorstellungen gemäss dem erwähnten Artikel werden dagegen integrierter Teil des Richtplans und sind damit behördenverbindlich.

Raumkonzept als Grundlage für Strategie Siedlung

Diese räumlichen Entwicklungsvorstellungen werden im Kanton Bern als «Raumkonzept Kanton Bern (RK-BE)» bezeichnet. Das RK-BE ersetzt den Inhalt der Register «Leitsätze» und «Hauptziele» des bis anhin gültigen Richtplans und bildet die verbindliche Grundlage für alle Festlegungen im Richtplan, besonders für die Strategie Siedlung und damit indirekt für die Bauzonendimensionierung.

Raumkonzept mit drei Abschnitten

Das Raumkonzept umfasst drei Abschnitte: Die Herausforderungen (dieser Abschnitt hat keine Verbindlichkeit), die Beschreibung der angestrebten Entwicklung des Kantons Bern (inklusive ihrer Einbettung in die Schweiz) sowie die Ziele für die Raumentwicklung des Kantons Bern. Diese bestehen aus thematischen, räumlichen und organisatorischen Zielen.

Stand 21.12.2022

1 Herausforderungen an die Raumplanung

Raumplanung gleicht Interessen aus

Raum zum Wohnen, zum Arbeiten, für die Freizeit und für die Erholung – aber auch Raum für die Landwirtschaft und die Natur: Die Ansprüche an den Raum sind vielfältig. Die Lebens-, Siedlungs- und Umweltqualität im Kanton Bern ist hoch, doch der Raum ist beschränkt. Mit einer guten Raumplanung werden die verschiedenen Interessen untereinander ausgeglichen. Alle Beteiligten und Betroffenen suchen dabei gemeinsam Wege, um Chancen für die weitere Entwicklung des Kantons zu schaffen, ohne dabei die erreichten Qualitäten zu beeinträchtigen.

Eine gute Raumordnung schafft Effizienz

In einer guten Raumordnung sind Wohnen, Arbeiten, Verkehr und andere Nutzungen räumlich aufeinander abgestimmt. Sie führt zu geringeren Erschliessungskosten und kürzeren Wegen. Sie stellt eine kostengünstige und energieeffiziente Versorgung im Kanton sicher. Sie bietet der Wirtschaft gute Entwicklungsmöglichkeiten auf geeigneten Flächen. Die Bevölkerung profitiert von einer hohen Siedlungsqualität und vielfältigen Möglichkeiten für Freizeit und Erholung. Dabei wird die Landschaft geschont und die Biodiversität erhalten. Kurz: Mit einer guten Raumplanung wird der Boden haushälterisch genutzt.

Grosse Vielfalt, aber auch grosse Gegensätze im Kanton Bern

Mit seinem grossen Kantonsgebiet von den Alpen über das Mittelland bis zum Jura verfügt der Kanton Bern über eine grosse Vielfalt und viele Qualitäten. Urbane und ländliche Räume sind nahe beieinander und bilden zusammen funktionale Räume. Dies ist auch eine grosse Herausforderung: In der Entwicklung des Kantons sind grosse Gegensätze zu berücksichtigen. Mit der Stärkung des polyzentrischen Siedlungssystems und dem Bewusstsein für die funktionalen Räume soll der Zusammenhalt im Kanton gefördert werden.

1.1 Herausforderungen im Bereich Siedlung und Verkehr

Flächenverbrauch hat zugenommen

Die besiedelte Fläche ist in den letzten Jahren zwar auch im Kanton Bern stark gewachsen – gemäss der Arealstatistik des Bundes zwischen 1993 und 2005 um durchschnittlich 7‘000 m^2 pro Tag (ungefähr ein Fussballfeld) – jedoch weniger stark als im schweizerischen Durchschnitt. Die Zersiedelung, das heisst das ungeordnete Ausufern der Siedlung in die Landschaft, ist im Kanton Bern zwar geringer ausgeprägt als in anderen Gebieten der Schweiz. An gewissen Orten, vor allem am Rand der Agglomerationen, entlang der Verkehrsachsen und in manchen Tourismusgebieten, ist sie trotzdem deutlich sichtbar. Diese Zersiedelung muss gestoppt werden. Die Siedlungsentwicklung muss künftig flächensparender erfolgen, damit die hohe Qualität des Raumes erhalten bleibt.

Potenzial zur Innenentwicklung wird ungenügend genutzt

Bisher war es meist einfacher, Neubauten auf der grünen Wiese zu bauen, als in bestehenden Siedlungen neue Wohn- und Arbeitsflächen zu realisieren. Dies gab kaum Anreiz für ein flächensparendes Bauen. Die Siedlungsentwicklung nach innen wird im Kanton Bern in Projekten wie den «Kantonalen Entwicklungsschwerpunkten ESP» schon seit längerer Zeit gefördert. Im Rahmen der Ortsplanungen wurden die Potenziale der Siedlungsentwicklung nach innen bisher kaum vertieft geprüft und nutzbar gemacht. Das Flächenpotenzial innerhalb des bestehenden Siedlungsgebiets liegt teilweise brach und muss besser ausgeschöpft werden.

Bauzonenangebot an zentralen Lagen ist knapp

Die Bauzonen werden im Kanton Bern sparsam ausgeschieden. Die Bauzonenstatistik des Bundes zeigt, dass die Bauzonengrösse im Kanton insgesamt dem Bedarf genügt, aber nicht zu gross ist. Allerdings ist das Angebot an Wohnzonen in zentralen, gut

erschlossenen Lagen zu knapp und Neueinzonungen wurden dort in der Vergangenheit von den Stimmberechtigten oft abgelehnt. Eine konzentrierte Siedlungsentwicklung spart Land und erlaubt eine kostengünstige Erschliessung. Die Lenkung der künftigen Siedlungsentwicklung an zentrale, gut durch den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr erschlossene Lagen ist eine der grössten aktuellen Herausforderungen in der Raumplanung und der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons.

Verkehr ist stark gewachsen

Der Verkehr hat laufend zugenommen und wird voraussichtlich auch in Zukunft weiterhin wachsen. Mit dem kantonalen Richtplan, den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung sowie den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) konnten die Abstimmung von Neueinzonungen mit der Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr und die Voraussetzungen für den Langsamverkehr bereits verbessert werden. Mit Siedlungsstrukturen, die möglichst wenig Verkehr erzeugen und einen hohen Anteil an Langsamverkehr erlauben, kann die Zunahme des Verkehrs verringert und die Erreichbarkeit sicher gestellt werden.

1.2 Herausforderungen im Bereich Wirtschaft und Energie

Wirtschaft braucht gute räumliche Voraussetzungen

Die Wirtschaft ist auf gut gelegene Standorte für die Betriebe angewiesen. Mit dem Projekt der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte ESP konnten gute räumliche Voraussetzungen für die Neuansiedlung und Erweiterung von Betrieben an den am besten geeigneten Lagen geschaffen werden. Damit wurden auch brach liegende Industrie- und Gewerbeareale aufgewertet. Für die Ansiedlung grösserer Betriebe fehlen jedoch grössere zusammenhängende Flächen.

Energieanlagen haben Auswirkungen auf Landschaft und Natur

Der Kanton Bern hat ein grosses Potenzial für die Energiegewinnung – zum Beispiel in den Bereichen Wasser, Wind, Sonne und Holz. Die Umsetzung der kantonalen Energiestrategie 2006 bedingt den Ausbau der Energieanlagen. Diese Anlagen haben allerdings oft gewichtige Auswirkungen im Raum, insbesondere auf das Landschaftsbild.

1.3 Herausforderungen im Bereich Landschaft, Ortsbild und Ökologie

Vielfalt der Natur- und Kulturlandschaften ist gefährdet

Der Kanton Bern verfügt über viele wertvolle Natur- und Kulturlandschaften. Diese tragen wesentlich zur hohen Lebens- und Umweltqualität bei und bilden die Grundlage für die produzierende Landwirtschaft und den Tourismus. Der vielgestaltige Kanton hat zudem eine hohe Verantwortung, die Biodiversität zu erhalten und zu fördern. In Anbetracht des steigenden Raumbedarfs für das Wohnen und für wirtschaftliche Aktivitäten sowie der zunehmend Raum beanspruchenden Freizeitaktivitäten ist es eine grosse Herausforderung, die Vielfalt und die vorhandenen Landschaftswerte zu erhalten.

Qualitätsvolle Ortsbilder sind gefährdet

Der Kanton Bern verfügt über viele qualitätsvolle Ortsbilder. Diese tragen wesentlich zur hohen Lebensqualität bei und dienen der örtlichen Identität. Zudem sind intakte Ortsbilder ein wesentliches Potenzial für den Tourismus. Der Kanton hat eine hohe Verantwortung, die Ortsbildqualitäten zu erhalten. In Anbetracht der zunehmenden Bautätigkeit innerhalb und in der Nähe von qualitätsvollen Ortsbildern ist es eine grosse Herausforderung, diese Ortsbilder und ihre wertvolle Umgebung zu erhalten.

Klimawandel bedingt umfangreiche Anpassungen

Der Klimawandel hat beträchtliche räumliche Auswirkungen. Ziel der Klimapolitik ist, den CO_2-Ausstoss zu vermindern (Mitigation). Diese ist primär Bundessache; der Kanton kann vor allem im Bereich der Energiepolitik und der Anpassung an den Klimawandel (Adaptation) Einfluss nehmen, denn der Klimawandel wirkt sich auf zahlreiche

Lebens-, Umwelt- und Wirtschaftsbereiche aus: Grössere Hitzebelastung in den Agglomerationen und Städten, zunehmende Sommertrockenheit, zunehmende Naturgefahren oder steigende Schneefallgrenze und schmelzende Gletscher bedingen räumliche Anpassungen. Aber auch die Wasser-, Boden- und Luftqualität können beeinträchtigt oder Lebensräume, die Artenzusammensetzung und die Landschaft verändert werden. Zudem können sich Schadorganismen, Krankheiten und gebietsfremde Arten ausbreiten.

1.4 Herausforderungen im Bereich Gesellschaft

Kanton Bern wächst unterdurchschnittlich

Der Kanton Bern hatte in den vergangenen Jahren ein unterdurchschnittliches Wachstum, besonders was die Wohnbevölkerung betrifft und hat deshalb grundsätzlich Nachholbedarf und -potenzial. Dabei entwickelten sich die Regionen sehr unterschiedlich. In den meisten Regionen verlief die Entwicklung stark beschäftigungsorientiert: Die Zahl der Arbeitsplätze nahm stärker zu als diejenige der Bevölkerung. Dadurch stieg – neben den innerkantonalen Pendlerströmen – auch die Zahl der Zupendelnden aus den angrenzenden Kantonen deutlich, was zu einem höheren Verkehrsaufkommen besonders zu den Spitzenzeiten am Morgen und Abend und entsprechend mehr Staus führte.

Finanzausgleich inner- und ausserhalb des Kantons ist wichtig

Die vielfältige Struktur des Kantons zeigt Auswirkungen im finanziellen Bereich: Die verschiedenen Regionen haben eine unterschiedliche Wirtschaftskraft, die auf kantonaler Stufe ausgeglichen wird. Aufgrund der strukturellen Gegebenheiten profitiert der Kanton vom nationalen Finanzausgleich.

Demografischer und gesellschaftlicher Wandel läuft rasch

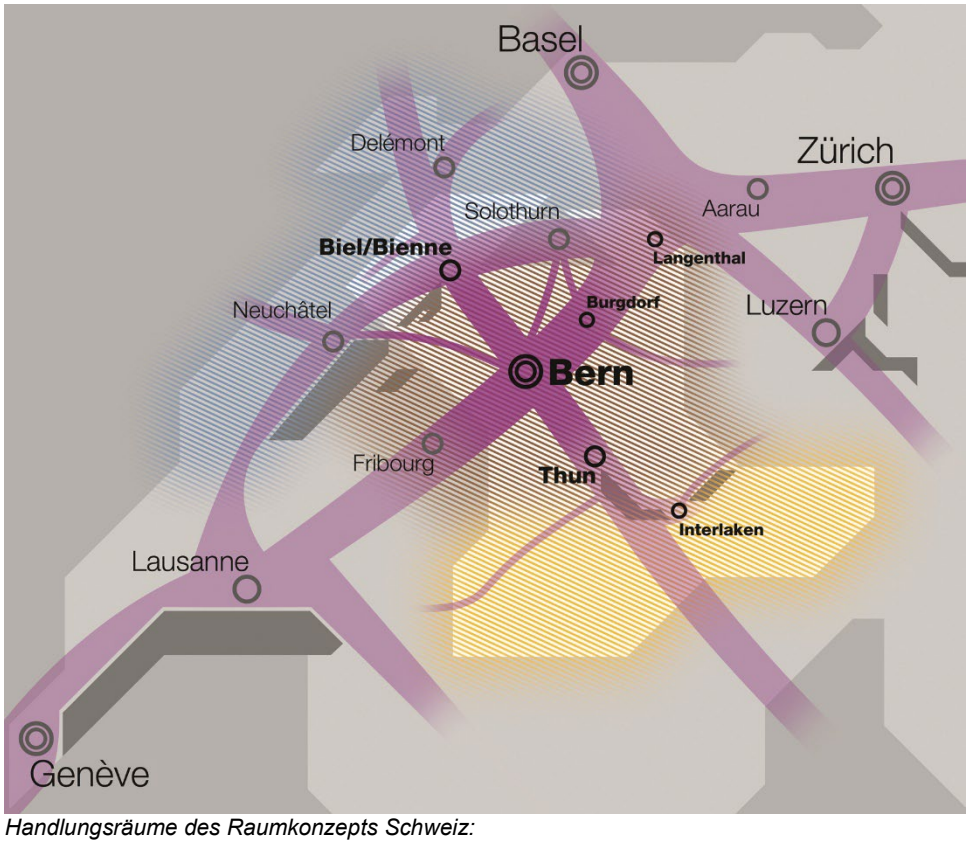
Der demografische Wandel mit der Zunahme des Anteils der älteren Bevölkerung und der Einpersonenhaushalte sowie der weiterhin andauernden Migration wird den Anspruch an Wohnraum und das Wohnumfeld, aber auch an die Verkehrsangebote beeinflussen. Parallel zum demografischen Wandel gibt es einen Trend zur Freizeitgesellschaft. Dieser führt zu mehr Verkehr und verstärkt den Druck auf Natur und Landschaft, gibt ihnen aber auch eine neue Bedeutung.

1.5 Herausforderungen an die Instrumente

Gute Instrumente sind vorhanden

Der Kanton Bern verfügt über gute raumplanerische Instrumente. Der Richtplan des Kantons hat sich seit seiner Neukonzipierung 2002 grundsätzlich bewährt. Mit den RGSK wurden gute Grundlagen für die Planungen auf regionaler Stufe geschaffen. Die Instrumente müssen periodisch weiter entwickelt und miteinander abgestimmt werden, damit sie die angestrebte Entwicklung entfalten.

2 Die angestrebte Entwicklung des Kantons Bern



Handlungsräume des Raumkonzepts Schweiz:

- *Hauptstadtregion Schweiz*
- *Arc Jurassien*
- *Westalpen*

Den Kanton Bern als eigenständigen Teil der Schweiz positionieren

Der Kanton Bern positioniert sich als eigenständiger und unverwechselbarer Teil der Schweiz und Europas und als starkes Zentrum der Hauptstadtregion Schweiz. Er profitiert von seiner Vielfalt und der Nähe zwischen urbanen und ländlichen Räumen. Seine Entwicklung ist nachhaltig: Er strebt wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit bei ausgeglichenem Finanzhaushalt, eine gesunde Umwelt und eine solidarische Gesellschaft an und nimmt seine kulturelle Verantwortung wahr. Durch die Stärkung des polyzentrischen Siedlungssystems des Kantons wird der innerkantonale Zusammenhalt im vielgestaltigen Kanton und zwischen Stadt und Land gefördert.

Im schweizerischen Mittel wachsen

Der Kanton Bern strebt ein Wachstum der Bevölkerung und der Beschäftigten im schweizerischen Mittel an. Dieses Wachstum soll konzentriert erfolgen, vorab in den Zentren und auf den Entwicklungsachsen. Der ländliche Raum wird als Lebens- und Wirtschaftsraum für die ansässige Bevölkerung, als Produktionsraum für die Land- und Energiewirtschaft und in seinen Funktionen für den Tourismus und die Naherholung gestärkt.

Siedlung konzentrieren und nach innen entwickeln

Für die Bevölkerung wird an zentralen, gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossenen Lagen genügend bedarfsgerechten Wohnraum für alle Bevölkerungsschichten geschaffen. Die Siedlungsentwicklung wird konzentriert. Dadurch werden die Infrastrukturkosten pro Kopf der Bevölkerung gesenkt und die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons gestärkt. Die Städte und Dörfer werden im Innern gestärkt und weiterentwickelt.

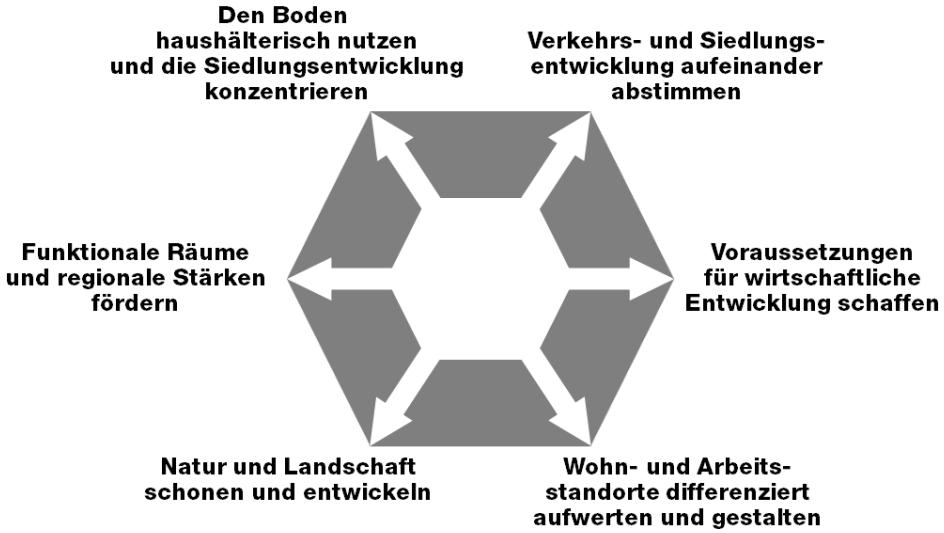
	Die Innenentwicklung kommt vor der Aussenentwicklung. Eine ausufernde Siedlungsentwicklung wird vermieden.
Gute Verkehrserschliessung nützen	Der Kanton Bern nützt seine gute Anbindung an die nationalen und internationalen Verkehrsnetze, sowohl auf Schiene und Strasse als auch in der Luft (mit den zeitlich kurzen Verbindungen zu den Landesflughäfen und Bern Airport). Er sichert die Leistungsfähigkeit seines gut ausgebauten Verkehrssystems und setzt Schwerpunkte im öffentlichen Verkehr und im Langsamverkehr. Bei der Entwicklung seiner Raumstrukturen achtet er darauf, dass Wohn- und Arbeitsgebiete kostengünstig erschlossen werden können und damit das Verkehrswachstum und die Infrastrukturkosten begrenzt werden können.
Wirtschaftliche Standortqualität verbessern	Der Kanton Bern schafft die räumlichen Voraussetzungen für das angestrebte Wachstum von Arbeitsplätzen und Wohnbevölkerung. Dazu werden an geeigneten Standorten gezielt Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen oder weiterentwickelt. Der Kanton Bern zeichnet sich durch eine bürgernahe und rasche Abwicklung der raumplanerischen Dienstleistungen aus.
Energieeffizienz und erneuerbare Energien fördern	Der Kanton Bern fördert eine energiesparende Siedlungsplanung sowie die Planung von Siedlungen mit einem geringen Energiebedarf. Er nutzt das grosse Potenzial an erneuerbaren Energien und leistet dadurch seinen Beitrag zur Reduktion der Abhängigkeit von nicht erneuerbaren Energien. Bei der Standortwahl von Infrastrukturen für die Energieerzeugung und -übertragung berücksichtigt er auch die Anliegen von Naturschutz und Landschaftsbild.
Zu Natur- und Kulturlandschaften Sorge tragen	Der Kanton Bern trägt Sorge zu seiner hohen Vielfalt an schönen Natur- und Kulturlandschaften, zu wertvollen Ortsbildern, zur Artenvielfalt und zu den übrigen natürlichen Ressourcen (Wasser, Boden, Luft). Er sichert die Lebensräume für bedrohte Arten, wertet sie auf und unterstützt Bestrebungen zur nachhaltigen Inwertsetzung von Natur und Landschaft wie zum Beispiel die Pärke von nationaler Bedeutung und das UNESCO Weltnaturerbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch.
Zusammenarbeit in funktionalen Räumen fördern	Der Kanton Bern unterstützt die Zusammenarbeit in funktionalen Räumen auf allen Stufen. Schwerpunkte setzt er in der Zusammenarbeit in der Hauptstadtregion Schweiz und den anderen Handlungsräumen des Raumkonzepts Schweiz sowie mit und innerhalb der Regionalkonferenzen. Er nimmt seine Brückenfunktion über die Sprachgrenze zwischen deutsch- und französischsprachiger Schweiz bewusst wahr.

Stand 21.12.2022

3 Hauptziele für die Raumentwicklung im Kanton Bern

Aus der angestrebten Entwicklung für den Kanton Bern ergeben sich thematische, räumliche und organisatorische Hauptziele für die Raumentwicklung im Kanton Bern.

3.1 Thematische Hauptziele



A
Den künftigen Bodenverbrauch verringern

Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
Der künftige Bodenverbrauch ist zu verringern, die Siedlungsentwicklung soll flächensparend erfolgen. Das bereits überbaute Siedlungsgebiet ist besser zu nutzen. Bestehende unbebaute Bauzonen sind auf ihre Eignung zur Überbauung zu prüfen und zu aktivieren oder an besser gelegene Standorte zu verschieben, respektive auszuzonen. Neueinzonungen sind zu begrenzen.

Innenentwicklung vor Aussenentwicklung stellen

Die Siedlungsentwicklung soll nach innen gelenkt werden; Innenentwicklung kommt vor Aussenentwicklung. Das Potenzial zur massvollen Nachverdichtung und zur Sanierung von bereits überbauten Gebieten muss unter Einhaltung einer hohen Siedlungsqualität gezielt ausgeschöpft werden.

Siedlungs- und Nichtsiedlungsgebiet trennen

Die bestehende Trennung zwischen Siedlungsgebiet und Nichtsiedlungsgebiet ist langfristig sicherzustellen. Zonen für Sport, Freizeit, Einkaufen, Dienstleistungen und weitere Zonen sind in das bestehende Siedlungsgebiet zu integrieren oder daran anzuschliessen. Im ländlichen Raum ist dafür zu sorgen, dass die bestehende Bausubstanz zweckmässig genutzt und erhalten werden kann und wo sinnvoll auch massvolle Erweiterungen möglich sind.

Stand 21.12.2022

B
Verkehr und Siedlung im Sinne der Nachhaltigkeit entwickeln

Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen
Der Kanton Bern verfügt über ein gut ausgebautes Verkehrsnetz. Es stellt die Erschliessung innerhalb des Kantonsgebietes und mit den Nachbarkantonen sicher. Für seine weitere Entwicklung verfolgt der Kanton eine Verkehrs- und Siedlungspolitik, die langfristig die natürlichen Ressourcen schont, Mensch und Umwelt vor negativen Auswirkungen schützt, die Mobilitätsgrundbedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft befriedigt und die Eigenwirtschaftlichkeit des Verkehrs und die Kostenwahrheit erhöht.

Entwicklung auf Zentren

Die Siedlungsentwicklung ist so zu lenken, dass wenig Verkehr erzeugt wird, dieser

und gut erschlossene Gebiete lenken

effizient abgewickelt werden kann und der Anteil des öffentlichen Verkehrs und des Langsamverkehrs hoch ist. Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsgebieten ist prioritär in zentralen Lagen und gut erschlossenen Gebieten zu fördern sowie an Standorten, für die eine kostengünstige Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr gewährleistet werden kann. Das Gesamtverkehrssystem soll sicher sein, die Lärm- und Luftbelastung möglichst klein halten und die Erreichbarkeit der Agglomerationen, der Zentren und der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte gewährleisten. Verkehrsintensive Vorhaben sind auf gut durch den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr erschlossene Gebiete zu beschränken.

Das richtige Verkehrsmittel am richtigen Ort fördern

Der öffentliche Verkehr ist besonders in dichtbesiedelten Gebieten weiter zu fördern, wo die grössten Effekte bezüglich Erreichbarkeit, Kosten- und Umweltwirkung erreicht werden. Das Strassennetz soll sicher und leistungsfähig bleiben. Dabei haben Optimierung und Substanzerhalt Vorrang vor dem Ausbau. Zu vermeiden ist der gleichzeitige Ausbau der Verkehrsinfrastruktur resp. des Angebots für verschiedene Verkehrsträger. Mobilitätsketten sind zu optimieren. Die Verkehrswege für den Fuss- und Veloverkehr sind darin einzubeziehen. Für den Agglomerations-, den Freizeit- und den Güterverkehr werden umweltverträgliche Lösungen gesucht. Im ländlichen Raum ist eine angemessene Grundversorgung sicherzustellen.

C

Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Instrumente aufeinander abstimmen

Eine gute Raumplanung erlaubt eine rationelle Erschliessung und kostengünstige Infrastrukturen und hat damit wirtschaftlich eine hohe Bedeutung. Sie schafft zudem gute räumliche Voraussetzungen für die Wirtschaft und unterstützt damit die wirtschaftliche Entwicklung im Kanton Bern. Um diese Wirkung zu erzielen, werden die Instrumente in den Bereichen Zentralität, Standortentwicklung, Verkehr, Tourismus, Land- und Waldwirtschaft sowie Ver- und Entsorgung aufeinander abgestimmt.

Durch eine klare Zentralitätsstruktur die Mittel gezielt einsetzen

Für den gezielten Einsatz der Mittel und zum Setzen der Prioritäten wird eine einheitliche und klare Zentralitätsstruktur definiert. Die Zentren und ihre Agglomerationen sind in ihrer Konkurrenzfähigkeit im nationalen und internationalen Wettbewerb zu stärken. An Standorten von kantonalem Interesse werden die Schwerpunkte der Entwicklung besonders gefördert. Regionale Zentren erfüllen staats- und regionalpolitisch wichtige Funktionen für ihr Umland.

Land- und Waldwirtschaft im Strukturwandel unterstützen

Die Land- und Waldwirtschaft ist in ihrem Strukturwandel zu unterstützen. In Berggebieten und in ländlichen Streusiedlungsgebieten mit Abwanderungstendenzen ist eine Stabilisierung der Bevölkerungszahl anzustreben. Die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald, Landschaft und Biodiversität sind in ihrer Qualität zu erhalten und nur soweit zu nutzen, als ihre natürliche Regenerationsfähigkeit ungefährdet bleibt.

Standards in der Ver- und Entsorgung halten

In der Ver- und Entsorgung und besonders in den von einer Marktöffnung betroffenen Bereichen des Service public (Stromversorgung, Telekommunikation, Postdienste) ist ein angemessener Standard bezüglich Versorgungssicherheit und Umweltschutz zu halten und eine bedarfsgerechte Grundversorgung in allen Teilen des Kantons sicherzustellen.

Energie und Raumentwicklung sorgfältig abstimmen

Das grosse Potenzial an erneuerbaren Energien soll gezielt genutzt werden. Der Kanton fördert den Bau entsprechender Anlagen. Dadurch wird die Auslandabhängigkeit bei der Energieversorgung reduziert. Mit einer sorgfältigen Abstimmung der Infrastrukturen zur Energiegewinnung und -übertragung mit den Anliegen von Natur und Land-

Stand 21.12.2022

schaft sollen die kantonale Energiestrategie 2006 unterstützt und negative Auswirkungen vermieden oder minimiert werden.

D
Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten

Wohn- und Lebensräume stärken

Die Städte und Agglomerationen werden als Wohn- und Lebensräume gestärkt. Siedlungsformen und Zonenzuordnungen mit hoher Qualität in Bezug auf Architektur, Umwelt und Energie werden gefördert. Zu kulturellen Werten wie Ortsbildern und Baudenkmälern wird Sorge getragen. Qualitativ hochstehende Freiräume in dicht besiedelten Gebieten werden gefördert und damit die lokale Lebensqualität verbessert.

Die Identifikation mit dem Raum fördern

Die Identifikation mit dem Raum wird gefördert. Die Bedürfnisse der Bevölkerung – besonders auch von Frauen, Kindern und älteren Personen sowie Menschen mit Behinderungen – werden bei der Gestaltung der Siedlungen berücksichtigt. Die Räume werden ihrer Definition entsprechend klar gestaltet.

E
Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Naturräumliche Vielfalt und Eigenarten erhalten

Die grosse naturräumliche Vielfalt und die regionalen Eigenarten der traditionellen Kulturlandschaften sind für die kommenden Generationen zu erhalten. Lebensräume für bedrohte Arten sowie seltene und wertvolle Biotope sind in ihrem Bestand und in ihrer Qualität zu sichern, zu erhalten und wo möglich aufzuwerten. Dort wo sich Möglichkeiten ergeben, ist der Dynamik der Natur freien Lauf zu lassen.

Voraussetzungen für ökologische Vernetzung schaffen

Im Bereich der Gewässer sowie speziell in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten und in dicht besiedelten Räumen sind die Voraussetzungen für eine funktionierende ökologische Vernetzung zu schaffen.

Grünräume bewahren, Erholungsräume zur Verfügung stellen

In den dicht besiedelten Gebieten sind zusammenhängende Grünräume nach Möglichkeit zu bewahren und der Bevölkerung vielseitig nutzbare Erholungsgebiete zur Verfügung zu stellen. Es ist ein Miteinander von Mensch und Natur anzustreben. Im ganzen Kanton ist dem ästhetischen Landschaftsschutz Beachtung zu schenken.

F
Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

Zusammenarbeit in den Räumen stärken

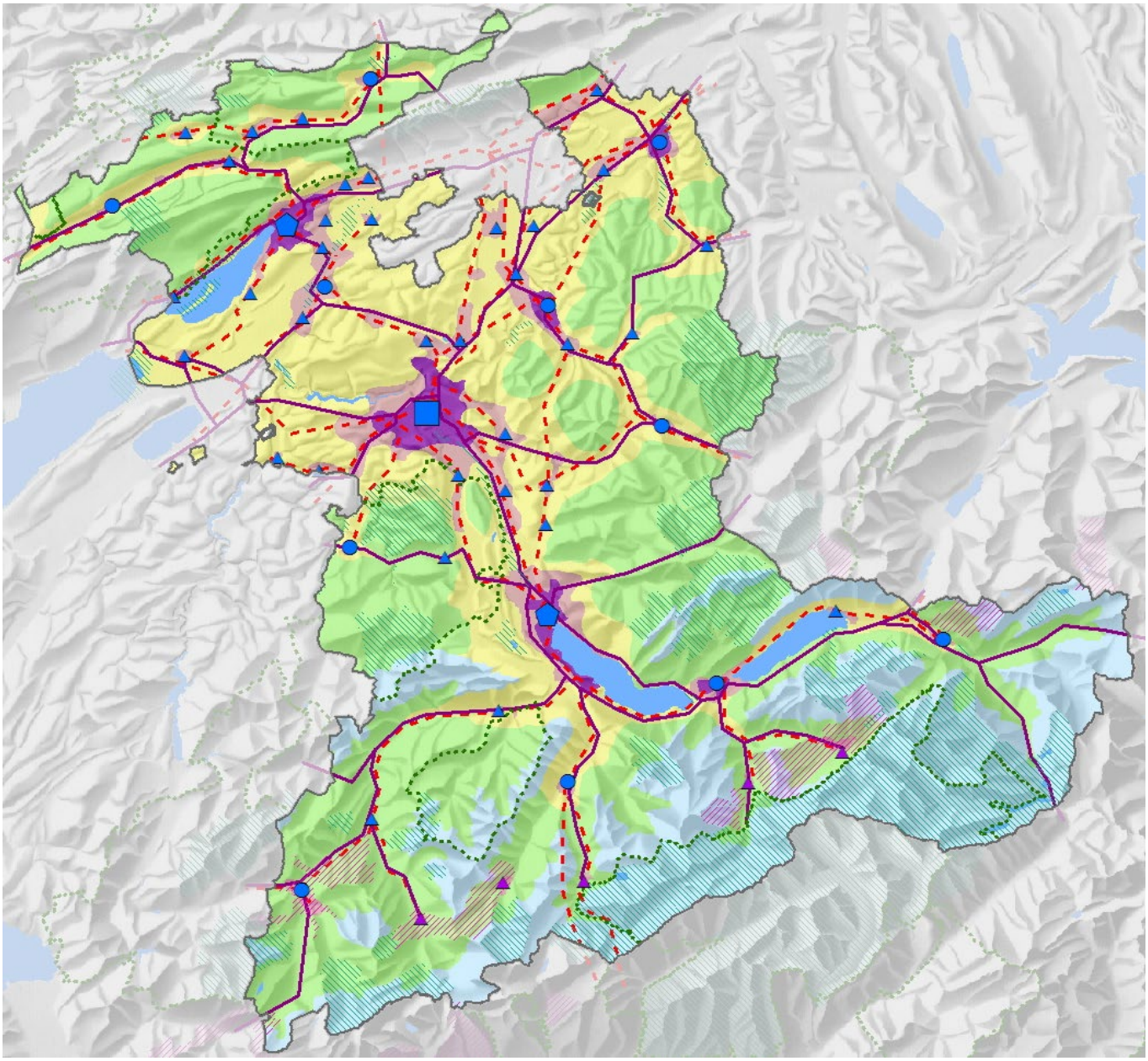
Das Denken und Handeln in funktionalen Räumen und die Zusammenarbeit innerhalb dieser Räume, mit dem Kanton und über den Kanton hinaus (zum Beispiel in der Hauptstadtregion Schweiz) sind zu fördern. Die Stärken der Kantonsteile und der Regionen sollen dadurch entwickelt werden. Der überkommunalen Koordination und Kooperation, insbesondere der Abstimmung der Siedlungsentwicklung ist eine hohe Bedeutung zuzumessen.

Partnerschaft zwischen Kanton und Regionen fördern

Die Partnerschaft zwischen Kanton und den Regionalkonferenzen / Regionen wird gepflegt. Die Aufgabenteilung, die gegenseitigen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten, die Spielregeln der Kooperation und Kontrolle sowie die Finanzierung werden gemeinsam klar geregelt und weiterentwickelt – insbesondere bei den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) und den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung.

3.2 Räumliche Hauptziele

Die Entwicklung im grossen und vielgestaltigen Kanton Bern muss differenziert erfolgen. Für die Definition der räumlichen Entwicklungsziele werden die im Entwicklungsbild bezeichneten Räume unterschieden. Diese Räume werden entsprechend dem konzeptionellen Ansatz weder gemeinde- noch parzellenscharf ausgeschieden.



Entwicklungsbild des Kantons Bern

Entwicklungsräume

- Urbane Kerngebiete der Agglomerationen: Als Entwicklungsmotoren stärken
- Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen: Fokussiert verdichten
- Zentrumsnahe ländliche Gebiete: Siedlung konzentrieren
- Hügel- und Berggebiete: Als Lebens- und Wirtschaftsraum erhalten
- Hochgebirgslandschaften: Schützen und sanft nutzen

Überlagernde Raumtypen

- Intensiv touristisch genutzte Gebiete: Infrastrukturen konzentrieren
- National bzw. kantonal geschützte Gebiete beachten
- Naturpärke und Weltnaturerbe nachhaltig in Wert setzen

Zentalitätsstruktur

- Zentrum 1. Stufe
- Zentrum 2. Stufe
- Zentrum 3. Stufe
- Zentrum 4. Stufe
- Zentrum 4. Stufe, touristisch geprägt

Ausgangslage

- Bahnlinien
- Übergeordnete Strassen

Stand 21.12.2022

Entwicklungsziele für die Räume

Für die einzelnen Räume gelten die folgenden Entwicklungsziele:

Urbane Kerngebiete der Agglomerationen: Als Entwicklungsmotoren stärken

Die urbanen Kerngebiete der Agglomerationen werden als Entwicklungsmotoren des Kantons gestärkt. Sie sind Schwerpunkte der Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung. In zentral gelegenen, durch den öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Lagen werden weitere Entwicklungsmöglichkeiten sowohl für die Wirtschaft als auch für das Wohnen geschaffen; Verdichtungs- und Umnutzungspotenziale werden gezielt ausgeschöpft. Die urbanen Siedlungsqualitäten werden dabei erhalten und erhöht; die öffentlichen Räume sowie die inneren Grünräume werden aufgewertet. Die Vorranggebiete Siedlungsentwicklung der RGSK bieten Grundlagen für die Entwicklung. Die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte werden als Kristallisationspunkte für die wirtschaftliche Entwicklung vor allem im Dienstleistungssektor weiterentwickelt. Die Landschaft wird in ihrer Hauptfunktion als Naherholungsraum gepflegt.

Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen: Fokussiert verdichten

Die Gürtel der Agglomerationen und die Schwerpunkte auf den Entwicklungsachsen übernehmen einen beträchtlichen Anteil des angestrebten Wachstums des Kantons. Dazu werden geeignete Angebote für das Wohnen und Arbeiten geschaffen oder weiter ausgebaut – fokussiert auf zentrale, durch den öV gut erschlossene bzw. gut erschliessbare Lagen. Das grosse Potenzial der Siedlungsentwicklung nach innen mit Umnutzungen und Verdichtungen wird konsequent ausgeschöpft. Die Siedlungsqualität wird erhöht, dabei werden urbane Akzente gesetzt. Landschaft und Erholungsräume inner- und ausserhalb der Siedlung werden erhalten und aufgewertet. Zur Strukturierung der Siedlung und zur Förderung der ökologischen Vernetzung werden Siedlungstrenngürtel freigehalten und der Siedlungsrand bewusst formuliert und gestaltet. Die Vorranggebiete Siedlungsentwicklung der RGSK werden beachtet. Die Arbeitsplätze – im Dienstleistungssektor und in der Produktion – werden in kantonalen Entwicklungsschwerpunkten oder in regionalen Arbeitszonen angesiedelt.

Zentrumsnahe ländliche Gebiete: Siedlung konzentrieren

In den zentrumsnahen ländlichen Gebieten wird der Siedlungsdruck auf wenige, gut erschlossene Standorte gelenkt – speziell in die Zentren der dritten und vierten Stufe. Eine ausufernde Besiedelung der Landschaft wird verhindert. Die Siedlungsentwicklung nach innen wird mit innovativen Ideen gefördert. Für die produzierende Landwirtschaft werden gute Voraussetzungen erhalten und wo nötig geschaffen; die Erhaltung der Landschaftsqualität und die ökologische Vernetzung haben einen hohen Stellenwert. Erholungsräume werden aufgewertet. Die Arbeitsplätze – häufig im zweiten Sektor – werden in regionalen Arbeitszonen zusammengefasst. Vorhandene Industriebrachen und nur noch schlecht genutzte Gewerbeflächen werden umgenutzt und verdichtet.

Hügel- und Berggebiete: Als Lebens- und Wirtschaftsraum erhalten

Die Hügel- und Berggebiete werden als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsraum erhalten. Der Bestand an Bevölkerung und Arbeitsplätzen wird gehalten. Dafür werden in erster Linie die bestehenden Bauzonen ausgeschöpft, die Siedlung nach innen massvoll verdichtet und vorhandene Siedlungslücken geschlossen. Innovative Klein- und Mittelbetriebe, Energienutzung und touristische Nutzung bieten Arbeitsplätze; die Landwirtschaft hat neben der Produktion eine wichtige Funktion für die Erhaltung der teilweise einzigartigen Kulturlandschaften und der Biodiversität. Die Verkehrserschliessung und die Grundversorgung werden mit innovativen und effizienten Lösungen gewährleistet.

Hochgebirgslandschaften

In den Hochgebirgslandschaften haben Natur und Landschaft Vorrang. Angepasste

: Schützen und sanft nutzen

Nutzungen sind möglich: Naturnaher, extensiver Tourismus im ganzen Gebiet; in ausgewählten geeigneten Teilräumen intensiver Tourismus oder Energieerzeugung.

Überlagerungen

In den Räumen mit Überlagerungen gelten grundsätzlich die Entwicklungsziele für den betreffenden Raumtyp. Zusätzlich sind bei Interessenabwägungen die Anforderungen aus den Überlagerungen besonders zu berücksichtigen:



Intensiv touristisch genutzte Gebiete: Infrastrukturen konzentrieren

Neue Infrastrukturanlagen für den Intensivtourismus werden innerhalb dieser Gebiete konzentriert; die Siedlungsentwicklung wird auf die (touristischen) Zentren der dritten und vierten Stufe konzentriert; zu den oft einzigartigen, gleichzeitig aber auch stark beanspruchten Landschaften wird besonders Sorge getragen. Eine ungeordnete Besiedelung des Raums wird vermieden.



National bzw. kantonal geschützte Gebiete beachten

In national bzw. kantonal geschützten Gebieten kommt dem Schutz besondere Bedeutung zu; Nutzungen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, gestützt auf eine umfassende Interessenabwägung, möglich (z.B. aufgrund Art. 12 Energiegesetz EnG, SR 730.0).



Naturpärke und Weltnaturerbe nachhaltig in Wert setzen

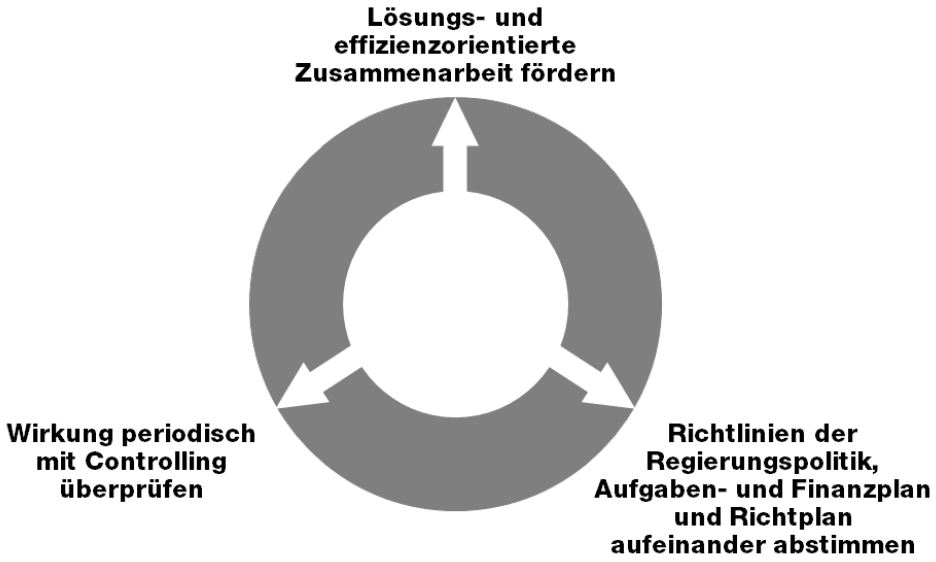
In den Pärken von nationaler Bedeutung und im UNESCO Weltnaturerbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch werden die Natur- und Landschaftswerte erhalten und aufgewertet. In Verbindung von ökologischen, ökonomischen und soziokulturellen Zielen der Regionalentwicklung wird ihr Potenzial in Wert gesetzt. Ein naturnaher, extensiver Tourismus (auch zur Naherholung) wird gefördert.

Zentralitätsstruktur

Zentralitätsstruktur nutzen

Die Zentren der ersten bis vierten Stufe haben für ihr jeweiliges Umland wichtige Versorgungsfunktionen. Sie werden – abgestimmt auf die jeweils unterschiedlichen räumlichen Voraussetzungen – bei allen öffentlichen Aufgaben mit räumlichen Auswirkungen des Kantons und der Regionen stufengerecht beachtet und gestärkt.

3.2 Organisatorische Hauptziele



G **Lösungs- und effizienzorientierte Zusammenarbeit fördern**

Räumliche, organisatorische oder fachliche Grenzen überwinden

Räumliche, organisatorische oder fachliche Grenzen, welche die Nutzung von Synergien behindern, werden überwunden oder abgebaut. Administrativen Grenzen zwischen Gemeinden, Regionen und Kantonen sowie institutionelle Grenzen zwischen verschiedenen Stellen und Behörden ist mit guter Kommunikation zu begegnen. Die Abstimmung in funktionalen Räumen wird aktiv gepflegt. Gemeindestrukturreformen, insbesondere Gemeindefusionen werden unterstützt.

Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen fördern

Sachplanungen werden auf interkantonaler Ebene mit den Nachbarkantonen abgestimmt. Die Zusammenarbeit des Kantons mit dem Bund, den Kantonen, Regionen und Städten und der Hauptstadtregion Schweiz wird gefördert. Ein besonderes Augenmerk wird auch auf die Grenzräume im Kanton gelegt, die oft die Funktion eines Verbindungsraums zu den benachbarten Räumen wahrnehmen.

H **Richtlinien der Regierungspolitik, Aufgaben- und Finanzplan und Richtplan aufeinander abstimmen**

Richtplan als strategisches Führungsinstrument pflegen

Die Richtlinien der Regierungspolitik (Legislaturziele), der Aufgaben- und Finanzplan sowie der Richtplan sind stufengerecht aufeinander abzustimmen. Die Ziele der Raumordnungspolitik und die räumlichen Auswirkungen werden bei strategischen Entscheiden berücksichtigt. Raumwirksame Vorhaben von strategischer Bedeutung werden auf Regierungsstufe abgestimmt. Nach aussen und innen resultiert eine grössere Kohärenz des raumwirksamen Handelns des Kantons.

I **Wirkung periodisch mit Controlling überprüfen**

Wirkung des Richplans mit Controlling überprüfen

Die Bewirtschaftung des Richtplans wird mit klaren Spielregeln geregelt. Der Richtplan wird mit dem Controlling systematisch auf seine Wirkung hinsichtlich der angestrebten Ziele überprüft. Aufgrund der Ergebnisse des Controllings werden alle Zielebenen und die Massnahmen periodisch aktualisiert und auf die neuen Entwicklungen abgestimmt.

Richtplan

Einleitung

Raumkonzept Kanton Bern

Strategien →

Massnahmen

Anhang

Strategien

Die Strategien setzen die Hauptziele auf die thematische Ebene um. Ausgehend von den Herausforderungen werden die Ziele für die einzelnen Themen formuliert. Aus diesen Zielen wird in den Massnahmenblättern der konkrete Handlungsbedarf abgeleitet, mit welchem die angestrebte Entwicklung optimal eingeleitet werden soll.

Wenige thematische Ziele, diese aber mit Nachdruck verfolgen

Die Hauptziele decken ein sehr breites Feld ab. Wegen der begrenzten personellen und finanziellen Kapazitäten müssen Prioritäten aufgrund der kantonalen Interessen gesetzt werden. Aus den möglichen thematischen Zielsetzungen wird eine Auswahl getroffen, die in den nächsten Jahren gezielt und mit Nachdruck verfolgt werden sollen. Der Strategieteil ist deshalb nicht themen- und flächendeckend.

Der Richtplan ist ein dynamisches Instrument. Der Strategieteil soll alle vier Jahre grundsätzlich überprüft werden. Auch in der Zwischenzeit sind Anpassungen möglich, wenn sie sich aus einem besonderen kantonalen Interesse aufdrängen.

Grau hinterlegt: Verbindlichkeit

Im Strategieteil sind die thematischen Zielsetzungen behördenverbindlich im Sinn einer Festsetzung. Sie zeigen auf, welche Ziele grundsätzlich für die betroffenen Themen gelten. Sie sind im Text grau hinterlegt.

Sachplanungen, Konzepte und Grundlagen berücksichtigen

Der Richtplan soll als Führungsinstrument hauptsächlich der Prioritätensetzung dienen. Er ist nicht eine umfassende Plattform, auf der alle räumlichen Abstimmungen durchgeführt werden. Kantonale Sachplanungen und Konzepte sind für den Kanton und die nachgelagerten Planungsstufen verbindlich und damit gleichermassen zu berücksichtigen. Eine Auswahl der wichtigsten Sachpläne und Konzepte wird nachstehend zur Information erwähnt. Bei den Zielsetzungen im Kapitel «Strategien» wird jeweils aufgezeigt, welche Instrumente im entsprechenden Thema gelten. Elemente aus diesen Instrumenten, die auch für den Bund und die Nachbarkantone verbindlich gemacht werden, werden in den Zielsetzungen oder in den Massnahmenblättern ausdrücklich erwähnt.

Sachplanungen, Konzepte und Leitbilder nach Art. 57 und 99 Baugesetz

- Wasserstrategie 2010 des Kantons Bern; Regierungsrat, 2010
- Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015/2030; RRB 0816 vom 24.06.2015
- Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK); Regierungsrat, 1998
- Regionale Waldpläne
- Sportanlagenkonzept des Kantons Bern; ERZ, 1994
- Sachplan Moorlandschaften; Regierungsrat, 2000
- Kantonale Gewässerrichtpläne vom Regierungsrat erlassen: Urtenen (2017), Hasliaare (2014), Kander (2013), Gürbe (2002), Worble (2000), Schüss (1998)
- Sachplan Siedlungsentwässerung 2010 (VOKOS) der Kantone Bern und Solothurn; Regierungsrat, 2010
- Sachplan Abfall Kanton Bern; Regierungsrat, 2017
- Sachplan Abbau, Deponie, Transporte (ADT); Regierungsrat, 2012
- Sachpläne Seeverkehr 2013; Regierungsrat, 2013
- Strassennetzplan 2014 – 2029; Regierungsrat, 2013 (Stand 2017)
- Sachplan Veloverkehr; Regierungsrat, 2014
- Sachplan Wanderroutennetz; Regierungsrat, 2012 (Stand 2019)
- Sachplan Biodiversität; Regierungsrat, 2019

Für die kantonalen Behörden verbindliche Konzepte, Leitbilder und Regierungsbeschlüsse

- Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern; Regierungsrat, August 2008
- Strategie zur Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs; AÖV, Oktober 2009
- RGSK: Synthesebericht 2016; BVE/JGK, RRB 1355 vom 7. Dezember 2016
- Zeitliche und inhaltliche Vorgaben für die Überarbeitung der regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK 2021; BVE/JGK, RRB 1005 vom 19. September 2018
- Änderungen in der Strasseneinreihung; Regierungsrat, 2013
- Investitionsrahmenkredit Strasse 2014 – 2017; Regierungsrat, 2013; Investitionsrahmenkredit Strasse 2018 – 2021; Regierungsrat, 2017
- Wirtschaftsstrategie 2025; Regierungsrat, Juni 2011
- Umsetzungsprogramm –2016 - 2019 des Kantons Bern zur Neuen Regionalpolitik des Bundes (Kant. Umsetzungsprogramm NRP); Regierungsrat, Juni 2015
- LANAT-Strategie 2020
- Strategie Strukturverbesserungen 2020; Volkswirtschaftsdirektion, 2014
- Programm der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP): Siebter Zwischenbericht / Controlling 2008 - 2012 – Kenntnisnahme und Beschluss weiteres Vorgehen; RRB 1434 vom 17 Oktober 2012
- Energiestrategie 2006 des Kantons Bern, Regierungsrat, 2006
- Kantonale Naturschutzgebiete; VOL, werden laufend ergänzt
- Regionale Wildschutzgebiete gemäss Verordnung über den Wildtierschutz
- Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr; Bericht 2015, BVE
- Telekommunikationsstrategie; VOL, 2014

Kantonale Grundlagen und Inventare

Folgende kantonale Grundlagen und Inventare sind zu berücksichtigen:

- Kataster der belasteten Standorte im Geoportal: www.be.ch/geoportal
- Archäologisches Hinweisinventar; Archäologischer Dienst des Kantons Bern (ADB), 1981
- Gefahrenkarten (KAWA, TBA, Gemeinden)
- Gefahrenhinweiskarte des Kantons Bern; KAWA (sofern keine Gefahrenkarte vorliegt)
- Gewässerschutzkarte des Kantons Bern; AWA
- Inventar der Trockenstandorte und Feuchtgebiete von regionaler Bedeutung; LANAT, werden laufend ergänzt
- Kantonale Bauinventare
- Inventar der Fruchtfolgeflächen
- Risikokataster mobile Risiken
- Konzept zum Abbau von Verbreitungshindernissen für Wildtiere im Kanton Bern; AGR, LANAT, AUE, TBA, 2007
- Gesamtverkehrsmodell des Kantons Bern (GVM); AÖV BVE 2018
- Inventar der historischen Verkehrswege; TBA, 2006

Stand 20.11.2019

A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren

A1 Strategie Siedlung

Ausgangslage

Die Siedlungsentwicklung soll konzentriert, nach innen gelenkt und mit der Verkehrsentwicklung abgestimmt werden. Zudem werden quantitative und qualitative Grundsätze zur Siedlungsentwicklung nach innen sowie zur Siedlungserneuerung im Richtplan festgelegt. Dies sieht das Raumplanungsgesetz in Art. 8a Abs. 1 Bst. b, c und e und Art. 8 Abs. 2 RPG in der Fassung vom 15. Juni 2012 vor.

Übergeordnete Zielsetzung für die Siedlungsentwicklung im Kanton Bern

A11 Die Siedlungsentwicklung des Kantons orientiert sich an den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung. Die Voraussetzungen werden geschaffen, um im Bereich Siedlung die im Raumkonzept Kanton Bern angestrebte räumliche Entwicklung zu ermöglichen und dabei eine hohe Umwelt- und Lebensqualität zu erhalten, beziehungsweise zu fördern. Die Siedlungsentwicklung erfolgt konzentriert, schwergewichtig in gut durch den öffentlichen Verkehr (ÖV) sowie Fuss- und Veloverkehr erschlossenen zentralen Lagen. Der Grundsatz «Innenentwicklung vor Aussenentwicklung» gilt im ganzen Kanton; die Siedlungsentwicklung nach innen wird entsprechend gefördert.

A12 Die übergeordneten Ziele werden mit den folgenden Stossrichtungen umgesetzt:
- Siedlungsentwicklung nach innen fördern und nach aussen beschränken
- Siedlungsqualität unter Berücksichtigung von Ortsbildqualitäten, Natur und Landschaft erhalten und aufwerten
- Klimaangepasste Siedlungsstrukturen fördern
- Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung verbessern
- Attraktive Rahmenbedingungen für die Wirtschaft schaffen.

Siedlungsentwicklung nach innen fördern und nach aussen beschränken

Ausgangslage

Eine nachhaltige Raumentwicklung bedeutet für die Siedlungsentwicklung, das bestehende Siedlungsgebiet optimal auszunutzen, Verdichtungs- und Umstrukturierungspotenziale im bestehenden Siedlungskörper systematisch zu identifizieren und gezielt zu entwickeln, Baulücken zu schliessen und unüberbaute Bauzonen verfügbar zu machen.

Die Siedlungsentwicklung nach innen wird in vielen Ortsplanungen zwar angesprochen, aber zu wenig konsequent umgesetzt. In den letzten Jahren wurde – zumindest in den ländlichen Gebieten – zu wenig flächensparend gebaut. Die innere Verdichtung wurde zu einem grossen Teil nur dort umgesetzt, wo der Druck auf die Bauzonen hoch ist und dies wirtschaftlich interessant erscheint.
Die Siedlungsentwicklung nach innen stellt eine wirksame Massnahme gegen die Zersiedlung und für den Schutz von Kulturland dar. Sie ist sowohl in urbanen wie in ländlichen Räumen angezeigt und betrifft sämtliche Akteure.

Unter dem Begriff Kulturland werden diejenigen Böden und Flächen verstanden, welche von der Landwirtschaft bewirtschaftet und genutzt werden. Gemäss Arealstatistik des Bundes lag der Verlust an Kulturland im Zeitraum 1981 bis 2005 im Kanton Bern bei 3.2% und damit deutlich unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 5.4%. Die Fruchtfolgeflächen sind die agronomisch besonders wertvollen Flächen des Kulturlandes. Sie werden in einem kantonalen Inventar ausgewiesen und sind besonders zu schonen.

Herausforderungen

Innenentwicklung vor Aussenentwicklung

Sowohl auf gesetzgeberischer Stufe (z.B. Regelungen im kantonalen Baugesetz zu Mehrwertabschöpfung und Massnahmen gegen die Baulandhortung) wie auch auf Stufe des kantonalen Richtplans sind Grundlagen und Instrumente zu entwickeln, um die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken, Informationen über mögliche innere Verdichtungen besser zugänglich zu machen und Gemeinden, Bevölkerung, Investoren und Bauherren für dieses Thema zu sensibilisieren.

Wachstum nach aussen beschränken

Eine der grössten Qualitäten des Kantons Bern sind die besonders schönen Landschaften. Die Landschaft ist zu schonen und es ist zu vermeiden, dass die Siedlung sich weiter in die Landschaft ausdehnt.

Dem Kulturland Sorge tragen und FFF schonen

Ertragreiche landwirtschaftliche Böden bilden ein unvermehrbares Gut zu dem Sorge getragen werden muss. Die Konzentration der Siedlungsentwicklung, eine konsequente Begrenzung der Siedlungsentwicklung nach aussen sowie erhöhte Anforderungen an die Beanspruchung von FFF tragen wesentlich dazu bei, dass diese wichtigen landwirtschaftlichen Flächen auch für künftige Generationen in einem möglichst grossen Umfang erhalten bleiben. Mit der Siedlungsentwicklung nach innen kann dem Kulturlandverlust wirkungsvoll entgegengewirkt und die weitere Zersiedlung vermieden werden.

Gemeinden in die Pflicht nehmen

Bei der Siedlungsentwicklung nach innen kommt den Gemeinden eine wichtige Rolle zu: Im Rahmen der Ortsplanungsrevision haben sie den nach Art. 47 RPV gesetzlich verlangten Nachweis der Grösse und Art der unüberbauten Bauzonen sowie der Nutzungsreserven und –potenzialen zu erbringen. Zudem sind sie für die Umsetzung der Massnahmen der Siedlungsentwicklung nach innen zuständig.

Zielsetzungen

A13a Der Kanton Bern verfolgt den Grundsatz «Innenentwicklung vor Aussenentwicklung» und setzt diesen konsequent um. Das bedeutet, dass Verdichtung und Verfügbarmachung von bestehenden Bauzonen Vorrang vor Erweiterungen haben. Dadurch sollen die Zersiedelung eingedämmt, das Kulturland geschont und hohe Infrastrukturkosten vermieden werden.

A13b Die Siedlungsentwicklung nach innen wird in den unterschiedlichen Raumtypen des Kantons Bern angemessen umgesetzt.

A13c Auf den verschiedenen Planungsebenen werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Reserven und Potenziale der Innenentwicklung erkannt, aktiviert und mobilisiert werden.

A13d Die Realisierung von Wohnschwerpunkten sowie von Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebieten von kantonaler Bedeutung ist für den Kanton prioritär. Entsprechende Gebiete werden im Richtplan bezeichnet.

A13e Die Ausdehnung von Bauzonen nach aussen wird begrenzt. Siedlungstrenngürtel werden im Rahmen der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte auf überkommunaler Ebene bezeichnet. In den kommunalen Richt- und Nutzungsplanungen werden sie grundeigentümerverbindlich umgesetzt.

A13f Bei raumwirksamen Tätigkeiten ist das Kulturland zu schonen. Für die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen gelten erhöhte Anforderungen. Der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen gemäss den Vorgaben des Bundes ist dauernd zu erhalten.

A13g Der Kanton Bern unterstützt die Gemeinden beratend bei der Umsetzung der Siedlungsentwicklung nach innen.

➔ A14b, A14d, A22, A34, D11

Siedlungsqualität unter Berücksichtigung von Ortsbildqualitäten, Natur, Klima und Landschaft erhalten und aufwerten

Ausgangslage

Die Veränderungen in Gesellschaft und Wirtschaft führen zu neuen Qualitätsanforderungen in der Nutzungsplanung in Bezug auf die wirtschaftlichen Voraussetzungen, die Freizeittätigkeiten und die Standortvoraussetzungen für attraktives Wohnen.

Bei der Siedlungserneuerung, der Siedlungsentwicklung nach innen und der Verdichtung sind neben quantitativen Aspekten auch die qualitativen Aspekte sicherzustellen, welche einen wesentlichen Beitrag zu einem attraktiven Lebensraum leisten.

Herausforderungen

Siedlungsqualität erhalten und verbessern

Qualitative Aspekte erhalten bei der baulichen Entwicklung immer mehr Gewicht, unter anderem durch die Anwendung von qualitätssichernden Verfahren. Eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen drückt sich auch durch eine sorgfältig geplante Frei- und Grünraumgestaltung im Siedlungsgebiet sowie durch einen sorgfältigen Umgang mit dem historisch gewachsenen Ortsbild aus.

Gemischte Nutzungen ermöglichen

Ein weiterer wichtiger Aspekt stellt die gemischte Nutzung des Siedlungsgebietes dar, welche vielfältig genutzte und belebte Quartiere sowie kurze Wege zwischen Wohn- und Arbeitsort, Freizeit und Einkaufsmöglichkeiten ermöglicht. Dabei sind die unterschiedlichen Bedürfnisse der einzelnen Bevölkerungsgruppen (z.B. Alterswohnungen) zu berücksichtigen.

Erneuerung der Siedlung anstreben

Die Attraktivität in den bestehenden Siedlungen muss auch mit Massnahmen der Siedlungserneuerung erhalten und verbessert werden. Die Siedlungserneuerung hat auf die bestehenden Siedlungsstrukturen und den Siedlungscharakter Rücksicht zu nehmen. Dabei ist der bewusste Einbezug der Grün- und Freiräume als wichtiger Beitrag an die Attraktivität des Lebensraums sowie die Berücksichtigung der Aspekte des Klimawandels und der Energiepolitik sicherzustellen.

Wohn- und Lebensqualität steigern

Die gesellschaftlich bedingten höheren Anforderungen an Wohn- und Lebensqualität sind mit den Zielen der Siedlungsentwicklung nach innen abzustimmen. Dabei handelt es sich um eine anspruchsvolle Aufgabe mit vielfältigen möglichen Ziel- und Nutzungskonflikten.

Klimaangepasste Siedlungsstrukturen fördern

Vor allem im Hinblick auf die steigenden Temperaturen müssen geeignete Massnahmen mit positiven Effekt auf das lokale Klima in der Siedlungsentwicklung eingebracht werden. So genannte grüne (Bepflanzungen) und blaue (Gewässer und Nassflächen) Infrastrukturen üben einen kühlenden Effekt aus und sollten zur Verminderung des Hitzeinseleffekts eingesetzt werden.In Bereichen von Kaltluftströmen ist die bodennahe Durchlüftung zur nächtlichen Auskühlung sicherzustellen.

Zielsetzungen

A14a Die sorgfältige Einbettung der Siedlung in die Landschaft wird mit der Gestaltung der Siedlungsränder sichergestellt. Die ökologische Vernetzung im Siedlungsgebiet sowie zwischen dem Siedlungsgebiet und seinem Umland wird gefördert, mit dem Ziel für die

Biodiversität wertvolle Lebensräume zu erhalten, aufzuwerten und neu zu schaffen.

A14b Bei der Siedlungsentwicklung nach innen und bei der Siedlungserneuerung wird eine gemischte Nutzung angestrebt, um attraktive Quartiere zu schaffen und die Wege kurz zu halten. Die Verkehrsinfrastruktur ist so zu gestalten, dass ein attraktiver öffentlicher Raum entsteht.

A14c Die orts- und städtebaulichen sowie architektonischen Qualitäten der Siedlungen werden erhalten oder verbessert. Bestehende Siedlungen werden unter Berücksichtigung sozialer, ökonomischer und ökologischer Aspekte und der Energiepolitik qualitätsvoll und angemessen erneuert und verdichtet. Dabei gilt es, qualitätsvolle Ortsbilder zu berücksichtigen und sorgsam mit Baudenkmälern umzugehen.

A14d Die bewusste Grün- und Freiraumgestaltung im Siedlungsgebiet trägt zur hohen Siedlungsqualität bei und erhöht die Attraktivität des Lebensraums.

A14e Mit einer qualitätsorientierten Siedlungsentwicklung nach innen setzt der Kanton, die Regionen und Gemeinden auf klimaangepasste und für die Gesundheit der Bevölkerung förderliche Siedlungsstrukturen mit hoher Aufenthaltsqualität in den Innen- und Aussenräumen. Damit wird u.a. auch zu einem klimaresilienten Wassermanagement und zur Erhaltung bzw. Förderung der Biodiversität im Siedlungsgebiet beigetragen. Der Kanton stellt mit der Klimakarte eine Grundlage bereit für die Umsetzung einer klimaangepassten Siedlungsentwicklung in den nachgelagerten Verfahren.

➔ Strategiekapitel D2
➔ A13a, A13c, A22, D21, D22

Attraktive Rahmenbedingungen für die Wirtschaft schaffen

Ausgangslage

Die Wirtschafts- und Bevölkerungsentwicklung des Kantons Bern ist im gesamtschweizerischen Vergleich unterdurchschnittlich. Ein wichtiger Grund dafür liegt in der Heterogenität des Kantons. Es gibt sehr dynamische Regionen: In einem Vergleich der Standortqualität der Schweizer Wirtschaftsregionen liegt die Region Bern über dem Durchschnitt und ist als Wirtschaftsstandort mit den übrigen Zentren der Schweiz durchaus konkurrenzfähig. Daneben gibt es – vor allem geografisch bedingt – auch strukturschwache Gebiete. Um das Ziel der Wirtschaftsstrategie 2025, nämlich die Stärkung der Wirtschaftskraft und des Wohlstands zu erreichen, müssen in den dynamischen Regionen des Kantons genügend Flächen für zusätzliche Arbeitsplätze vorhanden sein.

Der Anteil der unüberbauten Arbeitszonen ist (wie in den meisten Kantonen) verhältnismässig hoch. Bei Neueinzonungen von Arbeitszonen ist daher Zurückhaltung nötig. Mit der Richtplananpassung 2006 wurden bereits die Kriterien und Vorgaben im kantonalen Richtplan für Neueinzonungen von Arbeitsplatzgebieten angepasst und verschärft. Andererseits konnten in der Vergangenheit für den Kanton interessante Vorhaben nicht realisiert werden, weil die dafür erforderlichen grossen, zusammenhängenden Flächen nicht vorhanden waren bzw. deren Einzonung scheiterte.

Herausforderungen

Wirtschaftswachstum ermöglichen

Gemäss dem Raumkonzept Kanton Bern soll sich der Kanton auch wirtschaftlich im schweizerischen Durchschnitt entwickeln. Es sind die entsprechenden raumplanerischen Rahmenbedingungen zu schaffen, um die benötigten Flächen für Unternehmen zur Verfügung stellen zu können.

Annahmen zur Arbeitsplatzentwicklung

Für eine grobe Schätzung der möglichen Entwicklung wurde die effektive Entwicklung der Arbeitsplätze in den Jahren 2005 bis 2012 nach Verwaltungskreis und Branchenaggregat extrapoliert. Im ganzen Kanton ist demnach mit einem deutlichen Wachstum des Dienstleistungssektors zu rechnen. Auch im zweiten Sektor (Industrie, Bau) ist fast überall – mit einzelnen Ausnahmen – eine Zunahme der Anzahl Arbeitsplätze zu erwarten. Im Landwirtschaftssektor ist die Entwicklung voraussichtlich überall negativ (allerdings auf tiefem Niveau).
Aufgrund dieser Hochrechnung ist von einer Zunahme der Arbeitsplätze um etwa 8.5% innerhalb von 15 Jahren auszugehen, was annähernd der Bevölkerungszunahme des Szenarios «hoch» des BFS für den Kanton Bern von 9% entspricht. Für die Arbeitsplätze wird deshalb dasselbe Wachstum wie für die Bevölkerung angenommen.

Lenkung an zentrale Orte

Die Siedlungsentwicklung ist auf Orte mit hoher Zentralität und guter Erschliessungsqualität zu lenken. Der Grundsatz «Innenentwicklung vor Aussenentwicklung» gilt dabei auch für Flächen für das Arbeiten.

Zielsetzungen

A16a Für die wirtschaftlichen Aktivitäten von kantonalem Interesse werden Voraussetzungen für die Bereitstellung von attraktiven Flächen an zentralen, gut erschlossenen Lagen geschaffen (wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte ESP).

A16b Die Bezeichnung von regionalen Arbeitsschwerpunkten erfolgt im Rahmen der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK.

A16c Eine angemessene Entwicklung der bestehenden Betriebe wird ermöglicht

A16d Wichtige strategische Flächen zur Ansiedlung grösserer Firmen werden langfristig gesichert (Strategische Arbeitszonen SAZ).

Strategiekapitel C
➔ A35, A36, C11, C12

A2 Grösse und Verteilung des Siedlungsgebiets

Ausgangslage

Die Siedlungsentwicklung soll auf kantonaler Ebene gelenkt werden, indem unter anderem die Grösse des gesamten Siedlungsgebiets im Kanton sowie dessen Verteilung im Richtplan festgelegt wird. Dies sieht das Raumplanungsgesetz im Art. 8a Abs. 1 Bst. a in der Fassung vom 15. Juni 2012 vor. Dabei soll die Entwicklung über rund 25 Jahre betrachtet werden (im Gegensatz zum Zeithorizont der Bauzonendimensionierung von 15 Jahren).

Das Siedlungsgebiet umfasst gemäss dem Leitfaden Richtplanung des Bundes eingezonte Gebäude-, Industrie- und Gewerbeareale, Verkehrs- und Parkierungsflächen sowie Freiflächen und Grünanlagen innerhalb der Bauzone. Es wird im Kanton Bern mit einer GIS-Analyse, die auf dem Übersichtszonenplan basiert, ermittelt.

Das Siedlungsgebiet des Kantons Bern umfasst gemäss dieser Definition im Jahr 2014 rund 27‘000 ha. Dies stellt die Ausgangslage dar. Es ist wie folgt auf die Raumtypen gemäss Raumkonzept verteilt:
- Urbane Kerngebiete: 30%
- Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen: 38%

– Zentrumsnahe ländliche Gebiete: 26%
– Hügel- und Berggebiete: 6%

Für Vergleiche mit früheren Zeitständen kann auf die Arealstatistik des Bundes zurückgegriffen werden, die allerdings eine andere Definition verwendet. Danach ist das Siedlungsgebiet im Kanton Bern deutlich weniger stark gewachsen als der schweizerische Durchschnitt. Auch die Grösse der unüberbauten Bauzonen (als weitere Vergleichsgrösse) ist im schweizerischen Vergleich stark unterdurchschnittlich. Dies zeigt die Bauzonenstatistik 2012 des Bundes. Dies ist ein Hinweis darauf, dass der Kanton Bern bisher haushälterisch mit dem Boden umgegangen ist.

Herausforderungen

Quantitative Umschreibung des Siedlungsgebiets

Die Festlegung des Siedlungsgebiets erfolgt gemäss der Variante C der «Ergänzung des Leitfadens Richtplanung» des ARE vom März 2014 mit einer «Quantitativen Umschreibung des Siedlungsgebiets». Mit der Bestimmung der Grösse und räumlichen Verteilung des Siedlungsgebiets wird ein statischer Rahmen gespannt im Sinne eines Grenzwerts, der auch längerfristig nicht überschritten werden soll (und nicht als Zielwert). Die regionale Abstimmung der Erweiterung des Siedlungsgebiets erfolgt vorab in den RGSK. Wo konkrete Siedlungsentwicklungen von kantonaler Bedeutung sind, werden sie in den Richtplan aufgenommen (ohne dass damit die Variante C verlassen wird). Dies trifft zu für die Vorranggebiete der Siedlungsentwicklung aus den RGSK, denen in der kantonalen Synthese eine kantonale Bedeutung zugemessen wurde.

Mit der Bauzonendimensionierung (Strategiekapitel A3 und die darauf aufbauenden Massnahmen) werden die Regeln für die Entwicklung der Bauzonen der Gemeinden festgelegt. Das periodische Monitoring der Grösse des Siedlungsgebiets und seiner Verteilung im Rahmen der Aktualisierung des Übersichtszonenplans stellt sicher, dass dabei die vorgesehenen Grenzwerte eingehalten und bei Bedarf die Regeln für die Bauzonendimensionierung angepasst werden können.

Wachstum im schweizerischen Durchschnitt ermöglichen

Der Kanton Bern hat als Wohn- und Wirtschaftsstandort grundsätzlich Nachholbedarf und -potenzial. Angestrebt wird gemäss Raumkonzept ein Wachstum im schweizerischen Durchschnitt. Gemäss Bevölkerungsszenario «mittel» des BFS aus dem Jahr 2010 ist für die ganze Schweiz mit einem Wachstum der Bevölkerungszahlen von rund 10.5% in 25 Jahren zu rechnen. Ein Wachstum von 10.5% bedeutet für den am Anfang der Nuller-Jahre unterdurchschnittlich wachsenden Kanton Bern eine Steigerung und liegt nahe an dem für den Kanton Bern errechneten Szenario hoch. Die Voraussetzungen für diese Entwicklung sollen im Richtplan geschaffen werden.

Wachstum konzentrieren

Das angestrebte Wachstum soll konzentriert erfolgen. Die Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung nach innen sind gezielt auszuschöpfen. Deshalb soll die Grösse des Siedlungsgebiets nicht proportional zur Zunahme der Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahl wachsen. Als Ziel wird festgelegt, dass das Siedlungsgebiet höchstens halb so stark wachsen darf wie die Zahl der Bevölkerung und Beschäftigten.

Bei gleichem Flächenverbrauch wie in der Vergangenheit würde das Siedlungsgebiet bei der angestrebten Entwicklung um rund 2'800 ha wachsen (10.5% von 27‘000 ha). Die maximal mögliche Zunahme wird somit auf 1'400 ha festgesetzt. Das Wachstum des Siedlungsgebiets soll zudem räumlich konzentriert werden: Zu 75% soll das Wachstum in den Raumtypen «Urbane Kerngebiete der Agglomerationen» sowie «Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen» erfolgen.

Zielsetzungen

A21 Das Siedlungsgebiet im Kanton Bern soll bis 2039 gesamthaft höchstens um 1'400 ha auf 28‘400 ha wachsen. Dies ist ein Grenzwert und kein anzustrebender Zielwert. Dieses Wachstum soll zu mindestens 75% in den Raumtypen «Urbane Kerngebiete der Agglomerationen» sowie «Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen» erfolgen und maximal zu 25% in den Raumtypen «Zentrumsnahe ländliche Gebiete» sowie «Hügel- und Berggebiete».

A22 Die regionale Abstimmung der Erweiterung des Siedlungsgebiets soll sichergestellt werden. Dies erfolgt im Rahmen der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK.

A23 Die Entwicklung des Siedlungsgebiets und damit die Einhaltung des Grenzwerts soll überwacht werden, damit bei Bedarf die Steuerung überprüft werden kann. Dafür werden die Grundlagedaten periodisch aktualisiert.

A24 Siedlungserweiterungen von kantonaler Bedeutung sollen räumlich lokalisiert werden. Sie werden deshalb in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

➔ A13, A31, A32, B56

A3 Grösse und Verteilung der Bauzonen und Nutzungsreserven

Ausgangslage

Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, dass der Boden haushälterisch genutzt wird. Die Bauzonenreserve soll auf das erforderliche Mass für die Entwicklung der nächsten 15 Jahre beschränkt werden. Der Richtplan zeigt auf, wie sichergestellt wird, dass die Bauzonen den Anforderungen von Artikel 15 RPG entsprechen. Dies sieht das Raumplanungsgesetz in Art. 8a Abs. 1 Bst. d in der Fassung vom 15. Juni 2012 vor.

Die Bauzone umfasst das Land, das sich für eine Überbauung eignet und entweder bereits überbaut ist oder in den nächsten 15 Jahren überbaut werden soll. Innerhalb der Bauzone wird grundsätzlich zwischen Wohnzonen, Arbeitszonen, gemischten Zonen und Zonen für öffentliche Nutzung unterschieden. Die Bauzonen im Kanton Bern werden mit dem Übersichtszonenplan (UZP) erfasst, welcher insgesamt 25 Zonentypen enthält.

Die Wohn-, Misch- und Kernzonen umfassten im Jahr 2014 17‘005 ha und die Arbeitszonen 3‘555 ha.

Die Bauzonen sind wie folgt auf die Raumtypen gemäss Raumkonzept verteilt:

- Urbane Kerngebiete: 26%
- Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen: 38%
- Zentrumsnahe ländliche Gebiete: 29%
- Hügel- und Berggebiete: 7%

Die Bauzonen im Kanton Bern sind in den Hauptnutzungskategorien Wohn-, Misch-, Kern- und Arbeitszonen zwischen 2002 und 2014 um rund 1‘225 ha (oder um 5.6%), respektive um jährlich rund 105 ha (ohne Arbeitszonen um rund 85 ha) gewachsen.

Seit den 1980er-Jahren genehmigt der Kanton Neueinzonungen nur noch, wenn sie RPG-konform sind. Mit der Neukonzipierung des Richtplans wurden 2002 die Anforderungen an Neueinzonungen verschärft und mit lenkenden Elementen ergänzt. Im Rahmen der Richtplananpassungen 2006 wurden für Neueinzonungen Kriterien bezüglich der ÖV-Erschliessung und der Lage eingeführt und die Anforderungen präzisiert. Dies hat dazu geführt, dass Bauzonen sparsam ausgeschieden wurden und der Kanton Bern bisher haushälterisch mit dem Boden umgegangen ist. Die Grösse der unüberbauten Bauzonen im Kanton Bern ist deshalb im schweizerischen Vergleich gemäss Bauzonenstatistik 2012 des Bundes unterdurchschnittlich.

Die meisten Gemeinden im Kanton Bern verfügen über aktuelle Ortsplanungen. Es besteht jedoch kontinuierlicher Anpassungsbedarf. Bei Revisionen oder Teilrevisionen sind der haushälterische Umgang mit dem Boden, die Siedlungsentwicklung nach innen und eine kostengünstige und umweltverträgliche Entwicklung weiter zu fördern.

Genehmigte Bauzonen sind durch die Gemeinden zu erschliessen. Die Eigentümer haben nach Ablauf der im Erschliessungsprogramm festgelegten Frist, jedoch spätestens 15 Jahre nach der Einzonung, einen Anspruch auf Erschliessung. Deshalb ist es wichtig, bei der Bestimmung des Baulandbedarfs auch die Kostenfolgen für die Gemeinde zu berücksichtigen. Diese Abstimmung erfolgt im Rahmen des Erschliessungsprogramms, Etappierungen sind jeweils zu prüfen.

Es bestehen beträchtliche Nutzungsreserven in nicht überbauten, aber auch in überbauten Bauzonen. Diese sind systematisch zu nutzen.

Herausforderungen

Knappe Bauzonen an zentralen Lagen

Die räumliche Verteilung von Angebot und Nachfrage von Bauzonen stellt eine grosse Herausforderung dar. Das Angebot an Bauzonen ist oft nicht dort, wo Nachfrage besteht. In zentralen, gut erschlossenen Lagen in den Kerngemeinden und den Agglomerationen sind die Bauzonenreserven gering.

Wachstum im schweizerischen Durchschnitt ermöglichen

Für die Berechnung des 15-jährigen Baulandbedarfs wird von einem gesamtkantonalen Wachstum der Bevölkerungs- und Beschäftigtenzahlen von 9.0% bis 2029 ausgegangen. Dies entspricht dem für den Kanton Bern errechneten Bevölkerungsszenario hoch des BFS von 2011 für den Kanton Bern (Szenario BR-00-2010, Ausgangsjahr 2014), wie dies gemäss den Technischen Richtlinien Bauzonen möglich ist. Die Ausrichtung auf das Szenario hoch für den Kanton Bern – anstelle des Szenarios mittel – rechtfertigt sich dadurch, dass die Teil-Aktualisierungen der Szenarien durch das BFS, welche jährlich nur für das Szenario mittel und nur für den Zeitraum von 10 Jahren vorgenommen werden, tatsächlich eine Entwicklung erwarten lassen, die nah am ursprünglichen Szenario hoch liegt.

Entwicklung in Zentren anstreben

Das angestrebte Wachstum soll konzentriert erfolgen und muss die Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung nach innen ausschöpfen. Der Grundsatz «Innenentwicklung vor Aussenentwicklung» soll umgesetzt werden. Trotzdem sind gezielte Bauzonenerweiterungen notwendig. Daher soll die Grösse der Wohn-, Misch- und Kernzonen nicht proportional zur angestrebten Bevölkerungs- und Beschäftigungsentwicklung oder zur vergangenen Bauzonenentwicklung zunehmen. Vielmehr soll sie sich maximal im gleichen Verhältnis wie die Zunahme des gesamten Siedlungsgebietes gemäss Zielsetzung A21 entwickeln.

Gemäss Zielsetzung A21 beträgt das maximale Wachstum des Siedlungsgebiets im 25-Jahre Horizont 1‘400 ha. Im 15-Jahre Horizont bis 2029 beläuft sich dieser Wert somit auf maximal 840 ha. Der Anteil der Wohn-, Misch- und Kernzonen am gesamten Siedlungsgebiet beträgt 62.5%. Die maximal mögliche Zunahme von Wohn-, Misch- und Kernzonen wird deshalb bis 2029 auf 525 ha (62.5% von 840 ha) festgesetzt. Das Wachstum der Bauzonenflächen soll zudem räumlich konzentriert werden und vorab in den zentralen Lagen in den urbanen Kerngebieten sowie den Agglomerationsgürteln und Entwicklungsachsen erfolgen.

Räumlich differenzierte Entwicklung

Die räumlichen Entwicklungsziele gemäss Raumkonzept sind auf Gemeindestufe umzusetzen. Dazu werden alle Gemeinden einem Raumtypen gemäss Raumkonzept zugeordnet. Für die Ermittlung des künftigen Baulandbedarfs Wohnen werden raumtypenspezifische Annahmen in Bezug auf die angestrebte Bevölkerungsentwicklung, die

Raumnutzerdichte sowie das anzuwendende Nutzungsmass getroffen.

Bei Nachführungen die Grundanliegen der Raumplanung umsetzen

Die genehmigten Bauzonen im Kanton Bern sind insgesamt RPG-konform. Bei Ortsplanungsrevisionen sind hauptsächlich die Themen Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungsbegrenzung zu bearbeiten. Regionale Überlegungen bezüglich der Siedlungsentwicklung sowie die allgemeinen Planungsgrundsätze wie die haushälterische Bodennutzung oder die Siedlungsentwicklung nach innen sind in den kommunalen Planungen umzusetzen. Auf kommunaler Ebene sind mit geeigneten Mitteln die Voraussetzungen zu schaffen, dass diejenigen Bauzonen in einer Gemeinde, die am «falschen» Ort liegen, an den «richtigen» Ort verlagert werden können.

Verfügbarkeit der Bauzonen verbessern

Damit die Siedlungsentwicklung in die gewünschte Richtung gelenkt wird, müssen die ausgeschiedenen Bauzonen tatsächlich verfügbar sein. Schwierige Grundeigentumsverhältnisse verhindern oft eine Überbauung der eingezonten Flächen. Die Gemeinden haben die Aufgabe, das eingezonte Bauland dem Markt zuzuführen. Dies kann mit unterschiedlichen Instrumenten gefördert werden: Regelmässige Umfragen bei Grundeigentümern, Abwälzung der Erschliessungskosten auf die nutzniessenden Parzellen, Grenzbereinigung und Baulandumlegung oder das Kaufsrecht der Gemeinde bei Umzonungen. Dazu gehört jedoch auch die zeitgerechte Erschliessung der Parzellen durch die Gemeinden.

Einzonungen

Einzonungen von Wohn-, Misch- und Kernzonen sind im Rahmen der kantonalen Vorgaben unter Berücksichtigung von Zentralitätsüberlegungen, Bevölkerungswachstum und Raumnutzerdichten möglich.

Nutzungsreserven bestimmen und aktivieren

Der Bestimmung und Aktivierung der Nutzungsreserven und -potenziale im überbauten und unüberbauten Gebiet kommt künftig die zentrale Rolle zu, damit das angestrebte Wachstum erreicht werden kann. Der zu erbringende und gemäss Art. 47 RPV gesetzlich verlangte Nachweis der Gemeinden über die Grösse und Art der Nutzungsreserven und -potenziale stellt eine zwingende Voraussetzung bei der Ermittlung des künftigen Baulandbedarfs dar.

Mobilisierung der Nutzungsreserven

Im Kanton Bern bestehen in den Wohn- und Mischzonen Nutzungsreserven von insgesamt knapp 2‘400 ha Bruttogeschossflächen oberirdisch, davon 80% auf überbauten und 20% auf unüberbauten Parzellen. Diese wurden ermittelt, indem die theoretisch möglichen mit den effektiv vorhandenen Bruttogeschossflächen in den Wohn- und Mischzonen verglichen wurden. Gut die Hälfte der gesamten Nutzungsreserven in Wohn- und Mischzonen bestehen aus mittelgrossen oder grösseren Flächeneinheiten. 12% der grossflächigen Nutzungsreserven liegen auf unüberbauten Parzellen von mehr als 500 m^2/Parzelle und dürften kurz- und mittelfristig gut mobilisierbar sein.

Rund die Hälfte der gesamten Nutzungsreserve sind dagegen kleinflächige Reserven auf überbauten oder nicht überbauten Parzellen, die kaum oder nur innerhalb eines langen Zeitraums effektiv genutzt werden können. Meist wird dies in Form von An- oder Aufbauten und vermutlich nur bei einem Eigentumswechsel und/oder einer grundlegenden Sanierung der bestehenden Gebäude geschehen und insbesondere dazu dienen, den Mehrflächenbedarf der Bewohner zu decken.

Bauzonen für das Arbeiten: Bedeutung des Standortes beachten

Bei der Ermittlung des Bedarfs für Arbeitszonen ist die Bedeutung des Standortes im kantonalen und regionalen Kontext zu berücksichtigen. Die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte Arbeit und Dienstleistungen (ESP) sind im kantonalen Richtplan festgsetzt.

Die regional bedeutsamen Arbeitszonen werden im Rahmen der Regionalen Ge- samtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK bezeichnet. Sie erfüllen in Bezug auf die Lage (zentrale Orte), minimale ÖV-Erschliessung, MIV-Erschliessung, Betriebs- und Ar- beitsplatz-, Kunden- und Nachfrageentwicklung sowie der Lage zu grösseren Wohnstandorten ähnliche Anforderungen wie die kantonalen ESP.

Mit regionalen Arbeitszonen den Grossteil der Nachfrage abdecken

Mit den regionalen Arbeitszonen kann der grösste Teil der Nachfrage innerhalb einer Region unter Berücksichtigung der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte abgedeckt werden. Eine Arbeitszonenbewirtschaftung optimiert dabei die übergeordnete, regionale Nutzung der Arbeitszonen. Die Bezeichnung von lokalen Arbeitszonen ist primär auf die Entwicklung des bestehenden Gewerbes (Flächennachfrage, Arbeitsplatzentwicklung etc.) abgestimmt, wobei die Konkurrenzierung der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte und regionalen Arbeitszonen zu vermeiden ist.

Zielsetzungen

A31 Die Grösse der Bauzonen im Kanton soll die im Raumkonzept Kanton Bern angestrebte Entwicklung ermöglichen. Dafür stützt sich die Bestimmung der zulässigen Bauzonengrösse für das Wohnen pro Gemeinde auf die im Raumkonzept festgelegten räumlichen Entwicklungsziele ab und konkretisiert diese. Dazu werden in Bezug auf die erwartete Bevölkerungsentwicklung, die Raumnutzerdichte sowie das anzustrebende Nutzungsmass raumtypenspezifische Annahmen getroffen. Zudem ist sie mit der vorhandenen Infrastruktur und Erschliessung abzustimmen.

A32 Die Wohn- und Mischzonen (inklusive Kernzonen) sollen bis 2029 gesamthaft höchstens um 525 ha auf 17‘530 ha wachsen. Dieses Wachstum soll zum grössten Teil in den urbanen Kerngebieten sowie den Agglomerationsgürteln und Entwicklungsachsen inklusive den Zentren erfolgen.

A33 Für eine proaktive Lenkung der Siedlungsentwicklung wird die Entwicklung der Bauzonenflächen überwacht. Dazu werden die Grundlagendaten periodisch aktualisiert. Fällt die kantonale Bauzonenauslastung längere Zeit unter 100%, so ergreift der Kanton Massnahmen zur Anhebung des Auslastungsgrads.

A34 Der Kanton Bern ermittelt die unüberbauten Bauzonenreserven und stimmt sie mit den Gemeinden ab. Gestützt darauf aktualisieren die Gemeinden jährlich die Übersicht über den Stand ihrer unüberbauten Bauzonen. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision zeigen die Gemeinden auf, mit welchen Massnahmen die unüberbauten Reserven aktiviert, respektive wie ungünstig gelegene Bauzonenreserven umgelagert werden können.

A35 Die Gemeinden weisen im Rahmen der Ortsplanungsrevision die Nutzungsreserven und die Nutzungspotenziale innerhalb der überbauten Bauzonen transparent nach und zeigen auf, mit welchen Massnahmen diese aktiviert werden können.

A36 Die Siedlungsentwicklung nach innen wird bei der Ermittlung des kommunalen 15- jährigen Baulandbedarfs berücksichtigt, indem die unüberbauten Bauzonen bei der Berechnung abgezogen werden und die Nutzungsreserven in der überbauten Bauzone auf angemessene Art und Weise berücksichtigt wird.

A37 Die Entwicklung der Arbeitszonen wird auf die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) und auf regionalen Arbeitsschwerpunkte gemäss Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) gelenkt. Ausserhalb dieser Standorte ist die Grösse der Arbeitszonen primär auf den lokalen Bedarf und die Bedürfnisse der bereits ansässigen Betriebe auszurichten.

A38 Mit einer Arbeitszonenbewirtschaftung auf der Grundlage des Übersichtszonenplans werden auf überkommunaler Ebene die Verteilung der Arbeitszonen und die Zusammenarbeit der Gemeinden in diesem Bereich gefördert und optimiert.

➔ A13a, A21, C21, D11

A4 Bauen im ländlichen Raum

Ausgangslage

Der Agrarsektor befindet sich in einem deutlichen Strukturwandel. Davon ist die vielfältig strukturierte Landwirtschaft im Kanton Bern besonders stark betroffen. Eine Vielzahl von Landwirtschaftsbetrieben wird die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgeben oder sie auf eine nebenerwerbliche oder gar nur hobbymässige Bewirtschaftung reduzieren müssen. Dies führt dazu, dass viele landwirtschaftliche Ökonomiegebäude nicht mehr oder nur noch schlecht genutzt werden.

Gesamtschweizerisch stehen ungefähr 520'000 Gebäude ausserhalb der Bauzonen, davon steht fast ein Viertel (ca. 120'000 Gebäude) im Kanton Bern. Dies entspricht einem Viertel des gesamten Gebäudevolumens im Kanton.

Der ländliche Raum ist regional sehr unterschiedlich strukturiert. Dies ist unter anderem auf die Verschiedenheiten in den traditionellen Siedlungsformen zurückzuführen: Streusiedlungsgebiet im Alpen- und Voralpengebiet, Einzelhöfe in Streubauweise im Berner Jura oder Einzelhöfe mit Weilern im Mittelland. Die Vielfältigkeit der Siedlungsformen ist ein wichtiges Element der Kulturlandschaften im Kanton Bern. Die Möglichkeiten zur Umnutzung und Erhaltung der nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten und Anlagen sind entsprechend unterschiedlich.

Herausforderungen

Dem ländlichen Raum eine angemessene Siedlungsentwicklung ermöglichen

Der Kanton will der Bevölkerung im ländlichen Raum eine angemessene Entwicklung ermöglichen. Dazu sollen besonders auch die Möglichkeiten zur Siedlungsentwicklung ausserhalb der kompakten, geschlossenen Siedlungen, die das Raumplanungsgesetz (RPG) und die Raumplanungsverordnung (RPV) bieten, im Sinne der Strukturerhaltung (Wohnbevölkerung und Arbeitsplätze) genützt werden.

Regionale Gegebenheiten berücksichtigen

Das RPG verlangt in Art. 16, dass den verschiedenen Funktionen der Landwirtschaftszone in den Planungen angemessen Rechnung getragen wird. Je nach Region sind die Fragen der Entwicklung ausserhalb der Bauzone unterschiedlich gelagert.

Das Mittelland mit den flachen, landwirtschaftlich bebaubaren Flächen ist dem Druck einer sich ständig ausdehnenden Siedlungsentwicklung (Periurbanisation) sowie einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion ausgesetzt.

Im Berner Jura, in den Voralpen sowie in den alpinen Tälern ist eine Kulturlandschaft

vorhanden, deren Attraktivität für die Wohnbevölkerung und für die touristische Nutzung erhalten werden soll. Die heute bestehende Siedlungsstruktur ist wichtiger Bestandteil der regionalen Identität und somit des ländlichen Wirtschafts- und Kulturraums. In den struktur- und bevölkerungsschwachen Regionen und Gemeinden müssen lokal angepasste Entwicklungsmöglichkeiten eröffnet werden, um in einer modernen Wirtschaftswelt bestehen zu können.

Gefährdete Gebiete mit der Ausscheidung von Streusiedlungsgebieten stärken

Im Leitbild zur Strukturförderpolitik in der Berner Landwirtschaft werden die zu stärkenden Gemeinden bezeichnet. In diesen Gemeinden ist wegen des Strukturwandels in der Landwirtschaft die traditionelle dezentrale Besiedlung gefährdet. Die Dauerbesiedlung in diesen Regionen soll mit der Bezeichnung des traditionellen Streusiedlungsgebietes im Kanton Bern gestärkt werden.

Die zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten gemäss RPG und RPV bieten besonders in den traditionellen Streusiedlungsgebieten Chancen, aber auch Gefahren. In diesen Gebieten dürfen bestehende Bauten zu Gewerbezwecken umgenutzt werden. Spätere Erweiterungen dieser Gewerbebetriebe mittels weiterer Ausnahmebewilligungen sind jedoch nicht zulässig. Jede zusätzliche Erweiterung kann nur mittels einer Einzonung erfolgen. Dies ist jedoch nicht möglich, weil Inselbauzonen entstehen, die bundesrechts- widrig sind. Eine Vergrösserung der so entstandenen Betriebe ist somit rechtlich ausgeschlossen.

Infrastrukturanlagen mit Bund, Regionen und Gemeinden koordinieren

Im ländlichen Raum sind zahlreiche Infrastrukturbauten und -anlagen vorhanden: Verkehrswege, Übertragungsleitungen, militärische Anlagen etc. Die Koordination der Infrastrukturbauten und -anlagen ausserhalb der Bauzone ist gemeinsam mit Bund, Regionen und Gemeinden zu vollziehen. Die Umnutzungsmöglichkeiten von nicht mehr verwendeten Anlagen richten sich nach Art. 24 RPG.

Zielsetzungen

Der Kanton Bern verfügt nur über beschränkte Handlungsmöglichkeiten bezüglich Bauen ausserhalb der Bauzone. Er schöpft diese Spielräume aus. Massgebende Rahmenbedingungen werden vom eidgenössischen Raumplanungsgesetz (RPG) sowie von der Raumplanungsverordnung (RPV) vorgegeben. Namentlich werden darin definiert:

- Zonenkonforme Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone
- Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen
- Zweckänderungen von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen
- die Möglichkeiten von kantonalrechtlichen Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen.

Für die Raumordnung sind die folgenden Zielsetzungen besonders wichtig:

A41 Es werden die Voraussetzungen geschaffen, um die Möglichkeiten für die erweiterte Nutzung ausserhalb der Bauzonen, welche das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG) und die Raumplanungsverordnung (RPV) bieten, auszuschöpfen. Dazu werden gezielte Massnahmen - angepasst auf die kantonalen Verhältnisse - im Bereich der Kleinsiedlungen, der Streubauweise und bei der Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft umgesetzt.

A42 Im Streusiedlungsgebiet mit den traditionellen Siedlungsformen von Einzelhöfen, Hofgruppen und Weilern soll gestützt auf den Grundsatz des haushälterischen Umgangs mit dem Boden eine zweckmässige Entwicklung möglich sein.

B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

Ausgangslage

Verkehrs- und Siedlungsentwicklung beeinflussen sich gegenseitig. Die Strategien in diesen Politikbereichen müssen miteinander koordiniert werden, damit sie Wirkung entfalten. Die Verkehrs- bzw. Siedlungspolitik ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kanton, Regionen und Gemeinden. Basis der bernischen Verkehrspolitik bilden die Vorgaben des Bundes, die kantonale Gesamtmobilitätsstrategie sowie die Festlegungen zur Abstimmung von Verkehr und Siedlung im kantonalen Richtplan.

Die strategische Ausrichtung der raumwirksamen Verkehrspolitik im Kanton Bern ist nachfolgend in vier B gegliedert: die Perspektive der koordinierten Gesamtmobilität (B1), die Notwendigkeit zur Abstimmung von Verkehrs- und Siedlungsentwicklung (B2), den wesensgerechten Ausbau der Verkehrssysteme (B3) und die koordinierte Erarbeitung, bzw. Anwendung der dafür nötigen Planungsinstrumente (B4).

B1 Gesamtmobilität

Das richtige Verkehrsmittel am richtigen Ort

Ein gut funktionierendes, umweltverträgliches Verkehrssystem ist eine zentrale Standortqualität. Ein kostengünstiges und attraktives Verkehrsangebot kann aber nur dann bereitgestellt werden, wenn die Verkehrsmittel dort eingesetzt werden, wo ihre jeweiligen Vorteile zum Tragen kommen. Der Leitsatz «Das richtige Verkehrsmittel am richtigen Ort» bildet die Grundlage für die Planung und Abstimmung der Gesamtmobilität im Kanton Bern.

B1.1 4V-Strategie umsetzen

Ausgangslage

Die Gesamtmobilitätsstrategie 2022 (GMS 2022) bildet den übergeordneten Rahmen für das kantonale Planungsinstrumentarium. Sie stellt eine strategische Grundlage zur zukünftigen kantonalen Mobilitätspolitik dar. In der GMS werden Ziele zur zukünftigen Ausgestaltung des kantonalen Verkehrssystems vorgegeben, daraus Strategien und Stossrichtungen zur Umsetzung abgeleitet und diese in Form von Handlungsfeldern konkretisiert. Die GMS baut auf die durch den Bund gesetzten Rahmenbedingungen auf, legt den Fokus aber auf den kantonalen Handlungsspielraum und gibt für die regionalen und kommunalen Planungen wichtige Leitlinien vor. Der Richtplan schafft die Voraussetzungen dafür, dass die GMS auch raumbezogen umgesetzt wird.

Es ist vorgesehen, den Umsetzungsstand der Gesamtmobilitätsstrategie in einem Monitoring alle vier Jahre zu überprüfen. Zusätzlich soll mit einem Controlling auch die Wirkung der GMS überprüft werden.

Herausforderungen

Mobilitätspolitik auf die drei Nachhaltigkeitsdimensionen ausrichten

Der Kanton Bern baut seine Gesamtmobilitätsstrategie auf folgender Vision auf:
«Der Kanton Bern verfolgt eine auf alle drei Nachhaltigkeitsdimensionen ausgerichtete Mobilitätspolitik: Alle Gemeinden sind gut und direkt erreichbar. Ein leistungsfähiges, sicheres und finanzierbares Gesamtverkehrssystem trägt zur gesellschaftlichen Entfaltung und wirtschaftlichen Entwicklung bei. Die digitale Vernetzung, der kombinierte Gebrauch unterschiedlicher Verkehrsmittel und das vermehrte Teilen von Fahrzeugen erhöhen die Effizienz des Verkehrssystems. Im Jahr 2050 ist der Verkehr klimaneutral, verursacht möglichst geringe Luft-, Lärm- und Lichtbelastungen, führt zu möglichst geringen Beeinträchtigungen der Biodiversität und beansprucht möglichst wenig Boden».

4V-Strategie zur

Um die Realisierung der Vision eines nachhaltigen Mobilitätssystems zu erreichen,

Erreichung eines nachhaltigen Mobilitätssystems

setzt der Kanton Bern eine 4V-Strategie um: Verkehr vermeiden, verlagern, verträglich gestalten und vernetzen.

- Vermeiden: Das Wachstum des Verkehrsaufkommens bringt zahlreiche Probleme mit sich wie eine reduzierte Sicherheit oder überlastete Verkehrsinfrastrukturen. Verkehr soll deshalb durch die Realisierung von Siedlungen der kurzen Wege und die Abstimmung von Verkehr und Siedlung möglichst vermieden werden.
- Verlagern: Der Verkehr soll möglichst auf flächensparende und umweltfreundliche Verkehrsmittel verlagert werden, um Überlastungen im urbanen Raum und Umweltbelastungen zu reduzieren. Weiter soll das Verkehrsaufkommen im Tagesverlauf von den Spitzenzeiten weg verlagert werden.
- Verträglich gestalten: Der Verkehr soll möglichst siedlungs- und umweltverträglich gestaltet werden, etwa durch siedlungsorientierte Strassenraumgestaltungen. Gleichzeitig muss die Verkehrspolitik auch finanziell für den Kanton verträglich sein.
- Vernetzen: Sowohl die «digitale Vernetzung» von Verkehrsmitteln und Verkehrsinfrastrukturen zur Optimierung des Mobilitätssystems als auch die «physische Vernetzung» in Form von attraktiven multimodalen Wegketten sollen verbessert werden. Die digitale Vernetzung ist Treiber der physischen Vernetzung. Sie ermöglicht nutzerfreundlichere und niederschwelligere Angebote und bringt damit neue Mobilitätsoptionen hervor. Gleichzeitig kommt der Vernetzung eine Querschnittfunktion zu, indem sie dabei hilft, die Stossrichtungen der anderen drei V`s umzusetzen und die Mobilität insgesamt nachhaltiger zu machen.

Zielsetzungen

In der GMS 2022 werden Teilziele und Stossrichtungen für die Gesamtmobilität definiert. Die 4V-Strategie und die nachfolgenden Zielsetzungen aus der GMS 2022 sind besonders raumrelevant und werden mit der Verankerung im kantonalen Richtplan für den Kanton und die nachgelagerten Ebenen (Regionalkonferenzen resp. Regionen und Gemeinden) sowie für die Abstimmung mit den Nachbarkantonen und dem Bund behördenverbindlich. Es handelt sich hierbei um eine Auswahl der in der GMS 2022 festgelegten Teilziele. Weitere Teilziele und Stossrichtungen sind in den nachfolgenden Unterkapiteln verankert.

B01 Der Kanton Bern verfolgt zur Erreichung des übergeordneten Ziels eines nachhaltigen Mobilitätssystems in seinen Projekten und Planungen die 4V-Strategie: Verkehr vermeiden, verlagern, verträglich gestalten und vernetzen.

B02 Der Kanton Bern ist durch eine überdurchschnittlich gute Anbindung an die nationalen und internationalen Verkehrsnetze für Bevölkerung und Unternehmen gut erreichbar.

B03 Alle Regionen und Gemeinden verfügen über eine Basiserschliessung.

B04 Die bestehenden Verkehrsinfrastrukturen werden optimal ausgenutzt und Überkapazitäten vermieden.

B05 Dem barrierefreien Reisen (Zugang zu Bauten und Anlagen) ist Rechnung zu tragen und gemäss Behindertengleichstellungsgesetz umzusetzen.

B1.2 Klima, Umwelt und Energie bei der Mobilität berücksichtigen

Ausgangslage

Die Mobilität ist sowohl für rund ein Drittel des gesamten Energieverbrauchs wie auch des Treibhausgasausstosses verantwortlich. Der Kanton Bern hat einerseits die Klimaneutralität bis 2050 in seiner Verfassung verankert, anderseits ein Bereichsziel Mobilität in seiner Energiestrategie festgelegt. Damit diese Ziele der Energie- und Klimapolitik des Kantons Bern erreicht werden, soll beispielsweise eine möglichst konzentrierte Siedlungs- und Raumentwicklung zur Vermeidung und Verlagerung des Verkehrs führen. Andererseits sind für den verbleibenden Verkehr eine höhere Energieeffizienz und die Umstellung auf fossilfreie alternative Antriebe der Fahrzeuge, wo möglich, notwendig. Der Einfluss des Kantons ist neben der Energiepolitik, der Verkehrspolitik und der Raumplanung vor allem im Bereich bei der Anpassung an den Klimawandel gegeben. Schliesslich beeinflusst nicht einzig der Verkehr das Klima negativ. Die klimatischen Veränderungen haben ebenfalls beträchtliche Auswirkungen auf die Mobilität und den Raum. So werden z.B. klimabedingte Natur- und Extremwetterereignisse steigende Kosten für den Unterhalt und Bau der Verkehrsinfrastrukturen zur Folge haben (Asphaltschäden, Gleisverformungen, Instabilitäten, etc.). Weiter können die zukünftig höheren Temperaturen und die Zunahme der Hitzetage den Freizeitverkehr in die Berge und an die Seen und Gewässer verstärken.

Herausforderungen

MIV-Anteil durch Umstieg auf Fuss- und Veloverkehr, sowie ÖV verringern

Um den CO_2-Austoss zu senken, ist die Zunahme des gesamten Verkehrs zu beschränken und sind die Anteile des öffentlichen und des Fuss- und Veloverkehrs am Modalsplit des Gesamtverkehrs zu erhöhen. Fehlanreize bei der Erstellung neuer Bauten zu Wohn-, Arbeits- oder anderen Nutzungen führen jedoch zur vermehrten Autobenutzung und damit, abhängig vom Antrieb des Autos, zu höheren CO_2-Emissionen. Von Gesetzes wegen müssen bei Bauten mehr Parkplätze realisiert werden, als aus einer Gesamtverkehrssicht notwendig. Deshalb ist insbesondere an Lagen, welche eine gute ÖV-Erschliessung aufweisen, die geltende Parkplatzerstellungspflicht zu überdenken und anzupassen. Gleichzeitig ist der notwendige zusätzliche Raum für den Fuss- und Veloverkehr raumplanerisch zu sichern.

Förderung von alternativen Antrieben des verbleibenden MIV und der dafür benötigten Infrastruktur

Zur Erreichung der Klimaneutralität des Verkehrs und den kantonalen Energiezielen ist der verbleibende motorisierte Individualverkehr (MIV) auf Fahrzeuge mit alternativen Antrieben umzustellen. Durch die absehbare Entwicklung bei den Neuzulassungen der Fahrzeuge mit alternativen Antrieben, welche zu einer Reduzierung der Luft- und Lärmbelastungen führen, wird eine entsprechende Betankungs- und Ladeinfrastruktur benötigt. Im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützt der Kanton dies sowohl raumplanerisch wie auch energiepolitisch.

Dekarbonisierung des ÖV

Auch beim öffentlichen Verkehr steht die Umstellung des noch vorwiegend durch fossile Brennstoffe betriebenen Busverkehrs auf fossilfreie Antriebe an. Fossilfreie Antriebe sind prioritär auf Linien mit einer grossen positiven Wirkung auf die Bevölkerung (geringere Emissionen und Lärm) zu fördern. Um fossilfreie Busse im ÖV zu fördern, ist ein Ausbau der entsprechenden Lade- bzw. Tankinfrastruktur sowie allenfalls der Depots und Garagen notwendig.

Verkehrsinfrastrukturen auf klimatische Veränderungen abstimmen

Je nach Topographie ist die Wirkung und die Anpassung an den Klimawandel unterschiedlich. Überall werden die zunehmenden Wetterextreme tendenziell zu höheren maximalen Abflüssen in den Fliessgewässern mit vermehrten Überschwemmungen und zu stärkerem Oberflächenabfluss führen. Die Verkehrsinfrastrukturen, namentlich Brücken und Durchlässe, müssen entsprechend angepasst werden. In den Alpen und Voralpen, aber auch im Emmental und Jura gilt es zudem, die Infrastrukturen auf grössere geschiebeführende Prozesse wie Murgänge, Hangrutsche und auch Steinschlag

auszulegen. In den Siedlungsräumen und insbesondere in den urbanen Gebieten stehen die hitzemindernde Gestaltung der Strassenräume und die Erhöhung der Kapazität der Strassenentwässerungsanlagen, aber auch der kommunalen Kanalisationen im Vordergrund. Die Verbesserung der Klimaresilienz des Verkehrs und insbesondere der Verkehrsinfrastrukturen im Sinne der Widerstandsfähigkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels ist eine zentrale Herausforderung.

Den Landverbrauch und andere negative Umweltauswirkungen durch Verkehrsinfrastrukturen minimieren

Infrastrukturen des Verkehrs (Bau, Betrieb und Unterhalt) beanspruchen Boden und beeinträchtigen dadurch ökologische Bodenfunktionen. Damit nicht zusätzliche Flächen versiegelt werden müssen, sind einerseits flächensparende Verkehrsmittel zu priorisieren. Zum anderen sollen betriebliche und infrastrukturelle Ausbauten vor Neubauten geprüft werden, damit der Landverbrauch auf ein Minimum reduziert wird. Gleichzeitig sind die Verkehrsinfrastrukturen sorgfältig in die Landschaft zu integrieren und die gross- und kleinräumigen Trennwirkungen zu minimieren.

Zielsetzungen

B06 Die Klimaresilienz des Verkehrs und insbesondere der Verkehrsinfrastrukturen wird verbessert, indem die Auswirkungen des Klimawandels auf den Verkehr vertieft geprüft, raumplanerische und infrastrukturelle Massnahmen ausgearbeitet und umgesetzt werden.

B07 Die Energieeffizienz des Gesamtverkehrs erhöht sich markant und der Landverkehr ist klimaneutral. Der motorisierte Individualverkehr wird reduziert sowie möglichst umweltfreundlich und flächensparend abgewickelt.

B08 Verkehrsinfrastrukturen sind bezüglich Landverbrauch auf ein notwendiges Minimum beschränkt und gut in die offene Landschaft und in die Siedlungsräume integriert. Ihre Trennwirkung ist auf ein Minimum reduziert und vorhandene Barrieren bei sich bietenden Gelegenheiten abgebaut. Die durch Infrastrukturausbauten tangierten Umweltinteressen werden bei der Planung frühzeitig ermittelt und berücksichtigt.

B09 Bei der Gestaltung von Strassenräumen werden vermehrt Materialien und Bepflanzungen mit positiver siedlungsökologischer und siedlungsklimatischer Wirkung verwendet.

B10 Durch den Verkehr verursachte Lärm- und Luftbelastungen sowie Belastungen aus nicht-ionisierender Strahlung (wie z.B. Licht) sind auf ein Minimum reduziert.

B2 Abstimmung Verkehr und Siedlung

Ausgangslage

Die Abstimmung von Verkehr und Siedlung hat im Kanton Bern Tradition: Mit dem Programm der Entwicklungsschwerpunkte ESP setzt der Kanton Bern seit 1989 Schwerpunkte von Zonen für Arbeit und Dienstleistungen an verkehrlich gut erschlossenen, zentralen Lagen. Mit der Abstimmung von Verkehr, Siedlung und Lufthygiene («Fahrleistungsmodell») schaffte der Kanton Bern 2001 die Voraussetzungen für eine optimale Ausnützung der Handlungsspielräume zur Ansiedlung von verkehrsintensiven Vorhaben an strategisch wichtigen kantonalen Standorten unter der Berücksichtigung der örtlichen Belastbarkeit. Zur Lenkung der Siedlungsentwicklung auf gut mit dem ÖV erschlossene Lagen wurden 2006 Einzonungsregeln festgelegt, welche eine Erschliessung mit dem ÖV verbindlich vorgeben. Auf der regionalen Ebene wurden mit Mobilitätsstrategien, den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten RGSK und den Agglomerationsprogrammen behördenverbindliche regionale Planungen für die Abstimmung von Verkehrs- und Siedlungsentwicklung erarbeitet, welche

regelmässig aktualisiert werden. Sie stellen die Grundlage für das kantonale und das kommunale Planungsinstrumentarium in den Bereichen Verkehr und Siedlung dar.

B2.1 Siedlungsentwicklung auf Lagen mit guter ÖV-Erschliessung lenken

Herausforderungen

Kurze Wege ermöglichen

Die Siedlungsplanung hat einen starken Einfluss auf die Ausstattung der Haushalte mit privaten Verkehrsmitteln und ÖV-Abos und somit auf das Verkehrsaufkommen. Je besser das Wohnumfeld auf kurzen und attraktiven Wegen verbunden ist mit Gütern des täglichen Bedarfs, Freizeiteinrichtungen, Schulen, Arbeitsplätzen und Orten der Begegnung und Erholung, umso weniger Verkehr geht potenziell von diesem Wohnumfeld aus.

Erreichbarkeit gewährleisten

Der grösste Teil der Bevölkerung im Kanton Bern ist sowohl mit dem ÖV wie auch mit privaten Verkehrsmitteln gut erschlossen. Die gute Erreichbarkeit soll auch zukünftig gewährleistet werden. Die knappen Mittel können am effizientesten eingesetzt werden, wenn sich die Siedlungsentwicklung schwerpunktmässig auf Gebiete ausrichtet, die mit dem ÖV gut erschlossen sind oder effizient erschlossen werden können. Das schont zugleich die Umwelt und schützt die Landschaft.

Erschliessungsqualität ÖV gezielt verbessern

Neben dem Fuss- und Veloverkehr ist die ausreichende Erschliessung von Wohngebieten, Arbeitsplatzschwerpunkten und publikumsorientierten Nutzungen mit dem ÖV eine wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltige räumliche Entwicklung. Der Kernansatz in der Abstimmung von Verkehr und Siedlung zielt daher darauf ab, die Siedlungsentwicklung auf Lagen mit guter ÖV-Erschliessung zu lenken. Planerische Vorhaben wie Ein- oder Umzonungen bedingen deshalb eine ausreichende ÖV-Erschliessungsqualität.

Bedarfsangebote als Ergänzung des klassischen ÖV-Angebotes sicherstellen

Insbesondere in schwach besiedelten Gebieten, wo eine zu geringe oder disperse ÖV-Grundnachfrage besteht und das Einzugsgebiet mit klassischen Liniensystemen und festen Haltestellen nicht adäquat abgedeckt werden kann, sind alternative Erschliessungsformen zu prüfen. Innovative Bedarfsangebote können klassische ÖV-Angebote ergänzen. Der Übergang zwischen ÖV- und Bedarfsangeboten ist dabei möglichst attraktiv auszugestalten.

Zielsetzungen

B11 Die Siedlungsentwicklung orientiert sich schwerpunktmässig an den bestehenden Infrastrukturen des ÖV.

B12 Die Erschliessungsqualität einzelner Gebiete wird anhand quantitativer Kriterien (Haltestellenkategorien und Güteklassen der ÖV-Erschliessung) berechnet und im Richtplan festgelegt.
➔ ***Massnahme B_01 Erschliessungsqualität mit dem ÖV bestimmen***

B13 Die Siedlungsentwicklung nach innen sowie gezielte Siedlungserweiterungen werden auf die bestehenden oder geplanten Verkehrsinfrastrukturen abgestimmt. Die Verkehrsinfrastruktur trägt ihrerseits zur Siedlungsentwicklung nach innen bei. Damit werden kurze Wege innerhalb des Siedlungsgebietes ermöglicht und Voraussetzungen für die Aufwertung von Zentrumsgebieten geschaffen. Zu berücksichtigende Anforderungen stellen u. a. die Erreichbarkeit, die ÖV-Erschliessungsgüte, Kapazitätsüberlegungen bei bestehenden Verkehrsinfrastrukturen sowie die Durchlässigkeit der Gebiete für den Fuss- und Veloverkehr dar.

B14 Investitionen in neue Verkehrsinfrastrukturen erfolgen aus gesamtverkehrlicher Perspektive und werden mit den Zielen der Siedlungsentwicklung abgestimmt. Verkehrsinfrastrukturen und das Verkehrsangebot werden primär dort weiterentwickelt, wo die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung liegen. Bei stark wachsenden Siedlungsschwerpunkten ist eine sehr gute ÖV-, Velo- und Fussverkehrserschliessung sichergestellt.

B15 Der Fokus der Verkehrs- und Siedlungsentwicklung liegt dabei in den urbanen Kerngebieten sowie in den Gemeinden im Raumtyp «Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen». Im urbanen, dicht besiedelten Raum werden flächeneffiziente Verkehrsmittel priorisiert. Der Anteil von ÖV, Fuss- und Veloverkehr am Modalsplit ist hier hoch. In den übrigen Räumen geht es vorwiegend um die Substanzerhaltung und die Sicherstellung der guten Grunderschliessung in den Bereichen MIV und Fuss- und Veloverkehr, sowie um eine nachfrage- und potenzialgerechte Erschliessung mit dem ÖV.

B2.2 Verkehrsintensive Vorhaben (VIV) an gut erschlossene Lagen lenken

Herausforderungen

Ansiedlung von verkehrsintensiven Vorhaben lenken

Für die Umsetzung der Ziele der Raumplanung ist die Ansiedlung von verkehrsintensiven Vorhaben (VIV) in der Nähe von Siedlungsschwerpunkten sowie die gute Anbindung an den ÖV von zentraler Bedeutung. Die Standorte für VIV werden daher raumplanerisch festgelegt. Die dazu nötigen Kriterien werden in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Die Abstimmung mit den Vorgaben des Umweltschutzes (primär Lärmschutz und Luftreinhaltung) und den Verkehrskapazitäten erfolgt im Rahmen von gebietsbezogenen Betrachtungen in der Richt- oder Nutzungsplanung.

Zielsetzungen

B16 Verkehrsintensive Vorhaben (VIV) werden an gut erschlossene Lagen gelenkt. Kantonale VIV-Standorte werden im kantonalen Richtplan bezeichnet. Regionale VIV-Standorte liegen in der Regel in den urbanen Kerngebieten der Agglomerationen gemäss Raumkonzept sowie in den Zentren der 1. bis 3. Stufe und werden in den RGSK bezeichnet.

➔ ***Massnahme B_02, Verkehrsintensive Vorhaben: Verkehr, Siedlung und Umwelt abstimmen***

B2.3 Güterverkehrsintensive Vorhaben (GVIV) an gut erschlossene Lagen lenken

Herausforderungen

Ansiedlung von güterverkehrsintensiven Vorhaben lenken

Neben der Ansiedlung von verkehrsintensiven Vorhaben sind auch güterverkehrsintensive Vorhaben an geeignete Standorte zu lenken. Im Rahmen des Güterverkehrs- und Logistikkonzeptes (GVLK) zeigt der Kanton Bern auf, wie eine effiziente Güterversorgung für Bevölkerung und Volkswirtschaft langfristig sichergestellt wird und die dazu benötigten Logistikflächen unter Berücksichtigung der verschiedenen räumlichen, ökologischen und verkehrlichen Bedürfnisse gesichert werden. Für die Logistik wird im GVLK folgendes Ziel definiert: «Eine effiziente Logistik ist ein zentraler Standortfaktor für Unternehmen und auch für Haushalte von grosser Bedeutung. Der Kanton Bern sorgt für den Erhalt und eine gezielte und qualitative Weiterentwicklung der Lo-

gistik als Standortfaktor». Das GVLK legt dazu die Hauptstossrichtung «Flächensicherung und optimale Abstimmung Raumplanung und Logistik/ Güterverkehr» fest. Die planerischen Grundsätze und Anforderungen an güterverkehrsintensive Vorhaben (GVIV) werden im kantonalen Richtplan festgelegt.

Zielsetzungen

B17 Um die Entwicklung der Logistikstandorte im Kanton Bern auf gut geeignete und erschlossene Gebiete zu lenken, bezeichnet der Kanton Bern im Richtplan «Gunstlagen für Logistik» und grössere, für Logistik geeignete Gebiete als "Vorranggebiete für Logistiknutzungen".

➔ ***Massnahme B_03, Gunstlagen und Vorranggebiete für Logistiknutzungen bezeichnen***

B18 Güterverkehrsintensive Nutzungen haben grosse Auswirkungen auf den Verkehr, den Raum und die Umwelt. Der Kanton Bern legt deshalb im Richtplan fest, welche Planungsgrundsätze und Anforderungen für güterverkehrsintensive Vorhaben gelten. Für die Ausgestaltung der Regelungen erfolgt eine Abstimmung mit Instrumenten auf kommunaler, regionaler und kantonaler Ebene.

B3 Verkehrssysteme

Ausgangslage

Die Verkehrssysteme des Kantons Bern dienen ganz unterschiedlichen Anliegen der Nutzer/innen: Sie stellen das Netz für den Personen- und den Gütertransport bereit und haben zugleich die Bedürfnisse des Alltags- wie auch des Freizeitverkehrs abzudecken. Hinzu kommt die Koordination der verschiedenen Verkehrsmittel auf der Strasse und der Schiene.

Kanton und Gemeinden sorgen für eine sichere, wirtschaftliche, umweltgerechte und energiesparende Verkehrsordnung (Art. 34 KV):

- Sie fördern den öffentlichen Verkehr und das Umsteigen auf umweltfreundliche Verkehrsmittel.
- Sie berücksichtigen beim Strassenbau die Bedürfnisse des nicht motorisierten Verkehrs.
- Sie berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen.

Das wachsende Verkehrsaufkommen ist mit einer gesamtverkehrlichen Strategie zu bewältigen, bei der die unterschiedlichen Anforderungen der Verkehrsarten und -mittel berücksichtigt werden. Der Freizeitverkehr wächst stark und verteilt sich auf den ganzen Raum. Er hat eine viel kleinere Regelmässigkeit als der Arbeitsverkehr und verteilt sich im ganzen Raum. Deshalb stellt er zunehmend grössere Herausforderungen an das Verkehrssystem. Bei der Optimierung und Weiterentwicklung des Verkehrssystems sind deshalb alle Anforderungen zu berücksichtigen.

B3.1 Netz- und Angebotsstrategie öffentlicher Verkehr festlegen

Ausgangslage

Das Angebot und die Netzstruktur des öffentlichen Verkehrs richten sich nach der Nachfrage, dem Potenzial und den verfügbaren Mitteln. Das Gesetz über den öffentlichen Verkehr sowie die Verordnung über das Angebot im öffentlichen Verkehr legen für den Personenverkehr die für die Bestellung eines ÖV-Angebots erforderlichen Auslastungs- und Kostendeckungsgrade fest. Der Kanton Bern ist verantwortlich für das ÖV-Angebot des Orts- und Regionalverkehrs und für die Infrastrukturentwicklung im öffentlichen Ortsverkehr. Die Finanzierung des öffentlichen Regionalverkehrs erfolgt

durch Bund und Kantone gemeinsam. Die Anbindung des Kantons an das nationale und internationale Schienenverkehrsnetz liegt im Zuständigkeitsbereich der Bahnen sowie des Bundes.

Herausforderungen

ÖV als Rückgrat der Siedlungsentwicklung positionieren

Die Weiterentwicklung des Verkehrssystems ist in Einklang mit den Siedlungsentwicklungspotenzialen zu planen. Der öffentliche Verkehr stellt dabei das Rückgrat der künftigen Siedlungsentwicklung dar.

Mobilitätsbedürfnisse der unterschiedlichen Raumtypen berücksichtigen

Die unterschiedlichen Raumtypen bzw. Entwicklungsräume des Kantons Bern stellen unterschiedliche Anforderungen an das Mobilitätssystem. So müssen die Leistungsfähigkeit und Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs insbesondere um die Agglomerationen erhöht werden, damit sich der ÖV als Hauptverkehrsmittel in, zu und zwischen den Agglomerationen etabliert. In den Regionalzentren und ihren Einzugsgebieten sowie in Gebieten mit mittlerer Siedlungsdichte decken der öffentliche und der individuelle Verkehr die Bedürfnisse gemeinsam ab, weshalb eine optimale gegenseitige Ergänzung anzustreben ist. In schwach besiedelten Gebieten, wie beispielsweise Hügel- und Berggebieten, dient der ÖV der Mobilitätsgrundversorgung. Durch die Mindesterschliessung mit dem ÖV werden auch in diesen Gebieten eine soziale und wirtschaftliche Integration ermöglicht. Ein Spezialfall stellen die touristischen Gebiete dar, welche meistens in ländlichen Gebieten liegen, aber saison-, tages- und wetterabhängig eine hohe Nachfrage des Freizeitverkehrs aufweisen. Die raumübergreifende Planung gewährleistet die bedarfsgerechte Mobilität zwischen den verschiedenen Raumtypen.

Infrastrukturen bedarfsgerecht entwickeln

Die Angebotsqualität des öffentlichen Schienenverkehrs wird massgeblich durch die Infrastrukturen mitbestimmt. Anpassungen bei den Infrastrukturen bedingen meist einen wesentlichen Mitteleinsatz und längere Planungs- und Realisierungszeiträume. Das Angebot des öffentlichen Verkehrs ist diesbezüglich vorausschauend zu entwickeln und frühzeitig mit der räumlichen Entwicklung des Siedlungsgebietes abzustimmen. Die Infrastrukturen sind bedarfsgerecht zu entwickeln. Bevor neue Infrastrukturen gebaut werden, sind alternative Massnahmen zur besseren Auslastung der bestehenden Infrastrukturkapazitäten zu prüfen.

Zielsetzungen

B19 Der öffentliche Verkehr wird als Rückgrat der Siedlungsentwicklung gefördert und gestärkt. Die unterschiedlichen Mobilitätsbedürfnisse der verschiedenen Raumtypen werden bei der Festlegung der Netz- und Angebotsstrategie des ÖV berücksichtigt.

B20 Der Kanton sorgt für eine bedarfsgerechte Entwicklung der Infrastrukturen, wobei alternative Massnahmen zur besseren Auslastung der bestehenden Infrastrukturkapazitäten vor neuen Ausbauten geprüft werden.

B3.2 Anbindung an den nationalen und internationalen Schienenverkehr sicherstellen

Ausgangslage

Der Kanton Bern erhält und verbessert seine Standortqualität insbesondere auch durch eine optimale Einbindung seiner Zentren in das nationale und internationale Schienenverkehrsnetz. Mit seiner zentralen Lage um einen wichtigen Knoten der nationalen West-Ost- und Nord-Süd-Achsen verfügt der Kanton Bern über eine sehr gute Ausgangslage für die Einbindung in das nationale und internationale Schienennetz. Der Kanton Bern vertritt gegenüber dem federführenden Bundesamt für Verkehr (BAV)

seine Interessen in Bezug auf den nationalen und internationalen Schienenverkehr.

Herausforderungen

Nationale Schieneninfrastruktur mitgestalten

Seit der Neuregelung zur Finanzierung und des Ausbaus der Bahninfrastruktur (FABI) beschränken sich die Handlungsmöglichkeiten der Kantone auf die Einflussnahme im Rahmen der nationalen Entwicklungsprogramme. Der Kanton formuliert und begründet seine Angebotsvorstellungen gegenüber dem Bund und setzt sich gemeinsam mit den west- und nordwestschweizerischen Planungsregionen der Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV) für den notwendigen Infrastrukturausbau ein.

Kanton an europäisches Hochgeschwindigkeitsnetz anbinden

Die Anbindung der Schweiz und des Kantons Bern an das europäische Netz für den Hochgeschwindigkeitsverkehr der Bahnen ist ein Anliegen von hoher Priorität. Der Kanton Bern bringt seine Anliegen zusammen mit seinen Nachbarkantonen und den KöV-Planungsregionen auf Bundesebene ein. Für den Wirtschafts- und Tourismusstandort Bern sind insbesondere die internationalen Verbindungen Richtung Italien, Deutschland und Frankreich von Bedeutung.

Nachtzugverbindungen fördern

Nachtzugverbindungen sind eine attraktive, bequeme und klimafreundliche Möglichkeit für längere Reisen innerhalb von Europa. Eine gute Anbindung des Kantons Bern an Nachtzugsverbindungen ist nicht nur für den Reiseverkehr ins Ausland von Bedeutung, sondern auch für den Kanton Bern als Reiseziel. Im Kanton Bern gibt es aktuell keine Nachtzugsverbindungen mehr.

Fernbusse als ergänzendes Angebot zum ÖV festlegen

Nebst der internationalen Anbindung per Bahn, sind auch internationale Verbindungen mit dem Bus von Bedeutung. Im europäischen Raum sind diese Buslinien liberalisiert und Gesuche werden durch den Bund bewilligt, wenn die formalen und technischen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Fernbuslinien sind im Kanton Bern als ergänzendes Angebot zum Bahn- und Luftverkehr auf Fernverkehrsstrecken mit schwachen ÖV-Verbindungen zu verstehen. Die Fernbushalte sind zwingend mit entsprechender Anbindung an das städtische oder regionale ÖV-Netz zu planen. Die Bushaltestellen oder Busbahnhöfe sind im Zuständigkeitsbereich der Standortgemeinden.

Zielsetzungen

B21 Der Kanton setzt sich für eine optimale Einbindung ins nationale Schienennetz ein. Von besonderem Interesse sind:
- Ausbau des Städtenetzes im ½-Stunden-Takt mit Verdichtungen auf nachfragestarken Korridoren zum ¼-Stunden-Takt
- optimale Abstimmung mit der Berner S-Bahn und dem übrigen Regionalverkehr
- Direktverbindungen zu internationalen Flughäfen sowie zu Destinationen des Freizeit- und Tourismusverkehrs

B22 Der Kanton setzt sich für eine optimale Einbindung in das internationale Schienennetz ein. Im internationalen Hochgeschwindigkeitsverkehr setzt sich der Kanton besonders für folgende, bestehenden und neuen Verbindungen ein:
- Tagesverbindungen mit Reisezeiten von 4 bis 8 Stunden
- Nachtzugverbindungen in Richtung Berner Oberland und in die Hauptstadt

➔ ***Massnahme B_04, Im Internationalen und nationalen Schienenverkehr Prioritäten aus bernischer Sicht festlegen***

B23 Der Kanton befürwortet Fernbuslinien als ergänzendes Angebot zum Bahn- und Luftverkehr auf Fernverkehrsstrecken mit schwachen ÖV-Verbindungen. Die Fernbus-

halte werden zwingend mit entsprechender Anbindung an das städtische und regionale ÖV-Netz geplant. Fernbuslinien werden nicht durch Ortszentren geführt, sondern an den Agglomerationsrand und vorzugsweise in die Nähe eines Autobahnanschlusses gelegt.

B3.3 Öffentlichen Orts- und Regionalverkehr weiterentwickeln

Herausforderungen

Grunderschliessung und Zubringer zum Fernverkehr stärken

Um den öffentlichen Verkehr als attraktive Mobilitätsdienstleistung positionieren zu können, muss der Betrieb des Regionalverkehrs den Qualitätsanforderungen und Bedürfnissen der Kunden entsprechen. Dazu gehört eine fortlaufende Qualitätssicherung mit hoher Zuverlässigkeit, Sicherheit, Barrierefreiheit und guten Anschlüssen der einzelnen Verbindungen. Durch die stetige Nachfragezunahme besteht auf verschiedenen Regionalverkehrslinien ein grosser Handlungsdruck für gezielte Verbesserungen. Die zahlreichen Regional-, S-Bahn- und Buslinien des Kantons Bern übernehmen eine wichtige Rolle als Grunderschliessung und als Zubringer für das nationale Fernverkehrsnetz.

Berner S-Bahn weiterentwickeln

Das Angebot der Berner S-Bahn soll weiter verbessert werden. Im Grossraum Bern funktioniert die S-Bahn als leistungsfähiger Grobverteiler mit Umsteigepunkten zu den Feinverteilern Tram und Bus. Mit beschleunigten S-Bahnen für Städte, urbane Kerngebiete der Agglomerationen und regionale Zentren soll die Abstimmung mit der Siedlungsentwicklung nach innen gestärkt werden. Eine Voraussetzung für die Weiterentwicklung ist die Umsetzung der mit den bereits bestehenden und künftigen Ausbauschritten beschlossenen Infrastrukturausbauten im Knoten Bern.

Feinverteilung durch verknüpften Ortsverkehr verbessern

Im Ortsverkehr ist eine Qualitätssteigerung des Betriebs anzustreben. In den städtischen Agglomerationen werden das Angebot der Feinerschliessung verbessert und die Kapazitäten erhöht. Wo sinnvoll und notwendig werden stark frequentierte Buslinien zur Erhöhung der Kapazität und zur Attraktivitätssteigerung auf Tram umgestellt. Dadurch können sehr dichte Takte (<5') vermieden werden, was sich positiv auf den Gesamtverkehr auswirkt. Durch die Abstimmung ihrer Anschlüsse werden Tram und Bus an geeigneten Bahnhöfen optimal mit dem Regional- und Fernverkehr verknüpft. Die entsprechenden Infrastrukturen sind im Sinne einer optimalen physischen Verknüpfung auszugestalten. Mittels Verkehrsmanagement, insbesondere der Busprioriserung auf Strassen, sollen die Fahrzeiten des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs reduziert und die Anschlüsse gesichert werden. Zudem zieht der Kanton vermehrt Durchmesserlinien in Betracht und überprüft bestehende und mögliche neue tangentiale Verbindungen.

Infrastruktur bei Kapazitätsengpässen ausbauen

In den Verkehrssystemen der grossen und mittleren Agglomerationen bestehen Kapazitätsengpässe. Mit der erwarteten Zunahme des Verkehrsaufkommens stösst der öffentliche Verkehr insbesondere in der Agglomeration Bern an seine Kapazitätsgrenzen. Der Ausbau der Infrastruktur stösst an ökologische, ökonomische und räumliche Grenzen. Zur Bewältigung dieser Herausforderungen im Regional- und Ortsverkehr setzt der Kanton klare Prioritäten für den Infrastrukturausbau. Er sorgt in Zusammenarbeit mit seinen Partnern dafür, dass sowohl die nötigen finanziellen Mittel, als auch die notwendigen Infrastrukturen umwelt-, gesamtverkehrs- und siedlungsverträglich bereitgestellt werden können.

Zielsetzungen

B24 Der Kanton setzt sich für eine Optimierung des bestehenden Bahnnetzes und einen gezielten, nachfrage- und potenzialorientierten Ausbau von Bahn und Bus im Regionalverkehr ein. Auf Verbindungen in, zu und zwischen den Agglomerationen wird der öffentliche Verkehr als Basisverkehrsträger priorisiert. Von besonderem Interesse sind zudem:
- Generelle Qualitätssteigerung: barrierefreier Zugang, Sicherheit, Zuverlässigkeit, rasche Verbindungen und gute Anschlüsse
- Weiterentwicklung der Durchmesserlinien
- Verdichtung zum ¼-Stundentakt auf dem zentralen Netz
- Ein nachfragegerechtes attraktives Angebot im ganzen Kantonsgebiet

B25 Das Angebot der Berner S-Bahn wird schwerpunktmässig weiter ausgebaut. Dabei wird die Abstimmung mit der Raumentwicklung weiter gestärkt. Beschleunigte S-Bahnen erschliessen Städte, urbane Kerngebiete der Agglomerationen und Zentren. Folgende Angebotsgrundsätze gelten für die S-Bahn 2040:
- ½- Stunden-Takt auf schnellen Verbindungen zwischen den kantonalen Zentren (Regio-Expresslinien RE mit max. 2 Zwischenhalten)
- ½- Stunden-Takt mit Halt an allen Stationen (S-Bahn)
- ½- Stunden-Takt beschleunigte S-Bahn (~¼-Stunden-Takt für Städte, urbane Kerngebiete der Agglomerationen und Zentren)
- Agglomerationshalt von beschleunigtem Zug je Korridor
- Durchbindungen im Knoten Bern
- Fernverkehrs-Anschluss am Endbahnhof und/oder im Knoten Bern
- ¼-Stunden-Takte auf dem Meterspurnetz der S-Bahn Bern

B26 Der Kanton setzt sich für eine Optimierung sowie einen gezielten, nachfrage- und potenzialorientierten Ausbau des bestehenden Ortsverkehrs ein. Von besonderem Interesse sind:
- Überprüfung bestehender und möglicher neuer tangentialer Verbindungen
- Abstimmung der Busanschlüsse auf die S-Bahn
- Priorisierung Busse auf Strassen
- Vermehrte Prüfung von Durchmesserlinien
- Bei Bedarf Umstellung von stark frequentierten Buslinien auf Trambetrieb zur Erhöhung der Kapazität und zur Verminderung der Taktdichte

B27 Die kurz- und langfristigen Raumansprüche der Infrastrukturen für den öffentlichen Orts- und Regionalverkehr werden im Richtplan offengelegt und frühzeitig mit den übrigen raumwirksamen Interessen abgestimmt. Gegenüber dem Bund setzt sich der Kanton für eine (Mit-) Finanzierung der priorisierten ÖV-Infrastrukturen ein.

➔ ***Massnahme B_05, Im öffentlichen Regional- und Ortsverkehr Prioritäten setzen***

Stand 13.09.2023

B3.4 Strassennetz nachhaltig, bedürfnisgerecht und auf Basis der Klimaziele weiterentwickeln

Ausgangslage

Das Strassengesetz teilt die öffentlichen Strassen nach ihrem Besitz in Privat-, Gemeinde-, Kantons- und Nationalstrassen ein. Die innerörtliche Erschliessung mit Privat- und Gemeindestrassen ist Sache der Gemeinden. Der überörtliche Verkehr wird auf den National-, Kantons- und wichtigen Gemeindestrassen abgewickelt, die zusammen das Basisnetz bilden. Die Weiterentwicklung des Basisnetzes bestimmen somit mehrere Eigentümer, die sich entsprechend untereinander koordinieren.

Herausforderungen

Strassenverkehr nachhaltig gestalten

Strassen dienen vielfältigsten Aufgaben. Sie sind Verkehrs- und Aufenthaltsraum für private und öffentliche Nutzende aller Art. Die Anspruchs- und Nutzergruppen sind so vielfältig wie ihre Bedürfnisse. Diese Bedürfnisse gilt es bei den Netzfestlegungen und –anpassungen zu berücksichtigen. Das Strassennetz soll nachhaltig und auf der Basis der Klimaziele weiterentwickelt werden.

Umgang mit Kapazitätsgrenzen koordinieren

Besonders in Zentrums- und Agglomerationsräumen stossen Teile des Basisnetzes zunehmend an ihre Kapazitätsgrenzen. Dabei beeinträchtigt das hohe Verkehrsaufkommen die Sicherheit und Attraktivität des Fuss- und Veloverkehrs im Siedlungsraum. Das Wachstum von MIV und Güterverkehr steht auch in Konflikt mit den Klimazielen. Es ist deshalb in jedem einzelnen Fall vertieft zu klären, ob und in welchem Ausmass Kapazitätserweiterungen sinnvoll sind. In jedem Fall soll die Weiterentwicklung des Basisnetzes koordiniert über das gesamte Netz erfolgen. Ein wichtiges Anliegen sind dabei funktionstüchtige Schnittstellen zwischen National-, Kantons- und wichtigen Gemeindestrassen.

Zielsetzungen

B28 Das Basisnetz ist auf die bestehende Siedlungsstruktur und die zukünftige Siedlungsentwicklung abgestimmt.

B29 Die Ausgestaltung der Kantonsstrassen und wichtigen Gemeindestrassen orientiert sich am Prinzip der Koexistenz aller strassengebundenen Verkehrsmittel.

B30 In Siedlungsgebieten wird der Durchgangsverkehr so abgewickelt, dass die Wohn- und Aufenthaltsqualität in den Ortszentren möglichst wenig beeinträchtigt wird. Im Vordergrund stehen Massnahmen zur Verstetigung und Lenkung des Verkehrs. Die Sicherheit der Fussgänger/-innen und Velofahrer/-innen wird gewährleistet.

B3.5 Nationalstrassen weiterentwickeln und Schnittstellen optimieren

Ausgangslage

Die Nationalstrassen sind von grosser Bedeutung für den Anschluss des Kantons an das nationale und internationale Strassennetz. Gleichzeitig stellen sie das Rückgrat der kantonalen Strassenerschliessung dar. In den Agglomerationen tragen die Nationalstrassen wesentlich zur Entlastung des nachgelagerten Strassennetzes bei.

Herausforderungen

Nationalstrassennetz fertigstellen und weiterentwickeln

Der Kanton ist im Rahmen einer Gemeinschaftsaufgabe mit dem Bund für die Schliessung der Nationalstrassen-Netzlücke in Biel/Bienne zuständig. Bei der Weiterentwicklung des Nationalstrassennetzes macht der Kanton gegenüber dem Bund seine Interessen wirkungsvoll geltend.

Engpassbeseitigung und Netzentwicklung

Der Bund verfolgt primär das Ziel eines hohen Verkehrsflusses und einer hohen Verkehrssicherheit auf den Nationalstrassen. Beide Ziele bestimmen wesentlich die Höhe der Kapazitäten und die Ausgestaltung des Betriebs der Nationalstrassen. Der Kanton steht vor der Herausforderung, seine Interessen sachbezogen beim Bund einzubringen. Dabei achtet er darauf, dass die Siedlungsentwicklung nicht durch fehlende Kapazitäten auf den Nationalstrassen oder eine unzureichende Abstimmung von Verkehrsmanagementmassnahmen zwischen den Strasseneigentümern behindert wird.

Funktion erhalten und Schnittstellen optimieren

Die Siedlungsentwicklung in den Ballungsräumen ist neben einer ausgezeichneten

ÖV-Erschliessung und einer hochwertigen Veloinfrastruktur auch auf ein leistungsfähiges Nationalstrassennetz angewiesen. Die Nationalstrassen stossen jedoch insbesondere in den urbanen Ballungsräumen immer öfter an ihre Leistungsgrenzen. Die Übergänge zwischen den Nationalstrassen und dem nachgelagerten Netz sind besonders anfällig für Überlastungen. Dem Erhalt ihrer Funktionsfähigkeit kommt deshalb eine grosse Bedeutung zu. Das betrifft insbesondere das abgestimmte Verkehrsmanagement zwischen Nationalstrassen und nachgelagertem Netz und gezielte örtliche Kapazitätsmassnahmen.

Zielsetzungen

B31 Das weitere Vorgehen für eine langfristige Lösung zur Schliessung der Netzlücke in Biel/Bienne wird geklärt.

B32 Der Kanton Bern bringt bei der Weiterentwicklung der Nationalstrassen seine Interessen beim Bund ein.
Massnahme B_06, Nationalstrassen weiterentwickeln

B32a Der Kanton setzt sich dafür ein, dass Chancen für die Siedlungsentwicklung und den Ausbau der Veloinfrastruktur optimal genutzt werden.
➔ ***Massnahme B_06, Nationalstrassen weiterentwickeln***

B33 Die Funktion der Nationalstrassen wird insbesondere in Ballungsräumen gesichert und Ausweichverkehr auf das nachgelagerte Netz verhindert.

B34 Schnittstellen zu den Nationalstrassen werden optimal in das Verkehrsmanagement integriert und bewirtschaftet.

B3.6 Strasseninfrastruktur von Kanton und Gemeinden optimieren und weiterentwickeln

Ausgangslage

Der Kanton Bern verfügt über ein leistungsfähiges und sicheres Strassennetz. Bei dessen Weiterentwicklung folgt er dem Prinzip der angebotsorientierten Verkehrsplanung. Er stellt zusammen mit den Gemeinden sicher, dass Sicherheitsdefizite erkannt und behoben werden. Der Kanton reagiert auf Kapazitätsengpässe mit verkehrstechnischen und -lenkenden Massnahmen im vorhandenen Strassenraum und sorgt so für einen besseren Verkehrsfluss und eine optimale Ausnutzung der bestehenden Kapazitäten. Ein Kapazitätsausbau kommt erst nach Ausschöpfen solcher Massnahmen punktuell infrage.

Herausforderungen

Verkehrsmanagement

Vor einem Strassenaus- respektive einem -neubau sollen die Möglichkeiten zum Erhalt und zur Optimierung der Nutzung bestehender Infrastrukturen ausgeschöpft werden. Im Zentrum stehen dabei Verkehrsmanagementmassnahmen in den Agglomerationen des Kantons, sowie bei Bedarf auch in den übrigen Gebieten. Verkehrsmanagement sorgt für einen zuverlässigen Verkehrsfluss. Die Verstetigung des Verkehrs kann durch verschiedene Mittel, wie Pförtneranlagen oder Zufahrtsdosierstellen erreicht werden. Das Verkehrsmanagement soll Ausweichverkehre auf das untergeordnete Strassennetz verhindern, um die angrenzenden Wohnquartiere zu schützen. Die Fahrplanstabilität des öffentlichen Verkehrs kann durch die Massnahmen verbessert werden und so Anschlüsse gewährleisten. In allen Verkehrsmanagement-Projekten werden die Bedürfnisse des Fuss- und Veloverkehrs berücksichtigt.

Ausbau der Veloinfrastruktur

Um das grosse Potenzial im Veloverkehr verstärkt zu aktivieren, soll das Velofahren attraktiver und sicherer werden. Besonders in den dicht besiedelten

Agglomerationsräumen kann die vermehrte Velonutzung zu einer Entlastung überlasteter Kapazitäten im MIV und ÖV beitragen. Dazu sollen in Zusammenarbeit mit den Regionen und Gemeinden vermehrt schnelle und komfortable Velo-Vorrangrouten für den Alltags-Veloverkehr realisiert und Netzlücken geschlossen werden. Grundlage für diesen angestrebten Ausbau der Veloinfrastruktur bildet der Sachplan Veloverkehr.

Lärmschutz sicherstellen

Der Kanton schützt die Bevölkerung vor übermässigem Strassenlärm, indem er den gesetzlichen Sanierungsauftrag umsetzt. Er zeigt in den Sanierungsprojekten auf, mit welchen Lärmschutzmassnahmen die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können. Zwischen raumplanerischen Anliegen (Siedlungsentwicklung nach innen) und dem im Umweltschutzgesetz geforderten Gesundheitsschutz kann es zu Zielkonflikten kommen. In lärmbelasteten Gebieten sollen lärmempfindliche Bauten nur errichtet oder geändert werden, falls die Immissionsgrenzwerte mindestens bei den lärmempfindlichen Räumen – ermittelt bei offenen Fenstern – eingehalten werden können, sei es durch Anordnung dieser Räume auf der lärmabgewandten Gebäudeseite, sei es durch bauliche oder gestalterische Massnahmen nach Art. 31 LSV. Lärmschutzmassnahmen an der Quelle gewinnen an Bedeutung. Dazu gehören Massnahmen wie lärmmindernde Beläge, ein zuverlässiger Verkehrsfluss, Tempolimiten und die Förderung lärmarmer Fahrzeuge im ÖV.

Infrastrukturprojekte übergeordnet koordinieren

Grössere Infrastrukturprojekte werden im Rahmen einer Gesamtverkehrsbetrachtung beurteilt. Die Planungen werden mit dem Bund und den Nachbarkantonen abgestimmt. Die Aufnahme insbesondere von Verkehrssanierungen, neuen Umfahrungsstrassen oder grossräumigen Verkehrsmanagement-Projekten in den kantonalen Richtplan trägt zur frühzeitigen übergeordneten Abstimmung der raumwirksamen Interessen bei.

Zielsetzungen

B35 Grössere Verkehrsprojekte werden übergeordnet koordiniert und in den kantonalen Richtplan aufgenommen.
➔ ***Massnahme B_07, Kantonsstrassen weiterentwickeln***

B36 Vor dem Bau zusätzlicher Strassenkapazitäten schöpft der Kanton die Potenziale der bestehenden Infrastrukturen mit Hilfe von regional und über die verschiedenen Verkehrsmittel abgestimmte Verkehrsmanagementmassnahmen aus.
➔ ***Massnahme B_08, Verkehrsmanagement***

B37 Der Kanton Bern teilt die «Vision Zero», also einen Strassenverkehr ohne Verkehrstote. Durch die sachgerechte Anwendung der Infrastruktur-Sicherheitsinstrumente (ISSI) durch den Kanton und die Gemeinden werden Sicherheitsdefizite erkannt und behoben.

B38 Der Kanton Bern baut sein Netz für den Veloalltags- und Velofreizeitverkehr gemeinsam mit den Gemeinden aus.
➔ ***Massnahme B_09, Velorouten mit kantonaler Netzfunktion***

B39 Der Kanton Bern stellt den Lärmschutz an Kantonsstrassen sicher. Dies erfolgt prioritär mit quellenseitigen Massnahmen wie z.B. lärmmindernden Belägen.

B3.7 Multimodalität fördern

Ausgangslage

Als attraktive Umsteigepunkte fördern Verkehrsdrehscheiben multimodale Fahrten mit

einem einfachen und effizienten Umstieg zwischen den Verkehrsmitteln und bieten damit Anreize zur konzentrierten Siedlungsentwicklung (Wohnen, Arbeiten, Einkaufen, Freizeit, Gastronomie, etc.). Sie verknüpfen neben den Verkehrsmitteln auch den Fern-, Regional- und Ortsverkehr. Mobilitätsangebote wie Car- und Bike-Sharing, Personal Mobility Devices (PMD), Angebote des Bedarfsverkehrs sowie Carpooling gehören ebenfalls zu den potenziellen Angeboten dieser Drehscheiben und fördern die Verkettung von Verkehrsmitteln. Zu den klassischen Verkehrsdrehscheiben gehören ÖV-Umsteigeanlagen zwischen Bahn, Bus und Tram sowie P+R-, bzw. B+R-Anlagen.

Herausforderungen

Verkehrsabwicklung optimieren durch kombinierte Mobilität

Die Optimierung von Verkehrsdrehscheiben hat das Potenzial, die Verkehrsabwicklung zu verbessern bzw. das Verkehrsaufkommen besser zu bewältigen. Attraktive Verknüpfungen zwischen den verschiedenen Verkehrsmitteln tragen zur Minderung der Verkehrsprobleme bei, indem sie ein Umsteigen von flächenintensiven Verkehrsmitteln auf flächenschonende, emissionsarme Verkehrsmittel möglichst nahe an der Quelle des Weges unterstützen.

Attraktive Verkehrsdrehscheiben fördern

Der Kanton Bern fördert attraktive Umsteigeorte in Form von kleinen dezentralen P+R / B+R-Anlagen im ländlichen Raum, die möglichst nahe an der Verkehrsquelle liegen. Damit soll ein frühzeitiges Umsteigen auf den ÖV gefördert und das Strassennetz – besonders auf den stark belasteten Zufahrtsachsen zu den Agglomerationskernräumen – entlastet werden. Kernstädte und urbane Räume sollen durch attraktive Verkehrsdrehscheiben vom Autoverkehr entlastet werden. Eine gezielte und konsequente Parkierungsstrategie mit Fokus auf Kurzzeitparkieren und Güter-/Personenumschlag bildet dazu eine wichtige Grundlage. Sowohl die bestehenden Umsteigepunkte als auch potenzielle neue Standorte für Verkehrsdrehscheiben sind hinsichtlich ihrer Funktion im Gesamtverkehrsnetz und ihrer Nutzungspotenziale zu optimieren und städtebaulich auszugestalten. Je nach Lage sowie Grösse der Verkehrsströme ist die Funktionalität der Drehscheibe mit spezifischen Angeboten und Dienstleistungen zu ergänzen. Nebst der besseren Abstimmung zwischen den verschiedenen Verkehrsmitteln stellt auch die Optimierung der Schnittstellen zwischen nationalen und lokalen Verkehrsnetzen ein zentrales Ziel des Kantons Bern dar.

Zielsetzungen

B40 Verkehrsdrehscheiben tragen zu einer effizienten Verknüpfung von nationalen, regionalen und lokalen Verkehrsnetzen und -angeboten bei. Ihre Lage ist auf die bestehenden räumlichen Strukturen ausgerichtet, mit dem Ziel die Siedlungsentwicklung nach innen zu unterstützen.

B41 Verkehrsdrehscheiben fördern ein Umsteigen von flächenintensiven Verkehrsmitteln auf flächenschonende, emissionsarme Verkehrsmittel möglichst nahe an der Quelle des Weges. Der Umstieg wird bequem, einfach und effizient gestaltet.

B42 Bei den Verkehrsdrehscheiben werden genügend Abstell- und Halteplätze für die gewünschten Verkehrsmittel, direkte und barrierefreie Zugänge sowie attraktive Wartebereiche zur Verfügung gestellt. Insbesondere die optimale Zugänglichkeit für den Fuss- und Veloverkehr wird garantiert. Der Kanton sorgt für ein dezentrales Netz von P+R-Anlagen und ein attraktives Angebot von B+R-Anlagen an wichtigen ÖV-Haltestellen.

B3.8 Güterverkehr verträglich abwickeln

Ausgangslage

Ein effizientes Güterverkehrssystem ist Voraussetzung für eine funktionierende Wirtschaft und trägt zu einer hohen Lebensqualität bei. Gleichzeitig generiert der Güterverkehr Belastungen für das Verkehrssystem, die Gesellschaft und die Umwelt. Im Rahmen des Güterverkehrs- und Logistikkonzeptes (GVLK) zeigt der Kanton Bern auf, wie mit dem prognostizierten, erheblichen Wachstum des Güterverkehrs auf kantonaler Ebene umgegangen werden soll, damit eine effiziente Güterversorgung für Bevölkerung und Volkswirtschaft langfristig sichergestellt werden kann. Für den Güterverkehr im Kanton Bern wird im GVLK folgendes Ziel definiert: «Im Bereich Güterverkehr sorgt der Kanton Bern für Rahmenbedingungen, welche eine attraktive, effiziente, raumsparende, umweltschonende, sichere und finanzierbare Ver- und Entsorgung von Unternehmen und Haushalten mit Gütern sicherstellen».

Die Rahmenbedingungen verbessern

Herausforderungen

Das GVLK zeigt die Herausforderungen und Einflussmöglichkeiten des Kantons und somit den Handlungsbedarf auf. Die daraus abgeleiteten Hauptstossrichtungen für den Güterverkehr sind inklusive konkreter Massnahmen im GVLK festgehalten. Der Handlungsspielraum des Kantons Bern ist im Güterverkehr nicht gleich ausgeprägt wie im Personenverkehr, wo der Kanton als Besteller des Orts- und Regionalverkehrs auftritt. Trotzdem kann der Kanton Bern über verschiedene Handlungsfelder den Güterverkehr beeinflussen. Der Kanton kann insbesondere bei Konzepten/Strategien, Raum- und Infrastrukturplanung sowie Grundlagen/Monitoring/Controlling Einfluss nehmen.

Zielsetzungen

Folgende Zielsetzungen haben besondere räumliche Auswirkungen:

B43 In einem Zielbild Schienengüterverkehr definiert der Kanton Bern Erschliessungsgrundsätze und die wichtigsten Strecken für den Gütertransport auf den Schienen. Er eruiert die notwendigen Verladeanlagen und Güterbahnhöfe um einen attraktiven, effizienten und funktionierenden regionalen Zugang zum Schienennetz sicherzustellen. Das Zielbild Schienengüterverkehr ist abgestimmt mit den Transportunternehmungen, dem Bund und den Nachbarkantonen.
➔ ***Massnahme B_10, Verladeanlagen und Güterbahnhöfe***

B44 In urbanen Kerngebieten mit erhöhtem Bündelungspotenzial kann der Kanton in Zusammenarbeit mit den Städten bahnerschlossene City Cargo Hubs festlegen als Schnittstelle zwischen gebündelter Grobversorgung und Feinverteilung, die für alle Anbieter offen ist. Der Kanton setzt sich dafür ein, dass die Regionen und Städte das Thema City-Logistik verstärkt aufgreifen.

B45 Wo ein grosser wirtschaftlicher Nutzen entsteht, werden Verkehrsachsen im Rahmen der ordentlichen Substanzerhaltung bzw. im Rahmen ohnehin notwendiger Strassenbauvorhaben und Brückenreparaturen auf 40 Tonnen Gesamtgewicht ausgebaut.

B46 Der Kanton sorgt für zweckmässig festgelegte Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte, die insbesondere den Transportbedürfnissen der Elektrizitätswirtschaft entsprechen. Damit wird sichergestellt, dass die Strasseneigentümer nur benötigte Strecken auf die besonderen Anforderungen von Ausnahmetransporten ausbauen. Die benötigten Versorgungsrouten und Umladestellen zwischen Strassen und Bahn werden langfristig gesichert und stehen im Bedarfsfall zur Verfügung.
➔ ***Massnahme B_11, Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte***

B3.9 Strategische Schwerpunkte im Luftverkehr festlegen

Ausgangslage

Der Luftverkehr ist grundsätzlich Bundessache und wird im Luftfahrtgesetz (LFG) sowie in der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL), der Aussenlandeverordnung (AuLaV) und im Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL) geregelt. In den bundesrechtlichen Verfahren zur Erteilung von Betriebskonzessionen, Betriebsbewilligungen, Plangenehmigungen für Bauvorhaben und Genehmigung von Betriebsreglementen wird der Kanton vom Bund angehört. Für den Vollzug der Luftverkehrspolitik ist der Bund zuständig. Der SIL ist das Planungs- und Koordinationsinstrument des Bundes für die zivile Luftfahrt. Der SIL bildet die Grundlage für die Planung, die Bauten und den Betrieb der Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt, insbesondere für die Konzession und das Betriebsreglement.

Herausforderungen

Verkehrssystem verträglich gestalten

Der Luftverkehr ist Teil des Gesamtverkehrssystems und wird unter Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklung in Bezug auf wirtschaftliche, ökologische und soziale Aspekte sinnvoll mit den anderen Verkehrsträgern abgestimmt. Mit der kantonalen Gesamtmobilitätsstrategie wie auch der kantonalen Raumordnungs-, Umwelt-, Verkehrs- und Wirtschaftspolitik setzt der Kanton strategische Schwerpunkte im Bereich der Luftfahrt. Diese stützen sich auf den Grundlagen des Bundes ab. Der Kanton vertritt seine langfristigen Interessen im Rahmen des Sachplanverfahrens Infrastruktur Luftfahrt (SIL) des Bundes. Die Rahmenbedingungen sind so zu gestalten, dass sie einen sicheren, wirtschaftlichen, umweltverträglichen und gesellschaftsverträglichen Luftverkehr ermöglichen. Die Konzentration von Flugbewegungen auf wenige geeignete Standorte ist für den Kanton aus ökologischer, betrieblicher und regionalwirtschaftlicher Sicht prioritär. Die Zusammenarbeit und eine Arbeitsteilung der Anlagenbetreiber werden befürwortet.

Spannungsfeld der Bedürfnisse zum Flughafen Bern berücksichtigen

Der Flughafen Bern steht im Spannungsfeld verschiedener Bedürfnisse, namentlich Wirtschaft, Regionalpolitik, Umwelt, Gesundheit und Siedlungsentwicklung. Für den Linienverkehr ist im Kanton einzig der Flughafen Bern – als Regionalflughafen der Hauptstadtregion – massgebend. Das Angebot wird von verschiedenen Fluggesellschaften privatwirtschaftlich und nachfrageorientiert erbracht. Der Flughafen Bern dient weiter den Geschäfts-, Touristik- und Arbeitsflügen und soweit als möglich der fliegerischen Aus- und Weiterbildung und dem Flugsport. Er bietet eine Infrastruktur an, die dieser Funktion entspricht. Der Kanton engagiert sich für eine darauf ausgerichtete Zusammenarbeit und Koordination unter den Partnern der Hauptstadtregion. Konflikte aus dem Nebeneinander von Flughafen, Siedlungsgebiet und Umwelt sind frühzeitig anzugehen.

Bestehende Heliports und Flugfelder erhalten

Die vorhandene Helikopter-Infrastruktur erachtet der Kanton als ausreichend. Auf den bestehenden Heliports sollen die Voraussetzungen für Flüge im öffentlichen Interesse – wie beispielsweise Rettungsflüge und Materialtransporte im Berggebiet – erhalten und optimiert werden.

Der Kanton legt bei Gesuchen um Änderungen und Erweiterungen von Anlagen grösstes Gewicht auf die Beurteilung der Umwelt- und Lärmsituation. Vom Flugfeldbetreiber werden die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften sowie die vorsorglichen Massnahmen zur Einhaltung der Eckwerte der Umweltbelastung erwartet. Bei bewilligungspflichtigen Ausbau- und Erweiterungsvorhaben oder anderen Massnahmen, durch welche die Grenzwerte gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) ausgeschöpft und die heutigen Lärmemissionen wesentlich erweitert würden, erwartet der Kanton, dass der Flugfeldbetreiber in einem Konzept aufzeigt, aus welchen Gründen des öffentlichen Interesses das geplante Vorhaben vertretbar ist, welche Optimierungen angestrebt

werden und mit welchen konkreten Massnahmen die Lärmemissionen zumindest stabilisiert werden. Der Kanton erwartet von Haltern und Betreibern von Flugfeldern und Heliports bei jedem Gesuch den Nachweis, dass der Ausbaubedarf vorhanden ist.

Gebirgslandeplätze restriktiv nutzen

Gebirgslandeplätze (GLP) erfüllen primär für die Ausbildung von Piloten und die Übung im Gebirge eine wichtige Funktion. Zudem decken sie touristische und sportliche Bedürfnisse ab und stehen insofern in einem Spannungsfeld zu den Prinzipien des nachhaltigen Tourismus sowie zu strengen Schutzgedanken, namentlich in den BLN-Gebieten. Der Kanton verfolgt eine restriktive Nutzung der Gebirgslandeplätze in BLN-Gebieten. Der Bund hat die Anzahl Gebirgslandeplätze in der Schweiz auf maximal 40 beschränkt, sieben davon befinden sich im Kanton Bern.

Zielsetzungen

B47 Der Kanton unterstützt den Flughafen Bern in seiner Funktion als Regionalflughafen. Der Flughafen Bern stellt die Infrastruktur für den Linien- und Charterverkehr zur Verfügung, um die Anbindung des Wirtschaftsstandortes Bern und der Hauptstadtregion Schweiz an den internationalen Linienverkehr und an die wichtigsten europäischen Zentren zu sichern. Die Entwicklung des Flughafens richtet sich nach dem regionalwirtschaftlichen Bedarf und dem öffentlichen Interesse an Luftfahrtleistungen.

B48 Der Kanton setzt sich dafür ein, dass die Vorgaben und Rahmenbedingungen für sämtliche Flugplätze und Heliports sowie für den Regionalflughafen Bern in aktuellen SIL-Objektblättern konkretisiert werden und dass dabei den verschiedenen Interessen ausgewogen Rechnung getragen wird.

B49 Der Kanton befürwortet die Infrastruktur und Flüge, bei der die Luftfahrt dem öffentlichen Interesse dient, verfolgt aber eine zurückhaltende Politik bei Flügen von rein privatem Interesse. Der Kanton setzt sich für eine möglichst umweltschonende und gesellschaftsverträgliche Abwicklung des Luftverkehrs ein. Zur Sicherstellung des öffentlichen Interesses sowie der nachhaltigen Entwicklung erachtet der Kanton die bestehenden Heliports, Flugfelder und Gebirgslandeplätze als ausreichend.

B4 Planungsinstrumente

Ausgangslage

Verkehrs- und Mobilitätspolitik ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund, Kanton, Regionen und Gemeinden, welche über zahlreiche Instrumente zur Planung des Verkehrs, wie Strategien, Konzepte, Richt-, Sach- und Nutzungsplanungen sowie dazugehörige Finanzierungsinstrumente verfügen.

Mit den Instrumenten der Raumplanung werden die – sich teils widersprechenden Raumansprüche – abgestimmt, indem die unterschiedlichen Interessen abgewogen und koordiniert werden. Erwünschte Investitionen werden dabei so priorisiert, dass mit den verfügbaren Finanzmitteln von Bund, Kanton und Gemeinden der grösstmögliche Nutzen erzielt wird.

Das Zusammenspiel zwischen den Planungsinstrumenten auf den unterschiedlichen Ebenen ist herausfordernd. Dies umso mehr, als die beteiligten Akteure die geltenden Planungen und vorhandenen Grundlagen aller Stufen zu berücksichtigen haben. Daher trägt die Klärung von Rollen, Aufgaben und Inhalten dazu bei, die Tätigkeiten der verschiedenen Akteure besser aufeinander abzustimmen und noch bestehende Planungslücken zu schliessen.

B4.1 Sachplanung und Konzepte des Bundes auf die Bedürfnisse des Kantons Bern abstimmen

Ausgangslage

Der Bund legt für Infrastrukturausbauten von nationaler Bedeutung Investitionsprogramme vor. Der Sachplan Verkehr ist das strategische Koordinationsinstrument für Strasse, Schiene, Luft- und Schifffahrt sowie den unterirdischen Gütertransport auf nationaler Ebene. Der Programmteil «Mobilität und Raum 2050» steckt dabei den Rahmen für die langfristige, mit der Raumentwicklung abgestimmte Entwicklung des schweizerischen Gesamtverkehrssystems ab. Die Inhalte des Sachplans Verkehr bilden für die Behörden von Bund, Kanton, Regionen und Gemeinden einen verbindlichen Rahmen für die Verkehrsdossiers und Programmbotschaften des Bundes, die Agglomerationsprogramme sowie die kantonalen Richt- und kommunalen Nutzungspläne. Weitere Sachplanungen und Konzepte des Bundes haben ebenfalls Auswirkungen auf die nachgelagerten Planungsebenen und sind entsprechend zu berücksichtigen.

Herausforderungen

Koordination zwischen Bund und Kanton sicherstellen

Gemäss Sachplan Verkehr hat die «Abstimmung der Planungen betreffend Verkehr, Siedlung und Umwelt sowie die Abstimmung zwischen den Netzebenen gemeinsam sowie fach-, verkehrsträger- und staatsebenenübergreifend zu erfolgen». Dem Kanton kommt dabei eine Scharnierfunktion zu: Er vertritt einerseits seine mit den Regionen und den Gemeinden abgestimmte Mobilitätspolitik gegenüber dem Bund und berücksichtigt anderseits die verbindlichen nationalen Vorgaben in seinen Instrumenten und Planungen.

Zielsetzungen

B50 Der Kanton setzt sich für eine optimale Anbindung des Kantons Bern an die übergeordneten und angrenzenden Schienen-, Strassen-, Fuss- und Veloverkehrsnetze ein. Dazu arbeitet er eng mit dem Bund und den Nachbarkantonen zusammen.

B51 Der Kanton richtet die Entwicklung von kantonalen Verkehrsvorhaben auf die nationale Infrastrukturentwicklung des Bundes aus.

B52 Der Kanton bezieht die Absichten und Vorhaben des Bundes in seine Planungstätigkeit mit ein. Er bringt seine – mit der räumlichen Entwicklung abgestimmten – Anforderungen an die Verkehrsentwicklung in die Prozesse des Bundes ein. Dabei vertritt er auch die Interessen der betroffenen Regionen und Gemeinden.

B53 Der Kanton erwartet vom Bund, dass dieser in seinen Planungen und Instrumenten die im kantonalen Richtplan festgelegten Entwicklungs- und Siedlungsschwerpunkte berücksichtigt.

B4.2 Kantonale Instrumente gezielt einsetzen

Ausgangslage

Auf kantonaler Ebene beruht die Abstimmung von Verkehrs- und Siedlungsentwicklung auf der Verknüpfung zwischen der kantonalen Richtplanung, der strategischen Verkehrsplanung und der mittelfristigen Finanzplanung.

Kantonaler Richtplan und Gesamtmobilitätsstrategie

Der kantonale Richtplan mit dem Raumkonzept und die kantonale Baugesetzgebung setzen das eidgenössische Raumplanungsgesetz (RPG) um. Sie geben damit den behördenverbindlichen Rahmen für die räumliche Entwicklung des Kantons Bern vor. Mit der Gesamtmobilitätsstrategie hat der Regierungsrat die verkehrspolitischen Grundsätze und Stossrichtungen verkehrsträgerübergreifend festgelegt

und die auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichteten Ziele der kantonalen Mobilitätspolitik vorgegeben (vgl. Gesamtmobilität B1). Die Gesamtmobilitätsstrategie bildet somit, basierend auf dem kantonalen Richtplan, die Grundlage für die langfristige Verkehrsplanung des Kantons Bern.

Die Konkretisierung der kantonalen Verkehrsplanung in Form von Angeboten und Infrastrukturen erfolgt in den jeweiligen Planungsinstrumenten für den Strassenverkehr, den öffentlichen Verkehr sowie den Fuss- und Veloverkehr und ist jeweils an die entsprechenden Finanzierungsinstrumente gekoppelt. Nachfolgend werden die wichtigsten Instrumente und Rahmenkredite aufgeführt:

Kantonales Angebotskonzept und Investitionsrahmenkredit ÖV

Das kantonale ÖV-Angebotskonzept legt, gestützt auf die übergeordneten Strategien, die nationalen STEP-Ausbauschritte, die regionalen Angebotskonzepte und die Mobilitätsentwicklung dar, wie sich der ÖV mittel- bis längerfristig entwickeln soll. Mit dem kantonalen Angebotskonzept werden die Eingaben aus den regionalen Angebotskonzepten der Regionalkonferenzen und regionalen Verkehrskonferenzen priorisiert. Das mittelfristige Angebot wird gemäss Art. 13 ÖVG alle vier Jahre über den Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr (AGB) festgelegt. Die Finanzierung neuer Infrastrukturen wie etwa Gleisanlagen des Ortsverkehrs erfolgt durch den ebenfalls auf vier Jahre ausgelegten Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr (IRK-ÖV) gemäss Art. 14 ÖVG und wird durch den Grossen Rat beschlossen.

Strassennetzplan und Investitionsrahmenkredit Strasse

Der Strassennetzplan (SNP) legt unter anderem das Netz der Kantonsstrassen fest und teilt sie in drei Kategorien ein. Weiter zeigt er dessen Veränderungen von strategischer Bedeutung. Er zeigt ebenfalls informativ das Nationalstrassennetz und die wichtigen Gemeindestrassen. Diese drei Netze werden als Basisnetz MIV bezeichnet. Der SNP ist auf eine Laufzeit von 16 Jahren ausgelegt und wird alle acht Jahre gesamthaft überarbeitet. Die Ausbau- und Verträglichkeitsmassnahmen auf Kantonsstrassen werden über den Investitionsrahmenkredit Strasse (IRK-Strasse) oder Objektkredite finanziert. Der bauliche Unterhalt der Kantonsstrassen wird über einen separaten Rahmenkredit finanziert.

Sachplan Veloverkehr

Im Sachplan Veloverkehr (SVV) werden die Veloalltags- und Freizeitrouten mit kantonaler Netzfunktion festgelegt (Art. 45 SG). Die Sachplanung enthält zugleich die kantonale Strategie für den Veloverkehr. Die Regionen überprüfen das überkommunale Veloalltagsnetz und beantragen im Rahmen der RGSK seine Weiterentwicklung. Der SVV wird jeweils im Anschluss an die RGSK-Genehmigungen aktualisiert oder nachgeführt. Kantonale Veloinfrastrukturen werden ebenfalls über den IRK-Strasse oder über Objektkredite finanziert.

Sachplan Wanderroutennetz

Der Sachplan Wanderroutennetz (SWN) legt die Hauptwander- und Ergänzungsrouten fest (Art. 24 SV in Verbindung mit Art. 44 SG). Die Sachplanung enthält zugleich die kantonale Strategie für das Wandern. Die Regionen, Gemeinden und Tourismusdestinationen können zusätzliche Routen planen und beim Kanton beantragen. Konsolidierte und mit den Betroffenen abgestimmte Routenplanungen werden in den SWN übernommen. Der SWN wird alle vier Jahre angepasst und alle zwei Jahre nachgeführt.

Räumliche Abstimmung im kantonalen Richtplan

Die konkreten Vorhaben und Infrastrukturprojekte aus den verschiedenen Planungsinstrumenten, welche eine besondere räumliche Abstimmung aufgrund der Auswirkungen auf Raum und Umwelt gemäss Art. 8a Abs. 2 RPG oder eine Koordination mit den Bundesstellen oder den Nachbarkantonen benötigen, werden im kantonalen Richtplan aufgenommen. Die Aufnahme und Festsetzung von raumrelevanten Verkehrsprojekten erfolgt alle zwei Jahre im Rahmen des ordentlichen

Leistungscontrollings.

Herausforderungen

Koordination innerhalb des Kantons verstärken

Die Planung und Realisierung von Verkehrsinfrastrukturen erfordern viel Zeit und eine sorgfältige Abwägung der verschiedenen Interessen. Daher kommt einer frühzeitigen Abstimmung eine grosse Bedeutung zu.

Zielsetzungen

B54 Für die Erarbeitung und Anpassung der kantonalen Instrumente zieht der Kanton den Bund, die Regionen und Gemeinden sowie weitere relevante Akteure situationsgerecht ein. Dazu werden bereits bestehende Verfahren und Vorgehensweisen genutzt und bei Bedarf weiterentwickelt. Das Zusammenspiel zwischen Kanton, Region und Gemeinden wird folgendermassen geregelt:

- Kommunale Bedürfnisse werden regional gesammelt, gebündelt und auf die überkommunale Entwicklungsstrategie abgestimmt (Regionalkonferenz resp. Region).
- Die Regionalkonferenz resp. Region beantragt Konzepte, Planungen oder Vorhaben zur Übernahme in die kantonalen Instrumente.
- Der Kanton prüft und priorisiert die regionalen Anträge und stimmt diese mit den übergeordneten kantonalen Festlegungen und falls nötig mit den Vorgaben des Bundes ab. Dies mündet in einem kantonalen Beschluss, respektive in einer Bestellung beim Bund.

B55 Die Festsetzung eines Verkehrsvorhabens im Richtplan setzt die gesamtheitliche Betrachtung über alle Verkehrsmittel voraus und muss mit der kantonalen Gesamtmobilitätsstrategie übereinstimmen.

B4.3 RGSK und Agglomerationsprogramme für die überkommunale Abstimmung von Verkehr und Siedlung nutzen

Ausgangslage

Zentral für das Gelingen der Abstimmung von Verkehrs- und Siedlungsentwicklung ist die enge Abstimmung zwischen den kommunalen, regionalen und kantonalen Planungen. Fundierte regionale Planungen erlauben es dem Kanton, seine Planungen auf solide regionale Abklärungen abzustützen und für das ganze Kantonsgebiet Prioritäten zu setzen. Dabei kommt den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) die zentrale Scharnierfunktion zwischen den kommunalen und den kantonalen Planungen zu: Mit dem RGSK werden der Gesamtverkehr und die Siedlungsentwicklung auf Stufe Region mittel- und langfristig abgestimmt. Die RGSK werden durch die Regionalkonferenzen, respektive Planungsregionen nach den Vorgaben des Kantons und unter Einbezug der Gemeinden erarbeitet. Das RGSK durchläuft eine öffentliche Mitwirkung und eine kantonale Vorprüfung. Es wird durch die regionalen Träger als behördenverbindlicher regionaler Teilrichtplan nach Art. 98a Abs. 4 BauG erlassen und vom Kanton genehmigt. Das RGSK gewährleistet so die flächendeckende Abstimmung von Verkehr und Siedlung im Kanton Bern.

Die RGSK beinhalten nach Art. 98a BauG das jeweilige Agglomerationsprogramm nach Bundesrecht. Damit wird die optimale Integration der Agglomerationsprogramme in die regionale Gesamtplanung sichergestellt. Der Bund unterstützt mit Mitteln aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) die Umsetzung von Verkehrsmassnahmen aus den Agglomerationsprogrammen.

Herausforderungen

Zielgerichtete regelmässige Überarbeitung

Das Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung kann alle vier Jahre beim Bund zur Prüfung und zur Mitfinanzierung von Verkehrsmassnahmen eingereicht werden. Für den Kanton Bern stellen die namhaften Bundesbeiträge zentrale und unabdingbare Grundvoraussetzungen für die Realisierung von Verkehrsmassnahmen in den Städten und Agglomerationen dar. Daher haben die Agglomerationsprogramme und das zugehörige RGSK einen so hohen Stellenwert.

Die Überarbeitung der Agglomerationsprogramme und RGSK in einem Vierjahresrhythmus stellen hohe Anforderungen an alle beteiligten Projektpartner dar. Die Aktualisierungen der Planungsinstrumente müssen deshalb zielgerichtet erfolgen.

Zielsetzungen

B56 Die Regionalkonferenzen und Planungsregionen überarbeiten die Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) alle vier Jahre. Dazu macht der Kanton formale und inhaltliche Vorgaben und begleitet die Überarbeitung. Der Kanton prüft die eingereichten RGSK im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit und priorisiert die beantragten Projekte und Vorhaben in einem Synthesebericht. Gestützt auf diese kantonale Synthese werden die kantonalen Planungs- und Finanzierungsinstrumente in den Bereichen Verkehr und Siedlung angepasst.

B57 Die Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung sind Teil der RGSK. Ihr Ziel ist die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Verkehrssystems in den Agglomerationen sowie die Abstimmung von Verkehr und Siedlung. Sie berücksichtigen die Einbindung des Agglomerationsverkehrs in das regionale, kantonale und nationale Verkehrssystem. Sie fördern die für den Agglomerationsraum am besten geeigneten Verkehrsmittel (platz- und energiesparend, emissionsarm, schnell auf kurzen Wegen etc.) und schaffen für sie optimale Voraussetzungen.

B58 Der Kanton setzt sich für die Umsetzung der Agglomerationsprogramme und deren Massnahmen ein. Insbesondere setzt er sich für eine optimale Bundesbeteiligung an Projekten für den Ausbau des Agglomerationsverkehrs ein und sorgt dafür, dass die Projekte von kantonalem Interesse fristgerecht umgesetzt werden. Er nimmt die Rolle als Ansprechpartner für den Bund ein und zieht dazu die beteiligten Regionalkonferenzen resp. Regionen mit ein.

B4.4 Abstimmung von Verkehr und Siedlung in kommunalen Instrumenten konkretisieren

Ausgangslage

Für die kommunale Verkehrsplanung sowie die Abstimmung zwischen Verkehrs- und Siedlungsentwicklung stehen den Gemeinden insbesondere die kommunalen Verkehrsrichtpläne (Art. 68 BauG) sowie die weiteren Instrumente der Ortsplanung gemäss Art. 64 BauG zur Verfügung. Darin konkretisieren sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der kantonalen und regionalen Planungen und erarbeiten entsprechende Massnahmen zur Abstimmung zwischen Verkehr und Siedlung auf kommunaler Ebene. Ihre überkommunalen Interessen vertreten sie im Rahmen der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte.

Herausforderungen

Kommunale Verkehrsrichtpläne erstellen

Nicht alle Gemeinden verfügen über eine aktuelle Verkehrsrichtplanung. Mit einer solchen Planung können beispielsweise Schwachstellen in der Verkehrssicherheit, in der Anordnung von Bushaltestellen sowie Erschliessungsstrassen bearbeitet werden.

Attraktive und sichere Fuss- und Veloverkehrsnetze schaffen

Die Planungslücken auf kommunaler Stufe beim Fuss- und Veloverkehr sollen geschlossen werden. Der Fuss- und Veloverkehr verfügt insbesondere in den urbanen Kernen und den Agglomerationsgebieten über ein hohes Entlastungspotenzial des Verkehrssystems. Im ländlichen Raum trägt der Fuss- und Veloverkehr als Zubringer zum ÖV zu dessen besseren Auslastung bei. Auch im Bereich des Freizeit- und Tourismusverkehrs hat der Veloverkehr ein grosses Potenzial. Damit das Potenzial ausgeschöpft werden kann, sind entsprechende Infrastrukturen notwendig. Besonders beachtet werden müssen auch sichere und kurze Schulwege.

Parkierung bedarfsgerecht regeln

Die Verfügbarkeit von Parkierungsanlagen beeinflusst sowohl den Autobesitz als auch -gebrauch. Die Auffindbarkeit von Parkplätzen beeinflusst direkt den Suchverkehr. Ein stringentes Parkplatzmanagement ist ein wichtiges Element für eine effektive Reduktion der MIV-Fahrten in urbanen Räumen. Bewirtschaftungskonzepte und Regulierungen von MIV-Parkplätzen sind im Kanton flächendeckend zu realisieren.

Die Gemeinden können in dieser Thematik direkten Einfluss nehmen, in dem sie die öffentliche Parkierung konzeptionell weiterentwickeln und bei Bedarf regulieren. Dabei ist dem vermehrten Bedürfnis nach Lademöglichkeiten für Elektrofahrzeuge und einer sicheren Anlieferung von Personen und Gütern Rechnung zu tragen. Die nötige und verträgliche Parkplatzzahl im Zuge von Neu-, Um- und Ausbauten, sowie von Umnutzungen soll insbesondere in den Städten und Agglomerationen nach einheitlichen Kriterien geregelt werden.

Zielsetzungen

B59 Der Kanton setzt sich dafür ein, dass die Gemeinden kommunale Verkehrsrichtpläne erstellen und periodisch aktualisieren. Der Kanton unterstützt sie dabei mit entsprechenden Grundlagen.

B60 Die Gemeinden planen gemäss ihrer Planungspflicht die Netze der Fuss- und Velowege und deren Abstellanlagen. Der Sicherheit auf Schulwegen kommt dabei eine besondere Beachtung zu. Die Gemeinden setzen ihre Planungen mit organisatorischen, gestalterischen und baulichen Massnahmen um und unterhalten ihr Netz.

B61 Die Wegverbindungen des Fuss- und Veloverkehrs sind attraktiv, hindernisfrei und sicher. Sie sind untereinander und mit allen wichtigen Zielen vernetzt und gewährleisten Schnittstellen zu anderen Verkehrsmitteln.

B62 Eine konsequente Parkplatzgestaltung beinhaltet die Erstellung von Ladeinfrastrukturen bei Neu-, Aus- und Umbauten von Gebäuden insbesondere in Städten und Agglomerationen wie auch bei öffentlichen Parkplätzen in den Gemeinden.

C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

C1 Zentralitätsstruktur

Ausgangslage

Die Zentralitätsstruktur des Kantons Bern, die mit dem neu konzipierten Richtplan im Jahr 2002 vom Regierungsrat beschlossen wurde, ist mittlerweile anerkannt. Sie ist eine wichtige Grundlage für räumliche Entscheide des Regierungsrats. Im Rahmen der Erarbeitung der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) bezeichneten die Regionalkonferenzen resp. Regionen die Zentren der vierten Stufe. Mit der kantonalen Synthese der RGSK wurde diese Zentrenstufe konsolidiert.

Herausforderungen

Bedeutung von starken Zentren und Agglomerationen

Starke Zentren und Agglomerationen haben in verschiedener Hinsicht Bedeutung für den Kanton:

- Zentren sind wirtschaftliche und gesellschaftliche Pole. Sie schaffen eine der Voraussetzungen für die Positionierung des Kantons im internationalen und nationalen Standortwettbewerb. Zusammen mit ihren Umland- und Agglomerationsgemeinden sind sie die Motoren der wirtschaftlichen Entwicklung.
- Sie haben eine wichtige Funktion als attraktive, multifunktionale Versorgungszentren für die Bevölkerung und die Wirtschaft sowie als Standorte von öffentlichen Dienstleistungen.
- Attraktive Zentren sind Nutzungsschwerpunkte und Verkehrsknoten. Sie können der zunehmenden Entkopplung der Lebensbereiche Wohnen, Arbeiten und Freizeit entgegenwirken und bieten die Möglichkeit, Mobilitätsströme zu kanalisieren und den vermehrten Einsatz öffentlicher Verkehrsmittel zu fördern.
- Zentren haben eine wichtige Funktion als Identifikationspunkte für die Bevölkerung oder als Imageträger für den Standortwettbewerb und den Tourismus.

Zentralitätsstruktur als Steuerungsinstrument verankern

Mit der Verankerung einer Zentralitätsstruktur als Steuerungsinstrument werden vier Wirkungen angestrebt:

- Stärkung der Zentren und deren Agglomerationen als Wirtschaftsstandorte (wirtschaftspolitische Wirkung): Für die Attraktivität des Wirtschaftsstandorts und damit auch für das weitere Wirtschaftswachstum im Kanton Bern ist es entscheidend, dass seine Zentren im Vergleich zu solchen ausserhalb des Kantons konkurrenzfähig bleiben.
- Gezielter kantonaler Mitteleinsatz (finanzpolitische Wirkung): Die Zentralitätsstruktur ist neben anderen Kriterien bei der Verteilung von kantonalen Infrastrukturen und Angeboten sowie bei anderen raumwirksamen Aufgaben zur Prioritätensetzung beizuziehen.
- Handlungsspielräume für Zentren und Entwicklungsachsen schaffen, weitere Dezentralisierung stoppen (raumplanerische Wirkung): Die Zentralitätsstruktur dient als Orientierungsrahmen für die räumlich differenzierte Ausgestaltung raumplanerischer Massnahmen und Instrumente, wobei vorab Entwicklungen in den Zentren und entlang der Entwicklungsachsen zu fördern sind.
- Versorgungsschwerpunkte und Identifikationsorte in allen Kantonsteilen erhalten (staats- und regionalpolitische Wirkung): Konzentrationsbewegungen der Wirtschaft stellen die Randgebiete des Kantons Bern und ihre lokalen Zentren vor neue Herausforderungen. Aus staats- und regionalpolitischen Gründen ist ein «Rückzug aus der Fläche» unvorstellbar. Deshalb soll zugunsten von regionalen Zentren mit kantonaler Bedeutung steuernd eingegriffen werden.

Wirtschaftspolitische und regionalpolitische Steuerung unterscheiden

Die Zuteilung der Zentren auf verschiedene Hierarchiestufen basiert auf Strukturuntersuchungen und den aus kantonaler Sicht wichtigen Funktionen der Zentren. Es wird zwischen zwei Arten der Steuerung unterschieden:

- Die wirtschaftspolitische Steuerung: Mit kantonalen Mitteln soll die Attraktivität derjenigen Zentren gestärkt werden, die im Standortwettbewerb bestehen können und welche das grösste Wachstumspotential aufweisen.
- Die regionalpolitische Steuerung: Aus staats- und regionalpolitischer Sicht werden zusätzlich regionale Zentren von kantonaler Bedeutung unterstützt. Mit einer Beschränkung derer Zahl sollen die knappen kantonalen Mittel gezielt eingesetzt werden.
- Die regionalen Zentren der 4. Stufe haben ihre Bedeutung vor allem in der Steuerung auf der regionalen Ebene.

Bei Wechselfällen im konkreten Fall entscheiden

Mit Wechselfällen wird die Frage der «Doppelzentren» berücksichtigt. Aus kantonaler Sicht kann es bei einem konkreten Sachgeschäft unerheblich sein, welcher Standort innerhalb eines gewissen Raums gewählt wird. Wichtig ist allein, dass ein Projekt oder eine Anlage im entsprechenden Raum realisiert wird. In diesem Fall sollen Kostenüberlegungen für die konkrete Wahl ausschlaggebend sein.

Zielsetzungen

C11 Für den Kanton Bern gilt die folgende Zentralitätsstruktur:

	Stufe	Wirtschaftspolitische Steuerung	Regionalpolitische Steuerung
1	Zentrum von nationaler Bedeutung	Bern	
2	Kantonale Zentren	Biel, Thun	
3	Regionale Zentren von kantonaler Bedeutung	Langenthal, Burgdorf, Interlaken	Moutier, Saint-Imier, Lyss, Schwarzenburg, Langnau, Meiringen, Frutigen, Saanen-Gstaad
4	Regionale Zentren der 4. Stufe		Aarberg, Büren, Ins, Lengnau, Orpund, Pieterlen, Studen, Täuffelen, La Neuveville, Sonceboz, Tavannes, Tramelan, Valbirse, Herzogenbuchsee, Huttwil, Niederbipp, Bätterkinden – Utzenstorf, Hasle b.B. – Rüegsau, Koppigen, Kirchberg – Rüdtligen-Alchenflüh, Sumiswald, Belp, Konolfingen, Laupen, Moosseedorf – Urtenen-Schönbühl, Münchenbuchsee, Münsingen, Neuenegg, Riggisberg, Oberdiessbach, Worb, Erlenbach – Oey, Zweisimmen, Brienz
4	Regionale Tourismuszentren der 4. Stufe		Adelboden, Lenk, Kandersteg, Grindelwald, Lauterbrunnen

Aus kantonaler Sicht können bei regionalpolitischen Entscheiden Meiringen und Brienz, Lyss und Aarberg, Saanen-Gstaad und Zweisimmen sowie Saint-Imier und Tramelan Wechselfälle sein.

Die Abgrenzung der Zentren der Stufen 1 bis 3 gemäss wirtschaftspolitischer Steuerung wird im Massnahmenteil vorgenommen. Als Zentrum gemäss regionalpolitischer Steuerung gilt nur das dichter besiedelte zusammenhängende Siedlungsgebiet des Kernorts.

C12 Der Regierungsrat berücksichtigt bei Entscheiden mit räumlichen Auswirkungen die Zentralitätsstruktur. Je nach Hierarchiestufe kann der kantonale Mitteleinsatz variieren.

➔ **B16**

C2 Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte

Ausgangslage

Die wirtschaftliche Position des Kantons Bern ist im gesamtschweizerischen Vergleich unterdurchschnittlich. Beim Bruttoinlandprodukt und beim Volkseinkommen bestehen zum Teil beträchtliche Wachstums- und Niveaurückstände. Tiefe Zuwanderungsraten, die Tendenz zur Überalterung und die angespannte Lage der Kantonsfinanzen sind wachstums- und innovationshemmend. Die Steuerbelastung ist im schweizerischen Vergleich sehr hoch. Wichtiges Anliegen der Kantonspolitik ist es deshalb, auf der Basis vorhandener Stärken die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Dynamik zu verbessern.

Herausforderungen

Die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung verbessern

Das Bestreben, die Voraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung im Kanton zu verbessern, kann die Raumplanung auf mehreren Ebenen direkt unterstützen:

- An hervorragend erschlossenen Standorten unternimmt sie zusammen mit den Standortgemeinden und weiteren Partnern aktive Anstrengungen für die planerische Vorbereitung von Arealen, so dass Bauvorhaben innerhalb kurzer Fristen verwirklicht werden können.
- Bei komplexen und kostenintensiven Planungs- und Realisierungsvorhaben engagiert sie sich für ein starkes und zielgerichtetes Projektmanagement. In besonderen Fällen übernimmt der Kanton mit dem Einsatz des Instrumentes der kantonalen Überbauungsordnung die Federführung.
- Für Standorte von kantonaler Bedeutung koordiniert sie aktiv die Investitionsvorhaben der öffentlichen Hand in den Bereichen Strassenbau, öffentlicher Verkehr, Fuss- und Veloverkehr, Standortpromotion und Parkierung, stimmt sie aufeinander ab und stellt - wo nötig - vorausschauend den Interessenausgleich her. Die Zusammenarbeit sowie die Leistungen und Erwartungen des Kantons sind entweder Gegenstand des Controllings oder werden standortspezifisch in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton und beteiligten Standortorganisationen resp. Gemeinden ausgehandelt und verbindlich festgehalten.
- Die Raumplanung ist bestrebt, die Zonenvorschriften für Arbeiten und Wohnen gezielt zu flexibilisieren sowie mit einfachen und raschen Verfahren die Planungssicherheit für Grundeigentümer und Investoren zu erhöhen.
- In Absprache mit der Standortförderung berät und begleitet sie interessierte Investoren durch Standortevaluations- und Planungsprozesse.

Mit einer koordinierten Strategie zentrale Politikbereiche abstimmen

Mit den kantonalen Entwicklungsschwerpunkten (Entwicklungsschwerpunkte ESP, strategische Arbeitszonen SAZ) verfolgt der Kanton Bern eine koordinierte Strategie, welche die Ziele der Raumordnungs-, Verkehrs-, Wirtschafts- und Umweltpolitik aufeinander abstimmt. An Standorten, die durch den öffentlichen und privaten Verkehr gut erschlossen sind, werden Flächen planerisch so vorbereitet, dass Betriebe sich möglichst rasch ansiedeln oder bauliche Erweiterungen vornehmen können. Die Entwicklungsschwerpunkte befinden sich in den Zentren gemäss Zentralitätsstruktur oder an ausgewählten und mit dem Massnahmenplan Luft abgestimmten Standorten im übrigen Kantonsgebiet.

Anliegen von Raumordnung und

Die optimale Lage der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte erlaubt eine Nutzungsverdichtung trotz bestehender Vorbelastung in Bezug auf Verkehr und Umwelt. Die

Umwelt abstimmen

Entwicklung von Arbeitsplatz- und Freizeitschwerpunkten an optimal erschlossenen Standorten (privater Verkehr und ÖV) ist aus der Sicht der Umwelt solchen ausserhalb der Siedlungsschwerpunkte vorzuziehen: Mit der konzentrierten Ansiedlung kann gesamthaft in einer Region längerfristig eine Entlastung herbeigeführt werden. Die Standortgemeinden müssen jedoch die zusätzlichen Herausforderungen bezüglich der Vorsorge stufengerecht an die Hand nehmen.

Zielsetzungen

Mit dem RRB 1316 vom 12. April 2000 werden die Vorgaben für die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte definiert: Der Kanton Bern unterstützt die Entwicklung und Vermarktung von Standorten von kantonalem Interesse unter dem Label «Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) und Strategische Arbeitszonen (SAZ)». Der Kanton beteiligt sich zudem am Projekt der «Top-Entwicklungsstandorte» der Hauptstadtregion Schweiz.

Für die Raumordnung sind folgende Zielsetzungen besonders wichtig:

C21 Der Kanton bezeichnet und bewirtschaftet (mit jährlichen Monitorings und einem Controlling alle vier Jahre) kantonale Entwicklungsschwerpunkte. Darunter werden Standorte von kantonalem Interesse für die gezielte Ansiedlung oder Stärkung wirtschaftlicher Aktivitäten verstanden. Entwicklungsschwerpunkte (ESP) können für die Bereiche Arbeiten (Industrie/Gewerbe, Dienstleistungen), Einkaufen (Grossverkaufsflächen), Freizeit (Freizeitgrosseinrichtungen) oder Wohnen ausgeschieden werden. Weiter bezeichnet der Kanton Premium-Standorte. Diese zeichnen sich durch einen besonders hohen Koordinationsbedarf aus und sind langfristig von höchstem kantonalem Interesse. Für die rasche Realisierung wirtschaftlicher Grossvorhaben werden an mehreren geeigneten Standorten strategische Arbeitszonen (SAZ) vorbereitet.

C22 Die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte befinden sich in Zentren gemäss Zentralitätsstruktur und in Standorten im übrigen Kantonsgebiet, die für die spezifische Nutzung speziell geeignet und mit dem Massnahmenplan Luft abgestimmt sind.

C23 Bei besonders komplexen und kostenintensiven Planungs- und Realisierungsvorhaben sowie an den Premium-Standorten engagiert sich der Kanton mit Ressourcen oder dem Einsatz der kantonalen Überbauungsordnung speziell.

C24 Lokale Überschreitungen der Belastungsgrenzen bezüglich Strassenkapazitäten und Luft sind in den Gebieten der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte befristet zulässig. Die Standortgemeinden sorgen dafür, dass vorsorgliche Massnahmen stufen- und zeitgerecht umgesetzt werden.

➔ B16

C3 Tourismus

Ausgangslage

Der Tourismus ist eine tragende Säule der Volkswirtschaft des Kantons Bern, prägt die Wirtschafts- und Siedlungsstruktur besonders im Berner Oberland und ist nach aussen und innen bedeutsam für das «Image» und für das Selbstverständnis des Kantons.

Globalisierung, sich schnell verändernde Gästebedürfnisse, die Konkurrenz preisgünstiger Mitbewerber, die steigende Bedeutung neuer Informationstechnologien oder globale Krisen stellen die Tourismuswirtschaft vor immer neue Herausforderungen. Prognostizierte klimatische Veränderungen können zudem dazu führen, dass Skianlagen unterhalb

Stand 13.09.2023

von 1500 - 1800 m.ü.M. nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können. Dem Tourismusbereich ist Sorge zu tragen und gute Voraussetzungen für die weitere Entwicklung zu schaffen. Zentral ist dabei ein schonender Umgang mit dem unvermehrbaren Kapital an Natur und Landschaft.

Im tourismuspolitischen Leitbild des Kantons Bern, das mit dem kantonalen Richtplan abgestimmt ist, werden Grundsätze und Ziele für die kantonale Tourismuspolitik festgelegt: Danach sind im marktwirtschaftlichen System die Rahmenbedingungen für den Tourismus zu verbessern, innovative Ideen zu fördern und die Integration in über- und nebengeordnete Politikbereiche sicherzustellen. Aus Sicht der Raumordnung gehören dazu die Aspekte Verkehr, Landschaft, Siedlung und Naturgefahren sowie die regionalen und landwirtschaftlichen Förderungsstrategien.

Herausforderungen

Spezifische Herausforderungen für die Raumplanung berücksichtigen

Die Raumplanung hat hauptsächlich auf Herausforderungen in folgenden Bereichen einzutreten:

- Die attraktive innere und äussere Erschliessung der Tourismusgebiete mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln
- Den Schutz und die Schonung von Natur- und Kulturlandschaften
- Die Chancen und Risiken des Klimawandels
- Die Forderung nach flexibler und rascher Anpassung bestimmter Gebiete an neue touristische Trends
- Den Abbau von Konfliktpotenzialen zwischen den verschiedenen Akteuren
- Die besondere Bedeutung des Tourismus zur Stärkung der regionalen Strukturen und zur Sicherung einer dezentralen Besiedlung
- Die Begrenzung des Zweitwohnungsbaus und die Lenkung der touristischen Beherbergung Richtung «warme» Betten (bewirtschaftete Betten in der Hotellerie und in Ferienwohnungen).

Sektoralpolitiken vernetzen und bündeln

Damit leistet die Raumplanung einen Beitrag zur Umsetzung der Strategien und Ziele in den Handlungsfeldern «Standortattraktivität verbessern» und «Konfliktpotenziale abbauen» des tourismuspolitischen Leitbilds. Aus der «Bernischen Verkehrspolitik» bestehen zudem prioritäre Aufträge, mit denen die Anbindung des Kantons Bern an das nationale und internationale Schienen- und Luftverkehrsnetz sichergestellt und die Attraktivierung des Velo- und Fussgängerverkehrs sowie der Transportketten ermöglicht werden sollen. Ebenso sollen Massnahmen im Bereich des Freizeitverkehrs weiterentwickelt und verstärkt werden. Standorte für Freizeitgrosseinrichtungen haben die Bedingungen der Zielsetzungen im Thema der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte zu erfüllen.

Wirtschaftliche Effizienz durch die Bildung von Destinationen erhöhen

Eine der Hauptstossrichtungen des tourismuspolitischen Leitbildes ist die Erhöhung der wirtschaftlichen Effizienz in der Tourismuswirtschaft. Aus diesem Grund verlangt der Kanton von den Tourismusorganisationen, dass sie – wenn ökonomisch und aus Kundensicht sinnvoll – bisher lokal geführte Geschäftseinheiten (wie Marketing, Rechnungswesen, Personalpolitik etc.) zu überörtlichen Destinationsorganisationen oder -unternehmen zusammenlegen. Damit sollen die zu hohen Transaktionskosten gesenkt, bzw. die Wettbewerbsfähigkeit verbessert werden. Mit der Destinationspolitik wird auch das Ziel verfolgt, dass eine Region künftig in ihrer Gesamtheit an touristischen Sehenswürdigkeiten aus Sicht der Gäste vermarktet wird. Damit soll eine Region für Gäste attraktiver erscheinen für eine längere Aufenthaltsdauer. Mit einer längeren Aufenthaltsdauer wird die angespannte Ertragslage in der Hotellerie, der Leitbranche des Tourismus, gestärkt und deren Kapitalmarktfähigkeit verbessert.

Touristische Schwerpunktbereiche definieren

Eine zentrale Massnahme im tourismuspolitischen Leitbild ist der Auftrag an die Tourismusdestinationen, ihre touristischen Schwerpunktbereiche zu definieren (welche Gästesegmente und Tourismusformen sollen hauptsächlich angesprochen werden). Zusammen mit den regionalen Partnern und den verantwortlichen Stellen des Kantons ist zu vereinbaren, wie und mit welchen Rahmenbedingungen die öffentliche Hand diese Bestrebungen unterstützen kann. Stufen- und zeitgerecht bringen diese Partner zudem ihre Anliegen bereits in die Erarbeitung der touristischen Schwerpunktbereiche ein.

Umweltqualität als zentraler Standortfaktor pflegen

Die Umweltqualität, das Image und die Ambiance einer Region bleiben zentrale Standortfaktoren für eine erfolgreiche Tourismusstrategie. Der Pflege der Ortsbilder und der Natur- und Kulturlandschaft kommt deshalb zentrale Bedeutung zu. In den regionalen Naturpärken nach NHG und in den übrigen ländlichen Gebieten sind angepasste Tourismusformen Teil einer Strategie zur Stärkung der regionalen Strukturen und müssen deshalb mit diesen Sektoralpolitiken abgestimmt sein.

Klimawandel hat Risiken und Chancen

Mit dem Schrumpfen und Verschwinden der Gletscher büsst eine zentrale Attraktion des alpinen Tourismus an Ausstrahlungskraft ein. Wintersportorte in tieferen Lagen sind von der abnehmenden Schneesicherheit betroffen. Die auf instabilem Permafrost gebauten Bergbahnen und zunehmende Extremereignisse (Murgänge, Hochwasser usw.) werden bauliche Massnahmen zur Sicherung der touristischen Infrastrukturen erfordern. Die steigenden Temperaturen in tieferen Regionen und im Ausland verbessern die Konkurrenzsituation der schneesicheren Wintersportorte. Dies ist bei der touristischen Infrastruktur- und Angebotsplanung zu berücksichtigen.

SFG realisieren

Ein zusammenhängendes, attraktives Uferwegnetz stellt für den Tagestourismus und für Erholungssuchende eine wichtige Infrastruktur dar. Nach der Änderung des Gesetzes über See- und Flussufer (SFG) sind die Chancen zu nutzen, den Vollzug zu beschleunigen und die Realisierung voranzutreiben.

Zielsetzungen

Die massgebenden Zielsetzungen im Bereich Tourismus sind im tourismuspolitischen Leitbild des Kantons dargestellt.

Für die Raumordnung sind die folgenden Zielsetzungen besonders wichtig:

C31 Bei vorhandenem touristischem Potential - und unter der Bedingung von angemessenen Kompensationsmassnahmen - unterstützt der Kanton die Schaffung von Intensiverholungsgebieten. Schutz- und Schongebiete sowie bisher noch wenig oder unerschlossene Landschaftskammern müssen langfristig ungestört erhalten bleiben.
➔ E12, E21

C32 Die Uferschutzplanungen nach SFG sind rasch fertigzustellen und ihre Umsetzung zu fördern.

C33 Der Kanton strebt eine nachhaltige touristische Entwicklung an. Die Regionalkonferenzen/Regionen konkretisieren die kantonalen Zielsetzungen in einem touristischen Entwicklungskonzept und treffen gestützt darauf die räumlichen Festlegungen in ihrer Richtplanung (RGSK). Dabei sind die kantonalen Grundsätze zu berücksichtigen.
➔ D15

C34 Der Kanton wirkt darauf hin, dass die Trägerschaften der regionalen Naturpärke nach Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) und des UNESCO Welterbes Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch den Anliegen des Tourismus die gebührende Beachtung schenken und

er unterstützt die Trägerschaften bei der Entwicklung und Vermarktung nachhaltiger Angebote zur wirtschaftlichen Inwertsetzung der vorhandenen Natur-, Landschafts- und Kulturwerte.
➔ C41-C43, D31, E15, E21-E24, F14

C4 Land- und Waldwirtschaft

Ausgangslage

Der Kanton Bern ist mit einem Fünftel aller Schweizer Landwirtschaftsbetriebe der grösste Agrarkanton der Schweiz. Agrarpolitik ist primär eine Aufgabe des Bundes; mit der kantonalen Agrarpolitik wird - ergänzend zu den Bundesmassnahmen - eine regional differenzierte Umsetzung mit möglichst zielgerichtetem Einsatz der kantonalen Mittel angestrebt.

In den ländlichen Regionen tragen die Land- und Waldwirtschaft und deren direkt vor- und nachgelagerte Sektoren wesentlich zur Pflege der Kulturlandschaft und zur dezentralen Besiedlung bei. Der Anteil der landwirtschaftlichen Arbeitsplätze bzw. der Arbeitsplätze im Primärsektor beträgt in mehr als 120 bernischen Gemeinden über 30%. In der Annahme, dass von jedem Arbeitsplatz in der Landwirtschaft ein weiterer Arbeitsplatz abhängt, sind in diesen Land- und Berggemeinden über die Hälfte aller Arbeitsplätze direkt von der Land- und Waldwirtschaft abhängig.

Sowohl die Land-, wie auch die Waldwirtschaft erbringen multifunktionale Leistungen. Neben wichtigen Nutz- und Produktionsleistungen erfüllen sie auch Wohlfahrtsfunktionen. Grosse Teile des Waldes schützen zudem Wohnhäuser, Infrastrukturanlagen und wichtige Verkehrsträger vor Naturgefahren.

Herausforderungen

Strukturwandel in der Landwirtschaft begleiten und sozialverträglich gestalten

Der Strukturwandel in der Landwirtschaft wird weitgehend durch die Liberalisierung der Agrarmärkte bewirkt, welche die Landwirtschaft einem starken Anpassungsdruck aussetzt. Im Mittelland, auf den rationell bewirtschaftbaren Flächen wird über den Strukturwandel eine wesentliche Verbesserung der Arbeitsproduktivität angestrebt. In den topographisch und klimatisch ungünstigeren und peripheren Gebieten besteht die Absicht, mit einem räumlich differenzierten Einsatz der raumrelevanten Politiken eine Land- und Regionalwirtschaft zu fördern, die wesentlich zur Pflege der Kulturlandschaft und dezentralen Besiedlung beiträgt.

Risiken für die Umwelt und die Bevölkerung der Bergregionen begegnen

Damit besteht auf den rationell bewirtschaftbaren Flächen die Gefahr einer intensiveren Nutzung mit einem teilweisen Verlust der Biodiversität sowie der Fruchtbarkeit und einer erhöhten Erosionsanfälligkeit der Böden. In Hügel- und Bergregionen kann der Strukturwandel in der Landwirtschaft und die Waldentwicklung teilweise zu unerwünschten Erscheinungen führen: Die Zunahme der Waldfläche bei gleichzeitiger Unternutzung des Waldes einerseits und eine Extensivierung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung mit gleichzeitigem Verlust von dezentralen Arbeitsplätzen und noch intakter Kulturlandschaften andererseits.

Auf die Folgen des Klimawandels reagieren

Auch der Klimawandel kann zu einem klimabedingten Verlust von Arten und zu Produktionsverminderungen führen. Heutige Nutzungen werden vielfach nicht mehr möglich sein, diese müssen angepasst werden. In der Landwirtschaft kann dies durch den Anbau von trocken- und hitzeresistenten Kulturen oder Sorten, einer Aufwertung der Böden, einer effizienteren Wasserverwendung oder Wasserspeicherung geschehen. Vom Klimawandel profitieren wird beispielsweise der Rebbau. Im Wald führt der Klimawandel zu einer Verschiebung der natürlichen Verbreitungsgebiete der Baumarten. Einzelne wichtige Baumarten werden möglicherweise in tieferen Lagen ausfallen. Zudem steigen die Risiken

durch extreme Witterungsereignisse und eingeschleppte Schadorganismen. Die Risiken können durch eine aktive Bewirtschaftung des Waldes teilweise reduziert werden.

Lösungsansätze für den ländlichen Raum entwickeln

Die grosse Herausforderung besteht darin, regional differenzierte Lösungsansätze zu entwickeln, die langfristig wirtschaftlich sowie sozial und ökologisch verträglich sind. Weil zwischen Land- und Waldwirtschaft und den übrigen Sektoren der Volkswirtschaft enge Verflechtungen bestehen, sind integrale Ansätze zu fördern.

Wichtige Basisinfrastrukturen aufrecht erhaltenf

Bund und Kanton haben die Basisinfrastrukturen des ländlichen Raums mit erheblichen Mitteln unterstützt (Meliorationskredite, Forstkredite, IHG-Kredite usw.). Es handelt sich dabei um Bauwerke wie Landwirtschafts- und Forstwege, Entwässerungsanlagen, Wasserversorgungsnetze etc. Im Zusammenhang mit dem Strukturwandel in der Landwirtschaft werden diese Infrastrukturen nicht mehr ausschliesslich durch die Landwirtschaft genutzt. Für die Erhaltung der Besiedlung und für die Pflege der vielfältigen traditionellen Kulturlandschaft im Berggebiet müssen aber diese Anlagen weiterhin unterhalten und erneuert werden können. Nach heutiger Agrargesetzgebung des Bundes wird die Wert- und Substanzerhaltung von Bauten und Anlagen unterstützt, indem der Bund an die «periodische Wiederinstandstellung» von Wegen, Seilbahnen, landwirtschaftlichen Entwässerungen, Bewässerungsanlagen, Wasserversorgungen (Berg-, Hügelgebiet sowie im Sömmerungsgebiet) und Trockenmauern von landwirtschaftlich genutzten Terrassen Beiträge gewährt.

Förderinstrumente für den ländlichen Raum optimieren und abstimmen

Bei Bund und Kanton gibt es verschiedene Förderinstrumente, die direkt oder indirekt Auswirkungen auf die Entwicklung des ländlichen Raums haben. Weil diese vielfach durch die Sektoralpolitiken (Tourismus-, Wirtschaftsförderungs-, Landwirtschafts-, Waldwirtschafts-, Infrastruktur-, Natur- und Landschaftsschutz-, Regionalpolitik etc.) entwickelt und zu wenig aufeinander abgestimmt werden, können sie bei der konkreten Umsetzung zum Teil kontraproduktiv wirken. Damit der ländliche Raum ein attraktiver Wohn-, Wirtschafts- und Lebensraum bleiben kann, sind die Förderinstrumente zu optimieren und besser aufeinander abzustimmen.

Nachhaltige Waldentwicklung sicherstellen

Der Wald entfernt sich in gewissen Regionen zunehmend von einem nachhaltigen Aufbau nach Altersstufen. Viele Bestände sind überaltert. Der Schutzwald muss seine Aufgaben auf lange Sicht jederzeit erfüllen können. Schadstoffeinträge in den Wald führen zu schleichenden Veränderungen im Waldboden und wirken sich negativ auf das Gedeihen der Bäume aus. Es ist zu erwarten, dass die Wälder wegen des Klimawandels zunehmend witterungsbedingten Extremen wie Trockenheit und Stürmen ausgesetzt sind. Wild- und Insektenschäden nehmen tendenziell zu. Der Wald wird auch vermehrt als Ort der Erholung genutzt, was teilweise die nachhaltige Bewirtschaftung einschränkt.

Zielsetzungen

Die Strategie zu den Bereichen Landwirtschaft und Natur («LANAT Strategie») stellt das Strategieinstrument zur kantonalen Landwirtschaftspolitik dar und ergänzt die entsprechenden Instrumente des Bundes. Sie zeigt auf, wie der Kanton den vom Bund vorgesehenen Spielraum ausnützen und ergänzend in der Landwirtschaftspolitik gewisse Akzente setzen will. Als Stossrichtungen werden u.a. die Förderung einer leistungsstarken und nachhaltigen Nahrungsmittelproduktion, des Service public vom Bauernhof und von dynamischen Lebensräumen formuliert.

Im Bereich Wald legt die kantonale Politik den Fokus auf die Stärkung der Wald- und Holzwirtschaft, um den Wald und dessen Leistungen im öffentlichen Interesse langfristig zu sichern. Es sollen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Entwicklung der gesamten Wertschöpfungskette geschaffen werden. Die Schutzleistungen sollen gesichert, die

Biodiversitätsleistungen gefördert und die Freizeitnutzung gelenkt werden. Der Wald soll in seiner Fläche und Qualität erhalten bleiben. Diese Gesamtstrategie steht im Einklang mit den Vorgaben des kantonalen Waldgesetzes und den NFA-Programmen des Bundes. Umgesetzt werden diese Ziele auch mit Massnahmen in der regionalen Waldplanung.

Für die Raumordnung sind folgende Zielsetzungen besonders wichtig:

C41 Im Talgebiet wird eine Landwirtschaft angestrebt, in welcher sowohl Haupterwerbs- als auch Erwerbskombinationsbetriebe die Ansprüche einer wettbewerbsfähigen multifunktionalen Landwirtschaft erfüllen. Diese soll die natürliche Regenerationsfähigkeit der Böden nicht gefährden, Rücksicht auf die übrigen natürlichen Lebensgrundlagen (Luft, Wasser, Stoffe, Landschaft) und die Lebensgemeinschaften (Artenvielfalt, Rassenvielfalt der Nutztiere und -pflanzen) nehmen sowie den ökologischen Ausgleich aktiv unterstützen.
➔ E11, E21, E22

C42 Im Hügel- und Berggebiet sind die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass die in der Land- und Waldwirtschaft tätige Bevölkerung von der Produktion und vom Verkauf qualitativ hochwertiger Produkte und Dienstleistungen und von der Pflege einer vielfältigen naturnahen Kulturlandschaft, ergänzt mit einem ausserlandwirtschaftlichen Nebenerwerb, leben kann.
➔ E21, E15, F11

C43 Durch die kontinuierliche Waldverjüngung, welche regional auch eine Nutzungssteigerung erfordern kann, ist längerfristig ein nachhaltiger, klimaangepasster Waldaufbau anzustreben. Dazu sind für die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer möglichst günstige Rahmenbedingungen zu schaffen und effiziente Bewirtschaftungsstrukturen gezielt zu unterstützen. Um die Siedlungen und ihre Infrastrukturen vor Naturgefahren zu schützen, ist im Berggebiet eine hohe Stabilität aller Schutzwälder zu erreichen. Die Belastung der Waldböden durch Schadstoffeinträge wird grosse Aufmerksamkeit geschenkt und soll reduziert werden. Freizeit- und Erholungsnutzungen sollen gezielt so gelenkt und entwickelt werden, dass sie eine nachhaltige Waldwirtschaft und die Umwelt nicht übermässig beeinträchtigen.
➔ C65, D13, E23

C5 Ver- und Entsorgung

Ausgangslage

Sichere und gut funktionierende Ver- und Entsorgungsanlagen sind für Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt von grosser Bedeutung. Ein möglichst umweltschonender Bau, Betrieb und Unterhalt, Kostentransparenz und Gebühren nach dem Verursacherprinzip sowie eine optimale Versorgungssicherheit in allen Regionen stellen wichtige grundsätzliche Zielsetzungen dar.

Die Bereiche Wasserversorgung sowie Abfall- und Abwasserentsorgung werden über Gebühren und nicht über Steuergelder finanziert. Die Werterhaltung der Infrastrukturen ist deshalb vor allem in ländlichen Gemeinden, besonders im Streusiedlungsgebiet ein Problem, da sie sehr kostspielig ist und trotz gewissen finanziellen Ausgleichsmassnahmen zu hohen Gebühren führen kann.

Herausforderungen

Konzepte optimal vollziehen

Kiesgruben, Deponien, Abwasserreinigungsanlagen und Abfallverbrennungsanlagen wirken sich direkt auf Umwelt, Natur und Landschaft aus. Bei der Sanierung und Realisierung von Ver- und Entsorgungsanlagen besteht eine Hauptaufgabe des Kantons darin, die vorhandenen Konzepte optimal umzusetzen und bei Bedarf den neuen Gegebenheiten anzupassen.

Raumplanung und Infrastrukturen auch im Bereich der Kosten aufeinander abstimmen

Zwischen den Bau- und Betriebskosten von Infrastrukturanlagen und der räumlichen Anordnung der Siedlungen besteht ein Zusammenhang: Die Ver- und Entsorgung beispielsweise von Streusiedlungsgebieten verursacht höhere Kosten als diejenige von Gebieten mit kompakten Siedlungsstrukturen. Sowohl der Kanton als auch die Gemeinden besitzen ein Interesse an möglichst kostengünstigen Infrastrukturen. Die Planung und Finanzierung von neuen Infrastrukturanlagen und die Raumplanung müssen aufeinander abgestimmt werden.

Folgen des Klimawandels berücksichtigen

Klimabedingte Naturereignisse werden steigende Kosten für den Unterhalt der Verkehrsinfrastruktur zur Folge haben. Weniger Niederschlag kann sich qualitativ und quantitativ negativ auf die Grundwasserspeisung und auf die Wasserversorgung auswirken. Längere sommerliche Trockenperioden können vermehrt zu Wasserknappheit führen. Andererseits belasten intensive, Starkniederschläge das Kanalisationsnetz, Rückhaltebecken und ARAs und fordern ein verbessertes Wassermanagement.

Gewässer- und Bodenschutz vollziehen

Trotz grossen Anstrengungen im Bereich des technischen Umweltschutzes besteht ein erheblicher Handlungsbedarf im Bereich Gewässer- und Bodenschutz. Die Belastung mit organischen Mikroverunreinigungen, die Gefährdung des Grundwassers, zu intensive landwirtschaftliche Nutzungen im Zuflussbereich von Trinkwasserversorgungen, aber auch der Verlust der Bodenfruchtbarkeit im Landwirtschaftsgebiet sind vor allem aus langfristiger Sicht problematisch. Die Ursachen dafür sind vielfältig und nicht restlos geklärt. Neben der Ver- und Entsorgung spielen auch die Landwirtschaft, der Verkehr und andere Nutzungen (z.B. Schiessanlagen, Familiengärten) eine wesentliche Rolle.

Zielsetzungen

Im Bereich der kantonalen Vorsorgepolitik gilt der kantonale Sachplan Abbau, Deponie und Transport (ADT). Darin werden unter anderem folgende Punkte festgelegt:

- Ziele, Grundzüge und Grundsätze der kantonalen Vorsorgepolitik sowie die Konzepte Abbau und Deponie.
- Aufgabenteilung zwischen Kanton, Regionen und Gemeinden: Die Standortplanung für Abbaustellen und Deponien ist Sache der Regionen (Richtplanung) und Gemeinden (Nutzungsplanung). Der Kanton gibt Vorgaben. Zudem legt er Anforderungen für Materialbewirtschaftungskonzepte bei Grossprojekten fest.
- Verbindlichkeit der regionalen Abbau- und Deponieplanungen. Für Standorte, welche in einer aktuellen, vom Kanton genehmigten Abbau- und Deponieplanung festgesetzt sind, gelten der Bedarf, die Standortgebundenheit, die raumplanerische Abstimmung und Interessenabwägung grundsätzlich als nachgewiesen. Die zuständigen Bundesbehörden werden im Rahmen des Vorprüfungsverfahren der regionalen Abbau- und Deponieplanungen angehört.

Im Abfallleitbild werden folgende verbindliche Festlegungen getroffen:

- Es werden allgemeine Ziele zur kantonalen Abfallbewirtschaftung sowie Grundsätze zur Kostenregelung, zum Abfallfonds, zur Aufsicht und Kontrolle und zur Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, den Abfallregionen und den Entsorgungsunternehmen definiert.
- Für den Bereich Siedlungsabfälle werden verbindliche Einzugsgebiete für die einzelnen Abfallregionen (aufgeschlüsselt nach Gemeinden) bestimmt und kantonale Abfallbehandlungsanlagen mit den benötigen Kapazitäten festgelegt.
- Für die Bereiche Bauabfälle, Klärschlamm, Entsorgung von Sonder- und Problemabfälle werden konkrete Massnahmen zuhanden der Abfallregionen und Gemeinden formuliert.

Seit der Inbetriebnahme der KVA Thun im Jahr 2003 sind keine neuen Anlagen (Kehrichtverbrennungsanlagen, Reaktor- und Reststoffdeponien) geplant. Hingegen bestehen Projekte für Erweiterungen von bestehenden Reaktordeponien.

In der Wasserstrategie, namentlich im Sachplan Siedlungsentwässerung (VOKOS) werden folgende verbindliche Festlegungen getroffen:
- Die Infrastruktur der Siedlungsentwässerung ist zu erhalten und gezielt zu erweitern. Die Prioritäten werden im Sachplan festgehalten.
- Die Gemeinden und Abwasserorganisationen erstellen die dafür notwendigen Planungen und setzen die entsprechenden Massnahmen um.
- Die Finanzierung wird durch verursachergerecht erhobene und kostendeckende Gebühren nachhaltig sichergestellt.
- Der Massnahmenplan stützt sich auf ein vorausschauendes Monitoring über den Zustand der Gewässer und die Infrastruktur der Siedlungsentwässerung.

Im Kataster der belasteten Standorte des Kantons Bern sind Standorte bezeichnet, in denen weitere Abklärungen nach Prioritäten vorgenommen werden müssen und die u.a. auch für die Nutzungsplanung von Bedeutung sind.

In den Gewässerschutzkarten sind die Gewässerschutz- und Zuströmbereiche, die Grundwasserschutzzonen und –areale sowie die Quellschutzzonen bezeichnet. Je nach Schutzzone sind unterschiedliche Nutzungseinschränkungen zu beachten.

Für die Raumordnung sind die folgenden Zielsetzungen besonders wichtig:

C51 Die Materialbewirtschaftung von Grossprojekten richtet sich nach den Zielen und Grundsätzen des Sachplans ADT. Materialbewirtschaftungskonzepte sind mit den direkt oder indirekt betroffenen Regionen abzustimmen. Die Konzepte müssen insbesondere aufzeigen, welche Varianten geprüft wurden, wie die Interessenabwägung erfolgt ist und wie allfällige Abweichungen von den Zielen und Grundsätzen begründet werden. Als Grossprojekte gelten Bauwerke mit regionalen oder überregionalen Auswirkungen auf Abbau- und Ablagerungsstellen.

C52 Der Kanton gewährleistet eine ausreichende Versorgung mit mineralischen Rohstoffen. Die langfristige Planung beruht auf den Zielen des Sachplans ADT.
Die verbindliche Sicherung eines Abbauvorhabens befolgt das Prinzip der Subsidiarität. Kommt eine kommunale Überbauungsordnung eines im regionalen Abbau- und Deponierichtplan festgesetzten Standorts nicht zustande und werden dadurch regionale Interessen gefährdet, erlässt die Regionalkonferenz eine regionale Überbauungsordnung. Wenn dieser Weg scheitert und wenn überregionale und kantonale Interessen gefährdet sind, prüft der Kanton den Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung.

C53 Bei kommunalen oder regionalen Ver- und Entsorgungsanlagen sind Infrastruktur- und Betriebskosten zu minimieren, indem bereits bei der Planung die entsprechenden Standorte optimal räumlich abgestimmt werden. Betroffen sind davon vor allem Anlagen, welche bei Neueinzonungen oder wesentlichen Erweiterungen von bestehenden Bauzonen neu erstellt werden müssen.

C54 Der Schutz des Bodens und des Grundwassers ist mit langfristig orientierten Massnahmen zu sichern. Im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung sind dabei die vorhandenen Instrumente möglichst optimal einzusetzen.

C55 Durch die Klimaveränderung ändert sich auch der Wasserhaushalt und somit die Was-

serversorgung, deshalb soll das Wassermanagement verbessert und klimaresilient gestaltet werden. Auf allen Ebenen soll eine Prüfung und Entwicklung neuer Ansätze im Bereich des Wassermanagement stattfinden: z. B. die Erhöhung der Wasserspeicherfähigkeit des Bodens und Wasserrückhaltung in Siedlung und Land(wirt-)schaft, Mehrzweckspeicher zur Verminderung zukünftiger Wasserknappheit (Stromproduktion), Strategien zur Bewässerung für die Landwirtschaft und für Siedlungsräume.

C6 Energie, Telekommunikation und Post

Ausgangslage

Während die Entsorgung von Abwasser und Abfällen sowie die Versorgung mit Wasser eine öffentliche Aufgabe darstellt, ist die Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen privat organisiert. In den Bereichen Strom und Gas ist seit 2008 die schrittweise Öffnung des Marktes eingeleitet. Die Rahmenbedingungen im Bereich Strom (vor allem zur Sicherstellung der Grundversorgung) sind vom Bund festgelegt worden. Im Bereich der Telekommunikation beschränkt sich der Handlungsspielraum von Kanton und Gemeinden weitgehend auf das bauliche Bewilligungsverfahren. Im Bereich der Energieversorgung ist der Handlungsspielraum grösser. Die durch die Schweizerische Post zu erbringenden Dienstleistungen in der Grundversorgung sind auf Bundesebene abschliessend geregelt.

Herausforderungen

Den Service public sicherstellen

Die Marktöffnung der Telekommunikation und die eingeleitete Marktöffnung in der Strom- und Gasversorgung sowie die Umstrukturierung des Poststellennetzes werfen Fragen auf: Wie weit ist die Grundversorgung in den Regionen des Kantons gesichert? Müssen die Bewohnerinnen und Bewohner von bestimmten Regionen künftig einen höheren Preis oder qualitative Einbussen bei den Dienstleistungen in Kauf nehmen? Die rasanten Entwicklungen der Telekommunikation und des Energiemarktes lassen die konkreten Auswirkungen auf den Service public nicht abschätzen. Der Abbau der Grundversorgung würde die Standortattraktivität der Gemeinden im ländlichen Raum vermindern.

Grundversorgung in der Telekommunikanton laufend überprüfen

Im Bereich der Telekommunikation sind Inhalt, Umfang, Qualität und Preis der Grundversorgung auf Bundesebene geregelt. Der Katalog der Grundversorgungs-Dienstleistungen ist aus Sicht des Kantons laufend den veränderten technologischen Möglichkeiten und der Bedarfssituation anzupassen.

Gesamtenergieverbrauch senken und einheimische erneuerbare Energieträger fördern

Der Kanton Bern will, dass die Energieerzeugung und die Energienutzung langfristig im Einklang mit den Erfordernissen der Nachhaltigen Entwicklung stehen. Mit einer zukunftsgerichteten und verlässlichen Energiepolitik soll der Wirtschaftsstandort Bern gestärkt und die Umwelt als wichtige Voraussetzung für eine hohe Lebensqualität geschont werden. Bis im Jahre 2035 soll das Ziel der 4000-Watt-Gesellschaft und als Fernziel die 2000-Watt-Gesellschaft und eine Klimagasemission von maximal 1 Tonne CO_2 pro Person erreicht werden. Der Gesamtenergieverbrauch soll stabilisiert und langfristig gesenkt werden. Der Kanton Bern fördert einheimische erneuerbare Energieträger und setzt sich ein für eine effiziente Energienutzung.

Auf die Auswirkungen des Klimawandels reagieren

Der Klimawandel hat Auswirkungen auf die Energieproduktion und auf die Nachfrage. Die voraussichtlich verminderte sommerliche Wasserführung der Flüsse wird die Stromproduktion der Flusskraftwerke beeinflussen. Bei der Energienachfrage werden die erhöhten sommerlichen Temperaturen und die häufigeren Hitzeperioden den sommerlichen Strombedarf für die Kühlung der Gebäude erhöhen. Dafür reduziert sich der Heizwärmebedarf im Winter. Da verschiedene Parameter im Moment noch offen sind, lassen sich keine gesicherten Aussagen zur künftigen Produktion und Nachfrage machen. Bei der

Festlegung und Umsetzung der Energiepolitik ist auf die mit dem Klimawandel verbundenen Chancen und Risiken zu achten und diesen mit entsprechenden Anpassungsmassnahmen zu begegnen.

Energieversorgung und räumliche Nutzungen aufeinander abstimmen

Mit der Abstimmung der Siedlungsentwicklung und der Nutzungen mit der Energieversorgung können diese Zielsetzungen unterstützt werden. Bisher verfügen jedoch erst wenige Gemeinden über die notwendigen raumplanerischen Vollzugsinstrumente.

Belastungen durch nichtionisierende Strahlen minimieren

In den Siedlungsräumen besteht ein dichtes Netz von Mobilfunkanlagen, das die Bevölkerung mit Mobilfunkdiensten versorgt. Ausserhalb der Siedlungen befinden sich neben Mobilfunkantennen auch Hochspannungsleitungen. Mit den in der in der Bundesverordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) festgelegten Grenzwerten soll der Schutz vor nichtionisierenden Strahlen sichergestellt werden. Der Kanton ist für Sendeanlagen mit dem Vollzug der NISV beauftragt und stellt die Einhaltung der Grenzwerte sicher. Multimedia- und Internetanwendungen führen dazu, dass der Mobilfunkbereich weiterhin stark wächst. Demgegenüber stehen Forderungen aus der Bevölkerung in Bezug auf Schutz vor nichtionisierende Strahlung. Der diesbezügliche Handlungsspielraum des Kantons ist jedoch begrenzt.

Im Zusammenhang mit dem Bau und der Sanierung von Übertragungsleitungen steht der Vollzug des Ortsbild- und Landschaftsschutzes vor neuen Herausforderungen. Im Bereich der Sanierung und Erneuerung von Wasserkraftwerken kommt dem Vollzug der Vorschriften über die Restwassermengen sowie die Änderung des Gewässerschutzgesetzes vom 11. Dezember 2009 eine grosse Bedeutung zu.

Den Spielraum bei der Standortwahl nutzen

Es ist nicht möglich, die Belastungen der Energie- und Telekommunikationsanlagen auf die Umwelt, Natur und Landschaft vollständig zu vermeiden. Der Spielraum ist jedoch zu nutzen, um Standorte von neuen Anlagen so zu wählen, dass die Belastungen möglichst gering sind oder dass bei der Sanierung von Anlagen die Belastungen sogar verringert werden. Die Wassernutzungsstrategie 2010 legt aufgrund der vorhandenen Wasserkraftpotenziale und den kantonalen Zielsetzungen Vorrang- und/oder Ausschlussgebiete für die Wasserkraftnutzung fest.

Zielsetzungen

Die Energiestrategie 2006 enthält die massgebenden kantonalen Zielsetzungen im Bereich der Energieversorgung und -nutzung. Die strategischen Ziele zur kantonalen Energiepolitik umfassen u.a. folgende Elemente:

- Förderung einer wirtschaftlichen, vielseitigen, ausreichenden und umweltschonenden Energieversorgung.
- Mittelfristige Stabilisierung und langfristige Senkung des Gesamtenergieverbrauchs.
- Vielseitige und breit abgestützte Energieproduktion mit prioritärer Verwendung inländischer Energieträger.
- Deckung des Energiebedarfs zu einem wesentlichen Teil mit erneuerbaren Ressourcen.

Für die Raumordnung sind folgende Zielsetzungen besonders wichtig:

C61 In den erschlossenen, dauernd besiedelten Gebieten strebt der Kanton eine bedarfsgerechte Versorgung mit Energie sowie Telekommunikations- und Postdienstleistungen durch die entsprechenden Leistungserbringer an. Neben betriebswirtschaftlichen Bedürfnissen sind dabei Faktoren wie räumliche Distanzen, touristische Bedürfnisse, die absehbare Nachfrageentwicklung oder der potenzielle Verlust an Standortqualität zu berücksichtigen.

C62 Der Kanton setzt sich dafür ein, dass bei drohendem Leistungsabbau im Energie-, Telekommunikations- und Postdienstleistungs-Bereich die Gemeinden und Regionen von den öffentlichen Unternehmen mit Grundversorgungsauftrag und den entsprechenden Bundesstellen einbezogen werden.

C63 Der Kanton setzt sich dafür ein, dass der Grundversorgungsauftrag im Bereich der Telekommunikation bei Bedarf flexibel an neue Technologien und neue Bedürfnisse in allen Regionen angepasst wird.

C64 In den Ortsplanungen sind die räumliche Entwicklung und die Energieversorgung aufeinander abzustimmen mit dem Ziel, den Energieverbrauch langfristig zu senken und einheimische, erneuerbare Energieträger zu nutzen.

C65 Der Kanton strebt eine effiziente Energienutzung und einen möglichst hohen Anteil der einheimischen erneuerbaren Energieträger am Gesamtenergieverbrauch an. Er setzt sich aktiv für optimale Rahmenbedingungen für diese Energien ein. Infrastrukturen sind mit Rücksicht auf Landschaft und Ökologie zu planen und zu erstellen.
➔ **C43**

C66 Neue grössere Vorhaben im Bereich elektrischer Übertragungsleitungen sind in erster Linie in den bestehenden Korridoren zu planen. Bei der Linienführung müssen die kantonalen, regionalen und kommunalen Schutzobjekte berücksichtigt werden. Im Bereich der Gasversorgung sind ausserhalb von bereits mit Gas erschlossenen Gebieten neue grössere Vorhaben nur zuzulassen, wenn eine Abstimmung mit den standortgebundenen erneuerbaren Energieträgern stattgefunden hat.

C67 Der kantonale Spielraum im Bereich der Telekommunikation ist so zu nutzen, dass die Belastungen für Mensch, Landschaft und Ortsbilder möglichst gering sind.
➔ **D31**

C68 Mit den Mobilfunkbetreibern ist eine kantonale Vereinbarung bezüglich einer kooperativen Standortevaluation von Mobilfunkanlagen abzuschliessen. Diese ermöglicht den kommunalen Baubewilligungsbehörden unter gewissen Voraussetzungen die Mitsprache bei der Suche nach einem optimalen Standort einer Sendeanlage.

C69 Bei der Wärmeversorgung von Siedlungen gelten folgende Prioritäten:
1. Ortsgebundene hochwertige Abwärme
2. Ortsgebundene niederwertige Abwärme und Umweltwärme
3. Bestehende erneuerbare leitungsgebundene Energieträger (Verdichtung und Erweiterung)
4. Regional verfügbare erneuerbare Energieträger (Holz, übrige Biomasse)
5. Örtlich ungebundene Umweltwärme (Luft, Sonne, Erde)

C7 Infrastrukturen für Bildung, Gesundheit und Soziales

Ausgangslage

Kantonale oder vom Kanton unterstützte Infrastruktureinrichtungen in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales haben direkte und indirekte Auswirkungen auf den Raum. Deshalb ist bei den Steuerungen aus fachlicher und finanzieller Sicht auch der räumliche Aspekt zu berücksichtigen.

Räumliche Aspekte der Bildungsstrategie

Herausforderungen

Bildung und Forschung sind zentrale Elemente für die wirtschaftliche Innovationskraft. Dies setzt eine den verschiedenen Bildungsinstitutionen angepasste Infrastruktur voraus.

Stand 13.09.2023

Namentlich der Rückgang der Zahl der Schülerinnen und Schüler in der Volksschule und teilweise auf der Sekundarstufe II, tragen zu einem grundlegenden Strukturwandel bei. Diesem Aspekt wird in der Bildungsstrategie, die erstmals im April 2005 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen wurde und die sporadisch aktualisiert wird, besondere Beachtung geschenkt. Für die Umsetzung dieser Strategie wurden mehrere Projekte definiert. Dabei soll, wo dies sinnvoll und stufengerecht ist, die Zentralitätsstruktur als Grundlage dienen.

Räumliche Aspekte der Spitalversorgung

Die Spitalversorgung muss grundsätzlich allgemein zugänglich, bedarfsgerecht, von guter Qualität und wirtschaftlich sein. Diese übergeordneten Versorgungsziele beruhen auf der Kantonsverfassung (Art. 41 Abs. 1 KV). Weitere allgemeine Versorgungsziele ergeben sich aus den rechtlichen Vorgaben aus dem nationalen Krankenversicherungsgesetz und dem kantonalen Spitalversorgungsgesetz. Sie sehen vor, dass die Grundversorgung dezentral konzentriert angeboten wird, die spezialisierte sowie die hoch spezialisierte Versorgung dagegen konzentriert werden.

Die Versorgungsplanung, die gemäss Spitalversorgungsgesetz (Art. 6) erstellt wird, legt die Versorgungsziele fest, weist den Bedarf an Leistungen aus, schätzt die finanziellen Auswirkungen dieser voraussichtlich zu erbringenden Leistungen ab und konkretisiert die Versorgungsstrukturen, in denen die Leistungen zu erbringen sind. Die Versorgungsplanung bildet die Grundlage für eine abgestufte Versorgung bzw. die differenzierte Gliederung des stationären Angebots. Anhand der drei Versorgungsstufen regional, überregional und kantonal kann die Versorgungssituation in allen Teilen des Kantons beobachtet und beurteilt werden. Im Mittelpunkt der Versorgungsplanung steht dabei der Versorgungsbedarf der Berner Bevölkerung.

Während die umfassenden Analysen des künftigen Leistungsbedarfs für die Bevölkerung des Kantons Bern nicht auf raumplanerischen Strategien beruhen kann, sind diese bei der Konkretisierung der Versorgungsstrukturen (Gesundheitsleistungsangebote bzw. -standorte) zu berücksichtigen. So wird die Versorgung mit Gesundheitsleistungen auch im Hinblick auf ihre regionale Verteilung betrachtet. Die akutsomatische Spitalversorgung ist in sieben Versorgungsräumen organisiert. Die dezentrale Konzentration der abgestuften Grundversorgung (s. o.) orientiert sich an dieser räumlichen Struktur. Um die Besonderheiten des Versorgungsbereichs Psychiatrie berücksichtigen zu können, werden vier eigene Versorgungsräume betrachtet. Weiter gibt es für die ambulante Psychiatrieversorgung räumliche Sektoren. Das Rettungswesen wird in acht Rettungsregionen organisiert.

Räumliche Aspekte der Alters- und Behindertenpolitik

Die Erhaltung und Förderung der Selbstständigkeit von älteren und betagten Menschen ist ein zentrales Element der Alterspolitik des Kantons Bern und spiegelt sich im Grundsatz “ambulant vor stationär“ wider. Die Alterspolitik ist zudem bewusst dezentral ausgerichtet und berücksichtigt auch die Entwicklung, dass die Menschen immer länger leben und somit die Anzahl älterer und hochalter Menschen stetig steigt.

Die Sorge für (auch alte und hochalte) Menschen ist eine gesellschaftliche Aufgabe und muss dort gelebt werden, wo die Menschen zu Hause sind: in Quartieren, Dörfern, Städten und Regionen. Mehr als 80 Prozent aller 80-Jährigen und Älteren im Kanton Bern lebten 2013 zu Hause. Ältere und alte Menschen können heute länger in der gewohnten Umgebung leben als noch vor zehn Jahren. Es ist Aufgabe der Gemeinden, den jeweils lokalen Bedarf an altersgerechtem Wohnraum und an stationären und ambulanten Betreuungsangeboten zu klären und geeignete Massnahmen (lokale Altersplanung und Raumplanung) zu koordinieren. Um die Betreuung und Pflege chronisch kranker Menschen sicherzustellen, ist auf eine Vernetzung von lokalen ambulanten und stationären Unterstützungs- und Pflegeangeboten mit den (regionalen) Spitälern zu achten.

Damit ältere Menschen auch bei eingeschränkter Mobilität am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können, ist es wichtig, dass lokale Unterstützungsangebote wie Alters- und Pflegeheime oder Spitexstützpunkte zentrumsnah liegen und mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sind. Zur Erreichung der Ziele der kantonalen Alterspolitik ist es wichtig, dass für betagte Menschen neue Wohnformen (Alterswohnungen, betreutes Wohnen) in Zentrumsnähe entwickelt und gefördert werden, damit sie in kleinere und ihren Bedürfnissen besser angepasste Wohnungen umziehen können, wobei insbesondere auch auf Hindernisfreiheit zu achten ist. Dies entspricht zugleich der Zielsetzung, Siedlungsstrukturen verdichteter zu gestalten. Alterspolitische Forderungen sollen zukünftig auch in anderen raumplanerischen Strategien, z.B. im regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) und konkreten Einzelentscheiden verstärkt berücksichtigt werden

Die dezentrale Versorgungsplanung hat auch Auswirkung auf die wirtschaftliche Entwicklung in den ländlichen Regionen. Die Institutionen des Altersbereichs zählen dort häufig zu den bedeutenden Arbeitsgebern. Sie bieten dezentral eine breite Palette von interessanten, qualitativ guten und sicheren Arbeitsplätzen an und generieren ein bedeutendes Auftragsvolumen für die Zulieferbetriebe.

Ziel der Behindertenpolitik des Kantons Bern ist die grösstmögliche Gleichstellung, d.h. die soziale Teilhabe und Selbstbestimmung in allen Lebensbereichen und Lebensphasen. Gleichstellung ist zugleich ein Grundrechtsanliegen, das alle Felder der Politik betrifft. Besonders deutlich wird dies mit Blick auf die Behindertenrechtskonvention der UNO, die insbesondere das Recht von Menschen mit Behinderungen auf barrierefreie Zugänglichkeit, auf eine unabhängige Lebensführung, auf persönliche Mobilität, auf Zugang zu Informationen, auf Bildung, auf Zugang zur Gesundheitsversorgung, auf Arbeit und Beschäftigung sowie auf Teilhabe am politischen und kulturellen Leben statuiert.

Als ein Element einer auf Teilhabe ausgerichteten Gesellschaft ist daher die Planung von Wohn-, Bildungs- und Arbeitsangeboten für Menschen mit einer Behinderung künftig verstärkt auf die Integration auszurichten. Dadurch gewinnen auch räumliche Aspekte vermehrt an Bedeutung. Durch Zentrumsnähe der Angebote und die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Raums kann Integration gefördert werden. Durch ihre Zuständigkeit für die Ortsplanung kommt den Gemeinden eine zentrale Rolle zu bei der hindernisfreien Ausgestaltung von Infrastruktur, öffentlichen Räumen und anderen Bauten. Zur effizienten Förderung der Integration sollte grundsätzlich auf behindertengerechte Gestaltung und barrierefreie Zugänglichkeit aller Lebensbereiche geachtet werden, nicht nur in speziell für Menschen mit Behinderung geplanten Wohn-, Bildungs- und Arbeitsangeboten.

Zielsetzungen

Die Bildungsstrategie definiert die strategischen Ziele und die geplanten Massnahmen in einem systematischen Zusammenhang. Auf jeder Bildungsstufe werden klare Schwerpunkte gesetzt und Massnahmen und Projekte festgelegt.

Das Spitalversorgungsgesetz hält die Planung der Versorgung mit Spitalleistungen nach den Vorgaben des Bundesrechts fest (Art. 2 Bst. a in Verbindung mit Art. 6 Abs. 5) und ergänzt sie.

Die alterspolitischen Ziele, Aktivitäten und Entwicklungen im Kanton Bern sind im «Bericht zur Alterspolitik im Kanton Bern 2016» festgehalten.

Das vom Regierungsrat und vom Bundesrat genehmigte Behindertenkonzept aus dem Jahr 2011 legt die Basis für die Ausgestaltung des Versorgungssystems für erwachsene Menschen mit einer Behinderung im Kanton Bern fest. Der «Bericht des Regierungsrats zur Behindertenpolitik im Kanton Bern 2016» informiert über die Ausrichtung der kantonalen Behindertenpolitik. Zentral bei der Umsetzung des neuen Behindertenkonzepts („Berner Modell“) ist die Umstellung von der Objekt- auf die Subjektfinanzierung, wobei auch die Finanzierung der Infrastrukturen über eine Infrastrukturpauschale, welche pro Person und Tag berechnet wird, dieser Systematik folgen soll.

Für die Raumordnung sind folgende Zielsetzungen besonders wichtig:

C71 In der Umsetzung der Bildungsstrategie ist die Zentralitätsstruktur stufengerecht zu berücksichtigen. ➔ C11

C72 Bei der Wahl von Spitalstandorten sowie den Standorten übergeordneter Gesundheitsleistungsangebote im Hinblick auf ihre regionale Verteilung ist die Zentralitätsstruktur stufengerecht zu berücksichtigen. ➔ C11

C73 Verkehrs- und Raumplanung stellen sicher, dass alle Menschen möglichst selbständig am sozialen, gesellschaftlichen und beruflichen Leben teilhaben können. Hindernisfrei nutzbarer öffentlicher Verkehr unterstützt mobilitätseingeschränkte Personen in ihrer eigenständigen Mobilität. Hindernisfreie Wohn- und öffentliche Räume sowie stationäre, teilstationäre und ambulante Angebote für ältere, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderung sollen in ausreichender Anzahl wohnorts- und zentrumsnah zur Verfügung gestellt werden.

D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten

D1 Ortsplanungen

Ausgangslage

Fast alle Gemeinden im Kanton Bern verfügen über eine Ortsplanung der zweiten Generation. Eine kostengünstige und umweltverträgliche Raumentwicklung wird immer wichtiger. Übergeordnete und regionale Überlegungen bezüglich der Siedlungsentwicklung und -begrenzung sowie die allgemeinen Planungsgrundsätze (haushälterische Bodennutzung, innere Verdichtung, Überbauungsqualität etc.) sind in den kommunalen Planungen umzusetzen.

In touristischen Gemeinden führt die Nachfrage nach Zweitwohnungen teilweise zu sehr hohen Boden-, Gebäude- und Mietpreisen. Dies erschwert der einheimischen Bevölkerung den Zugang zum Bodenmarkt und zwingt sie, ausserhalb der Tourismusorte Wohnsitz zu nehmen und zu pendeln.

Herausforderungen

Interdisziplinäre Betrachtungsweise anwenden

Eine ständige Herausforderung bildet die Abstimmung der Anliegen der Wirtschaft und der Umwelt im Rahmen von grundeigentümerverbindlichen Nutzungsplanungen. Die interdisziplinäre Betrachtung wird immer wichtiger, um die komplexen Fragestellungen in einem bereits dicht bebauten Raum lösen zu können. Werden Umweltanliegen oder Kulturpflegeanliegen in der Planungsphase vernachlässigt, kann ihnen in den späteren Konkretisierungsschritten nicht mehr genügend Rechnung getragen werden.

Finanzpolitik und kommunale Entwicklung abstimmen

Die Anforderungen an die Finanzpolitik der öffentlichen Hand werden immer höher. Deshalb ist es notwendig, die Raumplanung auch auf Gemeindeebene damit abzustimmen. So muss beispielsweise die Bauzonengrösse auf die bestehende Infrastruktur (Schulhäuser, Basiserschliessung etc.) abgestimmt werden.

Wohnqualität in zentralen Lagen steigern

Die Wohnqualität ist ein wichtiger Standortfaktor für den Kanton Bern, die Regionen und die Gemeinden. In Revisionen oder Teilrevisionen der Nutzungsplanungen ist ergänzend zum quantitativen Bedarfsnachweis der qualitative Aspekt stärker zu beachten. Als Kriterium für die Beurteilung sind beizuziehen: Immissionen (u. a. Lärm), Aussicht, Besonnung, Begrünung/Siedlungsökologie, Aufenthaltsqualität, Kaltluftachsen, Versiegelung, Infrastruktur und Verkehrsanbindung.

Verfügbarkeit der Bauzonen verbessern

Damit die Siedlungsentwicklung in der gewünschten Richtung erfolgt, müssen die quantitativ und qualitativ richtig ausgeschiedenen Bauzonen tatsächlich verfügbar sein. Schwierige Grundeigentumsverhältnisse verhindern oft eine Überbauung der eingezonten Flächen. Die Gemeinden haben die Aufgabe, das eingezonte Bauland dem Markt zuzuführen. Dies kann mit unterschiedlichen Instrumenten gefördert werden: Periodische Umfragen bei den Grundeigentümern, Abwälzen der Erschliessungskosten auf die nutzniessenden Parzellen (auch wenn sie noch nicht bebaut sind), Grenzbereinigung und Baulandumlegung oder das Kaufrecht der Gemeinde bei Umzonungen. Dazu gehört jedoch auch die zeitgerechte Erschliessung der Parzellen durch die Gemeinden.

Preisgünstigen Wohnraum fördern

In einigen Gemeinden und Städten des Kantons besteht ein Mangel an preisgünstigem Wohnraum, oft dort, wo die Leerwohnungsziffer 1 Prozent oder weniger beträgt. Dies kann zu einem Verdrängungseffekt gewisser Bevölkerungsgruppen und

damit zu einer Segregation führen. Eine Studie des Bundesamts für Wohnungswesen (BWO) hat zudem aufgezeigt, dass der Pro-Kopf-Wohnflächenverbrauch im gemeinnützigen Sektor – der Teil des preisgünstigen Wohnungsbaus ist – deutlich geringer ausfällt als bei konventioneller Miete oder im Eigentumsbereich. Damit unterstützt der preisgünstige Wohnungsraum auch die haushälterische Bodennutzung.
Hauptakteure in diesem Thema sind die Gemeinden und Städte. Ihnen stehen verschiedene Grundlagen und Arbeitshilfen zur Verfügung (z.B. «Preisgünstiger Wohnraum – Ein Baukasten für Städte und Gemeinden» des BWO). In gewissen Gemeinden wurden bereits Massnahmen zur Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus ergriffen, teilweise auch aufgrund angenommener Volksinitiativen. Das Thema ist problembezogen zu bearbeiten; massgeschneiderte Lösungen sind zu finden.

Zunahme der Naturgefahren begegnen

Trotz jahrzehntelanger Anstrengungen mit millionenschweren Schutzbauten gibt es vor Naturgefahren keinen absoluten Schutz. Ohne planerische Schutzmassnahmen steigt das Schadenpotenzial in bedrohten Gebieten weiter an (mehr Menschen, mehr und sensiblere Sachwerte). Durch die Tendenz zu extremeren Wetterlagen bzw. extremeren Naturereignissen, die mit der Klimaerwärmung einhergehen, wird dieses Risiko möglicherweise noch zunehmen und aktualisierte Gefahreneinschätzungen fordern.

Zielsetzungen

Im Bereich der Ortsplanungen gibt es insbesondere zum Thema Sicherheit verschiedene kantonale Grundlagen mit verbindlichen Inhalten, die bei der Bearbeitung zu berücksichtigen sind. Dies betrifft den Risikokataster, die Gefahrenkarten, die Gefahrenhinweiskarten, die Überflutungsgefährdungskarte, den Lärmbelastungs-, den Lawinenereignis-, den Altlasten- und den Verdachtsflächenhinweiskataster.

Für die ausgewogene Entwicklung von Erst- und Zweitwohnungen sind Artikel 75b und 197 Ziffer 9 BV, das Bundesgesetz über Zweitwohnungen (Zweitwohnungsgesetz, ZWG) vom 20. März 2015 sowie die Zweitwohnungsverordnung (ZWV) vom 4. Dezember 2015 massgebend.

Für die Raumplanung sind die folgenden Zielsetzungen besonders wichtig:

D11 Im Rahmen der Ortsplanungen ist die Abstimmung von Raumordnung, Umwelt, Wirtschaft, Energieversorgung, Auswirkungen der Klimaveränderung und Finanzplanung vorzunehmen. Die Bestimmungen zur Bemessung des Baulandbedarfs sind anzuwenden. Besondere Beachtung ist der Qualität der Bauzonen, der Verfügbarkeit sowie der bestehenden Infrastruktur und Erschliessung zu schenken.
➔ **C53, C64**

D12 Einrichtungen für die alltäglichen Erholungs- und Freizeitnutzungen sind in die bestehende Siedlungsstruktur zu integrieren.
➔ **B16, E13**

D13 Bei der Ausscheidung von Bauzonen und bei anderen raumwirksamen Tätigkeiten sind die Naturgefahren (Lawinen, Wasser, Massenbewegungen) sowie weitere Risiken wie die Auswirkungen der Klimaveränderung, Störfallrisiken oder mobile Risiken zu berücksichtigen.
➔ **A11**

D14 Die Gefahrenkarten sind mit hoher Priorität fertigzustellen.

D15 Der Kanton strebt eine ausgewogene Entwicklung von Erst- und Zweitwohnungen an. Er unterstützt die Realisierung von bewirtschafteten Betten gestützt auf regionale touristische Entwicklungskonzepte und begrenzt die Zunahme von nicht bewirtschafteten Zweitwohnungsbetten («kalte Betten»).

D16 Der Kanton strebt ein ausreichendes Angebot an preisgünstigem Wohnraum an. Gemeinden und Städte, die an einem Mangel an preisgünstigem Wohnraum leiden, zum Beispiel weil die Leerwohnungsziffer 1 Prozent oder kleiner ist, prüfen ihre Situation und ergreifen entsprechende Massnahmen.

D2 Siedlungsqualität und öffentlicher Raum

Ausgangslage

Die Veränderungen in Gesellschaft und Wirtschaft führen zu neuen Qualitätsanforderungen in der Nutzungsplanung in Bezug auf die wirtschaftlichen Voraussetzungen, die Freizeittätigkeiten und die Standortvoraussetzungen für zeitgemässes Wohnen.

Der Umgang mit der bestehenden Bausubstanz (die nicht in einem Inventar enthalten ist) ist in Bezug auf die Qualitätsfrage heute oft unbestimmt. Eine gezielte Auseinandersetzung hat zuerst im öffentlichen Raum zu erfolgen.

Herausforderungen

Die Siedlungsqualität verbessern

Es ist wichtig, die Siedlungsentwicklung qualitativ zu verbessern:

- Der öffentliche Raum als Begegnungsraum und Treffpunkt für die Menschen hat im Tagesablauf verschiedenen Funktionen gerecht zu werden. Er ist Verkehrsraum, Bewegungsraum, Aufenthaltsraum und Freizeitraum. Entsprechend ist der öffentliche Raum für die Bedürfnisse der Benutzenden zu gestalten auch im Hinblick auf die steigenden Temperaturen ausgelöst durch den Klimawandel.
- Wohnquartiere müssen neuen Ansprüchen bezüglich Erschliessungsqualität, Aussenraumgestaltung und Wohnformen genügen.
- Alte Industriegebiete werden frei und müssen einer neuen Nutzung zugeführt werden, damit dem Anspruch der haushälterischen Bodennutzung Folge geleistet werden kann. Dabei ist der Wahrung und sorgsamen Umnutzung der alten Baustruktur entsprechende Beachtung zu schenken.

Mit Gestaltungsgeboten die Qualität verbessern

Gestaltungsgebote (Ästhetik-Artikel) kombiniert mit entsprechenden Anreizsystemen anstelle von Verunstaltungsverboten lassen gestalterische Visionen und somit Qualität entstehen. Der Abbau von regulativen Bestimmungen in den Bauvorschriften zu Gunsten von Gestaltungsfreiheiten führt bei entsprechender Sicherung zu besserer Qualität.

Die Unverwechselbarkeit der Räume beachten

Die Unverwechselbarkeit von Räumen bzw. Bauten und Anlagen entsteht durch das geordnete Zusammenspiel der verschiedenartigen Einzelteile, welche den Raum bestimmen. Räume ohne Geschichte haben oft ein wenig harmonisches Gesamtbild, weil sich die Verantwortlichen in den Bauten selber verwirklichen und gegenseitig überbieten wollen.

Die Attraktivität der Siedlung erhalten und verbessern

Die Attraktivität in den bestehenden Siedlungen muss auch mit Massnahmen der Siedlungserneuerung erhalten und verbessert werden, beispielsweise mit der Verdichtung oder Umnutzung von Brachen etc. Der Kanton fördert Massnahmen zu Gunsten der Siedlungserneuerung. Damit wird besonders angestrebt, attraktiven zentrumsnahen Wohnraum anzubieten. Die Siedlungserneuerung hat auf die Sied-

lungsmuster und den Siedlungscharakter Rücksicht zu nehmen. Zudem soll die Erhaltung und Aufwertung der bestehenden wertvollen Siedlungsstrukturen (Ortsbild, Bauten, Gärten, Freiräume, Wege etc.) angestrebt werden. Attraktiv gestaltete Aussenräume und eine gute Nutzungsdurchmischung fördern die Belebung der öffentlichen Räume und erhöhen damit das Sicherheitsgefühl der Benutzenden.

Klimagerechte Siedlungsstrukturen fördern

Als Folge der Erwärmung werden insbesondere im urbanen Siedlungsraum die Temperaturen im Sommer weiter ansteigen. Damit verbunden sind gesundheitliche Risiken und eine Beeinträchtigung des Wohlbefindens ganz allgemein. Grün- und Freiräume, Nassflächen und Gewässer, unversiegelte Flächen und Durchlüftungsachsen können diesen negativen Folgen entgegenwirken. Bei der Siedlungsentwicklung nach innen ist diesen Aspekten vermehrt Rechnung zu tragen und die Klimakarte als Grundlage für eine klimaangepasste Planung zu berücksichtigen .

Kaltluftzirkulation bewahren

Die Klimakarte bietet die Grundlage zur Einschätzung von wichtigen Kaltluftentstehungsgebieten und Kaltluftkorridoren. Darauf basierend soll die Siedlungsentwicklung so gefördert werden, dass wichtige Kaltluftachsen primär in besonders vom Hitzeinseleffekt betroffenen Siedlungszentren und –gebieten erhalten werden.

Zielsetzungen

D21 Der Kanton sensibilisiert und berät aktiv in Bezug auf den sorgsamen Umgang mit den bestehenden Bauten und Anlagen, den wertvollen Ortsbildern und Baudenkmälern sowie für die gezielte Gestaltung des öffentlichen Aussenraums. In der Gestaltung seiner eigenen Bauten nimmt er eine Vorbildfunktion im Thema Baukultur wahr.

D22 Der öffentliche Raum wird so gestaltet, dass alle Menschen ihn gleichwertig in all seinen Funktionen sicher benutzen können.

D23 Durch die Berücksichtigung von Kaltluftentstehungsgebieten und Durchlüftungsachsen auf Basis der Klimakarte kann das Siedlungsklima optimiert und einer Verschlechterung des Siedlungsklimas während sommerlichen Hitzeperioden durch bauliche Massnahmen verhindert werden.

D3 Kulturdenkmäler und öffentliche Raum

Ausgangslage

Im Kanton Bern befinden sich zahlreiche kulturhistorisch wichtige und bedeutende Stätten. Dies betrifft wertvolle Ortsbilder und Verkehrswege, Baudenkmäler sowie bedeutende archäologische Fundorte. Rund 3.5% der Bausubstanz ist als schützenswert und 3.5% als erhaltenswert in Ortsbildperimetern und Baugruppen eingestuft. Weitere 3.5% sind erhaltenswerte Einzelobjekte, die in die Zuständigkeit der Gemeinden fallen. Die bestehenden Rechtsgrundlagen sind ausreichend für die Erfüllung der Aufgaben der kantonalen Fachstellen in Bezug auf die Kulturpflege. Dazu stehen Schutzmassnahmen im bewahrenden sowie im dokumentarischen Sinne zur Verfügung.

Bei grösseren Bauarbeiten werden immer wieder neue Spuren und Funde entdeckt. Solche Befunde, die einen integralen Bestandteil unseres kulturellen und historischen Erbes bilden, müssen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gesichert werden.

Herausforderungen

Bewusstsein für den Umgang mit dem kulturellen Erbe fördern

Der sorgsame Umgang und das Erhalten der bekannten und unbekannten Kulturgüter ist ein öffentliches Interesse. Der Erhalt des kulturellen Erbes kann nicht allein mit Schutz- und Dokumentationsmassnahmen erreicht werden. Die Bewusstseinsförderung im Umgang mit dem kulturellen Erbe, die Auseinandersetzung mit der Umgebung der Kulturgüter sowie mit der Alltagslandschaft sind dazu von hoher Bedeutung.

Mit bestehenden Bauten und dem öffentlichen Raum sorgsam umgehen

Jeder Weiler, jedes Dorf, Quartier und jede Stadt hat einen eigenständigen Charakter, welcher von der zeitlichen Entwicklung geprägt ist. Die Siedlungsqualität wirkt sich direkt auf die Lebensqualität der Wohn- und Arbeitsbevölkerung aus. Damit die Lebensqualität in den Siedlungen erhalten und verbessert werden kann, sind ein sorgsamer Umgang mit den bestehenden Bauten und Anlagen sowie die gezielte Gestaltung des öffentlichen Raums wichtig.

Solaranlagen gut einfügen

Gemäss Bundesrecht (Art. 18a Abs. 3 RPG und Art. 32b Bst. f RPV) bedürfen Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmäler von kantonaler und nationaler Bedeutung stets einer Baubewilligung. Die Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung sind gemäss Art. 32b Bst. f RPV im Richtplan zu bezeichnen. Als Objekte von kantonaler Bedeutung gelten die sogenannten K-Objekte gemäss Art. 13 Abs. 3 Bauverordnung (BauV).

Zielsetzungen

Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS), die Inventare der regionalen und lokalen Ortsbilder, das Inventar der historischen Verkehrswege (IVS), das kantonale Bauinventar und das Archäologische Inventar enthalten die verbindlichen Grundlagen in den Bereichen Archäologie, historische Bausubstanz, schützenswerte Ortsbilder sowie historische Verkehrswege. Werden durch geplante Projekte entsprechende Schutzobjekte beeinträchtigt, so sind die zuständigen kantonalen oder eidgenössischen Fachstellen vorgängig beizuziehen

Für die Raumordnung sind die folgenden Zielsetzungen besonders wichtig:

D31 Zu kulturellen Werten wie Ortsbildern, Verkehrswegen, Baudenkmälern und archäologischen Fundstellen wird Sorge getragen. Zusätzlich zum Objektschutz fördert der Kanton durch Sensibilisierung und aktive Beratung eine bewusste Auseinandersetzung mit der Umgebung von Kulturgütern. Die Umgebungen von Schutzobjekten oder Ortsbilder sind im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. ➔ **C67**

D32 Als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Art. 18a Abs. 3 RPG, für die eine Bewilligung nötig ist, gelten die K-Objekte gemäss Art. 13 Abs. 3 BauV.

E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

E1 Landschaftsentwicklung

Ausgangslage

Der Kanton Bern zeichnet sich durch eine grosse naturräumliche, landschaftliche und biologische Vielfalt aus. Die Verantwortung für deren Erhaltung und Entwicklung wird von den Gemeinden, den Regionen, dem Kanton und dem Bund gemeinsam getragen. Bei der Umsetzung wird eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie den Bewirtschaftenden angestrebt.

Innerhalb der kantonalen Verwaltung nehmen zahlreiche Fachstellen Vollzugsaufgaben wahr, die für die Natur und Landschaft von Bedeutung sind. Die zuständigen Stellen befinden sich in verschiedenen Ämtern und Direktionen. Diese sind gut miteinander zu koordinieren.

Mit dem kantonalen Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK 2020) verfügt der Kanton über ein behördenverbindliches Instrument, welches eine kohärente Umsetzung der kantonalen Ziele im Bereich Landschaft gewährleistet.

Herausforderungen

Vielfalt der noch naturnahen Kulturlandschaften erhalten

Grössere zusammenhängende naturnahe Kulturlandschaften finden sich nur noch in den Alpen, in den höheren Voralpen und im westlichen Berner Jura. Aufgrund des Strukturwandels in der Landwirtschaft werden diese Landschaften und Naturräume stark verändert. Insbesondere das Aufgeben der Bewirtschaftung von Grenzertragslagen kann zu einem unerwünschten Verlust von traditionellen Kulturlandschaften führen. Die grosse Herausforderung für den Kanton besteht darin, die Pflege von vielfältigen Kulturlandschaften durch nachhaltige Modelle (z.B. Pärke von nationaler Bedeutung oder Biosphärenreservate) in Zusammenarbeit mit Bund, Regionen und Gemeinden langfristig zu sichern.

Ausgewogenes Verhältnis zwischen Schutz und Nutzung finden

Die Naturräume werden immer mehr zu einer Freizeit- und Sportlandschaft. Im alpinen Raum birgt der Trend zu «Fun» und «Activity» Gefahren für Natur und Landschaft (beispielsweise neue Störungen bisher abgelegener Gebiete durch Trendsportarten). Das fast vollständige Fehlen von naturnahen Landschaften im Mittelland führt in den noch verbliebenen Resten intakter Natur, insbesondere im Bereich der Agglomerationen, zu einem hohen Druck durch Erholungssuchende. Der Kanton soll sich für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen touristisch intensiv genutzten Gebieten und grossräumigen Schutz- und Schongebieten einsetzen. Dabei berücksichtigt er den Umstand, dass Freizeit und Sport wichtige Beiträge für eine gesunde Bevölkerung leisten. Durch die konsequente Aufwertung der «Normallandschaft», insbesondere im Siedlungsraum und in Siedlungsnähe, wird diese für die Naherholung attraktiver. Dies kann die verbleibenden naturnahen Gebiete etwas entlasten. Die Auswirkungen der Naherholung inkl. Konfliktpotential auf diese Normallandschaften sind dabei mitzudenken und es sind situativ entsprechende Massnahmen (Kommunikation, Information, Lenkung etc.) vorzusehen.

Die Gewässer erhalten und aufwerten

Gewässer sind wichtige Lebensräume, nicht nur für viele Tier- und Pflanzenarten, sondern auch als Erholungsraum für die Menschen. Im Mittelland und in den intensiv genutzten Tälern der Voralpen, der Alpen und des Berner Juras finden sich nur noch wenige naturnahe Gewässerabschnitte. Obwohl Bäche, Flüsse und Seen mit ihrem Uferbereich geschützt sind, verfügen nicht alle Gewässer über den notwendigen Mindestraum. In verschiedenen Regionen des Kantons Bern besteht zudem ein sehr grosser Handlungsbedarf im Bereich der Aufwertung der Fliessgewässer. Mit dem Renaturierungsfonds stehen zwar finanzielle Mittel zur Verfügung, es fehlt jedoch oft am nötigen Land. Der Kanton

muss ein besonderes Gewicht auf die Erhaltung, Aufwertung und Vernetzung der Fliessgewässer (gemäss kantonalem Landschaftsentwicklungskonzept KLEK und dem revidierten Gewässerschutzgesetz) legen. Den Gewässern und dem Gewässerraum kommt beim Aufbau der kantonalen Ökologischen Infrastruktur, wie vom Bundesrat in der 2012 verabschiedeten Strategie Biodiversität Schweiz gefordert, eine zentrale Bedeutung zu.

Gewässer haben zudem eine ausgleichende und bioklimatische Funktion im Hinblick auf den Klimawandel. Durch die Speicherung der Wärme und damit einhergehende Luftzirkulation werden die Temperaturen zwischen Wasser- und Landoberfläche ausgeglichen. Zusätzlich dienen die Gewässer als Korridore für Frischluftzirkulation an Hitzetagen.

Entwicklungen rechtzeitig erkennen

Natur und Landschaft sind von zahlreichen Prozessen betroffen, wie beispielsweise Trendsportarten, Strukturwandel in der Landwirtschaft, Energieproduktion oder Klimawandel. Das Reagieren im Einzelfall bindet wertvolle Kapazitäten und ist – aus einer längerfristigen Perspektive – wenig wirkungsvoll, weil die notwendigen Massnahmen oft zu spät eingeleitet werden. Deshalb soll im Rahmen der Raumbeobachtung eine Methodik entwickelt werden, um die in Natur und Landschaft ablaufenden Prozesse früher zu erkennen und deren Auswirkungen besser zu beurteilen. Nur so können die zuständigen Fachstellen rechtzeitig Strategien definieren und adäquate Massnahmen einleiten.

Zielsetzungen

Das Kantonale Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK), das kantonale Biodiversitätskonzept (inkl. Sachplan Biodiversität) sowie der kantonale Sachplan Moorlandschaften definieren zusammen mit den kantonalen und eidgenössischen Inventaren und den kantonalen Schutzgebieten die massgebenden Ziele im Bereich der kantonalen Landschaftsentwicklung. Für die Bereiche Gewässer und Wald werden die verbindlichen kantonalen Ziele und Massnahmen im Rahmen der Gewässerrichtplanungen und der regionalen Waldpläne festgelegt und nach Bedarf laufend ergänzt. Eine wichtige Grundlage für die Ortsplanung und bei Bauprojekten stellen zudem die Gewässerschutzkarten dar.

Das kantonale Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK 2020) bildet eine Ergänzung zum Landschaftskonzept Schweiz (LKS). Es definiert verbindliche Grundsätze zum staatlichen Handeln, sowie zum landschaftsrelevanten Handeln in verschiedenen Handlungsfeldern, wie zum Beispiel Siedlung, Infrastruktur, Landwirtschaft, Wald, Kulturerbe, Naturerbe. Darüber hinaus legt es mit einer Landschaftstypisierung eine flächendeckende Grundlage vor und zeigt damit die vom Kanton erwünschte gesamträumliche Entwicklung der Landschaft auf. Die jeweiligen Qualitäten der unterschiedlichen Landschaftstypen sind im KLEK 2020 zusammen mit Wirkungszielen erfasst und dienen so bei der Beurteilung von Planungen und Projekten wie auch bei der Beurteilung von Bauten und Anlagen.

Für die Raumordnung sind folgende Zielsetzungen besonders wichtig:

E11 Die Schönheit und Vielfalt der Berner Landschaften werden in ihrer Qualität erhalten und unter Stärkung der regionstypischen natürlichen und kulturellen Eigenarten weiterentwickelt.

E12 Unerschlossene oder nur wenig erschlossene Geländekammern von besonderem ökologischem und landschaftlichem Wert werden – wenn überhaupt – nur sehr zurückhaltend mit Wegen oder touristischen Transportanlagen erschlossen.

E13 In den Städten und Agglomerationen ist das Angebot an attraktiven Erholungsmöglichkeiten in der freien Natur zu lenken und wo möglich zu erweitern, um den Druck auf die noch intakten naturnahen Lebensräume zu vermindern.
➔ **D12**

Stand 13.09.2023

E14 Den Gewässern ist im Rahmen der Richt- und Nutzungsplanung sowie bei den übrigen raumwirksamen Tätigkeiten der erforderliche Raum zur Verfügung zu stellen, damit die natürlichen Funktionen der Gewässer, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung gewährleistet sind. Der Gewässerraum ist extensiv zu gestalten und zu bewirtschaften.
➔ C41, E21

E15 Der Kanton Bern unterstützt die regionalen Trägerschaften bei der Errichtung und beim Betrieb von Pärken von nationaler Bedeutung nach Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) und bei der Erarbeitung und Umsetzung des Managementplans für das UNESCO Welterbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch. Er wirkt darauf hin, dass die regionalen Trägerschaften den Anliegen einer nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft die nötige Beachtung schenken und die vorhandenen Natur-, Landschafts- und Kulturwerte in den Pärken und im Welterbe erhalten und aufgewertet werden.

E16 Landschaftswirksam tätige Behörden setzen sich in ihrem Verantwortungsbereich für die qualitätsvolle Landschaftsentwicklung gemäss den Grundsätzen und Wirkungszielen des KLEK 2020 ein.

.

E2 Erhalt und Förderung der Biodiversität, Biotop- und Artenschutz

Ausgangslage

Der Kanton Bern trägt auf Grund seiner naturräumlichen, landschaftlichen und biologischen Vielfalt und seines Reichtums an national bedeutenden Inventaren (Moore, Auen etc.) im Arten- und Biotopschutz eine besondere Verantwortung. Es besteht grosser Handlungsbedarf beim Schutz von gefährdeten Lebensräumen und Arten.

Ressourcen und Kapazitäten fehlen

Herausforderungen
Die fehlende grundeigentümerverbindliche Sicherung sowie die Pflege und Wiederherstellung der wertvollen Flächen sind die grössten Herausforderungen beim Vollzug der Bundesinventare. Für national prioritäre Arten fehlen Aktionspläne und Artenförderungsprogramme. Für den Naturschutz auf kantonaler Ebene fehlen Inventare über die Lebensräume von kantonaler Bedeutung (z.B. Auen, artenreiche Fettwiesen) sowie systematische Erhebungen über das Vorkommen der national prioritären Arten und weiterer bedrohter, gefährdeter und geschützter Arten im Kanton Bern. Die Sicherstellung der erforderlichen Grundlagenbeschaffung, der Schutz der Lebensräume von regionaler und nationaler Bedeutung sowie die Umsetzung der Artenschutzprogramme bedeuten grosse Herausforderungen für den Kanton.

Die Gemeinden bei ihrem Gesetzesauftrag unterstützen

Die Gemeinden sind aufgrund des kantonalen Naturschutzgesetzes für den Vollzug des Naturschutzes auf lokaler Ebene verantwortlich. Die Aufgaben sind anspruchsvoll und reichen von der Sicherung wertvoller Biotope über den Abschluss von Verträgen zur ökologischen Aufwertung der Landschaft bis zum Artenschutz und ökologischen Ersatzmassnahmen im Baubewilligungsverfahren. Vor allem kleinere Gemeinden stossen dabei an ihre Grenzen. Verschiedene Gemeinden verfügen über keine zeitgemässe Landschaftsplanung oder ihr Vollzug ist lückenhaft. Der Kanton unterstützt die Gemeinden, indem er ihnen Grundlagen zur Verfügung stellt und fachliche Beratung anbietet. Dies ist ressourcenbedingt nur sehr eingeschränkt möglich.

Verarmte Landschaften gezielt aufwerten und Lebensräume vernetzen

Im intensiv genutzten Mittelland sind naturnahe Bereiche nur noch in geringer Zahl, kleinflächig und meist isoliert vorhanden. Bei der mit grossen Erwartungen gestarteten Ökologisierung der Landwirtschaft ist eine gewisse Ernüchterung eingetreten. Die Wirkung der Biodiversitätsförderflächen (BFF) und der Vernetzungsprojekte ist eher bescheiden. Ganz generell muss festgestellt werden, dass die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) zu gewissen Teilen noch nicht und nicht in allen Regionen gleich erreicht werden. Für die Erhaltung der Artenvielfalt und einer vielfältigen Landschaft ist es nötig, dass auch regionale und lokale Schwerpunkte zu einer weiteren Ökologisierung gesetzt werden. Gleichzeitig können damit auch positive Wirkungen im Bereich Gewässerschutz und Erosionsbekämpfung erzielt werden. Der Kanton soll die finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen erhalten, damit er die Förderung von ökologischen Ausgleichsflächen in Zusammenarbeit mit den Gemeinden weiterführen kann.

Im Biotop- und Artenschutz den Klimawandel berücksichtigen

Der Klimawandel wirkt sich stark auf die Arten und Lebensräume und damit auf die Artenvielfalt bzw. die Biodiversität aus. Die zu erwartenden vermehrten extremen Wetterereignisse können die Veränderungsprozesse beschleunigen. Die Klimaerwärmung führt zur Verschiebung der Vegetationszonen in die Höhe und bringt damit insbesondere Arten des Hochgebirges in Bedrängnis, weil diese nicht mehr weiter nach oben ausweichen können. Es wird aber auch Arten geben, die ihr Verbreitungsgebiet ausdehnen können. Diese sind aber nicht immer erwünscht (Strategie der Schweiz zu invasiven, gebietsfremden Arten von 2016). Das Abschmelzen der Gletscher und des Permafrosts wird mehr Bodenmaterial freilegen, das von häufigeren und stärkeren Naturereignissen abtransportiert wird und damit sowohl die Landschaft als auch das Ökosystem (insbesondere das aquatische Ökosystem) beeinflusst.

Artenvielfalt im Wald erhalten und fördern

Der Wald gehört zu den ursprünglichsten und noch naturnahsten Lebensräumen. Er bedeckt im Kanton Bern 30% der Kantonsfläche und beherbergt eine grosse Vielfalt an Pflanzen- und Tierarten. Obwohl seine Fläche stetig zunimmt, ist diese Vielfalt bedroht. Die kantonale Waldpolitik soll sich für die langfristige Erhaltung und Förderung des Artenreichtums der Wälder einsetzen. Handlungsbedarf besteht primär im Mittelland und hier insbesondere beim Prozessschutz und der Förderung von Alt- und Totholz.

Wanderungsmöglichkeiten für wildlebende Tiere erhalten und verbessern

Der Ausbau der Verkehrsträger und das Wachstum der Siedlungen haben in den letzten Jahrzehnten zu einer weitgehenden Zerstückelung der Landschaft und ihrer natürlichen Lebensräume geführt. Betroffen davon sind vor allem das Wild, aber auch andere wildlebende Tiere, wie Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien, welche in den dicht bevölkerten Gebieten des Kantons in einer durch Barrieren begrenzten Umwelt leben. Die Verbesserung dieser Situation, d.h. die Beseitigung von Verbreitungshindernissen ist eine grosse Herausforderung. Die behördenverbindliche Festsetzung der Wildwechselkorridore von überregionaler und regionaler Bedeutung im Sachplan Biodiversität erlaubt eine Priorisierung der Massnahmen und des Ressourceneinsatzes.

Zielsetzungen

Die Strategie Biodiversität Schweiz (SBS) mit dem dazugehörigen Aktionsplan und das Landschaftskonzept Schweiz (LKS) skizzieren die Ziele des Bundes für die zukünftige Entwicklung von Natur und Landschaft der Schweiz. Das kantonale Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK 2020) sowie das kantonale Biodiversitätskonzept (BDK BE) inkl. dem Sachplan Biodiversität ergänzen und konkretisieren die Bundesvorgaben. Mit der behördenverbindlichen Festsetzung der Umsetzungsperimeter der inventarisierten Biotope von nationaler und regionaler Bedeutung und der räumlichen Verortung der Wildwechselkorridore von überregionaler und regionaler Bedeutung schafft der Kanton die Voraussetzung, dass die relevanten Grundlagen bei der Landschaftsentwicklung berücksichtigt

und die knappen Mittel wirksam eingesetzt werden.

Das Kantonale Biodiversitätskonzept inkl. Sachplan Biodiversität (BDK BE) und das Kantonale Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK 2020) beinhalten zusammen mit den kantonalen und eidgenössischen Inventaren und den kantonalen Schutzgebieten die massgebenden Ziele zum Erhalt und Förderung der Biodiversität und zum Biotop- und Artenschutz.

Das Kantonale Biodiversitätskonzept inkl. Sachplan Biodiversität (BDK BE) definiert als Richtschnur und als Basis für das künftige Handeln im Bereich Naturschutz Leitsätze. Darin werden Ziele und Massnahmen für den Biotopschutz für die Bereiche Landwirtschaft, Wald, Gewässer, Siedlung und Gebirge festgelegt sowie die Naturschutzaufgaben von kantonalen Amtsstellen beschrieben.

Für die Raumordnung sind folgende Zielsetzungen besonders wichtig:

E21 Die Lebensräume von bedrohten Arten sowie seltene und wertvolle Biotope sind in ihrer Qualität so zu erhalten, aufzuwerten und zu vernetzen, dass ein langfristiges Überleben der Arten und ihrer Gemeinschaften gewährleistet ist. Der Kanton Bern setzt sich aktiv für den Schutz und die Förderung von Arten und Biotopen ein, für die er im gesamtschweizerischen Vergleich eine spezielle Verantwortung trägt.
➔ C41, C42

E22 Die ökologische Aufwertung und Vernetzung der Landschaft ist über freiwillige Massnahmen weiter voranzutreiben.
➔ C41

E23 Die Artenvielfalt im Wald ist zu fördern (u.a. durch Waldreservate, Sensibilisierung und Weiterbildung Waldeigentümer und Forstpersonal).
➔ C42

E24 Überregional und regional bedeutende Wildwechselkorridore (gemäss Sachplan Biodiversität) sind langfristig zu erhalten, so dass sie ihre Verbund- und Vernetzungsfunktionen erfüllen können. Dort, wo sie vollständig oder teilweise unterbrochen sind, ist die Wiederherstellung dieser Funktionen aktiv anzustreben.

F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

F1 Umsetzung differenzierter Strategien für die Regionen

Ausgangslage

Der wirtschaftliche Problemdruck hat sich in den Regionen weiter verstärkt. Vor allem in den ländlichen Regionen ist dies spürbar als Folge des tiefgreifenden Strukturwandels in der Landwirtschaft, deren Beschäftigungsanteil in gewissen Regionen teilweise über 30% liegt. Besondere Herausforderungen ergeben sich auch durch Strukturanpassungen in sektoriellen Aufgaben von Bund und Kanton (beispielsweise im Bildungs- und Gesundheitswesen) sowie als Folge der Deregulierung und Liberalisierung von Aufgabenbereichen des Service Public.

Herausforderungen

Die Potenziale der Regionen differenziert fördern

Für den Abbau der Unterschiede zwischen den Regionen im Bereich der Grundversorgung und der Basisinfrastruktur sorgt der Neue Finanzausgleich (zwischen dem Bund und den Kantonen) bzw. der Finanz- und Lastenausgleich (unter den Gemeinden). Die klassische, infrastrukturorientierte Ausrichtung der Regionalpolitik hat seit längerem an Bedeutung verloren. Mit der Neuen Regionalpolitik des Bundes (NRP) wurde ab 2008 die Neuorientierung weitergeführt. Im Zentrum steht die Förderung von Wettbewerbsfähigkeit und Innovation bzw. die Stärkung der Wertschöpfung in den Regionen.

Regionalpolitik als Teil der kantonalen Wirtschaftspolitik

Regionalpolitik ist Teil der kantonalen Wirtschaftspolitik. Mit verbesserten Rahmenbedingungen und einem gezielten Einsatz regionalpolitischer Instrumente sollen die spezifischen Potenziale der einzelnen Regionen besser genutzt werden.

Den ländlichen Raum stärken

Die Neue Regionalpolitik soll primär dem ländlichen Raum zugutekommen. Deshalb werden Vorhaben, deren Wirkung sich schwergewichtig im ländlichen Raum zeigt, im Rahmen des kantonalen Umsetzungsprogramms bevorzugt behandelt. Innovative Projekte, die Wertschöpfung in den regionalen Zentren und im weiteren ländlichen Raum schaffen, leisten einen Beitrag zu einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung des ganzen Kantons.

Regionalwirtschaftlich relevante Politikbereiche koordinieren

Die regionalen Auswirkungen der Sektoralpolitiken übersteigen die Wirkungen direkter regionalpolitischer Einzelmassnahmen um ein Mehrfaches. Entsprechend kann Regionalpolitik nur wirksam sein, wenn eine Abstimmung der Sektoralpolitiken auf Kantonsebene erfolgt. Der Kanton muss diese Koordination bestmöglich wahrnehmen und seine Regionalpolitik verstärkt koordinieren, hauptsächlich in den Bereichen der Landwirtschaft, Bildung und Gesundheit.

Besonderheiten des Berner Juras beachten

Bei differenzierten Strategien für die Regionen muss die Zweisprachigkeit des Kantons besonders beachtet werden. Der französischsprachige Kantonsteil weist eine besondere Wirtschaftsstruktur auf. Durch die Konzentration zahlreicher exportorientierter Betrieben aus den Bereichen Präzisionstechnik, Mikromechanik, Mikroelektronik und der Uhrenindustrie und das Fehlen grösserer Zentren im Berner Jura ergeben sich besondere Anforderungen an Arbeitszonen, industrienahe Infrastrukturen und Verkehrserschliessung. Auch die engen Beziehungen mit den französischsprachigen Nachbarkantonen bzw. die Orientierung in Richtung Westschweiz gilt es als Potenzial zu nutzen.

Zielsetzungen

F11 Die Regionalpolitik des Kantons zielt auf die differenzierte, anreizorientierte Förderung der Potenziale der verschiedenen Regionen im kantonalen Gesamtinteresse ab.

F12 Der Kanton orientiert sich bei der Erarbeitung seines Umsetzungsprogramms zur Neuen Regionalpolitik an den Vorgaben des Bundes und berücksichtigt die von den Regionen vorgelegten Entwicklungsstrategien, Richtpläne und Förderprioritäten.

F13 Bei der Förderung der Potenziale der Regionen legt der Kanton ein besonderes Augenmerk auf die Zweisprachigkeit. Typische Potenziale des französischsprachigen Teils des Kantons wie der hohe Industrialisierungsgrad und die hohe Exportorientierung werden dabei berücksichtigt.

F14 Der Kanton koordiniert seine Regionalpolitik und seine Strategie zur Förderung der Pärke nach Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) und der UNESCO Welterbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch sowie Palafittes und hilft den regionalen Trägerschaften, die wirtschaftlichen Potenziale der Pärke und der Welterbe nachhaltig und effektiv in Wert zu setzen.

F2 Arbeitsteilung und Zusammenspiel Kanton - Regionen

Ausgangslage

Im grossen und heterogenen Kanton Bern leisten die Regionalkonferenzen und Regionen (wo noch keine Regionalkonferenz gebildet wurde) wertvolle Aufbau- und Unterstützungsarbeit. Sie sind zwischen Kanton und Gemeinden verbindend, ausgleichend und koordinierend tätig. Lokale und regionale Bindungen der Wirtschaft und der Bevölkerung sind wichtige Voraussetzungen für die politische Akzeptanz raumplanerischer und raumordnungspolitischer Massnahmen und für eine nachhaltigere Entwicklung des Raums.

Mit der Volksabstimmung zur Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit im Jahr 2007 wurden neue gesetzliche Grundlagen für die Regionen geschaffen. Die auf dieser Basis eingeführten Regionalkonferenzen haben eine stärkere Stellung und verbindlichere Strukturen erhalten. Durch die Einführung der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) verbunden mit den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung wurde auch die regionale Stufe der Planung gestärkt und mit dem kantonalen Richtplan besser abgestimmt.

Herausforderungen

Verantwortung und Kompetenzen an die Regionen delegieren

Die Regionalkonferenzen resp. Regionen spielen die Hauptrolle bei der Gestaltung und Umsetzung der regionalpolitischen Massnahmen von Bund und Kanton. Durch die Regionalisierung sollen spezifische lokale und regionale Potenziale besser genutzt werden. Die Partnerschaft Kanton – Region muss deshalb weiter gepflegt und ausgebaut werden. Territoriale und administrative Grenzen sind zu überwinden.

Grenzüberschreitende funktionale und räumliche Verflechtungen werden immer wichtiger. Die Regionalkonferenzen resp. Regionen arbeiten aufgabenbezogen in wechselnden Geometrien zusammen. Raumplanerische Aufgaben sind vermehrt mit benachbarten, auch ausserkantonalen Planungsträgern anzupacken. Dabei beachten die Regionen die Bedürfnisse der Bevölkerung, der Betriebe und der lokalen Behörden nach Identifikation mit ihrem Lebensraum.

Zielsetzungen

F21 Der Kanton anerkennt und stärkt die Regionalkonferenzen resp. Regionen als Planungspartner. Er überträgt ihnen raumplanerische und raumordnungspolitische Verantwortung und entsprechende Kompetenzen. Er öffnet den regionalen Spielraum, soweit es die kantonalen Interessen erlauben.

F22 Die Regionalkonferenzen resp. Regionen entwickeln eine aktive Mittlerrolle zwischen Kanton und ihren Mitgliedergemeinden.

F23 Die Regionen handeln nach dem Prinzip der sachgerechten (variablen) Geometrie. Sie intensivieren die Zusammenarbeit und entwickeln im Rahmen der kantonalen Grundlagen gemeinsame Planungen und Strategien.

F3 Regionale Vorhaben im kantonalen Richtplan

Ausgangslage

Die spezifischen Stärken und Schwächen der Regionen widerspiegeln sich in den Zielen, Strategien und Massnahmen der regionalen Planungsinstrumente, insbesondere den RGSK. Der Kanton begrüsst regionale und überregionale Initiativen und unterstützt diese nach Massgabe des kantonalen Interesses. Er kann jedoch Anliegen und Vorhaben nur in Ausnahmefällen über die ordentlichen Mittel hinaus mittragen. Gewisse Vorhaben brauchen auch eine Verankerung im Richtplan für die übergeordnete Abstimmung.

Herausforderungen

Auf regionale Stärken ausrichten

Die Regionen erweitern ihr Blickfeld systematisch und richten ihre Planungs- und Entwicklungsziele sowie die entsprechenden Massnahmen auf ihre Stärken sowie auf die kantonalen Grundlagen (Konzepte, Sachpläne, Richtplan) aus.

Gemeinsame Absichten, Ziele und Umsetzungsstrategien fördern

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Koordination und Zusammenarbeit entwickeln die Regionen gemeinsame oder miteinander abgestimmte planerische und entwicklungspolitische Absichten, Ziele und Umsetzungsstrategien. Damit diese vom Kanton als förderungswürdige Stärken anerkannt werden können, sind sie in den regionalen Gremien politisch zu konsolidieren, so dass die Bereitschaft zur konkreten Umsetzung klar wird.

Die Liste der regionalen Massnahmen bewirtschaften

Überregionale und regionale Vorhaben, Planungen und Projekte, welche nach ihrer Bedeutung und Wirkung Wesentliches zur anvisierten Raumentwicklung im Kanton beitragen, inhaltlich oder organisatorisch innovativ sind, durch überregionale Abstützung und Organisation hervorstechen oder die Verankerung im kantonalen Richtplan für die übergeordnete Abstimmung brauchen, werden in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

Zielsetzungen

F31 An regionale Vorhaben welche in den kantonalen Richtplan aufgenommen werden sollen, stellt der Kanton verbindliche Anforderungen. Es können Vorhaben mehrerer oder einzelner Regionen aufgenommen werden, welche

- einen sachlich oder raumordnungspolitisch wesentlichen Beitrag zur Erfüllung kantonaler Ziele der räumlichen Entwicklung leisten
- einen sachlich oder raumordnungspolitisch wesentlichen Beitrag zur Erfüllung regionaler Ziele der räumlichen Entwicklung leisten, jedoch durch die Region(en) aus eigener Kraft nicht vorangetrieben werden können
- die besondere Unterstützung des Kantons im Planungsprozess oder die Koordination und frühzeitige Bindung von Fachstellen des Bundes notwendig machen.

F32 Wird mit der Eingabe eine ausserordentliche Unterstützung durch den Kanton anvisiert, muss das Vorhaben in einem gültigen regionalen Richtplan als Festsetzung figurieren oder aber auf einem aktuellen Beschluss mehrerer Regionen gründen.

F4 Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung

Ausgangslage

Der Kanton Bern unterstützt die Regionen nicht nur fachlich, sondern auch durch namhafte Kantonsbeiträge, besonders bei der Erarbeitung der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK). Diese Praxis stützt sich auf die Planungsfinanzierungsverordnung. Besonderes Augenmerk erfordert dabei die regionale Grundversorgung, d.h. die allgemeinen Leistungen für Information, Koordination, Animation, Raumbeobachtung, Beratung, Öffentlichkeitsarbeit, Marketing etc.

Herausforderungen

Die Regionen fördern und unterstützen

Der Kanton braucht für die Definition und die Umsetzung der übergeordneten Planung leistungsfähige Partner. Die unmittelbare Nähe der Regionen zum lokalen und regionalen Geschehen, die Vielseitigkeit und die personelle und politische Verankerung ihrer Organe in den Gemeinden bringen dafür günstige Voraussetzungen. Die Mitarbeit der Regionalkonferenzen resp. Regionen bei der Gestaltung der übergeordneten räumlichen Entwicklung soll gezielt gefördert und finanziell unterstützt werden. Der Kanton setzt seine knappen Mittel besonders für förderungswürdige Vorhaben ein.

Zielsetzungen

F41 Der Kanton unterstützt die Regionen finanziell. Insbesondere an überregionale, an besonders innovative oder an Vorhaben und Projekte mit besonderen Erschwernissen (zum Beispiel Kantons- und Sprachgrenzen überschreitend) leistet der Kanton Beiträge.

G Lösungs- und effizienzorientierte Zusammenarbeit fördern

G1 Partnerschaften weiterentwickeln

Ausgangslage

Die Planung und die Organisation des Raumes des Kantons Bern sind aufgrund seiner Grösse und Vielfalt vorwiegend nach innen gerichtet. Verknüpfungen mit Nachbarregionen und -kantonen sind wenig ausgeprägt. Die politischen und wirtschaftlichen Zielsetzungen in der Hauptstadtregion Schweiz und im Arc Jurassien sind bisher nur bedingt zu einer wirtschaftspolitischen Wettbewerbsstrategie gegenüber den Metropolitanregionen Zürich, Basel und Bassin lémanique gebündelt.

Im dichten Netz topographischer, klimatischer, kultureller, sprachlicher, konfessioneller, mentaler, staatspolitischer und raumplanerischer Grenzen verfügen der Kanton und die Regionen über ein hervorragendes Profil und ein beachtliches Erfahrungspotenzial für viele Formen der Zusammenarbeit.

Herausforderungen

Zusammenarbeit muss selbstverständlich werden

Die Zusammenarbeit über räumliche und organisatorische Grenzen muss selbstverständlich werden. Auf allen Ebenen – Kanton, Regionen und Gemeinden – und in allen Fachbereichen müssen bestehende Hemmnisse organisatorischer und institutioneller Art aktiv angegangen werden.

Die Hauptstadtregion Schweiz muss sich entfalten und behaupten

Die Hauptstadtregion Schweiz muss sich im nationalen und internationalen Standortwettbewerb der Grossregionen behaupten und gleichzeitig eine Brückenfunktion zwischen den Sprachregionen übernehmen. Der Kanton Bern muss als grösster Partner der Hauptstadtregion eine aktive Rolle bei der Abstimmung der raumplanerisch und strategisch notwendigen Schritte übernehmen. Offensiv ist dabei die Frage anzugehen, auf welches Profil eine derartige Entwicklung auszurichten ist.

Die Interessen im Arc Jurassien einbringen

Für den französischsprachigen Teil des Kantons hat die Zusammenarbeit im Arc Jurassien eine grosse Bedeutung. Damit kann auch die Brückenfunktion des Kantons Bern unterstützt werden. Die Interessen des nördlichen Kantonsteils sind in den Organen des Arc Jurassien, besonders bei der Conférence Transjurassienne (CTJ) offensiv einzubringen.

Interreg-Programm als Chance nutzen

Der Fokus für strategische Partnerschaften darf jedoch nicht auf die Hauptstadtregion Schweiz und den Arc Jurassien beschränkt bleiben. Weitere flexible und zielgerichtete Kooperationen, wie z.B. die Greater Geneva Bern Area für die wirtschaftliche Standortpromotion, sind zu vertiefen bzw. anzustreben. Die Chancen, die sich beispielsweise aus der Interreg-Initiative der Europäischen Union ergeben, sind zu nutzen. Dabei steht die transnationale und interregionale Zusammenarbeit (Interreg IIIB und IIIC) im Vordergrund.

Zielsetzungen

G11 Die Zusammenarbeit über räumliche und organisatorische Grenzen hinweg wird auf allen Ebenen ausgebaut. Hemmnisse in der täglichen Arbeit werden aktiv angegangen.

G12 Der Kanton übernimmt eine aktive Rolle bei der Festigung der Hauptstadtregion Schweiz.

G2 Innovative Instrumente einsetzen

Ausgangslage

Die Durchführung und Umsetzung von Massnahmen der Raumordnung erfolgt trotz zunehmender Liberalisierung und Privatisierung vorwiegend unter Federführung der öffentlichen Hand. Auf Seiten des Kantons, der Regionen und der Gemeinden bestehen viele Erfahrungen, wie die Planung, die Umsetzung, aber auch das Controlling an geeignete Organisationen und Institutionen delegiert werden kann, beispielsweise im Bereich Natur- und Landschaftsschutz oder im Projekt der kantonalen Entwicklungsschwerpunkte. Dadurch entstehen effizientere und transparentere Projektabwicklungen und oft kostengünstigere Lösungen. Für gewisse komplexe oder koordinationsintensive Projekte ist eine rein verwaltungsinterne Abwicklung nicht mehr denkbar.

Herausforderung

Die Aufgabenerfüllung an die am besten geeignete Stelle delegieren

Die Aufgabenerfüllung und Umsetzung von Massnahmen der Raumordnung sollen an diejenige Stelle delegiert werden, welche dafür die besten Voraussetzungen hat. Die Chancen und Potenziale der engen Kooperation staatlicher und privater Akteure soll konsequenter genutzt werden (Public Private Partnership). Die Zusammenarbeit mit Partnern soll durch Kooperationsvereinbarungen transparenter und die Zuteilung von kantonalen Ressourcen mittels dem Wettbewerbsprinzip leistungsorientierter werden.

Zielsetzungen

G21 Die Aufgabenerfüllung und Umsetzung der Strategien und Massnahmen der Raumordnung werden im Rahmen der Gesetze an diejenigen öffentlichen und privaten Institutionen oder Organisationen delegiert, welche eine qualitativ optimale und fristgerechte Abwicklung garantieren.

G22 Der Kanton Bern setzt leistungsfördernde und Transparenz schaffende Instrumente und Zusammenarbeitsformen wie Public Private Partnership, Kooperationsvereinbarungen, Koordinationsabkommen oder Wettbewerbe um Investitions- und Subventionsgelder gezielt ein.

H Richtlinien der Regierungspolitik, Aufgaben- und Finanzplan und Richtplan aufeinander abstimmen

H1 Politik, Finanzen und Raum abstimmen

Ausgangslage

Mit Geschäften, welche direkt oder indirekt räumliche Voraussetzungen oder Auswirkungen beeinflussen, gestalten alle Direktionen und viele Amtsstellen die räumliche Entwicklung des Kantons mit. Der kantonale Richtplan bietet die Grundlage, um die Auswirkungen auf die angestrebte räumliche Entwicklung des Kantons zu beurteilen.

Herausforderungen

Entscheidgrundlagen aus räumlicher Sicht zur Verfügung stellen

Mit dem Richtplan werden für Geschäfte mit räumlichen Auswirkungen Entscheidungsgrundlagen aus räumlicher Sicht zur Verfügung gestellt. Auf dieser Grundlage kann die Frage beantwortet werden, wie weit das Geschäft die angestrebte räumliche Entwicklung des Kantons unterstützt. Dadurch soll die räumliche Dimension in die strategische Entscheidfindung des Regierungsrats integriert werden. Dabei wird jedoch nichts an der fachlichen oder formalen Kompetenz der Direktionen und Amtsstellen bei Sachgeschäften oder Fachplanungen verändert.

Unterschiedliche Planungshorizonte beachten

Der Richtplan steckt die Leitlinien und den Handlungsspielraum der Regierung bei raumrelevanten Aufgaben ab. Die Richtlinien der Regierungspolitik und der Aufgaben- und Finanzplan sind mit den strategischen Inhalten und grundsätzlichen Elementen des Richtplans abzustimmen.

Dabei sind die unterschiedlichen Planungshorizonte zu beachten: Der Richtplan ist – besonders im Raumkonzept und, bis zu einem gewissen Grad auch in den Strategien – langfristig angelegt und vor allem im Bereich der Massnahmen als dynamisches Führungsinstrument des Regierungsrats konzipiert. Die Richtlinien der Regierungspolitik und der Aufgaben- und Finanzplan haben eine Perspektive von vier Jahren.

Im Aufgaben- und Finanzplan können nur jene Elemente des Richtplans aufgenommen werden, die in der jeweiligen Finanzplanperiode finanzielle Auswirkungen haben, auch wenn gewisse Massnahmen Auswirkungen über mehrere Perioden haben. Es ist zudem zu berücksichtigen, dass die Aufnahme von Massnahmen in den Richtplan oder in den Aufgaben- und Finanzplan noch keine bindende Wirkung entfaltet. Die Massnahmen (beziehungsweise Ausgaben) müssen bei der konkreten Beschlussfassung im Einzelnen jeweils auf ihre Notwendigkeit und Finanzierbarkeit hin geprüft werden.

Durch den Einbezug des Richtplans fünf Ziele anstreben

Durch den systematischen Einbezug des Richtplans in die Entscheidfindung der Fachstellen, Direktionen und vor allem auch des Regierungsrats sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Die bewusste Ausrichtung strategischer Entscheide auf die angestrebte räumliche Entwicklung und raumordnungspolitische Prioritätensetzung
- Die frühzeitige Abstimmung von Planungen mit grossen räumlichen Wirkungen
- Die Unterstützung der Prioritätensetzung bei Investitionsvorhaben
- Ein kohärenteres raumwirksames Handeln des Kantons
- Erhöhung der Umsetzungswirkung des Richtplans.

Der Richtplan soll bei Vorbereitungs- und Umsetzungsentscheiden und bei der Prioritätensetzung von Geschäften mit räumlichen Auswirkungen beigezogen werden. Es ist aufzuzeigen, dass sie der angestrebten räumlichen Entwicklung entsprechen oder zu begründen, weshalb sie davon abweichen. Im Vordergrund stehen koordinations- oder abstimmungsbedürftige Entscheide in den Bereichen:

- Kantonale Infrastrukturen (Neuinvestitionen, Werterhalt, Rückbau)
- Räumliche Verteilung von kantonalen Einrichtungen
- Vorhaben mit Auswirkungen auf die Zentralitätsstruktur des Kantons
- Strategische Planungen zu raumwirksamen Sachpolitiken
- Ausrichtung von Staatsbeiträgen
- Anpassung von Subventionsbestimmungen.

Transparenz bei strategischen Entscheiden der Regierung schaffen

Bei kantonal steuerbaren Infrastrukturentscheiden wie beispielsweise Infrastrukturen für den Verkehr, Verwaltungsstandorte, Spital- und Schulraumplanung ist aufzuzeigen, welche Auswirkungen die zu beschliessenden Massnahmen auf die angestrebte Stärkung der Zentralitätsstruktur haben (➔ Kapitel C1).

Integration der raumordnungspolitischen Prioritäten in die Entscheidabläufe

Die direktionsübergreifende Konferenz Raum Verkehr Wirtschaft (KRVW) ist verantwortlich für die Abstimmung der direktionsübergreifenden Vorhaben in den Bereichen Raumplanung, Verkehr und Wirtschaft. Sie bringt die Anliegen des Richtplans und die raumordnungspolitische Prioritätensetzung systematisch in die Ausgestaltung der Entscheidabläufe und Instrumente bei Geschäften mit räumlichen Auswirkungen ein. Für die fachliche Vorbereitung dieser Themen ist das Amt für Gemeinden und Raumordnung verantwortlich. Dieses beurteilt zudem strategische Regierungsgeschäfte mit räumlichen Auswirkungen zuhanden der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion sowie der KRVW.

Zielsetzungen

H11 Die Richtlinien der Regierungspolitik werden mit den wesentlichen Inhalten des Richtplans abgestimmt. In den Richtlinien zur Regierungspolitik werden diejenigen Inhalte aus dem Richtplan thematisiert, die auf Grund ihrer grossen raumwirksamen Bedeutung mit der politischen Gesamtplanung zwingend abzustimmen und stufengerecht zu verknüpfen sind.

H12 Der Richtplan wird bei Vorbereitungs- und Umsetzungsentscheiden und bei der Prioritätensetzung von Geschäften mit räumlichen Auswirkungen als Entscheidgrundlage beigezogen. Dabei ist aufzuzeigen, dass diese Geschäfte der angestrebten räumlichen Entwicklung entsprechen oder zu begründen, weshalb sie davon abweichen.

H13 Die Konferenz Raum Verkehr Wirtschaft (KRVW) sorgt für die Abstimmung raumwirksamer Regierungsgeschäfte von strategischer Bedeutung mit dem Richtplan und weiteren räumlichen Grundlagen und macht Vorschläge zur Prioritätensetzung bei den Zielen und Massnahmen des Richtplans. Diese Geschäfte werden durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung vorbereitet.

I Wirkung periodisch mit Controlling überprüfen

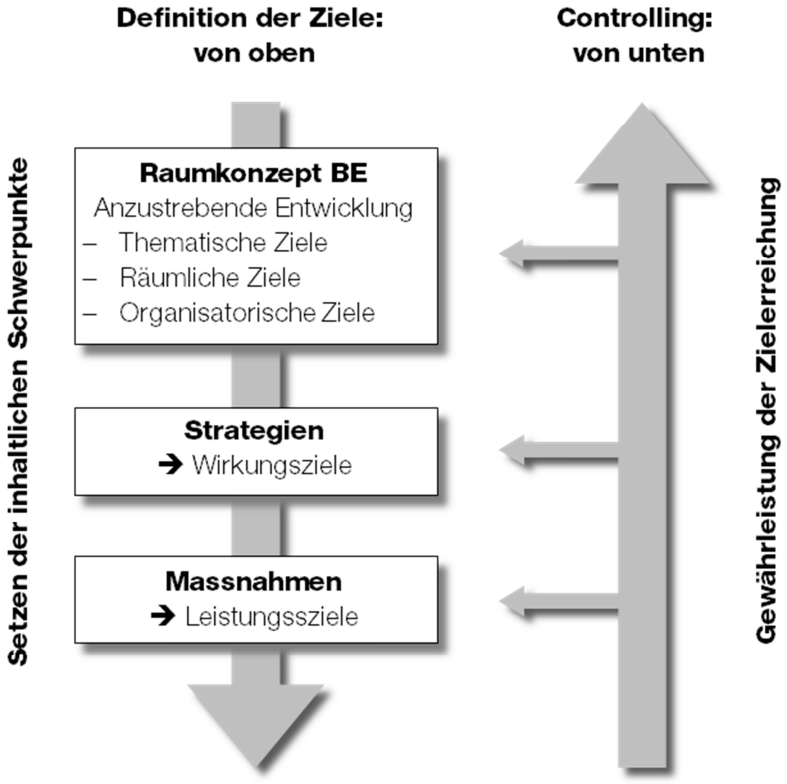
I1 Controlling und Raumbeobachtung

Ausgangslage

Im Richtplan wird zwischen Wirkungszielen und Leistungszielen unterschieden. Als Wirkungsziele werden die Ziele auf der Ebene der Strategien bezeichnet. Unter einem Wirkungsziel wird eine (politisch festgelegte) Zielvorgabe verstanden, die auf gewünschte Zustände oder Veränderungen in Gesellschaft, Wirtschaft oder Umwelt hinzielt. Wirkungsziele sind aus einer politischen, mittel- bis langfristigen und meist sachübergreifenden Sicht umschrieben. Ein Leistungsziel bezieht sich auf eine messbare Leistung der Arbeit der Verwaltung. Leistungsziele sind auf die operativ formulierten Massnahmen des Massnahmenteils ausgerichtet, welche unter den Aspekten Qualität, Quantität, Zeit und Kosten überprüft werden können.

Ausgangspunkt des Controllings ist die Formulierung von fassbaren Zielsetzungen auf allen Ebenen des Richtplans sowie das Bereitstellen einer zweckmässigen Methodik zur Messung der Zielerreichung.

Das Controlling umfasst alle Ebenen des Richtplans. Während das Zielsystem vom Raumkonzept Kanton Bern bis zu den Massnahmen verfeinert wird, setzt das Controlling auf der untersten, der Massnahmenebene, an. Angepasst an die unterschiedlichen Zeithorizonte der verschiedenen Zielebenen findet es in einem zwei- oder vierjährigen Rhythmus statt.



Zielsystem des Richtplans und Controlling

Herausforderungen

Mit dem Controlling Leistungs- und Wirkungsziele überprüfen

Mit einem effizienten Controlling soll die Wirksamkeit des Richtplans langfristig sichergestellt werden. Das Controlling wird durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung koordiniert. Dafür erarbeitet es alle zwei Jahre einen Controllingbericht (Controlling der Leistungsziele) und alle vier Jahre den Entwurf des Raumplanungsberichts (mit dem Controlling der Wirkungsziele) und stellt zuhanden der entscheidkompetenten Organe Anträge zur Bewirtschaftung des Richtplans (z.B. Aktualisierung oder Aufnahme von neuen Massnahmenblättern).

Leistungscontrolling: Umsetzung der Massnahmen überprüfen

Mit dem Controlling der Leistungsziele wird die Umsetzung der Massnahmen überprüft und allfälliger Handlungsbedarf für die Aktualisierung der Massnahmen festgestellt. Alle zwei Jahre ziehen die Verantwortlichen für die einzelnen Massnahmen Bilanz zur Umsetzung und zeigen auf, wie die Massnahme allenfalls aktualisiert werden muss. Auf dieser Grundlage kann der Richtplanungsprozess gesteuert werden.

Wirkungscontrolling: längerfristige Veränderungen erfassen

Mit dem Controlling der Wirkungsziele wird die Zielerreichung der Strategien überprüft. Mittels des Zusammenzugs der Ergebnisse des Controllings der Leistungsziele und einer zweckmässigen Raumbeobachtung wird die längerfristige Veränderung der räumlichen Struktur des Kantons Bern in wichtigen Bereichen laufend erfasst und periodisch anhand von Prozessanalysen dokumentiert.

Mit der Raumbeobachtung die räumliche Entwicklung verfolgen

Die Raumbeobachtung ist als gezieltes Erfassen, Analysieren und Beurteilen raumrelevanter Daten zu verstehen. Als Messgrössen werden dazu Indikatoren bereitgestellt, mit denen die räumliche Entwicklung auf den verschiedenen Ebenen gemessen werden kann. Die Wahl der Indikatoren orientiert sich an den Zielsetzungen für die Raumentwicklung, die für die politische Führung zentral sind.

Zielsetzungen

I11 Mit dem Controlling der Leistungs- und Wirkungsziele werden die Voraussetzung für die effiziente Umsetzung und Bewirtschaftung des Richtplans geschaffen. Dieses Controlling ist mit anderen strategischen Planungen verknüpft.

I12 Mit einer wirkungsvollen und effizienten Raumbeobachtung werden die Grundlagen für das Controlling der Wirkungsziele geschaffen. Sie stellt die längerfristige Beobachtung der Entwicklungen sicher.

I2 Periodische Bewirtschaftung

Ausgangslage

Mit dem Richtplan wird die Grundlage für eine wirkungsvolle Steuerung der Raumordnungspolitik im Kanton Bern geschaffen. Der Vollzug geschieht nicht linear von einem definierten Ausgangspunkt zu einem fixierten Ziel, sondern als dynamischer Prozess, der veränderte Rahmenbedingungen berücksichtigen soll. Es ist unmöglich, alle Ziele gleichzeitig erreichen zu wollen. Kantonale Führungsarbeit ist deshalb unerlässlich: Im Einklang mit den übrigen strategischen Führungsinstrumenten sind Prioritäten zu setzen.

Herausforderungen

Aufnahme von neuen Richtplaninhalten

Neue Richtplaninhalte können von der Verwaltung (kantonale Fachstellen oder Direktionen) oder von den Regionen (Regionalkonferenzen und Planungsregionen) vorgeschlagen werden. Die Aufnahme von neuen Richtplaninhalten richtet sich nach der Raumwirksamkeit und der kantonalen Bedeutung (die Kriterien werden in der Einleitung des Richtplans aufgeführt). Über die Aufnahme von neuen Richtplaninhalten in den Massnahmenteil des Richtplans entscheidet der Regierungsrat gestützt auf die entsprechen-

den Anträge der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion in der Regel im Rahmen des alle zwei Jahre durchgeführten Controllings der Leistungsziele. Die erstmalige Aufnahme von neuen Richtplaninhalten unterliegt in jedem Fall der Mitwirkung.

Die finanziellen Wirkungen der Massnahmen müssen klar offengelegt werden. Die Zustimmung zur Auslösung des Vorhabens erfolgt erst mit der Zustimmung der zuständigen finanzkompetenten Organe. Zielt eine Massnahme regionalen Ursprungs auf eine finanzielle Unterstützung durch den Kanton, muss das Vorhaben zu diesem Zeitpunkt als regionale Festsetzung ausgewiesen werden können. Zudem sind Angaben zur regionalen Priorität, zur weiteren Finanzierung (Beteiligte, Eigenleistung) und zum Zeitraum der Realisierung erforderlich.

Änderungen des Richtplans

Es werden drei Arten von Richtplanänderungen unterschieden: 1. Gesamthafte Überprüfung des Richtplans (grundsätzlich alle 10 Jahre), 2. Anpassungen im Hinblick auf neue oder veränderte Lösungen, 3. Fortschreibungen im Rahmen der spezifischen richtungsweisenden Vorgaben und Anweisungen des Richtplans, insbesondere Aktualisierungen. Änderungen des Richtplans unterliegen der Mitwirkung und Genehmigung des Bundes, soweit es sich nicht um Fortschreibungen handelt.

Bei einer Änderung des Koordinationsstands von Richtplaninhalten (Überführung Vororientierung in Zwischenergebnis oder in Festsetzung, Überführung Zwischenergebnis in Festsetzung) muss in der Regel einzelfallweise – anhand des konkreten Richtplaninhalts und der entsprechenden Vorgaben und Anweisungen – beurteilt werden, ob es sich um mitwirkungs- und genehmigungsbedürftige Anpassungen oder um nicht mitwirkungsbedürftige Fortschreibungen handelt. Die Änderung des Koordinationsstands gilt dann als nicht mitwirkungsbedürftige Fortschreibung, wenn es sich um eine Aktualisierung im Rahmen der entsprechenden richtungsweisenden Vorgaben und Anweisungen des Richtplans handelt.

Bericht über das Controlling der Wirkungsziele erstatten

Alle vier Jahre wird im Rahmen des Raumplanungsberichts des Regierungsrats an den Grossen Rat Bericht über das Controlling der Wirkungsziele erstattet. Dieser Bericht dient gleichzeitig als Bericht zum Stand der Richtplanung zuhanden des Bundes. Gleichzeitig wird der Strategieteil einer grundsätzlichen Überprüfung unterzogen. Die JGK stellt dem Regierungsrat allfällige Anträge für die Anpassung, Änderung oder Ergänzung der Strategien.

Zielsetzung

I21 Das Konzept für die Bewirtschaftung folgt der Zielsetzung der Prozessorientierung. Dazu werden verständliche Spielregeln, ein stetiger Dialog unter den Beteiligten und Betroffenen sowie eine dauernde Auseinandersetzung mit der Thematik der räumlichen Auswirkungen auf allen Ebenen installiert. Der Kanton nimmt seine Führungsaufgabe wahr, indem er mit dem Richtplan den Rahmen absteckt und Ziele und Massnahmen der Raumordnungspolitik bestimmt.

I22 Über die Aufnahme neuer Inhalte in den Richtplan entscheidet der Regierungsrat. Sie unterliegt zudem der Mitwirkung.

Richtplan

Einleitung

Raumkonzept Kanton Bern

Strategien

Massnahmen →

Anhang

Erläuterungen zu den Massnahmenblättern

Zielsetzung
Die Zielsetzung umschreibt in knapper Form das Umsetzungsziel. Damit der Bezug zu den Wirkungszielen im Richtplantext ersichtlich ist, werden Hinweise zu den Hauptzielen gegeben.

Beteiligte Stellen und Federführung
Im Feld «Beteiligte Stellen» sind alle Stellen aufgeführt, die an der Umsetzung des Massnahmenblattes direkt beteiligt sind. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahmen (Koordination und/oder Projektverantwortung) obliegt derjenigen Stelle, welche unter «Federführung» bezeichnet ist.

Realisierung
Das Feld «Realisierung» zeigt den angestrebten Realisierungshorizont auf.

Stand der Koordination
Der «Stand der Koordination» zeigt, wie weit die räumliche Abstimmung bereits fortgeschritten ist. Dabei wird zwischen dem Stand der Koordination der Gesamtmassnahme und demjenigen von Teilmassnahmen unterschieden:

- Vorderseite: Auf der Vorderseite der Massnahmenblätter wird der Stand der Koordination der Gesamtmassnahme aufgezeigt (es wird z.B. mit der Massnahme B_04 festgesetzt, dass Prioritäten im öffentlichen Regional-, Agglomerations- und Ortsverkehr gesetzt werden).
- Rückseite: Differenzierungen bezüglich des Stands einzelner Teile der Massnahmen werden nach Bedarf auf der Rückseite vorgenommen (im Beispiel der Massnahme B_04 wird der Stand der Koordination für jede einzelne Infrastrukturmassnahme festgelegt).

Vororientierung	Massnahmen, welche als Vororientierung eingestuft sind, zeigen raumwirksame Tätigkeiten auf, die sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben können.
Zwischenergebnis	Massnahmen, welche als Zwischenergebnis eingestuft sind, betreffen raumwirksame Tätigkeiten, die noch nicht aufeinander abgestimmt sind. Es können klare Aussagen zu den weiteren Abstimmungsschritten gemacht werden, insbesondere, was vorzukehren ist, damit eine zeitgerechte Abstimmung erreicht werden kann.
Festsetzung	Bei Massnahmen, welche als Festsetzung eingestuft sind, sind die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt.

Es gibt keine formalen Vorgaben für die Durchführung des Abstimmungsverfahrens. Die räumliche Abstimmung der einzelnen Massnahmen und Vorhaben liegt in der Verantwortung der Trägerschaften der Massnahme oder des Vorhabens und muss bedarfs- und stufengerecht erfolgen. Die Regeln für das Nachführen der Koordinationsstände werden im Kapitel «Bewirtschaftung des Richtplans» in der Einleitung aufgezeigt. Die Festlegung des Koordinationsstands bei der Aufnahme von neuen Richtplaninhalten ist projektspezifisch und einzelfallweise vorzunehmen. Die räumliche Abstimmung und die Festlegung des zugehörigen Koordinationsstands müssen transparent dokumentiert und für Dritte nachvollziehbar sein.

Massnahme und Vorgehen
Im Feld «Massnahmen» werden diejenigen Massnahmen beschrieben, die zur Erreichung des Zieles notwendig sind. Das Feld «Vorgehen» gibt Auskunft, in welchen Schritten und in welcher Reihenfolge die Massnahme umgesetzt werden soll.

Gesamtkosten
Der Abschnitt «Gesamtkosten» stellt einen wichtigen Querbezug zur Finanz- und Investitionsplanung her. Dabei wird zwischen den Gesamtkosten und der Finanzierung unterschieden. Es wird aufgezeigt, welche Massnahmen voraussichtlich wie viel kosten (es sind allerdings nur Drittkosten aufgeführt), aber auch, wie diese Finanzen bereitgestellt werden sollen (über die laufende Rechnung, die Investitionsrechnung oder mit Spezialfinanzierung) und ob diese Finanzen im Finanzplan bereits enthalten sind. Gewisse Massnahmen werden über einen längeren Zeithorizont umgesetzt, die Bereitstellung der Finanzen erfolgt etappenweise.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Aufnahme von Massnahmen in den Richtplan und die Hinweise auf die Gesamtkosten rechtlich keine bindende Wirkung entfalten. Die Massnahmen (beziehungsweise Ausgaben) müssen bei der konkreten Beschlussfassung das ordentliche Verfahren bezüglich der Finanzierung durchlaufen.

Abhängigkeiten / Zielkonflikte und Grundlagen
Hier werden weitere wichtige Hinweise gegeben, die für das Verständnis der Massnahmen erforderlich sind. Insbesondere wird auf laufende Arbeiten, Konzepte etc. verwiesen.

Hinweise zum Controlling
Die Hinweise zum Controlling zeigen auf, wie die Umsetzung der Massnahme überprüft werden kann. Für das periodische Leistungscontrolling wird zu jedem Massnahmenblatt ein Controllingblatt geführt.

Politische Prioritätensetzung durch den Regierungsrat

Die Auswahl der Massnahmen stellt eine Prioritätensetzung aus fachlicher Sicht dar. Der Regierungsrat setzt aus politischer Sicht für die Umsetzung gezielt weitere Prioritäten bei aktuell besonders wichtigen und erfolgversprechenden Massnahmen. Massnahmen, welche in diesem Sinn mit einer höheren Priorität umgesetzt werden sollen, werden in der Massnahmenübersicht grau hinterlegt.

Inhaltsverzeichnis Massnahmenblätter

Hauptziel A: Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren

A_01	Baulandbedarf Wohnen bestimmen
A_02	Streusiedlungsgebiete
A_03	Kriterien für Weilerzonen nach Art. 33 RPV
A_04	Vorgaben für die Erstellung von Golfplätzen
A_05	Baulandbedarf Arbeiten bestimmen
A_06	Fruchtfolgeflächen schonen
A_07	Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) fördern
A_08	Siedlungsentwicklungen Wohnen / gemischte Nutzungen von kantonaler Bedeutung fördern

Hauptziel B: Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

B_01	Erschliessungsqualität mit dem öffentlichen Verkehr bestimmen
B_02	Verkehrsintensive Vorhaben: Verkehr, Siedlung und Umwelt abstimmen
B_03	Gunstlagen und Vorranggebiete für Logistiknutzungen bezeichnen
B_04	Im internationalen und nationalen Schienenverkehr Prioritäten aus bernischer Sicht festlegen
B_05	Im öffentlichen Regional- und Ortsverkehr Prioritäten setzen
B_06	Nationalstrassennetz weiterentwickeln
B_07	Kantonsstrassennetz weiterentwickeln
B_08	Verkehrsmanagement
B_09	Velorouten mit kantonaler Netzfunktion
B_10	Verladeanlagen und Güterbahnhöfe raumplanerisch sichern
B_11	Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte

Hauptziel C: Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

C_01	Zentralitätsstruktur
C_02	Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept Kanton Bern
C_03	Politik für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit umsetzen
C_04	Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) realisieren
C_08	Ortsplanung und Energieversorgung abstimmen
C_11	Nachhaltige Waldbewirtschaftung
C_12	Verjüngung, Wiederbewaldung und Pflege von Wäldern mit Schutzfunktion
C_14	Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf
C_15	Abfallentsorgungsanlagen von kantonaler Bedeutung (Sachplan Abfall)
C_16	Entwicklung der Universität und der Pädagogischen Hochschule Bern sicherstellen
C_17	Entwicklung der Schulstrukturen
C_18	Energieerzeugungsanlagen von kantonaler Bedeutung
C_19	Öffentliche Wasserversorgung sichern
C_20	Wasserkraft in geeigneten Gewässern nutzen
C_21	Anlagen zur Windenergieproduktion fördern
C_23	Touristische Entwicklung räumlich steuern
C_25	Räumliche Voraussetzungen für die Umsetzung der Justizvollzugsstrategie 2017-2032 schaffen
C_26	Standortkonzentration der Berner Fachhochschule
C_27	Öffentliche Abwasserentsorgung sichern
C_28	Nutzung der Solarenergie fördern

Hauptziel D: Wohn- und Arbeitssstandorte differenziert aufwerten und gestalten

D_01	Landschaftsprägende Bauten
D_03	Naturgefahren in der Ortsplanung berücksichtigen
D_04	Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigen
D_06	Zweitwohnungsbau steuern
D_07	Nachnutzung von Kantonsgrundstücken in der ZöN sicherstellen

D_08	Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende schaffen
D_09	Zunahme der Waldflächen verhindern
D_10	Ortsbilder erhalten, aufwerten und Entwickeln
D_11	Klimagerechte Siedlungsstruktur fördern

Hauptziel E: Natur und Landschaft schonen und entwickeln

E_01	Umweltziele Landwirtschaft durch standortangepasste Landwirtschaft konsequent umsetzen
E_02	Sachplan Biodiversität umsetzen und nachführen
E_03	Überregionale Verbreitungshindernisse für Wildtiere abbauen
E_04	Biodiversität im Wald
E_05	Gewässer erhalten und aufwerten
E_06	Aufbau und Betrieb von Pärken von nationaler Bedeutung nach NHG
E_07	UNESCO-Welterbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (SAJA)
E_08	Landschaften erhalten und aufwerten
E_09	Bundesinventare nach Art. 5 NHG berücksichtigen
E_11	Gemischtwirtschaftlich genutzte Gebiete gezielt weiterentwickeln
E_12	UNESCO-Welterbe Palafittes – Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen
E_13	UNESCO-Weltkulturerbe Altstadt Bern
E_14	Waldleistungen vor dem Hintergrund der Klimaveränderung sichern und nutzen
E_15	Regionale Waldpläne

Hauptziel F: Regionale Stärken erkennen und fördern

-	-

Hauptziel G: Lösungs- und effizienzorientierte Zusammenarbeit fördern

G_01	Förderung der nachhaltigen Entwicklung auf lokaler Ebene

Hauptziel H: Richtlinien der Regierungspolitik, Aufgaben- und Finanzplan und Richtplan aufeinander abstimmen

H_01	Die Bewirtschaftung des Richtplans und die Koordination des raumwirksamen Handelns sicherstellen

Hauptziel I: Wirkung periodisch mit Controlling überprüfen

I_01	Raumbeobachtung aufbauen und betreiben

Regionale Massnahmenblätter

R_05	Gewässerlebensraum Birs nachhaltig aufwerten
R_06	Linkes Bielerseeufer sanieren
R_08	Gewässerrichtplan Hasliaare
R_09	Gewässerrichtplan Kander
R_10	Grimsel-Tunnel
R_11	Hochwasser-Überlastabfluss Aare-Hagneckkanal nicht behindern
R_12	Emmepark Landshut (ehemals Papierfabrik) räumlich Abstimmen
R_13	Fokusraum Bern-Ost: Siedlungs- und Verkehrsentwicklung übergeordnet abstimmen

Baulandbedarf Wohnen bestimmen

Zielsetzung

Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist der Bodenverbrauch zu stabilisieren und die Bauentwicklung an die geeigneten Standorte zu lenken. Dazu werden klare, auf die Ziele des Raumkonzepts Kanton Bern (haushälterischer Umgang mit dem Boden, Zentralitätsstruktur, Erschliessungsqualität etc.) abgestimmte Kriterien zur Bemessung des 15-jährigen Baulandbedarfs für das Wohnen festgelegt.

Hauptziele: A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden
Federführung:	AGR

Realisierung

☐ Kurzfristig	bis 2024
☐ Mittelfristig	2025 bis 2028
☑ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Die Kriterien zur Bemessung des 15-jährigen Baulandbedarfs Wohnen und die Kriterien zur Zonenausscheidung werden mit der Genehmigung des Richtplans festgesetzt (siehe Rückseite). Sie sind bei Nutzungsplanungen der Gemeinden zu berücksichtigen.

Vorgehen

- Die Gemeinden begründen ihre Ein- und Umzonungen gestützt auf die Kriterien zur Bemessung des 15-jährigen Baulandbedarfs Wohnen und die Kriterien zur Zonenausscheidung.
- Das AGR überprüft im Rahmen des Richtplan-Controllings das Berechnungsschema sowie die verwendeten Kriterien und Kenngrössen, wenn neue offizielle statistische Daten oder neue Erkenntnisse aus der Raumbeobachtung vorliegen.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Baulandbedarf Arbeit bestimmen (Massnahme A_05)
- Fruchtfolgeflächen schonen (Massnahme A_06)
- Siedlungsentwicklung nach Innen fördern (Massnahme A_07)
- Prioritäre Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonaler Bedeutung fördern (Massnahme A_08)
- Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept Kanton Bern (Massnahme C_02)

Grundlagen

- Szenarien der Bevölkerungsentwicklung des Bundesamts für Statistik und regionale Differenzierungen
- Übersichtszonenplan Kanton Bern
- Genehmigte Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK)
- Art. 15 RPG, Art. 8a, 8b, 74, und 126a – 126d BauG, Art. 11a – 11g BauV

Hinweise zum Controlling

- Übersichtszonenplan Kanton Bern
- Raumbeobachtung Bodenverbrauch, Erschliessungsqualität beim ÖV

Ermittlung des 15-jährigen Baulandbedarfs Wohnen sowie Ein- und Umzonungsvoraussetzungen

Rahmenbedingungen

– Die Gemeinde weist als Grundlage die Nutzungsreserven und das Nutzungspotenzial innerhalb der überbauten Bauzonen transparent nach und zeigt auf, mit welchen Massnahmen diese aktiviert werden sollen. Dieser Schritt erfolgt im Rahmen einer räumlichen Analyse der Gemeinde, welche das gesamte Innenentwicklungspotenzial umfasst und die Aspekte der Siedlungs- und Freiraumqualität sowie Aspekte der Kulturpflege berücksichtigt (siehe Massnahme A_07).
– Die Gemeinde weist im Bericht nach Art. 47 RPV den Baulandbedarf, die unüberbauten Bauzonen, die Nutzungsreserven und -potenziale sowie die übrigen erforderlichen Angaben zur Siedlungsentwicklung nach innen gemäss Massnahme A_07 nach. Fehlen die zwingenden Angaben, dann weist das AGR die Planung als unvollständig zurück.
– Verfügt die Gemeinde über deutlich zu grosse Baulandreserven, dann zeigt sie auf, wie diese verkleinert werden können.

Ermittlung des Baulandbedarfs Wohnen

Die Ermittlung des 15-jährigen Baulandbedarfs Wohnen einer Gemeinde erfolgt in folgenden Schritten. Sie betrifft nur Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK):

1. Der **theoretische** 15-jährige Baulandbedarf Wohnen wird gemäss der untenstehenden Formel berechnet.

Um den **tatsächlichen** Baulandbedarf Wohnen zu bestimmen, sind zwei weitere Schritte nötig:

2. Vom theoretischen Baulandbedarf werden die Baulandreserven einer Gemeinde (unüberbaute Wohn-, Misch- und Kernzonen) abgezogen, auch wenn Teilflächen davon nicht verfügbar sind.
3. In Gemeinden, deren Dichte unter dem Richtwert der Raumnutzerdichte des jeweiligen Raumtyps liegen, werden zudem die Nutzungsreserven innerhalb der überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen zu 1/3 abgezogen (Basis: bestehende Grundordnung; WMK mit Schutzziel werden gesondert betrachtet).

– Bei der Ermittlung des tatsächlichen Baulandbedarfs Wohnen nicht angerechnet werden Einzonungen und Aufzonungen von überbauten Parzellen bzw. Parzellenteilen. Ebenfalls nicht angerechnet werden Umzonungen überbauter Areale in eine WMK, wenn die Umzonung zu einer Siedlungsentwicklung nach innen im Sinne der Massnahme A_07 führt.
– Gestützt auf ein vom Kanton genehmigtes Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) können Schwerpunkte der Wohnentwicklung bestimmt werden, welche über dem theoretischen kommunalen Bedarf liegen:
  - wenn sie vom Kanton als prioritäres Siedlungsentwicklungsgebiet Wohnen in den kantonalen Richtplan (Massnahmenblatt A_08) aufgenommen wurden
  - wenn in anderen Gemeinden der zugestandene Baulandbedarf auf dem Gemeindegebiet nicht ausgeschöpft wird und für diesen innerregionalen Ausgleich ein verbindlich festgelegtes Vorgehen gemäss RGSK unter Berücksichtigung der Zentralitätsüberlegungen vorliegt.

Berechnungsformel und –kriterien für den theoretischen Baulandbedarf Wohnen

Die Bauzonengrösse ist auf die angestrebte Entwicklung gemäss Raumkonzept Kanton Bern und die Siedlungsstrategie sowie auf die vorhandene Infrastruktur und Erschliessung abzustimmen. Der theoretische 15-jährige Baulandbedarf Wohnen wird aufgrund der nachfolgenden Berechnungsformel vom Kanton berechnet. Auf Anfrage stellt der Kanton am Anfang einer Ortsplanungsrevision die in diesem Zeitpunkt aktuelle Berechnung zur Verfügung. Der Berechnung werden die aktuellen, offiziell verfügbaren Werte (z.B. GWS, STATENT, Übersichtszonenplan Kanton Bern) zu Grunde gelegt.

Berechnungsformel	Der theoretische 15-jährige Baulandbedarf Wohnen berechnet sich aus der Anzahl der zusätzlichen Raumnutzer in der Gemeinde geteilt durch den Richtwert der Raumnutzerdichte. Dabei gelten folgende Definitionen und Werte:
Raumnutzer	Die Raumnutzer umfassen alle Einwohner und Beschäftigte in den überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen der Gemeinde.
Raumnutzerdichte	Die Raumnutzerdichte der Gemeinde entspricht der Anzahl Raumnutzer pro Fläche (Raumnutzer/ha) in den überbauten Wohn-, Misch- und Kernzonen.
Massgebende Bevölkerungsentwicklung	Die massgebende Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde in den nächsten 15 Jahren beträgt gemäss den Raumtypen im kantonalen Raumkonzept (Zuordnung der Gemeinden s. Massnahme C_02): – Zentren 1. und 2. Stufe (Bern, Biel und Thun): +12% – Urbane Kerngebiete der Agglomerationen (ohne Zentren 1. und 2. Stufe): +11% – Zentren 3. Stufe ausserhalb der urbanen Kerngebiete und Zentren 4. Stufe in Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen: +10% – Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen sowie regionale Tourismuszentren 4. Stufe: +8% – Zentrumsnahe ländliche Gebiete: +4% – Hügel- und Berggebiete: +2%.
Zusätzliche Raumnutzer	Die Anzahl der zusätzlichen Raumnutzer in den Wohn-, Misch- und Kernzonen umfasst die Einwohnerzahl in der ganzen Gemeinde zum Zeitpunkt der Revision bzw. Teilrevision multipliziert mit dem Prozentsatz der massgebenden Bevölkerungsentwicklung sowie die Beschäftigten in den Wohn-, Misch- und Kernzonen zum Zeitpunkt der Revision bzw. Teilrevision multipliziert mit dem Prozentsatz der massgebenden Bevölkerungsentwicklung. (Annahme, dass sich die Entwicklung der Beschäftigten in den Wohn-, Misch- und Kernzonen gleich wie die Bevölkerungsentwicklung verändert).
Richtwert Raumnutzerdichte	Für die Berechnung des Raumbedarfs der zusätzlichen Raumnutzer werden folgende Richtwerte der Raumnutzerdichte pro Raumtyp eingesetzt: – Zentren 1. und 2. Stufe (Bern, Biel und Thun): 158 Raumnutzer/ha – Urbane Kerngebiete der Agglomerationen: 85 Raumnutzer/ha – Zentren 3. Stufe ausserhalb des urbanen Kerngebietes und Zentren 4. Stufe in Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen: 57 Raumnutzer/ha – Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen sowie regionale Tourismuszentren 4. Stufe: 53 Raumnutzer/ha – Zentrumsnahe ländliche Gebiete: 39 Raumnutzer/ha – Hügel- und Berggebiete: 34 Raumnutzer/ha
Siedlungsgebiete	Bei Gemeinden mit grösseren Siedlungsgebieten in unterschiedlichen Raumtypen gemäss Massnahme C_02 wird die Berechnung für die einzelnen Siedlungsgebiete einer Gemeinde raumtypenspezifisch vorgenommen.

Zeitpunkt der Nachschreibung und Aktualisierung

– Eine Nachschreibung und Aktualisierung der Berechnung des 15-jährigen Baulandbedarfs kann frühestens nach 8 Jahren seit der letzten Geltendmachung gestartet werden.
– Wurde im Rahmen der Geltendmachung das zulässige 15-jährige Baulandkontingent nicht ausgeschöpft, sind zusätzliche Ein- und Umzonungen bis zum errechneten Bedarf möglich, wenn diese auf einem vom AGR genehmigten kommunalen Richtplan beruhen.

Ein- und Umzonungsvoraussetzung Erschliessung

Einzonungen und Umzonungen müssen ausreichend mit dem ÖV erschlossen sein oder die ÖV- Erschliessung der Areale ist sichergestellt (die ÖV-Linie ist im Grundangebot aufgenommen bzw. die Finanzierung der Linie oder Haltestelle ist längerfristig gesichert). Bei jeder Einzonung und jeder Umzonung ist zudem nachzuweisen, dass für das zusätzliche Verkehrsaufkommen die Kapazität des übergeordneten Strassennetzes ausreicht und eine gute Erreichbarkeit für den Langsamverkehr gegeben ist.

Bei Einzonungen von Kulturland im Sinn der Baugesetzgebung, bei welchen der 15-jährige Baulandbedarf geltend gemacht wird, gelten die Anforderungen der Baugesetzgebung (Art. 8a und 8b BauG, Art. 11a ff. BauV).

Bei Einzonungen von Nichtkulturland sowie bei Umzonungen, bei welchen der 15-jährige Baulandbedarf geltend gemacht wird, gelten die nachfolgenden Anforderungen:

- 80% der Ein- und Umzonungen sind mit dem ÖV erschlossen. Es gelten die nachfolgenden Anforderungen an die ÖV-Erschliessung (gemäss Erschliessungsgüteklassen EGK, siehe Massnahme B_10):
    - Minimalanforderung: EGK F
    - Areale grösser 0.5 bis 1 ha: minimal EGK E
    - Areale grösser 1 ha: minimal EGK D
- 20% der Ein- und Umzonungen sowie das Schliessen von Baulücken und die Arrondierung des Siedlungsrandes sind zulässig, auch wenn keine ausreichende ÖV-Erschliessung vorhanden ist. Von der Regel darf zudem abgewichen werden, wenn solche Ein- und Umzonungen im Schwerpunkt der Ortsentwicklung liegen.
- Die Begründung, dass gut vom ÖV-erschlossene Areale nicht verfügbar sind, ist nicht ausreichend, um von der Regel abzuweichen.
- Die Anforderungen an die ÖV-Erschliessung bei Einzonungen von Nichtkulturland sowie Umzonungengelten nicht für Gemeinden des Raumtyps „Hügel- und Berggebiete“.

Ein- und Umzonungsvoraussetzung haushälterischer Umgang mit dem Boden

- Ein-, resp. Umzonungen haben die weiteren Kriterien zur Zonenausscheidung einzuhalten (z.B. Bezeichnung in einem Siedlungskonzept, Naturgefahren, Abstimmung mit dem Erschliessungsprogramm, Erstwohnungsanteil etc.).
- Bestehende peripher gelegene Baulandreserven, welche aufgrund der oben stehenden Kriterien oder mangelnder Verfügbarkeit schlecht gelegen sind, sind an bessere Standorte zu verlegen.
- Einzonungen von Flächen grösser als 2 ha sind vorab in den vom Kanton genehmigten RGSK ausgeschiedenen Vorranggebieten für Siedlungserweiterung zugelassen. Liegen sie ausserhalb dieser Vorranggebiete, ist eine Interessenabwägung aus regionaler Sicht vorzunehmen.
- Bei Einzonungen von Kulturland im Sinn der Baugesetzgebung ist je nach Raumtyp die minimale Geschossflächenziffer oberirdisch (GFZo) gemäss Bauverordnung einzuhalten.
- Bei Einzonungen von Nichtkulturland sowie bei Umzonungen beträgt die minimale GFZo je Raumtyp:
    - Zentren 1. und 2. Stufe (Bern, Biel und Thun): 1.10
    - Urbanes Kerngebiet: 0.80
    - Zentren 3. und 4. Stufe: 0.60
    - Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen sowie touristische Zentren: 0.55
    - Zentrumsnahe ländliche Gebiete: 0.45
    - Hügel- und Berggebiete: 0.40

  Unterniveaubauten und Untergeschosse werden an die GFZo angerechnet, sofern sie im Mittel aller Fassaden mindestens 1,20 m über das massgebende Terrain bzw. über die Fassadenlinie hinausragen.
  In der Grundordnung sind die minimalen GFZo oder ein gleichwertiges Nutzungsmass im Durchschnitt aller Einzonungen von Nichtkulturland sowie Umzonungen sicherzustellen.
  Höhere GFZo als die Minimalwerte führen zu keiner Reduktion des 15-jährigen Baulandbedarfs.
  Zur Wahrung vorhandener Qualitäten im Umfeld von Baudenkmälern gemäss Art. 10a BauG, in Ortsbildschutzgebieten oder in Strukturerhaltungsgebieten kann in begründeten Fällen von der minimalen GFZo abgewichen werden. Die Begründung der Abweichung muss im Bericht zur Planung (Art. 47 RPV) dargelegt werden.
  Wenn bei Umzonungen, die zur Siedlungsentwicklung nach innen im Sinne der Massnahmen A_07 führen, andere wichtige raumplanerische Gründe vorliegen, kann in Einzelfällen von der minimalen GFZo abgewichen werden. Die Begründung der Abweichung muss im Bericht zur Planung (Art. 47 RPV) dargelegt werden.

Streusiedlungsgebiete

Zielsetzung

Der Kanton Bern macht von den vom Bund vorgesehenen erweiterten Nutzungsmöglichkeiten im Streusiedlungsgebiet Gebrauch. Dazu ist das dauernd besiedelte Streusiedlungsgebiet nach einheitlichen Kriterien festgelegt worden. In diesem Gebiet werden Ausnahmebewilligungen gestützt auf das Bundesrecht gewährt (Art. 39 Abs. 1 RPV).

Hauptziele:
- A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
- D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten
- F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
	Regierungsstatthalter
Regionen	Alle Regionen
Federführung:	AGR

Realisierung

☐ Kurzfristig	bis 2018
☐ Mittelfristig	2018 bis 2022
☑ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Das dauernd besiedelte Streusiedlungsgebiet im Kanton Bern ist mit der Genehmigung des Richtplans formell festgesetzt worden.

Vorgehen

- Bei der Beurteilung von Ausnahmegesuchen gemäss Art. 39 Abs. 1 RPV ist die Abgrenzung der Streusiedlungsgebiete massgebend (siehe Karte der Streusiedlungsgebiete). Die detaillierten Abgrenzungen können eingesehen werden an den Standorten des Amts für Gemeinden und Raumordnung und bei den Regierungsstatthalterämtern (für den jeweiligen Amtsbezirk) sowie im Internet unter www.be.ch/richtplan.
- Bei Umnutzungsbewilligungen gemäss Art. 39 Abs. 1 RPV ist gestützt auf Art. 44 RPV eine Anmerkung im Grundbuch zu veranlassen, welche auf die mit der Bewilligung zu verbindende Auflage der ganzjährigen Wohnnutzung hinweist.
- Im Rahmen des Richtplan-Controllings ist die Abgrenzung der Streusiedlungsgebiete alle vier Jahre zu überprüfen.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Trennung Baugebiet vom Nicht-Baugebiet
- Ausnahmebewilligungen nach Art. 24ff RPG
- Landschaftsprägende Bauten

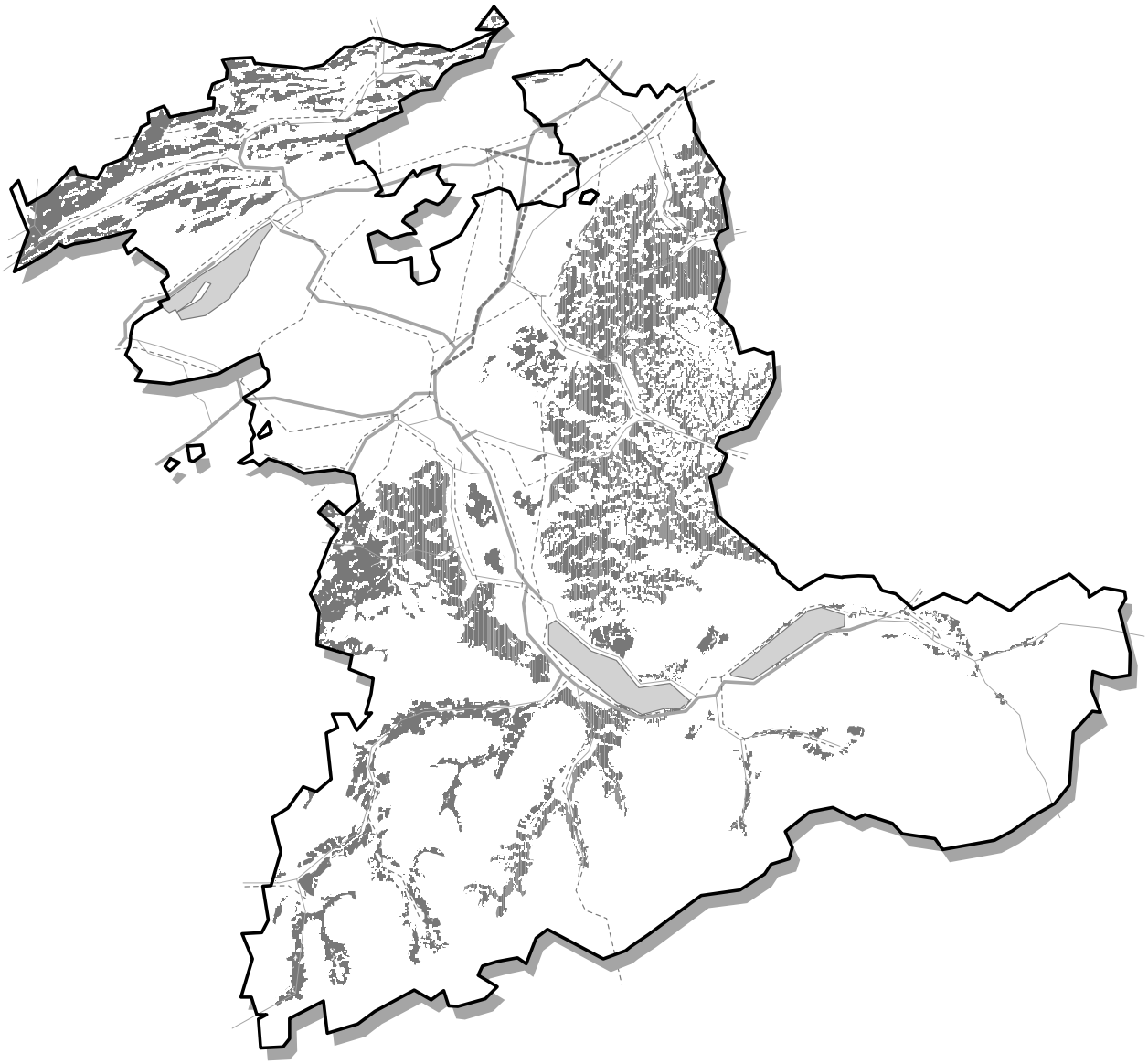
Grundlagen

- BFS, 1990, Volkszählung: Gebäude- und Wohnungsbelegung
- Kanton Bern (Hrsg. ehemaliges Kantonales Planungsamt), 1973, Historische Planungsgrundlagen, Planungsatlas des Kantons Bern, 3. Lieferung, Karte "Ländliche Siedlungssysteme"
- VOL, 2000, Leitbild zur Strukturförderungspolitk in der Berner Landwirtschaft

Hinweise zum Controlling

Raumbeobachtung: Bauen ausserhalb der Bauzone

Streusiedlungsgebiete



Streusiedlungsgebiet (Art. 39, Abs. 1 RPV)

Die detaillierten Abgrenzungen können eingesehen werden an den Standorten des Amts für Gemeinden und Raumordnung und im Internet unter www.be.ch/richtplan.

Kriterien für Weilerzonen nach Art. 33 RPV

Zielsetzung

Der Kanton Bern macht von den vom Bund vorgesehenen Möglichkeiten bezüglich Kleinsiedlungen Gebrauch. Für die Ausscheidung von Weilerzonen gelten Kriterien, wie diese zur Erhaltung sowie massvollen Erneuerung und Ergänzung von geschlossenen Kleinsiedlungen im ländlichen Raum abgegrenzt werden sollen. Der Kanton Bern bezweckt damit, eine massvolle Siedlungsentwicklung zugunsten der ortsansässigen Bevölkerung zu ermöglichen.

Hauptziele: A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden
Federführung:	AGR

Realisierung

- ☐ Kurzfristig bis 2020
- ☐ Mittelfristig 2021 bis 2024
- ☑ Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Die Kriterien für die Abgrenzung von Weilerzonen nach Art. 18 RPG / Art. 33 RPV sind mit der Genehmigung des kantonalen Richtplans festgesetzt worden.

Vorgehen

- Die Regionen können die Weiler im regionalen Richtplan bezeichnen.
- Gestützt auf die kantonalen Abgrenzungskriterien können die Gemeinden in ihren Nutzungsplanungen Weilerzonen nach Art. 33 RPV bezeichnen. Die regionalen Richtpläne sind, sofern vorhanden, zu berücksichtigen.
- Das AGR orientiert das ARE gemäss Art. 9 Abs.1 RPV periodisch über den Stand der Umsetzung.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Baulandreserve
Streusiedlungsgebiete nach Art. 39 Abs. 1 RPV

Grundlagen

Hinweise zum Controlling

Raumbeobachtung: Siedlungsentwicklung

Abgrenzen von Weilerzonen

Typologie von Weilern

Weiler sind strukturell klar als traditionelle geschlossene Baugruppe von mindestens 5 ganzjährig bewohnten Gebäuden erkennbar. Anrechenbar sind alle ganzjährig bewohnten Gebäude, welche bis zu einem bestimmten maximalen Abstand auseinander liegen. Gestützt auf die Nutzungszusammensetzung und die Grösse können drei Typen unterschieden werden:

- Grössere nicht landwirtschaftliche Weiler
- Kleinere gemischte Weiler
- Landwirtschaftliche Weiler

Das Bezeichnen von Weilerzonen nach Art. 33 RPV kann für die Gemeinden dann zweckmässig sein, wenn es sich um gemischte Weiler handelt, deren traditionelle Struktur (Ortsbild, Bausubstanz, Siedlungsstruktur) erhalten werden soll.

Kriterienkatalog zur Definition von Weilerzonen nach Art. 33 RPV

- Der Weiler hat einen traditionellen geschlossenen Siedlungsansatz:
  - mindestens 5 ganzjährig bewohnte, nichtlandwirtschaftliche oder nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Gebäude
  - jede Baute ist Teil des Siedlungsansatzes; in der Regel liegen sie maximal 30 Meter voneinander entfernt
- Die Erschliessung mit Strassen, Trink-, Brauch- und Löschwasser sowie die Entsorgung des Abwassers ist weitgehend vorhanden
- Zwischen dem Weiler und der nächstgelegenen Bauzone hat es eine klare Zäsur (unüberbautes Gebiet von einigen 100 Metern)
- Die Weilerzone umfasst grundsätzlich das überbaute Gebiet.

Rechtsnatur von Weilerzonen nach Art. 33 RPV

Bei den Weilerzonen handelt es sich um eine beschränkte Bauzone. Weilerzonen nach Art. 33 RPV sind Zonen, welche eine gegenüber Art. 24ff RPG grosszügigere Nutzung der bestehenden Gebäude zulassen. Entsprechend den zu erlassenden Nutzungsvorschriften sind die Erneuerung, der vollständige Aus- und Umbau und der Wiederaufbau sowie Umnutzungen (Zweckänderungen) erlaubt, wenn sie der Erhaltung des Weilercharakters dienen. Vorhaben in diesem Rahmen sind zonenkonform und werden im normalen Verfahren beurteilt.

Konsequenzen:

- Weilerzonen nach Art. 33 RPV müssen nicht in der Berechnung des 15-jährigen Baulandbedarfs Wohnen (Massnahme A_01) berücksichtigt werden.
- Bauvorhaben. welche den Rahmen der Zonenumschreibung sprengen, sind nur auf der Grundlage von Art. 16 RPG oder Art. 24 – 24d RPG zulässig.
- Sollen Neubauten zugelassen werden, handelt es sich um eine Bauzone im Sinne von Art.15 RPG. Damit stellt sich neben der Bedarfsfrage auch jene nach dem Verbot der Kleinstbauzonen.
- Weiler als sogenannte Stützpunkte liegen oft im traditionellen Streusiedlungsgebiet. Insbesondere im höheren Mittelland und im alpinen Raum überlagern sich diese beiden Siedlungstypen. Das Streusiedlungsgebiet nach Art. 39 Abs. 1 RPV kann somit direkt an Weilerzonen nach Art. 33 RPV angrenzen.
- Die Gemeinde ist grundsätzlich nicht erschliessungspflichtig. Für Wasser und Abwasser besteht jedoch bei geschlossenen grösseren Siedlungen oder Gruppen von mindestens fünf ständig bewohnten Gebäuden ungeachtet von der Bezeichnung einer Weilerzone Erschliessungspflicht.
- Aktive Landwirtschaftsbetriebe innerhalb eines Weilers müssen nicht grundsätzlich der Weilerzone zugewiesen werden.
- Das bäuerliche Bodenrecht gilt nach Art. 2 Abs. 2 lit. a und c BGBB, also für Grundstücke und Grundstücksteile mit landwirtschaftlichen Gebäuden und Anlagen, die einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören und für Grundstücke, welche nicht entsprechend den Nutzungszonen aufgeteilt sind.
- Das bäuerliche Erbrecht ist insoweit eingeschränkt, als das Zugrecht nur für betriebsnotwendige Elemente geltend gemacht werden kann.

Vorgaben für die Erstellung von Golfplätzen

Zielsetzung

Der Kanton stellt sicher, dass Golfplätze (mit neun und mehr Löchern) nur an dafür geeigneten Standorten entstehen.

Hauptziele: A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden
Federführung:	AGR

Realisierung

☐ Kurzfristig	bis 2022
☐ Mittelfristig	2022 bis 2023
☑ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

1. Die materiellen und verfahrensmässigen Anforderungen an Golfplatzprojekte gemäss Rückseite werden als Vorgaben festgesetzt.
2. Das AGR genehmigt nur golfplatzspezifische Planinstrumente, die den Vorgaben entsprechen.

Vorgehen

- Bevor die Detailplanung für Golfplatzprojekte in Angriff genommen wird, müssen erste grobe Abklärungen zeigen, ob ein Golfplatz realisierbar wäre. Die Resultate werden in einer Machbarkeitsstudie zusammengestellt.
- Die kantonalen Fachstellen prüfen das Projekt gemäss den Kriterien / Rahmenbedingungen von Bund (BUWAL / BRP 1995) und Kanton (AGR 1996 / s. Grundlagen).

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Golfplätze haben bedeutende Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Je nach Art des Golfplatzes und der Länge des Parcours ist eine Fläche von 20 bis 100 ha nötig. Bei der Erstellung einer Golfanlage entstehen oft auch Konflikte mit anderen Nutzungsinteressen (Land- und Forstwirtschaft, Natur- und Umweltschutz, Gewässerschutz, Bodenschutz etc.).

Grundlagen

- Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK)
- BUWAL / BRP (Hrsg. 1995): Empfehlungen Golf - Raumplanung - Landschaft - Umwelt
- AGR (Hrsg. 1996): Grundlagen und Kriterien für die Realisierung von Golfplätzen im Kanton Bern
- Arbeitshilfe „Umgang mit Kulturland in der Raumplanung“

Hinweise zum Controlling

Einhaltung der Kriterien in "Grundlagen und Kriterien für die Realisierung von Golfplätzen im Kanton Bern"

Anforderungen an Gesuche für die Erstellung von Golfplätzen

1. Machbarkeitsstudie

Bevor die Detailplanung in Angriff genommen wird, müssen erste grobe Abklärungen zeigen, ob ein Golfplatz überhaupt prinzipiell realisierbar wäre. Die Resultate werden in einer Machbarkeitsstudie zusammengestellt. Die Studie muss:

- aufzeigen, dass das Projekt wirtschaftlich und finanziell machbar ist;
- nachweisen, dass der vorgesehene Standort für die Erstellung eines Golfplatzes geeignet, der Boden verfügbar und genügend Wasser für die Bewässerung vorhanden ist;
- aufzeigen, dass das Projekt den Rahmenbedingungen von Bund und Kanton (s. unten) nicht widerspricht, oder aufzeigen, wie mögliche Konflikte oder Probleme gelöst werden können.

2. Nachfragestudie

Jedes Gesuch für die Erstellung eines neuen Golfplatzes muss eine Untersuchung enthalten, die nachweist, dass – unter Berücksichtigung der bestehenden oder im Bau befindlichen Golfplätze im Kanton und in den angrenzenden Regionen der Nachbarkantone – eine genügende Nachfrage vorhanden ist.

3. Wichtigste Rahmenbedingungen

Golfplätze haben bedeutende Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Die nachfolgende Liste umfasst eine Anzahl Kriterien und Rahmenbedingungen, anhand derer die Vereinbarkeit von Golfplatz-Projekten mit den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung beurteilt werden kann. Diese Rahmenbedingungen leiten sich zum überwiegenden Teil aus rechtlichen Grundlagen von Bund und Kanton ab. Es handelt sich dabei um einen Auszug aus der Broschüre „Grundlagen und Kriterien für die Realisierung von Golfplätzen im Kanton Bern“ (AGR, Hrsg. 1996).

Golfplätze dürfen nicht im Widerspruch zu Inhalten der regionalen Richtpläne stehen; allenfalls sind diese zu ergänzen.
Golfplätze sollen sich am Charakter der bestehenden Landschaft orientieren. Umfangreiche Terrainveränderungen sind zu vermeiden.
Golfplätze dürfen nationale, kantonale, regionale sowie kommunale Schutzgebiete und -objekte (z.B. Biotope, Oberflächengewässer) nicht negativ beeinflussen.
Grundsätzlich sind schützenswerte Biotope gemäss WaG, Jagdgesetz oder NHG (Art. 18) zu meiden, zu erhalten oder zu ersetzen.
Bestände von allfällig vorhandenen geschützten oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten sind zu erhalten.
Das Terrain soll keine Wanderkorridore zwischen Biotopen unterbrechen (z.B. keine Einzäunungen).
Golfplätze sollen vorzugsweise dort errichtet werden, wo die aktuelle Nutzung des Landes problematisch für Umwelt und Natur ist (z.B. ehemalige Abbaugebiete).
Ein Golfplatz ist grundsätzlich so anzulegen, dass keine Rodungen erforderlich werden. Im Zweifelsfall ist ein Waldfeststellungsverfahren anzustrengen.
Golfplätze sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden: Sofern der Spielbetrieb und die Sicherheitsmassnahmen es erlauben, sind Fuss- und Radwege beizubehalten oder neu zu schaffen.
Der Golfplatz soll flächenmässig so ausgelegt werden, dass die für den Sport an und für sich benötigten Flächen nicht mehr als 1/3 der Gesamtfläche betragen (”Drei-Drittel-Regel”).
Der Pflege und allenfalls Aufwertung der bestehenden Biotope ist grösste Beachtung zu schenken. Ausserdem soll die landschaftliche Aufwertung der Anlage mit standortheimischen Baum- und Straucharten erfolgen.
Die bestehenden Lebensräume innerhalb und ausserhalb der Anlage sollen miteinander durch ein zusammenhängendes Netz funktionsfähiger Biotope verbunden werden. Der Kontinuität der Biotope ist dabei höhere Priorität einzuräumen als jener der Rasenflächen.
Empfindliche Tierarten sollen mit geeigneten Massnahmen vor Störung geschützt werden.

4. Finanzplan und Bankgarantien

Die Gemeinde kann einen Finanzplan verlangen, der Angaben enthält über die Finanzierung der Realisierung und des Betriebs des Golfplatzes sowie Bankgarantien, die zeigen, dass die Finanzierung des Projektes gesichert ist.

Baulandbedarf Arbeiten bestimmen

Zielsetzung

Im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist der Bodenverbrauch zu stabilisieren und die Bauentwicklung an die geeigneten Standorte zu lenken. Dazu werden klare, auf Ziele des Raumkonzepts Kanton Bern (haushälterische Nutzung des Bodens, Zentralitätsstruktur, Erschliessungsqualität, wirtschaftliche Entwicklung) abgestimmte Kriterien bezüglich der Bezeichnung von Arbeitszonen festgelegt. Eine Arbeitszonenbewirtschaftung schafft eine Übersicht über die verfügbaren Flächen für die Arbeitsnutzung und optimiert die übergeordnete, regionale Nutzung der Arbeitszonen.

Hauptziele: A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR / AWI
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden
Federführung:	AGR / AWI

Realisierung

☐ Kurzfristig	bis 2024
☐ Mittelfristig	2025 bis 2028
☑ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Die Entwicklung der Arbeitszonen wird schwerpunktmässig auf die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP), strategischen Arbeitszonen (SAZ) und auf die regionalen Arbeitsschwerpunkte gemäss den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) gelenkt. Dort soll genügend Raum für die An- und Umsiedlung von Betrieben zur Verfügung stehen. Ausserhalb dieser Standorte ist die Grösse der Arbeitszonen primär auf den lokalen Bedarf und die Bedürfnisse der bereits ansässigen Betriebe auszurichten. Mit einer Arbeitszonenbewirtschaftung wird eine Übersicht über die verfügbaren Flächen für die Arbeitsnutzung geschaffen und werden auf überkommunaler Ebene die Verteilung der Arbeitszonen und die Zusammenarbeit der Gemeinden in diesem Bereich gefördert. Die Kriterien zur Standortermittlung von Arbeitszonen von regionalem und lokalem Charakter sind bei Nutzungsplanungen der Gemeinden zu berücksichtigen (siehe Rückseite).

Vorgehen

- Die Gemeinden begründen ihre Ein- und Umzonungen gestützt auf die Kriterien zur Standortbestimmung und Dimensionierung der Arbeitszonen von regionalem und lokalem Charakter (s. Rückseite).
- Das AGR überprüft im Rahmen des Richtplan-Controllings die verwendeten Kriterien und Kenngrössen.
- Gemäss den Vorgaben des Bundes (Art. 30a Abs. 2 RPV) schafft der Kanton (AGR: raumplanerische Aspekte, AWI: wirtschaftliche Aspekte) unter Einbezug der Regionen eine Grundlage, um eine Übersicht über die verfügbaren Flächen für die Arbeitsnutzung zu erhalten und die Nutzung der bestehenden Arbeitszonen zu optimieren (Arbeitszonenbewirtschaftung).
- Der Kanton überprüft die Anwendung der Arbeitszonenbewirtschaftung und stellt eine überregionale Koordination sicher.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Baulandbedarf Wohnen bestimmen (Massnahme A_01)
- Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) realisieren (Massnahme C_04)
- Kantonale Top-Entwicklungsstandorte der Hauptstadtregion Schweiz

Grundlagen

- Statistik der Unternehmerstruktur (STATENT)
- Nutzungsreserven Arbeiten
- Genehmigte Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK)
- Art. 15 RPG, Art. 30a Abs. 2 RPV, Art. 8a, 8b, 74 und Art. 126a – 126d BauG, Art. 11a – 11g BauV

Hinweise zum Controlling

- Übersichtszonenplan
- Arbeitszonenbewirtschaftung
- Raumbeobachtung Bodenverbrauch, Erschliessungsqualität beim ÖV

Voraussetzungen für Arbeitszonen

Vorgehen

Bei einer Nachschreibung und Aktualisierung des 15-jährigen Baulandbedarfs Arbeiten wird folgendes Vorgehen angewendet:

- Arbeitsplatzschwerpunkte von kantonalem Interesse werden vom Kanton bezeichnet (Massnahmenblatt C_04):
  - Entwicklungsschwerpunkte Dienstleistung (ESP-D)
  - Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten (ESP-A)
  - Strategische Arbeitszonen (diese werden nicht dem kommunalen Bedarf angerechnet)
- Die Neu-Aufnahme von ESP Standorten oder SAZ in den kantonalen Richtplan setzt voraus, dass das Gebiet bereits über eine genügende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr verfügt oder dieses mit vertretbarem Aufwand durch den öffentlichen Verkehr erschlossen werden kann.
- Grössere, zusammenhängende regionale Arbeitsplatzschwerpunkte können bezeichnet werden, wenn sie sich auf ein vom Kanton genehmigtes regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) abstützen.
- Die Bemessung des 15-jährigen Baulandbedarfs Arbeiten – Regelbedarf einer Gemeinde – richtet sich nach der lokalen Entwicklung.
- Bei den einzelnen Einzonungs- und Umzonungsbegehren der Gemeinden wird geprüft, ob die neuen Zonen ausreichend mit dem ÖV erschlossen sind (Einzonungen von Kulturland im Sinn der Baugesetzgebung: gemäss Bauverordnung; Einzonungen von Nichtkulturland sowie Umzonungen: bis 1 ha keine EGK, über 1 ha EGK D/E[1]) und die üblichen Kriterien zur Zonenausscheidung eingehalten werden.
- Bei Neueinzonungen für Arbeitszonen ist im Rahmen der Berichterstattung nach Art. 47 RPV darzulegen, dass der Boden haushälterisch genutzt wird und der Bedarf nachgewiesen ist. Dazu gehören eine flächensparende Anordnung der Bauten und Anlagen (inkl. Erschliessung und Parkierung) und eine möglichst hohe bauliche Dichte.
- Die Neueinzonungen von Arbeitszonen erfolgen im Rahmen der Arbeitszonenbewirtschaftung.

[1] Die genauen Anforderungen an die Erschliessungsgüteklasse hängen von der Arbeitsplatzdichte, von der bestehenden Erschliessungsgüte und vom Nutzungsprofil der betroffenen Gebiete ab.

Fruchtfolgeflächen schonen

Zielsetzung

Der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen gemäss Sachplan des Bundes ist dauerhaft zu erhalten. Deshalb dürfen Fruchtfolgeflächen für bodenverändernde Nutzungen nur sehr zurückhaltend beansprucht werden. Unverschmutzter Bodenaushub soll für die Aufwertung von degradierten Böden genutzt werden.

Hauptziele: A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
	LANAT
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden
Federführung:	AGR

Realisierung

☐ Kurzfristig	bis 2026
☐ Mittelfristig	2027 bis 2030
☑ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Bei raumwirksamen Tätigkeiten ist auf Fruchtfolgeflächen besonders Rücksicht zu nehmen.

Vorgehen

1. Der Kanton führt das Inventar der Fruchtfolgeflächen nach. Er erstattet dem Bund Bericht über den Stand der Fruchtfolgeflächen.
2. Kanton, Regionen, Gemeinden und Private gehen bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten schonungsvoll mit den im Inventar bezeichneten anrechenbaren und nicht anrechenbaren Fruchtfolgeflächen um. Sie orientieren sich an den Bestimmungen für die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen in der kantonalen Baugesetzgebung. Sie berücksichtigen dabei die Arbeitshilfe „Umgang mit Kulturland in der Raumplanung“ des AGR.
3. Das LANAT erarbeitet Grundlagen für die Nutzung des Bodenaushubs zur Aufwertung degradierter Landwirtschaftsböden und prüft die Anpassung der Rechtsgrundlagen.
4. Der Kanton Bern ist im Juni 2013 dem Nationalen Bodeninformationssystem (sog. NABODAT-Verbund) beigetreten. NABODAT ist ein technisches Hilfsmittel für Behörden auf Kantons- und Bundesebene zur Erfassung, Abspeicherung, Pflege, Auswertung und Interpretation von Bodeninformationen. Das LANAT speist diese Datenbank mit den verfügbaren Bodeninformationen des Kantons Bern.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Die Entwicklungsachsen des Kantons Bern liegen grösstenteils in Fruchtfolgeflächen.

Grundlagen

- Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes (1992, rev. 2014)
- Inventar der Fruchtfolgeflächen
- Arbeitshilfe «Umgang mit Kulturland in der Raumplanung», AGR 2020
- Landwirtschaftliche Eignungskarte des Kantons Bern (1974)
- Art. 15 RPG, Art. 30 RPV, Art. 8b BauG, Art. 11a, 11f und 11g BauV

Hinweise zum Controlling

Nachführung des Inventars Fruchtfolgeflächen

Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) fördern

Zielsetzung

Der Kanton Bern entwickelt sich baulich konsequent nach innen. Dadurch werden hohe Infrastrukturkosten vermieden und der haushälterische Umgang mit dem Boden gefördert. Die Zersiedelung wird eingedämmt und das Wachstum an die richtigen Orte gelenkt.

Hauptziele: A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden
Federführung:	AGR

Realisierung

☐ Kurzfristig	bis 2026
☐ Mittelfristig	2027 bis 2030
☑ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Im Kanton Bern wird der Grundsatz „Innenentwicklung vor Aussenentwicklung“ verfolgt. Unter Siedlungsentwicklung nach innen werden neben dem Schliessen von Baulücken die Aspekte der Siedlungsbegrenzung, Verdichtung, Umnutzung von Siedlungsbrachen und Aufwertung bestehender Wohnquartiere (Siedlungserneuerung) sowie die kompakte Siedlungsentwicklung am geeigneten Ort verstanden. Dabei werden Siedlungs- und Wohnqualität (Freiräume, öffentliche Räume, ortsbauliche Qualität etc.) berücksichtigt und es wird allgemein ein Beitrag zur Erhaltung resp. Steigerung der Attraktivität der Lebensräume für Wohnen und Arbeiten geleistet. Im Rahmen von Ortsplanungen ist die Siedlungsentwicklung nach innen von den Gemeinden prioritär zu behandeln. Das Vorliegen einer umfassenden Übersicht über das vorhandene Innenentwicklungspotenzial nach Art. 47 RPV, dessen Verfügbarkeit und die geplanten Massnahmen zur Mobilisierung unter Berücksichtigung der Siedlungs- und Wohnqualität sind als Voraussetzung der Planungen erforderlich.

Vorgehen

Kanton
- Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Erstellung der Gesamtübersicht über die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale. Im Rahmen seiner Möglichkeiten stellt er dabei den Gemeinden zu diesem Zweck Grundlagen zur Verfügung (basierend auf dem Übersichtszonenplan des Kantons Bern).
- Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der möglichst konsequenten Mobilisierung ihrer inneren Reserven durch die Schaffung der nötigen rechtlichen Grundlagen und durch das Bereitstellen von Best Practices für SEin-Projekte in unterschiedlichen Gemeindetypen.
- Der Kanton lenkt die Entwicklung nach innen auf Umnutzungs-, Erneuerungs- und Aufwertungsgebiete. In diesem Zusammenhang werden insbesondere die kantonalen Entwicklungsschwerpunkte (ESP) sowie die in den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) festgelegten Gebiete von kantonaler Bedeutung nach Massnahmenblatt A_08 gezielt weiterentwickelt.
- Der Kanton schafft Anreize für die Mobilisierung der Innenentwicklungspotenziale resp. der konsequenten Entwicklung nach innen. Er berücksichtigt dabei die Aspekte der Siedlungs- und Wohnqualität.
- Der Kanton sensibilisiert die relevanten Akteure für die Anliegen der Siedlungsentwicklung nach innen.

Regionen
- Die Regionen erarbeiten im Rahmen ihrer RGSK Massnahmen zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen, indem sie zum Beispiel Wohn- und Arbeitsschwerpunkte sowie Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete bezeichnen und festsetzen.
- Die Regionen bringen die in den RGSK festgelegten Siedlungsgrenzen und -trenngürtel zur Umsetzung.

Gemeinden
- Die Gemeinden erstellen bei Neueinzonungen resp. Umzonungen zur Geltendmachung des 15-jährigen Baulandbedarfs Wohnen und Arbeiten die Gesamtübersicht über die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale in ihrer Gemeinde nach Art. 47 RPV. Davon ausgenommen sind Neueinzonungen resp. Umzonungen, die in Gebieten von kantonaler Bedeutung gemäss Massnahmenblatt A_08 vorgesehen sind.
- Die Gemeinden legen dar, wie sie diese Reserven und Potenziale aktivieren und mobilisieren werden und die Siedlungs- und Wohnqualität erhalten, resp. aufwerten.
- Die Gemeinden erarbeiten im Rahmen ihrer Planungen zur Geltendmachung des 15-jährigen Baulandbedarfs Wohnen und Arbeiten eine räumliche Analyse ihres Siedlungsgebietes und formulieren basierend darauf Entwicklungsziele (u.a. zur Siedlungs- und Wohnqualität).

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Baulandbedarf Wohnen bestimmen (Massnahme A_01)
- Baulandbedarf Arbeiten bestimmen (Massnahme A_05)
- Prioritäre Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonaler Bedeutung fördern (Massnahme A_08)
- Ortsbilder erhalten, aufwerten und entwickeln (Massnahme D_10)
- Klimagerechte Siedlungsstruktur fördern (Massnahme D_11)
- Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK, Massnahme B_09)
- Kulturpflege: Ortsbildschutz, Archäologie

Grundlagen

- Übersichtszonenplan Kanton Bern
- Nutzungsreserven Wohnen und Arbeiten
- Genehmigte Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK)

Hinweise zum Controlling

- Übersichtszonenplan
- Raumbeobachtung

Prioritäre Siedlungsentwicklungen Wohnen / gemischte Nutzungen von kantonaler Bedeutung fördern

Zielsetzung
Durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung im Kanton Bern wird der haushälterische Umgang mit dem Boden gefördert. Mit gezielten Umstrukturierungen, Verdichtungen und Siedlungserweiterungen an zentralen, gut erschlossenen Lagen werden prioritäre Entwicklungsgebiete aus kantonaler Sicht für das Wohnen und gemischte Nutzungen gefördert.

Hauptziele: A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren

Beteiligte Stellen		**Realisierung**		**Stand der Koordination der Gesamtmassnahme**
Kanton Bern	AGR	☐ Kurzfristig	bis 2026	
Regionen	Alle Regionen	☐ Mittelfristig	2027 bis 2030	Festsetzung
Gemeinden	Alle Gemeinden	☑ Daueraufgabe		
Federführung:	AGR			

Massnahme
Die Regionalkonferenzen und Regionen zeigen in ihren Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) auf, welche Gebiete sich aus raumplanerischer Sicht besonders gut für eine Wohnnutzung, resp. eine gemischten Nutzung Wohnen/Arbeiten mit einem grossen Anteil Wohnen, eignen. Es handelt sich einerseits um bereits eingezonte Gebiete mit Umstrukturierungspotenzial (Umstrukturierungsgebiete) oder mit Realisierungs- und Verdichtungspotenzial (Wohnschwerpunkte), anderseits um noch nicht eingezonte Gebiete (Vorranggebiete für die Siedlungserweiterung Wohnen). Gebiete, die im Rahmen der kantonalen Synthese der RGSK als prioritäre Entwicklungsgebiete Wohnen / gemischte Nutzungen aus kantonaler Sicht bezeichnet wurden, werden in den Richtplan aufgenommen (s. Rückseite). Sie sollen mit hoher Priorität und unter Berücksichtigung einer angemessenen Dichte sowie einer hohen städtebaulichen Qualität mit entsprechenden Freiräumen (u.a. zur Anpassung an den Klimawandel) der vorgesehenen Nutzung zugeführt werden.

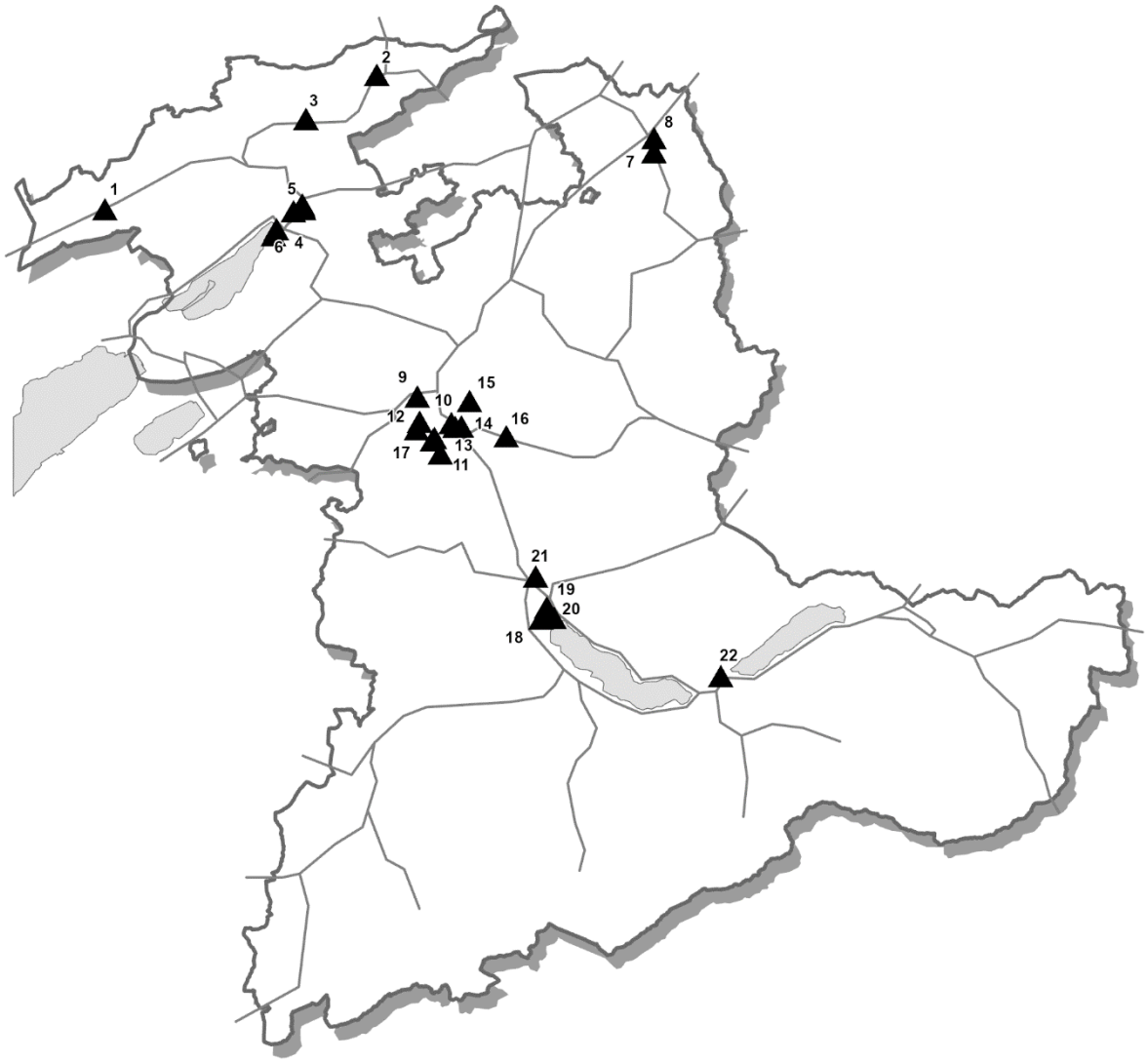
Vorgehen
- Der Kanton bestimmt mit der kantonalen Synthese RGSK die aus kantonaler Sicht prioritären Entwicklungsgebiete Wohnen / gemischte Nutzungen und nimmt sie in den kantonalen Richtplan auf. Bei Bedarf und gestützt auf eine gesamträumliche Betrachtung können dabei mehrere Teilgebiete zusammengefasst und als ein Entwicklungsgebiet (s. Rückseite) aufgeführt werden.
- Der Kanton unterstützt die planungsrechtlichen Abklärungen dieser Gebiete und setzt sich bei Gemeinden sowie Grundeigentümern für die Realisierung der prioritären Entwicklungsgebiete ein.
- Die Regionalkonferenzen und Regionen bestimmen im Rahmen der RGSK Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete, Wohnschwerpunkte und Vorranggebiete für die Siedlungserweiterung Wohnen.
- Die Regionalkonferenzen und Regionen setzen sich bei Gemeinden und Grundeigentümern im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente für die Realisierung der prioritären Entwicklungsgebiete ein.
- Die Gemeinden zeigen im Rahmen ihrer Ortsplanung auf, wie die in den RGSK bezeichneten Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete, Wohnschwerpunkte und Vorranggebiete für die Siedungserweiterung Wohnen der vorgesehenen Nutzung zugeführt werden. Dies betrifft insbesondere die prioritären Entwicklungsgebiete Wohnen / gemischte Nutzungen aus kantonaler Sicht gemäss Auflistung auf der Rückseite.
- Die Gemeinden setzen sich bei den Grundeigentümern für die Realisierung der prioritären Entwicklungsgebiete ein.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte
- Baulandbedarf Wohnen (Massnahme A_01)
- Siedlungsentwicklung nach innen fördern (Massnahme A_07)
-

Grundlagen
- Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte
- Kantonaler Synthesebericht RGSK 1. Generation vom 13. Juni 2012 (RRB 869/2012)
- Kantonaler Synthesebericht RGSK 2. Generation vom 7. Dezember 2016 (RRB 1355/2016)
- Kantonale Synthese RGSK 2021 vom 1. September 2021 (RRB 1009/2021)

Hinweise zum Controlling

Prioritäre Entwicklungsgebiete Wohnen/ gemischte Nutzungen aus kantonaler Sicht



Diese Gebiete wurden mit den jeweiligen kantonalen Synthesen der RGSK als prioritäre Entwicklungsgebiete Wohnen / gemischte Nutzungen aus kantonaler Sicht festgelegt.

KS: Koordinationsstand der Standorte: FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis, VO: Vororientierung

Nr.	Standorte	Typ	NE/tNE/U[1]	Fläche	KS
1	Saint-Imier, La Clef	Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen	NE	3.3 ha	ZE
2	Moutier, Gare Sud/Nord	Umstrukturierungsgebiet	–	4.6 ha	FS
3	Valbirse, Espace-Birse	Schwerpunkt Wohnen	–	3.3 ha	FS
4	Biel / Nidau, Gwertmatte	Schwerpunkt Wohnen	–	5.3 ha	FS
5	Biel, Stadtentwicklung mit folgenden Teilgebieten:				
	- Sägefeld	Schwerpunkt Wohnen	–	4.2 ha	FS

[1] NE: Neueinzonung notwendig, tNE: teilweise Neueinzonung notwendig, U: Umzonung von Bahnarealen

Nr.	**Standorte**	**Typ**	**NE/tNE/U**[1]	**Fläche**	**KS**
	- Gurzelen	Umstrukturierungsgebiet	–	5.5 ha	FS
	- Bahnhof Mett	Umstrukturierungsgebiet	U	2.9 ha	FS
	- Jakob-Strasse Süd	Umstrukturierungsgebiet	–	4.6 ha	FS
6	Ipsach, Seezone	Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen	tNE	6,5 ha	VO
7	Langenthal, Hopferenfeld	Schwerpunkt Wohnen	–	2.3 ha	FS
8	Langenthal, Porzi-Areal	Umstrukturierungsgebiet	–	19.8 ha	FS
9	Bern, Viererfeld	Schwerpunkt Wohnen	–	16.3 ha	FS
10	Bern / Muri, Saali-Melchenbühlweg	Schwerpunkt Wohnen	–	9.4 ha	FS
11	Kehrsatz, Bahnhofmatte	Schwerpunkt Wohnen/gemischt	–	2.8 ha	FS
12	Bern, Gaswerkareal	Umstrukturierungsgebiet	–	8.6 ha	ZE
13	Muri, Schürmatt	Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen	NE	9.9 ha	ZE
14	Muri, Lischenmoos	Umstrukturierungsgebiet	–	8.0 ha	FS
15	Stettlen, Bernapark	Umstrukturierungsgebiet	–	7.4 ha	FS
16	Worb, Bächumatt	Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen	NE	7.5 ha	FS
17	Bern / Köniz, Entwicklungsgebiet Morillon-Kleinwabern mit folgenden Teilgebieten:				
	- Bern / Köniz, Morillongut	Wohnschwerpunkt	–	11.9 ha	FS
	- Wabern, Nesslerenweg/METAS	Wohnschwerpunkt	–	2.4 ha	FS
	- Kleinwabern, Balsigergut	Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen	tNE	7.5 ha	FS
18	Thun, Siegenthalergut	Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen	NE	5.0 ha	FS
19	Thun, Bahnhof West / Güterbahnhof	Umstrukturierungsgebiet	U	14.9 ha	FS
20	Thun, Rosenau-Scherzlingen	Umstrukturierungsgebiet	U	4 ha	ZE
21	Heimberg, Gesamtentwicklung Bahnhof	Umstrukturierungsgebiet	–	6.5 ha	FS
22	Interlaken, Uechteren	Vorranggebiet Siedlungserweiterung Wohnen	NE	5 ha	ZE

Erschliessungsqualität mit dem öffentlichen Verkehr bestimmen

Zielsetzung

Eine wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltige räumliche Entwicklung ist eine ausreichende Erschliessung von Wohngebieten, Arbeitsplatzschwerpunkten und publikumsorientierten Nutzungen mit dem öffentlichen Verkehr.

Hauptziele: A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
	AÖV
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden
Federführung:	AÖV

Realisierung

☐ Kurzfristig	bis 2020
☐ Mittelfristig	2021 bis 2024
☑ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Die Haltestellenkategorien und die Güteklassen der ÖV-Erschliessung werden mit der Genehmigung des Richtplans festgesetzt (siehe Rückseite). Sie sind bei den Planungen der Gemeinden und Regionen sowie bei Fragen der Erschliessungsqualität von verkehrsintensiven Vorhaben zu berücksichtigen.

Vorgehen

- Das AöV stellt die entsprechenden Planungsgrundlagen zur Verfügung und aktualisiert diese periodisch.
- Die Gemeinden weisen im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen bzw. -teilrevisionen die Erschliessungsqualität aus. Gestützt darauf werden die Ein- und Umzonungsbegehren beurteilt.
- Bei der Bewilligung von verkehrsintensiven Vorhaben wird eine Mindesterschliessungsgüte entsprechend dem Umfeld vorausgesetzt.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Angebotsverordnung
- 15-jähriger Baulandbedarf im Kanton Bern
- Verkehrsintensive Vorhaben

Grundlagen

- Art. 74 BauG, Art. 26 BauV

Hinweise zum Controlling

- Zonenplanrevisionen
- Raumbeobachtung Pendlerverhalten

Die Güte der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr

Ermittlung der Haltestellenkategorie

Kursintervall	Bahn / Fernverkehr[1]	S-Bahn / Regionalzüge	Tram[2] / Bus / Seilbahn
bis 10 Min.	I	I	II
11 - 20 Min.	I	II	III
21 - 30 Min.	II	III	IV
31 - 60 Min.	III	IV	V
min. 10 Kurspaare pro Tag	–	V	VI

Verkehren Verkehrsmittel verschiedener Gruppen ist die Haltestellenkategorie für jede Verkehrsgruppe besonders zu ermitteln. Massgebend für die Ermittlung der Güteklasse ist die bessere Haltestellenkategorie.

Als Kursintervall gilt der durchschnittliche Abstand aller Abfahrten in der Hauptrichtung einer Verkehrsmittelgruppe von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Montag - Freitag). Ist die Erschliessung einer Zone oder eines Vorhabens ausserhalb dieser Zeiten relevant, so sind die Kursintervalle der dafür massgebenden Hauptnutzungszeit zu berücksichtigen.

Ermittlung der Güteklasse der ÖV-Erschliessung

Haltestellenkategorie	- 400m	400 – 750m	750 – 1000m	1000 – 1250m
I	A	B	C	D
II	B	C	D	–
III	C	D	–	–
IV	D	E	–	–
V	E	–	–	–
VI	F	–	–	–

Ein Bahn-Knoten erhöht die Güteklasse um eine Qualitätsstufe. Damit wird das Einzugsgebiet um einen Distanzring erweitert bis maximal 1250m. In einem Bahnknoten treffen sich Bahnlinien aus mindestens vier Richtungen, die im gleichen Takt verkehren.

Die Erreichbarkeit der Haltestelle ergibt sich aus der Luftliniendistanz eines Gebiets zur Haltestelle. Die Luftliniendistanz nach der Tabelle schliesst einen mittleren Umwegfaktor mit ein. Bei Umwegen und Hindernissen oder grossen Steigungen werden die Luftliniendistanzen entsprechend verkleinert[3].

---

[1] Mindestens stündliche Schnellzugsabfahrten gemäss Definition im kantonalen Kostenverteilschlüssel.

[2] Gemäss Definition im kantonalen Kostenverteilschlüssel (Art. 5 Abs. 4 Kostenbeitragsverordnung).

[3] Die Daten sind im Geoportal des Kantons Bern publiziert (www.be.ch/geoportal > Karte Öffentlicher Verkehr > Ebene ÖV-Erschliessung

Verkehrsintensive Vorhaben: Verkehr, Siedlung und Umwelt abstimmen

Zielsetzung

Verkehrsintensive Vorhaben (ViV nach Art. 91a ff. der Bauverordnung) gehören zu den Anlagen nach Art. 8 Abs. 2 RPG mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt, die eine Grundlage in der Richtplanung benötigen. Der kantonale Richtplan setzt die bundesrechtliche Planungspflicht um. Kanton, Regionen und Gemeinden stimmen so die Ziele der Verkehrs- und Siedlungsentwicklung (Kantonales Raumkonzept und Strategie Siedlung) und die Umweltziele aufeinander ab. Sie schaffen die Voraussetzungen, um ViV an wichtigen kantonalen und regionalen Standorten anzusiedeln oder an geänderte Bedürfnisse anzupassen.

Hauptziele: B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen
D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten

Beteiligte Stellen		**Realisierung**		**Stand der Koordination der Gesamtmassnahme**
Kanton Bern	AGR	☑ Kurzfristig	bis 2026	Festsetzung
	AÖV	☐ Mittelfristig	2027 bis 2030	
	AUE	☑ Daueraufgabe		
	AWI			
	TBA			
Regionen	Planungsregionen			
	Regionalkonferenzen			
Federführung:	AGR			

Massnahme

1. Der kantonale Richtplan unterscheidet kantonale und regionale ViV-Standorte. Kantonale Standorte werden im kantonalen Richtplan bezeichnet, regionale Standorte in den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK).
2. ViV-Anlagen mit mehr als 5‘000 Fahrten DTV ViV (gemäss Art. 91a BauV) sind nur an kantonalen Standorten zulässig, ViV-Anlagen mit 2‘000 bis und mit 5‘000 Fahrten DTV ViV an kantonalen und regionalen Standorten.
3. Die kantonale Infrastrukturplanung (z.B. im Gesundheits- oder Bildungswesen) bezeichnet weitere Standorte für ViV, die aufgrund von Art. 8 Abs. 2 RPG einen Richtplaneintrag voraussetzen.
4. ViV-Standorte können eine oder mehrere ViV-Anlagen umfassen. Für die Bezeichnung von ViV-Standorten gelten die folgenden Planungsgrundsätze:
    a) Die Bezeichnung der ViV-Standorte stützt sich auf Untersuchungen über die Auswirkungen der ViV-Anlagen auf die kantonale bzw. regionale Siedlungsstruktur, auf die Kapazitäten des öffentlichen und des privaten Verkehrs und dessen Infrastruktur sowie auf den Umweltschutz (Luftreinhaltung gemäss Massnahmenplan Luftreinhaltung 2015 – 2030, Lärmschutz). Die ViV-Standortplanung berücksichtigt auch die Auswirkungen von Vorhaben mit weniger als 2‘000 Fahrten DTV. Bei der Bezeichnung von ViV-Standorten gelten insbesondere die auf der Rückseite erläuterten Planungsgrundsätze.
    b) Für die bezeichneten ViV-Standorte werden im Richtplan bzw. RGSK eine Obergrenze der zulässigen Fahrten DTV festgelegt. Die verbindlich festgelegte Fahrtenzahl bezieht sich entweder auf ein oder mehrere ViV-Anlagen (Fahrten DTV ViV) oder auf die Summe der Fahrten innerhalb des gesamten Standorts (Fahrten DTV). Die Standortgemeinden können zu einem geeigneten Controlling verpflichtet werden.
5. Die kommunale Nutzungsplanung und die Baubewilligung setzen die Vorgaben der kantonalen Richtplanung bzw. des RGSK eigentümerverbindlich um.
6. Für bestehende ViV-Anlagen gilt vorbehältlich abweichender Bestimmungen des Bundesrechts die Besitzstandsgarantie im Sinne von Art. 3 BauG. Sie können weiterentwickelt werden, sofern die Vorgaben des vorliegenden Richtplans eingehalten sind. Nutzungspläne und Baubewilligungen, die sich auf das Fahrleistungsmodell nach Massnahmenplan Luftreinhaltung 2000 – 2015 stützen, bleiben bis zu ihrer Änderung gültig. Änderungen stützen sich auf das neue Recht.
7. Die Betreiber von ViV-Anlagen erfassen die effektiven Fahrten und teilen diese den Behörden mit.

Vorgehen

Kanton

1. Der Regierungsrat legt die kantonalen ViV-Standorte fest.
2. Die kantonalen Fachstellen (Fachgremium nach Art. 91e BauV) beraten die Planungs- und Baubewilligungsbehörden und stellen eine einheitliche Praxis sicher.
3. Das Controlling erfolgt im Rahmen der ordentlichen Bewirtschaftung des kantonalen Richtplans bzw. der Bewilligung von RGSK und Nutzungsplanungen.

Regionen

1. Die Planungsregionen oder Regionalkonferenzen legen die regionalen ViV-Standorte fest.
2. Das Controlling der regionalen ViV-Standorte erfolgt im Rahmen der regelmässigen Überarbeitung der RGSK.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Kantonaler Richtplan, Einleitung betr. RPG Art. 8 Abs. 2; Kantonale Entwicklungsstandorte (ESP) realisieren (Massnahme C_04); Siedlungsentwicklung nach Innen SEin (Massnahme A_07)
- Abgestimmte Dimensionierung der ViV-Anlagen auf die Umweltziele (Lärm, Luft) und auf das Verkehrssystem

Grundlagen

Bauverordnung: Verkehrsintensive Bauvorhaben gemäss Bauverordnung; aktuell Art. 91a ff. BauV mit 2‘000 Fahrten DTV;

Art. 8 Abs. 2 RPG (Raumplanungsgesetz; Fassung vom 15. Juni 2012); Raumkonzept und ESP-Planung des Kantons Bern; Kantonale Synthese Berner Agglomerationsprogramme; Genehmigte Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte; Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV); Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV); Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015 / 2030 vom 24. Juni 2015

Hinweise zum Controlling

-

Planungsgrundsätze für die Interessenabwägung bei der Festsetzung der ViV-Standorte

Nachfolgend wird unterschieden zwischen den ViV-Anlagen und den ViV-Standorten (Standorte mit einer oder mehreren ViV-Anlagen).

1. ViV-Standorte werden in der Regel in Gemeinden des Entwicklungsraums «Urbane Kerngebiete der Agglomerationen» gemäss kantonalem Raumkonzept und Massnahme C_02 oder der 3. Zentrenstufe (Massnahme C_01) festgesetzt. Eine Weiterentwicklung von bestehenden ViV-Anlagen auch in Zentren der 4. Stufe und Tourismuszentren ist ausnahmsweise möglich, sofern sie mindestens dem Raumtyp «Gemeinden der Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen» gemäss kantonalem Raumkonzept und Massnahme C_02 zugeordnet sind.

2. ViV-Standorte werden im dicht besiedelten zusammenhängenden Siedlungsgebiet des Kernorts der betreffenden Gemeinde ausgeschieden. Sie liegen möglichst nahe bei den Wohn- und Arbeitsgebieten oder bei Verkehrsknotenpunkten und führen damit zu kurzen Wegen (durchschnittliche Länge der Fahrten zu einem Standort).

3. ViV-Standorte sind von den umliegenden Wohn- und Arbeitsgebieten sicher und leicht zu Fuss und mit dem Fahrrad erreichbar.

4. ViV-Anlagen verfügen über eine Haltestelle einer bestehenden Linie des öffentlichen Verkehrs gemäss Angebotsbeschluss. Diese liegt höchstens in 300 Meter Entfernung (Weglänge zu Fuss) von einem Haupteingang entfernt. Die Angebotsstufe gemäss Beschluss über das Angebot im öffentlichen Verkehr soll die folgenden Niveaus nicht unterschreiten: Für ViV-Anlagen im Bereich Einkaufen und Freizeit: Angebotsstufe 4. Für ViV-Anlagen im Bereich Arbeiten: Mindestens Angebotsstufe 3. 5. Die Erschliessung von ViV-Standorten für Motorfahrzeuge soll über das Netz der Hauptverbindungsstrassen unter Schutz der Wohnquartiere sichergestellt sein.

6. An ViV-Standorten werden die Auswirkungen aufgrund der geplanten Nutzung (Annahme: Realisierungsgrad 80%) und des entsprechenden Fahrtenaufkommens für folgende Unterthemen erhoben:

- Standort (Siedlungsstruktur, Städtebau, benachbarte Nutzungen)
- Strassennahe Umweltbelastung (Lärmimmissionen, Luftschadstoffimmissionen)
- Strassenkapazitäten (auch in einem weiteren Umfeld: Hauptverbindungsstrassen, wichtige Knoten).

Die Erhebung der Auswirkungen auf die Strassenkapazitäten beinhaltet namentlich auch die Auswirkungen auf die Betriebsqualität des strassengebundenen öffentlichen Verkehrs (Pünktlichkeit, Gewährleistung Taktintervall und Anschlüsse). Falls negative Auswirkungen zu erwarten sind, sind mögliche Massnahmen zur Sicherstellung der Betriebsqualität des öffentlichen Verkehrs zu definieren.

Die Erhebung der Auswirkungen auf die Strassenkapazitäten umfassen zudem die Auswirkungen auf die Qualität der Fuss- und Veloverbindungen. Falls negative Auswirkungen zu erwarten sind, sind mögliche Massnahmen zu definieren.

Gestützt auf diese Erhebungen werden die Nutzungsmöglichkeiten und die nötigen Beschränkungen (Fahrten, Geschossflächen usw.) stufengerecht in der Richt- bzw. der Nutzungsplanung festgesetzt.

Kantonale Standorte

a) Standorte, an denen ViV-Anlagen > 5'000 Fahrten DTV ViV vorhanden sind, die nach neuem Recht geprüft wurden:

Standort	**KS**	**Fahrtenzahl Anlage(n) (Fahrten DTV ViV)**	**Fahrtenzahl Standort (Fahrten DTV)**
Bern, Brünnen	FS	Westside: **8'000**	*10'170*
Bern, Inselareal	FS	Inselareal: **8'400**	-
Heimberg	FS	Coop Megastore & Hobby: **6'000**	*6'600*
Spitalneubau Biel-Brügg	FS	Spitalneubau Biel-Brügg: **2'800**	-
Köniz, Juch-Hallmatt	ZE	-	**8'000**[1]

[1]Die verbindliche Fahrtenzahl für den Standort Köniz, Juch-Hallmatt umfasst den Gesamtverkehr, welcher durch die Nutzungen innerhalb des Standorts erzeugt wird.

Für jeden Standort ist eine verbindliche Obergrenze der zulässigen Fahrten festzulegen. Je nach Standorttyp betrifft dies ein oder mehrere ViV-Anlagen (Fahrten DTV ViV) oder alle Fahrten, welche durch die Nutzungen innerhalb des Standorts erzeugt werden (Fahrten DTV). Die jeweils verbindliche Fahrtenzahl ist in der Tabelle fett aufgeführt, die kursive Fahrtenzahl dient als Hinweis.

b) Standorte, an denen bestehende ViV > 5'000 Fahrten DTV ViV vorhanden sind, welche noch nicht nach neuem Recht geprüft wurden:

Standort	**Anlage und bewilligte ViV-Fahrtenzahl (Fahrten ViV DTV)**	
Lyssach / Rüdtligen-Alchenflüh	ESP Aemme-Center Perimeter insgesamt: 15‘772	
Moosseedorf, Moosbühl	Obi: 2‘500[1]	
Biel, Bözingenfeld	Centre Boujean: 7‘000; Stades de Bienne: Fussball: 4‘000, Eishockey < 2‘000	
Biel / Bienne Masterplan	Coop: 6’000	
Lyss, Bahnhof	Lyssbachpark: 5’200	
Brügg, Industrie- und Gewerbezone	Centre Brügg: 9’150	
Thun, Thun Süd	Migros Oberland: 8'000, Panorama Center: 5’100	
Urtenen-Schönbühl, Sandstrasse	Jumbo / Coop: 6’000	
Urtenen-Schönbühl	Shoppyland: 11’800[1]	

[1]Obi braucht für sich keinen kantonalen Standort, hat aber einen engen Zusammenhang zum Shoppyland (das seinerseits nicht auf dem ESP-Standort liegt).

Gunstlagen und Vorranggebiete für Logistiknutzungen bezeichnen

Zielsetzung

Im Kanton Bern ist die Ansiedlung von grossen Logistiknutzungen auf geeignete Räume zu lenken. Neue grosse Logistiknutzungen sollen zukünftig nur noch in hierfür geeigneten Räumen entstehen, welche über einen guten Anschluss an das übergeordnete Verkehrsnetz verfügen und bereits in einer Bauzone liegen. Zudem sollen gut erschlossene Gebiete mit bestehenden grossen Logistiknutzungen auch in Zukunft für Logistiknutzungen zur Verfügung stehen.

Hauptziel: B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen
C Voraussetzung für wirtschaftliche Entwicklung schaffen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern: AGR, AÖV, TBA, AWI, AUE
Kantone: Nachbarkantone
Regionen: Alle Regionen
Gemeinden: Standortgemeinden
Dritte: Grundeigentümer

Federführung: AGR

Realisierung

- ☐ Kurzfristig bis 2026
- ☐ Mittelfristig 2027 bis 2030
- ☒ Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

1. Der kantonale Richtplan bezeichnet grossräumige Gunstlagen für Logistiknutzungen (s. Rückseite). Diese Räume zeichnen sich dadurch aus, dass sich dort bereits industrielle und/oder logistische Hotspots befinden und sich diese Räume aufgrund der vorhandenen Verkehrsinfrastruktur für Logistiknutzungen eignen. Neue grosse Nutzungen im Bereich Logistik mit UVP-Pflicht (Güterumschlagsplätze und Verteilzentren mit einer Lagerfläche von mehr als 20'000 m^2 oder einem Lagervolumen von mehr als 120'000 m^3) sollen in diesen Gunstlagen realisiert werden.
2. Innerhalb der Gunstlagen werden konkrete Gebiete, die sich für grosse Logistiknutzungen eignen, als Vorranggebiete für Logistiknutzungen bezeichnet. Es wird unterschieden zwischen Gebieten, bei welchen primär die bestehende Logistiknutzung gesichert werden soll und Standorten, welche sich für neue oder zusätzliche Logistiknutzungen eignen.

Vorgehen

- Der Kanton bezeichnet Gunstlagen für die Logistiknutzungen (s. Rückseite).
- Innerhalb der Gunstlagen bezeichnet der Kanton Vorranggebiete für Logistiknutzungen und aktualisiert diese bei Bedarf. Es können weitere Vorranggebiete bezeichnet werden; bestehende Vorranggebiete können nur gestrichen werden, sofern mittel- bis langfristig keine grössere Logistiknutzung erfolgen kann.
- Damit ein Vorranggebiet den Koordinationsstand Festsetzung erlangt, müssen Verkehrsgrundlagen erstellt und detaillierte Abklärungen durchgeführt werden, damit die für die Realisierung eines Vorhabens nötigen Verkehrskapazitäten auf Strasse und Schiene vorhanden sind sowie eine umweltverträgliche Nutzung möglich ist. Bestehende Anschlussgleise müssen, wenn möglich, genutzt werden. Zudem muss die Logistiknutzung auch mit den übrigen Nutzungen und Interessen im Raum abgestimmt werden.
- Gemeinden berücksichtigen die Vorranggebiete für Logistiknutzungen in der kommunalen Nutzungsplanung. Logistikfremde Nutzungen sind weiterhin möglich, jedoch nicht prioritär vorzusehen.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

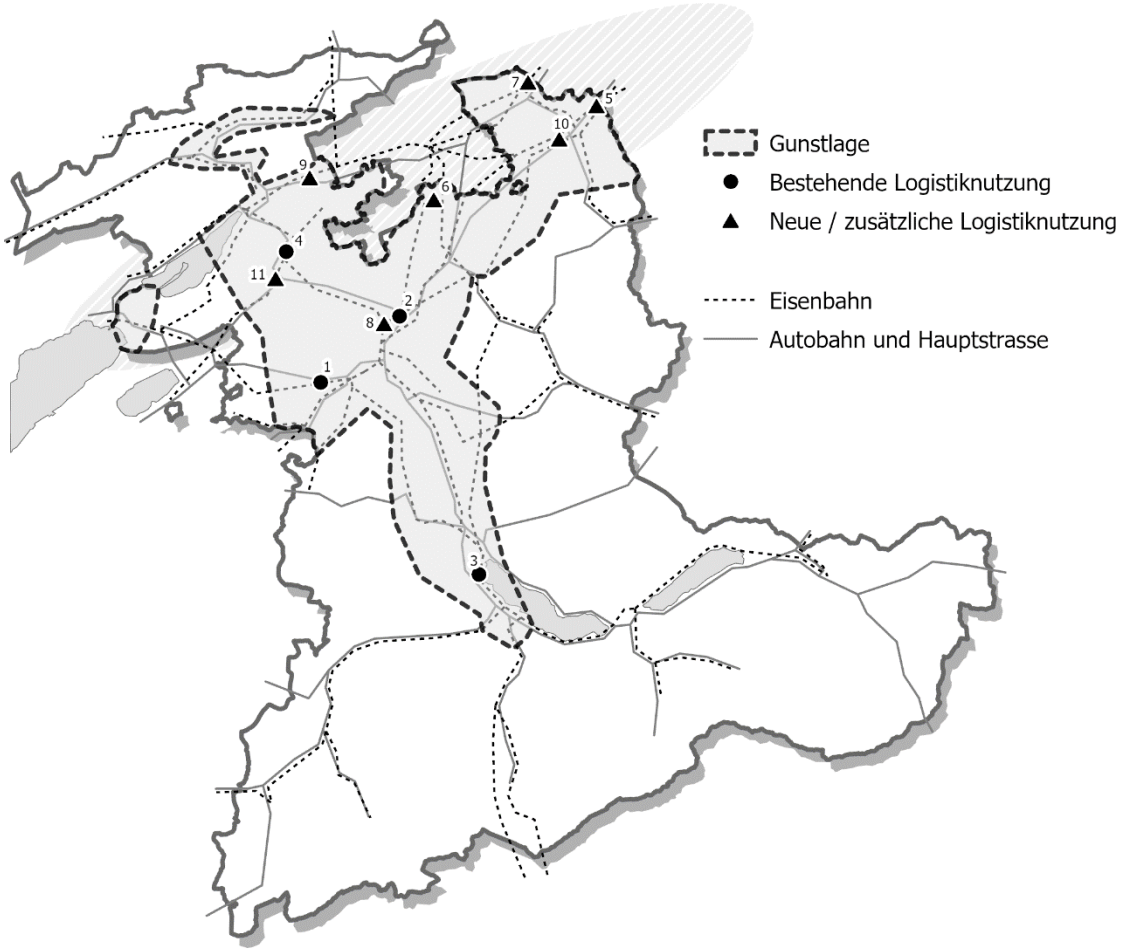
- Verladeanlagen und Güterbahnhöfe raumplanerisch sichern (gemäss Massnahmenblatt B_10)
- Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (C_04)
- Emmepark Landshut (ehemals Papierfabrik) räumlich abstimmen (R_12)

Grundlagen

- Gütertransportgesetz des Bundes (SR 742.41)
- Kantonales Güterverkehrs- und Logistikkonzept (2021)
- Kantonales Zielbild Schienengüterverkehr (2022)
- BPUK (2018): Logistikstandorte von überkantonaler Bedeutung, 3. Etappe, Schweizweite Potentialanalyse/Schlussbericht

Hinweise zum Controlling

-



Nr.	Standorte	Typ	Koordinationsstand
1	Bern, Niederbottigen	Bestehende Logistiknutzung	Festsetzung
2	Moosseedorf / Urtenen-Schönbühl, Moos[1]	Bestehende Logistiknutzung	Festsetzung
3	Thun, Gwatt	Bestehende Logistiknutzung	Festsetzung
4	Lyss, Schachen	Bestehende Logistiknutzung	Festsetzung
5	Roggwil, Brunnmatt / Gsteigmatte	Neue / zusätzliche Logistiknutzung	Festsetzung (Brunnmatt) Zwischenergebnis (Gsteigmatte)
6	Utzenstorf, Emmepark Landshut [2]	Neue / zusätzliche Logistiknutzung	Festsetzung (Teil Nord) Vororientierung (Teil Süd)
7	Niederbipp, Ängi / Rotboden	Neue / zusätzliche Logistiknutzung	Zwischenergebnis
8	Münchenbuchsee, Zollikofen Nord[3]	Neue / zusätzliche Logistiknutzung	Zwischenergebnis
9	Pieterlen, Bäumlisacker	Neue / zusätzliche Logistiknutzung	Zwischenergebnis (Teil West) Vororientierung (Teil Ost)
10	Thunstetten, Bühl	Neue / zusätzliche Logistiknutzung	Vororientierung
11	Aarberg, Leimere	Neue / zusätzliche Logistiknutzung	Vororientierung

[1] Der westliche Teil des Vorranggebiets liegt im ESP Moosseedorf Moosbühl (ESP, Massnahme C_04)

[2] Standort ist auch Teil der Richtplanmassnahme R_12 "Emmepark Landshut (ehemals Papierfabrik) räumlich abstimmen"

[3] Das Vorranggebiet liegt innerhalb des ESP Zollikofen / Münchenbuchsee (ESP, Massnahme C_04)

Grundsätze zur Ausscheidung von Gunstlagen für Logistiknutzungen

- Es werden Lagen bezeichnet, an welchen sich güterverkehrsintensive Einrichtungen befinden, bereits Logistiknutzungen angesiedelt sind und sich die bestehende Verkehrserschliessung inklusive der noch vorhandenen Kapazitäten eignet für Logistiknutzungen. Zudem sollen die an diese Lagen angrenzenden Gebiete berücksichtigt werden, weil auch dort eine Nähe zu bestehenden Logistiknutzungen und guter Verkehrserschliessung besteht. Diese für Logistiknutzungen gut geeigneten Lagen, inklusive der angrenzenden Gebiete werden als Gunstlagen bezeichnet.

Grundsätze zur Ausscheidung von Vorranggebieten für Logistiknutzungen

- Innerhalb der Gunstlagen werden Vorranggebiete für Logistiknutzungen bestimmt. Es handelt sich dabei um Gebiete mit einer Mindestfläche von 30'000 m^2 in einer bestehenden Bauzone (Arbeitszone oder Mischzone). Die Prüfung der Eignung der jeweiligen Flächen erfolgt mittels Koeffizienten, welche im Jahr 2018 für eine Analyse der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz BPUK genutzt wurden.
- Als Vorranggebiete werden Gebiete bestimmt, welche sich gut eignen für neue/zusätzliche Logistiknutzungen und welche bestimmte Kriterien erfüllen (Mindestfläche, Mindestkoeffizient, liegt in Bauzone und Gunstlage), unüberbaute Flächen von mindestens 10'000 m^2 enthalten und in denen ein Bahnanschluss besteht. Die drei Gebiete Ängi / Rotboden in Niederbipp, Zollikofen Nord in Münchenbuchsee sowie Bäumlisacker in Pieterlen, denen aufgrund der BPUK-Analyse von 2018 nationale Bedeutung zukommt, werden direkt als Zwischenergebnis aufgenommen.
- Gebiete mit bestehenden Logistiknutzungen werden als Vorranggebiete bezeichnet, wenn prioritär die Logistik-Nutzung auch in Zukunft gesichert werden soll. Als Kriterien gelten: Mindestfläche, Mindestkoeffizient, Lage in rechtsgültiger Bauzone sowie in Gunstlage für Logistiknutzungen, Mindestanzahl von 50 Arbeitnehmenden sowie bestehender Bahnanschluss. Diese Vorranggebiete werden als Festsetzung in das Massnahmenblatt aufgenommen, weil die verkehrliche Erschliessung bereits sichergestellt ist.
- Bei den übrigen Vorranggebieten sind die unterschiedlichen Interessen abzuwägen und die tatsächliche Eignung als Logistikstandort vertieft zu überprüfen.
- Erfüllen einzelne Gebiete die Kriterien für einen bestehenden Logistikstandort (insb. mindestens 50 Mitarbeitende) sowie diejenigen an Gebiete für neue/zusätzliche Logistiknutzungen (insb. unüberbaute Flächen von mindestens 10'000 m^2), wird das Gebiet grundsätzlich der Kategorie neue/zusätzliche Logistiknutzungen zugeteilt, weil aufgrund der Landreserven neue/zusätzliche Logistiknutzungen erwartet werden.
- Bei Bedarf können Gemeinden, Regionen oder kantonale Stellen einen Antrag für die Neuaufnahme als Vorranggebiet für Logistiknutzungen stellen. Bei Prüfung der Anträge gelten die Kriterien für bestehende Logistiknutzungen bzw. für Vorranggebiete von kantonaler Bedeutung (siehe Erläuterungen).

Im internationalen und nationalen Schienenverkehr Prioritäten aus bernischer Sicht festlegen

Zielsetzung

Der Kanton Bern erhält und verbessert seine Standortqualität durch eine optimale Einbindung seiner Zentren ins nationale/internationale Schienenverkehrsnetz. Der Bund unterstützt die entsprechenden Massnahmen.

Hauptziel: B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen
C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen		Realisierung		Stand der Koordination
Kanton Bern	AÖV Generalsekretariat BVD	☐ Kurzfristig ☐ Mittelfristig	bis 2026 2027 bis 2030	der Gesamtmassnahme Festsetzung
Bund	Bundesamt für Verkehr BLS	☑ Daueraufgabe		
Dritte	SBB			

Federführung: AöV

Massnahme

Der Kanton Bern legt seine Interessen für eine optimale Einbindung des Kantons in die nationale und internationale Schieneninfrastruktur und für gute Bahnverbindungen offen (vgl. Rückseite).

Vorgehen

In Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen vertritt der Kanton seine Interessen im Bereich des internationalen und nationalen Schienenverkehrs, namentlich in und gegenüber folgenden Institutionen:
- CTSO - Conférence de Transport Suisse Occidentale
- KöV NWCH - Konferenz der öV-Direktoren der Nordwestschweiz
- OUESTRAIL

Einbringen und Berücksichtigen der bernischen Interessen in nationalen Projekten:
- STEP Ausbauschritte
- Leistungsvereinbarung Bund - Bahnunternehmungen

Nutzung der Chancen, welche sich durch den Lötschberg-Basistunnels ergeben. Lobbying für Ausbau der Lötschberg - Simplonachse. Kontakte mit Eisenbahnunternehmen

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Der Kanton Bern steht in Konkurrenz mit anderen Schweizer Städten und Regionen bei der Sicherung der Standortqualität durch eine optimale Anbindung an den nationalen und internationalen Schienenverkehr.

Grundlagen
- Sachplan Verkehr, Teil Programm und Teil Infrastruktur Schiene
- STEP-Planungen
- Kantonale Angebotskonzepte ÖV

Hinweise zum Controlling

Berücksichtigung der Interessen des Kantons Bern in den übergeordneten Planungen.

Prioritäten beim internationalen und nationalen Schienenverkehr

Prioritäten beim nationalen Schienenverkehr:

Der Kanton Bern strebt im Bereich der wichtigsten Umsteigeknoten und Schnittstellen zwischen dem nationalen und regionalen Verkehr Verbesserungen an:

- Knoten Bern: Die Publikumsanlagen des Bahnhofs Bern und der neue RBS-Bahnhof, sowie die Zufahrten im Westen und Osten des Bahnhofs Bern werden derzeit ausgebaut oder projektiert. Der Bahnhof Bern und die Zufahrtsstrecken sind aber weiterhin sehr stark ausgelastet und müssen daher auch nach Abschluss der laufenden Arbeiten erweitert werden. Im Vordergrund stehen Ausbauten zwischen Wylerfeld und Zollikofen, sowie längerfristig im Aaretal zwischen Gümligen und Thun. Auf Bundesebene ist der Prozess mit einem Objektblatt im Sachplan Verkehr verankert.
- Ausbau der Kreuzungsstelle Leissigen für 400 Meter lange Züge.
- Ausbau Strecke Bern - Neuenburg
- Drittes Gleis zwischen Biel und Lengnau.
- Umsetzung STEP-Ausbauschritte
- Halbstundentakt mit Verdichtungen auf nachfragestarken Korridoren zum ¼-Stunden-Takt und Beschleunigung im Fernverkehr entlang der kantonalen Entwicklungsachsen (Olten – Bern – Lausanne, Olten - Biel - Lausanne, Biel – Bern – Thun – Interlaken)

Die Grafik zeigt die wichtigen nationalen Linien des Schienenverkehrs für den Kanton Bern.

Prioritäten beim internationalen Personenverkehr:

a) Verbesserungen auf der Achse (Frankfurt–) Basel – Bern – Milano
   - 2-Stunden-Takt der Neigezüge Basel – Bern – Milano
   - Möglichkeit überprüfen, internationale Züge bis Frankfurt weiterzuziehen

b) Verbesserungen im Ziel- / Quellverkehr Bern – Richtung Norden
   - Weiterführen von ICE-Zügen, die heute nur bis Basel verkehren. Aufgrund der Nachfragestruktur stehen Verbindungen aus dem Ruhrgebiet Richtung Berner Oberland und ins Wallis im Vordergrund.
   - Strasbourg (– Luxembourg): Optimierung der Anschlüsse in Basel

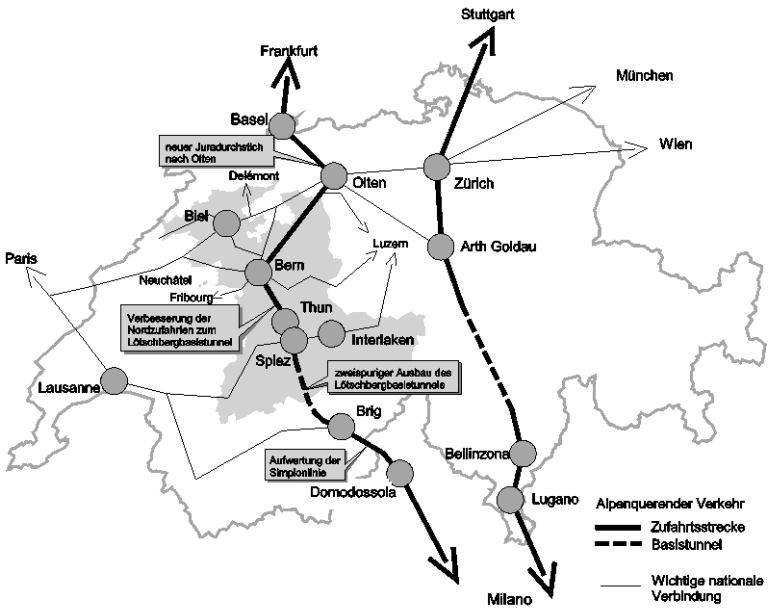
c) Verbesserungen der Verbindungen nach Paris und Lyon
   - Unterstützung der Anbindung der Schweiz an das französische TGV-Netz via Genève – Mâcon, Dijon – Arc Jurassien (Vallorbe / Le Locle / Pontarlier / Delle) und Basel durch BAV, Kantone und SBB.
   - Wiedereinführung der Verbindungen Interlaken – Bern – Paris via Basel – Dijon oder Strassburg.

d) Beibehalten direkter Verbindungen zu den internationalen Flughäfen Zürich und Genf

e) Einführung und Stärkung von Nachtzugverbindungen in Richtung Hauptstadt und Berner Oberland

Prioritäten beim alpenquerenden Personenverkehr

Der Kanton Bern setzt sich beim alpenquerenden Personenverkehr für das Zwei-Achsen-Modell ein: **Lötschberg**: (Frankfurt–) Basel – Bern – Milano); **Gotthard**: (Stuttgart – Zürich – Bellinzona – Milano). Er sorgt für eine gute Anbindung der Regionen an die Lötschbergachse (vgl. Grafik). Die Kapazität der Lötschbergachse ist auszubauen (Zufahrten und 2. Tunnelröhre).



Im öffentlichen Regional- und Ortsverkehr Prioritäten setzen

Zielsetzung
Künftige Mobilitätsbedürfnisse im nachfragestarken Orts- und Regionalverkehr werden weitgehend durch emissionsarme und flächeneffiziente Verkehrsmittel abgedeckt. Dem öffentlichen Verkehr kommt dabei eine zentrale Rolle zu. Der Kanton sorgt in Zusammenarbeit mit seinen Partnern dafür, dass sowohl die nötigen finanziellen Mittel wie auch die notwendigen Infrastrukturen bereitgestellt werden können.

Hauptziele: B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

Beteiligte Stellen		**Realisierung**		**Stand der Koordination**
Kanton Bern	AGR	☐ Kurzfristig	bis 2026	**der Gesamtmassnahme**
	AÖV	☐ Mittelfristig	2027 bis 2030	Festsetzung
	TBA	☑ Daueraufgabe		
Bund	Bundesamt für Verkehr			
Regionen	Regionalkonferenzen			
Gemeinden	Alle Gemeinden			
Dritte	Regionale Verkehrskonferenzen RVK			
	Transportunternehmungen			
Federführung:	AÖV			

Massnahme
Der Kanton setzt zur Bewältigung des Regional- und Ortsverkehrs klare Prioritäten für die Infrastruktur (vgl. Rückseite) und sorgt im Rahmen seiner Kompetenzen für deren Umsetzung. Die kurz- und langfristigen Raumansprüche der Infrastrukturen für den öffentlichen Orts- und Regionalverkehr werden im Richtplan offengelegt und frühzeitig mit den übrigen raumwirksamen Interessen abgestimmt. Gegenüber dem Bund setzt sich der Kanton für eine (Mit-) Finanzierung der priorisierten ÖV-Infrastrukturen ein.

Vorgehen

- Anpassungen der Infrastruktur: räumliche und zeitliche Prioritäten setzen, räumliche Abstimmung der kurz- und langfristigen Raumansprüche aufzeigen und da wo nötig die raumplanerische Interessenabwägung vornehmen
- Vertreten der Interessen des Kantons auf nationaler Ebene sowie enge Zusammenarbeit/Abstimmung mit dem Bund
- Umsetzen der STEP Ausbauschritte und der Agglomerationsprogramme in Abstimmung mit dem Bund.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte
Der regionale Schienenverkehr wird häufig auf dem gleichen Schienennetz abgewickelt wie der nationale/internationale Verkehr. In der Region Bern und am Jurasüdfuss bestehen Kapazitätsengpässe. Es besteht die Gefahr, dass der Regionalverkehr durch den übergeordneten nationalen/internationalen Personen- und Güterverkehr verdrängt und die Qualität des Regionalverkehrs (Taktdichte, Fahrplanstabilität) beeinträchtigt wird. Nationale Intercity- und Schnellzugverbindungen werden zwar immer schneller, der öffentliche Personentransport in den Agglomerationen und Regionen aber langsamer. Dies kann entgegen der Zielsetzung zu einer Veränderung des Modal Split zuungunsten des öffentlichen Verkehrs führen.

Grundlagen
- Agglomerationsprogramme und Synthesebericht 2007
- Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) mit den Agglomerationsprogrammen 2. Generation
- Kantonaler Synthesebericht zu RGSK und Agglomerationsprogramme 2. Generation 2012
- Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) 2. Generation mit den Agglomerationsprogrammen 3. Generation
- Kantonaler Synthesebericht zu RGSK 2. Generation und Agglomerationsprogramme 3. Generation 2016
- Kantonales Angebotskonzept öffentlicher Verkehr 2018 – 2021
- Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) 2021 und Agglomerationsprogramme 4. Generation
- Kantonaler Synthesebericht zu RGSK 2021 und Agglomerationsprogrammen 4. Generation 2021
- Kantonales Angebotskonzept öffentlicher Verkehr 2022 – 2025
- Zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur (ZEB)
- Strategische Entwicklungsprogramme (STEP) Bahn des Bundes

Hinweise zum Controlling
Vollzug Prioritätensetzung

Prioritäten im öffentlichen Regionalverkehr / S-Bahn

Die nachfolgenden Infrastrukturen des Regional- und S-Bahnverkehrs sind Vorhaben in Bundeskompetenz. Es handelt sich dabei teilweise auch um Vorhaben, die bisher nicht im Sachplan Verkehr des Bundes aufgenommen wurden. Der Kanton bekundet durch die Aufnahme dieser Vorhaben in den Kantonalen Richtplan sein Interesse an der Umsetzung und nimmt eine stufengerechte Flächensicherung vor. Die abschliessende Planung, Bewilligung und Finanzierung dieser Vorhaben liegen in der Kompetenz des Bundes.

Koordinationsstand

Bern Mittelland

– Bern West, Leistungssteigerung (Ausbau Westkopf, Abstellanlagen Aebimatte, Entflechtung Holligen) Niveaufreies Entflechtungsbauwerk Holligen der Strecken zwischen Bern-Lausanne-Neuenburg-Schwarzenburg. Abstellanlage Aebimatt für Nachtabstellungen Fern- und Regionalverkehr. Ausbau Westkopf Bahnhof Bern mit Verlängerung Perron 6 und Anpassungen Villette. Neubau BLS Haltestelle "Europaplatz Nord" (Aussen-/Mittelperron) mit westlichem Zugang Strassenunterführung Stöckacker und Anschluss an Personenunterführung Europaplatz, Rückbau Haltestelle Stöckacker, Neubau Fuss- und Veloverkehrspasserelle Steigerhubel	Festsetzung
– Seitliche Erweiterung Bahnhof Bern (Normalspur) Die seitliche Erweiterung schafft zusätzliche Perronkapazitäten und ist ein zentrales Element für weitere Angebotsausbauten im Fern- und Regionalverkehr im Grossraum Bern.	Zwischenergebnis
– Doppelspur Vidmarhallen - Liebefeld – Köniz Vervollständigung der Doppelspur soweit erforderlich	Festsetzung
– Doppelspur Fischermätteli – Vidmarhallen Vervollständigung zur durchgehenden Doppelspur	Vororientierung
– Durchgehende Doppelspur Bern – Belp Schrittweiser Ausbau zur Doppelspur: Verschiedene Abschnitte (z.B. Wabern - Kehrsatz Nord) sind realisiert, weitere in Planung (Frischingweg-Weissenbühl und Kehrsatz-Falkenhaus).	Vororientierung
– Bern Weyermannshaus – Bümpliz Süd: Drittes Gleis Ausbau der Strecke Bern Weyermannshaus - Bümpliz Süd mit einer zusätzlichen Gleisachse zur Bereitstellung der notwendigen Kapazität bei entsprechenden Angebotsausbauten.	Vororientierung
– Perronverlängerung Fraubrunnen RBS Ausbau Perrons für 180 m lange Züge	Festsetzung
– Bern – Wylerfeld inkl. Lorraineviadukt: Ausbau auf 6 Gleisachsen inkl. weiterer Entflechtungen in Bern Wylerfeld Leistungssteigerung der östlichen Zufahrt in den Bahnhof Bern.	Vororientierung
– Entflechtung Wankdorf Süd – Ostermundigen Schaffung einer durchgehenden Vierspur Wankdorf Süd – Ostermundigen zur Behebung von Trassenkonflikten Personen-/Güterverkehr im östlichen Zulauf zum Knoten Bern. Der Ausbau umfasst auch eine doppelspurige Entflechtung zwischen Wankdorf Süd und Ostermundigen sowie Ausbauten im Bahnhof Ostermundigen (Bahnzugang / Behindertengleichstellungsgesetz). Es besteht in der Umsetzung eine zwingende Schnittstelle zum ÖV Knotenpunkt Ostermundigen im Rahmen des Vorhabens Tram Bern-Ostermundigen (TBO).	Festsetzung
– Wankdorf Löchligut – Rütti: Ausbau auf 6 Streckengleise Ausbau des Abschnittes Löchligut-Rütti auf 6 Streckengleise (Anschluss an das Projekt "Viertes Gleis Wankdorf Nord - Löchliguet" und angepasste Anbindung an das Projekt "Entflechtung Wandkdorf Süd - Ostermundigen"). In Richtung Zollikofen Abhängigkeit zum Projekt Rütti- Zollikofen, Ausbau auf 4 Streckengleise (gemeinsame Umsetzung)	Zwischenergebnis
– Ausbau Station Wankdorf Nord auf 4 Gleise	Zwischenergebnis

Viertes Gleis Wankdorf Nord – Löchligut: Kapazitätserweiterung durch Trennung des Fernverkehrs vom S-Bahnverkehr sowie zusätzliche Perronkante im Bahnhof Wankdorf Nord.

-	Wendegleis Münsingen mit Bahnzugang und neuer Perronkante Münsingen West Schaffung eines neuen Wende- und Abstellgleises inkl. Anpassungen zur Erfüllung BehiG, neuem Aussenperron und neuem südlichem Zugang über eine Personenunterführung inkl. Veloquerung	Festsetzung
–	Rütti – Zollikofen: Ausbau auf 4 Streckengleise mit Entflechtungsbauwerk in Zollikofen Entflechtung Zollikofen: Niveaufreie Entflechtung zwischen Personen- und Güterverkehr zur Vermeidung von Abkreuzungskonflikten zwischen der Stammlinie und der neuen Verbindungslinie Wankdorf Süd – Löchligut.	Vororientierung
-	Entflechtung Gümligen Süd Zur Entflechtung der Verkehrsströme Bern – Thun und Bern – Luzern ist südlich des Bahnhofs Gümligen eine niveaufreie Entflechtung (Tunnel) vorgesehen.	Festsetzung
–	Ostermundigen – Thun: 3. / 4. Gleis bis Thun inkl. zweites Entflechtungsbauwerk in Gümligen Süd und Entflechtungsbauwerk Thun Nord Das mit dem Vorhaben "Entflechtung Gümligen Süd" realisierte Entflechtungsbauwerk wird bei einem Streckenausbau Gümligen-Münsingen-Thun ausgebaut (zweites Entflechtungsbauwerk).	Vororientierung
–	Bern Bümpliz Süd – Flamatt: 3. Gleis Ausbau der Strecke Bümpliz Süd - Flamatt mit einer zusätzlichen Gleisachse zur Bereitstellung der notwendigen Kapazität bei entsprechenden Angebotsausbauten.	Vororientierung
–	Wendegleis Brünnen Zusätzliches drittes Gleis zur Verbesserung des S-Bahnangebots im Knoten Bern	Festsetzung
–	S-Bahn-Station Kleinwabern Neue S-Bahnhaltestelle Kleinwabern zwischen den bestehenden Haltestellen Wabern und Kehrsatz Nord zur Gewährleistung der Verbindung zwischen S-Bahn und Tramlinienverlängerung Kleinwabern (Schnittstelle zum ÖV-Knoten Kleinwabern).	Festsetzung
–	Ausbau Bahnhof Jegenstorf Ausbau Perronanlage für 180 m lange Züge	Festsetzung
–	Doppelspur Jegenstorf – Jegenstorf Nord Schliessung Doppelspurlücke (optional neuer Bahnhofstandort)	Vororientierung
–	Doppelspur Deisswil – Bolligen Doppelspurausbau inkl. Erhöhung Streckengeschwindigkeit	Vororientierung
–	Ausbau Bahnhof Deisswil Bau eines zweiten Gleises inkl. Aussenperron für Taktverdichtung Deisswil-Bern	Zwischenergebnis
–	Doppelspur Boll-Utzigen – Stettlen (inkl. Verlegung Bahnhof Stettlen) Doppelspurausbau inkl. Erhöhung Streckengeschwindigkeit und möglicher Verlegung des Bahnhofs Stettlen	Vororientierung
-	Bern – Thun und Bern – Fribourg: Verlängerung Perronnutzlänge auf 320 m Ausbau Perrons für bis zu 300 m lange Züge	Vororientierung
-	Bern Ost (Aaretal) – Baudienstzentrum Standortfestlegung für ein neues Baudienstzentrum im Osten Bern (Ersatz bestehendes Baudienstzentrum Wylerfeld)	Vororientierung
-	RBS-Wendegleis Zollikofen	Vororientierung

Wendegleis für Taktverdichtung Zollikofen-Bern

– Doppelspur Bachtelen – Worb SBB Verlängerung der bestehenden Doppelspur bis Worb SBB.	Vororientierung
– Thörishaus Station - Niederwangen: Überholgleis Überholgleis für Überholungen gemäss Angebotskonzept AK35	Zwischenergebnis
– Abstellanlage Wangental Ausbau und Ersatz für künftig wegfallende Abstellgleise für Personenzüge des Fern- und Regionalverkehrs im Raum Bern.	Vororientierung
– Umbau Bahnhof Thurnen inkl. Kreuzungsstelle Thurnen Süd Bau einer BehiG-konformen Perronkante und einer Kreuzungsstelle ausserhalb des Perronbereiches mit zusätzlicher Gleisanlage für den Bau- und Unterhalt.	Festsetzung
– Doppelspur Fraubrunnen - Büren zum Hof Schliessung der Doppelspurlücken zwischen Fraubrunnen und Büren zum Hof.	Vororientierung
– Doppelspur Gümmenen – Kerzers Zwischen den Bahnhöfen Gümmenen und Kerzers wird die bestehende einspurige Strecke auf zwei Gleise erweitert inkl. dem Bau von neuen Tunnels (anstelle der Sanierung bestehender Tunnels).	Vororientierung
Thun-Oberland West	
– Neue Haltestelle Thun Nord Bau einer neuen Haltestelle mit zwei oder drei Perronkanten zur Erschliessung des ESP Thun Nord (inkl. Vernetzung Bahn-Bus). Die Absicht einer dritten Perronkante zur Anbindung des Gürbetals wird weiterverfolgt.	Festsetzung
– Thun: Anlagenanpassungen (Anzahl Gleisachsen, Perronbreiten und Perronlängen 420 m, Abstellgleise für S-Bahn) Sicherung weiterer Leistungssteigerungsmassnahmen im Knoten Thun gemäss Zielbild Rahmenplan SBB.	Vororientierung
– Gwatt, Anlagenanpassungen für Abstellungen S-Bahn Abstellanlage für S-Bahn-Rollmaterial gemäss Masterplan/Rahmenplan Thun mit Erweiterung der Gleisanlagen im Bereich der ehemaligen Bahnstation Gwatt. Es besteht ein Konflikt mit der Weiternutzung des bestehenden Freiverlads in Gwatt	Vororientierung
– Bogenbegradigung Hondrich-Wengi-Ey (Strecke Spiez - Frutigen) Streckenbegradigung	Vororientierung
– Kurvenbegradigung zwischen Thurnen und Burgistein – Wattenwil Optimierung der Streckenführung im Zusammenhang mit dem Ersatz/Neubau der Gürbequerung in neuer Lage	Vororientierung
Oberland Ost	
– Ersatz Kreuzungsstelle Lütschental BOB und Konzept BehiG Ersatz der Kreuzungsstelle durch einen Doppelspurabschnitt zur Erhöhung der Fahrplanstabilität bei Verspätungen der talwärts fahrenden Züge, sowie zur Unterstützung der Verlagerung des Verkehrs von der Strasse auf die Schiene nach Inbetriebnahme der Haltestelle Matten bei Interlaken inkl. P+R. BehiG konforme Publikumsanlagen.	Zwischenergebnis
– Grimselbahn (s. auch Massnahme R_10) Mit der Grimselbahn wird das Schmalspurnetz der zb mit dem Schmalspurnetz der Matterhorn Gotthard Bahn zwischen Meiringen und Ulrichen verbunden. Teil dieser Verbindung ist eine Haltestelle in Guttannen (wintersichere Erschliessung). Die Realisierung der neuen Bahnverbindung zwischen	Festsetzung

Innertkirchen und Oberwald soll nach Möglichkeit mit der Hochspannungsleitung der Swissgrid in einem Tunnel kombiniert werden. Kreuzungsstelle in Innertkirchen.	
– Ausbau Abstellanlage Meiringen Aufgrund der zukünftigen Angebotsausbauten wird das Rollmaterialmengengerüst grösser. Dies erfordert u.a. in Meiringen einen Ausbau der Abstellanlagen.	Vororientierung
– Doppelspurausbau Brünig-Hasliberg – Interlaken Ost Erstellung verschiedener Doppelspurabschnitte bei einem potenziellen Angebotsausbau zum Halbstundentakt	Vororientierung
– Verlegung Kreuzungsstelle Schwendi BOB und Konzept BehiG Ersatz der Kreuzungsstelle durch einen Doppelspurabschnitt zur Erhöhung der Fahrplanstabilität bei Verspätungen, sowie zur Unterstützung der Verlagerung des Verkehrs von der Strasse auf die Schiene nach Inbetriebnahme der Haltestelle Matten bei Interlaken inkl. P+R. BehiG-konforme Publikumsanlagen.	Festsetzung
– Verlegung Station Burglauenen inkl. Unterführung BOB Ersatz der bestehenden Station und Kreuzungsstelle durch BehiG-konforme Publikumsanlagen sowie einen Doppelspurabschnitt zur Ermöglichung «fliegender» Kreuzungen. Aufhebung des Bahnübergangs. Unterquerung der BOB durch die Kantonsstrasse.	Festsetzung
– Verschlankung Bahnhof Wilderswil BOB inkl. Prüfung Aufhebung Bahnübergang alte Staatsstrasse Rückbau Gleis 1 sowie der beiden Weichen. Prüfung Aufhebung des Bahnübergangs «alte Staatsstrasse» oder Verlegung nach ausserhalb der Perronanlagen. Gesetzeskonforme Ausgestaltung der Publikumsanlagen.	Vororientierung
– Umbau des Bahnhofs Interlaken Ost und Anpassung Betriebs- und Abstellanlagen Optimierung der Umsteigesituation am Bahnhof Interlaken Ost, verbunden mit der Anpassung der bestehenden Betriebs- und Abstellanlagen.	Vororientierung
– Neue Doppelspur unterhalb Wengen WAB Verlegung der Zugskreuzungen aus dem Bahnhof Wengen in den Doppelspurabschnitt unterhalb des Bahnhofs. Dadurch wird der Fahrgastwechsel im Bahnhof Wengen für alle Züge barrierefrei und ohne Gleisüberquerungen ermöglicht.	Festsetzung
Oberaargau	
– Langenthal, Herzogenbuchsee: Umsetzung BehiG und Sicherstellung Leistungsfähigkeit der Publikumsanlage Erstellung BehiG-konforme Zugänge und Perrons in Langenthal und Herzogenbuchsee und Ausbau der Perronflächen. Dadurch entfällt im Bahnhof Langenthal ein Gleis. Das wegfallende Gleis betrifft den Baudienststützpunkt (vgl. nachfolgendes Vorhaben).	Festsetzung
– Baudienststützpunkt SBB Raum Oberaargau Durch die BehiG-Anpassungen in den Bahnhöfen Langenthal entfällt im Bahnhof Langenthal das Gleis des Baudienststützpunktes. Die Funktionalität des Baudienststützpunktes soll neu in Herzogenbuchsee oder Thunstetten konzentriert, die dort derzeit genutzten Anlagen für den Güterverkehr in Langenthal GB kompensiert werden.	Zwischenergebnis
– Doppelspur Langenthal – Langenthal Gaswerk Erstellung zweier Gleise, so dass für die beiden Linien von Langenthal nach Niederbipp und von Langenthal nach St. Urban je ein eigenes Gleis zur Verfügung steht. Dies ermöglicht parallele Ein- und Ausfahrten in den Bahnhof Langenthal.	Vororientierung
– Doppelspurinsel zwischen Bannwil und Aarwangen Schloss Verschiebung der bestehenden Kreuzungsstelle aus dem Bahnhof Bannwil in Richtung Aarwangen. Einerseits ist für die Erstellung eines BehiG-konformen Perrons keine zweigleisige Anlage im Bahnhof Bannwil mehr möglich (Kurvenlage), anderseits ermöglicht die verschobene Kreuzungsstelle Angebotsverbesserungen durch Führung von Verdichtungszügen Langenthal - Bannwil.	Vororientierung
– Doppelspurinsel zwischen Niederbipp Dorf und Holzhäusern und Weiherhöhe Je nach Angebotskonzept auf der Linie Langenthal - Niederbipp, wird die Doppelspurinsel zwischen Holzhäusern und Weiherhöhe zur neuen Regelkreuzungsstelle dieser Linie. Dadurch erhalten die Züge in Langenthal verbesserte Anschlüsse von/nach Bern und in Niederbipp Anschluss an die Züge der Linie Solothurn - Oensingen.	Vororientierung

– Verbesserung Erschliessung Lups (Kanton Luzern), Verschiebung Haltestelle St. Urban Die Klinik der Luzerner Psychiatrie ist heute schlecht mit dem ÖV erschlossen. Durch eine Verschiebung der Endhaltestelle näher zur Klinik kann die Erschliessung für Mitarbeiter/innen und Besucher/innen verbessert werden ohne Nachteile für die heute von der Bahn erschlossenen Gebiete St. Urbans.	Festsetzung
– Langenthal: Erweiterung Werkstatt und Abstellanlage asm Langfristig werden im Gebiet Oberaargau/Solothurner mehr und längere Zugskompositionen eingesetzt. Dies erfordert einen Ausbau der Werkstatt und Abstellanlage.	Zwischenergebnis
– Verlängerung Doppelspur Siggere – Attiswil in Richtung Wiedlisbach Je nach Angebotskonzept auf der Linie Solothurn–Oensingen, verschiebt sich der Kreuzungspunkt weiter ostwärts. Die Verlängerung der Doppelspur verbessert in diesen Szenarien die Fahrplanstabilität.	Vororientierung
– Langenthal West: Spange Önz zur Verbindung der Stammlinie mit der Ausbaustrecke Mit der Einführung des Viertelstundentakts Bern-Zürich wird der Güterverkehr von Rothrist nach Solothurn via die Stammlinie Olten – Bern bis Wanzwil geführt. Aus diesem Grund ist eine neue eingleisige Verbindungslinie zwischen der Stammlinie und der Ausbaustrecke nötig.	Zwischenergebnis
Emmental	
– Ausbau Bahnhof Bätterkinden (Perronverlängerung) zu ÖV Knotenpunkt Ausbau Perrons für 180 m lange Züge	Festsetzung
– Bätterkinden, RBS-Depot Leimgrube Neuer Depotstandort für zusätzliches Rollmaterial	Festsetzung
– Bahnhof Burgdorf: Raumsicherung für Anlagenanpassungen Erweiterung Bahnhof Burgdorf gemäss Zielbild des Masterplans SBB aufgrund von Angebotsausbauten der S-Bahn.	Vororientierung
– Burgdorf, Wynigen: Verlängerung Perronnutzlänge auf 320 m Ausbau Perrons für bis zu 300 m lange Züge.	Vororientierung
– Sicherstellung Perronnutzlänge von 220 m in Worb, Bowil und Trubschachen Ausbau Perrons für aktuelle Zuglängen der S2 Bern – Langnau.	Festsetzung
– Lyssach: Perronnutzlänge 220 m sicherstellen Ausbau Perrons für bis zu 210 m lange Züge.	Festsetzung
– Doppelspur Burgdorf – Kirchberg-Alchenflüh Ausbau bestehende Strecke auf Doppelspur	Vororientierung
– Doppelspur Bowil – Signau Ausbau bestehende Strecke auf Doppelspur	Zwischenergebnis
– BLS-Werkstätte Oberburg Ersatz- und Neubau der bestehenden BLS-Werkstätte	Festsetzung
– Doppelspur Bätterkinden – Ammannsegg Schliessung der noch bestehenden Doppelspurlücken, zwischen Bätterkinden und Ammannsegg (Kt SO).	Vororientierung
– Doppelspur Büren zum Hof - Bätterkinden Süd Schliessung der Doppelspurlücke zwischen Büren zum Hof und Bätterkinden Süd (inkl. Aussenperron Schalunen)	Vororientierung
Biel/Bienne-Seeland - Jura bernois	
– Doppelspur Schafis - Twann (Ligerztunnel) Neuer Doppelspurtunnel Twann-Schafis	Ausgangslage
– Doppelspurausbauten ASm zwischen Biel und Täuffelen	Zwischenergebnis

Zur Umsetzung von Angebotsausbauten im Nahbereich Biels auf der Linie Biel - Ins sind weitere Doppelspuren zwischen Biel und Täuffelen notwendig.

–	Doppelspur Fanelwald – Marin-Epagnier Ausbau bestehende Strecke auf Doppelspur	Vororientierung
	Zwischen den Bahnhöfen Gümmenen und Kerzers wird die bestehende einspurige Strecke auf zwei Gleise erweitert inkl.	
–	Neue Kreuzungsstelle Cortébert Mit der Konsolidierung des Ausbauschrittes AK35 zeigt sich allenfalls der Bedarf für eine neue Kreuzungs-möglichkeit RV/RV in Cortébert.	Vororientierung
–	Doppelspur Kerzers – Ins Zwischen den Bahnhöfen Kerzers und Ins wird die bestehende einspurige Strecke auf zwei Gleise erweitert. Zu Beginn wird in der Gemeinde Kerzers der Bahnübergang aufgehoben und die Südzufahrt zum Bahnhof Kerzers auf Doppelspur erweitert.	Vororientierung
–	Neue Haltestelle St-Imier La Clef Realisierung eines neuen Bahnhofs im Westen von Saint-Imier	Festsetzung
–	Verschiebung Haltestelle Villeret Verschiebung Bahnhof Villeret zur optimalen Erschliessung der Siedlungsentwicklungsgebiete	Festsetzung
–	Neue Haltestelle Bévilard Realisierung eines neuen Bahnhofs im Dorf Bévilard	Vororientierung
-	Biel Bahnhof: Anpassungen Perron- und Gleisanlagen sowie Bahnzugang Gesamtanpassung Bahnhof Biel aufgrund der gemäss Rahmenplan / Masterplan längerfristig ausgewiesenen Entwicklungsbedarfes.	Vororientierung
-	Biel: Produktionsanlage Ost und Leistungssteigerung bis Lengnau inkl. Entflechtungsbauwerk Biel Bözingenfeld Leistungssteigerung der genannten Anlagen gemäss Zielbild Rahmenplan SBB.	Vororientierung
-	Entflechtung Lengnau Kreuzungsfreie Einbindung der Strecke Lengnau-Moutier	Vororientierung
-	Moutier: Verlängerung Perronnutzlänge auf 420 m Verlängerung der Perronlängen der Fernverkehrsgleise von/nach Delémont auf 420 m	Vororientierung
-	Doppelspur Brüttelen Ost Veränderte Anschlussbedingungen im Knoten Ins erfordern eine Angebotsanpassung auf der Linie Täuffelen - Ins. Um die Anschlüsse in Ins zu gewährleisten ist zwischen Finsterhennen und Brüttelen eine Regelkreuzungsstelle in Form einer Doppelspur notwendig.	Festsetzung
-	Doppelspurabschnitt La Heutte (Biel/Bienne-Sonceboz) Kreuzungsstation La Heutte zur Verbesserung Anschlusssituation Moutier.	Vororientierung

Prioritäten im öffentlichen Ortsverkehr

Die nachfolgenden Infrastrukturen des Ortsverkehrs sind Vorhaben in Kantonskompetenz.	Koordinationsstand
Bern Mittelland	
– Tram Bern – Ostermundigen Umstellung von Bus- auf Trambetrieb zwischen Bahnhof Bern und Haltestelle Oberfeld in Ostermundigen, inkl. Wendeschlaufe in Ostermundigen.	Festsetzung
– ÖV Knotenpunkt Ostermundigen Der Bahnhof Ostermundigen soll zu einem attraktiven, publikumsnahen Umsteigeknoten zwischen S-Bahn, Tram und Bus umgebaut werden.	Festsetzung
– Buslinie 10 Bern - Köniz: Kapazitätssteigerung Umstellung von Gelenkbus auf Doppelgelenktrolleybus mit teilweiser Fahrleitung	Festsetzung
– Verlängerung Tramlinie 9 nach Kleinwabern Verlängerung der Tramlinie 9 um 1,4 Kilometer bis zur neuen S-Bahnhaltestelle Kleinwabern. Auf der neuen Strecke entstehen die zwei Haltestellen Bächtelenpark und Lindenweg. An der neuen Endhaltestelle Kleinwabern entsteht ein ÖV-Knoten für den Umstieg zwischen S-Bahn, Tram und Bus.	Festsetzung
– Doppelspurausbau Tram 6 Thunstrasse Muri Ausbau bestehende Strecke auf Doppelspur zur Verbesserung der Fahrplanstabilität und als Basis für Taktverdichtungen	Festsetzung
– Doppelspurausbau Tram 6 Melchenbühl-Gümligen Ausbau bestehende Strecke auf Doppelspur zur Verbesserung der Fahrplanstabilität und als Basis für Taktverdichtung	Zwischenergebnis
– 2. Tramachse Zentrum Bern Erstellung einer zweiten Tramachse im Zentrum der Stadt Bern, um die Innenstadt vom ÖV zu entlasten, die Einführung weiterer Tramlinien zu ermöglichen und die Betriebsstabilität zu verbessern (Netzredundanz). Drei mögliche Linienführungsvarianten sind in Prüfung: Variante 1: Speichergasse – Nägeligasse, Variante 2: Lorrainebrücke – Viktoriarain, Variante 3: Bundesgasse – Kochergasse.	Zwischenergebnis
– Tram Länggasse Umstellung von Bus- auf Trambetrieb zwischen Bahnhof Bern und der heutigen Busendstation Länggasse	Zwischenergebnis
– ÖV-Knotenpunkt Münchenbuchsee Anlagenanpassung zur Verbesserung der Umsteigeverhältnisse zwischen Bus und S-Bahn	Vororientierung
– ÖV-Erschliessung Inselareal mit Doppelgelenkbussen Umstellung auf Doppelgelenkbus des Asts Holligen der Linie 12 und der Linie 101 Bern Bhf. - Hinterkappelen sowie Verlängerung der Linie 12 bis Europaplatz (inkl. Buswendeschlaufe) zur kurz-/mittelfristigen Erschliessung des Inselareals	Zwischenergebnis
– ÖV-Erschliessung Inselareal langfristig Langfristig und insbesondere bei einem Vollausbau auf dem Inselareal soll das Gebiet entweder mit einem Tram in der Murtenstrasse oder der Bahn (RBS) erschlossen werden. Eine RBS-Erschliessung wäre angesichts der hohen Kosten nur zweckmässig, wenn sich zusätzliche Nutzen über die Inselerschliessung hinaus ergeben, beispielsweise im Kontext der Steigerung der Leistungsfähigkeit des neuen RBS Bahnhofs Bern (Wendeanlage Richtung Inselareal) oder im Zusammenhang mit weiteren Potentialräumen.	Vororientierung

– ÖV-Erschliessung Köniz langfristig	Vororientierung
Im Moment wird entsprechend den Planungen und Prognosen des Bundes davon ausgegangen, dass im Korridor Bern – Köniz – Schwarzenburg kein über das im Referenzfall geplante ÖV-Angebot zur Verfügung gestellt werden muss. Zusätzlich zum Referenzfall (mit Doppelgelenkbussen auf den Linien 10, 12 und 101, sowie einem 15'-Takt auf der S6 bis Niederscherli) soll die S6 beschleunigt und im Bahnhof Bern durchgebunden werden. Bei einer dynamischen Verkehrsentwicklung soll Köniz mit einem Tram erschlossen werden. Eine RBS-Verlängerung wäre abhängig von der Weiterentwicklung des RBS-Bahnhofs.	
– ÖV-Knotenpunkt Kleinwabern	Festsetzung
Umsteigeanlage zwischen Tram, Bus und der neuen S-Bahnhaltestelle Kleinwabern	
– ÖV-Knotenpunkt Liebefeld	Zwischenergebnis
Ausbau zu einem attraktiven Umsteigeknoten für den öffentlichen Verkehr und von/zum Velo	
– ÖV-Knotenpunkt Niederwangen	Zwischenergebnis
Ergänzung Veloabstellplätze inkl. Veloverleih im Umfeld der ÖV-Haltekanten, Prüfung Integration MIV-Parkierungsangebot (P+R Standort zur MIV-Bündelung), Verbesserung der Zugänglichkeit für den Fuss- und Veloverkehr von Westen, Aufwertung öffentlicher Raum und Stärkung Erkennbarkeit / Identität, Parkraum-Management im Umfeld.	
– Betriebsstandort Bernmobil Bodenweid	Vororientierung
Ersatz des heutigen Tramdepots am Eigerplatz inkl. weiterer Nutzungen durch Bernmobil sowie Zufahrtsgleise / Wendeschlaufe Europaplatz. Der neue Betriebsstandort wird kombiniert mit der heutigen Sportnutzung. Abhängigkeit zum Vorhaben "ÖV-Erschliessung Inselareal mit Doppelgelenkbussen".	
– Mobilitätsdrehscheibe Europaplatz	Zwischenergebnis
Ausbau/Optimierung der Umsteigebeziehungen ÖV/ÖV sowie des multimodalen Mobilitätsangebotes. Abhängigkeit zum Vorhaben "Bern West, Leistungssteigerung".	
– Tramstrecke Freudenbergerplatz – Guisanplatz	Vororientierung
neue Tramstrecke / Verlängerung der Tramlinie 7 ab Ostring bis Guisanplatz auf dem alten Autobahntrasse bzw. dem Pulverweg im Zusammenhang mit dem Projekt Bypass Bern Ost	
– Tramstrecke Papiermühlestrasse (Guisanplatz – Rosengarten)	Vororientierung
neue Tramstrecke für eine Tramlinie Bern Bhf. - Viktoriaplatz - Papiermühlestrasse - Gusianplatz	
– Tram Wyler	Vororientierung
Umstellung der Buslinie 20 auf Tram zwecks Entlastung des Raums Bahnhof Bern von ÖV Bewegungen. Abhängigkeit zum Vorhaben "Zweite Tramachse Zentrum Bern"	
– Tramstrecke Saali – Gümligen	Vororientierung
Neue Tramstrecke / Verlängerung der Tramlinie Saali bis Gümligen. Ab Melchenbühlplatz entweder über bestehende Tramstrecke oder über neue Strecke in Worbstrasse	
– Neue Haltestelle Guisanplatz	Zwischenergebnis
Bau einer zusätzlichen Haltestelle Guisanplatz in der Papiermühlestrasse, welche im Regelbetrieb bedient wird. Damit wird die Leistungsfähigkeit des Knotens verbessert und die Tramlinie durch den Wegfall der heutigen Schlaufenfahrt am Guisanplatz beschleunigt.	
Thun Oberland-West	
– Neuorganisation Verkehrsknotenpunkt Bahnhof Thun	Vororientierung

Neuorganisation zur Entlastung des Bahnhofplatzes und der Zufahrten durch eine Entflechtung der Bushaltestellen der Stadt- und Regionallinien sowie die Verlagerung von Bushaltestellen auf die Bahnhofsüdseite.

– Bahnhof Thun: Neue Personenunterführung Süd Neue Personenunterführung südlich des Bahnhofs Thun zur Verbesserung der Zugänglichkeit des neuen Bahnhofquartiers/Bahnhofplatz und Bushof für den Velo- und Fussverkehr.	Vororientierung
Oberaargau	
– Bushaltestellen und Bahnhofplatz Langenthal Neubau BehiG-konformer Bushaltekanten in für die Zukunft erforderlicher Anzahl	Festsetzung
– Herzogenbuchsee: Bushaltestellen und Bahnhofplätze Neubau BehiG-konformer Bushaltekanten in für die Zukunft erforderlicher Anzahl	Zwischenergebnis
– Herzogenbuchsee: Verlängerung der Personenunterführung mit neuem Bahnzugang West Die bestehende Personenunterführung wird ausgebaut, gegen Westen verlängert und an das angrenzende Bahnhofquartier angeschlossen.	Festsetzung
Emmental	
– Neuer Bushof und Bahnhofplatz Burgdorf Behindertengerechte Gestaltung des Bushofes beim Bahnhof Burgdorf	Festsetzung
Biel/Bienne-Seeland-Jura bernois	
– Biel Bahnhof: Neue Bahnhofpassage Ost mit Bahnzugängen und Veloquerung inkl. Verlegen ASm in Hochlage Teilmenge aus dem Gesamtvorhaben "Biel Bahnhof: Anpassung Perron- und Gleisanlagen sowie Bahnzugang"	Zwischenergebnis
– Biel Bahnhof: Neuorganisation Bahnhofplatz und Bushaltestellen Neugestaltung des Bahnhofplatzes und Neuorganisation der Bushaltestellen zur Verbesserung des Zugangs zum ÖV und der Umsteigebeziehungen.	Zwischenergebnis
– Lyss Bahnhof: Unterführung (Nord) mit Zugängen Perrons und Busbahnhof Neue Bahnunterführung Nord und Zugänge zur Verbesserung des Bahnzugangs und der Umsteigebeziehungen zwischen Bahn, Bus und Fuss- und Veloverkehr.	Zwischenergebnis
– Lyss Bahnhof: Neuorganisation Bushof Neuorganisation des Bushofs zur Verbesserung der Umsteigebeziehungen zwischen Bahn, Bus und Fuss- und Veloverkehr.	Festsetzung
– Buslinie 1 Bözingenfeld – Brügg: Umbau und Anpassungen Haltestellen und Strasseninfrastruktur für Doppelgelenkbusse Die Umstellung auf Doppelgelenkbusse bedingt den Umbau von Haltestellen und die Anpassungen an der Strasseninfrastruktur	Vororientierung
– ÖV-Knoten Bahnhof Brügg Verknüpfung S-Bahn mit dem städtischen und regionalen Busnetz und des ÖV mit dem Fuss- und Veloverkehr.	Zwischenergebnis
– ÖV-Knoten Bahnhof Nidau Verknüpfung der Biel-Täuffelen-Ins-Bahn mit dem städtischen Busnetz und des ÖV mit dem Fuss- und Veloverkehr.	Zwischenergebnis

Nationalstrassennetz weiterentwickeln

Zielsetzung
Netzfertigstellung: Das beschlossene Nationalstrassennetz wurde vom Kanton Bern weitestgehend erstellt. Festzulegen ist eine langfristige Lösung zur Schließung der Netzlücke in Biel.
Weiterentwicklung des Netzes: Die Kapazitäten der Nationalstraßen genügen den Anforderungen für die konzentrierte Siedlungsentwicklung in Verdichtungsgebieten, Entwicklungsschwerpunkten und Entwicklungsgebieten für das Wohnen in den Stoßzeiten nicht mehr überall. Der Verkehr auf den Nationalstraßen soll flüssig gehalten werden, damit unerwünschter Ausweichverkehr auf das nachgelagerte Straßennetz vermieden werden kann. Der Kanton nimmt dafür seine Interessen gegenüber dem Bund wahr.

Hauptziele: B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

Beteiligte Stellen		**Realisierung**		**Stand der Koordination der Gesamtmassnahme**
Kanton Bern	TBA	☑ Kurzfristig	bis 2026	Festsetzung
Bund	Bundesamt für Strassen	☑ Mittelfristig	2027-30	
Regionen	Alle Regionen	☑ Daueraufgabe		
Gemeinden	Mehrere			
Federführung:	TBA			

Massnahme
Das anhaltende Verkehrswachstum auf den Straßen führt auch im Kanton Bern zu einer zunehmenden Überlastung der bestehenden Strassenkapazitäten. Die grössten Kapazitätsengpasse betreffen das Basisstrassennetz in den Agglomerationen und das Nationalstrassennetz, was auch zu Staus auf dem angrenzenden lokalen Netz und an den Schnittstellen zwischen Nationalstrassen und dem lokalen Strassennetz führt. Aus diesem Grund kommt den Massnahmen der Engpassbeseitigung des Nationalstrassennetzes eine hohe Priorität zu. Für den Kanton Bern sind die Sicherstellung und Umsetzung der damit verbundenen Infrastrukturmassnahmen ein Schlüsselelement - auch um die angestrebte Konzentration der Siedlungsentwicklung zu erreichen. Die Nationalstraßen sind zudem in die regionalen Verkehrsmanagementpläne (Massnahme B_O8) optimal zu integrieren und die Chancen von Netzausbauten (Massnahme B_09, R_13) sind zu nutzen.

Der Kanton setzt sich gegenüber dem Bund für prioritäre Ausbauten am Nationalstrassennetz gemäß den Stossrichtungen (Rückseite) ein. Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Wahrung der kommunalen Interessen in den Bereichen der Wohn- und Siedlungsqualität.

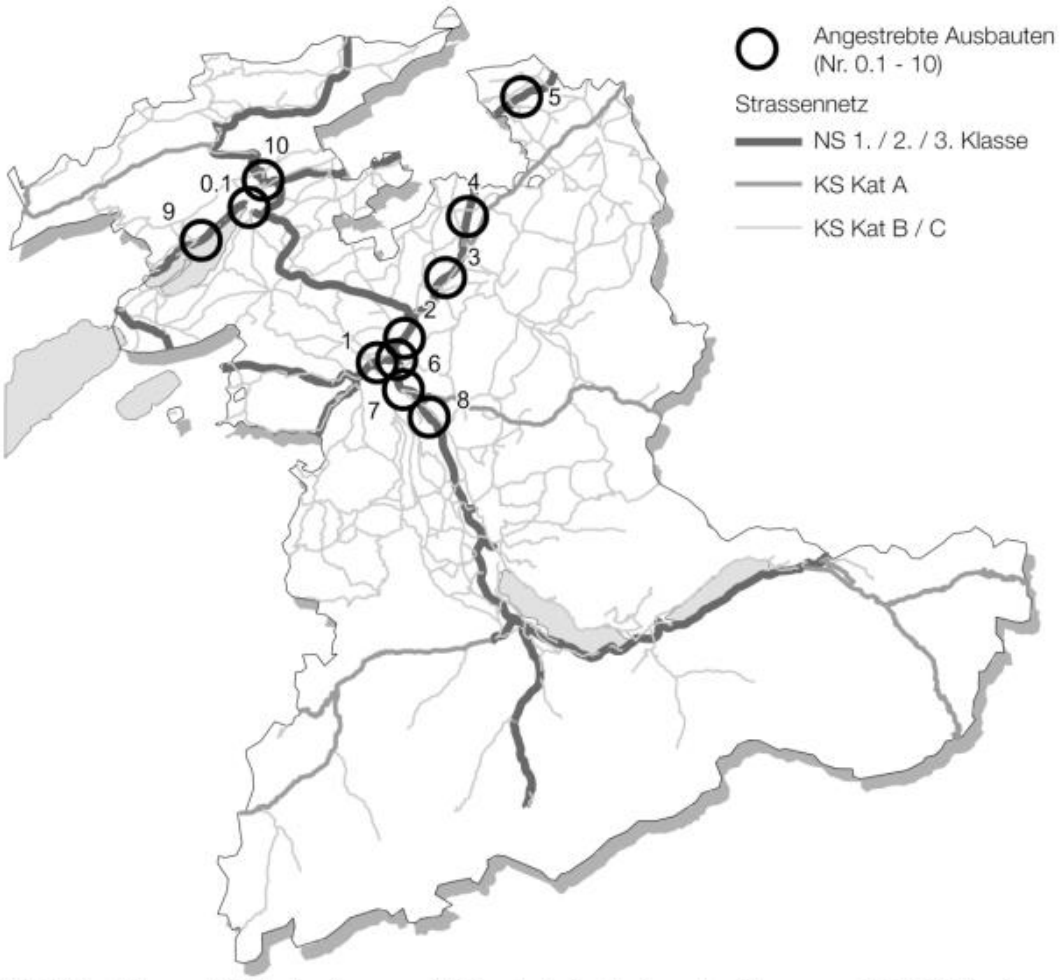
Vorgehen
Daueraufgabe: Netzfertigstellung im Raum Biel unter Federführung des Kantons. Aktive Mitarbeit an Zweckmässigkeitsprüfungen, Konzepten, Planungen und Projekten des Bundes sowie Einflussnahme des Kantons im Rahmen von Vernehmlassungen und dergleichen.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte
Mit Ausnahme der Netzfertigstellung liegt die Verantwortung für die Nationalstrassen beim Bund. Dieser verfolgt primär den reibungslosen und sicheren Verkehrsfluss auf den Nationalstrassen. Der Kanton steht vor der Herausforderung, seine Interessen (z.B. Klimaartikel der Kantonsverfassung) effizient und sachbezogen einzubringen, so dass die Siedlungsentwicklung nicht durch fehlende Kapazitäten auf den Nationalstrassen oder die unzureichende Abstimmung von Verkehrsmanagementmassnahmen (Massnahme B_08) zwischen den Strasseneigentümern behindert wird. Ausserdem setzt er sich dafür ein, dass nicht übermässig Kulturland beansprucht wird.

Grundlagen
- Bundesgesetzgebung Ober die Nationalstrassen
- Sachplan Verkehr des Bundes, Teil Programm
- Sachplan Verkehr des Bundes, Teil Infrastruktur Strasse (SIN)
- Strategisches Entwicklungsprogramm STEP Nationalstrassen
- Strassennetzplan
- Sachplan Velowegnetz

Hinweise zum Controlling
Aufnahme der entsprechenden Abschnitte im jeweils aktuellen Strategischen Entwicklungsprogramm STEP Nationalstrassen.

Vom Bund angestrebte Ausbauten am Nationalstrassennetz



NS: Nationalstrassen, KS: Kantonsstrassen mit Kategorie A, B oder C gemäss Strassengesetz Art. 25 Abs. 2
Die einzelnen Festlegungen zum Kantonsstrassennetz können im Strassennetzplan eingesehen werden.

Vom Bund angestrebte Ausbauten am Nationalstrassennetz

Nr.	**NS**	**Abschnitt** → Projekt	**Einstufung Bund** (STEP und SIN)	**Stossrichtung Kanton**
0.1	**A5**	Langfristige Lösung zur Schliessung der Netzlücke in Biel/Bienne	Element Netzbeschluss	Gestützt auf die Empfehlungen aus dem Dialogprozess zog der Kanton Bern das Ausführungsprojekt A5 Westumfahrung im Dezember 2020 zurück. Im Januar 2021 schrieb das UVEK das Plangenehmigungsverfahren auf Antrag des Kantons ab und hob den Enteignungs- bann auf. Für die Umsetzung der Empfehlungen der Dialoggruppe wurde 2021 die übergeordnete Projektorganisation «Espace Biel/Bienne.Nidau» (EBBN) eingesetzt. Diese koordiniert und steuert die Umsetzung der verschiedenen Planungen und Massnahmen, überprüft deren Wirksamkeit im Rahmen eines Monitorings und Controllings und stellt die nötige Partizipation sicher. Im Rahmen von EBBN soll auch die Zweckmässigkeit eines Zubringers zum rechten Bielerseeufer (Porttunnel) geprüft sowie eine Studie für eine langfristige Lösung zur Schliessung der Nationalstrassennetzlücke erstellt werden.

1	**A1**	Weyermannshaus– Wankdorf → Kapazitätserweiterung	Realisierungshorizont 2040, Vororientierung	Die Engpassbeseitigung soll kurz- und mittelfristig mittels Ausschöpfen aller Massnahmen im vorhandenen Strassenquerschnitt erfolgen. Im Rahmen der Arbeiten zu langfristigen Kapazitätsausbauten sind insbesondere die Auswirkungen auf das Verkehrssystem in der Stadt und der Region Bern sowie die Opportunität einer Velovorrangroute umfassend zu klären.
2	**A1**	Wankdorf–Schönbühl → PEB 8-Spur-Ausbau → Halbanschluss Grauholz	Realisierungshorizont 2030, Ausbauschritt 2023, Festsetzung Vororientierung	Der 8-Spur-Ausbau ist wichtig für ein funktionierendes übergeordnetes Verkehrsmanagement im Raum Bern Nord. Unter der Federführung der Region ist die Zweckmässigkeit eines Halbanschlusses Grauholz zu prüfen. Die Massnahmen auf diesem Abschnitt sind mit dem VM Region Bern Nord (vgl. MB B_08) ab- zustimmen.
3	**A1**	Schönbühl–Kirchberg → PEB 6-Spur-Ausbau	Realisierungshorizont 2030, Ausbauschritt 2023, Festsetzung	Wird unterstützt.
4	**A1**	Kirchberg–Luterbach → 6-Spur-Ausbau	Weitere Realisierungshorizonte, Vororientierung	Wird unterstützt
5	**A1**	Luterbach–Härkingen → PEB 6-Spur-Ausbau	Realisierungshorizont 2030, Ausbauschritt 2014, Ausgangslage	Wird unterstützt.
6	**A6**	Anschluss Wankdorf	Nicht STEP relevant, Festsetzung	Wird unterstützt
7	**A6**	Wankdorf–Muri → PEB Bypass 2029- 38	Realisierungshorizont 2030 Zwischenergebnis	Wird unterstützt. Die Abstimmung mit den VM-Projekten im Raum Bern ist ebenso sicherzustellen, wie die Chancen für die Siedlungsentwicklung zu nutzen und die sichere Führung des Fuss- und Veloverkehrs zu gewährleisten sind (Ausgestaltung des rückzubauen- den Autoahnabschnitts als Stadtstrasse). (vgl. Massnahme R_13)
8	**A6**	Muri–Rubigen → PUN prüfen → 6-Spur-Ausbau	Keine Einstufung des Bundes Vororientierung Weitere Realisierungshorizonte	Vor einem Ausbau ist eine PUN zu prüfen.
9	**A5**	Twann → Verlängerung des Tunnels (neues Ostportal)	nicht STEP relevant, Ausgangslage	Das Projekt vermindert störende Auswirkungen in der empfindlichen Reblandschaft von nationaler Bedeutung und dem historischen Ort Twann. Der Kanton begrüsst das Projekt und setzt sich für eine rasche Umsetzung ein
10	**A16**	Biel Nord–Reuchenette → Neue Linienführung für den Veloverkehr im Rahmen der UPlaNS → Anschluss Biel Nord	nicht STEP relevant (in der UPlaNS enthalten, mehrfach zeitlich hinausgeschoben) Festsetzung	Das Taubenloch ist im Abstand von 40 Kilometern in westlicher (Val de Travers) und in östlicher (Oensingen - Thal) Richtung der einzige velogängige Zugang in den Jura. Die heutige Führung des Veloverkehrs auf der Nationalstrasse soll zeitnah mit einer unabhängigen Velofführung ergänzt resp. ersetzt und das genehmigte Projekt – allenfalls mit Projektänderungen – umgesetzt werden.

Abkürzungen:
Projekte: PEB = Programm Engpassbeseitigung, PUN = Pannenstreifenumnutzung, UPlaNS = Unterhaltsplanung Nationalstrassen, VM = Verkehrsmanagement

Kantonsstrassennetz weiterentwickeln

Zielsetzung
Das Kantonsstrassennetz wird auf der Basis der Wirkungsziele des Strassengesetzes gezielt weiterentwickelt. Priorität hat die Substanzerhaltung der bestehenden Strasseninfrastruktur, deren Mittelbedarf zunimmt. Vor einem allfälligen punktuellen Ausbau der Strassenkapazitäten wird mit einem umfassenden Verkehrsmanagement die Ausnutzung der bestehenden Kapazitäten optimiert. Verkehrssicherheitsdefizite werden gezielt behoben. Neue Strassen werden nur dort gebaut, wo die Ziele nicht mit anderen Verkehrsmassnahmen erreicht werden können, wo das Kosten-Nutzen-Verhältnis positiv ist, ein Beitrag zu einer konzentrierten Siedlungsentwicklung und zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum geleistet werden kann und die Verträglichkeit für Mensch und Umwelt gewährleistet ist.
Die strategischen Projekte, welche auf dem Strassennetzplan basieren werden in den Richtplan übernommen. Für diese Vorhaben sind Interessenabwägungen und die Abstimmung mit der Raum- und Siedlungsentwicklung notwendig. Der Verkehr soll möglichst siedlungs- und umweltverträglich gestaltet werden, etwa durch siedlungsorientierte Strassenraumgestaltungen.

Hauptziele: B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

Beteiligte Stellen		**Realisierung**	**Stand der Koordination**
Kanton Bern	TBA	☐ Kurzfristig	**der Gesamtmassnahme**
	AGR	☐ Mittelfristig	Festsetzung
	AÖV	☑ Daueraufgabe	
Bund	Bundesamt für Strassen		
	Bundesamt für Raumentwicklung		
Regionen	Alle Regionen		
Federführung:	TBA		

Massnahme
Das Wachstum des Verkehrsaufkommens bringt die Verkehrsinfrastrukturen zunehmend an ihre Kapazitätsgrenzen. Der Verkehr soll deshalb durch die Abstimmung von Verkehr und Siedlung (gemäss der kantonalen 4V-Strategie) möglichst vermieden, verlagert und verträglich gestaltet werden. Die Sicherheit ist hoch und die Schwachstellen sollen erkannt und behoben werden. Der Durchgangsverkehr soll so weit wie möglich von Wohnquartieren ferngehalten und der Verkehr auf dem jeweils vorgelagerten Netz kanalisiert werden. Bei der Gestaltung von Strassenräumen werden, soweit möglich, die angrenzenden Räume mitberücksichtigt. Die Schulwege sind sicher, direkt und zumutbar. Die Erschliessung und Erreichbarkeit bestehender peripherer Siedlungsräume ist sicherzustellen. Die Emissionen (v.a. Lärm-, Luft- und Lichtbelastung) sind auf ein Minimum zu reduzieren. Die Massnahmen sind entsprechend der Verhältnismässigkeit und angepasst an die lokalen Gegebenheiten zu bestimmen und können u. a. beinhalten: Verkehrslenkung und Verstetigung des Verkehrs, Geschwindigkeitsregime, lärmmindernde Oberflächen, hitzemindernde Gestaltung von Strassenräumen im Siedlungsgebiet und Gestaltungselemente zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität. Sie orientieren sich grundsätzlich am Prinzip der Koexistenz.

Vorgehen
Die Strassennetzplanung erfolgt koordiniert mit den übrigen verkehrsrelevanten Planungen, insbesondere den regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK). Für die Ermittlung von Handlungsbedürfnissen und Lösungen sowie für Wirkungsanalysen wird eine einheitliche Methodik verwendet («Standards für Kantonsstrassen»), die auch die Betroffenen am Planungs- und Partizipationsprozess einbezieht. Beläge und Oberflächen sind stets auf ihre räumliche Umgebung abzustimmen und die Wirkung auf den Gesamtraum zu berücksichtigen. Bei der Erfüllung seiner Lärmschutzpflichten setzt der Kanton auf quellenseitige Massnahmen, indem u. a. lärmmindernde Fahrbahnbeläge eingebaut werden. Strassenräume sind auch Aufenthaltsräume. Wo es der Querschnitt zulässt, sind strassenbegleitende Bäume oder Grünstreifen mitzudenken. Insbesondere in Bereichen mit Zentrumsfunktion ist die Aufenthaltsqualität zu erhöhen. Im Siedlungsgebiet ist auf eine hitzemindernde Strassenraumgestaltung zu achten. Eine gute Sickerfähigkeit und/oder die Fähigkeit Wasser zu speichern sowie das Potenzial für Spontanvegetation mit unversiegelten Flächen sind Eigenschaften, die zu einem angenehmen Siedlungsklima beitragen. Bei der Instandhaltung, der Sanierung, dem Abbruch und dem Neubau von Verkehrsinfrastrukturen werden jährlich grosse Mengen an mineralischen Baustoffen abgetragen oder verbaut. Zur Schonung der natürlichen Ressourcen setzt sich der Kanton Bern für den vermehrten Einsatz von Recycling-Baustoffen und Bauteilen ein, die bereits rezykliert wurden oder einfach rezyklierbar sind sowie mehrfach verwendet werden können.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

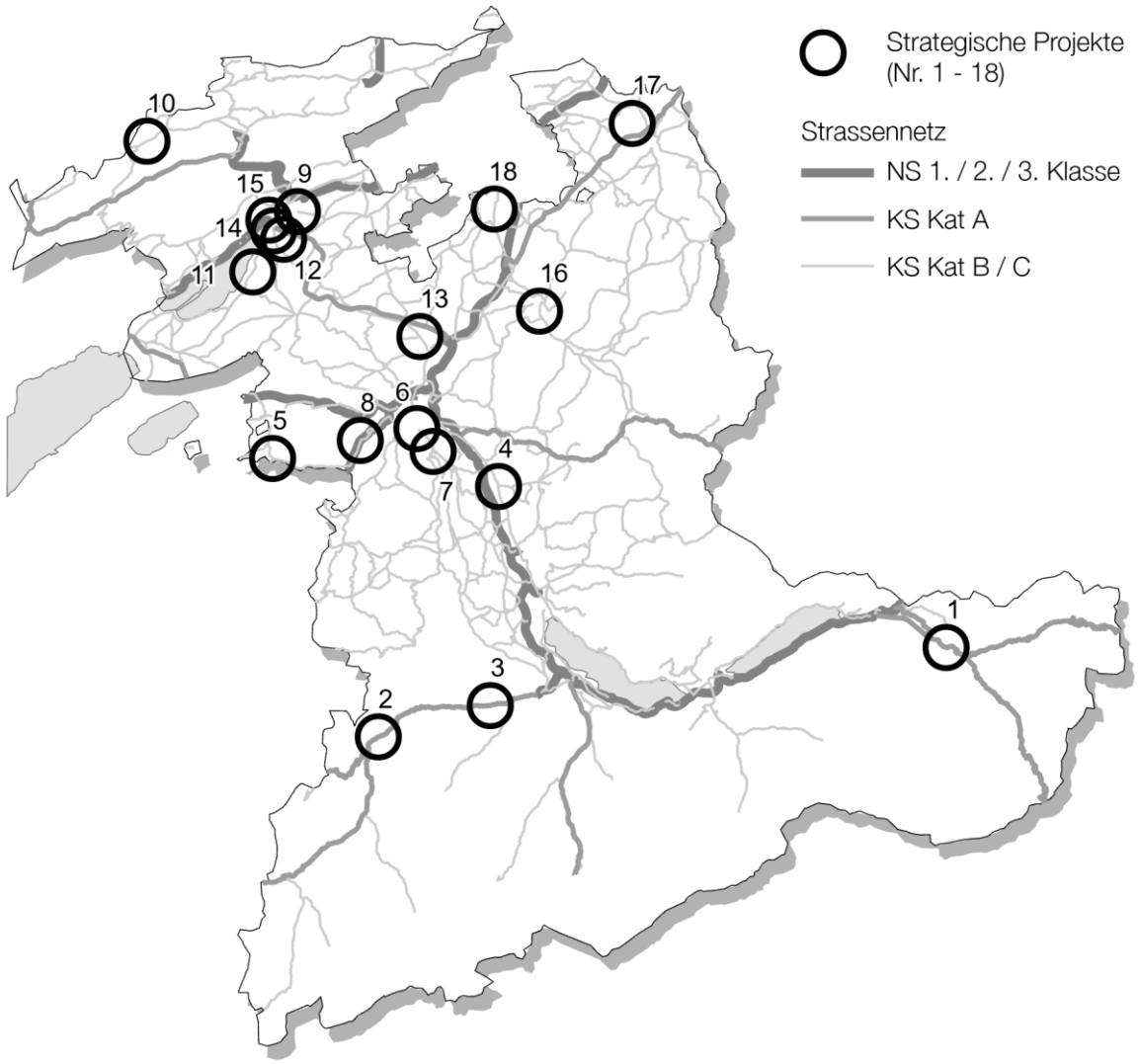
Grundlagen
- Strassengesetz (SG)
- Strassenverordnung (SV)
- Strassennetzplan
- Investitionsrahmenkredite Strasse (IRK)
- Rahmenkredit für den baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen (RK BU)
- Gesamtmobilitätsstrategie 2022 Kanton Bern

Hinweise zum Controlling

Der Strassennetzplan ist auf eine Laufzeit von 16 Jahren ausgelegt. Nach 8 Jahren wird er gesamthaft überarbeitet und nach vier Jahren findet eine Anpassung statt. Kantonal verbindliche Inhalte aus den RGSK und AP können auf Antrag der Region im Rahmen der Aktualisierungen in den Strassennetzplan überführt werden.

Anpassung beschlossen durch den Regierungsrat am 13.09.2023 (RRB 1016/2023)

Strassennetz und strategische Projekte



NS: Nationalstrassen, KS: Kantonsstrassen mit Kategorie A, B oder C gemäss Strassengesetz Art. 25 Abs. 2
Die einzelnen Festlegungen zum Kantonsstrassennetz können im Strassennetzplan eingesehen werden.

Anpassungen des Hauptstrassennetzes

Der Kanton wünscht im Zuge einer baldigen Gesamtüberprüfung die Aufnahme folgender Kantonsstrassen ins schweizerische Hauptstrassennetz gemäss Art. 12 MinVG:

Saanen – Gstaad – Col du Pillon (142)	Zwischenergebnis
Autobahnanschluss Wilderswil – Zweilütschinen – Grindelwald / Lauterbrunnen (221 / 222)	Zwischenergebnis
Frutigen – Adelboden (223.1)	Zwischenergebnis
Schwarzenburg – Riggisberg – Seftigen – Thun – Schallenberg – Schangnau (189 / 221 / 229.4)	Zwischenergebnis
(Kerzers) – Kallnach – Aarberg – Autobahnanschluss Lyss Süd (22)	Zwischenergebnis
Moutier – Crémines – Kantonsgrenze (30)	Zwischenergebnis
Autobahnanschluss Kirchberg – Burgdorf – Ramsei – Huttwil – Kantonsgrenze (23)	Zwischenergebnis

Autobahnanschluss Niederbipp – Langenthal – Huttwil (244)	Zwischenergebnis
Autobahnanschluss Rubigen – Belp – Flughafen (221.2 / 221.3)	Vororientierung
Ramsei – Langnau (243)	Vororientierung

Strategische Projekte

Oberingenieurkreis I Oberland

1	Ausbau Willigen – Chirchet (6; Verstärkung und Ausbau mit Radstreifen)	Festsetzung
2	Sanierung Ortsdurchfahrten Simmental (11, Boltigen)	Zwischenergebnis
3	Umfahrung Erlenbach im Simmental (11; Projektierungsbeginn ca. 2030)	Vororientierung

Oberingenieurkreis II Bern Mittelland

4	Sanierung Ortsdurchfahrt Münsingen (6)	Ausgangslage
5	Verkehrssanierung Laupen (179, 233)	Ausgangslage
6	Sanierung Seftigenstrasse Bern-Köniz (Projekte SEFT 1 - 3, 221)*	Festsetzung
7	Verlegung Zimmerwaldstrasse (1221) und Umgestaltung Umfahrung Kehrsatz (221)*	Festsetzung
8	Sanierung Freiburgstrasse Bern-Köniz-Neuenegg (12)*	Festsetzung

Oberingenieurkreis III Seeland / Berner Jura

9	Verkehrlich flankierende Massnahmen zum Bau des Ostasts der A5 in Biel (5, 6, 235.1)	Ausgangslage
10	Ausbau Kantonsgrenze - Les Reussilles (248.1)	Ausgangslage
11	Sanierung und Umgestaltung Ortsdurchfahrten rechtes Bielerseeufer (237.1)	Festsetzung
12	Zweckmässigkeitsbeurteilung Porttunnel	Vororientierung
13	Sanierung Bärenkreuzung / Zentrum Münchenbuchsee (6)*	Festsetzung
14	Sanierung Ortsdurchfahrt Nidau (235)*	Festsetzung
15	Sanierung Bernstrasse Biel (Verkehrsachse Brüggmoos–Seevorstadt-Rusel)	Zwischenergebnis

Oberingenieurkreis IV Emmental / Oberaargau

16	Verkehrssanierung Burgdorf – Oberburg – Hasle (23)*	Festsetzung
17	Verkehrssanierung Aarwangen (244)	Festsetzung
18	Zweckmässigkeitsbeurteilung Umfahrung Utzenstorf	Zwischenergebnis

*: Bestandteil eines Agglomerationsprogrammes

AP-Massnahmen mit Federführung Gemeinden

	Vorhaben	Koordinationsstand
	Heimberg, Neue Erschliessungsstrasse Heimberg Süd	Festsetzung
	Thun, Erschliessung Ringstrasse ESP Thun Nord	Festsetzung
	Steffisburg, Neue Erschliessungsstrasse	Festsetzung

Verkehrsmanagement

Zielsetzung

Der Kanton Bern nutzt die bestehende Infrastruktur optimal. Das bedeutet, dass Verkehrsmanagement-Lösungen vor einem Kapazitätsausbau realisiert werden sollen. Mit regional abgestimmten Verkehrsmanagement kann die verträgliche Abwicklung des Strassenverkehrs für alle Verkehrsteilnehmer verbessert werden. Die Leistungsfähigkeit des Strassennetzes wird optimiert. Die Reisezeiten sollen verstetigt und die Zuverlässigkeit des ÖV-Fahrplans verbessert werden.

Hauptziel: B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern:	TBA AÖV KAPO
Bund:	Bundesamt für Strassen
Regionen:	Betroffene Regionen
Gemeinden:	Betroffene Gemeinden
Weitere:	Betroffene konzessionierte Transportunternehmungen
Federführung:	TBA

Realisierung

- ☐ Kurzfristig bis 2028
- ☐ Mittelfristig 2029 bis 2032
- ☒ Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Der Kanton Bern verfolgt mit regional abgestimmten Verkehrsmanagement mehrere Ziele. Die effiziente Auslastung der vorhandenen Infrastruktur hat Priorität vor Neu- und Ausbauten. Ortskerne sollen vor Überlastung geschützt werden. Um den Verkehr flüssig durch die Ortskerne zu führen, werden Dosieranlagen ausserhalb der Wohngebiete, sogenannte Pförtneranlagen, eingerichtet. VM-Massnahmen berücksichtigen die Anliegen des Fuss- und Veloverkehrs und der daran hängenden Transportketten gleichberechtigt. Der öffentliche Verkehr hat Priorität. Damit der Fahrplan eingehalten wird, sollen Busse wo möglich bevorzugt werden (z. B. Busspur, eigenes Trassee, Priorisierung mittels Lichtsignal an Knoten). Zudem soll der Autobahnverkehr fliessen. Damit kann Schleichverkehr auf das nachgelagerte Strassennetz verhindert werden. Dies Bedarf einer engen Abstimmung mit dem Bundesamt für Strassen.

Vorgehen

In den Agglomerationen werden Verkehrsmanagementprojekte gestartet, soweit die Aussicht auf Verbesserungen der Verkehrsabwicklung für alle Verkehrsteilnehmer im Sinne der Zielsetzung besteht. Die geeigneten verkehrslenkenden Massnahmen auf der Strasse sind im Rahmen der Projekte festzulegen.

Das Verkehrsmanagement ist eine komplexe Aufgabe mit vielen Beteiligten, die unterschiedliche, teils kontroverse Interessen und Zielsetzungen verfolgen. Aus diesen Gründen sind Vorgehenskonzepte zu erstellen, die ein schrittweises Vorgehen und den Einbezug der Beteiligten und Betroffenen im Rahmen des Projektfortschritts erlauben.

Abhängigkeiten / Zielkonflikte

- Verkehrsrechner der Stadt Bern
- Betriebsorganisation des VM
- Kantonale Verkehrsmanagementpläne (kVMP)
- Pannenstreifenumnutzung (PUN Wankdorf - Muri)

Grundlagen

- Strassennetzplan
- Investitionsrahmenkredite Strasse (IRK)
- Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern
- Bericht RVK 4 „Intermodale Leitstelle Gesamtmobilität“
- Korridorstudie Bern Nord - ZMB Bern
- Leitbild ITS-CH 2012 –
- Verkehrsmanagement Schweiz VM-CH, Handlungsgrundsätze für das operative Verkehrsmanagement
- Gesamtverkehrsmodell des Kantons Bern (GVM BE)
- Verkehrsrechner des ASTRA

Hinweise zum Controlling

-

Verkehrsmanagementprojekte

Der Kanton Bern ist bei folgenden Verkehrsmanagementprojekten federführend. Die Projekte werden mit den betroffenen Gemeinden abgestimmt.

	Vorhaben	**Koordinationsstand**
	Verkehrsmanagement Region Thun*	Zwischenergebnis
	Verkehrsmanagement Rechtes Seeufer Thun	Festsetzung
	Verkehrsmanagement Köniz – Bern Südwest*	Zwischenergebnis
	Verkehrsmanagement Muri – Bern Südost*	Festsetzung
	Verkehrsmanagement Wabern – Bern Süd* mit übergeordnetem Verkehrsmanagement Projekt Seftigenstrasse (üVM SEFT)	Vororientierung
	Verkehrsmanagement Region Biel*	Vororientierung
	Verkehrsmanagement Nidau-Ipsach-Port*	Zwischenergebnis
	Verkehrsmanagement Westachse Biel-Nidau-Brügg*	Festsetzung
	Verkehrsmanagement Dreilinden, Langenthal*	Festsetzung

* Bestandteil eines Agglomerationsprogrammes

AP-Massnahmen mit Federführung Gemeinden

	Vorhaben	**Koordinationsstand**	**Federführung**
	Bern, Fern- und Reisebusterminal Neufeld	Festsetzung	Gemeinde
	Verkehrsmanagement Biel Ost	Festsetzung	Gemeinden

Velowege mit kantonaler Netzfunktion

Zielsetzung

Die im Sachplan Velowegnetz festgehaltenen Velowegnetze für den Alltag sowie für die Freizeit sind die Grundlage für die Planung und Projektierung attraktiver und sicherer Velowege. Im Sachplan Velowegnetz werden die Velowege mit kantonaler Netzfunktion festgehalten. Dies sind Velowege auf und entlang von Kantonsstrassen, Velowege auf kantonalen Radwegen abseits von Kantonsstrassen und wichtige Velowege auf Gemeinde- und Privatstrassen. Das Massnahmenblatt soll den Vollzug des Bundesgesetzes über die Velowege sicherstellen.

Hauptziel: B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern:	TBA AGR
Bund:	Bundesamt für Strassen
Regionen:	Alle Regionen
Gemeinden:	Alle Gemeinden
Dritte:	Nachbarkantone SchweizMobil

Federführung: TBA

Realisierung

☐ Kurzfristig bis 2026

☐ Mittelfristig 2027 bis 2030

☒ Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Die Infrastruktur für den Fuss- und Veloverkehr gewinnt mit dem 2023 in Kraft getretenen Veloweggesetz weiter an Bedeutung. Der Sachplan Velowegnetz (SVN) zeigt das angestrebte Netz für den Veloalltags- und freizeitverkehr und den wichtigsten Handlungsbedarf auf. Er weist Netzlücken und Schwachstellen aus, die es zu beseitigen gilt und bezeichnet Korridore in welchen die Linienführung der Velowege für den Alltag zu klären ist. Der Veloverkehr wird mit dem Ziel weiterentwickelt, das Velofahren für alle Menschen in jedem Alter im gesamten Kantonsgebiet attraktiv und sicher zu machen. Die Umsetzung von schnellen und komfortablen Velobahnen für den Veloalltagsverkehr steht dabei im Fokus. Neben den Velowegen gehören auch die Veloabstellanlangen zu den Velowegnetzen. Die Erstellung von Bike-and-Ride-Anlagen wird vom Kanton finanziell unterstützt.

Vorgehen

Mit dem SVN werden insbesondere die Velowege für den Veloalltags- und -freizeitverkehr mit kantonaler Netzfunktion auf oder entlang von Kantonsstrassen und Nationalstrassen dritter Klasse, auf kantonalen Radwegen abseits von Kantonsstrassen sowie auf Gemeinde- und Privatstrassen festgelegt (Art. 45 SG). Der Sachplan Velowegnetz differenziert die Velowege für den Alltag in Velowege mit höchsten, mit grossem und mit mittlerem Potenzial. Die Netzlücken und wichtigsten Schwachstellen werden ausgewiesen (Anhang 1.1 SVN). Die Velowege mit kantonaler Netzfunktion für die Freizeit umfassen die nationalen, regionalen und lokalen Velolandrouten von SchweizMobil (teilweise mit Routenoptimierungen gemäss Anhang 1.2 SVN) sowie die wichtigen Mountainbikerouten. Die Koordination von Massnahmen zugunsten eines sicheren und attraktiven Veloverkehrs auf Velowegen mit kantonaler Netzfunktion erfolgt auf Grundlage des SVN mit Hilfe der bestehenden übergeordneten Planungsinstrumente (insbesondere Strassennetzplan, Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte inkl. Agglomerationsprogramme und regionale Richtpläne Mountainbikerouten). Der Handlungsbedarf zugunsten des Veloverkehrs ergibt sich aus den Wirkungszielen des Strassengesetzes, der Strassenverordnung, der Gesamtmobilitätsstrategie 2022 sowie den Standards Kantonsstrassen und dem Klimaartikel der Kantonsverfassung. Hinweise zur Umsetzung gibt die Arbeitshilfe Anlagen für den Veloverkehr. Werden im Rahmen von Projekten, die aufgrund des Bundesrechts bewilligt werden, Velowege mit kantonaler Netzfunktion tangiert, so bestimmt die zuständige Behörde Notwendigkeit und Ausmass von Massnahmen zugunsten des Veloverkehrs anhand der kantonalen Arbeitshilfen, stimmt sie in Rücksprache mit dem kantonalen Tiefbauamt mit den Velowegen und geplanten Massnahmen auf anschliessenden Strassen und Wegen ab und realisiert sie zulasten der Bauherrschaft.

Abhängigkeiten / Zielkonflikte -

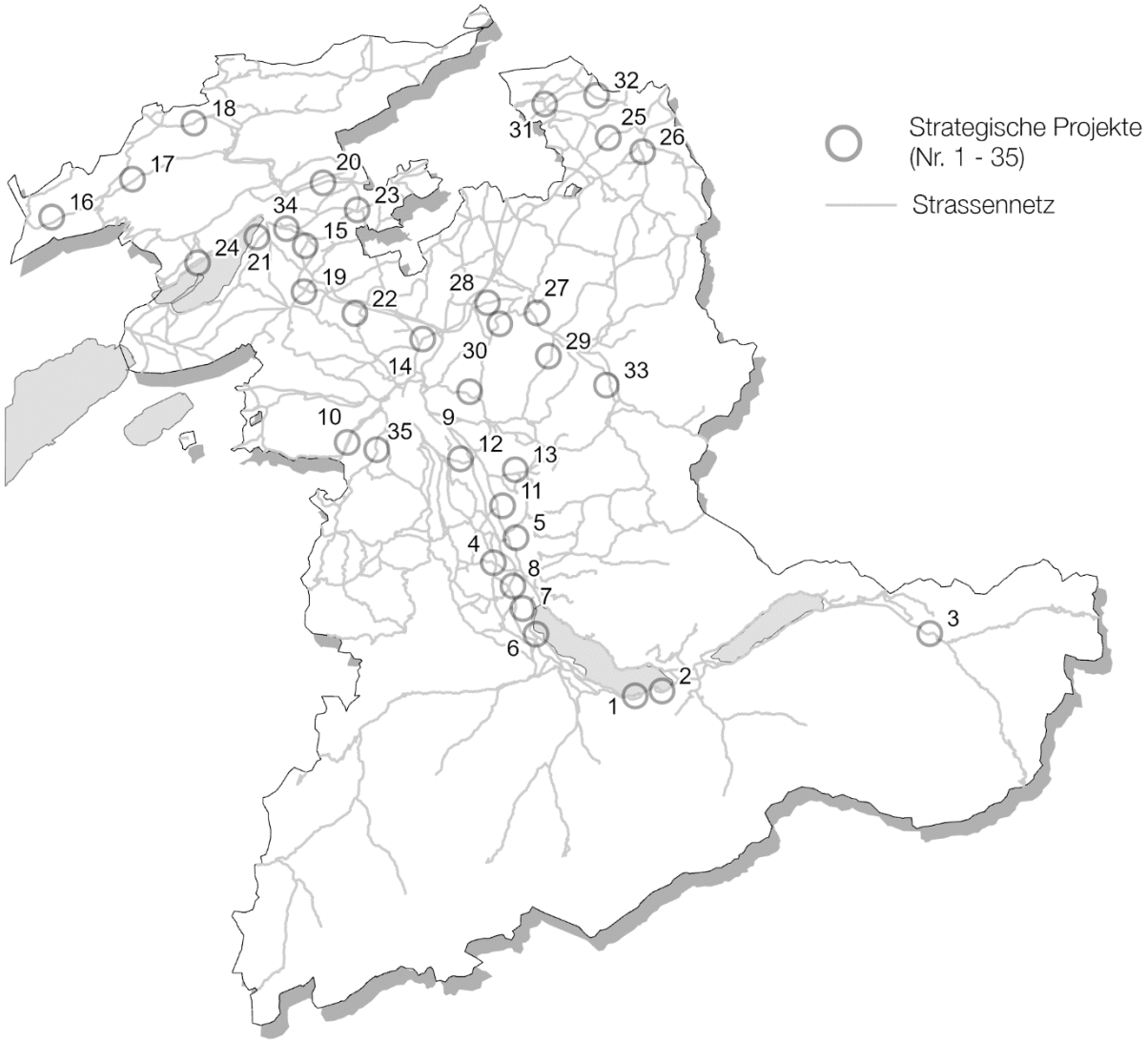
Grundlagen

- Bundesgesetz über die Velowege (Veloweggesetz)
- Strassengesetz (SG)
- Strassenverordnung (SV)
- Gesamtmobilitätsstrategie 2022
- Strassennetzplan
- Sachplan Velowegnetz (SVN)
- Standards Kantonsstrassen
- Regionale Velowegnetzplanungen

Hinweise zum Controlling

Das Monitoring und Controlling geschieht im Rahmen des Sachplans Velowegnetz.

Velowege mit kantonaler Netzfunktion



Strategische Projekte mit Federführung Kanton

Oberingenieurkreis I Oberland

Nr.	Vorhaben	Koordinationsstand
1	Kantonaler Radweg Därligen–Leissigen	Zwischenergebnis
2	Kantonaler Radweg Interlaken West–Därligen	Zwischenergebnis
3	Radverbindung Schattenhalb, Willigen–Chirchet	Festsetzung
4	Radverbindung Heimberg–Uetendorf–Seftigen*	Festsetzung
5	Velobahn Aaretal (Kiesen–Thun)	Zwischenergebnis
6	Velobahn Thun–Spiez	Vororientierung
7	Velobahn Lerchenfeld–Zentrum Oberland–Gwatt	Zwischenergebnis
8	Velobahn Uetendorf–Thun*	Vororientierung

Oberingenieurkreis II Bern Mittelland

Nr.	Vorhaben	Koordinationsstand
9	Velobahn Worblental*	Festsetzung
10	Velobahn Wangental (Bern–Thörishaus–Neuenegg)	Festsetzung
11	Velobahn Aaretal (Bern–Münsingen–Kiesen)	Zwischenergebnis
12	Velobahn Bern–Belp–Münsingen	Zwischenergebnis
13	Velobahn Münsingen–Konolfingen	Vororientierung
14	Velobahn Bern–Zollikofen–Schönbühl	Vororientierung
35	Velobahn (Bern-) Köniz-Niederscherli (Mittelhäusern/Schwarzenburg)	Vororientierung

Oberingenieurkreis III Seeland / Berner Jura

Nr.	Vorhaben	Koordinationsstand
15	Velobahn Biel–Lyss*	Festsetzung
16	Voie cyclable Renan–La Cibourg	Zwischenergebnis
17	Voie cyclable Villeret–Cormoret	Zwischenergebnis
18	Voie cyclable Tramelan–Tavannes	Vororientierung
19	Velobahn Lyss–Aarberg	Vororientierung
20	Velobahn Biel–Lengnau–Grenze SO	Vororientierung
21	Velobahn Biel–Ipsach (–Sutz-Lattrigen)*	Vororientierung
22	Radweg Schüpfen–Kosthofen*	Vororientierung
23	Radweg Dotzigen–Büren–Rüti–Leuzigen–Grenze SO	Zwischenergebnis
24	Radweg La Neuveville–Twann (Umnutzung Bahntrassee Ligerz)*	Zwischenergebnis
34	Brügg, Netzlücke Querung T6*	Festsetzung

Oberingenieurkreis IV Emmental / Oberaargau

Nr.	Vorhaben	**Koordinationsstand**
25	Velobahn Herzogenbuchsee–Langenthal–Grenze AG*	Vororientierung
26	Velobahn Aarwangen–Langenthal–Lotzwil*	Vororientierung
27	Velobahn Lützelflüh–Burgdorf–Kirchberg (inkl. Radweg Oberburg–Hasle)*	Zwischenergebnis
28	Velobahn Burgdorf–Schönbühl	Vororientierung
29	Radverbindung Schafhausen–Hasle	Ausgangslage
30	Radverbindung Unterbergental*	Vororientierung

31	Radweg Wiedlisbach–Wangen a. A.	Zwischenergebnis
32	Radweg Aarwangen–Niederbipp	Zwischenergebnis
33	Radweg Zollbrück–Obermatt	Festsetzung

*: Bestandteil eines Agglomerationsprogrammes

AP-Massnahmen mit Federführung Gemeinden

Nr.	Vorhaben	**Koordinationsstand**	**Federführung**
	Bern, Langsamverkehrsbrücke Breitenrain–Länggasse	Festsetzung	Gemeinde
	Bern, Fuss- und Veloquerung Bern-Ausserholligen	Festsetzung	Gemeinde
	Köniz, Langsamverkehrsverbindung Wabern–Kehrsatz Nord	Festsetzung	Gemeinde
	Köniz, Fuss- und Veloverbindung entlang S-Bahn S6	Zwischenergebnis	Gemeinde
	Thun, Langsamverkehrsverbindung Bahnhof-Selve-Schwäbis	Festsetzung	Gemeinde

Verladeanlagen und Güterbahnhöfe raumplanerisch sichern

Zielsetzung

Der Kanton sichert raumplanerisch die Standorte von relevanten Verladeanlagen und Güterbahnhöfen. Damit soll die langfristige und effiziente Güterversorgung für Bevölkerung und Volkswirtschaft sichergestellt und ein Beitrag zu einem möglichst umweltschonenden Verkehrsablauf geleistet werden. Die Standorte sind mit dem «Konzept für den Gütertransport auf der Schiene» des Bundes, den Transportunternehmungen, den Regionen, den betroffenen Gemeinden und den umliegenden Kantonen abgestimmt.

Hauptziel: B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen
C Voraussetzung für wirtschaftliche Entwicklung schaffen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern: AÖV, AGR, TBA, AWI
Kantone: Nachbarkantone
Bund: BAV
Regionen: Alle Regionen
Gemeinden: Betroffene Gemeinden
Dritte: Eisenbahninfrastrukturunternehmen
Transportunternehmen
Verband verladende Wirtschaft

Federführung: AÖV

Realisierung

☐ Kurzfristig bis 2026
☐ Mittelfristig 2027 bis 2030
☒ Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

1. Verladeanlagen und Güterbahnhöfe sind für ein funktionierendes Schienengütertransportsystem von zentraler Bedeutung. Der Bund bezeichnet im Anhang zum «Konzept für den Gütertransport auf der Schiene» nach Art. 13 RPG die für den Schienengüterverkehr notwendigen Verladeanlagen und Güterbahnhöfe. Der Kanton Bern prüft die bestehenden Anlagen auf ihren künftigen Bedarf hin und nimmt eine Interessenabwägung aus kantonaler Sicht vor. Zu erhaltende oder künftig notwendige Anlagen des Schienengüterverkehrs werden in den Richtplan aufgenommen und mit dem Konzept des Bundes koordiniert.

2. Schienengebundene City Cargo Hubs können als anbieteroffene Schnittstellen zwischen gebündelter Grobversorgung und Feinverteilung einen wichtigen Beitrag zur effizienten und nachhaltigen Ver- und Entsorgung der urbanen Kerngebiete leisten. Geeignete Standorte werden durch die Regionen/Gemeinden geprüft und regional aufeinander abgestimmt. Der Kanton stellt die Koordination unter den Regionen/Gemeinden im Sinne einer übergeordneter Abstimmung sicher.

Vorgehen

1. Als Grundlage für die Evaluation der Anlagen und die Interessenabwägung wurde für die Freiverlade und die Annahmebahnhöfe eine Beurteilungsmethodik aus kantonaler Sicht entwickelt. Zudem werden Erschliessungsgrundsätze sowie weitere Aspekte berücksichtigt. Detailliertere Informationen zur Methodik und Konsolidierung mit den Schlüsselakteuren finden sich in den Erläuterungen.

2. Die Grundlagen zur Standortabklärung für schienengebundene City Cargo Hubs werden durch die betroffenen Städte/Gemeinden und Regionen erarbeitet. Dabei sind die Aufkommens- und Bündelungspotentiale mit Fokus auf die kantonalen urbanen Verdichtungsgebiete zu berücksichtigen. Die Feinverteilung ist so emissionsfrei und stadtverträglich wie möglich zu gestalten sowie sind die Schnittstellen zur Kleinfahrzeuglogistik (insb. Lastenvelos) zu berücksichtigen.

Abhängigkeiten / Zielkonflikte

Verladeanlagen und Güterbahnhöfe brauchen Platz und haben eine Trennungswirkung. Sie sind oft an zentralen Lagen und stehen teilweise in Konkurrenz mit städtebaulichen Entwicklungsabsichten. Die Zentralität der Verladeanlagen sorgt für die Attraktivität gegenüber dem Strassengüterverkehr und trägt so zu einem nachhaltigen Verkehrssystem bei. Gerade als Schnittstelle zur urbanen Logistik sind zentrale Schienengüteranlagen unabdingbar. Eine Abstimmung mit den Massnahmenblättern B_11 «Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte» und B_03 «Gunstlagen und Vorranggebiete für Logistiknutzungen bezeichnen» ist nötig.

Die Kosten und die Kostenteiler allfälliger Umsetzungsprojekte können sehr unterschiedlich sein und sind im Rahmen dieser Projekte festzulegen. Die Finanzierung von Verladeanlagen und Güterbahnhöfe läuft in der Regel über den Bund, Eisenbahninfrastruktur-, Transport- sowie Privatunternehmen.

Grundlagen

- Gütertransportgesetz des Bundes (SR 742.41)
- Konzept für den Gütertransport auf Schiene des Bundes
- Kantonales Güterverkehrs- und Logistikkonzept
- Zielbild Schienengüterverkehr des Kantons Bern
- Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern

Hinweise zum Controlling

Verladeanlagen und Güterbahnhöfe raumplanerisch sichern

Zur Umsetzung des kantonalen Güterverkehrs- und Logistikkonzepts wurde ein Zielbild Schienengüterverkehr erarbeitet als Grundlage für die Interessenabwägung, welche Güterbahnhöfe und Verladeanlagen auch künftig genutzt werden sollen. Die Erschliessungsgrundsätze des Zielbilds sowie die zu sichernden Verladeanlagen und Güterbahnhöfe werden nachstehend behördenverbindlich festgelegt; weitere Inhalte des Zielbilds werden im Erläuterungsbericht aufgezeigt.

Erschliessungsgrundsätze

Ziele

Die Erschliessungsgrundsätze

- sollen attraktive Angebote für bestehende und künftige Nutzer des Schienengüterverkehrs sicherstellen (inkl. den zugehörigen Infrastrukturen: Verladeanlagen, Güterbahnhöfe, Bahnstrecken)
- beschreiben das generelle Angebot und den Standard für den Zugang zum Bahnnetz
- sind Grundlage für die Sicherung von Verladeanlagen/Güterbahnhöfen

Erschliessungsgrundsätze Schienengüternetz

- Der Kanton Bern ist optimal an das internationale Schienengüternetz (TEN-T-Korridor 6, Rotterdam - Genua) und an das nationale Schienengüternetz angebunden.
- Der Kanton Bern ist gut in das nationale WLV-Netz eingebunden.
- Der Kanton Bern verfügt auf dem Kantonsgebiet über einen direkten Zugang zum nationalen/internationalen Netz des kombinierten Verkehrs. Der Kanton Bern ist mit direkten Zugverbindungen an den Gateway Terminal Basel Nord angebunden.
- Das Schienengüternetz im Kanton Bern ist auf Wirtschaftsräume mit hohem Nachfragepotential und multimodale Verladeanlagen (Umschlag Strasse/Schiene) ausgerichtet.
- Für die Bedienung der Verladeanlagen im Kanton Bern steht eine ausreichende Anzahl von Trassen in ausreichender Qualität zur Verfügung.

Erschliessungsgrundsätze Güterbahnhöfe

- Die Rangierbahnhöfe in Lausanne Triage, Basel Muttenz und Zürich Limmattal stellen die übergeordnete Bedienung des Kantons Bern im WLV sicher.
- Der Kanton Bern verfügt über ausreichende Formations- und Annahmebahnhöfe, welche die Bedienung der einzelnen Verladeanlagen ermöglichen und eine effiziente Zugbildung erlauben.
- Zur Erhöhung der Effizienz des Schienengüterverkehrs wird eine Konzentration auf leistungsfähige Güterbahnhöfe (Formationsbahnhöfe, Annahmebahnhöfe) ermöglicht, soweit sich dadurch die Bedienungsqualität nicht wesentlich verschlechtert.
- Die Annahmebahnhöfe werden grundsätzlich auf Bahnarealen gesichert, nicht in Industrie- und Gewerbezonen.

Erschliessungsgrundsätze Verladeanlagen

- Der Kanton Bern verfügt über öffentlich zugängliche Verladeanlagen (KV-Umschlagsanlagen, Freiverlade, Anschlussgleise), welche in den Regionen/Wirtschaftsräumen den Zugang zum Netz sicherstellen und auf der Schiene effizient bedient werden können. Das Netz von Verladeanlagen ist insbesondere auf die wichtigsten Wirtschaftsräume und Entwicklungsgebiete ausgerichtet.
- Bestehende oder neue Industrie- und Gewerbezonen mit grösseren zusammenhängenden Flächen sowie güterverkehrsintensive Einrichtungen sind grundsätzlich mit der Bahn erschlossen.
- Wichtige Wirtschaftsräume im Kanton Bern verfügen über mindestens einen multifunktionalen Freiverlad mit Umschlagmöglichkeit für den multimodalen und kombinierten Verkehr (welcher Mindeststandards für einen effizienten Betrieb erfüllt).
- Der Kanton Bern verfügt bei bestehenden und geplanten grösseren Industrie- und Gewerbezonen über Anschlussgleise (er sorgt zusammen mit den Gemeinden mittels raumplanerischen Massnahmen dafür). Neue Anschlussgleise sind soweit möglich an bestehende Bahnhöfe des Güterverkehrs anzuschliessen.
- Bestehende und neue Freiverladeanlagen/Anschlussgleise werden so weit möglich multifunktional und flexibel genutzt (KV und konventionell, Abdeckung verschiedener Warenarten), um die Bedienungs- und Flächeneffizienz zu erhöhen.

- Zur Erhöhung der Effizienz des Schienengüterverkehrs wird eine Konzentration auf leistungsfähige Verladeanlagen angestrebt, soweit insgesamt Angebotsverbesserungen für Unternehmen und keine wesentlichen negativen Effekte auf den Modal Split ausgelöst werden.
- Der Zugang zum Schienengüternetz soll an der Quelle bzw. Ziel für Ganzzüge oder Wagengruppen über Verladeanlagen sichergestellt sein.
- Der Kanton Bern verfügt über eine angemessene Anzahl von Anschlussgleisen, welche verkehrsintensive Industrie- und Gewerbegebiete erschliessen.
- Bei der Festlegung der Standorte der Freiverladeanlagen werden die vorherrschenden Branchen und ihre Anforderungen an die Lage, Infrastruktur und Ausstattung berücksichtigt.
- Der Kanton Bern verfügt in urbanen Verdichtungsgebieten über bahnerschlossene City Cargo Hubs für die Ver- und Entsorgung dieser Gebiete mit Waren. Diese stellen auch die Schnittstelle zu City-Logistik-Verteilkonzepten sicher.
- Grossbaustellen werden soweit technisch möglich und wirtschaftlich tragbar mit der Bahn erschlossen.
- Verladeanlagen des Schienengüterverkehrs sind optimal mit anderen Verkehrsträgern verknüpft (Strasse, Wasser, unterirdische Gütertransportsysteme). Die Strassenzufahrten weisen eine ausreichende Kapazität und einen ausreichenden Ausbaugrad (Befahrbarkeit) auf.

Räumliche Erschliessungsstandards Verladeanlagen

Kriterium	KV- Umschlagsanlage	Freiverlade	Anschlussgleise
Einzugsgebiet (Effektive Distanz ab Verladeanlagen, Isolinien)	Regionale Umschlagsanlage: 30 km Kantonale Umschlagsanlage: 50 km	Regional, lokal: 15km	lokal
Abdeckung des Kantons/der Regionen	Mind. 1 KV-Umschlagsanlage im Kanton	Mind. 1 Freiverlad pro Region	Industrie- und Gewerbegebiete mit hohem Nachfragepotential
Abdeckung güterverkehrsintensive Unternehmen (Industrie, Handel, Logistik)		Standorte innerhalb 10 km-Radius	Idealerweise direkt erschlossen mit Anschlussgleisen
Abdeckung Vorranggebiete für Logistiknutzungen, Abbaustandorte, Abfallanlagen		Standorte innerhalb 10 km-Radius	Idealerweise direkt erschlossen mit Anschlussgleisen

Güterbahnhöfe

Annahmebahnhöfe

Annahmebahnhöfe sind Anlagen für die lokale Bedienung der zugehörigen Verladeanlagen wie Anschlussgleise, Freiverlade und KV-Umschlagsanlagen. Sie verarbeiten die Züge von oder nach den Rangier- oder Formationsbahnhöfen. Grosse Annahmebahnhöfe verarbeiten in der Regel mehr als 10 Zugspaare pro Woche und übernehmen Formationsfunktionen für die zugehörigen Verladeanlagen.

Formationsbahnhöfe

Formationsbahnhöfe sind regionale Anlagen zur Verarbeitung der Züge von oder nach den Rangierbahnhöfen, zur Überfuhr zu weiteren Annahmebahnhöfen oder zwecks Bedienung der zugehörigen Verladeanlagen.

Verladeanlagen

Freiverlade

Freiverlade sind öffentliche Verladeanlagen, bestehend aus Verladegleisen und Verladeplätzen, in denen die Verlader selbständig und unabhängig Güter umschlagen können. Sie sind Teil der Bahninfrastruktur gemäss Art. 62 Abs. 1 EBG und unterliegen dem diskriminierungsfreien Netzzugang.

KV-Umschlagsanlagen

Umschlagsanlagen des kombinierten Verkehrs (KV-Umschlagsanlagen) sind ortsfeste Einrichtungen, die dem Umschlag von Transportgefässen zwischen dem Schienen- und dem Strassen- oder dem Rheintransport dienen. Der Umschlag erfolgt dabei vertikal oder horizontal. Die auf KV-Umschlagsanlagen umgeschlagenen Transportgefässe sind Container, Sattelauflieger, Wechselbrücken oder ganze, schwere Güterfahrzeuge. KV-Umschlagsanlagen sind nicht Teil der Bahninfrastruktur gemäss Art. 62 Abs. 1 EBG. Sie unterliegen nicht dem Netzzugang. In der Regel sind KV-Umschlagsanlagen in privatem Eigentum mit einer privaten Betreiberschaft. Bei vom Bund geförderten KV-Umschlagsanlagen wird der diskriminierungsfreie Zugang zu diesen Anlagen verfügt (Art. 6 GüTV).

Zu sichernde Verladeanlagen und Güterbahnhöfe im Kanton Bern

Grundlage für die Bezeichnung der zu sichernden Verladeanlagen und Güterbahnhöfen ist das Konzept für den Gütertransport auf der Schiene des Bundes. Abweichungen oder Anträge zum Bundeskonzept sind in den Erläuterungen zum Massnahmenblatt begründet.

Nr.	Gemeinde	Name MS = Meterspur ansonsten Normalspur	Kategorie	Koordinationsstand
1	Aarberg	Aarberg	Annahmebahnhof gross	Ausgangslage
2	Arch	Arch	Annahmebahnhof	Ausgangslage
3	Bern	Bern Weyermannshaus	Formationsbahnhof	Ausgangslage
			Freiverlad	Ausgangslage
			Überregionale KV-Umschlagsanlage	Festsetzung [1)]
4	Bern	Niederbottigen	Annahmebahnhof gross	Ausgangslage
5	Biel/Bienne	Biel/Bienne Rangierbahnhof	Formationsbahnhof	Ausgangslage
			Freiverlad	Ausgangslage
6	Biel/Bienne	Biel Mett	Annahmebahnhof	Ausgangslage
			Freiverlad	Ausgangslage [2)]
7	Brenzikofen	Brenzikofen	Annahmebahnhof	Ausgangslage
8	Burgdorf	Burgdorf	Annahmebahnhof gross	Ausgangslage
			Freiverlad	Ausgangslage
9	Frutigen	Frutigen	Annahmebahnhof	Ausgangslage
			Freiverlad	Ausgangslage
10	Grossaffoltern	Suberg-Grossaffoltern	Annahmebahnhof	Ausgangslage
11	Hasle bei Burgdorf	Hasle-Rüegsau	Annahmebahnhof	Ausgangslage
12	Heimberg	Heimberg	Annahmebahnhof	Ausgangslage
13	Herzogenbuchsee	Herzogenbuchsee	Annahmebahnhof	Ausgangslage
14	Huttwil	Huttwil	Annahmebahnhof	Ausgangslage
15	Ins	Ins	Annahmebahnhof	Ausgangslage
16	Interlaken	Interlaken Ost	Annahmebahnhof	Ausgangslage
			Freiverlad	Ausgangslage
17	Interlaken	Interlaken West	Annahmebahnhof	Ausgangslage
18	Kallnach	Kallnach	Annahmebahnhof	Ausgangslage
19	Köniz	Thörishaus Station	Annahmebahnhof	Ausgangslage
20	Konolfingen	Konolfingen	Annahmebahnhof	Ausgangslage
21	La Ferrière	La Ferrière (MS)	Annahmebahnhof	Ausgangslage
22	Langenthal	Langenthal	Annahmebahnhof	Ausgangslage

23	Langenthal	Langenthal Gaswerk (MS)	Annahmebahnhof	Ausgangslage
24	Langenthal	Langenthal Güterbahnhof	Formationsbahnhof	Ausgangslage
			Freiverlad	Ausgangslage
25	Langenthal	Langenthal Industrie Hard (MS)	Annahmebahnhof	Ausgangslage
26	Langenthal	Langenthal Industrie Nord (MS)	Annahmebahnhof	Ausgangslage
27	Lauperswil	Emmenmatt	Annahmebahnhof	Ausgangslage
			Freiverlad	Ausgangslage
28	Leissigen	Leissigbad	Annahmebahnhof	Ausgangslage
29	Leuzigen	Leuzigen	Annahmebahnhof	Ausgangslage
			Freiverlad	Ausgangslage
30	Lützelflüh	Grünenmatt	Annahmebahnhof	Ausgangslage
31	Lützelflüh	Ramsei	Annahmebahnhof	Ausgangslage
			Freiverlad	Ausgangslage
32	Lyss	Busswil	Annahmebahnhof	Ausgangslage
33	Lyss	Lyss	Annahmebahnhof	Ausgangslage
			Freiverlad	Ausgangslage
34	Münchenbuchsee	Zollikofen	Annahmebahnhof	Ausgangslage
35	Müntschemier	Müntschemier	Annahmebahnhof	Ausgangslage
36	Muri bei Bern	Gümligen	Annahmebahnhof	Ausgangslage
37	Niederbipp	Niederbipp	Annahmebahnhof	Ausgangslage
38	Niederbipp	Niederbipp (MS)	Annahmebahnhof	Ausgangslage
39	Oberbipp	Oberbipp Industrie (MS)	Annahmebahnhof	Ausgangslage
40	Oberburg	Oberburg	Annahmebahnhof	Ausgangslage
41	Ostermundigen	Ostermundigen	Annahmebahnhof gross	Ausgangslage
			Freiverlad	Ausgangslage
42	Péry-La Heutte	Reuchenette-Péry	Annahmebahnhof gross	Ausgangslage
			Freiverlad	Ausgangslage
43	Roggwil	Roggwil-Wynau	Annahmebahnhof	Ausgangslage
44	Rubigen	Rubigen	Annahmebahnhof	Ausgangslage
45	Rüdtligen-Alchenflüh	Kirchberg-Alchenflüh	Annahmebahnhof	Ausgangslage
46	Spiez	Hondrich Süd	Annahmebahnhof	Ausgangslage
47	Spiez	Lattigen bei Spiez	Annahmebahnhof	Ausgangslage
48	Spiez	Spiez	Annahmebahnhof	Ausgangslage
49	Steffisburg	Steffisburg	Annahmebahnhof	Ausgangslage
			Freiverlad	Ausgangslage
50	Studen	Studen	Annahmebahnhof	Ausgangslage
51	Sumiswald	Sumiswald-Grünen	Annahmebahnhof	Ausgangslage
52	Tavannes	Tavannes	Annahmebahnhof	Festsetzung [1)]
			Freiverlad	Festsetzung [1)]
53	Tavannes	Tavannes (MS)	Annahmebahnhof	Festsetzung [1)]
			Freiverlad	Festsetzung [1)]
54	Tramelan	Les Reussilles (MS)	Annahmebahnhof	Ausgangslage
			Freiverlad	Ausgangslage [2)]
55	Tramelan	Tramelan (MS)	Annahmebahnhof	Ausgangslage
56	Thun	Gwatt	Annahmebahnhof	Ausgangslage
			Freiverlad	Festsetzung [1)]
57	Thun	Thun Güterbahnhof	Formationsbahnhof	Ausgangslage
			Freiverlad	Ausgangslage
58	Urtenen-Schönbühl	Schönbühl	Annahmebahnhof	Ausgangslage
59	Uttigen	Uttigen	Annahmebahnhof	Ausgangslage
60	Wichtrach	Wichtrach	Annahmebahnhof	Ausgangslage
61	Wiler bei Utzenstorf	Wiler	Annahmebahnhof	Ausgangslage
62	Wimmis	Eifeld	Annahmebahnhof	Ausgangslage
63	Zweisimmen	Zweisimmen	Annahmebahnhof	Ausgangslage
			Freiverlad	Vororientierung

[1)] Anlage wird beim Bund zur Aufnahme in das Verzeichnis zum Konzept für den Gütertransport auf der Schiene beantragt.
[2)] Aufhebung des Freiverlads ist mittel- bis langfristig denkbar.

Anschlussgleise

Anschlussgleise sind Gleise einschliesslich dazugehöriger Anlagen, die ein Gebäude oder ein Gelände erschliessen und ausschliesslich dem Gütertransport dienen. Sie gehören jedoch nach Art. 62 EBG weder zur Infrastruktur noch zu den Eisenbahnen. Anschlussgleisanlagen können ausser einfachen Gleisen zur Erschliessung eines Geländes auch private Annahme- und Formationsgleise umfassen, die die Funktion eines Annahmebahnhofs übernehmen. Solche Anlagen können von grossem Ausmass sein.

Anschlussgleise in Vorranggebieten für Logistiknutzungen

Untenstehend sind die Anschlussgleise aufgelistet, welche in einem Vorranggebiet für Logistiknutzungen (Richtplan-Massnahme B_03) liegen, zur Berücksichtigung in einer möglicheren Interessenabwägung. Zudem müssen gemäss Massnahme B_03 bestehende Anschlussgleise, wenn möglich, genutzt werden.

Nr.[1]	Standort	Koordinationsstand
1	Bern, Niederbottigen	Ausgangslage
2	Moosseedorf / Urtenen-Schönbühl, Moos	Ausgangslage
3	Thun, Gwatt - Perimeter Nord - Perimeter Süd	 Ausgangslage Ausgangslage
4	Lyss, Schachen	Ausgangslage
5	Roggwil, Brunnmatt / Gsteigmatte	Ausgangslage
6	Utzenstorf, Emmepark	Ausgangslage
7	Niederbipp, Ängi/Rotboden - Rotboden	 Ausgangslage
8	Münchenbuchsee, Zollikofen Nord	Ausgangslage
10	Thunstetten, Bühl	Ausgangslage
11	Aarberg, Leimere	Ausgangslage

[1] Nummerierung analog Massnahme B_03. Kein Anschlussgleis beim Standort Nr. 9 Pieterlen, Bäumlisacker.

Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte

Zielsetzung

Die Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte von sehr grossen und sehr schweren Einzelstücken (i.d.R. Generatoren und Transformatoren für Kraft- und Unterwerke) sollen den Transportbedürfnissen der Wirtschaft entsprechen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Strasseneigentümer nur benötigte Strecken auf die besonderen Anforderungen von Ausnahmetransporten ausbauen und die für Ausnahmetransporte regelmässig benötigten Versorgungsrouten langfristig gesichert sind.

Hauptziele: B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen
C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AÖV
	AUE
	KAPO
	SVSA
	TBA
Bund	Bundesamt für Energie
	Bundesamt für Strassen
	Bundesamt für Verkehr
Dritte	Elektrizitätswirtschaft
	Transportunternehmungen

Federführung: TBA

Realisierung

☑ Kurzfristig	bis 2022
☑ Mittelfristig	2023 bis 2026
☑ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Die Bedürfnisse nach Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte werden überprüft und die raumrelevanten Festlegungen anschliessend in den kantonalen Richtplan überführt.

Vorgehen

Kurzfristig:
1. Die Transportbedürfnisse insbesondere der Elektrizitätswirtschaft werden überprüft. Dazu sind jene bestehenden und geplanten Werke zu bestimmen, die zwingenderweise auf Ausnahmetransporte angewiesen sind. Sie sind inkl. der erforderlichen Transportdimensionen festzuhalten und periodisch nachzuführen.
2. In Zusammenarbeit mit den Bundesämtern ASTRA und BAV sind die Grundsätze für Ausnahmetransporte zu überprüfen, insbesondere in wie weit diese über Nationalstrassen erfolgen und welche Umladestellen an Bahnstationen für diesen Zweck benötigt werden.
3. Aufgrund dieser Abklärungen werden die Nationalstrassenabschnitte und die benötigten Umladestellen an Bahnstationen, auf welche die Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte ausgerichtet sind, im Richtplan festgelegt.
4. Bis dies erfolgt ist, ist bei Veränderungen an Umladestellen, welche Ausgangspunkt von Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte gemäss Anhang 1 zur Strassenverordnung des Kantons Bern sind, das TBA einzubeziehen.
Mittelfristig:
Die Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte sind auf die Bedürfnisse der Wirtschaft und die definierten Anschlusspunkte der nationalen Bahn- und Strasseninfrastruktur auszurichten.
Daueraufgabe:
Die festgelegten Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte sind von den Strasseneigentümern und Transportunternehmungen offenzuhalten.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Abstimmung mit dem Sachplan Verkehr, Teile Infrastruktur Strasse und Schiene des Bundes sowie der Massnahme B_14 (Güterverkehrs- und Logistikkonzept für den Kanton Bern erarbeiten).

Grundlagen

- Sachplan Verkehr des Bundes, Teile Programm, Infrastruktur Strasse und Infrastruktur Schiene
- Konzept für den Gütertransport auf der Schiene, Bund 2017
- Strassengesetz Art. 16 und Strassenverordnung Art. 10 samt Anhang
- Strassennetzplan 2014-2029, Anpassung 2017, TBA

Hinweise zum Controlling

Die Versorgungsrouten und die dafür benötigten Umladestellen an Bahnhöfen sind festgelegt.

Zentralitätsstruktur

Zielsetzung

Für den Kanton Bern wird eine Zentalitätsstruktur festgelegt. Diese ist bei strategischen Planungen und grösseren Projekten mit bedeutenden räumlichen Wirkungen zu berücksichtigen. Es ist aufzuzeigen, welche Auswirkungen die zu beschliessenden Massnahmen auf die angestrebte Zentralitätsstruktur haben.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
H Richtlinien der Regierungspolitik, Aufgaben- und Finanzplan und Richtplan aufeinander abstimmen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	Alle Direktionen
	DIJ
	Staatskanzlei
Regionen	Alle Regionen
	Regionalkonferenzen
Federführung:	DIJ

Realisierung

- ☐ Kurzfristig bis 2026
- ☐ Mittelfristig 2027 bis 2030
- ☑ Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

1. Die Zentralitätsstruktur für den Kanton Bern wird mit der Genehmigung des Richtplans formell festgelegt.
2. Bei Regierungsbeschlüssen zu strategischen Planungen und grösseren Projekten mit bedeutenden räumlichen Auswirkungen ist die Abstimmung mit der Zentralitätsstruktur nachzuweisen.
3. In regionalen Planungen wird die Zentralitätsstruktur stufengerecht berücksichtigt.

Vorgehen

Bei Regierungsbeschlüssen zu strategischen Planungen und grösseren Projekten mit bedeutenden räumlichen Auswirkungen ist bei der Interessenabwägung die Zentralitätsstruktur zu berücksichtigen. Im Rahmen der ordentlichen Mitberichtsverfahren überprüft und beurteilt die JGK die Anwendung dieses Grundsatzes. Besonders wichtig ist dies bei der Planung, beim Bau und Betrieb von Verkehrsinfrastrukturen, bei der Standortwahl kantonaler Verwaltungsstellen, bei kantonal steuerbaren Infrastrukturentscheiden im Bereich der Spital-, Sozial- und Schulraumplanung sowie bei den Massnahmen zur Steigerung der bernischen Wirtschaftskraft.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

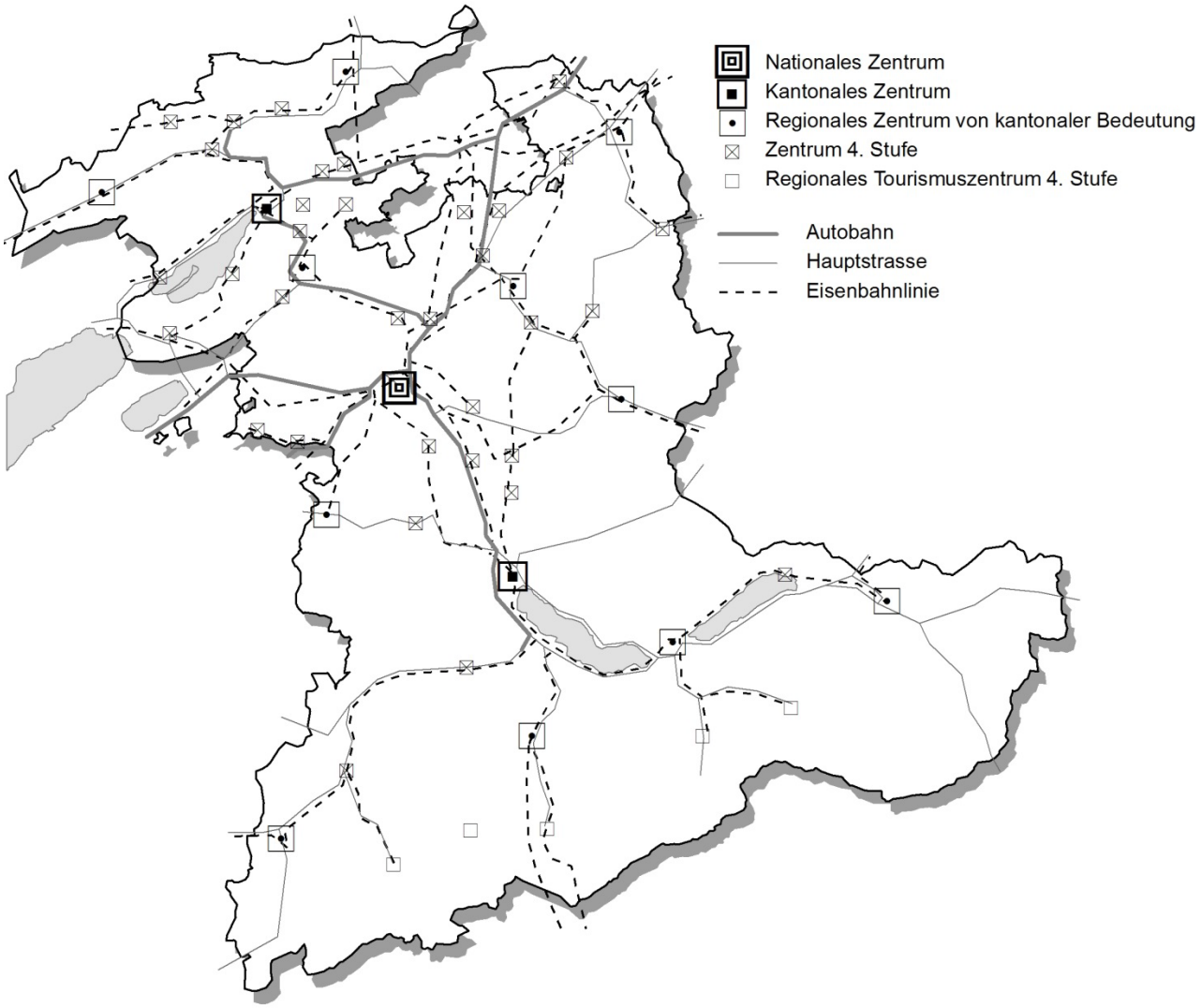
- Raumkonzept Kanton Bern
- Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept Kanton Bern (Massnahme C_02)

Grundlagen

RGSK Synthesebericht 2021 (genehmigt durch den Regierungsrat am 1. September 2021)

Hinweise zum Controlling

Zentralitätsstruktur des Kantons Bern



Für den Kanton Bern gilt die folgende Zentralitätsstruktur:

	Stufe	Wirtschaftspolitische Bedeutung	Regionalpolitische Bedeutung
1	Zentrum von nationaler Bedeutung	Bern	
2	Kantonale Zentren	Biel, Thun	
3	Regionale Zentren von kantonaler Bedeutung	Langenthal, Burgdorf, Interlaken	Moutier, Saint-Imier, Lyss, Schwarzenburg, Langnau, Meiringen, Frutigen, Saanen-Gstaad
4	Regionale Zentren der 4. Stufe		Aarberg, Büren a.A., Ins, Lengnau, Orpund, Pieterlen, Studen, Täuffelen, La Neuveville, Sonceboz, Tavannes, Tramelan, Valbirse, Herzogenbuchsee, Huttwil, Niederbipp, Bätterkinden – Utzenstorf, Hasle b.B. – Rüegsau, Koppigen, Kirchberg – Rüdtligen-Alchenflüh, Sumiswald, Belp, Konolfingen, Laupen, Moosseedorf – Urtenen-Schönbühl, Münchenbuchsee, Münsingen, Neuenegg, Riggisberg, Oberdiessbach, Worb, Erlenbach – Oey, Zweisimmen, Brienz
4	Regionale Tourismuszentren der 4. Stufe		Adelboden, Lenk, Kandersteg, Grindelwald, Lauterbrunnen

Aus kantonaler Sicht können bei regionalpolitischen Entscheiden Meiringen und Brienz, Lyss und Aarberg, Saanen-Gstaad und Zweisimmen sowie St.Imier und Tramelan Wechselfälle sein.

Für die räumliche Abgrenzung der Zentren innerhalb der Gemeinden gelten die Präzisierungen in der Massnahme C_02.

Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept des Kantons Bern

Zielsetzung

Der Kanton Bern entwickelt sich räumlich differenziert. Die räumlichen Entwicklungsziele des kantonalen Raumkonzepts werden umgesetzt. Dafür werden alle Gemeinden einem Raumtyp gemäss Raumkonzept Kanton Bern zugeteilt.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen		**Realisierung**		**Stand der Koordination der Gesamtmassnahme**
Kanton Bern	AGR	☐ Kurzfristig	bis 2026	Festsetzung
Gemeinden	Alle Gemeinden	☐ Mittelfristig	2027 bis 2030	
Federführung:	AGR	☑ Daueraufgabe		

Massnahme

Der Kanton nimmt die Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept Kanton Bern vor (s. Rückseite). Dies erfolgt aufgrund von Kriterien, welche die unterschiedlichen Merkmale der Gemeinden berücksichtigen. Damit werden die Grundlagen geschaffen, die räumlichen Ziele für die Raumentwicklung im Kanton Bern auf Gemeindeebene umzusetzen. Die für die einzelnen Räume geltenden Entwicklungsziele werden unter anderem bei der Bestimmung des Baulandbedarfs Wohnen (Massnahme A_01) sowie bei der Siedlungsentwicklung nach innen (Massnahme A_07) umgesetzt.

Vorgehen

- Das Raumkonzept Kanton Bern bezeichnet fünf Raumtypen und legt die räumlichen Entwicklungsziele dieser Räume fest. Folgende Raumtypen werden unterschieden: Urbane Kerngebiete der Agglomerationen, Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen, zentrumsnahe ländliche Gebiete, Hügel- und Berggebiete und Hochgebirgslandschaften.
- Der Kanton ordnet alle Gemeinden einem Raumtyp zu. Ausschlaggebend ist der Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde. Grössere Gemeinden, die in verschiedenen Raumtypen liegen, werden dem höheren Raumtyp zugeordnet. Die Bestimmungen für diesen Raumtyp gelten jedoch nur für die dichter besiedelten, zusammenhängenden Siedlungsgebiete. (Zuordnung und Differenzierung s. Rückseite).
- Die Zuordnung zu den Raumtypen erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien (in hierarchisch abnehmender Ordnung): Zentralität (Massnahme C_01), Agglomeration (gemäss Definition des Bundesamtes für Statistik), Entwicklungsachsen (gemäss Raumkonzept Kanton Bern), ÖV-Erschliessung (Massnahme B_10), Streusiedlung (Massnahme A_02) sowie Topografie.
- Die Regionen berücksichtigen die Zuordnung im Rahmen der RGSK. Verändern sich in Regionen entscheidende Rahmenbedingungen in Bezug auf die Zentralität (Zentrum 4. Stufe) ist eine Zuordnung zu einem anderen Raumtyp auf Antrag der Region möglich.
- Die Gemeinden berücksichtigen die vom Kanton vorgenommene Zuordnung im Rahmen ihrer Ortsplanung. Die räumlichen Entwicklungsziele gemäss Raumkonzept Kanton Bern gelten dabei als kantonale Rahmenbedingungen.
- Verändern sich in einer Gemeinde entscheidende Rahmenbedingungen und kann die Gemeinde im Rahmen einer Ortsplanungsrevision dies aufzeigen, ist eine Zuordnung zu einem anderen Raumtyp auf Antrag der Gemeinde möglich. Eine Fusion von Gemeinden führt formal zur Zuteilung des neuen Gemeindegebietes in den jeweils höheren Raumtyp, gegebenenfalls mit einer präzisierenden Umschreibung der verschiedenen Siedlungsgebiete.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Raumkonzept Kanton Bern
- Zentralitätsstruktur (Massnahme C_01)
- Baulandbedarf Wohnen bestimmen (Massnahme A_01)

Grundlagen

Raumkonzept Kanton Bern

Hinweis zum Controlling

Zuordnung von Gemeinden zu Raumtypen

Raumtyp: Urbane Kerngebiete der Agglomerationen

BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde
351	Bern*	739	Ipsach	363	Ostermundingen
371	Biel	362	Ittigen	745	Port
352	Bolligen*	355	Köniz*	768	Spiez*
733	Brügg	329	Langenthal*	939	Steffisburg*
404	Burgdorf	587	Matten bei Interlaken	942	Thun*
928	Heimberg *	356	Muri bei Bern	593	Unterseen
581	Interlaken	743	Nidau	361	Zollikofen

* Die Raumtypzuteilung betrifft die dichter besiedelten, zusammenhängenden Siedlungsgebiete der Gemeinde:

Bern	ohne Nieder- und Oberbottigen
Bolligen	ohne Habstetten
Heimberg	nur Lädeli
Köniz	nur Köniz, Liebefeld, Niederwangen, Wabern, Spiegel
Langenthal	ohne Obersteckholz
Steffisburg	nur Dorf und Schwäbis
Spiez	ohne Faulensee und Hondrich
Thun	ohne Allmendingen und Goldiwil

Raumtyp: Agglomerationsgürtel und Entwicklungsachsen inklusive Zentren 4. Stufe und Tourismuszentren

BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde	BFS Nr.	Gemeinde
301	Aarberg	612	Konolfingen	956	Rüegsau*
561	Adelboden	413	Koppigen	843	Saanen
401	Aefligen	723	La Neuveville	443	Saint-Imier*
731	Aegerten	902	Langnau im Emmental	311	Schüpfen
630	Allmendingen	667	Laupen	855	Schwarzenburg
533	Bätterkinden	584	Lauterbrunnen	883	Seftigen
861	Belp*	387	Lengnau (BE)	444	Sonceboz-Sombeval
572	Bönigen	792	Lenk	358	Stettlen
353	Bremgarten bei Bern	306	Lyss	749	Studen (BE)
573	Brienz	415	Lyssach	957	Sumiswald*
383	Büren an der Aare	543	Mattstetten	750	Sutz-Lattrigen
434	Courtelary	785	Meiringen	751	Täuffelen
762	Diemtigen*	544	Moosseedorf	713	Tavannes
372	Evilard*	742	Mörigen	342	Thunstetten*
763	Erlenbach i.S.	700	Moutier	884	Toffen
538	Fraubrunnen*	546	Münchenbuchsee*	446	Tramelan
563	Frutigen	616	Münsingen*	944	Uetendorf
576	Grindelwald	670	Neuenegg	551	Urtenen-Schönbühl
608	Grosshöchstetten*	981	Niederbipp*	885	Uttigen*
406	Hasle b. B.*	982	Niederönz*	552	Utzenstorf
979	Herzogenbuchsee	983	Oberbipp	717	Valbirse*

929	Hilterfingen	418	Oberburg	992	Wangen an der Aare*
954	Huttwil	619	Oberdiessbach	632	Wichtrach
496	Ins	934	Oberhofen am Thunersee	995	Wiedlisbach
540	Jegenstorf*	744	Orpund	554	Wiler bei Utzenstorf
565	Kandersteg	392	Pieterlen	360	Wohlen bei Bern*
869	Kaufdorf	879	Riggisberg*	627	Worb
870	Kehrsatz	590	Ringgenberg (BE)	755	Worben
412	Kirchberg (BE)	420	Rüdtligen-Alchenflüh	794	Zweisimmen*
354	Kirchlindach*	623	Rubigen		

* Die Raumtypzuteilung betrifft die dichter besiedelten, zusammenhängenden Siedlungsgebiete der Gemeinde:

Belp	ohne Belpberg
Diemtigen	nur Oey
Evilard	ohne Magglingen
Fraubrunnen	nur Fraubrunnen Dorf
Grosshöchstetten	ohne Schlosswil
Hasle b. B.	nur Dorf und Goldbach
Jegenstorf	ohne Münchringen, Scheunen und Ballmoos
Kirchlindach	nur Herrenschwanden
Münchenbuchsee	ohne Diemerswil
Münsingen	ohne Trimstein und Tägertschi
Niederbipp	ohne Wolfisberg
Niederönz	nur Siedlungsgebiete östlich der Önz (gehören zum Zentrum 4. Stufe Herzogenbuchsee)
Rüegsau	nur Rüegsauschachen
Riggisberg	ohne Rümligen
Saint-Imier	ohne les Savagnières und Mont-Soleil
Sumiswald	ohne Wasen
Thunstetten	nur Bützberg
Uttigen	ohne Kienersrüti
Valbirse	nur Malleray und Bévilard
Wangen an der Aare	ohne Wangenried
Wohlen bei Bern	nur Hinterkappelen und Dorf
Zweisimmen	nur Dorf

Raumtyp: Zentrumsnahe ländliche Gebiete (1)

BFS Nr.	**Gemeinde**	BFS Nr.	**Gemeinde**	BFS Nr.	**Gemeinde**
321	Aarwangen	386	Dotzigen	980	Inkwil
562	Aeschi bei Spiez	952	Dürrenroth	868	Jaberg
402	Alchenstorf	735	Epsach	738	Jens
921	Amsoldingen	492	Erlach	304	Kallnach
381	Arch	405	Ersigen	305	Kappelen
971	Attiswil	692	Eschert	411	Kernenried
323	Bannwil	925	Fahrni	611	Kiesen
302	Bargen (BE)	662	Ferenbalm	872	Kirchdorf (BE)
403	Bäriswil	493	Finsterhennen	566	Krattigen
732	Bellmund	948	Forst-Längenbühl	414	Krauchthal
681	Belprahon	663	Frauenkappelen	666	Krauchthal
972	Berken	607	Freimettigen	435	Kriechenwil
973	Bettenhausen	607	Freimettigen	435	La Ferrière
603	Biglen	494	Gals	903	Leissigen
324	Bleienbach	866	Gerzensee	388	Leuzigen
922	Blumenstein	976	Graben	740	Ligerz

605 Bowil	694 Grandval	331 Lotzwil
606 Brenzikofen	303 Grossaffoltern	696 Loveresse
574 Brienzwiler	577 Gsteigwiler	497 Lüscherz
491 Brüttelen	665 Gurbrü	955 Lützelflüh
382 Büetigen	867 Gurzelen	332 Madiswil
734 Bühl	736 Hagneck	389 Meienried
863 Burgistein	783 Hasliberg	307 Meikirch
325 Busswil bei Melchnau	609 Häutligen	390 Meinisberg
687 Corcelles (BE)	927 Heiligenschwendi	333 Melchnau
431 Corgémont	977 Heimenhausen	741 Merzligen
432 Cormoret	407 Heimiswil	615 Mirchel
433 Cortébert	408 Hellsau	668 Mühleberg
690 Court	610 Herbligen	669 Münchenwiler
691 Crémines	737 Hermrigen	498 Müntschemier
575 Därligen	409 Hindelbank	617 Niederhünigen
761 Därstetten	410 Höchstetten	877 Niedermuhlern
535 Deisswil bei Münchenbuchsee	580 Hofstetten bei Brienz	588 Niederried bei Interlaken
385 Diessbach bei Büren	541 Iffwil	

Raumtyp: Zentrumsnahe ländliche Gebiete (2)

BFS Nr.	**Gemeinde**	BFS Nr.	**Gemeinde**	BFS Nr.	**Gemeinde**
357	Oberbalm	449	Sauge	448	Villeret
629	Oberhünigen	786	Schattenhalb	502	Vinelz
589	Oberried am Brienzersee	747	Scheuren	888	Wald (BE)
391	Oberwil bei Büren	748	Schwadernau	626	Walkringen
766	Oberwil im Simmental	592	Schwanden bei Brienz	990	Walliswil bei Niederbipp
622	Oppligen	341	Schwarzhäusern	991	Walliswil bei Wangen
701	Perrefitte	988	Seeberg	754	Walperswil
450	Péry-La Heutte	312	Seedorf (BE)	886	Wattenwil
936	Pohlern	907	Signau	394	Wengi
309	Radelfingen	938	Sigriswil	553	Wiggiswil
310	Rapperswil (BE)	499	Siselen	594	Wilderswil
703	Reconvilier	445	Sonvilier	671	Wileroltigen
567	Reichenbach im Kandertal	711	Sorvilier	423	Willadingen
441	Renan (BE)	770	Stocken-Höfen	769	Wimmis
767	Reutigen	941	Thierachern	345	Wynau
704	Roches (BE)	989	Thörigen	424	Wynigen
337	Roggwil (BE)	889	Thurnen	628	Zäziwil
338	Rohrbach	500	Treiten	556	Zielebach
905	Rüderswil	909	Trubschachen	557	Zuzwil (BE)
421	Rumendingen	501	Tschugg		
393	Rüti bei Büren	756	Twann-Tüscherz		
422	Rüti bei Lyssach	943	Uebeschi		
746	Safnern	359	Vechigen		

Raumtyp: Hügel- und Berggebiete

BFS Nr.	**Gemeinde**	BFS Nr.	**Gemeinde**	BFS Nr.	**Gemeinde**
951	Affoltern im Emmental	582	Iseltwald	880	Rüeggisberg
602	Arni (BE)	564	Kandergrund	987	Rumisberg
322	Auswil	613	Landiswil	853	Rüschegg
571	Beatenberg	842	Lauenen	340	Rütschelen
791	Boltigen	614	Linden	706	Saicourt
923	Buchholterberg	586	Lütschental	707	Saules (BE)
683	Champoz	437	Mont-Tramelan	591	Saxeten
901	Eggiwil	724	Nods	906	Schangnau
953	Eriswil	935	Oberlangenegg	708	Schelten (La Scheulte)
924	Eriz	620	Oberthal	709	Seehof (Elay)
975	Farnern	985	Ochlenberg	793	St. Stephan
326	Gondiswil	335	Oeschenbach	940	Teuffenthal (BE)
841	Gsteig	438	Orvin	958	Trachselwald
852	Guggisberg	716	Petit-Val	908	Trub
578	Gündlischwand	726	Plateau de Diesse	945	Unterlangenegg
782	Guttannen	715	Rebévelier	344	Ursenbach
579	Habkern	336	Reisiswil	946	Wachseldorn
931	Homberg	339	Rohrbachgraben	959	Walterswil (BE)
932	Horrenbach-Buchen	442	Romont (BE)	960	Wyssachen
784	Innertkirchen	904	Röthenbach im Emmental		

Politik für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit umsetzen

Zielsetzung

Der Kanton Bern setzt seine Strategien zur Stärkung der Zentren und Agglomerationen unter Einbezug ihres ländlichen Umlandes weiter um und koordiniert seine diesbezüglichen sachpolitischen Anstrengungen. Er fördert dabei insbesondere die Komplementarität von Stadt und Land.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
H Richtlinien der Regierungspolitik, Aufgaben- und Finanzplan und Richtplan aufeinander abstimmen

Beteiligte Stellen	
Kanton Bern	AGR
	Alle Direktionen
	Staatskanzlei
Regionen	Alle Regionen
	Regionalkonferenz Bern-Mittelland
	Regionalkonferenz Emmental
	Regionalkonferenz Oberland-Ost
Gemeinden	Alle Gemeinden
Federführung:	AGR

Realisierung

☐ Kurzfristig	bis 2024
☐ Mittelfristig	2025 bis 2028
☑ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Der Kanton unterstützt die Städte und Agglomerationen bei der Lösung ihrer spezifischen Probleme, berücksichtigt deren Anliegen in der kantonalen Politik und setzt sich auf Bundesebene für deren Interessen ein. Er fördert die regionale Zusammenarbeit der Städte und Agglomerationen mit ihrem ländlichen Umland.

Vorgehen

- Umsetzung der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ)
- Unterstützung bei der Umsetzung der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung (Co-Federführung AGR und BVD)
- Weiterentwicklung der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) (Co-Federführung AGR und BVD)
- Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (in Zusammenarbeit mit WEU)
- Umsetzung des kantonalen Kulturförderungsgesetzes (in Zusammenarbeit mit BKD).

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Die Einführung von Regionalkonferenzen ist freiwillig und bedingt die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden und der Gemeinden der betreffenden Region in einer regionalen Abstimmung.
- In Regionen, wo noch keine Regionalkonferenzen eingeführt sind, sind die Planungsregionen und die regionalen Verkehrskonferenzen (RVK) für die Abstimmung von Verkehr und Siedlung und für die übrigen obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen andere regionale Organisationen zuständig.
- Erarbeitung Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte.

Grundlagen

Art. 110a Kantonsverfassung und Art. 137 ff. Gemeindegesetz

Hinweise zum Controlling

Evaluation SARZ

Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) realisieren

Zielsetzung

In enger Zusammenarbeit mit den Standortgemeinden und weiteren Stakeholdern ist die Bewirtschaftung, Aktualisierung und Realisierung der Standortentwicklung für wirtschaftliche Aktivitäten von kantonaler Bedeutung voranzutreiben. Dabei ist die Abstimmung der Verkehrs-, Umwelt-, Finanz- und Wirtschaftspolitik sicherzustellen, unter Berücksichtigung der Siedlungsqualität (Freiräume, öffentliche Räume, gestalterische Bauqualität etc.).

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
G Lösungs- und effizienzorientierte Zusammenarbeit fördern

Beteiligte Stellen	
Kanton Bern	AGR
	AÖV
	AWI
	Generalsekretariat FIN
	TBA
Gemeinden	Standortgemeinden
Dritte	Grundeigentümer
	Hauptstadtregion Schweiz
	Investoren
	Transportunternehmungen
Federführung:	AGR

Realisierung

- ☑ Kurzfristig bis 2026
- ☐ Mittelfristig 2027 bis 2030
- ☑ Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

In enger Abstimmung mit den Standortgemeinden fördert und bewirtschaftet der Kanton die ESPs. Die Zusammenarbeit zwischen Kanton und ESP-Standortorganisation, der Umfang der kantonalen Leistungen und der erwartete Projektfortschritt sind Gegenstand des Controllings oder werden standortspezifisch in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton und beteiligten Standortorganisationen resp. Gemeinden ausgehandelt und verbindlich festgehalten. Bei komplexen, zeitkritischen oder investitionsintensiven Vorhaben sowie Vorhaben, die von grösster kantonaler Bedeutung sind, engagiert sich der Kanton mit zusätzlichen Ressourcen aktiv bei der Sicherstellung des Projekterfolgs. Für die Realisierung der Entwicklungsschwerpunkte setzt der Kanton bei Bedarf das Instrument der kantonalen Überbauungsordnung ein.

Vorgehen

- Standortliste bewirtschaften.
- Finanzielle und personelle Ressourcen zur Sicherstellung des Projekterfolgs (Gesamtprojekt, Einzelprojekte) bereitstellen, insbesondere für die Premium-Standorte.
- Periodisches Monitoring und Controlling durchführen und den Regierungsrat über den Projektfortschritt orientieren.
- Beteiligte, Betroffene und Öffentlichkeit mit geeigneten Kommunikationsmassnahmen über die Projektfortschritte informieren.
- Bei Bedarf können Gemeinden, Regionen oder kantonale Stellen einen Antrag für die Neuaufnahme von ESP-Standorten stellen. Basierend auf den Ergebnissen des ESP-Controllings können ESP Standorte auch gestrichen werden.

Gesamtkosten:	100%	350’000	Fr.
davon finanziert durch:			
Kanton Bern	100%	350’000	Fr.
Bund			Fr.
Regionen			Fr.
Gemeinden			Fr.
Andere Kantone			Fr.
Dritte			Fr.

Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

Finanzierungsart:

- ☑ Als Teil der Erfolgsrechnung
- ☐ Als Teil der Investitionsrechnung
- ☐ Spezialfinanzierung:

Finanzierungsnachweis

- ☑ Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

Bemerkung: Nur Kosten für die Gesamtleitung einer 4-jährigen Programmperiode.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

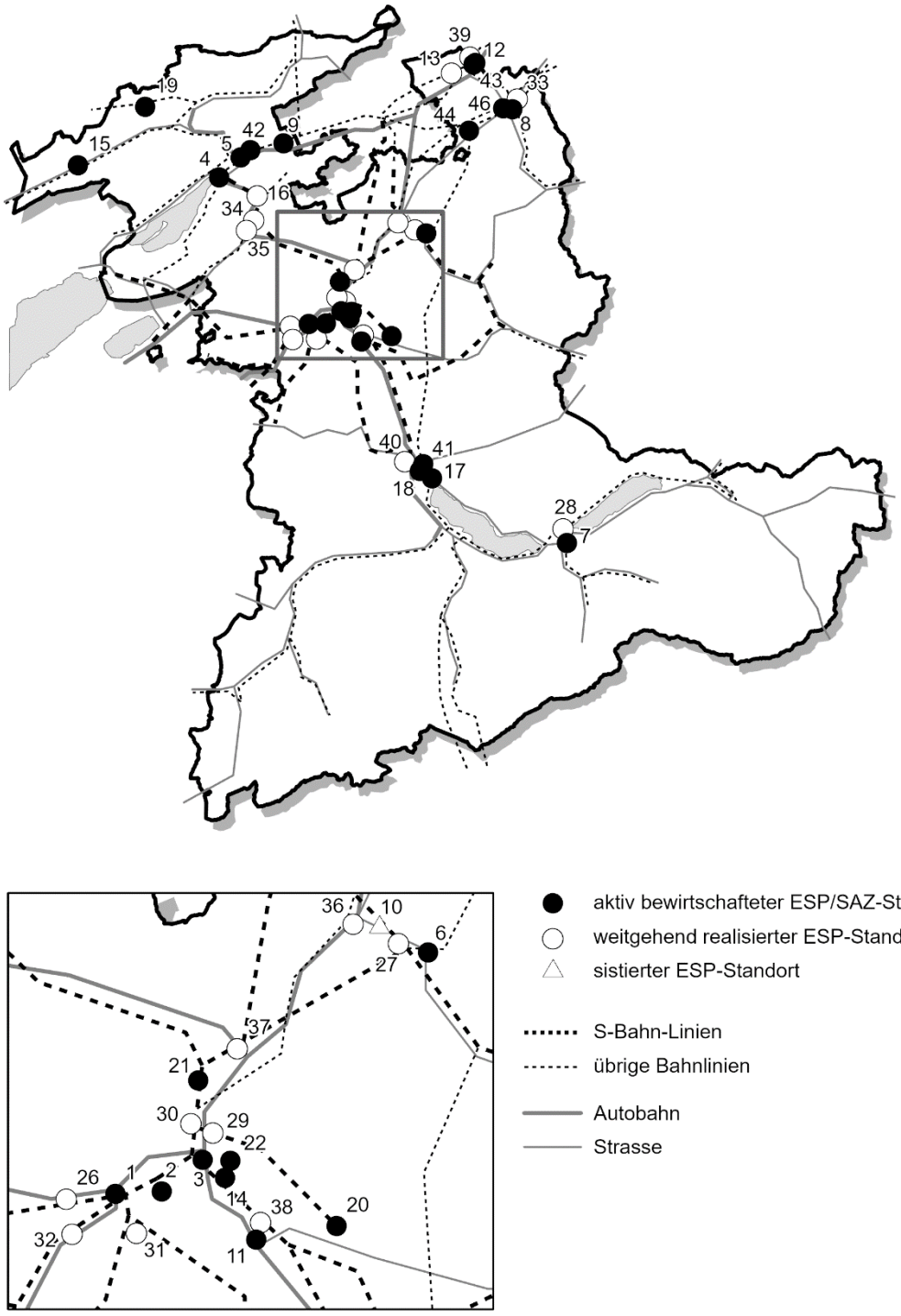
- Raumkonzept Kanton Bern
- Prioritätensetzung öffentlicher Verkehr
- Prioritätensetzung grössere Strassenbauvorhaben
- Einhaltung der lufthygienischen Handlungsspielräume
- Arbeitszonenbewirtschaftung (gemäss Massnahmenblatt A_05)
- Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK)
- Gunstlagen und Vorranggebiete für Logistiknutzungen (gemäss Massnahmenblatt B_03)

Grundlagen

9. Zwischenbericht der Arbeitsgruppe ESP z.H. des Regierungsrates von 2020. AG ESP/AGR. Bern

Hinweise zum Controlling

ESP-Monitoring, ESP-Controlling, Zwischenberichte zum ESP-Programm **Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP)**



Schwerpunkt Nutzung	**Verkehrserschliessung**
ESP-D Entwicklungsschwerpunkt Dienstleistung	
– Dienstleistung – Freizeit – Detailhandel	– Zentral gelegen – Optimale Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr – EGK B/C[1])
ESP-A Entwicklungsschwerpunkt Arbeiten	
– Industrielle / gewerbliche Produktion – Vorwiegend auf MIV ausgerichtete Nutzungen ebenfalls möglich	– Nähe bestehender Autobahnanschluss (entlang Verkehrsachsen A1, A5, A6, A12, A16) – Erschliessungsmöglichkeit mit dem öffentlichen Verkehr – EGK D[1])
ESP Erfüllen mehrere Profile, keine eindeutige Zuordnung möglich	

Schwerpunkt Nutzung	**Verkehrserschliessung**
SAZ Strategische Arbeitszonen	
– Industrielle und gewerbliche Produktion - Grosse Projekte	– Nähe bestehender Autobahnanschluss (entlang Verkehrsachsen A1, A5, A6, A12, A16) - Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr gemäss den übergeordneten rechtlichen Bestimmungen
SAZ zeichnen sich aus durch - grössere zusammenhängende Flächen (mindestens ca. 5 ha), unüberbaut - vorranggig für grosse Projekte reserviert - bei Bedarf koordinierte Planungsverfahren (ggf. kantonale Überbauungsordnung), kurzfristige Verfügbarkeit über Kaufrechtsverträge geregelt	

[1]) Die genauen Anforderungen an die Erschliessungsgüteklasse bei Standorten mit EGK B/C und EGK D/E hängen von der Arbeitsplatzdichte, von der bestehenden Erschliessungsgüte und vom Nutzungsprofil der betroffenen Gebiete ab.

KS: Koordinationsstand der Standorte: FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis, VO: Vororientierung, AL: Ausgangslage

Tabelle 1: Aktiv bewirtschaftete ESP / SAZ-Standorte

Nr.	**Standorte**	**Typ**	**KS**	Nr.	**Standorte**	**Typ**	**KS**
1	Bern Ausserholligen (1, 2, 3, 4)	ESP	FS	17	Thun Bahnhof (4)	ESP-D	FS
2	Bern Bahnhof (2, 4)	ESP-D	FS	18	Thun Nord (1, 2)	ESP	FS
3	Bern Wankdorf (1, 2, 3, 4)	ESP	FS	19	Tramelan Fin des Lovières	ESP-A	FS
4	Biel / Bienne Masterplan (2, 3, 4)	ESP-D	FS	20	Worb Worbboden	ESP-A	FS
5	Biel Bözingenfeld (1, 2, 3)	ESP-A	FS	21	Zollikofen / Münchenbuchsee (5)	ESP-D	FS
6	Burgdorf Bahnhof (4)	ESP-D	FS	22	Ostermundigen Mösli	SAZ	ZE
7	Interlaken Flugplatz	ESP / SAZ	FS	41	Steffisburg Bahnhof	ESP	FS
8	Langenthal Bahnhof (4)	ESP-D	FS	42	Biel / Pieterlen	SAZ	VO
9	Lengnau Lengnaumoos	ESP-A	FS	43	Niederbipp Stockmatte (2)	ESP-A	ZE
11	Muri Gümligenfeld (3)	ESP-A	FS	44	Herzogenbuchsee Bahnhof (4)	ESP-D	FS
12	Niederbipp / Oensingen (interkantonal) (2)	ESP-A	ZE				
14	Ostermundigen Bahnhof (2, 4)	ESP-D	FS	46	Langenthal-Thunstetten Oberhard-Wolfhusenfeld	ESP-A / SAZ	ZE
15	St-Imier Rue de la Clef	ESP-A	FS				

Tabelle 2: Weitgehend realisierte ESP-Standorte

Nr.	**Standorte**	**Typ**	**KS**	Nr.	**Standorte**	**Typ**	**KS**
13	Oberbipp	ESP-A	FS	33	Langenthal Steiachermatte	ESP-A	FS
16	Studen	ESP-A	FS	34	Lyss Bahnhof (3)	ESP-D	FS
26	Bern Brünnen (3)	ESP	FS	35	Lyss Grien Süd	ESP-A	FS
27	Burgdorf Buechmatt	ESP-A	FS	36	Lyssach / Rüdtligen-Alchenflüh (3)	ESP-A	FS
28	Interlaken Bahnhof Ost	ESP-D	FS	37	Moosseedorf Moosbühl (3, 5)	ESP-A	FS

29	Ittigen Papiermühle	ESP-D	FS		38	Muri-Gümligen Bahnhof	ESP-D	FS
30	Ittigen Worblaufen	ESP-D	FS		39	Niederbipp	ESP-A	FS
31	Köniz Liebefeld	ESP	FS		40	Uetendorf	ESP-A	FS
32	Köniz Juch (3)	ESP-A	FS					

Diese ESP-Standorte wurden mit Regierungsratsbeschluss vom 22.10.2008 (RRB 1740) resp. 17.10.2012 (RRB 1434) resp. 23.11.2016 (RRB 1316) aus der aktiven Bewirtschaftung des ESP Programms entlassen. Sie haben einen weit fortgeschrittenen Realisierungsstand erreicht (infrastrukturelle Ausstattung und realisierte Nutzungen) und es existiert kein absehbarer, grösserer Koordinationsbedarf zwischen Kanton und ESP-Standortgemeinde. Sie behalten das kantonale ESP-Label beziehungsweise den ESP-Status.

Tabelle 3: Sistierter ESP-Standort

Nr.	**Standorte**	**Typ**	**KS**
10	Lyssach, Schachen Buechmatt	ESP / SAZ	ZE

Dieser ESP-Standort wurde mit Regierungsbeschluss vom 17.10.2012 (RRB 1434) aus der aktiven Bewirtschaftung des ESP Programms entlassen und sistiert. Der Standort bleibt als strategisch wichtige Fläche im kantonalen Richtplan enthalten.

(1) Premium-Standorte: Standorte, die einen besonders hohen Koordinationsbedarf erfordern, langfristig von höchstem kantonalen Interesse sind sowie ein hohes Engagement der Standortgemeinden aufweisen
(2) Standorte, die zu den Top-Entwicklungsstandorten der Hauptstadtregion Schweiz gehören
(3) Standorte, an denen Verkehrsintensive Vorhaben (ViV, Massnahme B_01) grundsätzlich zugelassen oder bereits vorhanden sind
(4) ESP, welche sich auch für Wohnnutzung eignen (siehe Rückseite 3)
(5) Standorte, an denen Vorranggebiete für Logistiknutzungen (MB B_03) ausgewiesen sind

Anforderungen an ESP-Standorte, welche sich für Wohnnutzung eignen

Eine zusätzliche Wohnnutzung im Vergleich zum planungsrechtlichen Stand ist nur in ESP-Standorten zugelassen, die dafür bezeichnet sind (Fussnote 4, Tabelle 1). Für die konkrete Umsetzung gelten die folgenden Anforderungen.

Die bestehende Ausrichtung des ESP-Programms bleibt auch in Standorten, welche sich für die Wohnnutzung eignen, bestehen; ESPs dienen in erster Linie der Ansiedlung von Arbeitsplätzen mit einer hohen Wertschöpfung. Die bezeichneten Standorte zeichnen sich durch eine besondere zentralörtliche, wirtschaftlich sehr attraktive Lage und durch eine Eignung für eine verdichtete, qualitativ hochstehende Nutzungsweise (Arbeits- und Wohnnutzung) aus. Um eine koordinierte Entwicklung zu gewährleisten, welche die verschiedenen raumplanerischen und wirtschaftspolitischen Interessen berücksichtigt, wird in diesen Standorten eine Nutzungsdurchmischung zugelassen. Die erwünschte räumliche Entwicklung des gesamten ESPs wird durch die Standortgemeinden im Rahmen ihrer Planung gesichert und mit der räumlichen Entwicklung des gesamten Gemeindegebiets abgestimmt.

Für die Festlegung eines zusätzlichen Wohnanteils und zur konkreten Lokalisierung der Wohnnutzung im ESP-Standort werden im Einzelnen folgende Anforderungen gestellt:

- Die Standortgemeinde erarbeitet eine räumliche Analyse des gesamten ESPs
- Darauf basierend werden Entwicklungsziele der erwünschten räumlichen Entwicklung des gesamten ESPs formuliert. Dabei sind die Ansiedlung von Arbeitsplätzen mit hoher Wertschöpfung und eine hochwertige städtebauliche Verdichtung unter Berücksichtigung der Siedlungsqualität (Freiräume, öffentliche Räume, gestalterische Bauqualität etc.) sicherzustellen.
- Die Standortgemeinde erstellt eine Gesamtübersicht über die vorhandenen Innentwicklungspotenziale (Nutzungsreserven und –potentiale) in der Gemeinde. Sie weist nach, dass Wohnstandort-Alternativen im gesamten Gemeindegebiet geprüft wurden (inkl. Vorranggebiete regionale Siedlungserweiterung Wohnen nach RGSK) und eine sachbezogene Interessenabwägung vorgenommen wurde. Die Interessenabwägung ist offenzulegen.
- Die Standortgemeinde weist nach, dass kein zusätzlicher Baulandbedarf für Arbeitsplätze mit hoher Wertschöpfung im Dienstleistungsbereich ausserhalb des ESP-Perimeters absehbar ist. Der Nachweis ist offenzulege
- Die Standortgemeinde stellt die regionale Abstimmung des Bedarfs an Arbeits- und Wohnzonen sicher (Berücksichtigung der Wohn- und Arbeitsschwerpunkte sowie Umstrukturierungs- und Verdichtungsgebiete gemäss RGSK).
- Die wesentlichen Inhalte dieser Vorarbeiten sind in der kommunalen Richt- und/oder Nutzungsplanung (z.B. Überbauungsordnung) für den gesamten ESP-Perimeter behörden- bzw. grundeigentümerverbindlich zu sichern und im Bericht nach Art. 47 RPV offenzulegen.

Ortsplanung und Energieversorgung abstimmen

Zielsetzung

Der Kanton und die Gemeinden fördern die Abstimmung zwischen der räumlichen Entwicklung und der Energieversorgung. Sie setzen sich aktiv für die Begrenzung der Klimaveränderung und deren nachteiliger Auswirkung ein (u.a. durch den Einsatz erneuerbarer Energieträger) und nutzen dabei Synergien im Bereich Lufthygiene.

Hauptziele: D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten
F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

Beteiligte Stellen	
Kanton Bern	AGI
	AGR
	AUE
Bund	Bundesamt für Energie
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden

Federführung: AUE

Realisierung

☐ Kurzfristig	bis 2026
☑ Mittelfristig	2027 bis 2030
☑ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

1. Der Kanton wirkt darauf hin, dass die Gemeinden u.a. bei Ortsplanungsrevisionen einen Beitrag zur effizienten und klimaneutralen Energienutzung leisten (Förderung von erneuerbaren Energien, Förderung besonders energieeffizienter Bauweise) und dort, wo einheimische erneuerbare Energieträger in bedeutendem Masse verfügbar sind (u.a. basierend auf kommunaler Energierichtplanung), auch entsprechende Ziele in der Ortsplanung festlegen.
2. Der Kanton unterstützt bei "energie- und klimarelevanten" Gemeinden (siehe Rückseite) die Abstimmung ihrer räumlichen Entwicklung und der Energieversorgung, indem er nach Bedarf Leistungsvereinbarungen mit den betroffenen Gemeinden abschliesst. Dabei nutzt er auch Synergien im Bereich Lufthygiene.
3. Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Erarbeitung, Aktualisierung und Umsetzung ihrer kommunalen Richtpläne Energie gezielt mit den vorhandenen Ressourcen, insbesondere mit dem Bereitstellen von Mustervorschriften sowie unter Beizug/Beihilfe der regionalen Energieberatungsstellen.
4. Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Überprüfung der Umsetzung ihrer kommunalen Richtpläne Energie, insbesondere bei den raumrelevanten Massnahmen.
5. Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Erarbeitung ihrer Energie- und/oder Klimastrategie (AUE).

Vorgehen

1. Kommunikation und Grundlagen (Daueraufgabe)
   - A. Verbreiten der Grundlagen und Unterstützungshilfen an die Gemeinden, Regionen etc. (AUE)
   - B. Einbezug der öffentlichen, regionalen Energieberatungsstellen und der Regionen zur Sensibilisierung und Beratung der Gemeinden im Bereich Energie und Raumplanung (AUE/AGR)
   - C. Bereitstellen der Grundlagen zur Beratung und Prüfung von Energieplanungen (AGR/AUE)
   - D. Energie- und Klimadatenplattform als Grundlage und als Monitoring-Instrument an die Gemeinden vermitteln (AUE)
   - E. Organisieren von Anlässen zum Austausch von Informationen und Erfahrungen für die Gemeinden und Planenden zur Umsetzung der Richtpläne Energie (AUE)
   - F. Bereitstellen von Mustern für die kommunalen Energievorschriften in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen (AUE/AGR)
2. Unterstützen der Gemeinden bei der Umsetzung von energie- und klimaschutzrelevanten Instrumenten
   - A. Ermitteln des Handlungsbedarfs der einzelnen Gemeinden (AUE)
   - B. Vereinbarungen als Basis für eine kantonale Unterstützung mit den interessierten Gemeinden (AUE)
   - C. Energiestadt-Label und Klimastrategien fördern, auch in kleineren und mittleren Gemeinden (AUE)
   - D. Ergänzung der Ortsplanungen mit den notwendigen Vollzugsinstrumenten (z.B. Energierichtplan, Realisierungsprogramm) durch die Gemeinden und/oder Auslösen von gezielten Aktivitäten z.B., Förderung energieeffizienter Gebäudestandards, Massnahmen im Bereich Verkehr.

Gesamtkosten:	100%	2’500’000 Fr.
davon finanziert durch:		
Kanton Bern	20%	500’000 Fr.
Bund	5%	125’000 Fr.
Regionen	10%	250’000 Fr.
Gemeinden	55%	1’375’000 Fr.
Andere Kantone		Fr.
Dritte	10%	250’000 Fr.

Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

Finanzierungsart:

☑ Als Teil der Erfolgsrechnung
☐ Als Teil der Investitionsrechnung
☐ Spezialfinanzierung:

Finanzierungsnachweis

☑ Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

Bemerkung: Die Finanzierung von Bund, Regionen, Gemeinden und Dritten muss noch gesichert werden.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Der Kanton und die Gemeinden leisten aufgrund des kantonalen Verfassungsauftrags (Art. 31a KV, seit 2021) ihren erforderlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050. Dazu sind die Aktualisierung und die rasche Umsetzung der Richtpläne Energie wichtig. Mit dem nationalen Klima- und Innovationsgesetz (KIG, seit 2025), dem Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien und der Totalrevision des CO_2-Gesetzes werden entsprechende Massnahmen auf Bundesebene umgesetzt. Dabei geht es auch um die Förderung von «kommunalen und überkommunalen räumlichen Energieplanungen zur Nutzung erneuerbarer Energien und von Abwärme».
Bei den Kosten handelt es sich um eine grobe Schätzung. In den Kosten für Dritte sind deren amortisierbare Investitionen nicht inbegriffen. Synergien zum Massnahmenplan Luft sind zu nutzen.

Grundlagen

Klima- und Innovationsgesetz (KIG, seit 2025), Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, CO_2-Gesetz, Raumplanungsgesetz (RPG), Verfassung des Kantons Bern, Kantonales Energiegesetz (KEnG), Energieverordnung (KEnV), Kantonale Energiestrategie 2006; Arbeitshilfe Kommunaler Richtplan Energie (AGR/AUE 2011), regionale und kommunale Richtpläne Energie, Programm EnergieSchweiz für Gemeinden, Energiestadt, Massnahmenplan Luft.

Hinweise zum Controlling

Zielsetzung zur Energieversorgung in vorgeprüften / genehmigten Ortsplanungen, Anzahl abgeschlossene Vereinbarungen (z.B. über die Förderung von Klimastrategien) mit "energie- und klimarelevanten Gemeinden" und Umsetzungsstand raumrelevanter Massnahmen kommunaler Richtpläne Energie.

Energie- und klimarelevante Gemeinden

Der Kanton empfiehlt allen Berner Gemeinden zu prüfen, eine Klimastrategie zu erarbeiten und ihre räumliche Entwicklung auf das Ziel der Klimaneutralität auszurichten (Art. 31a KV). Die nachfolgend in zwei Kategorien aufgelisteten Gemeinden sind besonders energie- und/oder klimarelevant (vgl. Energie- und Klimadatenplattform des Kantons), weshalb ihnen im Rahmen ihrer Handlungsmöglichkeiten eine besondere Verantwortung bei der Erfüllung des Verfassungsauftrags zukommt.

Energie- und klimarelevante Gemeinden mit der Pflicht zu einem aktuellen kommunalen Richtplan Energie

Die folgende Liste enthält jene energie- und klimarelevanten Gemeinden, die zur Abstimmung ihrer räumlichen Entwicklung und künftig klimaneutralen Energieversorgung einen kommunalen Richtplan Energie zu erlassen und aktuell zu halten haben (gemäss Art. 10 Abs. 2 KEnG). Es handelt sich in der Regel um Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern.

1. Belp
2. Bern **
3. Biel **
4. Bolligen *
5. Brügg *
6. Burgdorf *
7. Fraubrunnen
8. Frutigen
9. Heimberg
10. Herzogenbuchsee *
11. Interlaken *
12. Ittigen
13. Kirchberg (BE)
14. Köniz **
15. Langenthal *
16. Langnau im Emmental
17. Lyss *
18. Moosseedorf *
19. Münchenbuchsee *
20. Münsingen **
21. Muri bei Bern **
22. Nidau *
23. Ostermundigen *
24. Saanen
25. Schwarzenburg *
26. Spiez *
27. Steffisburg *
28. Sumiswald
29. Thun **
30. Uetendorf *
31. Unterseen
32. Urtenen-Schönbühl
33. Worb *
34. Wohlen bei Bern **
35. Zollikofen *

Gemeinden, die aufgrund ihrer Bevölkerungszunahme und/oder spezieller Arbeitszonen energie- und zum Teil klimarelevant ($^{\Delta}$) sind.

In diesen Gemeinden soll der konkrete Handlungsbedarf für bestimmte Teilgebiete abgeklärt werden – idealerweise im Rahmen eines Richtplans Energie.

1. Bönigen
2. Grossaffoltern $^{\Delta}$
3. Ins $^{\Delta}$
4. Laupen
5. Lotzwil
6. Lyssach
7. Matten
8. Meikirch
9. Meiringen * / $^{\Delta}$
10. Neuenegg $^{\Delta}$
11. Niederbipp $^{\Delta}$
12. Oberdiessbach
13. Port
14. Rubigen $^{\Delta}$
15. Rüderswil
16. Schüpfen * / $^{\Delta}$
17. Seedorf
18. Saint-Imier $^{\Delta}$
19. Toffen
20. Utzenstorf $^{\Delta}$
21. Vechigen * / $^{\Delta}$
22. Wattenwil
23. Wichtrach $^{\Delta}$
24. Wilderswil

* Label Energiestadt
** Energiestadt und European Energy Award®GOLD
$^{\Delta}$ Gemeinden mit besonders hohem Treibhausgas-Ausstoss (klimarelevant)

Nachhaltige Waldbewirtschaftung

Zielsetzung

Der Kanton strebt eine nachhaltige Waldbewirtschaftung in regional differenzierten, zeitgemässen Strukturen an.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
E Natur und Landschaft schonen und entwickeln
F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

Beteiligte Stellen	
Kanton Bern	AWN LANAT
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Betroffene Gemeinden
Bund	Bundesamt für Umwelt
Dritte	Berner Waldbesitzer BWB Betroffene Waldeigentümer HAFL, WSL
Federführung:	AWN

Realisierung

☐ Kurzfristig	bis 2026
☐ Mittelfristig	2027 bis 2030
☑ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Festsetzung

Massnahme

Gestützt auf die gemeinsame Entwicklungsstrategie Waldwirtschaft 2030 der Berner Waldbesitzer (BWB) und des AWN wird die nachhaltige Waldbewirtschaftung gefördert. Die Umsetzung erfolgt über die Beratung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie durch die Unterstützung von Projekten.

Vorgehen

1. Situationsanalyse der bisherigen Entwicklungen.
2. Schwerpunktsetzung der nötigen Massnahmen.
3. Gezielte Beratung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer.
4. Gezielte Unterstützung bei der Schaffung und Weiterentwicklung zukunftsfähiger Organisationsstrukturen
5. Verwendung von inländischem Holz fördern und Massnahmen zur Steigerung der Verarbeitungskapazitäten prüfen.
6. Grundlagenbereitstellung und Benchmark sowie Erfahrungsaustausch initialisieren.

Gesamtkosten:	100 %	1'200'000	Fr.
davon finanziert durch:			
Kanton Bern	50%	600'000	Fr.
Bund	25 %	300'000	Fr.
Regionen			Fr.
Gemeinden			Fr.
Andere Kantone			Fr.
Dritte	25 %	300'000	Fr.

Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

Finanzierungsart:
☑ Als Teil der laufenden Rechnung
☐ Als Teil der Investitionsrechnung
☐ Spezialfinanzierung:

Finanzierungsnachweis
☑ Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

Bemerkung: Die Gesamtkosten umfassen die Gesamtkosten pro Jahr.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Massnahme E_04 “Biodiversität im Wald“: Gebiete mit hohem ökologischem Potenzial können sich nicht nur für die wirtschaftliche Nutzung, sondern auch für Biodiversitätsfördermassnahmen eignen.
- Die Umsetzung der Massnahmen ist in hohem Masse von der Holzmarktsituation und der Bereitschaft der beteiligten Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern abhängig.

Grundlagen

- NFA-Programmvereinbarung Waldbewirtschaftung
- Nachhaltigkeitsbericht 2018
- Entwicklungsstrategie Waldwirtschaft 2030
- Fachstrategie Waldwirtschaft

- Waldvision 2100

Hinweise zum Controlling

- Forststatistik

Verjüngung, Wiederbewaldung und Pflege von Wäldern mit Schutzfunktion

Zielsetzung

Die Pflege von Wäldern mit Schutzfunktion soll den nachhaltigen Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Naturgefahren sicherstellen. Gemeinsam mit dem Bund unterstützt der Kanton die Waldbesitzer, damit die nötigen Massnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Schutzfunktion der Wälder durchgeführt werden. Die Gemeinden und Anlagenbetreiber sorgen als sicherheitsverantwortliche Stellen dafür, dass die entsprechenden forstlichen oder anderen Massnahmen zur Gefahrenabwehr rechtzeitig angeordnet werden.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AWN
	LANAT
Bund	Bundesamt für Umwelt
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden
	Betroffene Gemeinden
Dritte	Sicherheitsverantwortliche Stelle
	Waldeigentümer

Federführung: AWN

Realisierung

- ☐ Kurzfristig bis 2026
- ☐ Mittelfristig 2027 bis 2030
- ☑ Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Bezeichnen der Schutzwaldgebiete von besonderem öffentlichem Interesse. Umsetzen der nötigen Massnahmen im Rahmen von Waldbauprojekten.

Vorgehen

1. Grundlagen bereitstellen (Schutzwaldhinweiskarte, Bestandesinformationen)
2. Gestaltung des Förderprogrammes im Rahmen der Vorgaben des Bundes (NFA-Handbuch)
3. Beratung der sicherheitsverantwortlichen Stellen über ihre Verantwortung und den Handlungsbedarf
4. Entwicklung der Waldwirtschaft als Leistungserbringer
5. Abwicklung des Programms mit Einzelprojekten und Leistungsvereinbarungen
6. Controlling

Gesamtkosten:	100%	9'650'000 Fr.
davon finanziert durch:		
Kanton Bern	39%	3'750'000 Fr.
Bund	61%	5'900'000 Fr.
Regionen		Fr.
Gemeinden		Fr.
Andere Kantone		Fr.
Dritte		Fr.

Bemerkung: Jährliche Kosten

Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

Finanzierungsart:

- ☑ Als Teil der Erfolgsrechnung
- ☐ Als Teil der Investitionsrechnung
- ☐ Spezialfinanzierung:

Finanzierungsnachweis

- ☑ Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Als Grundlage für Beiträge an Schutzwaldprojekte gilt die Schutzwaldhinweiskarte SHK16.
- Finanzierung: Der Kanton leistet pauschale Beiträge, der Bund beteiligt sich im Rahmen der Programmvereinbarung an den Kosten. Die Finanzierung ist in diesem Rahmen zwischen der sicherheitsverantwortlichen Stelle als Besteller und dem Waldbewirtschafter auszuhandeln.

Grundlagen

- Waldgesetzgebung (insbesondere KWaG Art. 1, 6, 28 bis 31)
- Schutzwaldhinweiskarte 2016 (SHK 16)
- Projektvorschriften von Bund und Kanton
- NFA-Programmvereinbarung „Schutzwaldpflege“
- Strategie Geschäftsfeld Wald, insb. Fachstrategie Schutzwald KAWA
- Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald NaiS, BAFU 2005

Hinweise zum Controlling

- NFA-Datenbank (abgerechnete Massnahmen)
- digitale Erfassung ausgeführter Massnahmen im WIS-BE
- Weiserflächenkonzept
- laufende Vollzugskontrolle und periodische Wirkungsanalyse

Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf

Zielsetzung

Gewährleistung einer mit übergeordneten Interessen (Bund, Nachbarkantone) abgestimmten Versorgung mit Baurohstoffen.

Hauptziele:
- C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
- D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten

Beteiligte Stellen		Realisierung		Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	ADB, AGR, ANF, AUE, AWA, AWN, FI, TBA	☐ Kurzfristig	bis 2026	Festsetzung
Bund	Bundesamt für Raumentwicklung	☐ Mittelfristig	2027 bis 2030	
	Bundesamt für Strassen	☑ Daueraufgabe		
	Bundesamt für Umwelt			
Regionen	Alle Regionen			
Gemeinden	Betroffene Gemeinden			
Andere Kantone	Betroffene Nachbarkantone			

Federführung: AGR

Massnahme

Abbauvorhaben, welche Bundesinteressen oder Interessen der Nachbarkantone tangieren, werden in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

Vorgehen

1. Die Regionen legen die Abbaustandorte in ihren regionalen Abbau- und Deponierichtplänen fest.
2. Die von der Standortplanung betroffenen Bundesstellen und Nachbarkantone werden im Rahmen der Vorprüfung der regionalen Abbau- und Deponierichtpläne einbezogen.
3. Abbaustandorte, deren Festlegungen (Festsetzung oder Zwischenergebnis) in den regionalen Abbau- und Deponierichtplänen Bundesinteressen oder Interessen der Nachbarkantone tangieren, werden in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Mit dessen Prüfung und Genehmigung erfolgt die formelle Abstimmung mit dem Bund und den Nachbarkantonen.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

-

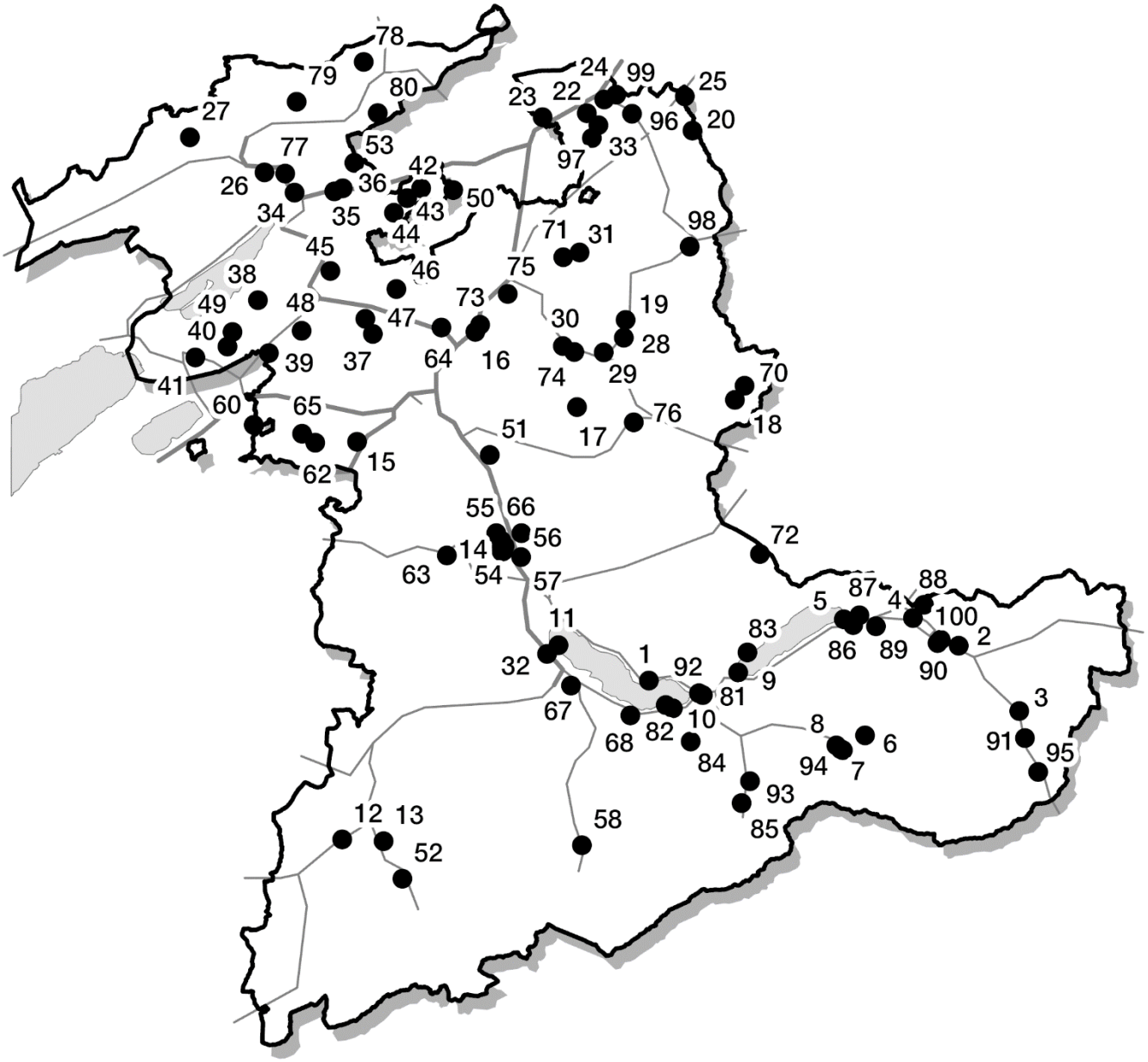
Grundlagen

- Sachplan Abbau, Deponie und Transporte 2012
- Regionale Abbau- und Deponierichtpläne
- Datenmodell ADT

Hinweise zum Controlling

Controllingberichte ADT

Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf



Koordinationsstand (KS) der einzelnen Standorte: FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis, AL: Ausgangslage

Nr.	Gemeinde	Standortname	Beschreibung	Koordinationsbedarf	KS
1	Beatenberg	Balmholz	Best. Standort	Nationale Versorgung (Hartschotter)	AL
2	Schattenhalb	Lammi	Erweiterung best. Standort	Wald, nahe BLN	FS
3	Guttannen	Stüüdi	Best. Gewässerentnahme	Gewässer	FS
4	Meiringen	Funtenen	Best. Gewässerentnahme	Auengebiet, Gewässer	FS
5	Brienz	Aaregg	Best. Gewässerentnahme	Gewässer	AL
6	Grindelwald	Gletschersand	Best. Gewässerentnahme	Gewässer, nahe BLN	FS
7	Grindelwald	Gletscherschlucht I	Best. Gewässerentnahme	Gewässer, beeinflusst Auengebiet	FS
8	Grindelwald	Gryth	Best. Gewässerentnahme	Auengebiet, Gewässer	FS
9	Bönigen	Lütschinendelta	Best. Gewässerentnahme	Gewässer	FS
10	Därligen	Oberacher	Erweiterung best. Standort	Wald, nahe Amphibienlaichgebiet	ZE
11	Spiez	Kanderdelta	Best. Gewässerentnahme	Auengebiet, Gewässer	FS
12	Zweisimmen	Wart	Neuer Standort	Wald, IVS	FS
13	St. Stephan	Maulenberg-Süd	Neuer Standort	Wald	ZE
14	Kirchdorf	Stöckliwald	Neuer Standort	Wald	FS
15	Köniz	Oberwangen	Erweiterung best. Standort	Wald	AL

Nr.	Gemeinde	Standortname	Beschreibung	Koordinationsbedarf	KS
16	Mattstetten, Hindelbank und Bäriswil	Silbersboden, Schnarz	Erweiterung best. Standort	FFF	AL, ZE
17	Landiswil	Chratzmatt	Bestehender Standort	Wald	AL
18	Trub	Schnidershus	Bestehender Standort	BLN, Kanton LU	AL
19	Sumiswald	Gammenthal / Mattstallwald	Erweiterung best. Standort	Wald	FS
20	Roggwil	Ziegelwald Hagelberg	Erweiterung best. Standort	Wald, Amphibienlaichgebiet von nat. Bedeutung *Ziegelei Roggwil*, Kanton LU	FS, ZE
22	Walliswil b.N.	Kiesgrube Walliswil, Hinterfeld	Erweiterung best. Standort	Wald, Kanton SO	AL, ZE
23	Attiswil	Hobühl	Best. Standort	Kanton SO	AL
24	Niederbipp	Hölzliacher / Neubannbode	Best. Standort	Kanton SO	AL
25	Wynau	Guegiloch	Best. Standort	Kanton SO, Kanton AG	AL
26	La Heutte, Orvin	La Tscharner	Erweiterung best. Standort	Wald, nationale Versorgung (Zement)	AL
27	Tramelan	Les Combattes	Erweiterung best. Standort	Wald	FS
28	Lützelflüh / Trachselwald	Pfaffenboden	Erweiterung best. Standort	FFF	AL
29	Lützelflüh	Grossacher / Gumpersmüli / Geerighüsli	Erweiterung best. Standort	FFF	AL/ FS
30	Hasle b.B.	Dicki (bestehend), mit Erweiterungen Grossacher	Erweiterung best. Standort	FFF	AL/FS
31	Wynigen	BreitsloonGiF	Neuer Standort	FFF	FS
32	Zwieselberg	Allmid	Bestehender Standort	FFF	AL
33	Berken	Rütine, Berkerwald	Erweiterung best. Standort	Wald, FFF	AL/ ZE
34	Biel	Vorberg	Erweiterung best. Standort	Wald	FS
35	Safnern / Meinisberg / Pieterlen	Büttenberg	Erweiterung best. Standort	Wald	FS
36	Pieterlen	Greuschenhubel	Erweiterung best. Standort	Wald	FS
37	Schüpfen	Bütschwilfeld	Erweiterung best. Standort	FFF	ZE
38	Walperswil	Beichfeld	Neuer Standort mit Bodenumschlagplatz (BUP)	FFF	FS
39	Kallnach	Challnechwald	Bestehender Standort	Wald, Kanton FR	AL
40	Treiten / Finsterhennen	Oberholz-Riedern	Erweiterung best. Standort	FFF, Wald	FS
41	Ins/ Müntschemier	Bim heilige Baum	Erweiterung best. Standort	FFF	FS
42	Arch	Buchrain	Erweiterung best. Standort	Wald	ZE
43	Arch	Grott-lschlag 2	Erweiterung best. Standort	FFF	FS
44	Oberwil b.B.	Hole-Rütihöchi	Erweiterung best. Standort	FFF	ZE
45	Lyss	Chrützwald	Bestehender Standort	Wald	AL
46	Rapperswil	Zilmatt	Erweiterung best. Standort	FFF	FS
47	Schüpfen	Gritt	Erweiterung best. Standort	Wald	FS
48	Radelfingen	Bodenacher	Erweiterung best. Standort	FFF	FS
49	Finsterhennen	Höchi	Bestehender Standort	FFF	AL
50	Leuzigen	Leuzigenwald	Bestehender Standort	Wald, Kanton SO	AL
51	Rubigen	Bodenweid	Erweiterung best. Standort	FFF	FS
52	St. Stephan	Griesseney	Bestehender Standort	Wald	AL
53	Lengnau	Firsi-Neuban	Bestehender Standort	Wald, Kanton SO	AL
54	Kirchdorf	Ried	Erweiterung best. Standort	Wald	AL
55	Kirchdorf/ Gerzensee	Thalgut	Erweiterung best. Standort	FFF	FS
56	Oppligen	Sunnacher	Erweiterung best. Standort	FFF	FS
57	Jaberg	Bodenhaus	Neuer Standort	FFF	FS
58	Kandergrund	Mitholz	Bestehender Standort	Wald	AL
59	Kirchdorf	Ried	Bestehender Standort	Wald	AL
60	Ferenbalm / Ulmiz (Kt. FR)	Hubel-Chrützfeld	Neuer Standort	FFF, Kanton FR	ZE
61	Kiesen / Oppligen / Heimberg	Bümberg	Erweiterung best. Standort	Wald, FFF	FS
62	Neuenegg	Stossesbode	Neuer Standort	Wald	FS
63	Riggisberg	Oechtlen	Erweiterung best. Standort	FFF	FS
64	Wiggiswil	Äspli	Erweiterung best. Standort	FFF	FS
65	Mühleberg	Bergacher	Neuer Standort	FFF	ZE
66	Jaberg / Kirchdorf	Türliacher	Bestehender Standort	FFF	AL
67	Wimmis	Steinigand, Au	Erweiterung best. Standort	FFF	FS
68	Krattigen	Morgenberg	Erweiterung best. Standort	Wald, Nationale Versorgung (Sulfatgestein)	FS
70	Trub	Schwarzentrub	Neuer Standort	BLN	FS

71	Rumendingen / Wynigen	Steinacher (bestehend), mit Erweiterungen Tannwald und Ischlag	Erweiterung best. Standort	Wald	FS
72	Schangnau	Chemmerizopfen	Erweiterung best. Standort	Wald	FS
73	Hindelbank	Oberhard	Neuer Standort	Wald	ZE
74	Hasle b.B.	Heipnis	Neuer Standort	FFF	ZE
75	Lyssach	Birchi	Neuer Standort	FFF	FS
76	Signau	Bühl	Neuer Standort	FFF	ZE
77	Pery-La Heutte	Charuque	Bestehender Standort	Wald	AL
78	Moutier	Côte Piccard	Erweiterung best. Standort	Wald	FS
79	Valbirse	Pierre de la Paix	Neuer Standort	Wald	FS
80	Court	Le Chaluet	Erweiterung best. Standort	Wald	ZE
81	Matten bei Interlaken / Interlaken / Därligen	Därliggrat	Neuer Standort; unterirdischer Abbau Hartgestein		FS
82	Därligen / Leissigen	Herbrig	Erweiterung bestehender Standort	Wald	FS
83	Ringgenberg	Rosswald	Bestehender Standort	Wald	AL
84	Saxeten	Schattallmi	Bestehender Standort	Wald	AL
85	Lauterbrunnen	Bei der Bornigen Brücke	Neuer Standort	Wald	FS
86	Brienz	Riseten	Bestehender Standort	Wald	AL
87	Hofstetten	Ballenberg Ost	Erweiterung bestehender Standort	Wald	FS
88	Hasliberg	Tschorren	Bestehender Standort	Wald	AL
89	Meiringen	Rumpel	Erweiterung bestehender Standort	Wald	FS
90	Meiringen	Gulisberg	Neuer Standort	Wald	ZE
91	Guttannen	Breitwaldlauenen 1	Neuer Standort	Wald	ZE
92	Matten	Lütscheren	Bestehender Standort	Gewässer	AL
93	Lauterbrunnen	Weid mit Ryggerschwendi	Best. Gewässerentnahme	Gewässer	AL
94	Grindelwald	Aspi	Best. Gewässerentnahme	Gewässer	AL
95	Guttannen	Gerstenegg	Bestehender Standort	BLN	AL
96	Aarwangen	Risi	Erweiterung bestehender Standort	Wald, FFF, Einbezug Eidgenössisches Rohrleitungsinspektorat (ERI)	FS/ZE
97	Heimenhausen	Alteiche	Erweiterung bestehender Standort	FFF, Einbezug Eidgenössisches Rohrleitungsinspektorat (ERI)	FS/ZE
98	Huttwil	Schwarzenbach	Neuer Standort	FFF	ZE
99	Niederbipp	Lauberhof	Neuer Standort	FFF, Kanton SO	ZE
100	Meiringen/Schattenhalb	Balmgieter	Erweiterung bestehender Standort	Leitung Transitgas AG, Einbezug Eidgenössisches Rohrleitungsinspektorat (ERI), Amphibienlaichgebiet von nat. Bedeutung *Kiesgrube Balmgieter*	FS

Abfallanlagen von kantonaler Bedeutung (Sachplan Abfall)

Zielsetzung

Gewährleistung einer flächendeckenden umweltschonenden und wirtschaftlich tragbaren Abfallentsorgung.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
	AWA
	AWN
	TBA
Bund	Bundesamt für Raumentwicklung Bundesamt für Umwelt
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Betroffene Gemeinden
Andere	Betroffene Nachbarkantone
Kantone	

Federführung: AWA

Realisierung

☐ Kurzfristig	bis 2026
☐ Mittelfristig	2027 bis 2030
☑ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Der Kanton stärkt die Entsorgungssicherheit, indem er für günstige abfallwirtschaftliche Rahmenbedingungen sorgt und deren Einhaltung kontrolliert. Für Kehrichtverbrennungsanlagen und Deponien Typ A bis E werden die Standorte bezeichnet (s. Rückseite).

Vorgehen

Der Kanton vollzieht die eidgenössische und kantonale Abfallgesetzgebung konsequent mit dem Ziel, die Gleichbehandlung aller Abfallbehandlungsanlagen sicherzustellen. Die Entwicklung der Abfallmengen wird verfolgt, um einen allfälligen Handlungsbedarf frühzeitig erkennen zu können.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

-

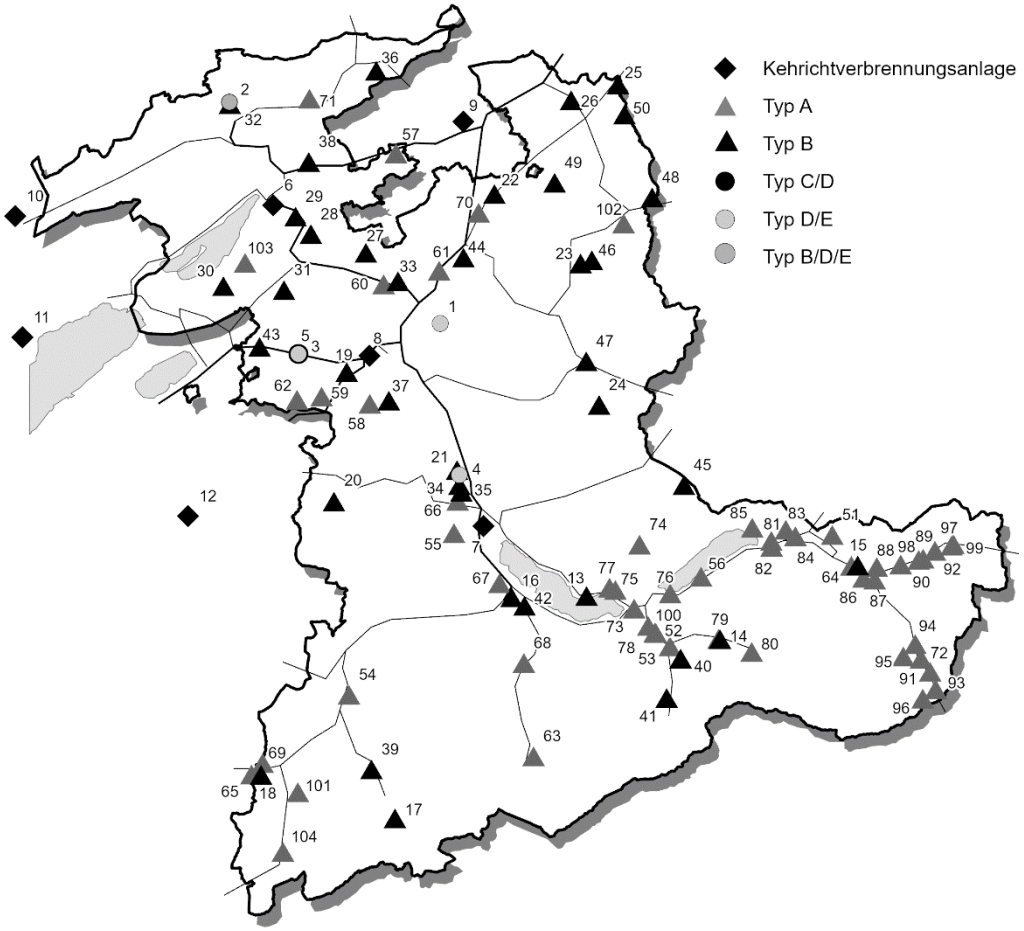
Grundlagen

- Sachplan Abfall 2025
- Sachplan Abbau, Deponie, Transporte vom August 2012
- Regionale Abbau- und Deponieplanungen
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

Hinweise zum Controlling

Periodische Überarbeitung des Sachplans Abfall (rollende Abfallplanung, Erfolgskontrolle)

Abfallanlagen von kantonaler Bedeutung



KS: Koordinationsstand der einzelnen Standorte: AL: Ausgangslage, FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis, VO: Vororientierung

Anlagetypen gemäss Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600):
- Typ A: Unverschmutztes Aushubmaterial (Abfälle gemäss Anh. 5 Ziff. 1 VVEA; > 50'000m^3)
- Typ B: Übrige Inertstoffe (Abfälle gemäss Anh. 5 Ziff. 2 VVEA; > 100'000m^3)
- Typ C: Reststoffe (Abfälle gemäss Anh. 5 Ziff. 3 VVEA; > 100'000m^3)
- Typ D: Schlacke (Abfälle gemäss Anh. 5 Ziff. 4 VVEA; > 300'000m^3)
- Typ E: Übrige Reaktorstoffe (Abfälle gemäss Anh. 5 Ziff. 5 VVEA; > 300'000m^3)

Nr.	Anlagentyp	Gemeinde	Standortname	KS
1	Deponie Typ D und E	Bolligen / Krauchthal	Laufengraben	AL
2	Deponie Typ B, D und E	Tavannes / Reconvilier	Ronde Sagne	FS[1]
3	Deponie Typ D und E	Mühleberg	Teuftal	AL
4	Deponie Typ D und E	Jaberg / Kirchdorf	Türliacher	AL
5	Deponie Typ C	Mühleberg	Teuftal	AL
6	Kehrichtverbrennungsanlage	Brügg		AL
7	Kehrichtverbrennungsanlage	Thun		AL
8	Kehrichtverbrennungsanlage	Bern	Energiezentrale Forsthaus	AL
Hinweis: Kehrichtverbrennungsanlagen ausserhalb des Kantons Bern				
9	Kehrichtverbrennungsanlage	Zuchwil (SO)	Emmenspitz	
10	Kehrichtverbrennungsanlage	La Chaux-de-Fonds (NE)		
11	Kehrichtverbrennungsanlage	Colombier (NE)	Cottendart	
12	Kehrichtverbrennungsanlage	Posieux (FR)		

[1] Koordinationsstand bezieht sich auf eine Erweiterung des bestehenden Standortes

Nr.	Anlagetyp	Gemeinde	Standortname	KS
13	Deponie Typ B	Beatenberg	Balmholz	AL
14	Deponie Typ B	Grindelwald	Tschingeley	AL
15	Deponie Typ B	Schattenhalb	Lammi	AL
16	Deponie Typ B	Wimmis	Steinigand Eyfeld Nord	FS
17	Deponie Typ B	Lenk	Klöpflisberg	AL
18	Deponie Typ B	Saanen	Dorfrüti-Allmiwald	FS
19	Deponie Typ B	Bern	Rehhag Bümpliz	FS
20	Deponie Typ B	Schwarzenburg	Milken	AL
21	Deponie Typ B	Jaberg / Kirchdorf	Bergacher	AL
22	Deponie Typ B	Koppigen	Fänglenberg	AL
23	Deponie Typ B	Sumiswald	Tannenbad	FS
24	Deponie Typ B	Eggiwil	Diepoldsbach	AL
25	Deponie Typ B	Wynau	Guegiloch	AL
26	Deponie Typ B	Aarwangen	Risi	AL
27	Deponie Typ B	Rapperswil	Tongrube	AL
28	Deponie Typ B	Lyss	Chrützwald	AL
29	Deponie Typ B	Studen	Petinesca	AL
30	Deponie Typ B	Finsterhennen	Uf dr Hoechi	AL
31	Deponie Typ B	Radelfingen b. Aarberg	Tongrube	AL
32	Deponie Typ B	Tavannes	Ronde-Sagne	AL
33	Deponie Typ B	Deisswil	Aespli	AL
34	Deponie Typ B	Uttigen	Säget / Weid	FS
35	Deponie Typ B	Kirchdorf	Ried	AL[2]
36	Deponie Typ B	Grandval	Plain Journal	FS
37	Deponie Typ B	Köniz	Gummersloch	AL
38	Deponie Typ B	Pieterlen	Greuschenhubel	AL
39	Deponie Typ B	St. Stephan	Griesseney	FS
40	Deponie Typ B	Lauterbrunnen	Wengen: Ussri Allmi / Holzgrube	AL
41	Deponie Typ B	Lauterbrunnen	Mürren: Bawald / Wendi Birchi	AL
42	Deponie Typ B	Spiez	Stegweid	FS
43	Deponie Typ B	Ferenbalm / Wileroltigen	Grossacher	FS
44	Deponie Typ B	Lyssach	Birchi	ZE
45	Deponie Typ B	Schangnau	Chemmerizopfen	FS
46	Deponie Typ B	Sumiswald	Horn	AL
47	Deponie Typ B	Langnau i.E.	Ziegelhüttegrabe	ZE
48	Deponie Typ B	Gondiswil	Oberi Hushalde	ZE
49	Deponie Typ B	Ochlenberg	Boden	ZE
50	Deponie Typ B	Roggwil	Ziegelwald Hagelberg	FS/ ZE

Nr.	Anlagetyp	Gemeinde	Standortname	KS
51	Deponie Typ A	Hasliberg	Hindersattel	AL
52	Deponie Typ A	Wilderswil	Chrummeney	AL
53	Deponie Typ A	Gündlischwand	Hinter der Egg	AL
54	Deponie Typ A	Zweisimmen	Ey-Grubenwald	AL
55	Deponie Typ A	Thierachern	Eyacher	AL
56	Deponie Typ A	Iseltwald	Boden-Töipalm	AL
57	Deponie Typ A	Leuzigen	Mettlen/Dennier	AL
58	Deponie Typ A	Köniz	Louelen	ZE
59	Deponie Typ A	Köniz / Neuenegg	Chessiboden Süd / Dachseweid	ZE
60	Deponie Typ A	Deisswil/Münchenbuchsee/Rapperswil	Obermoos	ZE
61	Deponie Typ A	Jegenstorf	Eichmatt	ZE
62	Deponie Typ A	Neuenegg	Marizried	ZE
63	Deponie Typ A	Kandersteg	Bärebode	AL
64	Deponie Typ A	Schattenhalb	Müör	AL
65	Deponie Typ A	Saanen	La Rite	FS
66	Deponie Typ A	Uetendorf	Limpachmoos	ZE
67	Deponie Typ A	Reutigen	Neu-Allmi	FS

[2] Die Unternehmung nimmt derzeit kein inertes Material an

Nr.	Anlagetyp	Gemeinde	Standortname	KS
68	Deponie Typ A	Reichenbach	Zilti-Wengi	FS
69	Deponie Typ A	Saanen	Teilegg	ZE
70	Deponie Typ A	Ersigen	Grossacher	FS
71	Deponie Typ A	Sorvilier / Court	Combe du Rondez	ZE
72	Deponie Typ A	Guttannen	Handeggli	FS
73	Deponie Typ A[3]	Matten bei Interlaken / Interlaken / Därligen	Därliggrat	FS
74	Deponie Typ A	Habkern	Chrüz	FS
75	Deponie Typ A	Beatenberg	Hole	ZE
76	Deponie Typ A	Bönigen	Seilersweid	ZE
77	Deponie Typ A	Beatenberg	Mallee	FS
78	Deponie Typ A	Wilderswil	Chrummeney II	FS
79	Deponie Typ A	Grindelwald	Fallbach	FS
80	Deponie Typ A	Grindelwald	Locherboden	FS
81	Deponie Typ A	Brienz	Lengfeld	FS
82	Deponie Typ A	Brienz	Birchental	FS
83	Deponie Typ A	Brienzwiler	Trigli	FS
84	Deponie Typ A	Brienzwiler	Hobiel	ZE
85	Deponie Typ A	Brienz	Hambiel	FS
86	Deponie Typ A	Innertkirchen	Stocki	FS
87	Deponie Typ A	Innertkirchen	Blänggen	AL
88	Deponie Typ A	Innertkirchen	Moos	FS
89	Deponie Typ A	Innertkirchen	Schwendeli	ZE
90	Deponie Typ A	Innertkirchen	Hostet	ZE
91	Deponie Typ A	Guttannen	Rödispitz	ZE
92	Deponie Typ A	Innertkirchen	Furen	FS
93	Deponie Typ A	Guttannen	Summerloch	FS
94	Deponie Typ A	Guttannen	Im leiden Wärchteg	FS
95	Deponie Typ A	Guttannen	Ärlen	ZE
96	Deponie Typ A	Guttannen	Chessituren	FS
97	Deponie Typ A	Innertkirchen	Wellmatten	FS
98	Deponie Typ A	Innertkirchen	Hopflauenen 4	FS
99	Deponie Typ A	Innertkirchen	Chalberweid	FS
100	Deponie Typ A	Wilderswil	Geisshubel	AL
101	Deponie Typ A	Saanen	Trom-Badweidli	AL
102	Deponie Typ A	Huttwil	Gumme	ZE
103	Deponie Typ A	Walperswil	Beichfeld	FS
104	Deponie Typ A	Gsteig	Saali	FS

[3] Unterirdische Deponie: Bei Vorliegen der entsprechenden Nachweise mit Genehmigung BAFU können die Typen C und D mit einer Fortschreibung ergänzt werden.

Entwicklung der Universität und der Pädagogischen Hochschule Bern sicherstellen

Zielsetzung

Die Lehre, Forschung und Dienstleistung der Universität und der Pädagogischen Hochschule sollen als wichtige Faktoren für das wirtschaftliche und kulturelle Gedeihen des Kantons gefördert werden. Dabei ist der laufenden gesamtschweizerischen Entwicklung im Hochschulsystem Rechnung zu tragen. Die Universität und die Pädagogische Hochschule sollen sich im gegebenen Rahmen einer Stadtuniversität betrieblich und baulich optimal entfalten können.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGG
	AGR
	AH
Regionen	Regionalkonferenz Bern-Mittelland
Gemeinden	Bern
Dritte	Pädagogische Hochschule
	Universität Bern
Federführung:	AH

Realisierung

☐ Kurzfristig	bis 2026
☐ Mittelfristig	2027 bis 2030
☑ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Die Erziehungsdirektion, die Universität und die Pädagogische Hochschule Bern haben eine auf die Zielsetzungen und Möglichkeiten des Kantons abgestimmte, zukunftsgerichtete Hochschulstruktur entwickelt. Darauf aufbauend wird durch eine explizite räumliche Entwicklungsstrategie der Ausbau der baulichen Infrastruktur der Universität und der Pädagogischen Hochschule Bern vorangetrieben. Im Vordergrund steht dabei das Ziel, die Universität Bern (zusammen mit der Pädagogischen Hochschule) als Stadtuniversität möglichst weitgehend auf drei konzentrierte Schwerpunkte im Länggassquartier und das Areal des Universitätsspital Insel zu konzentrieren (s. Schemaplan auf der Rückseite).

Vorgehen

Im Rahmen dieser Schwerpunkte sollen geeignete räumliche Entwicklungsmöglichkeiten (Erwerb von Liegenschaften, Ausbau- und Verdichtungsprojekte, Verkehrserschliessung etc.) geschaffen werden, die erlauben, zeitgerecht auf die sich ändernden Infrastrukturbedürfnisse der beiden Hochschulen zu reagieren.
Innerhalb der Schwerpunkte soll ein möglichst grosses Synergiepotenzial genutzt werden, indem universitätsspezifische Infrastruktureinrichtungen wie Hör- und Seminarräume, Bibliotheken, Mensen etc. konzentriert angeboten und optimal bewirtschaftet werden. Dadurch werden diese Schwerpunkte zu eigentlichen Campus-Anlagen, die als eigenständige Areale in das urbane Stadtquartier eingebettet sind. Die bestehende feinkörnige Durchmischung von Quartier und Universität wird entflochten, was zu einem prägnanten räumlichen Erscheinungsbild und einer starken Identität von Universität und Quartier führt.
Auf der Basis dieser Entwicklungsstrategie sollen die konkreten raumplanerischen und baulichen Massnahmen zum Ausbau der Universität und der Pädagogischen Hochschule koordiniert und gestärkt werden.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Hochschulplanung des Kantons
- Universitätsplanung (Schwerpunktsetzungen) auf Bundesebene und in den andern Universitätskantonen
- Zukünftiges Engagement des Bundes für die kantonalen Universitäten (z.B. Bundesbeiträge an die Hochschulbauten)
- Entwicklung der Studierendenquote an der Universität und der Pädagogischen Hochschule Bern
- Zielkonflikt: Andere Prioritäten hinsichtlich der Nutzung des verfügbaren Bodens und der Bauten
- Mittelfristige Investitionsplanung für den Gesamtkanton, finanzielle Lage Kanton Bern

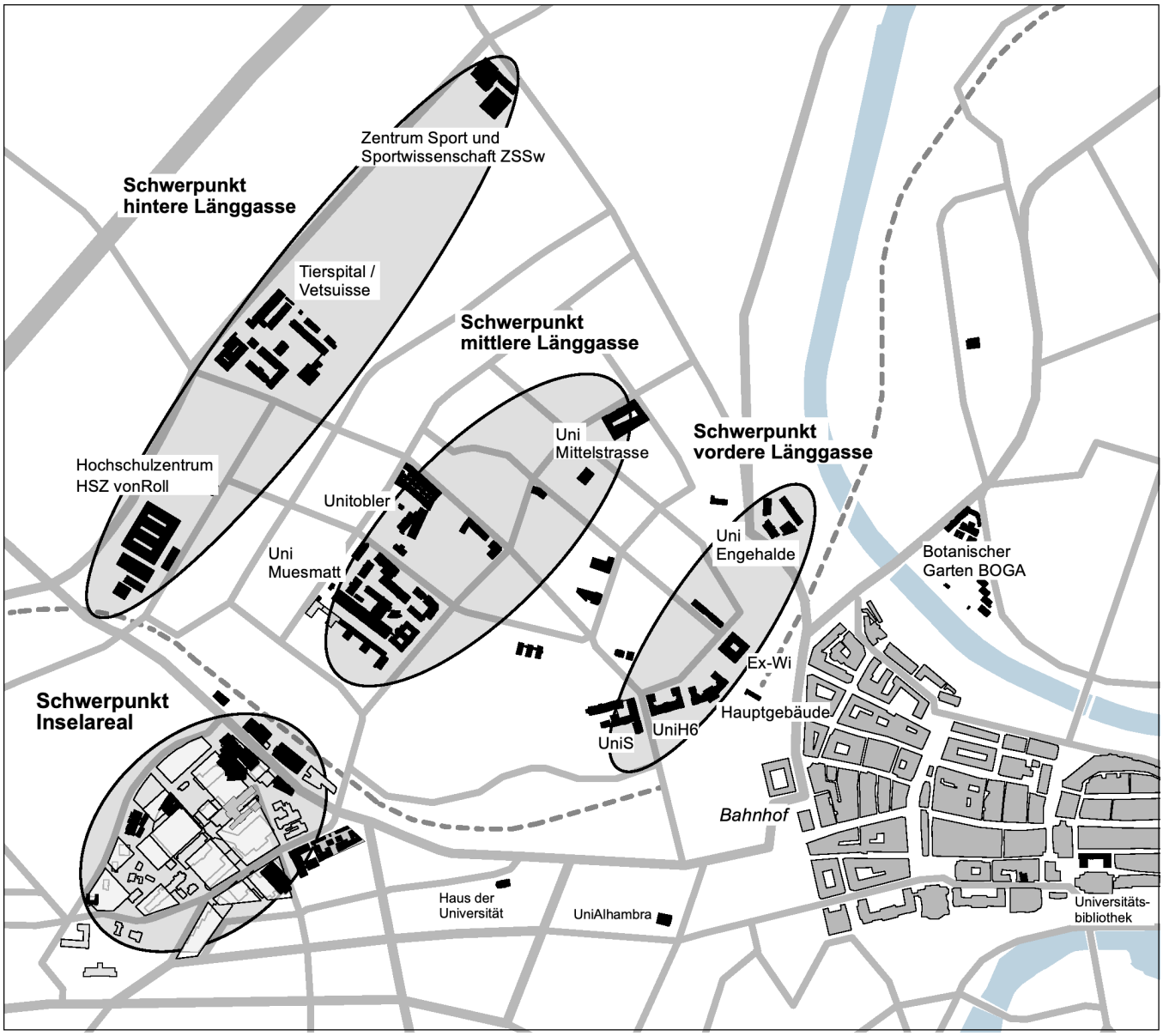
Grundlagen

- Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999 über die Förderung der Universitäten und die Zusammenarbeit im Hochschulbereich, Stand 1. August 2008 (Universitätsförderungsgesetz UFG; SR 414.20)
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11, Änderung 3. Juni 2010), Art. 62 und Art. 63
- Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)
- Bundesgesetz über die Förderung der Universitäten und über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich vom 8. Oktober 1999

Hinweise zum Controlling

Entwicklung der Universität und der Pädagogischen Hochschule Bern sicherstellen

Räumlich-betriebliche Schwerpunkte der Stadtuniversität



Entwicklung der Schulstrukturen

Zielsetzung
Die Strukturen der Bildungsinstitutionen von Kindergarten und Volksschule, der Sekundarstufe II sowie der Tertiärstufe sollen eine qualitativ hochstehende Bildung ermöglichen. Der Entwicklung der Schüler- und Studierendenzahlen muss Rechnung getragen werden, damit der Bildungsfranken möglichst optimal eingesetzt und die Bildungsqualität hoch gehalten werden kann. Der Kanton macht dafür strukturelle Vorgaben in räumlicher Hinsicht, die aus den Zielsetzungen der Bildungsstrategie abgeleitet werden.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen		**Realisierung**		**Stand der Koordination der Gesamtmassnahme**
Kanton Bern	BKD	☐ Kurzfristig	bis 2026	
	GSI	☐ Mittelfristig	2027 bis 2030	Festsetzung
	TBA	☑ Daueraufgabe		
	AÖV			
Regionen	Alle Regionen			
Gemeinden	Alle Gemeinden			
Federführung:	BKD			

Massnahme
Für die Umsetzung der Bildungsstrategie gelten folgende strukturellen Vorgaben:
- Die Kindergärten und die Volksschule bis 6. Klasse sind möglichst wohnortsnah anzubieten.
- Die Sekundarstufe I ist, ausgehend von den heutigen Sekundarschulstandorten, idealerweise in regionalen Oberstufenzentren zusammenzufassen.

- Die Sekundarstufe II wird in überregionalen Institutionen in Zentren und entlang den Entwicklungsachsen gemäss den Entwicklungsbildern des kantonalen Richtplans angeordnet.
- Angebote der Tertiärstufe werden in der Regel gesamtkantonal in einer Institution zusammengefasst, allenfalls auch standortmässig konzentriert. Sprachregionale und regionalpolitische Anliegen werden bei Veränderungen miteinbezogen.

Vorgehen
Für die Umsetzung der Massnahmen sind Projekte definiert worden (s. Rückseite), welche gemäss separater Projektplanung angegangen werden. Dabei sind die strukturellen Vorgaben zu berücksichtigen.
Ebenfalls zu berücksichtigen sind die Auswirkungen auf die Schulwege (s. Rückseite)

Abhängigkeiten/Zielkonflikte
- Auf Kindergarten- und Volksschulstufe: Abhängigkeiten Finanzierung/Steuerung Kanton-Gemeinden.
- Auf der Sekundarstufe II und auf der nichthochschulischen Tertiärstufe ergeben sich bei notwendigen Konzentrationen auf weniger bzw. nur einen Standort Zielkonflikte mit regionalpolitischen und allenfalls versorgungspolitischen Anliegen.

Grundlagen
- Gesetzgebungen im Bereich Kindergarten/Volksschule, der Berufsbildung, der Mittelschulen und der Hochschulen
- Bildungsstrategie

Hinweise zum Controlling
Controlling im Rahmen der Bildungsstrategie über die Erreichung der strategischen Ziele, Massnahmen und Projektziele

Entwicklung der Schulstrukturen

Für die Entwicklung der Schulstrukturen sind folgenden Projekte gestartet worden:

Kindergarten und Volksschule

- Projekt «Neue Finanzierung Volksschule NFV» der Bildungsstrategie: mit einer Änderung des Finanzierungsmodus der Volksschule sollen den Gemeinden Anreize gesetzt werden, damit sie ihre Schulstrukturen zeitgerecht, in eigener Verantwortung sowie mit Blick auf die Bedürfnisse ihrer Einwohner und die Qualität der Schule anpassen.
- Projekt «Optimierung Sekundarstufe I» der Bildungsstrategie: Die Sekundarstufe soll durchlässiger und flexibler gestaltet werden. Hierzu brauchen Schulen mit Klassen der Sekundarstufe I eine gewisse Grösse und sind im Idealfall regional organisiert, nicht zuletzt auch im Interesse einer möglichst integrativen Ausgestaltung dieser Schulstufe mit ausreichenden personellen Ressourcen.

Sekundarstufe II

- In Hinblick auf die rückgängigen Schülerzahlen wird das Angebot der Sekundarstufe II weiter in den vom Richtplan definierten Zentren zusammengefasst werden. Filialstandorte werden aufrechterhalten, so lange die Schülerzahlen und die Kantonsfinanzen dies zulassen.
- Die Berufsschulstandorte werden beibehalten (mit Ausnahme der Verlegung der Schule für Gestaltung (ca. 600 Berufsschüler*innen nach Deisswil in den dort entstehenden Bernapark).
- Projekt Optimierung Berufsfachschulen '21: Überprüfung und Überarbeitung der Zuordnung der Berufe auf die Berufsfachschulen. Die neue Zuordnung erfolgt unter der Prämisse, dass die bestehende Infrastruktur genutzt wird und kein neuer Raumbedarf dadurch ausgelöst wird.Diverse Sanierungs- und Erweiterungsprojekte bei den Berufsfachschulen.
- Die heutigen Gymnasiumsstandorte werden beibehalten. Ein neues Gymnasium in Bern-West wird geprüft.
- In Thun ist eine Zusammenführung der beiden bisherigen Schulstandorte Seefeld und Schadau am Standort Schadau geplant.
- In diversen Gymnasien sind Sanierungs- und kleine Erweiterungsprojekte geplant um die Standorte langfristig weiter betreiben zu können.

Tertiärstufe

- Mit der Überbauung des von Roll-Areals für die Universität und die Pädagogische Hochschule werden für diese beiden Hochschulen wesentliche Konzentrationsbestrebungen erfüllt. Zudem wird bei der Standortwahl die Strategie 3012 weiterverfolgt(vgl. Massnahme C_16).
- Für die Berner Fachhochschule wird weiterhin eine Standortkonzentration angestrebt (vgl. Massnahme C_23)

Berücksichtigung der Schulwege

Veränderungen und Zusammenlegungen von Schulstandorten wirken sich immer auch auf die Schulwege aus. Damit diese Auswirkungen seriös überprüft und nötige Massnahmen rechtzeitig auf den Zeitpunkt der Veränderung umgesetzt werden können, sind die betroffenen Gemeinden und kantonalen Verkehrsämter rechtzeitig – rund 5 Jahre im Voraus – in die Prozesse zu integrieren.

Energieerzeugungsanlagen von kantonaler Bedeutung

Zielsetzung

Die Standorte der mit der Energiestrategie 2006 im Einklang stehenden künftigen Energieerzeugungsanlagen von kantonaler Bedeutung werden raumplanerisch gesichert.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen		**Realisierung**		**Stand der Koordination der Gesamtmassnahme**
Kanton Bern	AGR	☐ Kurzfristig	bis 2026	Festsetzung
	AUE	☐ Mittelfristig	2027 bis 2030	
	AWA	☑ Daueraufgabe		
Andere Kantone	Betroffene Nachbarkantone			
Federführung:	AUE			

Massnahme

Standorte von Energieerzeugungsanlagen von kantonaler Bedeutung und mit übergeordnetem Abstimmungsbedarf, die mit der Energiestrategie 2006 im Einklang stehen, werden in den Richtplan aufgenommen.

Vorgehen

Die Vorhaben von kantonaler Bedeutung und mit übergeordnetem Abstimmungsbedarf werden in den Richtplan aufgenommen (mit dem entsprechenden Koordinationsstand). Die Energieversorger melden dazu ihre Vorhaben und Pläne von kantonaler Bedeutung und mit übergeordnetem Abstimmungsbedarf möglichst frühzeitig beim AUE an.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Interessen der Energieversorger
- Interessen Gemeinden resp. Regionen
- Konflikte mit Schutz- und Nutzungsinteressen

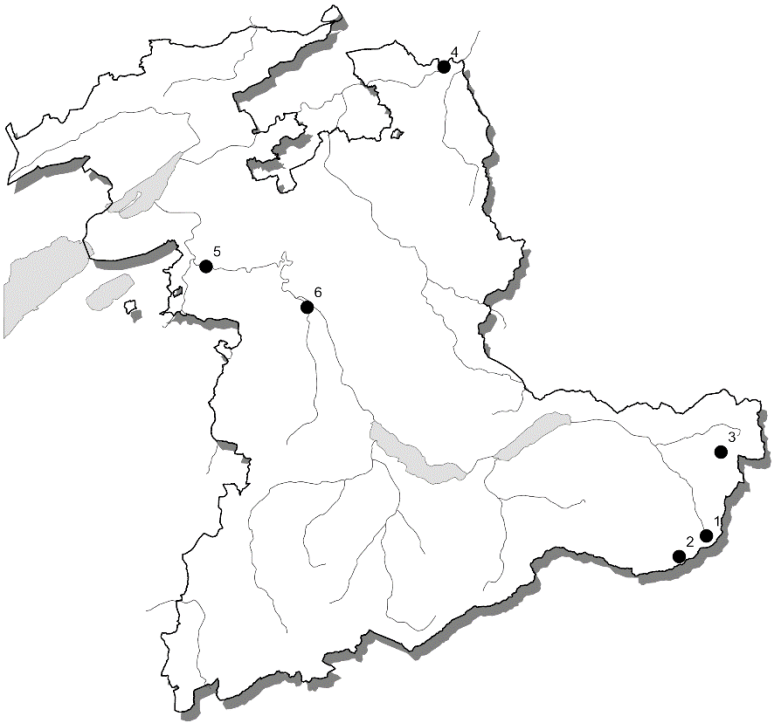
Grundlagen

- Energiestrategie 2006

Hinweis zum Controlling

-

Energieerzeugungsanlagen von kantonaler Bedeutung



Nr.	Gemeinde	Vorhaben mit Erläuterungen zum Koordinationsstand	KS
1	Guttannen	- Staumauererhöhung Grimselsee mit einer Anhebung des Stauziels um 23 m, umfassend: - Erhöhung der neuen Spitallamm-Bogenstaumauer um zusätzliche 22,5 m; - Verstärkung und Erhöhung der Seeufereggsperre um 21,4 m; - Anpassungen an den Triebwassersystemen der Kraftwerke Grimsel 1 und 2; - Verlegung der Grimselpassstrasse	FS
2	Guttannen	Staumauererhöhung Oberaarsee	VO
3	Innertkirchen	Speicherkraftwerk Trift, umfassend: - Staumauer Trift mit einer Kronenhöhe von 1'770 m ü. M.; - Wasserfassung Steingletscher (1'774 m ü. M.) mit Erschliessungsstollen und Fallschacht zum Zulaufstollen Richtung Trift - Unterirdische Kavernenzentrale; - Triebwassersystem zwischen der Fassung Steingletscher, dem neuen Stausee und der Kraftwerkszentrale sowie Anschlussstollen zu den bestehenden Unterliegeranlagen; - Erschliessungstunnel Fuhren - Trift - Projektbezogene Deponien für insgesamt rund 770'000 m^3 Aushub-/ Ausbruchmaterial in der Chalberweid (Gadmertal), im Gebiet Umpol (Steingletscher) und im Triftsee Als Ausgleichsmassnahmen im Sinn von Art. 32 Bst. c GSchG werden folgende projektbezogene Massnahmen festgesetzt: - Verzicht auf die zukünftige Nutzung des Wendenwassers, des Giglibachs und des Treichigrabens (s. Massnahme C_20) Die Moorlandschaft Steingletscher darf durch die verschiedenen Massnahmen des Vorhabens nicht beeinträchtigt werden.	FS
4	Wynau	Stollenprojekt Wasserkraftwerk Wynau	ZE
5	Mühleberg	Laufkraftwerk Mühleberg	AL
6	Belp	BelpmoosSolar, Freiflächen-Photovoltaikanlage	ZE

Die Erläuterungen zum Koordinationsstand der einzelnen Standorte finden sich im Erläuterungsbericht (siehe www.be.ch/richtplan).

Öffentliche Wasserversorgung sichern

Zielsetzung

Der Kanton schafft die Voraussetzungen, damit die öffentliche Wasserversorgung strukturell zweckmässig, auf hohem technischen Stand, wirtschaftlich, umweltgerecht und sowohl mengen- wie gütemässig sichergestellt ist.

Hauptziel: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
	AWA
	Kantonales Laboratorium
	KAWA
	LANAT
	TBA
Bund	BAFU
	Bundesamt für Raumentwicklung
	ENHK
Andere Kantone	Betroffene Nachbarkatone
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden
Dritte	Wasserversorgungsbetriebe

Federführung: AWA

Realisierung

- ☐ Kurzfristig bis 2026
- ☑ Mittelfristig 2027 bis 2030
- ☐ Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Festsetzung

Massnahme

1. Definition der zukünftigen technischen und organisatorischen Strukturen der öffentlichen Wasserversorgung.
2. Wichtige Fassungsstandorte und Schutzareale werden nach erfolgter Interessenabwägung festgelegt und langfristig gesichert.

Vorgehen

1. Basierend auf der kantonalen «Wasserversorgungsstrategie 2010» erarbeitet der Kanton in Zusammenarbeit mit den Wasserversorgungen (und wo nötig mit den Nachbarkantonen) regionale Planungen und technische Konzepte, in denen die zukünftigen technischen und organisatorischen Strukturen der öffentlichen Wasserversorgung definiert werden. Der Einbezug der Regionalkonferenzen ist erwünscht.
Fusionen von bestehenden Wasserversorgungen und die Gründung regionaler Versorgungen werden durch den Kanton initialisiert und gefördert. Die Mindestanforderungen bezüglich Versorgungssicherheit, Löschwasser und Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen werden definiert und durchgesetzt.
2. Die Erkenntnisse aus den regionalen Planungen sind bei der nächsten Überarbeitung der Generellen Wasserversorgungsplanungen (GWP) einzuarbeiten. Die Überarbeitung erfolgt i.d.R. alle 10-15 Jahre, spätestens aber im Rahmen einer Ortsplanungsrevision.
3. Die Grundwasserschutzareale werden nach Vorliegen der regionalen Wasserversorgungsplanungen bereinigt.
4. Die wichtigsten bestehenden und künftigen Trinkwasserfassungen, die für eine ausreichende Versorgung des Kantons unabdingbar sind, wurden in der «Wasserversorgungsstrategie 2010» definiert. Um diese auf lange Sicht für die Trinkwassergewinnung zu sichern, werden sie im Richtplan aufgenommen (Karte auf der Rückseite des vorliegenden Massnahmenblatts). Unbestrittene Fassungen werden festgesetzt, Fassungsstandorte mit bestehenden, noch zu bereinigenden Nutzungskonflikten sind als Zwischenergebnis erfasst, künftige Fassungen zur Vororientierung.

Gesamtkosten:	100%	800'000 Fr.
davon finanziert durch:		
Kanton Bern	70%	560'000 Fr.
Bund		Fr.
Regionen		Fr.
Gemeinden		Fr.
Andere Kantone		Fr.
Dritte	30%	240'000 Fr.

Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern
Finanzierungsart:

- ☑ Als Teil der Laufenden Rechnung
- ☐ Als Teil der Investitionsrechnung
- ☐ Spezialfinanzierung:

Finanzierungsnachweis

- ☑ Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

Bemerkung: Wird im Rahmen der bestehenden Aufgaben umgesetzt. Die Wasserversorgung ist finanziell selbst tragend.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Kleinräumige Struktur der Wasserversorgung.
- Konflikt mit Raumbedarf Fliessgewässer, Revitalisierung, Naturschutzgebieten, Auen, Siedlungsentwicklung, Verkehrsanlagen, etc.
- Klimatische Veränderungen

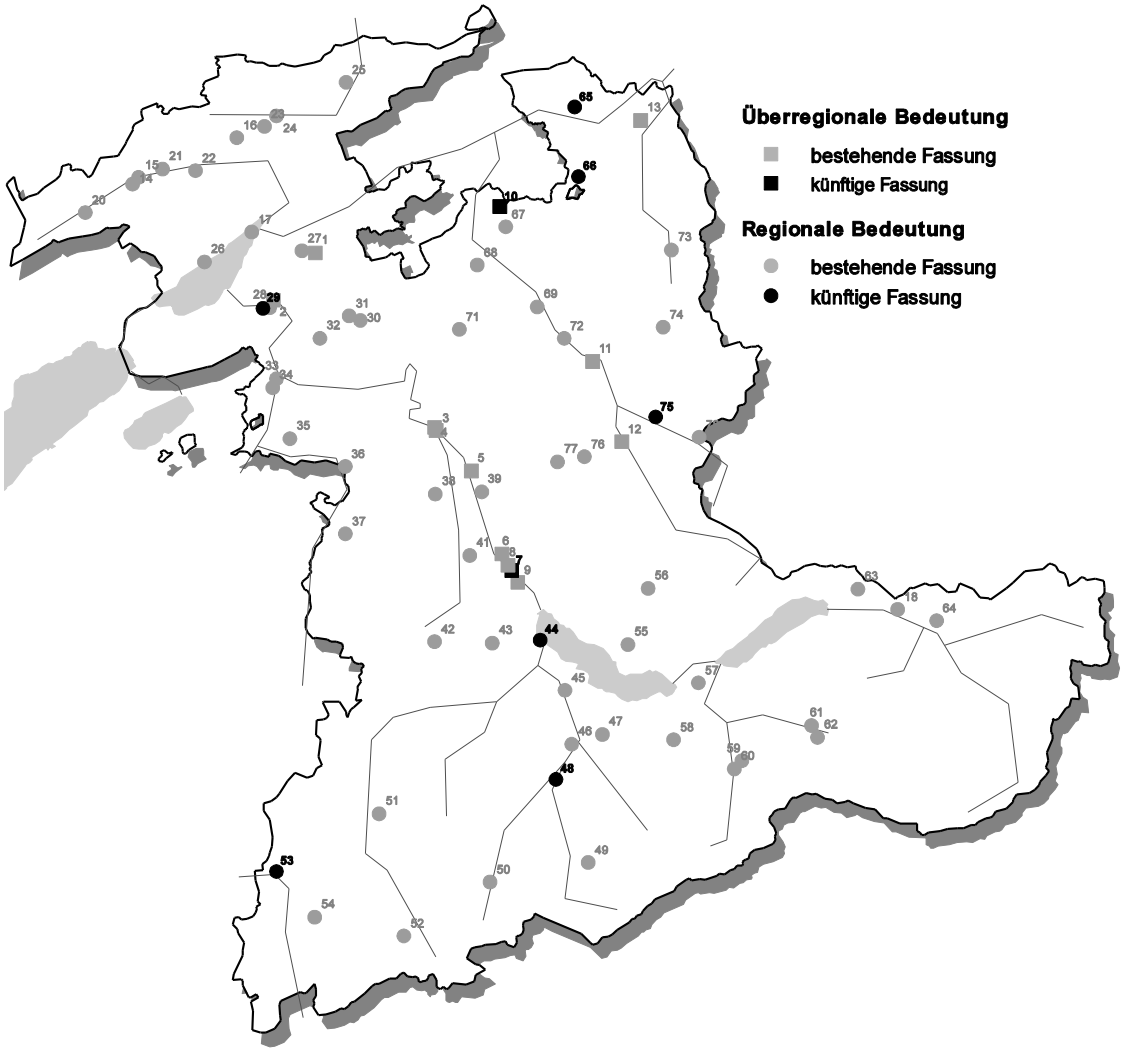
Grundlagen

Grundwasserkarten, Gewässerschutzkarte
Wasserversorgungskarte (RESEAU)

Hinweise zum Controlling

Einsatz von Kantonsbeiträgen

Trinkwasserfassungen von überregionaler und regionaler Bedeutung



KS: Koordinationsstand der einzelnen Standorte: FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis, VO: Vororientierung, AL: Ausgangslage

Überregionale Bedeutung				
Nr.	**Bezeichnung**	**Eigentümerin**	**Gemeinde**	**KS**
1	Unterworben	Energie Service Biel	Worben	AL: Die Konzession wird nach deren Ablauf (2033) nicht erneuert. Bis dahin wird die Fassung einzig zur Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen genutzt.
2	Gimmiz	WVS	Walperswil	FS
3	Selhofen	WV Köniz	Belp	FS
4	Wehrliau	WV Muri	Muri	FS
5	Belpau (Aaretal 2)	WVRB	Belp	AL: Im Bereich Trinkwasserversorgung und Naturschutz besteht ein Interessenskonflikt. Aufgrund der Naturschutzgesetzgebung müsste die Fassung im Bundesinventarobjekt – wie ursprünglich vorgesehen – mittelfristig aufgegeben werden. Neuere Untersuchungen zeigen, dass die Trinkwasserversorgung der Region Bern ohne diese Fassung langfristig nicht sichergestellt ist. Zurzeit wird abgeklärt, ob eine neue Anlage an einem anderen Standort innerhalb des Auengebietes gebaut werden kann oder ob die bestehende Fassung weiter betrieben werden muss.

				Im Massnahmenprogramm 2017-2022 ging man davon aus, dass bei einer Aufgabe der Fassung in der Belpau folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen: – Die Fassung Oberi Au (Nr. 7) ist in Betrieb – Die Fassung Selhofen (Nr. 3) ist mit Anlagen des WVRB verbunden. – Die Aufbereitungsanlage bei der Schönau und der Notwasserbezug aus der Aare ist bewilligt. Aufgrund der veränderten Rahmenbedingungen sind diese Voraussetzungen nicht umfassend und zu überprüfen.
6	Kiesen (Aaretal 1)	WVRB	Kiesen	ZE
7	Oberi Au	WVRB	Uttigen	FS
8	Amerikaegge	WARET	Uetendorf	FS
9	Lerchenfeld	Energie Thun AG	Uetendorf	FS
10	Burgerwald	(noch offen)	Utzenstorf	VO
11	Fännersmüli	Emmental Trinkwasser	Rüderswil	FS
12	Aeschau	WVRB	Signau	ZE
13	Hardwald	WUL	Aarwangen / Langenthal	FS

Massnahmenblatt C_19: Rückseite (Seite 2 von 2)

Regionale Bedeutung				
Nr.	**Bezeichnung**	**Eigentümerin**	**Gemeinde**	**KS**
14	Torrent	SEF	Cormoret	FS
15	Raissette	SE St-Imier	Cormoret	FS
16	Source de la Birse	SESTER	Tavannes	ZE
17	Seewasserfassung	Energie Service Biel	Ipsach	FS
18	Funtenen	WV Meiringen	Meiringen	FS
20	Puits des Sauges	SE St-Imier / SEF	Sonvilier	FS
21	Aérodrome	SEF	Courtelary	FS
22	Source du Bez	WV Corgémont	Corgémont	FS
23	Puits de Reconvilier	SESTER	Reconvilier	FS
24	Les Rosiers	SECTA	Malleray	FS
25	La Foule	SE Moutier	Moutier	FS
26	Brunnmühle	WV Twann-Ligerz	Ligerz	FS
27	SWG Worben	SWG	Worben	FS
28	Römerstrasse	WV Aarberg	Bargen	FS
29	SA Bargen	(noch offen)	Bargen	VO
30	Mühle	WV Schüpfen	Schüpfen	FS
31	Chaltberg	WV Lyss	Schüpfen	FS
32	Frienisbergwald	WAGRA	Seedorf	FS
33	Rewag	BKW	Mühleberg	FS
34	Wileroltigen	WAGROM	Wileroltigen	ZE
35	Ursprung	WV Laupen	Neuenegg	FS
36	Sensematt	WV Köniz	Neuenegg	FS
37	Stolzenmühle	WV Wahlern	Wahlern	FS
38	Toffenrain	WV Belp	Toffen	FS
39	Schützenfahr	InfraWerke Münsingen	Münsingen	ZE
41	Unterer Rain	WV KMN	Noflen	FS
42	Blattenheid	WV Blattenheid	Blumenstein	FS
43	Mühlematte	WV Blattenheid	Oberstocken	FS
44	Kandergrien	(noch offen)	Spiez	VO
45	Augand	WV Wimmis	Wimmis	FS
46	Flugplatz	WV Reichenbach	Reichenbach	FS
47	Faltschen	WV Aeschi-Spiez	Reichenbach	FS
48	Kanderbrück	WVG Frutigen	Frutigen	FS
49	Weissenbach	WV Kandersteg	Kandersteg	FS
50	Brüggen	WV Adelboden	Adelboden	FS
51	Grüenholz	WV Zweisimmen	Zweisimmen	FS
52	Blatti	WV Lenk	Lenk	FS
53	Flugplatz Saanen	WV Saanen	Saanen	FS
54	Neue Enge	WV Saanen	Lauenen	FS

55	Stutzquellen	WVG Merligen	Sigriswil	FS
56	Schöriz	WV Eriz	Horrenbach-Buchen	FS
57	Matten	IBI	Matten	FS
58	Saxettal	IBI	Saxeten	FS
59	Schiltwald	WV Wengen	Lauterbrunnen	ZE
60	Weid	WV Lauterbrunnen	Lauterbrunnen	FS
61	Tuftquelle	WV Grindelwald	Grindelwald	FS
62	Gryth	WV Grindelwald	Grindelwald	ZE
63	Farnigraben	WV Brienzwiler/Brienz	Brienzwiler	FS
64	Brünigstein	WV Meiringen	Hasliberg	FS
65	Dälebaan	(noch offen)	Wiedlisbach	VO
66	Brüel, Oberönz	(noch offen)	Herzogenbuchsee	VO
67	Lindenrain	WANK	Utzenstorf	FS
68	Fraubrunnenwald	WV Vennersmühle	Fraubrunnen	FS
69	Burgdorfschachen	Localnet AG	Burgdorf	ZE
71	Mattstettenmoos	WAGRA	Bäriswil	FS
72	Brandis	WV Rüegsau	Lützelflüh	FS
73	Huttwilwald	WV Huttwil	Huttwil	FS
74	Schwandbach	WV Sumiswald	Sumiswald	FS
75	Moos II	(noch offen)	Langnau	VO
76	Moosacher	WAKI	Bowil	FS
77	Gmeis	Nestlé	Zäziwil	FS
78	Grauenstein	WV Langnau	Trub	FS

Wasserkraft in geeigneten Gewässern nutzen

Zielsetzung

Im Kanton Bern wird die Wasserkraftnutzung in dafür geeigneten Gewässern ausgebaut. Bestehende Anlagen werden bei den anstehenden Erneuerungen optimiert. Die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien wird gesteigert. Aus Wasserkraftwerken soll eine Mehrproduktion von mindestens 300 GWh/a bis 2035 erreicht werden.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
	AUE
	AWA
	LANAT
Bund	Bundesamt für Energie
	Bundesamt für Raumentwicklung
	Bundesamt für Umwelt
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Betroffene Gemeinden
Federführung:	AWA

Realisierung

☐ Kurzfristig	bis 2026
☐ Mittelfristig	2027 bis 2030
☑ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Mit der Festlegung von Nutzungskategorien für nutzbare Gewässer zeigt der Kanton Bern auf, wo die Realisierung neuer Wasserkraftanlagen aus seiner Sicht möglich ist, wo mit besonderen Auflagen zu rechnen ist und in welchen Gewässern die Schutzansprüche überwiegen (s. Rückseite). Ein Instrument zur Nachhaltigkeitsbeurteilung von neuen Wasserkraftanlagen sichert eine ganzheitliche Betrachtung künftiger Projekte. Diese Nachhaltigkeitsbeurteilung ist Teil der Vorprüfung bzw. integraler Bestandteil künftiger Konzessionsgesuche.

Vorgehen

1. Die Karte „Nutzungskategorien Wasserkraft“ ist das Ergebnis einer Beurteilung, die sich auf das theoretische Wasserkraftpotenzial, eine gewässerökologische und fischereiliche Einstufung der Gewässer sowie landschaftlich-touristische Aspekte stützt. Sie berücksichtigt die nationalen Schutzgebiete. Sie teilt die Gewässer des Kantons Bern ein in Gewässer
- die im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen genutzt werden können (grün)
- bei deren Nutzung mit zusätzlichen Anforderungen zu rechnen ist (gelb)
- die nicht genutzt werden können (rot) und
- kleine Gewässer mit einem sehr geringen Potenzial, die für die Nutzung nicht in Frage kommen.

2. Alle Wasserkraftprojekte sind – auf Stufe Vorprojekt – einer Nachhaltigkeitsbeurteilung zu unterziehen. Die Methode wird vom AUE bereitgestellt.
3. Beim gleichzeitigen Vorliegen von mehreren Projekten zur Bearbeitung werden Projekte an „grünen“ Gewässern und mit positiver Nachhaltigkeitsbeurteilung bevorzugt behandelt.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Interessen und Projekte von Kraftwerkbetreibern an geschützten Gewässern
- Weitere Schutzanliegen oder Einschränkungen an Gewässern, die bei der Festlegung der Nutzungskategorien nicht vollständig berücksichtigt wurden (Naturgefahren, Wald, kommunale und kantonale Schutzgebiete usw.)

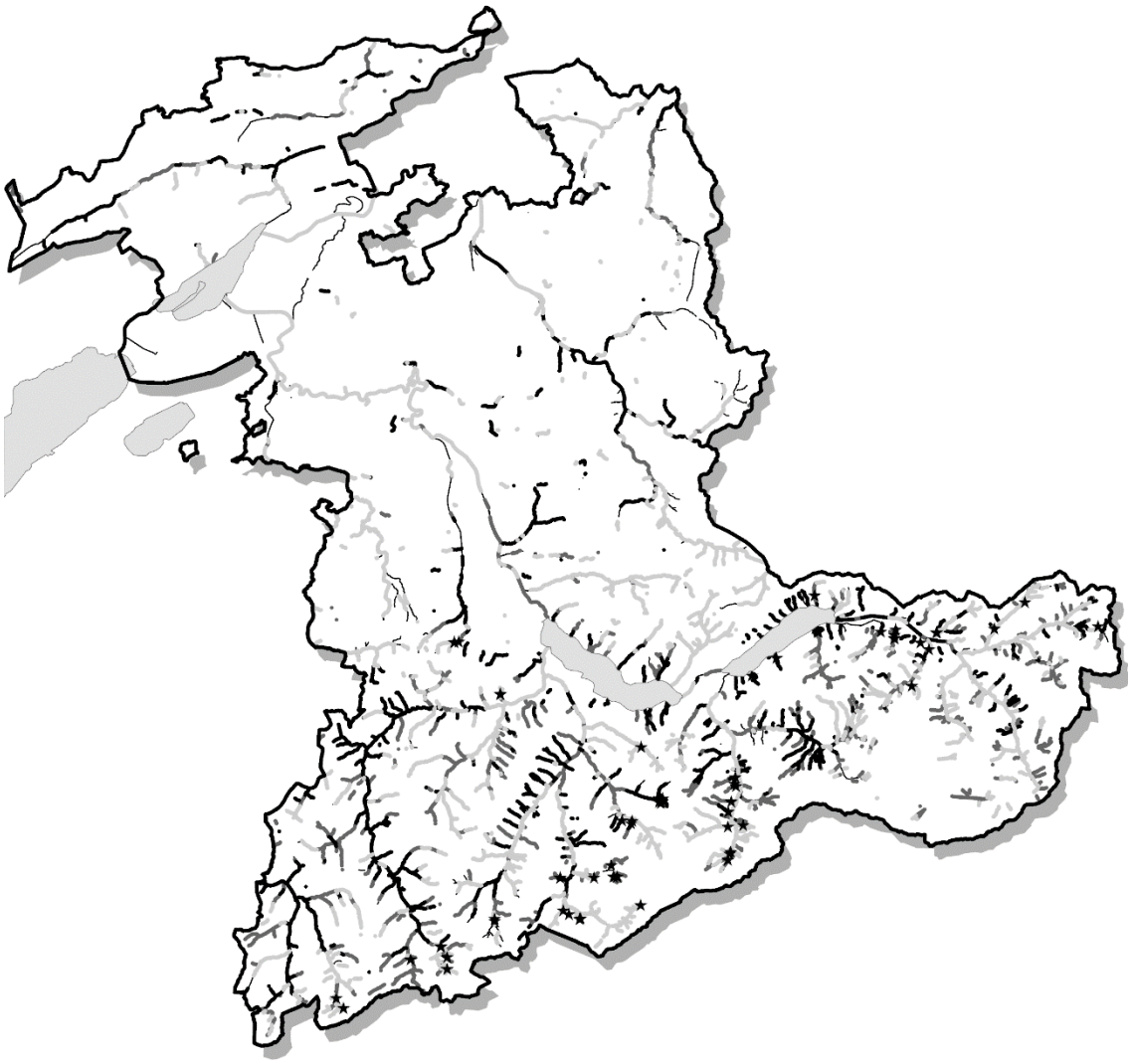
Grundlagen

- Wasserstrategie 2010 - Massnahmenprogramm 2017 - 2022 Teilbereich Wassernutzung
- Energiestrategie 2006
- Bundesinventare des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG)
- Beurteilung von Projekten für Kleinwasserkraftwerke (< 10 MW) aus Sicht der nachhaltigen Entwicklung

Hinweise zum Controlling

Ab Inkrafttreten der Wassernutzungsstrategie 2010 wird über die bewilligten Projekte, über die erreichte Mehrproduktion und die Nachhaltigkeitsbeurteilung eine Liste geführt.

Nutzung der Wasserkraft: Gewässer nach Nutzungskategorien



Die detaillierte farbige Karte ist im Richtplan-Informationssystem (www.be.ch/richtplan) und im Geoportal des Kantons Bern (www.be.ch/geoportal) zu finden.

Legende

- Eine Wasserkraftnutzung ist unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen realisierbar (auf der farbigen Karte grün)
- Eine Wasserkraftnutzung ist erschwert realisierbar und es ist mit zusätzlichen Auflagen zu rechnen (gelb)
- Eine Wasserkraftnutzung ist nicht realisierbar, weil die Schutzanliegen überwiegen (rot eingefärbt) oder die Strecke bereits genutzt ist (dunkelgrau)
- Zu schützende Wasserfälle

Von der Wasserkraftnutzung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Die Vereinigte und Weisse Lütschine auf der ganzen Länge
- Der Lombach samt seinem Einzugsgebiet
- Die Zulg auf der ganzen Länge
- Die Emme und ihre Seitengewässer von der Quelle bis Eggiwil
- Die Sense und das Schwarzwasser auf der ganzen Länge
- Die Suld von Suld bis zur Einmündung in die Kander
- Die Kander im Gasterntal vom Ursprung bis zum Schluchteingang
- Sämtliche Gewässer in national geschützten Auen- und Moorgebieten. Bemerkung: diese Aussage gilt nicht bei bestehenden Anlagen.

Anlagen zur Windenergieproduktion fördern

Zielsetzung
Der Kanton Bern schafft die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche, die Bevölkerung und die Umwelt schonende sowie auf die Bedürfnisse der Regionen abgestimmte Nutzung der Windenergie. Das Windenergiepotenzial soll optimal unter Berücksichtigung entgegenstehender Interessen genutzt werden. Grosse Anlagen zur Nutzung der Windenergie sollen an geeigneten Standorten realisiert und wenn immer möglich zu einem Windpark zusammengefasst werden.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen		**Realisierung**		**Stand der Koordination der Gesamtmassnahme**
Kanton Bern	AGR	☑ Kurzfristig	bis 2026	
	AUE	☐ Mittelfristig	2027 bis 2030	Festsetzung
Bund	Bundesamt für Energie	☑ Daueraufgabe		
	Guichet Unique Windenergie des Bundes			
	Bundesamt für Raumentwicklung			
	Bundesamt für Zivilluftfahrt / skyguide			
	VBS			
	Meteo Schweiz			
Regionen	Alle Regionen			
Gemeinden	Betroffene Gemeinden			
Andere Kantone	Betroffene Nachbarkantone			
Federführung:	AUE			

Massnahme
Der Kanton setzt im kantonalen Richtplan fest, in welchen Räumen grosse Windenergieanlagen errichtet werden können und welche Grundsätze und Kriterien dabei zu beachten sind (siehe Rückseite). Bei der Festsetzung der Windenergiegebiete berücksichtigt er die regionalen Windenergieplanungen und das nationale Interesse an der Windenergie gemäss Art. 12 Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0), neue Windparks mit einer Produktion von über 20 GWh/a, siehe Art. 9 Energieverordnung vom 1. November 2017 [EnV, SR 730.01].

Vorgehen
1. Der Kanton bestimmt für Regionen resp. Regionalkonferenzen, die noch über keine regionale Windenergieplanung verfügen, kantonale Windenergieprüfräume, welche aus kantonaler Sicht für die Nutzung der Windenergie durch grosse Windenergieanlagen (mit einer Gesamthöhe über 30 m) besonders geeignet sind. Bei wesentlichen Veränderungen der Rahmenbedingungen überprüft der Kanton die Windenergieprüfräume.
2. Jede Region resp. Regionalkonferenz leistet ihren Beitrag zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 und der kantonalen Energiestrategie 2006 im Bereich der Windenergie. Die Regionen resp. Regionalkonferenzen legen im Rahmen der regionalen Richtplanung Windenergiegebiete fest. Dabei stützen sie sich auf die kantonalen Windenergieprüfräume und die kantonalen Grundsätze und Kriterien ab (siehe Rückseite). Sie überprüfen die Planungen periodisch auf ihre Aktualität sowie hinsichtlich der Übereinstimmung mit den übergeordneten Grundlagen.
3. Regionen resp. Regionalkonferenzen, welche noch über keine Richtplanung Windenergie verfügen und in denen es kantonale Windenergieprüfräume gibt, erarbeiten bis 2020 eine Richtplanung Windenergie.
4. Der Kanton nimmt die Windenergiegebiete der regionalen Richtplanung in den kantonalen Richtplan auf.
5. Die Gemeinden legen die Standorte der einzelnen Anlagen (Mikrostandorte) im kommunalen Nutzungsplanverfahren auf der Grundlage der regionalen bzw. kantonalen Planungen fest. Sie beachten dabei die kantonalen Grundsätze und Standortanforderungen sowie die Wegleitung "Anlagen zur Nutzung der Windenergie – Bewilligungsverfahren und Beurteilungskriterien", Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern.
6. Kleine baubewilligungspflichtige Anlagen für die Windenergienutzung (bis zu einer Gesamthöhe von 30 m) können direkt im Baubewilligungsverfahren beurteilt und bewilligt werden (auch ausserhalb der regionalen Windenergiegebiete).
7. Kanton, Regionen und Gemeinden beziehen die betroffenen eidgenössischen Fachstellen über den Guichet Unique des Bundes, sowie betroffene Nachbarkantone und -gemeinden frühzeitig in ihre Windenergieplanungen ein.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte
- Interessen der Windenergiepromotoren und der Netzbetreiber
- Interessen der Gemeinden resp. Regionen
- Interessen des Bundes und der Nachbarkantone
- Konflikte mit anderen Nutzungen und (Schutz-)Interessen

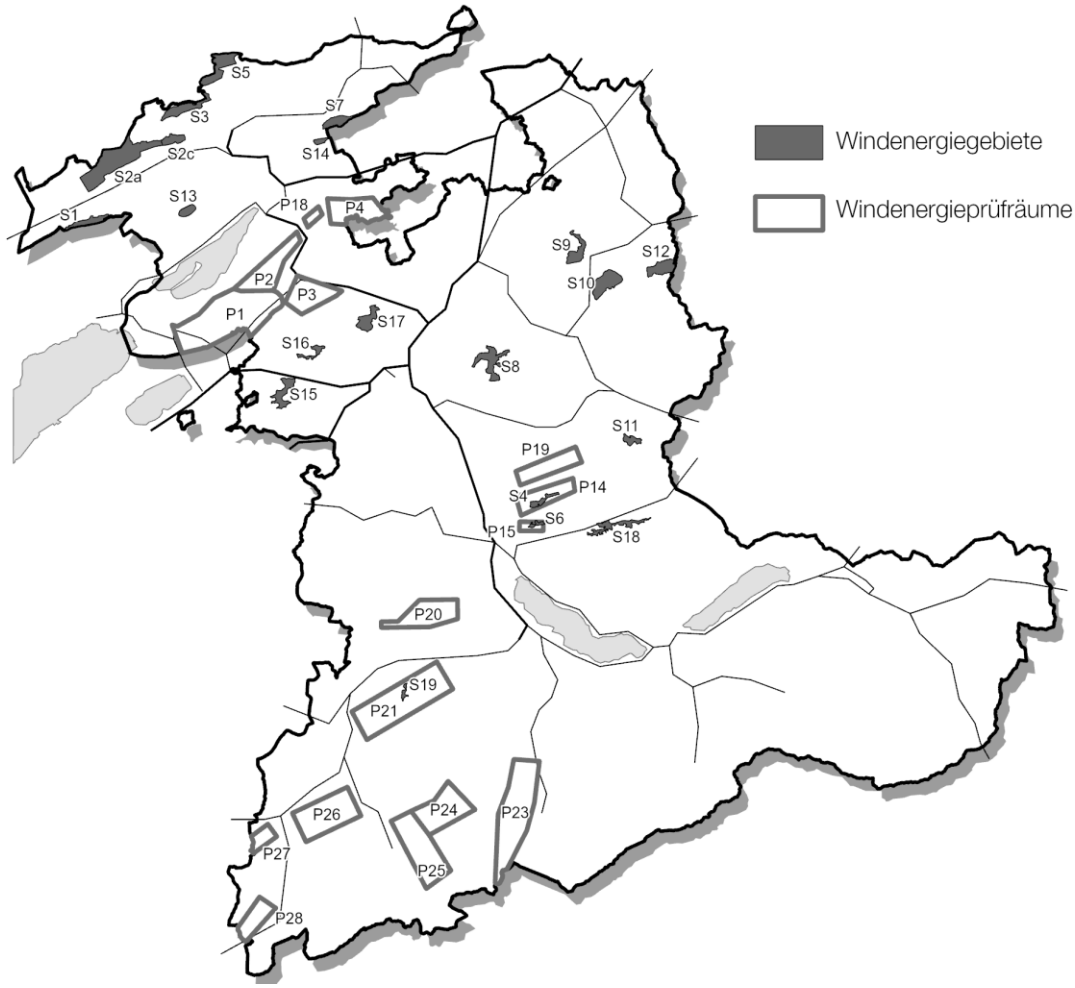
Grundlagen
- Energiestrategie 2050
- Kantonale Energiestrategie 2006- Grundlagenbericht zur Kantonalen Planung Windenergie, Stand August 2012, ergänzt November 2015
- Wegleitung "Anlagen zur Nutzung der Windenergie – Bewilligungsverfahren und Beurteilungskriterien", Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
- Bundesamt für Raumentwicklung ARE: Konzept Windenergie. Basis zur Berücksichtigung der Bundesinteressen bei der Planung von Windenergieanlagen. Bern
- Regionale Richtpläne Windenergie
- Richtlinien "Bewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien", 2012

Hinweise zum Controlling
Anzahl, Leistung und Auswirkungen der im Kanton Bern realisierten grossen Windenergieanlagen

Kantonale Grundsätze und Kriterien für Windenergiegebiete und -anlagen

1. Grosse Windenergieanlagen sind Anlagen mit einer Gesamthöhe von über 30 m. Sie sind an geeigneten Standorten zu Windpärken mit mindestens 3 Windturbinen zusammen zu fassen. Ausnahmen sind möglich, wenn im Rahmen der regionalen Richtplanung oder bei der Erarbeitung des Vollausbaukonzepts im Rahmen der Nutzungsplanung (vgl. Punkt 7) nachgewiesen wird, dass weniger als 3 Anlagen aus Sicht des Natur-, Ortsbild- und Landschaftsschutzes und der Energienutzung vorteilhafter sind.
2. Grosse Windenergieanlagen müssen in einem im kantonalen Richtplan bzw. den regionalen Richtplänen festgesetzten Windenergiegebiet liegen.
3. Bereits genehmigte regionale Windenergierichtpläne bzw. Windenergiegebiete behalten ihre Gültigkeit.
4. Bei der Überarbeitung und bei der Erarbeitung neuer regionaler Windenergierichtpläne halten sich die Regionen resp. Regionalkonferenzen an folgende Grundsätze:
   - Neue Windenergiegebiete müssen in der Regel innerhalb der kantonalen Windenergieprüfräume liegen (siehe Richtplankarte). Ausnahmen sind in folgenden Fällen möglich:
     a) Bei der detaillierten Analyse der kantonalen Windenergieprüfgebiete zeigt sich, dass der vom Kanton nur grob festgelegte Perimeter in einem Teilgebiet erweitert werden sollte, um einen Windpark zu errichten.
     b) Die Regionen bzw. Regionalkonferenzen weisen nach, dass ein Gebiet ausserhalb der kantonalen Windenergieprüfräume die in Punkt 5 aufgeführten Kriterien erfüllt.
   - Die Regionen bzw. Regionalkonferenzen können in einzelnen Windenergieprüfräumen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichten, wenn sie nachweisen, dass sich diese Prüfräume nicht eignen.
5. Neue Windenergiegebiete müssen folgende Kriterien erfüllen:
   - Eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von mindestens 4.5 m/s (gemessen 100 m über Boden).
   - Keine Beeinträchtigung der Zug- und Wasservogelgebiete, der Moorlandschaften, der Hoch- und Übergangsmoore, der Flachmoore, der Auengebiete, der Amphibienlaichgebiete sowie der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung. Innerhalb dieser Gebiete sind Windenergieanlagen ausgeschlossen, in deren Nachbarschaft sind sie nur zulässig, wenn die negativen Wirkungen geringfügig sind (Pufferwirkung). In Mooren und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung sind keine Erschliessungen von Windenergiegebieten möglich.
   - Betrifft ein Vorhaben von nationalem Interesse ein Objekt nach Art. 5 NHG (z.B. BLN, ISOS), ein kantonales Naturschutzgebiet oder eine Grundwasserschutzzone, so darf im Rahmen einer qualifizierten Interessenabwägung ein Abweichen von der ungeschmälerten Erhaltung in Erwägung gezogen werden.
   - Konflikte mit anderen öffentlichen Interessen wie namentlich Anlagen des Bundes, dem Tourismus / der Erholung, der Landwirtschaft, dem Wald, dem Natur-, dem Wildtier-, dem Ortsbild-, dem Landschafts- und dem Kulturgüterschutz wurden in einer qualifizierten Interessenabwägung stufengerecht entschieden. Es ist plausibel aufgezeigt, dass es innerhalb des Windenergiegebiets mindestens einen, in der Regel aber drei oder mehr Standorte gibt, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit realisierbar sind und die unter Punkt 6 aufgeführten Kriterien erfüllen werden.
6. Für die Nutzungsplanung von Windenergieanlagen inkl. der Anlagen zu deren Erschliessung gelten folgende zusätzliche Kriterien:
   - Sie sind hinsichtlich Grösse, Anordnung und Erscheinung jeweils auf die örtlichen Gegebenheiten abzustimmen.
   - Von Siedlungen, Bauten mit Publikumsverkehr, Waldrändern, Schutzgebieten und Schutzobjekten sind ausreichende Abstände vorzusehen. Insbesondere sind die Vorgaben der Lärmschutzverordnung (LSV) und hinsichtlich Sicherheit (z.B. Eisschlag) einzuhalten.
   - Einzelne grosse Anlagen oder Erschliessungen im Wald sind möglich, wenn sie Teil eines Windparks sind und wenn das überwiegende Interesse und die Standortgebundenheit (= Rodungsvoraussetzungen) nachgewiesen werden.
   - Die Erschliessung muss mit verhältnismässigem Aufwand und ohne unverhältnismässige Eingriffe in Natur und Landschaft machbar sein (inkl. Route für Ausnahmetransporte).
7. Im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens zur Festlegung der Standorte einzelner Anlagen ist jeweils ein Vollausbaukonzept für das gesamte zusammenhängende regionale Windenergiegebiet zu erarbeiten, und die Pflicht zum Rückbau der Anlagen ist in die Zonenvorschriften aufzunehmen.
8. Die Anordnung der einzelnen Windturbinen ist so zu wählen, dass die Windkraft insgesamt optimal genutzt werden kann (z.B. Minimierung des Windschattens) und die negativen Wirkungen auf Natur und Landschaft minimiert werden (z.B. Vogelzug, Blendwirkung, Lärm).
9. Kleine Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 30 m können ausserhalb der Windenergiegebiete realisiert werden. Ausserhalb der Bauzone gelten dafür die Bestimmungen des Raumplanungsrechts (Art. 24 RPG).

Kantonale Windenergieprüfräume und Windenergiegebiete



a) Kantonale Windenergieprüfräume (P1 - P32)

KS: Koordinationsstand der einzelnen Standorte: AL: Ausgangslage, FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis, VO: Vororientierung

Nr.	Name	Region/Regionalkonferenz	KS
P1	Grosses Moos	Biel-Seeland	FS
P2	Walperswil – Kappelen	Biel-Seeland	FS
P3	Seedorf	Biel-Seeland	FS
P4	Büren	Grenchen-Büren	FS
P14	Linden	Bern-Mittelland / Entwicklungsraum Thun	FS
P15	Fahrni	Entwicklungsraum Thun	FS
P18	Schwadernau	Biel-Seeland	FS
P19	Churzenberg	Bern-Mittelland	FS
P20	Gantrischkette	Bern-Mittelland / Entwicklungsraum Thun	FS
P21	Niderhore-Turner	Entwicklungsraum Thun / Obersimmental-Saanenland	FS

P23	Elsighore-Loner	Kandertal	FS
P24	Gsür	Kandertal / Entwicklungsraum Thun / Obersimmental-Saanenland	FS
P25	Hahnenmoospass	Kandertal / Obersimmental-Saanenland	FS
P26	Hornfluh-Rinderberg	Obersimmental-Saanenland	FS
P27	Chalberhöni	Obersimmental-Saanenland	FS
P28	Gsteig-Walig	Obersimmental-Saanenland	FS

b) Windenergiegebiete gemäss regionalen Richtplänen (S1 - S19)

KS: Koordinationsstand der einzelnen Standorte: AL: Ausgangslage, FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis, VO: Vororientierung

Nr.	**Standort**	**Gemeinde**	**Koordinationsbedarf**	**KS**
S1	Les Quatre Bornes: L'Echelette – Joux-du-Plâne (NE)	Sonvilier, Saint-Imier		FS
S2	Montagne du Droit: S2a Mont-Soleil – Mont-Crosin, S2c Jeanbrenin	Saint-Imier, Villeret, Cormoret, Courtelary, Cortébert, Corgémont		AL / FS[1]
S3	Montagne de Tramelan, Montbautier	Tramelan, Saicourt		FS
S4	Schafegg / Heimenschwand	Buchholterberg	Aufträge an die nachgeordnete Planung: – Militärische Anlagen und Systeme (Maximale Nabenhöhe 100 m), Flugsicherung	FS
S5	Cerniers de Rebévelier – Béroie	Rebévelier, Petit-Val, Saicourt		VO
S6	Fahrni	Fahrni	Aufträge an die Richtplanung: – Flugsicherung und Vogelschutz	VO
S7	Montoz – Pré-Richard	Court	Aufträge an die nachgeordnete Planung: – Flugsicherung, Vogelschutz, Fledermausschutz, Wald – Gemeinsame Erschliessung mit dem Windenergiegebiet Grenchenberg (SO) ist zu prüfen.	FS
S8	Vechigen	Vechigen, Walkringen, Hasle bei Burgdorf, Oberburg		FS
S9	Wynigen Berge – Eich	Wynigen, Affoltern im Emmental, Walterswil (BE), Oeschenbach, Heimiswil, Dürrenroth		FS
S10	Schonegg	Sumiswald, Affoltern im Emmental, Dürrenroth		FS
S11	Surmettlen / Girsgrat	Trubschachen, Eggiwil		FS
S12	Eriswil	Eriswil, Wyssachen		FS
S13	Mont-Sujet	Plateau de Diesse	Aufträge an die nachgeordnete Planung: – Militärische Anlagen und Systeme, Flugsicherung, BLN Nr. 1002 Chasseral und Nr. 1001 Linkes Bielerseeufer, Vogelschutz, Fledermausschutz, Wald	FS

[1] AL: Bestehender Windpark (S2a), FS: Jeanbrenin (S2c)

S14	Montagne de Romont	Romont (BE)	Aufträge an die nachgeordnete Planung: – Flugsicherung, TWW Nr. 12998 Pâturage de la Montagne, Vogelschutz, Fledermausschutz, Wald – Gemeinsame Erschliessung mit dem Windenergiegebiet Grenchenberg (SO) ist zu prüfen.	FS
S15	Stockere – Mauss – Rosshäusern	Mühleberg, Neuenegg		FS
S16	Murzelen	Wohlen		VO
S17	Lindental – Kohlholz	Kirchlindach, Meikirch, Münchenbuchsee		FS
S 18	Aussereriz / Fallenstutz / Honegg	Eriz, Oberlangenegg	Aufträge an die nachgeordnete Planung: – Flugsicherung Aufträge an die Richtplanung: – Nur Teilperimeter Ost: Moorlandschaft Rotmoos/Eriz, Wildtierschutz, Vogelschutz und Wald	FS / VO[2]
S 19	Puntel	Oberwil i.S.	Aufträge an die Richtplanung: – Flugsicherung (maximale Höhe bis Rotorspitze 240 m), Fledermausschutz	ZE

[2] FS: Teilperimeter West (W), VO: Teilperimeter Ost (E)

Touristische Entwicklung räumlich steuern

Zielsetzung

Der Kanton strebt eine nachhaltige touristische Entwicklung an.

Hauptziele: A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
	AÖV
	AUE
	AWI
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden
Dritte	Destinationen
Federführung:	AGR

Realisierung

☐ Kurzfristig	bis 2026
☐ Mittelfristig	2027 bis 2030
☑ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Kanton, Regionen und Gemeinden schaffen günstige Voraussetzungen für eine nachhaltige touristische Entwicklung. Sie nehmen dabei Rücksicht auf die Bedürfnisse der ansässigen Bevölkerung und der Umwelt. Sie sorgen für eine stufengerechte räumliche Abstimmung von touristischen Vorhaben.

Vorgehen

1. Der Kanton
   - legt Grundsätze für die touristische Entwicklung fest (siehe Rückseite),
   - definiert die Anforderungen an die regionalen touristischen Entwicklungskonzepte (siehe Rückseite).
   - bezeichnet die kantonal bedeutenden Intensiverholungsgebiete im kantonalen Richtplan (siehe Rückseite).
2. Die Regionalkonferenzen resp. Regionen koordinieren in der regionalen Richtplanung Vorhaben mit überkommunalen Auswirkungen (z.B. MTB Routen) oder regionaler Ausstrahlung (z.B. MTB-Anlagen, Sommerrodelbahnen). Sie berücksichtigen dabei das touristische Entwicklungskonzept gemäss Ziffer 1.
3. Die Gemeinden stimmen die touristischen Entwicklungsvorhaben auf die Entwicklungsziele der Gemeinde und übergeordnete Vorgaben ab. Sie treffen in ihrer Ortsplanung die nötigen Regelungen. Sie bezeichnen insbesondere:
   - Touristische Transportanlagen (bestehende, Projekte)
   - Zonen für standortgebundene Nutzungen bei Stationen
   - Zonen für Skipisten mit und ohne technischer Beschneiung
   - Zonen für weitere standortgebundene intensive Nutzungen (wie z.B. eine Sommerrodelbahn usw.)
   - Schutz- und Schongebiete

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Siedlungsentwicklung / Bauzonengrösse (Massnahme A_01)
- Zweitwohnungsbau (Massnahme D_06)
- Verkehrserschliessung
- Landschaft erhalten und aufwerten (Massnahme E_08)

Grundlagen

- Tourismus BE 2025, Arbeitspapier Juni 2018, Standortförderung Kanton Bern
- Neue Regionalpolitik, Umsetzungsprogramm des Kantons Bern 2020 – 2023, November 2019, Standortförderung Kanton Bern
- Landschaftskonzept Schweiz (LKS, insbesondere Sachziele 3D-G)

Hinweise zum Controlling

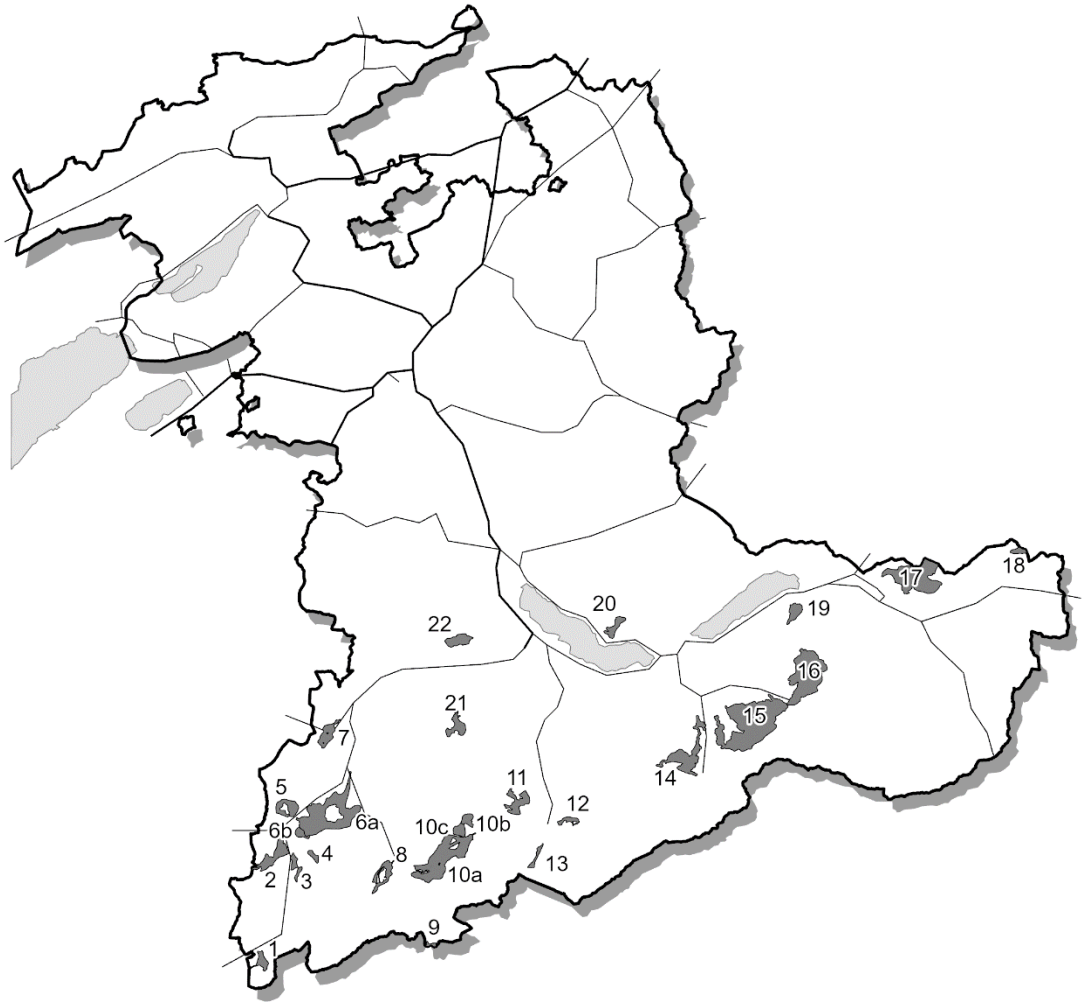
Kantonale Grundsätze für die touristische Entwicklung

- Die touristische Entwicklung eines Raums orientiert sich an den natürlichen Voraussetzungen und seinen besonderen Stärken. Sie setzt eine angemessene Erschliessung voraus, insbesondere mit dem öffentlichen Verkehr. Sie nimmt Rücksicht auf bestehende Qualitäten von Siedlung und Landschaft.
- Die touristische Siedlungsentwicklung erfolgt in den Bauzonen, schwerpunktmässig in den touristischen Kernorten.
- Neue, an einen Standort ausserhalb der Bauzonen angewiesene Bauten und Anlagen mit hohem Besucheraufkommen werden in den kantonal bedeutenden Intensiverholungsgebieten konzentriert. Innerhalb der Intensiverholungsgebiete benötigen die Neutrassierung mit gleichem Ausgangs- und Endpunkt und der massvolle Ausbau keine weitere Abstimmung im kantonalen Richtplan, sofern damit nicht bedeutende kantonale oder nationale Interessen stärker betroffen werden.
- Die Erweiterung und Verbindung von Intensiverholungsgebieten ist bei ausgewiesenem touristischem Potenzial und unter der Bedingung der Schonung von Natur und Landschaft sowie von angemessenen Kompensationsmassnahmen möglich. Sie erfordert eine Anpassung des kantonalen Richtplans.
- Bestehende Ausflugsziele, Ausflugsstationen und Ausgangspunkte ausserhalb der Intensiverholungsgebiete können bei guter Einordnung in Natur/Landschaft und bei genügender Erschliessung massvoll erweitert werden.
- Nicht mehr genutzte Anlagen ausserhalb der Bauzonen sind zu entfernen.

Anforderungen an regionale touristische Entwicklungskonzepte

- Analyse der Ausgangslage (Bestand Erst-, Zweitwohnungen bewirtschaftet / unbewirtschaftet, übrige touristische Beherbergung; übrige touristische Infrastruktur; bisherige Entwicklung / Perspektiven)
- Zielvorstellungen für die räumliche Entwicklung differenziert nach Teilräumen / Gemeinden:
    - Touristische Ausrichtung / Positionierung (Sommer- / Wintertourismus; Zielgruppen; Kernangebote / Kernräume)
    - Entwicklungsziele für die wichtigen Bereiche der touristischen Beherbergung (Resorts, Hotellerie, Ferien- / Zweitwohnungen, Camping, ev. weitere)
    - Umgang mit bestehenden Baugebietsreserven
    - Bezeichnung von Arealen / Gebieten, welche für die touristische Beherbergung von besonderer Bedeutung sind
    - Aussagen zur Entwicklung der übrigen touristischen Infrastruktur, namentlich der touristischen Transportanlagen und grösseren Sport- und Freizeiteinrichtungen, und deren Abstimmung mit der Erschliessung (öffentlicher Verkehr, Strassenerschliessung, wichtige öffentliche Parkierungsanlagen) sowie der Erhaltung von Schutz- und Schongebieten für Natur und Landschaft
- Bezeichnung von Massnahmen auf überkommunaler und kommunaler Ebene zur Erreichung der Ziele.

Kantonal bedeutende Intensiverholungsgebiete



KS: Koordinationsstand der einzelnen Standorte: FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis, VO: Vororientierung

Nr.	Intensiverholungsgebiet	Gemeinde	Regionalkonferenz / Region	KS
1	Les Diablerets	Gsteig	Obersimmental-Saanenland	FS
2	Eggli	Saanen/Gstaad	Obersimmental-Saanenland	FS
3	Wispile	Saanen/Gstaad	Obersimmental-Saanenland	FS
4	Wasserngrat	Saanen/Gstaad	Obersimmental-Saanenland	FS
5	Rellerli	Saanen/Gstaad	Obersimmental-Saanenland	FS
6	Hornberg/Saanersloch/Rinderberg	Saanen/Gstaad / Zweisimmen / St.Stephan		
	a) bestehend		Obersimmental-Saanenland	FS
	b) Erweiterung Hornberg Richtung Gstaad		Obersimmental-Saanenland	ZE
7	Jaunpass	Boltigen	Obersimmental-Saanenland	FS
8	Betelberg	Lenk	Obersimmental-Saanenland	FS
9	Plaine Morte (Teil des Skigebiets Crans-Montana VS)	Lenk	Obersimmental-Saanenland	FS
10	Silleren/Hahnenmoos/Kuenisbärgli – Metschstand – Tschentenalp	Adelboden / Lenk		
	a) bestehend Silleren/Hahnenmoos/Kuenisbärgli – Metschstand		Obersimmental-Saanenland / Kandertal	FS
	b) bestehend Tschentenalp		Kandertal	FS
	c) Verbindung Silleren – Tschentenalp		Kandertal	ZE

Nr.	Intensiverholungsgebiet	Gemeinde	Regionalkonferenz / Region	KS
11	Elsigenalp	Frutigen	Kandertal	FS
12	Oeschinen	Kandersteg	Kandertal	FS
13	Stock – Sunnbüel	Kandersteg	Kandertal	FS
14	Schilthorn	Lauterbrunnen / Mürren	Oberland-Ost	FS
15	Männlichen – Kleine Scheidegg – Jungfraujoch	Lauterbrunnen / Grindelwald	Oberland-Ost	FS
16	First	Grindelwald	Oberland-Ost	FS
17	Hasliberg	Meiringen / Hasliberg	Oberland-Ost	FS
18	Engstlenalp (Teil des Skigebiets Titlis/Jochpass)	Innertkirchen	Oberland-Ost	FS
19	Axalp	Brienz	Oberland-Ost	ZE
20	Niederhorn	Beatenberg	Oberland-Ost / Entwicklungsraum Thun	FS
21	Wiriehorn	Diemtigen	Entwicklungsraum Thun	FS
22	Stockhorn	Erlenbach	Entwicklungsraum Thun	ZE

Räumliche Voraussetzungen für die Umsetzung der Justizvollzugsstrategie 2017 – 2032 schaffen

Zielsetzung
Aufgrund der sich stark veränderten und neuen Herausforderungen sowie der teilweise stark sanierungs- und modernisierungsbedürftigen Infrastrukturen im Justizvollzug hat die Sicherheitsdirektion (SID) die Justizvollzugsstrategie 2017 - 2032 erarbeitet. Die räumlich wirksamen Massnahmen für deren Umsetzung sollen im Richtplan gesichert werden.

Hauptziele: C Voraussetzungen für die wirtschaftliche Entwicklung schaffen

Beteiligte Stellen		**Realisierung**		**Stand der Koordination**
Kanton Bern	AGG	☑ Kurzfristig	bis 2026	**der Gesamtmassnahme**
	AJV	☐ Mittelfristig	2027 bis 2030	Festsetzung
	AGR	☑ Daueraufgabe		
	KDP			
	KAPO			
Bund	Bundesamt für Justiz			
Andere Kantone	Konkordatskantone			
Federführung:	AGG			

Massnahme
Gestützt auf den Regierungsratsbeschluss vom 15. Mai 2019 (RRB Nr. 507/2019) unterbreitete der Regierungsrat auf Antrag der Sicherheitsdirektion (SID) dem Grossen Rat des Kantons Bern den Bericht "Masterplan der Justizvollzugsstrategie 2017-2032, Strategisches Umsetzungsszenario" vom 8. Mai 2019 zur Kenntnisnahme. Anlässlich der Herbstsession 2019 nahm der Grosse Rat des Kantons Bern am 11. September 2019 den Bericht zur Kenntnis. Im Rahmen der strategischen Planung sind die Massnahmen für die einzelnen Standorte und die zeitliche Priorisierung der Umsetzung festgelegt worden. Darauf aufbauend werden die räumlich wirksamen Massnahmen für die Umsetzung im Massnahmenblatt festgesetzt (s. Rückseite).

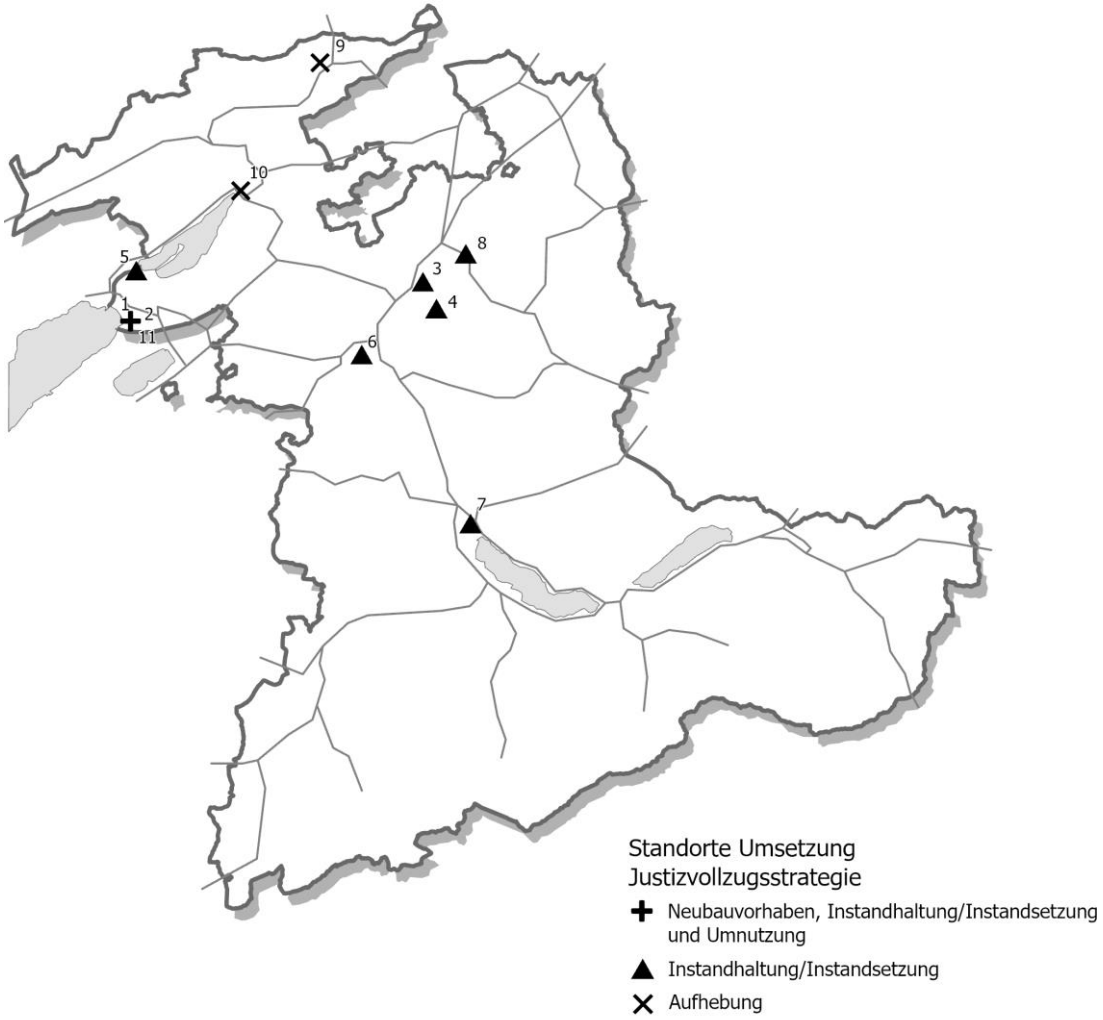
Vorgehen
1. Konkretisieren des Masterplans für die einzelnen Standorte. In der ersten Phase sollen die Projekte "Regionalgefängnis und Justizvollzugsanstalt in Witzwil" realisiert werden. Zudem sollen die planerischen Voraussetzungen für die Sanierung der Justizvollzugsanstalt Hindelbank geschaffen werden.
2. Aufnahme der Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt in den Richtplan.
3. Umsetzung der verschiedenen Bauvorhaben.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte
- Umzonung von Landwirtschaftsland in Zone für öffentliche Nutzung / Allfälliger Verbrauch von Fruchtfolgeflächen
- Heikles Umfeld (Landwirtschaftszone, Politik, betroffene Gemeinden etc.)
- Finanzierung: Das Bundesamt für Justiz beteiligt sich an den anrechenbaren Baukosten
- Konkordatskantone sind: Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz – Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Luzern, Obwalden, Nidwalden, Schwyz, Solothurn, Uri, Zug

Grundlagen
Justizvollzugsstrategie 2017 – 2032
Masterplan der Justizvollzugsstrategie, Strategisches Umsetzungsszenario

Hinweise zum Controlling
Vorliegen der notwendigen Ein- oder Umzonungen.

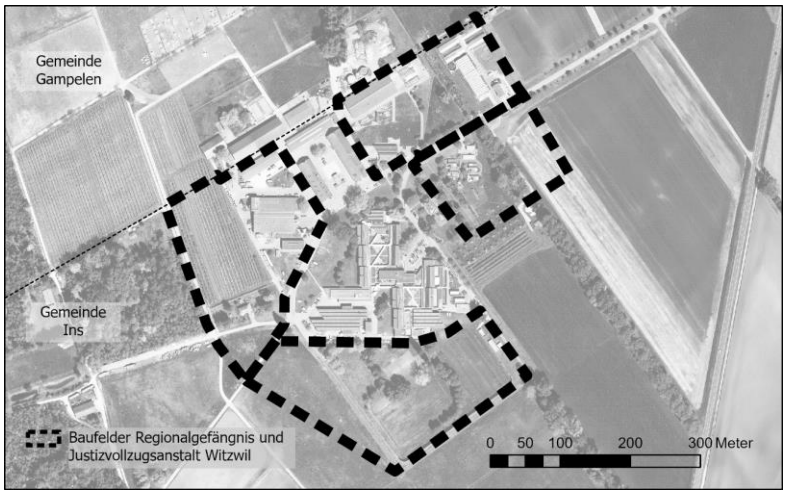
Standorte für die Umsetzung der Justizvollzugsstrategie 2017 – 2032



Nr.	Standort	Vollzugsform	Veränderungsbedarf	Plätze	RR	KS
1	Bestehende JVA Witzwil	Offener Strafvollzug	Gesamtinstandsetzung	148	nein	
2	Neubau RG+JVA Witzwil	Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie Geschlossener Strafvollzug	Neubau in Witzwil	200	ja	FS
3	JVA Hindelbank	Frauenvollzug	Gesamtinstandsetzung	107	ja	FS
4	JVA Thorberg	Geschlossener Strafvollzug	Anpassungen, Instandhaltung	130	nein	
5	Massnahmenzentrum St. Johannsen	Offener Massnahmenvollzug	Gesamtinstandsetzung	80	nein	
6	RG Bern	Geschlossener Strafvollzug (Kurzstrafen)	Anpassungen, Instandhaltung	70	nein	
7	RG Thun	Geschlossener Strafvollzug (Kurzstrafen)	Anpassungen, Instandhaltung	74	nein	
8	RG Burgdorf	Untersuchungs- und Sicherheitshaft	Instandhaltung	100	nein	
9	RG Moutier	Administrativhaft	Aufhebung	28	nein	
10	RG Biel	Untersuchungs- und Sicherheitshaft	Aufhebung	44	nein	
11	Bestehende JVA Witzwil	Administrativhaft	Umnutzung, Instandhaltung	36	nein	

Legende: RR = Richtplanrelevanz, KS = Koordinationsstand (FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis, VO: Vororientierung)

Neubau Regionalgefängnis und Justizvollzugsanstalt Witzwil (Festsetzung)

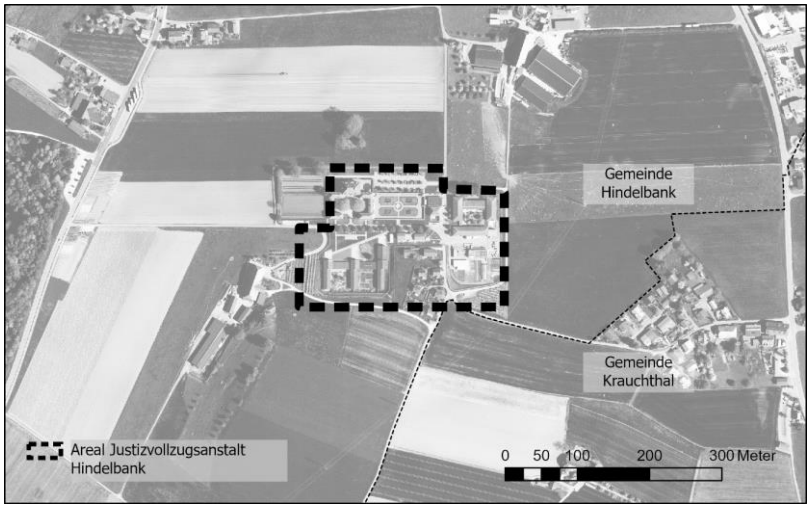


Mögliche Baufelder innerhalb der Bauzone (ZöN) der JVA Witzwil

Grundzüge des Vorhabens:

- Der Neubau des Regionalgefängnisses und der Justizvollzugsanstalt Witzwil wird in einem oder ggf. einer Kombination von zwei Baufeldern realisiert
- Bestehende Landwirtschaftsbauten müssen im Rahmen der Gesamtarealplanung teilweise auf dem Areal neu verortet werden
- Die kürzlich sanierten Wohn- und Verwaltungsgebäude der bestehenden JVA Witzwil liegen ausserhalb der möglichen Baufelder

Gesamtinstandsetzung Justizvollzugsanstalt Hindelbank, (Festsetzung)



Arealarrondierung JVA Hindelbank

Grundzüge des Vorhabens:

- Die Gesamtinstandsetzung der JVA Hindelbank wird etappenweise und grösstenteils durch Ersatzneubauten realisiert. Das historische Schloss inkl. Schlossgarten bleibt bestehen und wird in die Neuanlage integriert. Eine Neustrukturierung des Gebäudebestandes begünstigt eine sinnvolle und nachhaltige Entwicklung auf dem Areal.
- Zur Realisierung des Vorhabens und um zukünftigen Sicherheitsanforderungen gerecht zu werden, sind Arrondierungen der Bauzone (ZöN) erforderlich.
- Die Bauzone soll möglichst flächenneutral arrondiert werden und Vorgaben bezüglich Umgang mit der Landwirtschaftszone, Landschaftsschutzgebiet und Fruchtfolgeflächen berücksichtigen.
- Zur Sicherstellung der zukünftigen Verkehrserschliessung und der Steigerung der Sicherheitsbedürfnisse von Fussgängern und Velofahrenden, wird der Ausbau des Schlosswegs im Rahmen der Sanierung gemäss den gültigen Normen geprüft. Zudem ist aufgrund des angepassten Arealperimeters eine Umlegung der Gemeindestrasse im südlichen und westlichen Bereich der Anstalt zu realisieren.

Standortkonzentration der Berner Fachhochschule

Zielsetzung

Die Departemente der Berner Fachhochschule BFH sollen an möglichst wenigen Standorten konzentriert und damit der BFH ein Gesicht nach Aussen gegeben werden.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	BVD / BKD
Bund	SBFI
Gemeinden	Bern
	Biel / Bienne
	Burgdorf
Dritte	Berner Fachhochschule
Federführung:	BVD / BKD

Realisierung

☑ Kurzfristig	bis 2026
☑ Mittelfristig	2027 bis 2030
☐ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Die Berner Fachhochschule soll departementsweise konzentriert werden. Die Departemente Architektur, Holz und Bau (AHB) sowie Technik und Informatik (TI) sollen beim Bahnhof Biel/Bienne in einem Neubau angesiedelt werden. Die Departemente Wirtschaft, Gesundheit und Soziale Arbeit (WGS), Hochschule der Künste Bern (HKB) und Rektorat und Services (RSR) sollen in einem Neubau in Bern Weyermannshaus Ost zusammengefasst werden.

Vorgehen

Der Neubau für die erste Etappe der Standortkonzentration in Biel/Bienne wird städtebaulich und verkehrstechnisch optimal in das Bahnhofgebiet Biel/Bienne eingegliedert (Grossratsentscheide Projektierungskredit 2014 und Ausführungskredit 2017, Bezug voraussichtlich 2029 – Perimeter siehe Rückseite).
Der Campus am Standort Weyermannshaus Ost in Bern wird verkehrstechnisch und städtebaulich optimal in den dortigen ESP eingebunden. (Bezug voraussichtlich 2027).

Gesamtkosten:	100%	240’000’000 Fr.
davon finanziert durch:		
Kanton Bern	79%	190’000’000 Fr.
Bund	17%	40’000’000 Fr.
Regionen		Fr.
Gemeinden		Fr.
Andere Kantone		Fr.
Dritte	4%	10’000’000 Fr.

Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

Finanzierungsart:

- ☐ Als Teil der Erfolgsrechnung
- ☑ Als Teil der Investitionsrechnung
- ☐ Spezialfinanzierung:

Finanzierungsnachweis

- ☑ Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

Bemerkung: Kosten für die erste Etappe; zweite Etappe noch nicht genügend konkretisiert.

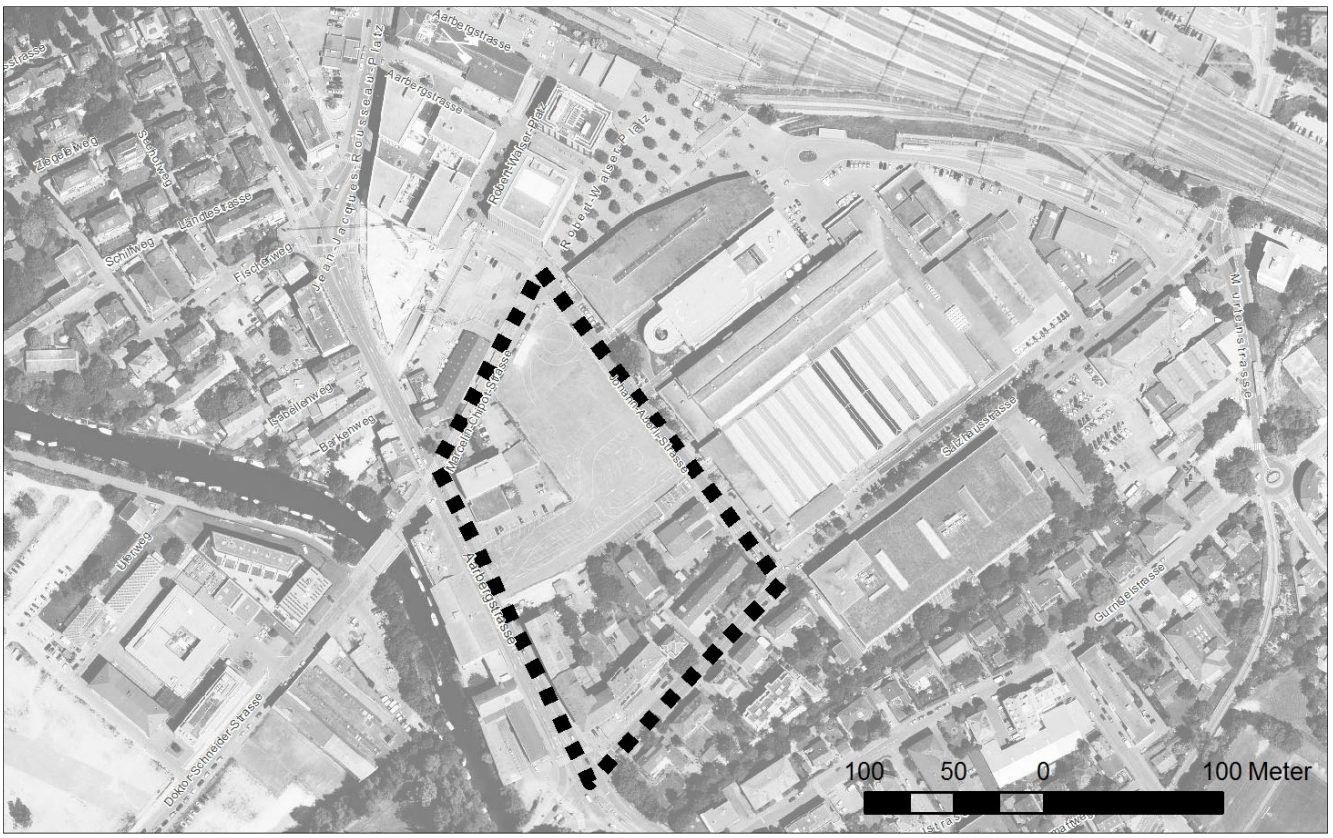
Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Grundlagen

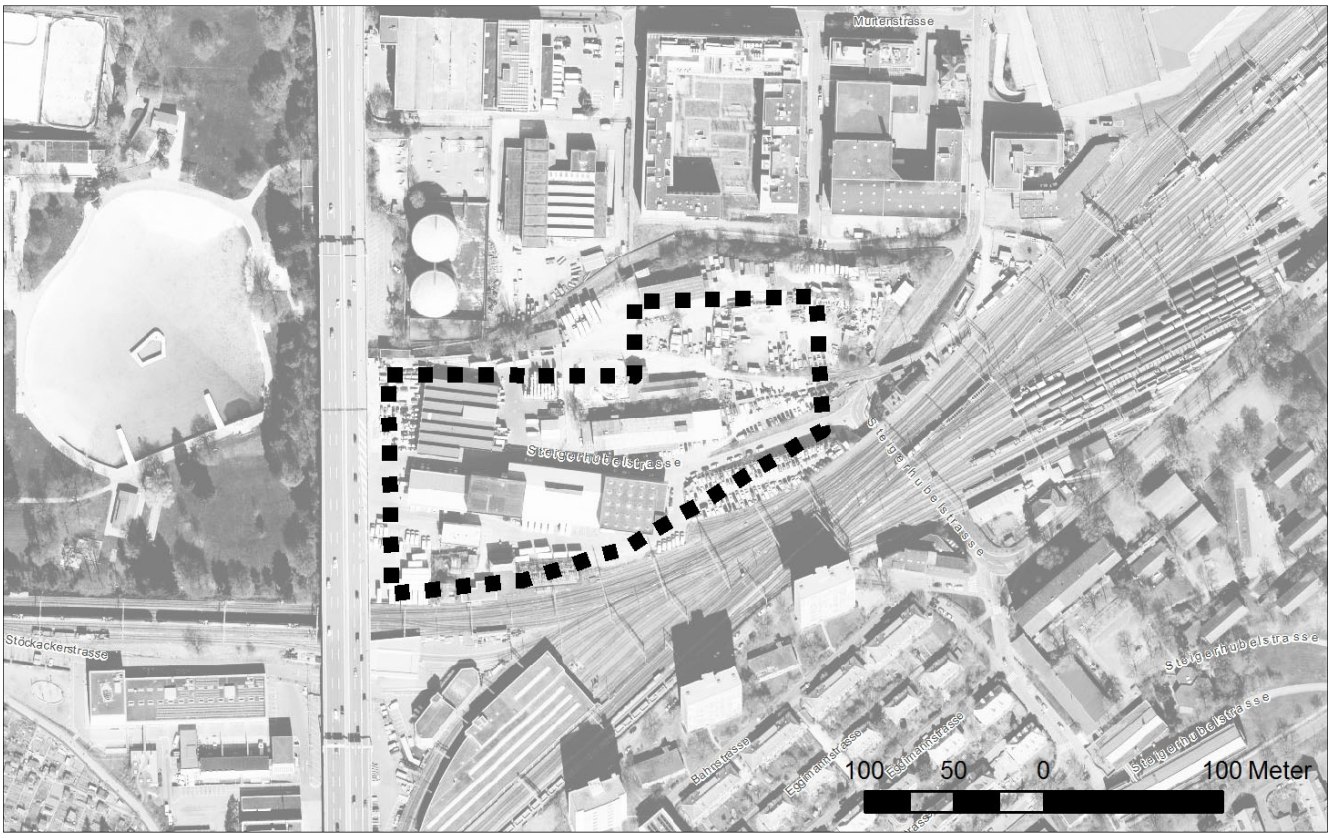
- Bericht des Regierungsrats zur Standortkonzentration der Berner Fachhochschule vom 2. November 2011 (vom Grossen Rat am 22. März 2012 mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen).
- Bericht des Regierungsrats zur Standortkonzentration der Berner Fachhochschule, Standortanalyse Bern und Burgdorf vom 9. Dezember 2015 (vom Grossen Rat am 1. Juni 2016 zur Kenntnis genommen).

Hinweise zum Controlling

Perimeter der Fachhochschulcampusse



Campus Biel / Bienne


Murtenstrasse
Stadtbachstrasse
Stadtbachstrasse
Stadtbach

Öffentliche Abwasserentsorgung sichern

Zielsetzung

Die öffentliche Abwasserentsorgung ist dauerhaft und langfristig gewährleistet. Die Anzahl der Abwasserreinigungsanlagen (ARA) und deren Standorte garantieren einen ökologisch und volkswirtschaftlich sinnvollen Gewässerschutz.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR AWA LANAT TBA
Bund	Bundesamt für Umwelt BAFU
Regionen	Alle Regionen, Regionalkonferenzen
Gemeinden	Betroffene Gemeinden
Andere Kantone	Betroffene Nachbarkantone
Dritte	Reg. Organisationen Abwasserentsorgung
Federführung:	AWA

Realisierung

☐ Kurzfristig	bis 2026
☐ Mittelfristig	2027 bis 2030
☑ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Festsetzung

Massnahme

Das Massnahmenblatt zeigt auf, wo sich als Ergebnis der regionalen ARA-Planungen ein räumlicher Koordinationsbedarf ergibt. Das AWA definiert in Zusammenarbeit mit den ARA-Inhabern (Gemeinden und regionale Organisationen) sowie den betroffenen Nachbarkantonen, welche ARA-Standorte langfristig für eine ökologisch und volkswirtschaftlich sinnvolle Abwasserreinigung notwendig sind und wo sich daraus abgeleitet Koordinationsbedarf ergibt. Massgebliche Grundlage hierzu bilden regionale Planungen. Das AWA sorgt dafür, dass solche Studien ausgelöst, finanziell unterstützt (Abwasserfonds) und umgesetzt werden. Mit der laufenden Revision der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung (Inkrafttreten voraussichtlich 2028) werden viele ARA ausgebaut werden müssen, woraus sich zusätzlicher Platzbedarf ergibt. Dieser Platzbedarf kann aber zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht festgelegt werden und wird im Massnahmenblatt vorerst nicht berücksichtigt.

Vorgehen

Aus den regionalen ARA-Planungen ergeben sich hinsichtlich des Koordinationsbedarfs drei grundsätzliche Fälle:

1. ARA-Standorte mit bekanntem Koordinationsbedarf; es sind dabei zwei Varianten möglich:
   - Bei ARA-Standorten, die bestehen bleiben, jedoch Ausbaubedarf aufweisen, stellen die ARA-Inhaber in Zusammenarbeit mit dem AWA sicher, dass der notwendige Platzbedarf zur Verfügung steht. Die ARA-Inhaber garantieren die dauernde und langfristige Gewährleistung der gesetzeskonformen Abwasserentsorgung.
   - Bei ARA-Standorten, wo aufgrund von Regionalstudien ein Anschluss an eine andere ARA nachgewiesenermassen sinnvoll ist, sind die Gemeinden bzw. regionalen Organisationen als Inhaber der Anlagen für dessen Realisierung verantwortlich. In den entsprechenden Perimetern mit Koordinationsbedarf sind bei allen baulichen Vorhaben mögliche Auswirkungen auf ARA-Anschlussbauwerke zu berücksichtigen.
2. ARA-Standorte ohne Koordinationsbedarf: Bei ARA, die mittelfristig am jetzigen Standort bestehen bleiben und keinen Ausbaubedarf aufweisen, garantieren die ARA-Inhaber die dauernde und langfristige Gewährleistung der gesetzeskonformen Abwasserentsorgung. Bei ARA, deren Aufhebung beschlossen ist und deshalb kein Koordinationsbedarf mehr besteht, sind die Inhaber der Anlagen für die Realisierung der Anschlüsse verantwortlich. Das AWA unterstützt die ARA-Inhaber bei der schnellen Umsetzung der Massnahmen; für Anschlussprojekte können Mittel aus dem kantonalen Abwasserfonds gesprochen werden.
3. ARA-Standorte mit noch nicht bekanntem Koordinationsbedarf: Das AWA sorgt zusammen mit den betroffenen ARA-Inhabern und Nachbarkantonen dafür, dass die entsprechenden Regional- bzw. Anschlussstudien je nach Prioritäten ausgelöst, finanziell unterstützt (Abwasserfonds) und umgesetzt werden. Ein zukünftiger Koordinationsbedarf kann sowohl bei den ARA resultieren, an welche andere ARA angeschlossen werden, als auch im Korridor der Anschlussleitungen.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Teilweise kleinräumige Struktur der Abwasserentsorgung
- Konflikt mit Raumbedarf Fliessgewässer, Revitalisierung, Naturschutzgebiete, Siedlungsentwicklung, Strassenprojekte etc.
- Koordination der Bauvorhaben bedingt durch teilweise grosse Altersunterschiede der ARA

Grundlagen

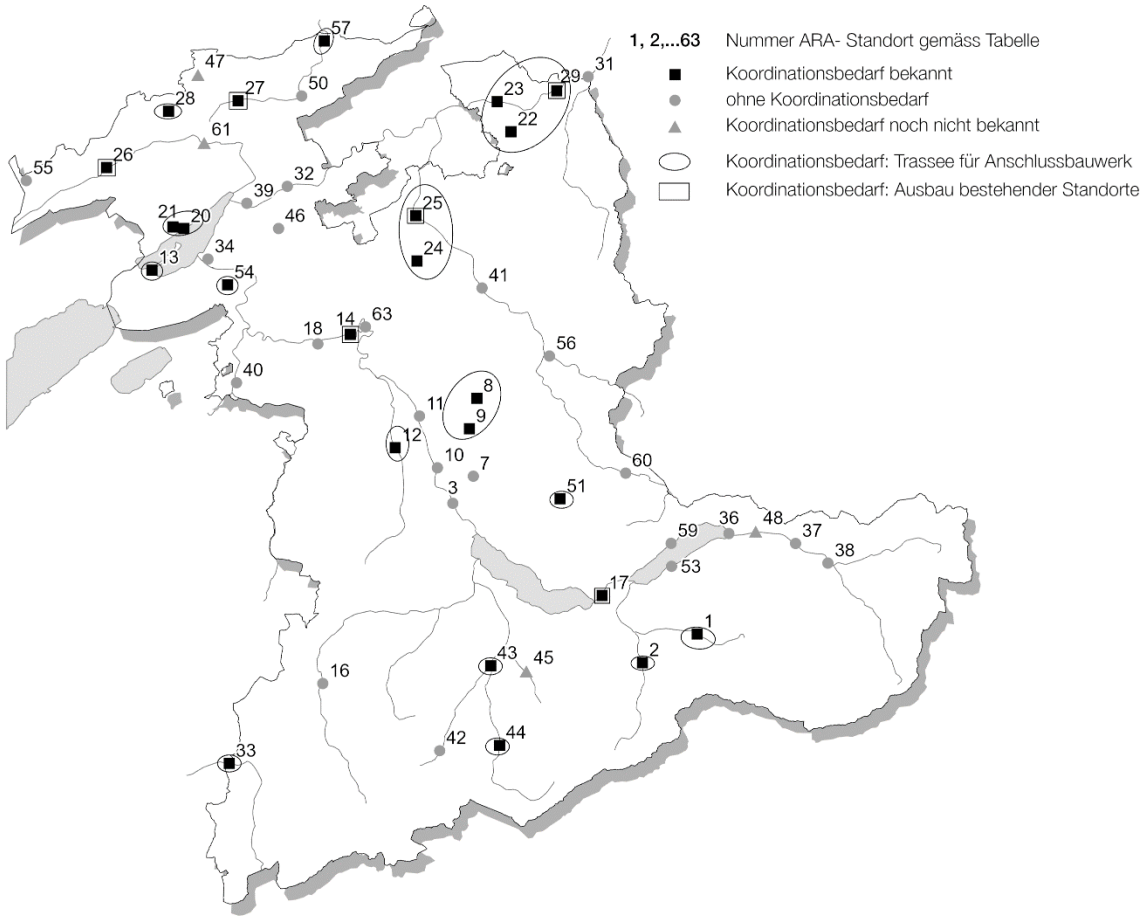
- Sachplan Siedlungsentwässerung – Massnahmenprogramm 2017 – 2022, verlängert bis 2025
- Eidgenössische und kantonale Gewässerschutzgesetzgebung
- ARA-Regionalstudien bzw. ARA-Anschlussstudien
- Bericht des AWA betreffend Massnahmen zur Elimination von Spurenstoffen
- Gewässerschutzkarte und Gewässernetz GNBE

Hinweise zum Controlling

Einsatz von Kantonsbeiträgen bei ARA-Zusammenschlüssen bzw. Leistungssteigerung von bestehenden ARA (Abwasserfonds)

Öffentliche Abwasserentsorgung sichern: Koordinationsbedarf öffentlicher ARA

(ganzjährig betrieben, > 200 Einwohnerwerte)



Legende zu Tabelle:
Nr.: Nummer auf Karte; ARA-Nr. gemäss BAFU;
KS: Koordinationsstand (VO: Vororientierung, ZE: Zwischenergebnis, FS: Festsetzung)

ARA-Standorte mit bekanntem Koordinationsbedarf

Nr.	ARA-Name	ARA-Nr.	Koordinationsbedarf	KS
1	Grindelwald	57600	Standort aus Gewässerschutzgründen nicht optimal. Regionale Lösung ab 2040 mit ARA Lauterbrunnen und Interlaken wird geprüft. Trasseefreihaltung für Anschlussleitung Grindelwald-Interlaken. Quelle: Regionalstudie Interlaken (2010)	ZE
2	Lauterbrunnen	58400	Standort aus Gewässerschutzgründen nicht optimal. Regionale Lösung ab 2040 mit ARA Grindelwald und Interlaken wird geprüft. Trasseefreihaltung und Umnutzung Stollen (Wasserkraft) für Anschlussleitung Lauterbrunnen-Interlaken. Quelle: Regionalstudie Interlaken (2010)	ZE
8	Grosshöchstetten	60800	Standort aus Gewässerschutzgründen nicht optimal. Anschluss an die ARA Worblental ist vorgesehen. Trasseefreihaltung für Anschlussleitung. Quelle: Regionalstudie Kiesental (2022, aktualisiert 2023)	FS
9	Kiesental oberes	60700	Standort aus Gewässerschutzgründen nicht optimal. Anschluss an die ARA Worblental ist vorgesehen. Trasseefreihaltung für Anschlussleitung. Quelle: Regionalstudie Kiesental (2022, aktualisiert 2023)	FS
12	Gürbetal	86900	Standort aus Gewässerschutzgründen nicht optimal. Der jetzige Standort bedingt Ausbauten zur Elimination von Spurenstoffen. Anschluss an ara region bern ag bis 2035 ist offen. Trasseefreihaltung für Anschlussleitung Kaufdorf - Toffen bei Variante Anschluss an ara region bern ag. Quelle: Anschlussstudie Gürbetal-ara region bern ag (2018)	ZE

Nr.	ARA-Name	ARA-Nr.	Koordinationsbedarf	KS
13	Erlach	49200	Standort nicht wirtschaftlich. Regionale Lösung mit STEP Marin und Le Landeron machbar. Koordinationsbedarf bei Tätigkeiten im Gebiet Le Landeron-Marin-Erlach. Quelle: Regionalstudie Seeland (2012)	ZE
14	ara region bern ag	35100	Der jetzige Standort bleibt. Ausbauten (ARA mit zusätzlicher Reinigungsstufe für Elimination Spurenstoffe, Transportkanäle; siehe Nrn. 12, 18) sind mit der räumlichen Entwicklung angrenzend an den ARA-Standort zu koordinieren. Quelle: Anschlussstudien Gürbetal (2018) und Wohlen (2018)	FS
17	Interlaken	59300	Standort bleibt. Ausbau notwendig bei ARA-Anschlüsse Grindelwald und Lauterbrunnen (ab 2040). Koordination mit Siedlungsentwicklung. Quelle: Regionalstudie Interlaken (2010)	FS
20	Am Twannbach	74000	Aufhebung der ARA und Anschluss an STEP Le Landeron ist beschlossen. Quelle: Anschlussstudie Gesamtbetrachtung ARA Plateau de Diesse (2007) und Twann, Studie Zukunft ARA Am Twannbach (2017)	FS
21	Prêles	72500	Standort aus Gewässerschutzgründen nicht optimal. Anschluss an ARA Am Twannbach bzw. Richtung La Neuveville ist vorgesehen. Trasseefreihaltung für Anschlussleitung Richtung Schnernelz. Quelle: Anschlussstudie Gesamtbetrachtung ARA Plateau de Diesse (2007) und Twann, Studie Zukunft ARA Prêles (2018)	FS
22	Herzogenbuchsee	99400	Standort aus Gewässerschutzgründen nicht optimal. Der jetzige Standort bedingt Ausbauten zur Elimination von Spurenstoffen. In einem ersten Schritt wird bis 2025 eine Ableitung des gereinigten Abwassers in die Aare erstellt. Mittelfristig (2035 - 2040) soll der Anschluss an die ZALA erfolgen, Trasseefreihaltung für notwendige Anschlussleitung. Quelle: MV-Bericht AWA (2017, aktualisiert 2020), Regionalstudie Oberaargau (2019)	FS
23	Wangen-Wiedlisbach	99200	Regionale Lösung mit ARA Herzogenbuchsee und ZALA wurde abgeklärt: Weiterbetrieb oder Aufhebung und Anschluss an ZALA sind valable Optionen. Koordination mit der räumlichen Entwicklung angrenzend an den ARA-Standort bzw. Trasseefreihaltung für möglichen Anschluss an ZALA. Quelle: MV-Bericht AWA (2017, aktualisiert 2020), Regionalstudie Oberaargau (2019)	ZE
24	Moossee-Urtenenbach	41100	Standort aus Gewässerschutzgründen nicht optimal. Der Anschluss an die ARA Burgdorf-Fraubrunnen ist vorgesehen. In einem ersten Schritt wird nur das gereinigte Abwasser zur ARA Burgdorf-Fraubrunnen abgeleitet; nach der Aufhebung der ARA Moossee-Urtenenbach wird das gesamte Schmutzabwasser abgeleitet Quelle: MV-Bericht AWA (2017, aktualisiert 2020), Regionalstudie (2018), Zusammenschlussstudie ARA Region Burgdorf-Fraubrunnen & ARA Moossee-Urtenenbach (2023)	FS
25	Burgdorf-Fraubrunnen	40100	Standort bleibt. Erweiterung und Ausbauten zur Elimination von Spurenstoffen sind mit der räumlichen Entwicklung angrenzend an den ARA-Standort zu koordinieren. Quelle: MV-Bericht AWA (2017, aktualisiert 2020), Regionalstudie (2018), Zusammenschlussstudie ARA Region Burgdorf-Fraubrunnen & ARA Moossee-Urtenenbach (2023)	FS
26	Saint- Imier	44800	Allfällige Ausbauten zur Elimination von Spurenstoffen, Verschiebung der Einleitstelle des gereinigten Abwassers oder ein Anschluss an die ARA Region Biel sind mit der räumlichen Entwicklung angrenzend an den ARA-Standort zu koordinieren. Quelle: MV-Bericht AWA (2017, aktualisiert 2020)	ZE
27	Tavannes	69600	Standort bleibt. Erweiterungen sowie Ausbauten zur Elimination von Spurenstoffen sind mit der räumlichen Entwicklung angrenzend an den ARA-Standort zu koordinieren. Quelle: MV-Bericht AWA (2017, aktualisiert 2020), Regionalstudie (2019)	FS
28	Tramelan	44600	Anschluss an ARA Tavannes ist beschlossen. Trasseefreihaltung für Anschluss an ARA Tavannes. Quelle: MV-Bericht AWA (2017, aktualisiert 2020), Regionalstudie (2019)	FS
29	ZALA	32101	Standort bleibt. Konsequenzen bei einem allfälligen Anschluss der ARA Dürrenroth (ist 2021 erfolgt), Herzogenbuchsee und Wangen-Wiedlisbach sind abgeklärt worden. Quelle: Regionalstudie Oberaargau (2019)	FS

Nr.	ARA-Name	ARA-Nr.	Koordinationsbedarf	KS
51	Eriz-Linden	92402	Anschluss an ARA Thunersee oder Weiterbetrieb. Trasseefreihaltung für allfällige Anschlussleitung.	ZE
57	Moutier-Roches	70400	Der jetzige Standort bleibt mittelfristig bestehen. Ein allfälliger Ausbau der ARA Moutier mit einer vierten Reinigungsstufe ist mit der räumlichen Entwicklung angrenzend an den ARA-Standort zu koordinieren. Ein möglicher Anschluss an die ARA Delsberg ist eine langfristige Option; Trasseefreihaltung für allfällige Anschlussleitung. Quelle: MV-Bericht AWA (2017, aktualisiert 2020), Bericht Elimination von MV an der Birs (2017)	ZE
44	Kandersteg	56500	Anschluss an ARA Frutigen oder Ausbau am jetzigen Standort. Trasseefreihaltung für allfällige Anschlussleitung. Quelle: Regionalstudie Kandertal – Frutigtal wurde 2022 gestartet	ZE
54	Kallnach	30400	Anschluss an ARA Lyss oder Weiterbetrieb. Die beiden Varianten wurden abgeklärt; die Entscheidfindung ist im Gange. Trasseefreihaltung für allfällige Anschlussleitung.	ZE
43	Frutigen	56300	Trasseefreihaltung für allfällige Ableitung eines Teilstroms zur ARA Thunersee im Falle Aufhebung der ARA Kandersteg. Quelle: Regionalstudie Kandertal – Frutigtal wurde 2022 gestartet.	ZE
33	Saanen	84300	Die ARA Rougemont beabsichtigt, sich in den nächsten Jahren an die ARA Saanen anzuschliessen. Trasseefreihaltung für allfällige Anschlussleitung. Quelle: Anfrage Gemeinde Rougemont	ZE

ARA-Standorte ohne Koordinationsbedarf

Nr.	ARA-Name	ARA-Nr.	Koordinationsbedarf	KS
3	Thunersee	94400	Keiner	FS
16	Simmental oberes	79400	Der jetzige Standort bleibt; ein Anschluss an die ARA Thunersee ist mittelfristig ausgeschlossen	FS
31	Murg	34500	Keiner	FS
34	Täuffelen	75100	Keiner	FS
36	Brienz	57300	Der jetzige Standort bleibt.	FS
37	Meiringen	78500	Der jetzige Standort bleibt.	FS
38	Innertkirchen	78400	Der jetzige Standort bleibt.	FS
39	Biel	73300	Der jetzige Standort bleibt; er bedingt Ausbauten zur Elimination von Spurenstoffen. Quelle: MV-Bericht AWA (2017, aktualisiert 2020)	FS
40	Sensetal	66700	Der jetzige Standort bleibt; er bedingt Ausbauten zur Elimination von Spurenstoffen. Quelle: MV-Bericht AWA (2017, aktualisiert 2020)	FS
42	Adelboden	56102	Keiner	FS
56	Langnau	90200	Keiner	FS
63	Worblental	36200	Der jetzige Standort bleibt; er bedingt Ausbauten zur Elimination von Spurenstoffen. Quelle: MV-Bericht AWA (2017, aktualisiert 2020)	FS
32	Orpund	74600	Der jetzige Standort bleibt.	FS
46	Lyss	30600	Keiner	FS
41	Mittleres Emmental	95600	Der jetzige Standort bleibt. Quelle: MV-Bericht AWA (2017, aktualisiert 2020), Regionalstudie (2018)	FS
7	Bleiken	60400	Standort nicht wirtschaftlich und aus Gewässerschutzgründen nicht optimal. Anschluss an ARA Unteres Kiesental ist 2025 vorgesehen. Trasseefreihaltung für Anschlussleitung an ARA Unteres Kiesental, evtl. Aufhebung von weiteren Kleinkläranlagen im Perimeter. Quelle: Anschlussstudie Bleiken-Unteres Kiesental (2017)	FS
50	Court	69000	Keiner	FS
53	Iseltwald	58200	Keiner	FS
55	La Ferrière	43500	Keiner	FS
59	Oberried b.I.	58902	Aufhebung der ARA und Anschluss an die ARA Interlaken sind beschlossen.	FS

Nr.	ARA-Name	ARA-Nr.	Koordinationsbedarf	KS
10	Kiesental unteres	61100	Der jetzige Standort bleibt.	FS
11	Münsingen	61600	Der jetzige Standort bleibt. Die Einleitstelle ist flussabwärts zu verlegen und mit den Ufersicherungsmassnahmen im Rahmen des Wasserbauplans Belpau zu koordinieren. Quelle: Massnahmenprogramm 2017-2022 zur Wasserstrategie (2016).	FS
18	Wohlen	36000	Anschluss an die ara region bern ag ist beschlossen., Quelle: Anschlussstudie Wohlen-ara region bern ag (2018), Vorprojekt (2022)	FS
60	Schangnau-Bumbach	90600	Anschluss an die ARA Langnau ist beschlossen. Quelle: GEP Schangnau (2020), Bauprojekt Anschluss ARA Langnau	FS

ARA-Standorte Koordinationsbedarf noch nicht bekannt

Ein zukünftiger Koordinationsbedarf kann sowohl bei den ARA resultieren, an welche andere ARA angeschlossen werden, als auch im Korridor der Anschlussleitungen.

Nr.	ARA-Name	ARA-Nr.	Koordinationsbedarf	KS
45	Kiental-Reichenbach	56700	Noch keine Aussage möglich	VO
47	Bellelay	70600	Noch keine Aussage möglich	VO
48	Brienzwiler	57400	Noch keine Aussage möglich	VO
61	Sonceboz	44400	Noch keine Aussage möglich	VO

Nutzung Solarenergie fördern

Zielsetzung

Der Kanton Bern schafft die raumplanerischen Voraussetzungen für eine wirtschaftliche, die Bevölkerung und die Umwelt schonende Nutzung der Solarenergie.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklung schaffen
E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen

Kanton Bern: AGR, AUE
Bund: Bundesamt für Energie BFE
Bundesamt für Raumentwicklung ARE
Regionen: Alle Regionen
Gemeinden: Standortgemeinden
Kantone: Betroffene Nachbarkantone
Federführung: AUE

Realisierung

- ☑ Kurzfristig bis 2026
- ☐ Mittelfristig 2027 bis 2030
- ☐ Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Der Kanton legt im Kantonalen Richtplan gemäss Art. 8 Abs. 2, Art. 8b RPG und Art. 10 EnG die für die Nutzung der Solarenergie geeigneten Gebiete fest und berücksichtigt dabei die Interessen des Landschafts- und Biotopschutzes und der Walderhaltung sowie die Interessen der Landwirtschaft, insbesondere des Kulturlandschutzes und des Schutzes der Fruchtfolgeflächen.

Vorgehen

1. Der Kanton erarbeitet die Grundlagen, welche zur Planung von geeigneten Gebieten zur Nutzung der Solarenergie notwendig sind und stellt diese in zweckmässiger Form zur Verfügung.
2. Der Kanton legt die dazu notwendigen Planungsgrundsätze und Verfahren fest.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Interessen der Stromproduzenten und der Netzbetreiber
- Interessen der Gemeinden resp. Regionen
- Interessen des Bundes und der Nachbarkantone
- Konflikte mit anderen Nutzungs- und Schutzinteressen

Grundlagen

- Kantonale Energiestrategie
- Energiestrategie 2050 des Bundes

Hinweise zum Controlling

Geeignete Gebiete und Planungsgrundsätze sind festgelegt und die Verfahren sind geklärt.

Kantonale Planungsgrundsätze

1. Die für die Nutzung der Solarenergie geeigneten Gebiete werden nach folgenden Planungsgrundsätzen festgelegt:
   a. Es werden die Gebiete mit einem hohen Energiepotenzial ermittelt.
   b. Prioritär werden bereits von Bauten und Anlagen geprägte Gebiete berücksichtigt.
   c. Gebiete mit bestehenden Erschliessungen (Stromnetz und Strassennetz) haben Vorrang.
   d. Unter Einhaltung von Buchstabe a. bis c. haben Gebiete mit einem erhöhten Produktionspotenzial Vorrang.
   e. Die Interessen des Landschaft- und Biotopschutzes und der Walderhaltung sowie die Interessen der Landwirtschaft, insbesondere des Kulturlandschutzes und des Schutzes der Fruchtfolgeflächen sind zu berücksichtigen.
   f. Die Beeinträchtigung von Schutzinteressen ist zu vermeiden. Falls Schutzinteressen betroffen sind, ist stets eine Interessenabwägung gemäss Art. 3 RPV vorzunehmen.

Landschaftsprägende Bauten

Zielsetzung

Der Kanton Bern macht Gebrauch von den Möglichkeiten nach Art. 39 Abs.2 RPV. Ziel ist, mit den erweiterten Umnutzungsmöglichkeiten der Gebäude den ökologischen und landschaftsästhetischen Wert dieser Landschaften mit ihren landschaftsprägenden Bauten zu erhalten. Die Umnutzung von landschaftsprägenden Bauten ist direkt verknüpft mit den Zielen des Landschaftsschutzes sowie der Erhaltung traditioneller Kulturlandschaften.

Hauptziele: A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

Beteiligte Stellen	
Kanton Bern	AGR
	KDP
	LANAT
Regionen	Entwicklungsraum Thun
	Kandertal
	Oberland-Ost
	Obersimmental - Saanenland
Gemeinden	Alle Gemeinden
Dritte	OLK
Federführung:	AGR

Realisierung

- ☐ Kurzfristig bis 2018
- ☐ Mittelfristig 2018 bis 2022
- ☑ Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

- Art. 39 Abs. 2 RPV wird im Temporärsiedlungsgebiet der Alpen (inklusive angrenzende Gebiete im Dauersiedlungsgebiet, wenn sie wesentlich durch temporär genutzte Bauten geprägt werden) angewendet.
- Die Kriterien bezüglich der Schutzwürdigkeit der Landschaften und ihrer prägenden Bauten gemäss Art. 39 Abs. 2 RPV sowie die Anforderungen an den Vollzug werden mit der Richtplangenehmigung formell festgesetzt (s. Rückseite).

Vorgehen

- Die Regionen können das Gebiet mit den landschaftsprägenden Bauten gestützt auf den Kriterienkatalog bezeichnen.
- Die Gemeinden stellen im Rahmen ihrer Nutzungsplanung die betreffenden Bauten und Landschaften gestützt auf den Kriterienkatalog unter Schutz. Sie berücksichtigen, sofern vorhanden, den regionalen Richtplan.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Zielkonflikte mit Landschaft, Natur und Denkmalpflege, speziell zu beachten sind die Vorschriften zu den Moorlandschaften und zu BLN-Gebieten
- Streusiedlungsgebiete nach Art. 39 Abs. 1 RPV

Grundlagen

- Erläuterungsbericht "Landschaftsprägende Bauten" (Januar 2005)

Hinweise zum Controlling

Raumbeobachtung: Bauen ausserhalb der Bauzone

Kulturlandschaften mit landschaftsprägenden Bauten: Kriterien

Kriterien für die Festlegung der Schutzwürdigkeit von Kulturlandschaften mit landschaftsprägenden Bauten i. S. von Art. 39 Abs. 2 und 3 RPV.

A Kriterien für die Bestimmung der landschaftsprägenden Bauten

Landschaftsprägende Bauten gemäss Art. 39 Abs. 2 und 3 RPV müssen folgende Eigenschaften kumulativ erfüllen:

A1 Es handelt sich um regionaltypische, früher für die Bewirtschaftung notwendige und in signifikanter Anzahl und Dichte vorkommende traditionelle Bauten, deren ursprünglicher Zustand noch weitgehend erhalten ist. Wenn die Bauten verfallen oder verschwinden würden, würde die Schutzwürdigkeit der Kulturlandschaft beeinträchtigt.

A2 Die Bauten prägen aufgrund ihrer Standorte, Verteilung und Stellung im Gelände (z.B. Firstrichtungen) das Landschaftsbild massgebend.

A3 Sie können als Einzelobjekte, als geschlossene Baugruppe oder auch mit ihrer Umgebungsgestaltung (Hofstatt, Gärten, Bäume etc.) die Landschaft prägen.

A4 Für die landschaftsprägende Wirkung der Baute ist primär die intakte Gesamterscheinung und weniger ihre Bedeutung als Schutzobjekt i. S. von Art. 10 a BauG massgebend.

A5 Die Bauten müssen sich für die vorgesehene Umnutzung eignen. Ihre äussere Erscheinung und Grundstruktur müssen so beschaffen sein, dass diese durch eine Umnutzung nicht beeinträchtigt, sondern im Wesentlichen bewahrt werden können.

B Kriterien für die Bestimmung der schützenswerten Kulturlandschaften

Schützenswerte Kulturlandschaften gemäss Art. 39 Abs. 2 und 3 RPV müssen folgende Eigenschaften kumulativ erfüllen:

B1 Es handelt sich um grössere zusammenhängede Landschaften bzw. topografisch klar als Einheit in Erscheinung tretende Landschaftsräume, welche ihren traditionellen kulturlandschaftlichen Charakter erhalten haben.

B2 Der überwiegende Teil des Baubestandes besteht aus landschaftsprägenden Bauten im Sinne von Ziffer A.

B3 Zwischen den baulichen Zeugen und der landwirtschaftlichen Nutzung besteht ein erlebbarer, funktionaler Zusammenhang.

B4 Es sind Zeugnisse der Landschaftsgestaltung (z.B. Trockenmauern, historische Verkehrswege, Ackerterrassen) oder der Menschheitsgeschichte (z.B. Objekte ISOS, Orte des lokalen Brauchtums) vorhanden.

B5 Die Landschaft wird als besonders schön empfunden. Sie weist einen hohen Grad an Naturnähe auf. Die intakte Gesamterscheinung wird weder durch störende Infrastrukturen (z.B. auffällige Transportanlagen, Leitungen, Strassen) noch durch andere nicht in das Landschaftsbild passende Bauten und Anlagen beeinträchtigt.

B6 Die Landschaft ist weder vollständig bewaldet, noch liegen die landschaftsprägenden Bauten im Perimeter von Naturgefahren.

B7 Die Umnutzung der landschaftsprägenden Bauten steht nicht im Widerspruch zu übergeordneten Schutzzielen wie diejenigen der Moorlandschaften, der BLN- und ISOS-Objekte, von kantonalen Naturschutzgebieten oder von Wildtierschutzgebieten.

C Anforderungen an den Vollzug

C1 Die Gemeinde stellt im Rahmen ihrer Nutzungsplanung die Kulturlandschaften und die landschaftsprägenden Bauten unter Schutz.

C2 Sie beachtet bei der Perimeterabgrenzung den funktionalen Zusammenhang zwischen den Bauten und der landwirtschaftlichen Nutzung und sorgt dafür, dass die Kulturlandschaft als möglichst zusammenhängende Einheit unter Schutz gestellt wird. Der entsprechende Landschaftsteil ist zusammen mit den landschaftsprägend schützenswerten Bauten in der Nutzungsplanung parzellenscharf zu bezeichnen.

C3 Sie erlässt in Ergänzung zu Art. 39 Abs. 2 und 3 RPV in ihrem Baureglement die notwendigen Vorschriften, insbesondere in folgender Hinsicht:

1. Die Besonderheiten der Landschaft als auch der landschaftsprägenden Bauten sind in den Schutzvorschriften des Baureglementes zu umschreiben. Die Pflege der Landschaft und der entsprechende Vollzug sind dabei zu sichern, z.B. mit Bewirtschaftungsverträgen.
2. Die Beseitigung und Beeinträchtigung von als landschaftsprägend geschützten Bauten und der weiteren charakteristischen Landschaftselemente ist zu untersagen.
3. Mit den Schutzbestrebungen nicht vereinbare Nutzungen sind auszuschliessen.
4. Neue Bauten und Anlagen werden in der geschützten Landschaft nur bewilligt, wenn sie auf einen Standort darin angewiesen sind und diese nicht beeinträchtigen. Auffällige standortfremde Bäume und Sträucher sind nicht zugelassen.
5. Bei baulichen Änderungen und Zweckänderungen darf die Situation bezüglich Eingliederung und Auswirkungen auf die Landschaft nicht verschlechtert werden. Bei Änderungen an Bauten und Anlagen mit landschaftsstörenden Elementen muss die Situation soweit zumutbar verbessert werden.
6. Materialien, Bautechnik und Gestaltung sind so zu wählen, wie sie für die Ausgangsbaute typisch sind.
7. An als landschaftsprägend geschützten Gebäuden dürfen keine störenden oder die Ablesbarkeit der ursprünglichen Funktion der Baute beeinträchtigenden Veränderungen vorgenommen werden.
8. Bei der Bewilligung und bei der Ausführung von Bauvorhaben gemäss Art. 39 Abs. 2 RPV, welche eine Veränderung des Erscheinungsbildes zur Folge haben, ist eine Ästhetikfachstelle beizuziehen.

C4 Verhältnis zum Streusiedlungsgebiet nach Art. 39 Abs. 1 RPG: Die Anwendung von Art. 39 RPV Abs. 1 und Abs. 2 schliessen sich gegenseitig aus. Werden im traditionellen Streusiedlungsgebiet Teilgebiete mit landschaftsprägenden Bauten grundeigentümerverbindlich ausgeschieden, so können die Erleichterungen nach Art. 39 Abs. 1 nicht geltend gemacht werden.

Kulturlandschaften mit landschaftsprägenden Bauten



Temporärsiedlungsgebiet der Alpen (Art. 39, Abs. 2 RPV)

Streusiedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan (Art. 39, Abs. 1 RPV, Hinweis)

Naturgefahren in der Ortsplanung berücksichtigen

Zielsetzung
Das Schadenpotenzial ist im Sinne der Gefahrenvorsorge zu minimieren. Dazu sind aussagekräftige Gefahrengrundlagen (Gefahrenkarten) zu erarbeiten, bei der Bauzonenausscheidung zu berücksichtigen und im Zonenplan darzustellen. Der Kanton legt die Grundsätze fest.

Hauptziele: D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten

Beteiligte Stellen	
Kanton Bern	AGR
	AWN
	TBA
Bund	Bundesamt für Umwelt
Gemeinden	Alle Gemeinden
Federführung:	AGR

Realisierung	
☐ Kurzfristig	bis 2026
☐ Mittelfristig	2027 bis 2030
☑ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Festsetzung

Massnahme
Die Grundsätze für die Berücksichtigung der Naturgefahren in der Ortsplanung werden mit der Genehmigung des Richtplans formell festgesetzt (s. Rückseite). Sie sind bei der Ortsplanung anzuwenden.

Vorgehen
1. Die Gemeinden überarbeiten bei Bedarf mit Unterstützung des Kantons (TBA, AWN) die Gefahrenkarten.
2. Die Gemeinden setzen neue Gefahrenkarten raschestmöglich in die Ortsplanung um (s. Grundsätze).
3. Wenn dies nicht innert 2 Jahren nach Vorliegen der Gefahrenkarte geschieht, prüft der Regierungsrat Planungszonen für diejenigen Teile der Bauzone, für welche Handlungsbedarf besteht.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte
- Ziele der Siedlungsentwicklung
- Wasserbau- und Gefahrenschutzmassnahmen, Schutzwaldpflege, Ereignisbewältigung
- Raumbedarf Fliessgewässer

Grundlagen
- Art. 15 RPG, Art. 6 BauG, Waldgesetzgebung, Wasserbaugesetzgebung
- Gefahrenkarten, Gefahrenhinweiskarte 1:25'000, Ereigniskataster
- Risikostrategie Naturgefahren (RRB vom 24. August 2005)

Hinweise zum Controlling
- Stand der Gefahrenkartierung
- Kantonale Raumbeobachtung

Anpassung beschlossen durch den Regierungsrat am 15.10.2025 (RRB 1010/2025)

Grundsätze für die Berücksichtigung der Naturgefahren in der Ortsplanung

1. Beurteilungsgrundlagen erarbeiten

Wenn Hinweise dafür bestehen, dass die bestehende Gefahrenkarte nicht mehr aktuell ist, z.B. aufgrund der Folgen des Klimawandels, ist sie zusammen mit der zuständigen Naturgefahrenfachstelle zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

2. Umsetzung der Gefahrenkarte in der Ortsplanung

Die Berücksichtigung der Naturgefahren in der Ortsplanung umfasst folgende Aufgaben:

- Berücksichtigen der Naturgefahren bei der Überprüfung und Festlegung der Bauzonen
- Bezeichnen der Gefahrengebiete im Zonenplan
- Überprüfen und gegebenenfalls Anpassen der Bestimmungen im Baureglement (Bau- und Nutzungsbeschränkungen)

3. Überprüfung und Festlegung der Bauzonen

Fall	**Gefahrenstufe** (gemäss Gefahrenkarte)	**Heutige Situation**	**Behandlung in der Ortsplanung**
1	Rot (erhebliche Gefahrdung)	Nichtbauzone	Keine neue Bauzone
2	Rot	Bauzone / Nicht überbaut	Umzonung in die Nichtbauzone
3	Rot	Bauzone / Überbaut	In der Regel belassen in Bauzone *
4	Blau (mittlere Gefahrdung)	Nichtbauzone	Umzonung in Bauzone nur ausnahmsweise */**
5	Blau	Bauzone / Nicht überbaut	Belassen in Bauzone nur ausnahmsweise */**
6	Blau	Bauzone / Überbaut	In der Regel belassen in Bauzone *
7	Gelb (geringe Gefährdung)		Zurückhaltung bei Bauzonen für sensible Nutzungen
8	Gelb-weiss (Restgefährdung, Ereignisse mit geringer Eintretenswahrscheinlichkeit, aber hoher Intensität)		Zurückhaltung bei Bauzonen für Nutzungen, welche der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung dienen wie Spital, Feuerwehr usw. oder welche ein sehr grosses Schadenpotential aufweisen.
9	Gefahrenhinweis (unbestimmte Gefahrenstufe	Bauzone / Nichtbauzone	Keine neue Bauzone und keine Auf- oder Umzonungen solange Gefahrenstufe nicht bestimmt ist.

* Wenn die Bestimmungen des Musterartikels (siehe Musterbaureglement) den örtlichen Gegebenheiten / anderen Interessen nicht genügend Rechnung tragen (u.a. Ortsbild, Natur, Nachbarschaft), sind ergänzende Nutzungs- und Bau Beschränkungen gemäss Ziffer 4 zu prüfen bzw. zu erlassen.

** Ausnahmen dürfen nur mit grösster Zurückhaltung und gestutzt auf eine sorgfältige und sachbezogene Interessenabwägung vorgesehen werden. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Die Möglichkeiten der Gemeinde, an anderen Standorten Bauzonen für die vorgesehene Zweckbestimmung zu bezeichnen.
- Die Lage der Bauzone im Siedlungsgebiet: Eine Bauzone ist eher möglich im bereits weitgehend überbauten Gebiet als am Siedlungsrand.
- Die Gefahrenstufe: Eine Bauzone ist eher zulässig an der Grenze zum gelben als an der Grenze zum roten Gefahrengebiet.
- Das Ausmass des durch die Bauzonenausscheidung ermöglichten Schadenpotenzials (Art der Nutzung; Gefahrdung von Mensch und Tier ausserhalb der Gebäude; Nutzungsbeschränkungen): Dieses ist möglichst klein zu halten.
- Die technische Machbarkeit, die räumliche Verträglichkeit und die Folgekosten für Schutzmassnahmen. Dabei ist zu beachten, dass gemäss geltender Wasserbau- und Waldgesetzgebung für Massnahmen zum Schutz von Bauten und Anlagen, die in bekannten Gefahrengebieten erstellt wurden, von Bund und Kanton keine Beiträge gewahrt werden.

4. Bau- und Nutzungsbeschränkungen in Gefahrengebieten

Die Regelung der Baumöglichkeiten in Gefahrengebieten hat die Vorgaben von Art. 6 Baugesetz zu berücksichtigen. Die Sicherheit von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten muss gewährleistet werden. Unter Umstanden genügen dazu die Mustervorschriften gemäss Musterbaureglement. Ansonsten sind mit ergänzenden Zonenvorschriften (z.B. Bestandeszone, Zone mit Planungspflicht, Überbauungsordnung) die Rahmenbedingungen für die Nutzung und Überbauung massgeschneidert auf die Sicherheitsanforderungen abzustimmen.

Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigen

Zielsetzung

Technische Risiken, die von Betrieben, Verkehrswegen und Rohrleitungsanlagen ausgehen, sind im Sinne der Störfallvorsorge gering zu halten und mit der Siedlungsentwicklung abzustimmen.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGG
	AGR
	AÖV
	AUE
	AWI
	Kantonales Laboratorium
	TBA
Bund	Bundesamt für Energie
	Bundesamt für Raumentwicklung
	Bundesamt für Strassen
	Bundesamt für Umwelt
	Bundesamt für Verkehr
	Generalsekretariat VBS
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden
Dritte	Inhaber von störfallrelevanten Anlagen
Federführung:	AGR

Realisierung

☐ Kurzfristig	bis 2026
☐ Mittelfristig	2027 bis 2030
☑ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

1. Das Kantonale Laboratorium führt die Konsultationsbereichskarte gemäss Störfallverordnung und bringt sie in geeigneter Form der Öffentlichkeit zur Kenntnis.
2. Der Kanton, die Regionen und die Gemeinden nutzen im Rahmen ihrer Kompetenzen die betriebsseitigen und raumplanerischen Möglichkeiten zur Minimierung von technischen Risiken. Sie arbeiten dabei zusammen.

Vorgehen

1. Der Kanton bezeichnet die angrenzenden Bereiche, in denen die Erstellung neuer Bauten und Anlagen zu einer erheblichen Erhöhung des Risikos führen kann (Konsultationsbereiche).
2. Der Kanton stellt eine Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung zur Verfügung.
3. Der Kanton, die Regionen und die Gemeinden prüfen bei ihren Planungen innerhalb der Konsultationsbereiche die Risikorelevanz. Sie treffen, falls sich ihre Planung als risikorelevant erweist, in Absprache mit dem AGR und dem kantonalen Laboratorium weitere Massnahmen.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Die Berücksichtigung der Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung zum Schutz der Bevölkerung kann zu einem Zielkonflikt mit der Siedlungsentwicklung führen.

Grundlagen

- Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01) / Störfallverordnung vom 27. Februar 1991 (StFV; SR 814.012)
- Arbeitshilfe «Koordination Störfallvorsorge in der Raumplanung» (AGR/KL 2018)
- ARE/BAFU/BAV/BFE/ASTRA 2022: Planungshilfe Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge
- Konsultationsbereichskarte Störfallverordnung

Hinweise zum Controlling

Zweitwohnungen steuern

Zielsetzung

Der Kanton strebt im Sinne von Artikel 75b und 197 Ziffer 9 BV eine ausgewogene Entwicklung von Erst- und Zweitwohnungen an. Er unterstützt die Realisierung von bewirtschafteten Betten gestützt auf regionale touristische Entwicklungskonzepte und begrenzt die Zahl von nicht bewirtschafteten Zweitwohnungsbetten („kalte Betten").

Hauptziele: A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
	AWI
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden
Federführung:	AGR

Realisierung

- ☐ Kurzfristig bis 2026
- ☐ Mittelfristig 2027 bis 2030
- ☑ Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Die dem Geltungsbereich des Gesetzes über Zweitwohnungen unterstellten Gemeinden können Zweitwohnungen nur im Rahmen dieses Gesetzes bewilligen.
In den auf der Rückseite bezeichneten Gebieten / Gemeinden sind aus kantonaler Sicht zusätzliche planerische Massnahmen für eine ausgewogene Entwicklung von Erst- und Zweitwohnungen zu treffen. Dabei sind die kantonalen und regionalen Ziele und Grundsätze zu berücksichtigen (s. Rückseite).

Vorgehen

1. Die Regionalkonferenzen resp. Regionen differenzieren gestützt auf ihr touristisches Entwicklungskonzept die kantonalen Vorgaben im Rahmen ihrer Richtplanung.
2. Die bezeichneten Gemeinden (s. Rückseite, Ziffer 1) treffen die notwendigen Massnahmen im Rahmen ihrer Ortsplanung, um die Zahl neuer Zweitwohnungen zu beschränken, die Auslastung zu verbessern sowie preisgünstige Erstwohnungen und die Hotellerie zu fördern (bis 2014).
3. Die Gemeinden mit Beobachterstatus (s. Rückseite, Ziffer 2) sowie die Gemeinden, die einen Bauzonenbedarf für Zweitwohnungen geltend machen oder Massnahmen zur Steuerung von Zweitwohnungen treffen, erfassen die Zweitwohnungen und verfolgen die Entwicklung (Monitoring).

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Gesamttouristische Entwicklung (siehe Massnahme C_23)

Grundlagen

- Amt für Gemeinden und Raumordnung, Juli 2011: Umgang mit Zweitwohnungen. Arbeitshilfe für die Ortsplanung
- Tourismuspolitisches Leitbild
- Forschungsinstitut für Freizeit und Tourismus 2009: Tourismus im Kanton Bern - Positionspapier und Strategie. Schlussbericht. (Auftraggeber: VOL/beco)
- Regionale touristische Entwicklungskonzepte und regionale Richtpläne (siehe Massnahme C_23)

Hinweise zum Controlling

Zweitwohnungsanteil

Zweitwohnungen steuern

1. Gebiete / Gemeinden, in denen aus kantonaler Sicht ein erhöhter planerischer Handlungsbedarf bezüglich Zweitwohnungen besteht

Raum	Gemeinden
Gstaad-Saanenland	Saanen, Gsteig, Lauenen
Lenk / Simmental	Lenk, Zweisimmen
Adelboden-Frutigen	Adelboden
Kandertal	Kandersteg
Jungfrau-Region	Grindelwald, Lauterbrunnen
Haslital	Hasliberg
Thunersee	Beatenberg
Brienzersee	Iseltwald, Oberried

Auch die hier nicht aufgeführten Gemeinden können bei Bedarf Massnahmen im Bereich Zweitwohnungsbestand sowie Förderung von Erstwohnungen und Hotellerie prüfen und ergreifen.

2. Gebiete / Gemeinden, in denen die Entwicklung der Zweitwohnungen beobachtet werden muss (Gemeinden mit Beobachter-Status)

Aeschi, Brienz, Diemtigen, Habkern, Krattigen, Niederried b.I., Sigriswil, St. Stephan

3. Grundsätze für die Berücksichtigung der Zweitwohnungen in der regionalen und kommunalen Planung

- Die Berücksichtigung der Zweitwohnungen erfolgt auf Grundlage einer sorgfältigen Analyse der Ausgangslage (Bestand Erst-, Zweitwohnungen bewirtschaftet/unbewirtschaftet, übrige touristische Beherbergung; übrige touristische Infrastruktur; bisherige Entwicklung/Perspektiven).
- Die regionale und kommunale Zweitwohnungspolitik ist auf das regionale touristische Entwicklungskonzept abzustimmen. Solange ein solches fehlt, sind die regionalen und lokalen touristischen Zielsetzungen zu berücksichtigen und eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden vorzunehmen.
- Die Regionen legen die Ziele und Massnahmen gemäss Art. 8 Abs. 3 RPG differenziert nach Räumen und Gemeinden fest. Sie berücksichtigen die diesbezügliche kantonale Zielsetzung. Die Ziele und Massnahmen sind überkommunal abzustimmen. Die betroffenen Nachbarregionen bzw. -gemeinden inner- und ausserhalb des Kantons sind in geeigneter Weise beizuziehen.

4. Grundsätze für Resorts (grosse Tourismusresidenzen)

- Resorts müssen auf das regionale touristische Entwicklungskonzept abgestimmt sein (Bedarf/Grösse, sinnvolle Ergänzung des touristischen Angebots). Solange ein solches fehlt, sind die regionalen und lokalen touristischen Zielsetzungen zu berücksichtigen und eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden vorzunehmen.
- Resorts sind in touristischen Zentren (gemäss regionaler Richtplanung bzw. RGSK) vorzusehen. Darüber hinaus sind Resorts nur zulässig, wenn der Standort im regionalen Richtplan festgelegt ist.
- Ausschlusskriterien: rotes/blaues Gefahrengebiet, Schutzgebiete/Schutzobjekte von nationaler oder kantonaler Bedeutung, Grundwasserschutzzone S1/S2.
- Das Resort passt sich gut in die Siedlung und die Landschaft ein und nutzt den Boden haushälterisch.
- Der Standort verfügt über eine ausreichende Infrastruktur (Strasse, Wasser, Abwasser) und über einen guten Anschluss an den öffentlichen Verkehr.
- Der langfristige Nutzen für den Tourismus und die Bevölkerung ist gewährleistet (Sicherstellung Erneuerung, keine Umnutzung zu kalten Betten usw.).

Nachnutzung von Kantonsgrundstücken in der ZöN sicherstellen

Zielsetzung

Grundstücke und Gebäude in Zonen für öffentliche Nutzung (ZöN), welche vom Kanton Bern als Grundeigentümer nicht mehr zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe benötigt werden, sind für eine wirtschaftliche nachhaltige Nachnutzung in eine dafür geeignete Zone zu überführen.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen		**Realisierung**		**Stand der Koordination der Gesamtmassnahme**
Kanton Bern	AGG	☐ Kurzfristig	bis 2018	Festsetzung
	AGR	☐ Mittelfristig	2018 bis 2022	
Gemeinden	Betroffene Gemeinden	☑ Daueraufgabe		
Federführung:	AGG			

Massnahme

Nutzungsoptimierungen von Grundstücken und Gebäuden des Kantons Bern werden gemäss den strategischen Grundsätzen des Regierungsrats für das Immobilienmanagement (RRB 1885/2006) durchgeführt. Auslöser für Umnutzungen sind die Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung und die Justizreform sowie strategische Veränderungen der kantonalen Direktionen mit Auswirkungen auf die räumliche Situation. Damit sind Zonenanpassungen für eine nachhaltige Nachnutzung der nicht mehr gebrauchten Kantonsgrundstücke verbunden.

Vorgehen

Die Gemeinden sind eingeladen, Grundstücke und Gebäude in Zonen für öffentliche Nutzung (ZöN), welche vom Kanton Bern als Grundeigentümer nicht mehr zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe benötigt werden, in eine zur Nachnutzung geeignete Zone zu überführen. Die kantonalen Interessen sollen dabei berücksichtigt werden, damit freiwerdende Gebäude nicht leerstehen oder ungenutzt bleiben. Massgebend ist dabei das öffentliche Interesse (z. B. denkmalpflegerisch geschützte Bauten).

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Veränderungen des politischen Leistungsauftrags haben häufig Auswirkungen auf die räumliche Situaton und die Infrastruktur. Davon betroffene Gebäude in einer ZöN können ohne entsprechende Umzonung nicht privat genutzt werden. Dabei soll die Zonenänderung und Nachnutzung gemeinsam mit den Gemeinden abgesprochen werden. In der Regel wird die Art der Nutzung nicht verändert (z.B. Büronutzung bleibt Büronutzung) oder es sind geeignete Nachnutzungen zum Beispiel bei Spitalliegenschaften etc. zu finden. Lediglich die Nutzerschaft wechselt vom öffentlichen Gemeinwesen zu einer privaten. Daraus ergibt sich (gemäss anerkannter Bewertungspraxis) kein Mehrwert. Die Gemeinden sollten deshalb auf der Forderung einer Mehrwertabschöpfung verzichten, solange durch die Umzonung kein wesentlicher Mehrwert geschaffen wird.

Grundlagen

- Kantonale Volksabstimmung vom 24. September 2006 Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung und der Justizreform
- RRB Nr. 1885 vom 26. Oktober 2006 "Strategische Grundsätze für das kantonale Immobilienmanagement"

Hinweise zum Controlling

Vom Kanton nicht mehr benötigte Grundstücke und Gebäude in einer ZöN sind im Rahmen der Ortsplanungsrevision in eine geeignete Zone zu überführen.

Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Jenische, Sinti und Roma schaffen

Zielsetzung
Die Zahl der Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Jenische, Sinti und Roma mit fahrender Lebensweise im Kanton Bern soll erhöht werden.

Hauptziele: A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten

Beteiligte Stellen		**Realisierung**		**Stand der Koordination**
Kanton Bern	AGR	☒ Kurzfristig	bis 2026	**der Gesamtmassnahme**
	BKD	☒ Mittelfristig	2027 bis 2030	Festsetzung
	BVD	☒ Daueraufgabe		
	DIJ			
	GSI			
	Regierungsstatthalter			
	SID			
Bund	Bundesamt für Kultur			
Regionen	Alle Regionen			
Gemeinden	Alle Gemeinden			
Dritte	Organisationen der Jenischen, Sinti und Roma mit fahrender Lebensweise			
Federführung:	AGR			

Massnahme
Der Kanton plant in Zusammenarbeit mit den betroffenen Regionen und Gemeinden zusätzliche Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Jenische, Sinti und Roma mit fahrender Lebensweise.

Vorgehen
- Der Kanton legt gestützt auf eine umfassende Standortevaluation in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden die Standorte für Stand- und
- Durchgangsplätze im Richtplan fest (s. Rückseite).
- Der Kanton plant die Plätze und kann dafür bei Bedarf kantonale Überbauungsordnungen erlassen.
- Der Kanton begleitet den Bau der Plätze, für den Betrieb sind in der Regel die Gemeinden zuständig.
- Der Kanton plant, realisiert und betreibt einen Transitplatz beim Rastplatz Wileroltigen der A1.
- Der Kanton setzt sich beim Bund dafür ein, dass dieser sich an den Kosten des vom Kanton Bern realisierten Transitplatz Wileroltigen beteiligt.
- Der Kanton und seine Gemeinden tragen aktiv zur langfristigen Sicherung von bestehenden Halteplätzen bei.

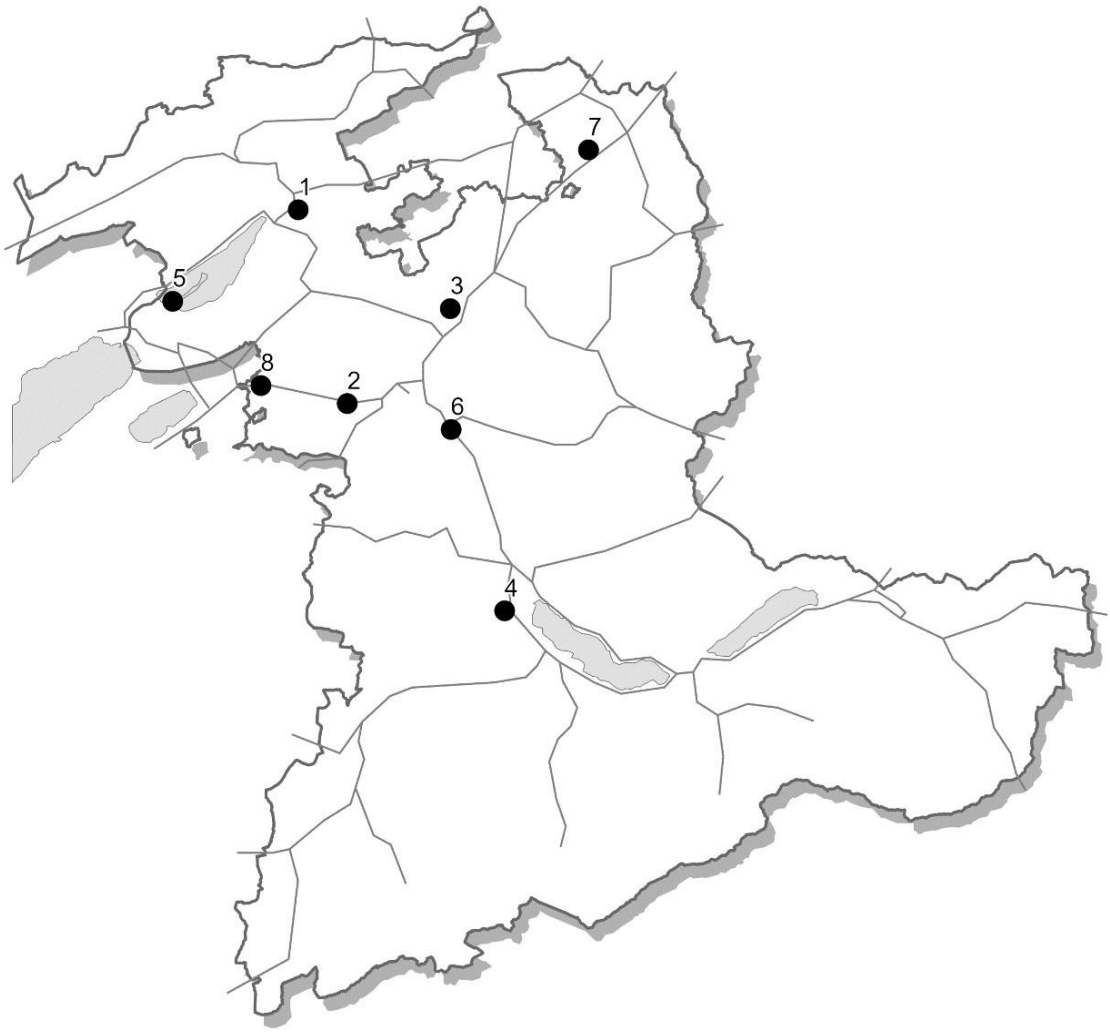
Gesamtkosten:	100%	5’989’500 Fr.	**Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern**
davon finanziert durch:			**Finanzierungsart:**
Kanton Bern	100%	5’989’500 Fr.	☐ Als Teil der Erfolgsrechnung
Bund		Fr.	☐ Als Teil der Investitionsrechnung
Regionen		Fr.	☑ Spezialfinanzierung: Rahmenkredit
Gemeinden		Fr.	
Andere Kantone		Fr.	**Finanzierungsnachweis**
Dritte		Fr.	☑ Im Aufgaben und Finanzplan enthalten

Bemerkung: Umfasst Planungs-, Projektierungs-, und Realisierungskosten für drei Durchgangs-/Standplätze und für einen Transitplatz.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Grundlagen
- Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1998 (SR 0.441.1)
- Schweizerisches Bundesgericht, Entscheid 1A.205/2002 vom 28. März 2003 (BGE 129 II 321)
- Konzept Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende im Kanton Bern (RRB 1127/29.06.2011)
- Standortkonzept für Fahrende im Kanton Bern vom September 2013 (RRB 1298/2013)
- Standortkonzept für Fahrende im Kanton Bern, Ausweitung des Auftrags der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Ergebnissicherung der Aussprache vom 21. Mai 2014 (RRB 691/2014)
- GR-Beschluss Rahmenkredit für die Planung und Realisierung neuer Halteplätze für schweizerische Fahrende (2016.RRGR.601)
- GR-Beschluss Objektkredit für die Planung, die Projektierung und die Realisierung eines Transitplatzes in der Gemeinde Wileroltigen
- (2018.RRGR.752), bestätigt in der Referendumsabstimmung vom 9. Februar 2020
- Fahrende Lebensweise: Der spontane Halt - Rechtslage, Praxis und Handlungsempfehlungen, Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) 2020

Hinweise zum Controlling
- Anzahl Stand-, Durchgangs-, und Transitplätze für Jenische, Sinti und Roma mit fahrender Lebensweise im Kanton Bern



Koordinationsstand der einzelnen Standorte (KS): AL: Ausgangslage, FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis

Nr.	Gemeinde	Standortname	Art Halteplatz	KS
1	Biel/Bienne	Lindenhofstrasse	Standplatz	AL
2	Bern	Buech	Standplatz	AL
3	Jegenstorf	Chrutmatt	Durchgangsplatz	AL
4	Thun	Thun-Allmendingen	Stand-/Durchgangsplatz	AL
5	Erlach	Lochmatte	Standplatz	FS
6	Muri b. Bern	Froumholz	Stand-/Durchgangsplatz	FS
7	Herzogenbuchsee	Waldäcker	Durchgangsplatz	FS
8	Wileroltigen	Wileroltigen	Transitplatz	FS

Zunahme der Waldfläche verhindern

Zielsetzung
Durch eine verbindliche Abgrenzung von Wald und Offenland soll in Gebieten, wo die Waldfläche zum Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlands, der Landschaft und ökologisch wichtiger Standorte nicht weiter zunehmen soll, die rechtlich geschützte Waldfläche im Rahmen der Ortsplanung festgesetzt werden.

Hauptziele: A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten

Beteiligte Stellen		**Realisierung**		**Stand der Koordination der Gesamtmassnahme**
Kanton Bern	AGR	☐ Kurzfristig	bis 2026	
	AWN	☐ Mittelfristig	2027 bis 2030	Festsetzung
	LANAT (ASP, ANF)	☒ Daueraufgabe		
Bund	Bundesamt für Umwelt			
Gemeinden	Betroffene Gemeinden			
Dritte	Land- / Waldeigentümer			
Federführung:	AGR			

Massnahme
1. Der Kanton legt die Gebiete fest, wo er eine Zunahme des Waldes verhindern will (s. Rückseite).
2. Betroffene Gemeinden in den vom Kanton festgelegten Gebieten können im Rahmen der Ortsplanung (Landschaftsplanung) für Teile oder das ganze Gemeindegebiet Waldfeststellungen durchführen lassen und die verbindlichen Waldgrenzen in die Ortsplanung aufnehmen.

Vorgehen
Die Gemeinde beauftragt die zuständige Region der Abteilung Walderhaltung, die nötigen Waldfeststellungen vorzunehmen und in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Nachführungsgeometern in die Plangrundlagen aufzunehmen. Die daraus resultierenden verbindlichen Waldgrenzen werden im ordentlichen Nutzungsplanverfahren erlassen und durch das Amt für Wald genehmigt.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte
- In einer dynamischen, natürlichen Entwicklung wächst der Wald immer weiter in offene Gebiete und Landschaften ein. Diese Dynamik kann mit physischen und mit rechtlichen Mitteln eingeschränkt werden, so dass auf bisher offenen Flächen kein neuer Wald entstehen kann.
- Die statischen Waldgrenzen verhindern weitere natürliche Entwicklungen und wirken damit stufigen Waldrändern und sanfteren landschaftlichen Übergängen entgegen. Es können keine neuen, ökologisch wertvollen Grenzflächen entstehen. Die Abstimmung mit den Massnahmen E_01, E_04 und E_11 ist sicherzustellen.
- Für Eigentümer und Bewirtschafter entsteht mehr Rechtssicherheit, dass sie Offenland-Flächen auch langfristig nutzen können und diese nicht zu Wald werden.

Grundlagen
- Art. 10 Abs. 2 Bst. b WaG und Art. 12a WaV
- Art. 4 KWaG und Art. 1 und 2 KWaV

Hinweise zum Controlling
Genehmigte Waldgrenzen ausserhalb von Bauzonen (digitaler Datensatz)

Fortschreibung beschlossen durch die Direktion für Inneres und Justiz am 08.08.2024

Gemeinden, in denen der Kanton eine Zunahme der Waldfläche verhindern will



Das Gebiet umfasst alle Gemeinden der Wald-Regionen (Waldabteilungen) Voralpen und Mittelland. Gemeinden in den Waldabteilungen Alpen und Berner Jura können jederzeit beim Kanton beantragen, ebenfalls verbindliche Waldgrenzen ausserhalb des Baugebiets erlassen zu können. Voraussetzungen sind: Das beantragte Gemeindegebiet muss vollständig amtlich vermessen sein; die Gemeinde muss nachweisen können, dass die betroffene Landschaft stark unter Druck steht und dass sich die Waldfläche im beantragten Gebiet nachweisbar ausdehnt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, werden diese Gemeinden im Rahmen des zweijährlichen Richtplan-Controllings ins Massnahmenblatt D_09 aufgenommen.

Fortschreibung beschlossen durch die Direktion für Inneres und Justiz am 08.08.2024

Ortsbilder erhalten, aufwerten und entwickeln

Zielsetzung

Der Kanton strebt eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen an. Mit einer hohen Siedlungsqualität soll Akzeptanz für die Innenentwicklung geschaffen und die Identifikation der Bevölkerung mit dem Ort gefördert werden. Das Ortsbild wird als wichtige Komponente der Siedlungsqualität wahrgenommen und wird im Zusammenspiel mit anderen Themen aus Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft bei Planungs- und Bauprozessen berücksichtigt.

Hauptziele: A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
	BVD
	KDP
Gemeinden	Alle Gemeinden
Dritte	OLK
Federführung:	AGR

Realisierung

☐ Kurzfristig	bis 2022
☐ Mittelfristig	2023 bis 2026
☑ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Die Planungsbehörden aller Stufen berücksichtigen die kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Werte der Ortsbilder bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten und fördern eine hohe Siedlungs- und Wohnqualität. Bei Planungs- und Baugeschäften wird das Thema Ortsbildqualität frühzeitig und angemessen berücksichtigt.

Vorgehen

Kanton:
- Der Kanton berücksichtigt bei seinen Planungs- und Bauvorhaben das Thema Ortsbild und erarbeitet dazu frühzeitig die nötigen Grundlagen.
- Der Kanton unterstützt die Gemeinden in der Bearbeitung des Themas mittels Arbeitshilfen (z.B. Arbeitshilfe «Ortsbild») und durch das Beratungsangebot seiner Fachstellen.

Gemeinden:
- Die Gemeinden berücksichtigen im Rahmen ihrer Siedlungsentwicklung (insb. bei der Geltendmachung des 15-jährigen Baulandbedarfs Wohnen) die Auswirkungen von Planungen und Bauvorhaben auf das Ortsbild und weisen die Ergebnisse im Bericht nach Art. 47 RPV nach. Dazu schaffen sie die nötigen Grundlagen.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Siedlungsentwicklung nach innen fördern (Massnahme A_07)

Grundlagen

- AHOP «Ortsbild»
- AHOP «Siedlungsentwicklung nach innen»
- AHOP «Bericht nach Art. 47 RPV»
- Bundesinventar ISOS
- Kantonales Bauinventar

Hinweise zum Controlling

Klimagerechte Siedlungsstruktur fördern

Zielsetzung

Eine klimagerechte Siedlungsstruktur soll dazu beitragen, trotz steigender Hitzebelastung eine angenehme Aufenthalts-, Arbeits- und Wohnqualität sicher zu stellen, Gesundheitsrisiken insbesondere in Siedlungszentren zu vermindern und die Biodiversität in den Siedlungen zu fördern.

Hauptziel: A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
B Verkehr und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen
D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten
E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen

Kanton Bern: AGR
AUE
LANAT
Regionen: Regionalkonferenzen/Regionen
Gemeinden: Alle Gemeinden
Dritte: Planungsbüros

Federführung: AGR

Realisierung

☒ Kurzfristig bis 2026
☐ Mittelfristig 2027 bis 2030
☒ Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Der Kanton erarbeitet geeignete Grundlagen um eine klimagerechte Siedlungsstruktur zu fördern. Die Klimaanalyse- und die Planhinweiskarte zeigen auf, wo im Hinblick auf die Klimaanpassung erhöhter raumplanerischer Handlungsbedarf besteht. Die Regionalkonferenzen und Regionen berücksichtigen den Aspekt der klimagerechten Siedlungsstruktur in den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK). Die Gemeinden setzen die nötigen Massnahmen für eine klimagerechte Siedlungsstruktur in ihrer Nutzungsplanung um. Mögliche Massnahmen sind die Schaffung sowie Erhaltung von unversiegelten Freiflächen, die Gewährleistung einer genügenden Durchlüftung der Siedlungsstrukturen oder die Nutzung von multifunktionalen Ökosystemleistungen insbesondere der Wälder, Grünräume, Hecken und Einzelbäume im Siedlungsbereich. Massnahmen für eine klimagerechte Siedlungsstruktur sind innerhalb der Region zu koordinieren und unter den Gemeinden abzustimmen. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Steigerung der Attraktivität von Siedlungsräumen für Wohnen, Arbeiten und Aufenthalt sowie für den Gesundheitsschutz.

Vorgehen

Regionalkonferenzen / Regionen
- Die Regionalkonferenzen / Regionen berücksichtigen in den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) den Aspekt Klimaanpassung. Unter anderem können sie Freiflächen und Freiluftkorridore festlegen und andere Massnahmen zur Erhöhung der Klimaresilienz definieren.
- Als Grundlage dafür oder ergänzend dazu können sie regionale Klimakonzepte erarbeiten.

Gemeinden
- Aufgrund der kantonalen Klimaanalyse werden Gemeinden mit besonderem raumplanerischen Handlungsbedarf im Bereich klimagerechte Siedlungsstruktur definiert (siehe Rückseite). Diese Gemeinden legen in einem allenfalls bereits bestehenden kommunalen bzw. überkommunalen Richtplan (z.B. Richtplan Siedlungs- und Freiräume) Massnahmen für eine klimagerechte Siedlungsstruktur fest.
- Diese Gemeinden tragen der klimagerechten Siedlungsstruktur in der Nutzungsplanung Rechnung, beispielsweise im Rahmen von anerkannten qualitätssichernden Verfahren für den Erlass von Überbauungsordnungen oder indem gestützt auf Artikel 14 BauG nähere Vorschriften über die Umgebungsgestaltung erlassen werden.
  Sie stellen die Auswirkungen des Klimawandels auf die Siedlungsstruktur im Bericht nach Artikel 47 RPV dar und stimmen die entsprechenden Massnahmen bei Bedarf auf ihre benachbarten Gemeinden ab. Dabei ist auch der Abstimmungsrozess der Massnahmen mit den benachbarten Gemeinden im Bericht nach Artikel 47 RPV zu erläutern.
- Die übrigen Gemeinden ergreifen entsprechende Massnahmen nach Bedarf.

Abhängigkeiten / Zielkonflikte

- Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) fördern (Massnahme A_07)
- Nachhaltige und klimaangepasste Waldbewirtschaftung (Massnahmen C_11 und E_14)
- Ortsbilder erhalten, aufwerten und entwickeln (Massnahme D_10)
- Sachplan Biodiversität (Massnahme E_02)
- Gewässer erhalten und aufwerten (Massnahme E_05)
- Förderung der nachhaltigen Entwicklung auf lokaler Ebene (Massnahme G_01)
- Naturgefahren in der Ortsplanung berücksichtigen (Massnahme D_03)

Grundlagen

- Klimaanalyse und Planhinweiskarte des Kantons Bern
- AHOP «Siedlungsentwicklung nach Innen»
- AHOP «Ökologie in der Quartier- und Siedlungsplanung»
- AHOP «Bericht nach Art. 47 RPV»
- Hitze in Städten. Bundesamt für Umwelt BAFU 2018

Liste der Gemeinden mit besonderem raumplanerischen Handlungsbedarf

BFS Nr.	Gemeinde
351	Bern
371	Biel/Bienne
733	Brügg
404	Burgdorf
928	Heimberg
581	Interlaken
329	Langenthal
306	Lyss
546	Münchenbuchsee
616	Münsingen
942	Thun
944	Uetendorf

Umweltziele Landwirtschaft durch standortangepasste Landwirtschaft konsequent umsetzen

Zielsetzung

Der Kanton nimmt die Aufgabe zur Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft in den Bereichen Biodiversität und Landschaft wahr. Durch die Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft strebt der Kanton an, bestehende Kulturlandschaften sowie die Artenvielfalt, die Vielfalt an Lebensräumen, die genetische Vielfalt und die funktionale Biodiversität zu erhalten und aufzuwerten. Er unterstützt die Anstrengungen von relevanten Akteuren mit Beratung und finanziellen Mitteln.

Hauptziele: E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen	
Kanton Bern	AGI
	AGR
	LANAT
Bund	Bundesamt für Landwirtschaft
	Bundesamt für Umwelt
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden
Dritte	BewirtschafterInnen
	Kontrollstellen
	Regionale Koordinationsstellen (RKS)
Federführung:	LANAT

Realisierung

- [x] Kurzfristig bis 2024
- [x] Mittelfristig 2025 bis 2028
- [ ] Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Der Kanton stellt die finanziellen Mittel und die notwendigen personellen Kapazitäten zur Verfügung, um die Beiträge des Bundes gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) zur Förderung der Vernetzung, der Qualität von Biodiversitätsförderflächen und für Landschaftsqualität optimal auszuschöpfen sowie um eine angemessene Erfolgskontrolle aufzubauen und umzusetzen (WEU).

Vorgehen

1. Sicherstellen der finanziellen Mittel im Aufgaben- und Finanzplan (WEU).
2. Betrieb einer kantonalen Vollzugsstelle (Personal und Software) zur rationellen Planung, Verwaltung und Überprüfung von Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten gemäss Gesetzesauftrag (ELKV/DZV) und kantonalem Datenmodell (DM).
3. Erarbeitung und Implementierung einer Erfolgskontrolle zur Beurteilung der umgesetzten Massnahmen (WEU).

Gesamtkosten:	100%	77'300'000 Fr.
davon finanziert durch:		
Kanton Bern	7%	5'300'000 Fr.
Bund	93%	72'000'000 Fr.
Regionen		Fr.
Gemeinden		Fr.
Andere Kantone		Fr.
Dritte		Fr.

Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

Finanzierungsart:

- [x] Als Teil der Laufenden Rechnung
- [ ] Als Teil der Investitionsrechnung
- [ ] Spezialfinanzierung:

Finanzierungsnachweis

- [x] Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

Bemerkung: Kosten der Regionen und Dritter für ergänzende Massnahmen zur Förderung des ökologischen Ausgleiches sind nicht aufgeführt.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Es gibt Überlagerungen mit produktions- und effizienzfördernden Massnahmen im Bereich Landwirtschaftspolitik. Die Förderinstrumente nach Direktzahlungsverordnung (DZV) sind durch Einbezug der kantonalen Fachstellen mit der regionalen und kommunalen Landschaftsplanung zu koordinieren.

Grundlagen

- Umweltziele Landwirtschaft (BAFU, BLW 2008)
- Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft (BAFU, BLW 2013)
- Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz (Bundesrat 2017)
- Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK)
- Biodiversitätskonzept Kanton Bern (VOL 2015)
- Sachplan Biodiversität (Regierungsrat 2019)
- regionale Vernetzungsprojekte (LANAT 2016)
- regionale Landschaftsqualitätsprojekte (LANAT 2014)

Hinweise zum Controlling

Indikatoren: Anteil BFF (BFF I / BFF II / Vernetzung) an der landwirtschaftlichen Nutzfläche pro Projektregion; Beitrag für BFF II / Vernetzung / Landschaftsqualität.

Sachplan Biodiversität umsetzen und nachführen

Zielsetzung

Im Sachplan Biodiversität sind die zentralen kantonalen Aufgaben im Bereich Erhaltung und Förderung der Biodiversität definiert und koordiniert. Die Akteure stellen die sach- und fristgerechte Umsetzung im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags sicher.

Hauptziele: E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGG
	AGR
	ANF
	AWA
	AWI
	AWN
	Kantonales Laboratorium
	LANAT
	TBA
Bund	Bundesamt für Landwirtschaft
	Bundesamt für Raumentwicklung
	Bundesamt für Umwelt

Federführung: ANF

Realisierung

☐ Kurzfristig	bis 2024
☐ Mittelfristig	2025 bis 2028
☑ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

1. Für den Sachplan Biodiversität wird ein Umsetzungsprogramm erstellt und bewirtschaftet. Dieses ist inhaltlich und zeitlich auf die NFA-Programmvereinbarungen mit dem Bund abzustimmen (NFA = Neuer Finanzausgleich).
2. Der Umsetzungsstand der Massnahmen wird alle zwei Jahr kontrolliert.
3. Der Sachplan Biodiversität wird in der Regel alle acht Jahre überprüft und, wo nötig, aktualisiert.

Vorgehen

1. Die betroffenen Fachstellen erstellen gemeinsam das Umsetzungsprogramm inkl. Controlling- und Reportingvorgaben. Die Koordination erfolgt durch die Abteilung Naturförderung (ANF) des Amts für Landwirtschaft und Natur (LANAT) (2020).
2. Die Fachstellen integrieren das Umsetzungsprogramm in ihre Ressourcenplanung (ab 2021).
3. Die Fachstellen überprüfen alle zwei Jahre den Umsetzungsstand und dokumentieren ihn in einem kurzen Bericht. Die ANF stellt die Koordination sicher.
4. Das Umsetzungsprogramm wird in die NFA-Programmvereinbarungen mit dem Bund integriert (ab 2024).

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Die Umsetzung vieler Massnahmen aus dem Sachplan Biodiversität muss mit anderen raumrelevanten Aktivitäten verschiedenster Akteure inner- und ausserhalb der Verwaltung koordiniert werden (z. B. Eigentümer, Bewirtschafter).
Die zu erarbeitende Ökologische Infrastruktur ist eine zentrale Grundlage für die neuen regionalen landwirtschaftlichen Strategien (RLS), welche die Voraussetzung für die Auszahlung von Direktzahlungen nach Direktzahlungsverordnung (DZV) sind.
Die Umsetzung und Nachführung des Sachplans Biodiversität wird vom Bund finanziell unterstützt. Die Rahmenbedingungen werden alle vier Jahre im Rahmen der NFA-Programmvereinbarung festgelegt. Hier braucht es kantonsseitig eine entsprechende Planungssicherheit bezüglich Finanzen und Personal. Die zur Verfügung stehenden Bundes- und Kantonsmittel definieren den Umsetzungs- und Aktualisierungsrhythmus.

Grundlagen

- Strategie Biodiversität Schweiz (Bundesrat 2012)
- Aktionsplan Biodiversität Schweiz (Bundesrat 2017):
- Bundesinventare: Amphibienlaichgebiete (2001), Auen (1992), Flachmoore (1994), Hoch- und Übergangsmoore (1991), Trockenwiesen und –weiden (2010)
- Handbuch Pro¬grammvereinbarungen im Umweltbereich 2020 – 2024. Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde an Gesuchsteller. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Vollzug Nr. 1817 (2018)
- Sachplan Biodiversität (Regierungsrat 2019)

Hinweise zum Controlling

Das Controlling/Reporting soll möglichst analog dem NFA-Reporting des Bundes erfolgen, um den Aufwand zu minimieren und Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Überregionale Verbreitungshindernisse für Wildtiere abbauen

Zielsetzung

Der Kanton setzt sich dafür ein, dass überregionale Verbreitungshindernisse für wildlebende Säugetiere (gemäss kantonalem Konzept) längerfristig abgebaut werden, um die Durchgängigkeit des Kantons für Tiere zu verbessern.

Hauptziele: E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
	AUE
	Jagdinspektorat
	LANAT
	TBA
Bund	Bundesamt für Strassen
	Bundesamt für Umwelt
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden
Andere Kantone	Betroffene Nachbarkantone
Federführung:	Jagdinspektorat

Realisierung

- ☐ Kurzfristig — bis 2026
- ☐ Mittelfristig — 2027 bis 2030
- ☑ Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Umsetzung des Konzepts zum Abbau von Verbreitungshindernissen für Wildtiere im Kanton Bern.

Vorgehen

1. Die beteiligten Stellen setzen das Konzept in ihrer Zuständigkeit eigenverantwortlich um.
2. Das Tiefbauamt bringt dem Jagdinspektorat das Strassenbauprogramm zur Kenntnis. Dieses macht auf mögliche Verbesserungen im Bereich Kleintier bzw. Amphibiendurchlässen aufmerksam.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) ab 2008 fällt die Erhaltungsplanung der Nationalstrassen unter die Kompetenz des ASTRA. Die Bauherrenkompetenzen des Kantons werden vom Bund übernommen. Der Ausbau der Verkehrsträger und das Wachstum der Siedlungen haben in den letzten Jahrzehnten zu einer weitgehenden Zerstückelung der Landschaft und ihrer natürlichen Lebensräume geführt. Betroffen davon sind vor allem die wildlebenden Säugetiere, aber auch Amphibien und Reptilien, welche in den dicht bevölkerten Gebieten des Kantons in einer durch Barrieren begrenzten Umwelt leben.

Grundlagen

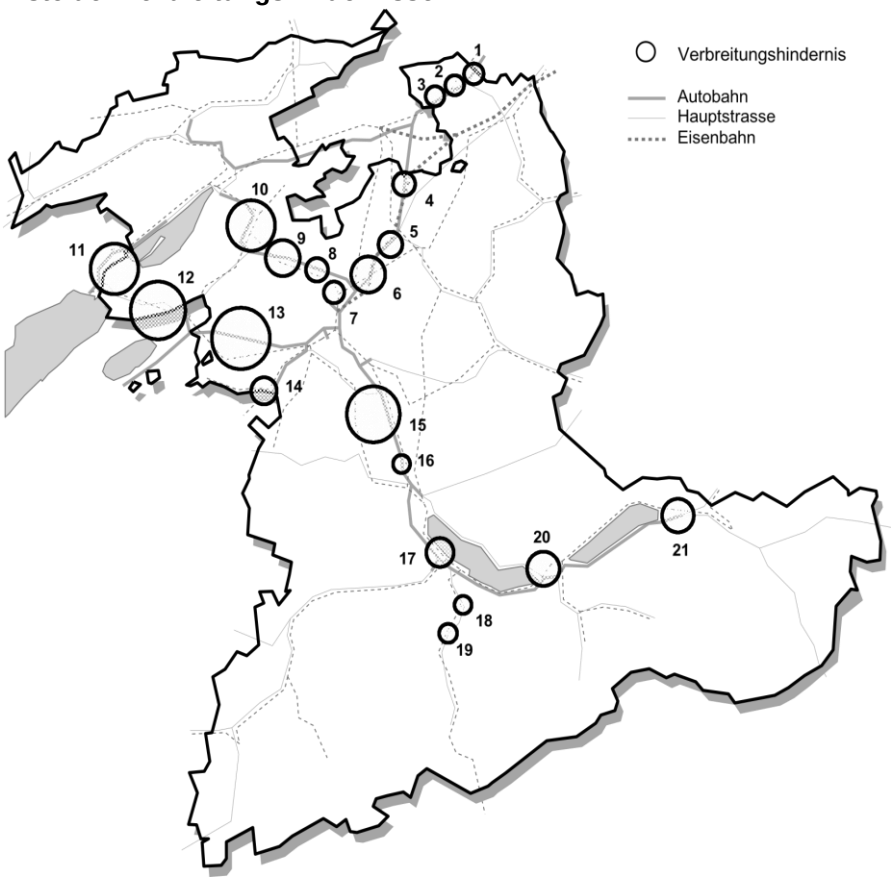
- Konzept zum Abbau von Verbreitungshindernissen für Wildtiere im Kanton Bern (2007) und Unterlagen Jagdinspektorat
- Korridore für Wildtiere in der Schweiz (BUWAL 2001), Nationales ökologisches Netzwerk REN (BUWAL 2004)
- Strassenbauprogramm des Kantons und Bauprogramm des Bundes für die Nationalstrassen, Bahn 2000, Alptransit

Hinweise zum Controlling

Indikator: Anzahl bezüglich Durchgängigkeit verbesserter Verbreitungshindernisse

Fortschreibung beschlossen durch die Direktion für Inneres und Justiz am 08.08.2024

Liste der Verbreitungshindernisse



Verbreitungshindernisse sortiert nach Handlungsbedarf

Objekt	Bezeichnung	Gesamtbeurteilung des Handlungsbedarfs
3*	Wangen a. d. Aare	hoch, in Projektierung
6	Hindelbank	hoch, da 7 nicht machbar
8	Rapperswil / Schüpfen	hoch, da 7 nicht machbar
10	Lyss	hoch
14*	Neuenegg	hoch
20*	Interlaken	hoch
21	Hofstetten b. Brienz	hoch
9*	Grossaffoltern / Schüpfen	mittel
11*	Gampelen / Le Landeron	mittel (hoch westlich von Gampelen); hoch im Kanton Neuenburg
12*	Ins	mittel; hoch im Kanton Freiburg
13*	Mühleberg	In Ausführung
16*	Kiesen	Massnahmen ausgeführt
17	Spiez	mittel
1*	Niederbipp	(zur Zeit) nicht machbar
2	Oberbipp	(zur Zeit) nicht machbar
7*	Moosseedorf	(zur Zeit) nicht machbar
15	Rubigen	Massnahmen ausgeführt
18*	Emdthal	Massnahmen ausgeführt
4*	Utzenstorf	Massnahmen ausgeführt (Bahn 2000)
5*	Kernenried	Massnahmen ausgeführt (Bahn 2000)
19	Reichenbach	Massnahmen ausgeführt (AlpTransit)

* Korridor von überregionaler Bedeutung

Fortschreibung beschlossen durch die Direktion für Inneres und Justiz am 08.08.2024

Biodiversität im Wald

Zielsetzung
Mit seiner Biodiversitätspolitik im Wald will der Kanton Bern durch aktive Lebensraumaufwertungen und das Zulassen der natürlichen Dynamik prioritäre Lebensräume und prioritäre Arten erhalten und fördern. Er leistet damit einen Beitrag an die Ziele auf nationaler Ebene.

Hauptziele: E Natur und Landschaft schonen und entwickeln
F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

Beteiligte Stellen	
Kanton Bern	AGR
	AWN
	LANAT
Bund	Bundesamt für Umwelt
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Betroffene Gemeinden
Dritte	Waldeigentümer
Federführung:	AWN

Realisierung
☐ Kurzfristig bis 2026
☐ Mittelfristig 2027 bis 2030
☑ Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Festsetzung

Massnahme
- Verträge zur Erhaltung und Förderung von Waldflächen mit besonderen Naturwerten gemäss Sachplan Biodiversität abschliessen.
- Erhalt der Werte durch integrative Bewirtschaftung auf der gesamten Fläche.

Vorgehen
1. Strategie Waldbiodiversität 2030 umsetzen
2. Konzept zur Artenförderung im Wald erarbeiten

Gesamtkosten:	100%	8’600’000 Fr.
davon finanziert durch:		
Kanton Bern	21%	1’800’000 Fr.
Bund	79%	6’800’000 Fr.
Regionen		Fr.
Gemeinden		Fr.
Andere Kantone		Fr.
Dritte		Fr.

Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern
Finanzierungsart:
☑ Als Teil der Laufenden Rechnung
☐ Als Teil der Investitionsrechnung
☐ Spezialfinanzierung:

Finanzierungsnachweis
☑ Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

Bemerkung: Kosten für zwei Jahre

Abhängigkeiten/Zielkonflikte
Die angestrebten Massnahmen zur Förderung der Biodiversität sind mit den Massnahmen zur gezielten Waldverjüngung (Massnahme C_11„Nachhaltige Waldbewirtschaftung“) abzustimmen. Die Schutzwaldpflege geht Biodiversitätsmassnahmen vor (Massnahmen C_12 „Verjüngung und Pflege von Wäldern mit Schutzfunktion“).

Grundlagen
- NFA-Programmvereinbarung Biodiversität im Wald
- Sachplan Biodiversität Kt. Bern vom September 2019
- Strategie Waldbiodiversität 2030
- Regionale Waldpläne

Hinweise zum Controlling
- NFA-Datenbank ausgeführte Massnahmen
- Flächen ausgeführter Massnahmen
- Strategie Waldbiodiversität 2030, Wirkungsmodell und Ziele

Gewässer erhalten und aufwerten

Zielsetzung

Der Kanton und die Gemeinden sorgen dafür, dass den Gewässern der notwendige Raumbedarf zur Verfügung steht und dabei auch die Umsetzung des Schutzes der Ufervegetation gewährleistet wird. Der Kanton setzt sich zudem mit einer aktiven Bodenpolitik dafür ein, dass das notwendige Land für gezielte Aufwertungen der Gewässer verfügbar ist.

Hauptziele: E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen	
Kanton Bern	AGG
	AGR
	AUE
	AWA
	AWN
	LANAT
	TBA
Bund	Bundesamt für Umwelt
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden
Federführung:	BVD

Realisierung

☐ Kurzfristig	bis 2028
☐ Mittelfristig	2029 bis 2033
☑ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

1. Die kantonalen Fachstellen unterstützen die Gemeinden bei der Bestimmung des Gewässerraums gemäss Art. 41a ff. GSchV.
2. Der Kanton plant die Revitalisierung der Gewässer nach Art. 38a GSchG und legt den Zeitplan dafür fest.
3. Der Kanton sorgt mit einer aktiven Bodenpolitik dafür, dass für Gewässeraufwertungsprojekte Land direkt oder in Form von Realersatz zur Verfügung steht.

Vorgehen

1. Die kantonalen Fachstellen stützen sich bei der Beratung der Gemeinden auf die Arbeitshilfe Gewässerraum (Federführung: TBA).
2. Die Ergebnisse der strategischen Revitalisierungsplanung werden durch die betroffenen Ämter konsequent in die Wasserbau- und Planungsaktivitäten des Kantons Bern integriert. (Federführung: TBA-OIK I - IV).
3. Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) schafft in Zusammenarbeit mit kantonalen Fachstellen (insbesondere LANAT und TBA) eine Übersicht über geeignete Parzellen für bedeutende Gewässeraufwertungsprojekte (inkl. Realersatz) und erwirbt bei Bedarf das benötigte Land (Federführung: AGG).

Hinweis zur Federführung: Der BVD obliegt die Gesamtkoordination der verschiedenen Massnahmen.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Vollzugsauftrag des Bundes (revidiertes GSchG)
- Konflikte mit Nutzungsinteressen (z.B. Siedlungsentwicklung, Land- und Forstwirtschaft)

Grundlagen

- Revidierte Gewässserschutzverordnung des Bundes vom 04.05.2011
- Art. 36a und 38a GSchG
- Art. 18 NHG und Art. 20 NschG
- Art. 11 BauG, Art. 4a WBG
- Arbeitshilfe Gewässerraum, TBA, AGR, AWA, AWN, LANAT
- Revitalisierungsplanung des Kantons Bern, 2014 (GEKOBE.2014 und GEOKOBE.2022; LANAT, AWA, TBA, AGR)
- Raum den Fliessgewässern! Bundesamt für Wasser und Geologie, 2000

Hinweise zum Controlling

Vorgeprüfte und genehmigte Ortsplanungen, erworbene oder zur Verfügung gestellte Landfläche bei bedeutenden Aufwertungsprojekte

Aufbau und Betrieb von Pärken von nationaler Bedeutung nach NHG

Zielsetzung
Der Kanton unterstützt regionale Trägerschaften bei der Errichtung und beim effizienten Betrieb von Pärken von nationaler Bedeutung nach Art. 23e ff. Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG). Er wirkt darauf hin, dass in den Pärken die Natur- und Landschaftswerte erhalten und aufgewertet werden, dass die nachhaltig betriebene Wirtschaft gefördert wird und dass die Pärke einen Beitrag zur Umweltbildung, zur Förderung des kulturellen Lebens und der Stärkung der regionalen Identität und Wertschöpfung leisten. Ausserdem garantiert er die räumliche Sicherung und Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
E Natur und Landschaft schonen und entwickeln
F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

Beteiligte Stellen	
Kanton Bern	AGR
	AUE
	AWI
	AWN
	AK
	LANAT
Bund	Bundesamt für Raumentwicklung
	Bundesamt für Umwelt
Regionen	Betroffene Regionen
Gemeinden	Betroffene Gemeinden
Andere Kantone	Betroffene Nachbarkantone
Federführung:	AGR

Realisierung
☒ Kurzfristig bis 2026
☒ Mittelfristig 2027 bis 2030
☒ Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Festsetzung

Massnahme
1. Der Kanton fördert die ganz oder teilweise im Kanton Bern gelegenen regionalen Naturpärke (RNP) Chasseral, Diemtigtal, Gantrisch, Doubs und Gruyère Pays-d'Enhaut. Die Errichtung weiterer Pärke und die Erweiterung der bestehenden Pärke werden unterstützt, falls die Machbarkeit und Wirksamkeit gemäss den Vorgaben des Bundes und des Kantons nachgewiesen sind.
2. Er wirkt mit finanziellen Anreizen und flankierenden Massnahmen darauf hin, dass in den Pärken die oben erwähnten Zielsetzungen erreicht werden. Dabei sind die Fördergrundsätze der kantonalen Parkpolitik massgebend (s. Rückseite).

Vorgehen
1. Der Kanton stellt sicher, dass die rechtlichen Vorgaben des Bundes und die Ziele der Pärke gemäss den jeweiligen Chartas bzw. Parkverträgen (s. Rückseite) in kantonalen und regionalen Sach- und Richtplanungen berücksichtigt werden. Er sorgt zudem dafür, dass bei der Prüfung und Genehmigung von kommunalen Planungen durch die kantonale Fachstelle die Interessen und Zielsetzungen der Pärke angemessen berücksichtigt werden.
2. Er reicht beim Bund (BAFU) für jene Pärke, bei denen er gegenüber dem Bund federführend ist, die Gesuche für globale Finanzhilfen und für die Verleihung des Parklabels ein und schliesst Programmvereinbarungen (PV) zur Errichtung und zum Betrieb der RNP ab.
3. Er schliesst mit den regionalen Parkträgerschaften Leistungsverträge zur Umsetzung der PV ab und überwacht zusammen mit den Parkträgerschaften und den mitbeteiligten Kantonen deren Vollzug (Controlling der Leistungserbringung und der Zielerreichung).
4. Für die kantonsübergreifenden RNP Chasseral, Gantrisch, Doubs und Gruyère Pays-d'Enhaut stimmt er seine Förderstrategie mittels interkantonaler Vereinbarungen mit den betroffenen Nachbarkantonen ab.
5. Unter der Voraussetzung, dass sich der Bund, die betroffenen Gemeinden, die mitbetroffenen Kantone und Dritte angemessen beteiligen, übernimmt er maximal ein Drittel der Kosten zur Errichtung und zum Betrieb der RNP.

Kosten

Gesamtkosten/Jahr	100%	8'566'000	Fr.
davon finanziert durch:			
Kanton Bern	16%	1'380'000	Fr.
Bund	45%	3'856'000	Fr.
Regionen			
Gemeinden	8%	685'000	Fr.
Andere Kantone	9%	757'000	Fr.
Dritte	22%	1'888'000	Fr.

Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern
Finanzierungsart:
☒ Als Teil der laufenden Rechnung
☐ Als Teil der Investitionsrechnung
☒ Spezialfinanzierung: Rahmenkredit

Finanzierungsnachweis
☒ Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

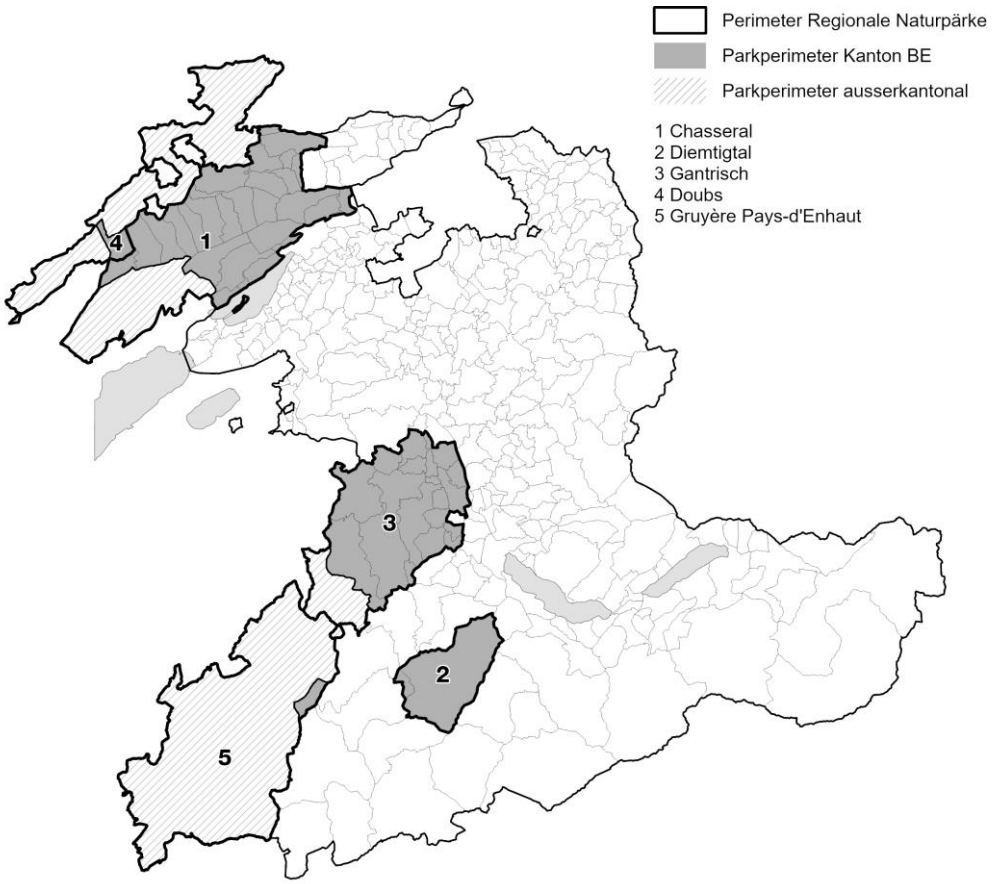
Bemerkung: Geschätzte jährliche Kosten 2020 – 2024 auf Basis der 5-Jahresplanungen 2020 – 2024

Abhängigkeiten/Zielkonflikte
Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (2020), Sachplan Biodiversität des Kantons Bern (2019), Kantonale Bildungsstrategie (2016), Synthesebericht zur Evaluation der regionalen Naturpärke Chasseral, Diemtigtal und Gantrisch (2020)

Grundlagen
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz Art. 23e ff. (NHG; SR 451)
- Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (PäV; SR 451.36)
- Gesetz vom 1. Februar 2012 über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe (BSG 425.51; in Kraft 1. Januar 2013)
- Merkblatt: Bezeichnung von Pärken nach NHG im kantonalen Richtplan (ARE, 2009)

Hinweise zum Controlling
- Jährliches bzw. vierjährliches Reporting durch die Parkträgerschaften zuhanden Bund und Kanton
- Evaluation der Wirkungen der Pärke pro Betriebsperiode, d.h. alle 10 Jahre (erstmalige Durchführung 2019/2020)

A Perimeter der regionalen Naturpärke in Betrieb



Die detaillierte Abgrenzung ist im Richtplaninformationssystem im Internet ersichtlich (www.be.ch/richtplan).

B Grundsätze des Kantons Bern zur Förderung von regionalen Naturpärken

1. Keine neuen parkspezifischen Auflagen des Kantons oder des Bundes
Mit dem Label «Regionaler Naturpark» zeichnet der Bund Gebiete aus, die über Natur- und Landschaftswerte von nationaler Bedeutung verfügen und zu diesem Kapital besonders Sorge tragen wollen. Aufgrund der geltenden rechtlichen Vorgaben des Bundes für regionale Naturpärke gibt es seitens des Bundes und des Kantons Bern keine neuen materiellen Vorgaben oder Auflagen, wie, wo oder in welcher Form dies geschehen muss.

Die Parkregionen und -gemeinden sind aufgefordert, selber wirksame Massnahmen zum Erhalt und zur Aufwertung dieser Natur- und Landschaftswerte sowie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und regionalen Wertschöpfung vorzuschlagen und mit finanzieller Unterstützung von Bund und Kanton umzusetzen. Gleichzeitig haben die Bevölkerung und die Gemeinden im Parkgebiet die Bestimmungen zum Schutz von Natur und Landschaft einzuhalten. Dies gilt sowohl für heute geltende Bestimmungen, als auch für künftige Bestimmungen, die unabhängig von den Pärken in Kraft gesetzt werden.

2. Berücksichtigung der Parkziele bei raumrelevanten Tätigkeiten
Die Parkgemeinden und die zuständigen Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen setzen ihre raumplanerischen Instrumente ein, um die in den Chartas der Pärke definierte Ziele umzusetzen und namentlich die vorhandenen Natur- und Landschaftswerte zu sichern und aufzuwerten und die nachhaltige Entwicklung und regionale Wertschöpfung zu fördern. Die Parkträgerschaften können dafür geeignete Arbeitsgrundlagen wie z.B. räumliche Entwicklungskonzepte für ihr Parkgebiet zur Verfügung stellen.

Die Parkgemeinden und Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen berücksichtigen die Ziele der Pärke umfassend bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten. Im Rahmen von Baubewilligungsverfahren sowie bei Ortsplanungsrevisionen und der Genehmigung von Richt- und Nutzungsplänen sind die Ziele der Pärke und die rechtlichen Vorgaben des Bundes und des Kantons in der Interessenabwägung der jeweils zuständigen Stellen angemessen zu berücksichtigen.

3. Ausgewogene Verteilung der Ressourcen auf die einzelnen Ziele
Die Projekte und Aktivitäten bzw. die Budgets der vom Kanton geförderten regionalen Naturpärke sind ausgewogen auf die durch die rechtlichen Grundlagen von Bund und Kanton vorgegebenen Ziele auszurichten.

4. Angemessene finanzielle Beteiligung von Bund, Kanton(en) und Parkträgerschaft
Der Kanton gewährt einem regionalen Naturpark Staatsbeiträge unter der Voraussetzung, dass die Parkträgerschaft mindestens 20 Prozent der ausgewiesenen Kosten selber übernimmt (Gemeinde- und Mitgliederbeiträge, Sponsoring, Erträge aus Dienstleistungen etc.) und vom Bund angemessen finanziell unterstützt wird. Der Kanton gewährt Finanzhilfen von maximal einem Drittel der ausgewiesenen Kosten an die Errichtung sowie an den Betrieb und die Qualitätssicherung von regionalen Naturparken. Bei Projekten, die Staatsbeiträge aus einer anderen kantonalen Finanzierungsquelle erhalten, wird der Beitrag aus dem Parkkredit entsprechend gekürzt. Bei Pärken, die sich über mehrere Kantone erstrecken, wird der Beitrag des Kantons Bern entsprechend des Anteils des Kantons am gesamten Park festgelegt.

5. Jährliche Festlegung der Beiträge
Der Kanton gewährt seine Beiträge im Normalfall jährlich. Massgebend dafür sind die in den jeweiligen Leistungsvereinbarungen aufgeführten Unterlagen, namentlich das jährliche Tätigkeitsprogramm und das Budget.

6. Fokussierung der Parktätigkeit
Der Kanton stützt sich bei der Förderung der Parkaktivitäten auf die Erkenntnisse aus den in den regionalen Naturpärken durchgeführten Evaluationen. Im Fokus stehen dabei Projekte, die die Lebensqualität für Mensch und Natur in den Parkgebieten steigern und die Pärke in ihren Bestrebungen hin zu Modellregionen für eine ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltige regionalpolitische Entwicklung unterstützen. Die Aktivitäten der Pärke sind auf die relevanten Sektoralpolitiken des Kantons abzustimmen. Die zur Verfügung stehenden Mittel der öffentlichen Hand sind derart einzusetzen, dass bestehende und potenzielle Angebotsvorteile der Pärke gezielt auf- bzw. ausgebaut und Risiken für den Park und seine Stakeholder minimiert werden.

7. Erweiterung der bestehenden Parklandschaft
Der Kanton fördert neue Parkprojekte und Erweiterungen bestehender Pärke, sofern diese lokal mitgetragen werden, die Vorgaben der kantonalen Pärkepolitik erfüllen und aus Sicht der bestehenden Pärkelandschaft einen erkennbaren Mehrwert zu bilden in der Lage sind. Im Vordergrund sollen dabei prioritär die vorhandenen Natur- Kultur und Landschaftswerte, das regionalwirtschaftliche Potenzial sowie die Identifizierung der Bevölkerung mit der Parkvision stehen.

C Zielsetzungen der regionalen Naturpärke

Regionaler Naturpark Chasseral

1	**Un environnement naturel de qualité**
	Favoriser le maintien et l'interconnexion de surfaces riches en biodiversité pour une infrastructure écologique robuste
	Intégrer la prise en compte de la biodiversité en minimisant l'impact des activités humaines
	Mener des projets mobilisateurs en faveur d'espèces ou d'habitats emblématiques
2	**Un patrimoine valorisé, des paysages vivants**
	Promouvoir une culture partagée favorisant la qualité du patrimoine bâti pour des espaces de vie attractifs
	Réaliser des mesures de terrain valorisant le patrimoine paysager et bâti dans les espaces ruraux
	Favoriser les savoir-faire, la mémoire collective et le débat public au travers de programmes participatifs
3	**Une économie durable pour tous**
	Favoriser la durabilité dans la mobilité et l'énergie au travers de projets démonstratifs et expérimentaux
	Soutenir le développement de produits alimentaires et non alimentaires dans le respect des valeurs du Parc
	Accompagner les prestataires touristiques dans la création et l'adaptation d'offres répondant aux principes du tourisme durable
4	**Un territoire animé par ses habitants**
	Sensibiliser, éduquer et former les enfants en vue d'un développement durable
	Valoriser les compétences et connaissances individuelles des habitants par leur participation active à des projets du Parc
	Mettre en lumière lieux et savoir-faire emblématiques par des offres culturelles mobilisatrices
	Susciter un sentiment d'appartenance à la région en valorisant projets et acteurs par une communication proactive
5	**Une recherche pour des actions bien ciblées**
	Encourager les partenariats avec les instituts spécialisés en biodiversité pour augmenter la qualité des projets

	Encourager les projets de recherche sociétaux et patrimoniaux pour une plus forte mobilisation régionale
	Renforcer les relations avec les milieux académiques des sciences de l'éducation
	Favoriser la vulgarisation des connaissances pour diminuer, s'adapter et anticiper le changement climatique
6	**Une organisation efficace intégrée à la région**
	Participer aux stratégies et projets de la région en complémentarité avec les autres institutions
	Organiser les connaissances acquises pour une gestion efficiente
	Elaborer les planifications et évaluations pour des projets pertinents et soutenus par les autorités et les autres partenaires

Quelle: Parkvertrag zwischen Parkgemeinden und Parkträgerschaft regionaler Naturpark Chasseral für die Periode 2022-2031

Regionaler Naturpark Diemtigtal

1	**Natur, Landschaft und Kultur erhalten, aufwerten und entwickeln**
	Die Land- und Alpwirtschaft stärken und nachhaltig entwickeln
	Eine nachhaltige Forstwirtschaft unterstützen
	Die ökologische Infrastruktur mithelfen aufzubauen, die Biodiversität erhalten, pflegen und fördern
	Aktivitäten in den Bereichen Kultur, Traditionen und Brauchtum fördern
2	**Nachhaltig betriebene Wirtschaft/Tourismus stärken**
	Den nachhaltigen Energieverbrauch und die nachhaltige Energieproduktion fördern (Energievision)
	Naturpark-Produktelabel und naturnah produzierte Produkte entwickeln
	Nachhaltige touristische und ökonomische Angebote entwickeln und vermarkten
	Touristische und gewerbliche Leistungsträger stärken und unterstützen
	Unterhalt, Reparatur und Ausbau der Infrastruktur sicherstellen, die Besucher lenken sowie die sanfte Mobilität fördern
3	**Bevölkerung sensibilisieren und Umweltbildung entwickeln**
	Bevölkerung und Besucher für die Vision, Ziele und Projekte des Naturparks sensibilisieren und begeistern
	Umweltbildungsangebote konzipieren, umsetzen und den ausserschulischen Lernort Naturpark weiterentwickeln
	Ein Kompetenzzentrum für respektvolle Freizeitaktivitäten in der Natur entwickeln und etablieren
4	**Forschung fördern**
	Forschungsprojekte koordinieren, begleiten und initiieren
5	**Professionellen Naturparkbetrieb sicherstellen und weiterentwickeln**
	Den Naturpark strategisch und operativ führen inklusive der Erneuerung der Managementgrundlagen (4-Jahresplanung, Charta 3. Betriebsphase) und der Evaluation der Betriebsphase
	Den Naturpark mit Rücksicht auf die Natur- und Kulturwerte räumlich sichern und die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abstimmen
	Marketing und Kommunikation des Naturparks sicherstellen

Quelle: Parkvertrag zwischen Parkgemeinden und Parkträgerschaft regionaler Naturpark Diemtigtal für die Periode 2022-2031

Regionaler Naturpark Gantrisch

Gemäss Artikel 23g NHG sowie Artikel 20 und 21 PäV hat der Regionale Naturpark Gantrisch zum Zweck, eine nachhaltig betriebene Wirtschaft zu fördern sowie die Qualität von Natur und Landschaft zu erhalten und aufzuwerten. Die Projekte und Aktivitäten der Parkträgerschaft richten sich auf die konkretisierten parkspezifischen Ziele des Naturparks Gantrisch aus:

1	**Bestehende und neue Lebensräume für Natur und Mensch sind dank Beiträgen aller involvierten Akteure vernetzt und von hoher Qualität**
2	**Der Naturpark fördert die Entwicklung und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen auf Basis der Nachhaltigkeit**
3	**Der Naturpark ermöglicht breiten Gesellschaftsgruppen eine vertiefte Auseinandersetzung mit Themen der Natur, Nachhaltigkeit und Kultur**
4	**Die Entwicklung des Naturparks wird wissenschaftlich begleitet, beobachtet und erforscht**
5	**Der Naturpark Gantrisch ist schweizweit bekannt als Modellregion für nachhaltige Entwicklung und insbesondere für naturverträgliche Freizeit- und Tourismusangebote**
6	**Der Naturpark Gantrisch funktioniert als die regionalpolitische Plattform und sichert die langfristige, nachhaltige Entwicklung der Region**

Quelle: Parkvertrag zwischen Parkgemeinden und Parkträgerschaft regionaler Naturpark Gantrisch für die Periode 2022-2031

Regionaler Naturpark Doubs

1	**Préservation et valorisation de la nature et du paysage**
	Susciter et mener des actions en faveur de la préservation de la biodiversité
	Contribuer à l'amélioration des habitats et à leur mise en réseau
	Soutenir et accompagner les mesures en faveur de la préservation et de la valorisation de la rivière du Doubs
	Contribuer à la préservation de la qualité du paysage et sensibiliser à sa valeur et à son changement
2	**Renforcement des activités économiques axées sur le développement durable**
	Contribuer à une production alimentaire régionale durable
	Promouvoir les valeurs de la durabilité dans le tissu économique et participer aux efforts de réduction des pressions sur l'environnement
	Accompagner les acteurs du tourisme vers des offres et des prestations durables
	Promouvoir la durabilité dans les secteurs de la mobilité et de l'énergie
3	**Sensibilisation et éducation au développement durable**
	Sensibiliser le jeune public au développement durable
	Mobiliser les habitants et les visiteurs en faveur du développement durable et de la culture
4	**Garantie à long terme (gestion et communication)**
	Développer la dimension partenariale et inciter à l'action participative
	Mettre en oeuvre une stratégie de communication efficace
	Mettre en place une gestion et une gouvernance adaptées
5	**Recherche**
	Encourager les échanges entre la recherche et le territoire du Parc

Quelle: Parkvertrag zwischen Parkgemeinden und Parkträgerschaft regionaler Naturpark Doubs für die Periode 2022-2031

Regionaler Naturpark Gruyère Pays-d'Enhaut

1	**Préservation et mise en valeur de la qualité de la nature et du paysage**
	Valoriser, préserver et développer la qualité du paysage, des patrimoines construits et des traditions vivantes
	Valoriser, préserver et développer une biodiversité résiliente et de qualité

2	**Renforcement des activités économiques axées sur le développement durable**
	Promouvoir une agriculture familiale, économiquement viable, écologiquement durable et garante d'un paysage ouvert et diversifié
	Diversifier et renforcer l'offre touristique durable
	Valoriser les différentes fonctions de la forêt ; renforcer la filière régionale du bois et sa durabilité
	Développer et promouvoir les produits spécifiques et les entreprises partenaires du Parc
	Promouvoir des politiques énergétiques durables
	Promouvoir des politiques de mobilité durables
3	**Sensibilisation du public et éducation à l'environnement**
	Sensibiliser le public et les écoliers au développement durable et à la qualité des patrimoines naturels et culturels du Parc
4	**Garantie à long terme**
	Donner de la visibilité au Parc et favoriser son appropriation par les acteurs locaux
	Promouvoir les missions du Parc dans l'organisation du territoire
	Garantir une gestion efficace, participative et transparente du Parc, impliquant la responsabilité stratégique des communes
	Prendre en compte l'urgence climatique (objectif transversal)

Quelle: Parkvertrag zwischen Parkgemeinden und Parkträgerschaft regionaler Naturpark Gruyère Pays-d'Enhaut für die Periode 2022-2031

UNESCO-Weltnaturerbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (SAJA)

Zielsetzung
Der Kanton unterstützt die Trägerorganisation und die betroffenen Gemeinden bei der Erhaltung des UNESCO-Weltnaturerbes Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (SAJA) für die Nachwelt. Er wirkt darauf hin, dass der aussergewöhnliche universelle Wert (AUW) der Welterbestätte erhalten wird und dass die Trägerorganisation einen Beitrag zur Umweltbildung und -sensibilisierung sowie zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung im Perimeter des Welterbes leistet.

Hauptziele: E Natur und Landschaft schonen und entwickeln
F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

Beteiligte Stellen		**Realisierung**		**Stand der Koordination der Gesamtmassnahme**
Kanton Bern	AGR	☐ Kurzfristig	bis 2026	Festsetzung
	AUE	☐ Mittelfristig	2027 bis 2030	
	AWI	☒ Daueraufgabe		
	AWN			
	BKD			
	LANAT			
Regionen	Betroffene Regionen			
Gemeinden	Betroffene Gemeinden			
Andere Kantone	Wallis			
Dritte	Stiftung UNESCO Welterbe SAJA			
Federführung:	AGR			

Massnahme
Der Kanton wirkt mit finanziellen Anreizen und flankierenden Massnahmen darauf hin, dass das Weltnaturerbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch für die Nachwelt erhalten werden kann. Er unterstützt insbesondere die Erarbeitung und Umsetzung der Managementpläne zur Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung des UNESCO Welterbes SAJA. Dabei sind die Grundsätze des Kantons zur Förderung des UNESCO Weltnaturerbes SAJA massgebend (s. Rückseite).

Vorgehen
1. Der Kanton unterstützt die Trägerschaft des SAJA in Zusammenarbeit mit dem Bund, dem Kanton Wallis und den beteiligten Gemeinden darin, den aussergewöhnlichen universellen Wert der Welterbestätte langfristig ungeschmälert zu erhalten.
2. Der Kanton stellt sicher, dass die weiteren Zielsetzungen des SAJA gemäss «Charta vom Konkordiaplatz» und aktuellem Managementplan in kantonalen und regionalen Sach- und Richtplanungen angemessen berücksichtigt werden. Er sorgt zudem dafür, dass bei der Prüfung und Genehmigung von kommunalen und regionalen Planungen durch die kantonale Fachstelle die Interessen und Zielsetzungen der Welterbestätte angemessen berücksichtigt werden.
3. Er stimmt seine Massnahmen zur Unterstützung des SAJA mit dem Kanton Wallis ab und schliesst dazu eine interkantonale Vereinbarung und einen gemeinsamen Leistungsvertrag mit der Stiftung UNESCO Welterbe SAJA ab.
4. Er oder der Kanton Wallis schliessen stellvertretend für beide Kantone eine Programmvereinbarung mit dem Bund (BAFU) betreffend UNESCO Welterbe SAJA ab
5. Unter der Voraussetzung, dass sich der Bund, der Kanton Wallis, die betroffenen Gemeinden und Dritte angemessen beteiligen, übernimmt der Kanton einen Anteil der Kosten zur Umsetzung der Managementpläne des SAJA

Gesamtkosten:	100%	2'284'000 Fr.
davon finanziert durch:		
Kanton Bern	10%	225'000 Fr.
Bund	24%	550'000 Fr.
Regionen		Fr.
Gemeinden	7%	150'000 Fr.
Andere Kantone	10%	225'000 Fr.
Dritte	49%	1'184'000 Fr.

Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern
Finanzierungsart:
☒ Als Teil der laufenden Rechnung
☐ Als Teil der Investitionsrechnung
☒ Spezialfinanzierung: Rahmenkredit

Finanzierungsnachweis
☒ Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

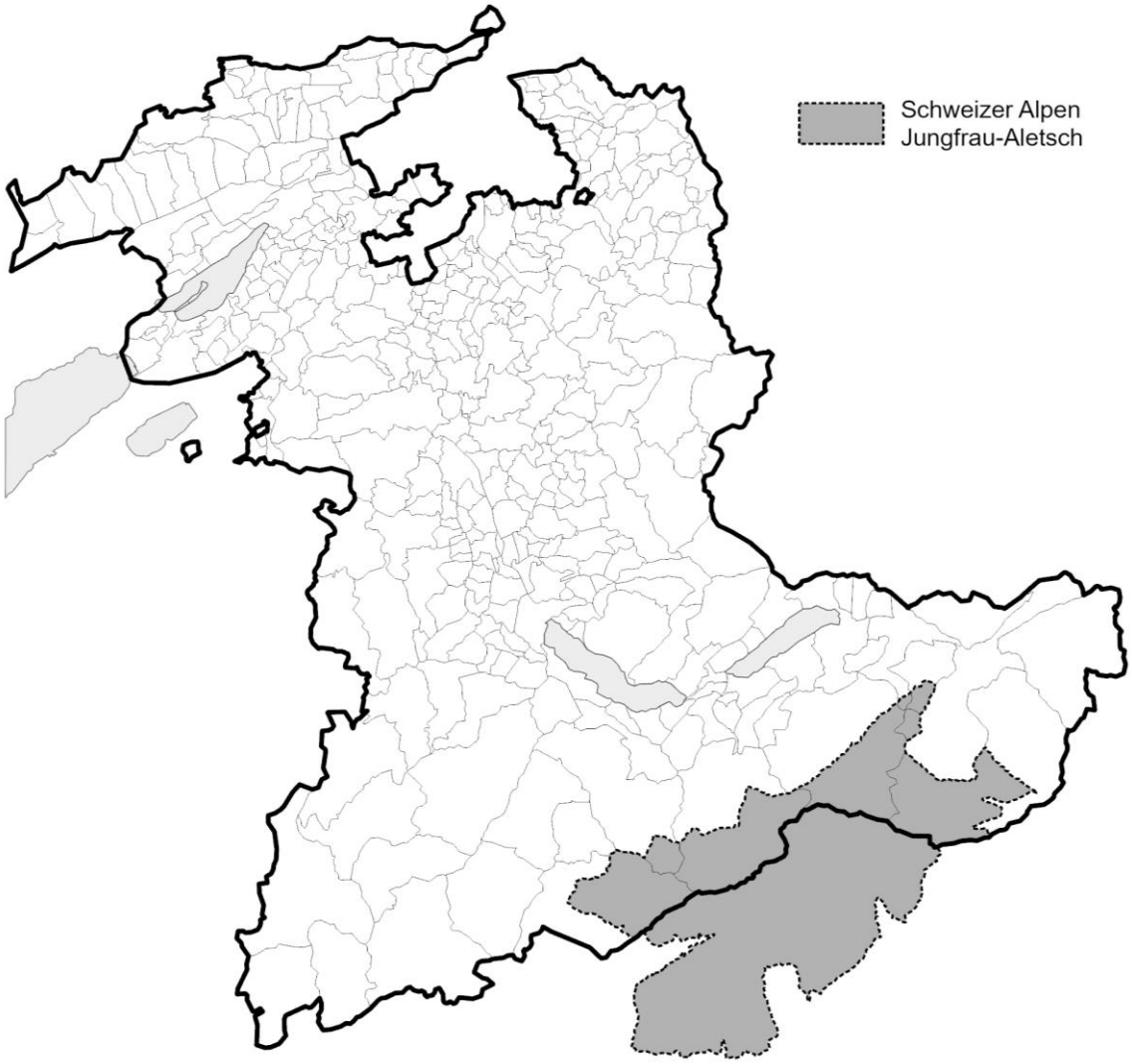
Bemerkung: Geschätzte jährliche Kosten auf Basis der 5-Jahresplanung 2020-2024

Abhängigkeiten/Zielkonflikte
Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (2020), Sachplan Biodiversität des Kantons Bern (2019), Kantonale Bildungsstrategie (2016), Bericht zur strategischen Umweltprüfung SAJA (2021)

Grundlagen
- Natur- und Heimatschutzgesetz, insbesondere Art. 13 und 14a (NHG; SR 451)
- Gesetz vom 1. Februar 2012 über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe (BSG 426.51; in Kraft 1. Januar 2013)

Hinweise zum Controlling
- Jährliches bzw. vierjährliches Reporting durch die Trägerschaft SAJA auf der Basis der Controllingunterlagen gemäss LV
- Evaluation der Wirkungen des SAJA im Vorfeld der Erneuerung des Managementplans (zuletzt 2018/2019)

A Perimeter des UNESCO Weltnaturerbes Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (SAJA)



Die detaillierte Abgrenzung ist im Richtplaninformationssystem im Internet ersichtlich (www.be.ch/richtplan).

B Grundsätze des Kantons Bern zur Förderung des UNESCO Weltnaturerbes SAJA

1. Schutz und Erhalt des aussergewöhnlichen universellen Wertes der Welterbestätte

Schützen und Aufwerten der wertvollen Naturlandschaften, namentlich der BLN-Objekte und weiterer inventarisierter bzw. geschützter Gebiete, durch geeignete Massnahmen und Gewährleisten der Vereinbarkeit der raumwirksamen Tätigkeiten mit dem Schutz des aussergewöhnlichen universellen Wertes (AUW) des UNESCO-Welterbes. Der Erhalt des AUW wird namentlich gewährleistet durch die langfristige Erfüllung der Welterbe-Kriterien, die Sicherstellung der Unversehrtheit und Echtheit der Welterbestätte sowie deren Schutz durch ein geeignetes Management.

2. Berücksichtigung der Zielsetzungen des SAJA bei raumrelevanten Tätigkeiten

Die Welterbegemeinden, d.h. die unterzeichnenden Gemeinden der Charta vom Konkordiaplatz und die zuständigen Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen setzen ihre raumplanerischen Instrumente ein, um die in der Charta vom Konkordiaplatz definierten Ziele umzusetzen. Die Trägerschaft des SAJA kann dafür geeignete Arbeitsgrundlagen wie z.B. räumliche Entwicklungskonzepte für den Welterbeperimeter oder das Welterbegebiet (das gesamte Gemeindegebiet der Welterbegemeinden) zur Verfügung stellen. Die Welterbegemeinden und Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen berücksichtigen die Ziele des SAJA umfassend bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten. Im Rahmen von Baubewilligungsverfahren sowie bei der Genehmigung von Richt- und Nutzungsplänen sind der aussergewöhnliche universelle Wert und die rechtlichen Vorgaben des Bundes und des Kantons in der Interessenabwägung der jeweils zuständigen Stellen angemessen zu berücksichtigen.

3. Ausgewogene Verteilung der Ressourcen auf die einzelnen Ziele

Die Projekte und Aktivitäten bzw. die Budgets des SAJA sind ausgewogen auf die durch die rechtlichen Grundlagen, und die Charta vom Konkordiaplatz und den Managementplan vorgegebenen Ziele auszurichten. Neben dem Schutz des

AUW soll mit den zur Verfügung stehenden Mitteln auch eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung in der Welterberegion unterstützt werden.

4. Angemessene finanzielle Beteiligung von Bund, Kanton(en) und Parkträgerschaft
Der Kanton gewährt dem Weltnaturerbe SAJA Staatsbeiträge unter der Voraussetzung, dass die Trägerschaft mindestens 20 Prozent der ausgewiesenen Kosten selber übernimmt (Gemeinde- und Mitgliederbeiträge, Sponsoring, Erträge aus Dienstleistungen etc.) und vom Bund angemessen finanziell unterstützt wird. Er gewährt Finanzhilfen von maximal einem Drittel der ausgewiesenen Kosten an den Betrieb und die Qualitätssicherung des Weltnaturerbes.

5. Jährliche Festlegung der Beiträge
Der Kanton gewährt seine Beiträge im Normalfall jährlich. Massgebend dafür sind die in der Leistungsvereinbarung aufgeführten Unterlagen, namentlich das jährliche Tätigkeitsprogramm und das Budget.

6. Tätigkeit des Welterbe-Managements
Der Kanton stützt sich bei der Förderung der Aktivitäten insbesondere auf die Strategien seiner Sektoralpolitiken, die Erkenntnisse aus der durchgeführten Evaluation sowie massgebliche Entwicklungen im Umfeld der Welterbestätte. Innerhalb des Welterbegebiets stehen dabei die oben aufgeführten Massnahmen zum Schutz des AUW im Fokus. In der Welterberegion sollen gemäss Charta vom Konkordiaplatz Projekte gefördert werden, die die Lebensqualität für Mensch und Natur fördern und sie zu einer Modellregion für eine ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltige regionalpolitische Entwicklung machen. Die zur Verfügung stehenden Mittel der öffentlichen Hand sind derart einzusetzen, dass bestehende Stärken der Wetlerbestätte gezielt auf- bzw. ausgebaut und Risiken für das SAJA und seine Stakeholder minimiert werden.

7. Arrondierung der Welterbestätte
Der Kanton unterstützt eine Arrondierung des Welterbeperimeters bzw. der Welterberegion, sofern diese einen Mehrwert im Sinne der UNESCO-Kriterien zu bilden vermag, durch den Bund massgeblich gefördert und unterstützt sowie lokal mitgetragen wird.

C Strategische Ziele des UNESCO Welterbes SAJA

	Natur und Landschaft
	Arten und natürliche Lebensräume schützen und fördern
	Erhöhte Sensibilisierung hinsichtlich AUW
	Besucherströme lenken
	Wirtschaft und Gesellschaft
	Naturnahe und nachhaltige Bewirtschaftung der Landschaft fördern
	Lokales Wissen und traditionelle Praktiken stärken
	Innovative Projekte fördern
	Tourismus vernetzen und unterstützen
	Sensibilisierung und Bildung
	Schulische Bildung für nachhaltige Entwicklung unterstützen
	Bevölkerung und Gäste sensibilisieren
	Forschung und Monitoring
	Monitoring durchführen
	Forschung betreiben, fördern und koordinieren
	Wissensaustausch fördern
	Management und Kommunikation
	Effizienten und zielgerichteten Betrieb des Managementzentrums gewährleisten
	Welterbe und Management weiterentwickeln
	Öffentlichkeitsarbeit betreiben

Quelle: Managementplan 2030 des UNESCO Weltnaturerbes SAJA

Landschaften erhalten und aufwerten

Zielsetzung

Der Kanton will besonders schöne oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften erhalten und mehr Gewicht legen auf den schonenden Umgang mit der ganzen Landschaft.

Hauptziele: E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
	AK
	ANF
	AUE
Bund	Bundesamt für Umwelt
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden
Andere Kantone	Betroffene Nachbarkantone
Federführung:	AGR

Realisierung

☐ Kurzfristig	bis 2024
☐ Mittelfristig	2025 bis 2028
☑ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

1. Die Gemeinden erarbeiten gestützt auf die kantonalen Grundsätze (s. Rückseite) im Rahmen der Ortsplanungsrevision eine Landschaftsplanung. Dabei sind die regionalen Richtpläne Landschaft zu berücksichtigen.
2. Der Kanton erarbeitet Grundlagen zur Förderung einer kohärenten Landschaftspolitik, die auf neue Herausforderungen und zusätzliche finanzielle Angebote des Bundes reagieren kann.

Vorgehen

1. Die Gemeinden berücksichtigen die Minimalanforderungen bei Landschaftsplanungen, wie sie in der AHOP „Anforderungen an die kommunale Landschaftsplanung“ und der „Erläuterung für Fachleute“ dargelegt sind.
2. Das AGR setzt das aktualisierte Kantonale Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK 2020) in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen, den Regionen, Gemeinden und weiteren Interessierten um..

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Grundlagen

Art. 1-3 und 17 RPG; Art. 64, Art. 64a, Art. 86 i.V.m. Art. 9a Abs. 1, insbeso. lit. b, BauG
Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK 2020)

Hinweise zum Controlling

siehe KLEK 2020

Grundsätze für die Umsetzung des KLEK 2020

Landschaftsentwicklung ist eine Verbundaufgabe. Entsprechend sind alle landschaftswirksam tätigen Behörden verpflichtet, sich für eine qualitätsvolle Landschaftsentwicklung gemäss den Grundsätzen und Wirkungszielen des KLEK 2020 einzusetzen.

1) Der Kanton nimmt seine Vorbildfunktion wahr und setzt die Grundsätze und Ziele des KLEK 2020 bei der Erarbeitung von planerischen Grundlagen (insbesondere bei Richtplananpassungen), sowie auf kantonseigenen Grundstücken bei der Nutzung und der Realisierung von Bauten und Anlagen um.

2) Planungen und Projekte der Regionen werden unter Berücksichtigung der im KLEK formulierten Grundsätze und Ziele, insbesondere der landschaftstypspezifischen Wirkungsziele Landschaft erarbeitet.

3) Das KLEK 2020 dient Planungs-, Bewilligungs- und Genehmigungsbehörden als massgebende Grundlage für die Planung und Beurteilung von landschaftsrelevanten Planungen, Bauten und Anlagen. Es ist somit Teil der Interessenabwägung, nimmt diese aber nicht vorweg.

Grundsätze für den Umgang mit dem Thema Landschaft in der Ortsplanung

Gestützt auf den Gesetzesauftrag muss das Thema Landschaft im Rahmen der Ortsplanung adäquat behandelt werden. Eine isolierte oder alleinige Entwicklung des Siedlungsgebiets, insbesondere die Erweiterung der Bauzone im Umfang des 15-jährigen Baulandbedarfs sowie die Ausscheidung von Weilerzonen, Ferienhauszonen oder andere landschaftsrelevante Planungen, kann nicht losgelöst von der Landschafts«entwicklung» erfolgen. Je nach Ausgangslage muss die vorhandene Landschaftsplanung überprüft und wenn nötig aktualisiert resp. (wo noch nicht vorhanden) neu erarbeitet werden.

1) Im Sinne einer Auslegeordnung ist ein Landschafts- und Naturinventar zu erarbeiten (gesamtes Gemeindegebiet, Detaillierungsgrad räumlich differenziert) und in einem Inventar- oder Hinweisplan darzustellen. Als Grundlage dienen u.a. Orthofotos, Feldbegehungen und Befragungen von Lokalkennern. Die wichtigsten Daten von Kanton und Bund sind digital aufbereitet. Sie können kostenlos aus dem Geoportal des Kantons Bern bezogen werden.

2) Gestützt auf den Inventar- bzw. Hinweisplan sind jene wesentlichen Inhalte in der Grundordnung (z.B. Schutzzonenplan) grundeigentümer- bzw. allgemeinverbindlich zu sichern (gesamtes Gemeindegebiet), welche nicht bereits durch übergeordnetes Recht ausreichend geschützt sind.

Nicht zwingender Bestandteil einer minimalen Ortsplanung, jedoch ein sinnvolles Instrument zur Steuerung der weiteren Entwicklung der Landschaft ist der behördenverbindliche Landschaftsrichtplan. Das KLEK 2020 kann als Grundlage dazu dienen.

Bundesinventare nach Art. 5 NHG berücksichtigen

Zielsetzung

Kanton und Gemeinden nehmen ihre Verantwortung für die Erhaltung des heimatlichen Landschafts- und Ortsbilds, der geschichtlichen Stätten sowie der Natur- und Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung wahr. Sie sorgen dafür, dass die Objekte der Bundesinventare nach Art. 5 NHG geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben.

Hauptziele: E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	ADB
	AGR
	KDP
	LANAT
	TBA
Bund	Bundesamt für Kultur
	Bundesamt für Strassen
	Bundesamt für Umwelt
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden

Federführung: AGR

Realisierung

- ☐ Kurzfristig bis 2020
- ☐ Mittelfristig 2021 bis 2024
- ☑ Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Kanton und Gemeinden berücksichtigen in der Interessenabwägung bei Planungen und bei der Realisierung von raumwirksamen Vorhaben die Schutzziele der folgenden Inventare: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN), Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder (ISOS) und Bundesinventar der historischen Verkehrswege (IVS).

Vorgehen

1. Die Gemeinden setzen die Inhalte der Bundesinventare mit Schutzvorschriften und je nach Inventar räumlichen Festlegungen gemäss der Bundesgesetzgebung in die Grundordnung um.
2. Die zuständigen kantonalen Fachstellen entscheiden bei Planungen und Vorhaben, die Schutzobjekte solcher Inventare betreffen, ob ein Gutachten einer Kommission des Bundes nach Art. 7 NHG erforderlich ist; dies sind das AGR für das BLN, die KDP für das ISOS und das TBA für das IVS.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Grundlagen

- Gemäss Bundesgerichtsentscheid vom April 2009 (BGE 135 II 209) kommen die Bundesinventare nach Art. 5 NHG Sachplänen bzw. Konzepten des Bundes gleich und sind deshalb in der kantonalen Planung zu berücksichtigen.
- Aufgrund der Behördenverbindlichkeit der Richtplanung sind die Schutzanliegen der Bundesinventare in der Nutzungsplanung umzusetzen.
- Die Bundesverordnungen zu den jeweiligen Inventaren (VBLN, VISOS, VIVS) verlangen von den Kantonen die Berücksichtigung im kantonalen Richtplan.

Hinweise zum Controlling

Gemischtwirtschaftlich genutzte Gebiete gezielt weiterentwickeln

Zielsetzung

Der Umgang der kantonalen Stellen mit Gebieten, die gleichzeitig durch die Land- und Waldwirtschaft genutzt werden (Waldweiden, Wytweiden, bestockte Weiden), ist geregelt.

Hauptziele: E Natur und Landschaft schonen und entwickeln
F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

Beteiligte Stellen	
Kanton Bern	AGI
	AGR
	AWN
	LANAT
Bund	-
Regionen	Betroffene Regionen
Gemeinden	Betroffene Gemeinden
Andere Kantone	Betroffene Nachbarkantone
Dritte	Bergbahnen
	Fondation rurale interjurassienne
	Land- und Waldeigentümer
	Parkträgerschaften
	Schutzorganisationen
	Tourismusorganisationen
	Wytweidenkommissionen
Federführung:	AWN

Realisierung

- [x] Kurzfristig 2026
- [ ] Mittelfristig 2027 - 2030
- [ ] Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Die Entwicklungsräume für die Ausscheidung von Waldweiden im Waldareal in den Alpen und Voralpen werden in den Regionalen Waldplänen definiert. Bestehende Wytweideperimeter im Berner Jura werden auf die dem Waldgesetz unterstellten Flächen reduziert.

Vorgehen

1. Das AWN definiert die Kriterien für Entwicklungsräume in den Alpen und Voralpen.
2. Es setzt die Entwicklungsräume in den Alpen und Voralpen in den Regionalen Waldplänen fest.
3. Der Kanton erarbeitet einen anerkannten, reduzierten Wytweideperimeter im Berner Jura.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Die erfolgreiche Umsetzung allfälliger Massnahmen ist von der Bereitschaft der Land- und Waldeigentümer, der lokalen Bevölkerung und den Tourismusorganisationen abhängig.

Grundlagen

- Waldgesetz, Amtliche Vermessung (AV)
- Projet Interreg IIIA „GISP-Arc jurassien“: gestion intégrée des paysages sylvo-pastoraux
- Strategie Waldbiodiversität 2030
- Biodiversitätskonzept Kanton Bern, Sachplan Biodiversität
- Programmvereinbarungen Wald, Teilprogramm Waldbiodiversität (NFA)
- Schutzleistungspotenzialkarte

Hinweise zum Controlling

Fläche der bezeichneten Perimeter (Bewirtschaftungseinheiten)

UNESCO-Welterbe Palafittes – Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen

Zielsetzung

Der Kanton unterstützt die Trägerorganisation und die betroffenen Gemeinden in der Erhaltung des UNESCO-Welterbes Palafittes – Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen – für die Nachwelt. Er setzt sich ein für die Erhaltung der Echtheit und Unversehrtheit des Welterbes, für die Sicherung von Schutz und Verwaltung, für die Förderung von Bildung, Wissensvermittlung und -erweiterung, für die Stärkung von Austausch, Information und Verbundenheit im Welterbe-Netzwerk sowie für die Unterstützung der nachhaltigen kommunalen und regionalen Entwicklung im Einklang mit dem aussergewöhnlichen universellen Wert der Welterbestätten.

Hauptziele: E Natur und Landschaft schonen und entwickeln
F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	ADB
	AK
	AWI
Bund	Bundesamt für Kultur
Regionen	Betroffene Regionen
Gemeinden	Betroffene Gemeinden
Andere Kantone	Betroffene Nachbarkantone
Dritte	Betroffene Tourismusregionen
	Coordination Group UNESCO Palafittes
	Schweizerische Komission für die UNESCO

Federführung: ADB

Realisierung

- [x] Kurzfristig bis 2026
- [ ] Mittelfristig 2027 bis 2030
- [x] Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Der Kanton wirkt darauf hin, dass das Welterbe Palafittes für die Nachwelt erhalten werden kann. Er sichert das Kulturerbe durch Schutzmassnahmen. Er fördert die Implementierung des Welterbe in den Gemeinden und trägt zur Wissensvermittlung an die Öffentlichkeit bei.

Vorgehen

1. Der Kanton stellt sicher, dass die Zielsetzungen gemäss Welterbekonvention von 1972 und der Management Plan „Prehistoric pile dwellings around the Alps“ von 2011 in kantonalen und regionalen Sach- und Richtplanungen angemessen berücksichtigt sind.
2. Er verpflichtet sich, sich im Rahmen seiner Kompetenzen und Möglichkeiten für den Qualitätserhalt des Welterbes einzusetzen.
3. Er stimmt seine Strategie mit den Nachbarkantonen ab.

Gesamtkosten:	100%	40’000	Fr.
davon finanziert durch:			
Kanton Bern	10%	4’000	Fr.
Bund			Fr.
Regionen			Fr.
Gemeinden			Fr.
Andere Kantone	90%	36’000	Fr.
Dritte			Fr.

Bemerkung: Jährliche Kosten für das Gesamtprojekt

Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

Finanzierungsart:

- [x] Als Teil der Erfolgsrechnung
- [ ] Als Teil der Investitionsrechnung
- [x] Spezialfinanzierung: NRP

Finanzierungsnachweis

- [x] Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Neue Regionalpolitik (NRP)
- Sachplan Seeverkehr

Grundlagen

- Übereinkommen der UNESCO zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972
- Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451), insbesondere Art. 3 und 5.
- Gesetz über die Denkmalpflege (DPG, BSG 426.41) / Verordnung über die Denkmalpflege (DPV, BSG 426.411)
- Guideline vom 15. November 2012 zur Umsetzung des Schutzes im Bereich der eingeschriebenen Stätten des UNESCO Welterbes „Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen“, Swiss Coordination Group

Hinweise zum Controlling

Jährliches Reporting durch die Swiss Coordination Group UNESCO Palafittes

UNESCO-Welterbe Palafittes: Eingeschriebene Stätten im Kanton Bern



Eingeschriebene Stätten im Kanton Bern

CH-BE-01, Biel-Vingelz–Hafen
CH-BE-02, Lüscherz–Dorfstation
CH-BE-05, Seedorf–Lobsigensee
CH-BE-06, Sutz-Lattrigen–Rütte
CH-BE-07, Twann–Bahnhof
CH-BE-08, Vinelz–Strandboden
CH-SO-02, Bolken / Inkwil–Inkwilersee Insel

UNESCO-Weltkulturerbe Altstadt Bern

Zielsetzung

Die UNESCO-Weltkulturerbestätte «Altstadt von Bern» soll erhalten und sorgfältig weiterentwickelt werden. Der Kanton unterstützt die Stadt Bern bei dieser Aufgabe. Er setzt sich namentlich ein für den Erhalt der Authentizität und Unversehrtheit des Weltkulturerbes, sowie für die sorgfältige Entwicklung des Weltkulturerbes im Einklang mit dessen aussergewöhnlichen universellen Werten (AUW). Besonders wichtig sind für den Kanton die Sicherstellung des Schutzes und der Verwaltung des Welterbes, die Förderung von Bildung und Wissensvermittlung, sowie die Stärkung von Austausch, Information und Verbundenheit im Welterbe-Netzwerk.

Hauptziele: F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern
E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen		**Realisierung**	**Stand der Koordination der Gesamtmassnahme**
Kanton Bern:	Amt für Kultur Denkmalpflege Stadt Bern	☒ Kurzfristig bis 2026 ☐ Mittelfristig 2027 bis 2030	Festsetzung
Bund:	BAK	☒ Daueraufgabe	
Gemeinden:	Stadt Bern, Denkmalpflege		
Dritte:			
Federführung:	Denkmalpflege Stadt Bern		

Massnahme

Mit einem Managementsystem soll der ungeschmälerte Erhalt und die nachhaltige Entwicklung der UNESCO-Weltkulturerbestätte «Altstadt von Bern» sichergestellt werden. Besonders wichtig sind dabei die Definition der werttragenden Merkmale (Attribute) sowie die Etablierung einer Pufferzone, die zusammen mit dem Perimeter der Welterbestätte im kantonalen Richtplan zu verankern sind. Im Sinne der kantonalen Kompetenzdelegation im Bereich Denkmalpflege an die Stadt Bern stellt der Kanton die Wahrung seiner Interessen durch eine Mitfinanzierung des denkmalpflegerischen Auftrags sicher.

Vorgehen

1. Der Kanton unterstützt die Trägerschaft der Weltkulturerbestätte bei der Erstellung, Umsetzung und Überarbeitung eines «Managementplan Altstadt von Bern» nach den Vorgaben der UNESCO und des Bundes.

2. Im Sinne der kantonalen Kompetenzdelegation im Bereich Baudenkmalpflege stellt der Kanton die Wahrung seiner Interessen durch finanzielle und operative Unterstützung der Stadt Bern sicher. Wenn der «Managementplan Altstadt von Bern» genehmigt ist, ist zu prüfen, welche daraus folgenden Verpflichtungen Stadt und Kanton in einer Leistungsvereinbarung festzulegen sind.

3. Der Kanton stellt sicher, dass die Zielsetzungen gemäss Welterbekonvention von 1972 (gemäss «Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention») und der Managementplan UNESCO-Weltkulturerbestätte Altstadt von Bern in der kantonalen und regionalen Sach- und Richtplanung angemessen berücksichtigt werden.

4. Er verpflichtet sich, im Rahmen seiner Kompetenzen und Möglichkeiten die Weltkulturerbestätte, insbesondere ihren aussergewöhnlichen universellen Wert, zu erhalten.

Gesamtkosten	100%	Fr.	**Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern**
davon finanziert durch			**Finanzierungsart:**
Bund	%	100’000 Fr.	☐ Als Teil der laufenden Rechnung
Kanton Bern	%	Fr.	☐ Als Teil der Investitionsrechnung
Regionen	%	Fr.	☐ Spezialfinanzierung:
Gemeinde	%	650’000 Fr.	
Dritte	%	Fr.	**Finanzierungsnachweis**:
Andere Kantone	%	Fr.	☐ Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

Bemerkung: Geschätzte Kosten zur Einführung des Managementplans (Gesamtkosten)

Abhängigkeiten / Zielkonflikte

Der Kanton Bern (BKD) erbringt Leistungen im Wert von CHF 250'000. Sie sind in den Gesamtkosten von CHF 750 000 für die Erstellung des Managementplans nicht enthalten, weil es sich sich um einen «Naturalbeitrag» in Form von Human Ressources für den spezifischen Teilbereich «Stadtkataster» im Gesamtprojekt UNESCO-Managementplan und nicht um liquide frei verfügbare Mittel handelt.

Grundlagen

- Natur- und Heimatschutzgesetz, insbesondere Art. 3 und Art. 6 mit dem Verweis auf das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder (ISOS) und das Bundesinventar der historischen Verkehrswege (IVS)
- Internationales Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt (UNESCO-Konvention 72; SR 0.451.41) vom 23. November 1972; Ratifiziert durch die Eidgenossenschaft im Jahre 1975

Hinweise zum Controlling

- Reportingbericht alle 4 Jahre; periodische Evaluation und Überarbeitung des Managementplans durch die Denkmalpflege der Stadt Bern.

Waldleistungen vor dem Hintergrund der Klimaveränderung sichern und nutzen

Zielsetzung

Der Kanton stellt sicher, dass der Wald auch unter sich stark verändernden Bedingungen seine Leistungen über die Grenzen des Waldes, z.B. bei Frischluftkorridoren für Siedlungen oder beim Schutz vor Naturgefahren, erfüllen kann.

Hauptziel:

C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten

E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen

Kanton Bern: AWN
LANAT
AUE
Kantone: -
Bund: Bundesamt für Umwelt
Regionen: alle Regionen
Gemeinden: alle Gemeinden
Dritte: Berner Waldbesitzer BWB

Federführung: AWN

Realisierung

☐ Kurzfristig bis 2026
☒ Mittelfristig 2027 bis 2030
☐ Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Zwischenergebnis

Massnahme

Neben den durch das AWN eingeleiteten waldinternen Massnahmen zur Anpassung des Waldes an die Klimaveränderung müssen die positiven wie auch negativen Wechselwirkungen des Waldes zu anderen Landschaftsnutzungen vor dem Hintergrund des Klimawandels analysiert und Möglichkeiten zur Förderung der positiven Wirkungen, wie z.B. der Wasserrückhalt bei Starkniederschlägen, oder der Reduktion der negativen Einflüssen, wie z.B. der Eintrag von Stickstoff in das Waldökosystem, erarbeitet werden.

Vorgehen

1. Grundlagenbereitstellung
2. Analyse der Wechselwirkungen
3. Klärung der Zuständigkeiten
4. Gemeinsame Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten mit den involvierten Stellen

Gesamtkosten	100 %	100'000Fr.	**Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern**
davon finanziert durch			**Finanzierungsart:**
Bund	%	Fr.	☒ Als Teil der laufenden Rechnung
Kanton Bern	100 %	100'000Fr.	☐ Als Teil der Investitionsrechnung
Regionen	%	Fr.	☐ Spezialfinanzierung:
Gemeinden	%	Fr.	
Dritte	%	Fr.	**Finanzierungsnachweis**:
Andere Kantone	%	Fr.	☐ Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

Bemerkung:

Abhängigkeiten / Zielkonflikte

Massnahmen C_11 «Nachhaltige Waldbewirtschaftung», C_12 «Verjüngung, Wiederbewaldung und Pflege von Wäldern mit Schutzfunktion», D_11 «Klimagerechte Siedlungsstrukturen erhalten», D_03 «Naturgefahren in der Ortsplanung berücksichtigen», E_04 «Biodiversität im Wald»

Grundlagen

- Nachhaltigkeitsbericht 2018
- Strategie Geschäftsfeld Wald
- Waldvision 2100

Hinweise zum Controlling

Regionale Waldpläne

Zielsetzung

Pro Region (Alpen, Voralpen, Mittelland, Berner Jura) liegt ein Regionaler Waldplan (RWP) vor. Die Regionalen Waldpläne bezwecken die Wahrung der öffentlichen Interessen am Wald und sind mit den regionalen Akteuren und kantonalen Fachstellen konsolidiert.

Hauptziel: E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen

Kanton Bern: AWN
Kantone: Betroffene Nachbarkantone
Bund:
Regionen: Planungsregionen, Regionalkonferenzen
Gemeinden: Vertreter einzelner Gemeinden
Dritte: Regionale Waldbesitzerverbände, Umweltverbände, regionale Interessenvertreter (z.B. Erholungsnutzer, Holzverarbeiter, Jagd)

Federführung: AWN

Realisierung

☒ Kurzfristig bis 2026
☒ Mittelfristig 2027 bis 2030
☐ Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Zwischenergebnis

Massnahme

Erarbeitung eines behördenverbindlichen Regionalen Waldplans pro Region. Der Regionale Waldplan beinhaltet einen Bericht und die Waldfunktionenkarte (s. Rückseite).

Vorgehen

1. Die zuständigen Stellen des AWN bezeichnen Flächen in der Waldfunktionenkarte, auf denen sich die behördlichen Tätigkeiten vorrangig nach der Erfüllung der Waldfunktionen Holzproduktion, Biodiversität, Freizeit und Erholung sowie Schutz vor Naturgefahren richtet.

2. Die Erarbeitung der RWP (Bericht und Waldfunktionenkarte) erfolgt unter Einbezug regionaler Akteure und Waldbesitzer sowie von kantonalen Amtsstellen. Eine entsprechende Begleitgruppe wird jeweils regional auf die einzelnen RWP abgestimmt zusammengestellt.

Gesamtkosten	100 %	Fr. 500'000
davon finanziert durch		
Bund	%	Fr.
Kanton Bern	100 %	Fr. 500’000
Regionen	%	Fr.
Gemeinden	%	Fr.
Dritte	%	Fr.
Andere Kantone	%	Fr.

Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern
Finanzierungsart:
☒ Als Teil der laufenden Rechnung
☐ Als Teil der Investitionsrechnung
☐ Spezialfinanzierung:

Finanzierungsnachweis:
☐ Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

Bemerkung:

Abhängigkeiten / Zielkonflikte

Massnahmen B_09 «Velorouten mit kantonaler Netzfunktion», C_11 «Holz nutzen und Wald verjüngen», C_12 Verjüngung, Wiederbewaldung und Pflege von Wäldern mit Schutzfunktion, C_14 Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf, C_19 Öffentliche Wasserversorgung sichern, C_21 Anlagen zur Windenergieproduktion fördern, E_02 Besondere Verantwortung im Lebensraum- und Artenschutz wahrnehmen, E_04 Biodiversität im Wald, E_08 Landschaften erhalten und aufwerten, E_11 Gemischtwirtschaftlich genutzt Gebiete gezielt weiterentwickeln

Grundlagen

KWaG, KWaV
Konzept RWP-2
Umweltrelevante Rechtserlasse

Hinweise zum Controlling

Waldfunktionenkarte

Grundsätzlich ist der gesamte Wald multifunktional. Er erbringt auf der gleichen Fläche oft mehrere Leistungen. Mit Ausnahme der Flächen mit Nutzungsverzicht ist die Holznutzung auf der gesamten Waldfläche im gesetzlichen Rahmen möglich. Spezifische Massnahmen zugunsten von Holzproduktion, Biodiversität oder Freizeit und Erholung sind nach erfolgter Interessenabwägung möglich.

Wo der RWP nichts Anderes bezeichnet, ist auf der ganzen Waldfläche eine normale Freizeitnutzung (gemäss ZGB Art. 699) mit wald- und wildverträglichen Besucherfrequenzen möglich, sofern kein nennenswerter Schaden an Waldboden und Waldbestockung entsteht. Es gilt das freie Betretungsrecht. Standardmässig wird keine zusätzliche Infrastruktur zur Verfügung gestellt, die über die allgemeine Zugänglichkeit hinausgeht. Nutzungen, die weitergehende Bauten und Anlagen benötigen, sind hier nicht erwünscht. Die Freizeitnutzung soll keine einschränkende Wirkung auf die Waldbewirtschaftung bzw. auf die Erfüllung der anderen Waldfunktionen haben.

Die multifunktionalen Wälder ohne Gewichtung einzelner Funktionen sind in der Waldfunktionenkarte nicht dargestellt.

In der Waldfunktionenkarte der RWP werden Flächen dargestellt, auf denen einzelne oder mehrere Funktionen priorisiert werden. Konflikte zwischen den Funktionen werden dargestellt. Die räumliche Darstellung in der Waldfunktionenkarte beschränkt sich dabei auf die **Waldfunktionen Holzproduktion, Biodiversität, Schutz vor Naturgefahren** sowie **Freizeit und Erholung**. Die Auswirkungen des Karteneintrags sind in den RWP pro Waldfunktion klar zu definieren. Diese richten sich primär nach der Förderung der Funktion durch Zahlungen (Holzproduktion und Waldbiodiversität), nach der Lenkung durch Verbote/Bewilligungen (Freizeit und Erholung) oder nach Massnahmenanordnungen (Schutzwald). Weitergehende Auswirkungen sind nicht vorgesehen. Darüber hinaus sollen die RWP zur Interessenabwägung bei Verfahren insbesondere für die Frage der Standortgebundenheit hinzugezogen werden.

Förderung der nachhaltigen Entwicklung auf lokaler Ebene

Zielsetzung

Mit dem Kompetenzverbund für die lokale Nachhaltige Entwicklung (NE) unterstützt der Kanton die Gemeinden in ihren Bestrebungen, das Konzept der NE dauerhaft in ihre Gemeindepolitik zu integrieren. Ausserdem übernimmt der Kanton Koordinations- und Informationsaufgaben zwischen den Ebenen Bund, kantonale Verwaltung und Gemeinden.

Hauptziele:
- A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
- B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen
- C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
- D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten
- E Natur und Landschaft schonen und entwickeln
- F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern
- G Lösungs- und effizienzorientierte Zusammenarbeit fördern

Beteiligte Stellen	
Kanton Bern	AGR
	AUE
	AWI
	LANAT
Bund	Bundesamt für Raumentwicklung
Regionen	Planungsregionen
Federführung:	AUE

Realisierung

- ☐ Kurzfristig — bis 2026
- ☐ Mittelfristig — 2027 bis 2030
- ☑ Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

- Weiterführung des Kompetenzverbunds als Modell für die Zusammenarbeit und Aufgabenteilung der drei Partner Gemeinde, Kanton und Dienstleistungsanbieter
- Unterstützung der Gemeinden bei der Integration der Leitprinzipien der NE in die Gemeindepolitik

Vorgehen

- Weiterbildungs- und Beratungsangebote für Gemeinden zum Thema NE-orientierte Gemeindepolitik
- Unterstützung von Gemeinden (Förderprogramm mit thematischen Schwerpunkten)
- Bereitstellen der notwendigen Hilfsmittel

Gesamtkosten:	100%	250’000	Fr.
davon finanziert durch:			
Kanton Bern	100%	250’000	Fr.
Bund			Fr.
Regionen			Fr.
Gemeinden			Fr.
Andere Kantone			Fr.
Dritte			Fr.

Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

Finanzierungsart:

- ☑ Als Teil der Erfolgsrechnung
- ☐ Als Teil der Investitionsrechnung
- ☐ Spezialfinanzierung:

Finanzierungsnachweis

- ☑ Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

Bemerkung: Jährliche Aufwendungen Kanton für Betrieb Kompetenzverbund / Förderprogramm

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Abhängigkeiten: Interesse Gemeinden, Zielkonflikte: keine

Grundlagen

- Auftrag an lokale Behörden gemäss Abschlussdokument (Agenda 21) des internationalen Erdgipfels von Rio de Janeiro 1992 (von der Schweiz unterzeichnet)
- Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der UNO (September 2015; von der Schweiz unterzeichnet)
- Bundesverfassung
- Strategie Nachhaltige Entwicklung 2002 des Bundesrates (März 2002)
- Strategie Nachhaltige Entwicklung des Bundesrates 2030
- Kantonsverfassung (u.a. Artikel 31a Klimaschutz)
- Richtlinien der Regierungspolitik 2023 – 2026

Hinweise zum Controlling

- Anzahl Gemeinden im Kompetenzverbund (Teilnahme am Förderprogramm)
- Jährlicher Tätigkeitsbericht

Fortschreibung beschlossen durch die Direktion für Inneres und Justiz am 08.08.2024

Die Bewirtschaftung des Richtplans und die Koordination des raumwirksamen Handelns sicherstellen

Zielsetzung

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Amt für Gemeinden und Raumordnung, AGR) stellt für den Regierungsrat und andere Entscheidorgane Transparenz und Koordination im Bereich des raumwirksamen Handelns sicher. Ziel ist, die Prioritäten der Raumordnungspolitik gemäss Richtplan stufengerecht in die politischen und verwaltungstechnischen Entscheidabläufe zu integrieren.

Hauptziele:
- G Lösungs- und effizienzorientierte Zusammenarbeit fördern
- H Richtlinien der Regierungspolitik, Aufgaben- und Finanzplan und Richtplan aufeinander abstimmen
- I Wirkung periodisch mit Controlling überprüfen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern
- AGR
- Alle Direktionen
- JGK
- Staatskanzlei

Federführung: JGK

Realisierung

- ☐ Kurzfristig bis 2018
- ☐ Mittelfristig 2018 bis 2022
- ☑ Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Die Beurteilung und die Abstimmung strategischer Regierungsgeschäfte mit räumlichen Auswirkungen bilden Bestandteil des Pflichtenhefts der Koordinationskonferenz Raum / Verkehr / Wirtschaft (KRVW). Für die Koordination dieser Themen ist das AGR zuständig.

Vorgehen

Die KRVW stellt die Abstimmung des Richtplan sicher und das AGR nimmt die Koordinationsfunktion wahr.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Grundlagen

Hinweise zum Controlling

Raumbeobachtung aufbauen und betreiben

Zielsetzung

Für das Controlling und die Bewirtschaftung des Richtplans soll eine zweckmässige Raumbeobachtung zur Verfügung gestellt werden. Sie soll zudem wichtige Entscheidungsgrundlagen für die strategische Führung von Planungen und Projekten mit räumlichen Auswirkungen liefern.

Hauptziele: I Wirkung periodisch mit Controlling überprüfen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGI
	AGR
Bund	Bundesamt für Raumentwicklung
Regionen	Alle Regionen
Federführung:	AGR

Realisierung

☐ Kurzfristig	bis 2022
☐ Mittelfristig	2022 bis 2023
☑ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Mit dem stufenweisen Aufbau der Raumbeobachtung sollen die für die Wirkungs- und Leistungsprüfung benötigten raumbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden. In erster Linie sind Daten zu den Kerngeschäften der Raumplanung bereit zu stellen. Die Raumbeobachtung soll sich an erfolgreich getesteten Modellen orientieren und auf einer zweckmässigen Zusammenarbeit mit den Regionalkonferenzen und Regionen und den Bundesämtern basieren. Mit der Publikation wichtiger Daten im Intranet des Kantons und im Internet soll dem breiten Bedürfnis nach räumlichen Daten entsprochen werden.

Vorgehen

Stufenweiser Aufbau und Inbetriebnahme der Raumbeobachtung

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Koordination mit dem Richtplancontrolling

Grundlagen

Hinweise zum Controlling

Erteilung des Auftrags für die Raumbeobachtung

Gewässerlebensraum Birs nachhaltig aufwerten

Zielsetzung

Für die Birs und ihre Zuflüsse wird ein möglichst natürlicher Zustand und eine natürliche Dynamik unter angemessener Berücksichtigung der Schutz- und Nutzungsbedürfnisse des Menschen angestrebt.

Hauptziele: F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
	AWA
	KAWA
	LANAT
	TBA
Bund	Bundesamt für Umwelt
Regionen	Centre Jura
	Jura-Bienne
Gemeinden	Betroffene Gemeinden
Andere Kantone	Basel Stadt
	Baselland
	Jura
	Solothurn
Dritte	Konzessionäre
Federführung:	TBA

Realisierung

- [x] Kurzfristig bis 2020
- [ ] Mittelfristig 2021 bis 2024
- [ ] Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Erarbeiten eines Gewässerrichtplans unter Berücksichtigung der REP-Birs Inhalte und der Kenntnisse der Gefahrenkarten. Die Realisierung von Massnahmen wird durch die Birskommission koordiniert.

Vorgehen

1. Einsetzen der notwendigen PO-GRP-Birs.
2. Austausch der regional wichtigen Themen des Gewässerschutz und des Wasserbaus in der interkantonalen Birskommission weiter führen.
3. Umsetzung der Gewässerschutzmassnahmen abgestimmt auf den Sachplan Siedlungsentwässerung; Umsetzung der Wasserbaumassnahmen (Gewässerraum, Wasserführung) gemäss Umsetzungsplanung.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Notwendige überörtliche Zusammenarbeit der Gemeinden

Grundlagen

Regionaler Entwässerungsplan Birs - Massnahmenkatalog 2006: Regierungsratskonferenz Nordwestschweiz / Regionaler Entwässerungsplan (REP Birs): Massnahmenkatalog mit Kosten und Prioritäten (Technischer Bericht, 26. April 2006)

Hinweise zum Controlling

Linkes Bielerseeufer sanieren

Zielsetzung

Die Reblandschaft und ihre Ortsbilder von nationaler Bedeutung sollen langfristig erhalten, die Eingriffe und Beeinträchtigungen der Nationalstrasse A5 und der Bahn (SBB) gemildert, die unterschiedlichen Nutzungsansprüche (Rebbau, Tourismus, Ortsentwicklung) aufeinander und auf die Schutzanliegen abgestimmt und die Mängel der Verkehrsinfrastrukturen (Nationalstrasse, Bahn, Zweiradverkehr) behoben werden.

Hauptziele: F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	ADB
	AGR
	AÖV
	TBA
Bund	Bundesamt für Raumentwicklung
	Bundesamt für Strassen
	Bundesamt für Umwelt
	Bundesamt für Verkehr
	ENHK
Regionen	Jura bernois.Bienne
	seeland.biel/bienne
Gemeinden	Betroffene Gemeinden
Andere Kantone	Neuchâtel
Dritte	Ligerz-Tessenberg-Bahn
	Regionale Schutzorganisationen
	Regionale Verkehrskonferenzen RVK
	SBB

Federführung: seeland.biel/bienne

Realisierung

- ☑ Kurzfristig bis 2024
- ☑ Mittelfristig 2025 bis 2028
- ☑ Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Umsetzung der Objektblätter des Richtplans Linkes Bielerseeufer als Gemeinschaftssaufgabe der beteiligten Stellen von Bund, Kantonen, Regionen, Gemeinden und weiteren Beteiligten, namentlich (Hinweis auf Objektblätter OB):
- Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der A5 durch Sofortmassnahmen und kurzfristige Massnahmen (OB 1)
- Umsetzung des langfristigen Sanierungskonzepts A5 mit den Umfahrungstunneln Vingelz, Tüscherz-Alfermée, Twann und La Neuveville (OB 2)
- Etappenweise Umsetzung der Massnahmen für den Zweiradverkehr (OB 3), u.a. Uferwege vom Freizeitradverkehr entlasten durch Schaffen einer durchgehenden Radroute
- Realisierung des SBB-Doppelspurtunnels Ligerz, Neuerschliessung von Ligerz mit einem Bus und Rückbau des SBB-Trassees in Ligerz (OB 4, 5, 6)
- Umsetzung der angestrebten Orts- und Landschaftsentwicklung im Rahmen der Rebzusammenlegung, der Ortsplanungen, von landschaftspflegerischen Massnahmen und von Schutzmassnahmen.

Vorgehen

Zur Umsetzung der Massnahmen sind unterschiedliche Schritte und Verfahren mit unterschiedlichen Zuständigkeiten notwendig. Wichtigste Schritte:
- SBB-Doppelspurtunnel Ligerz: Durchführen der notwendigen Verfahren.
- A5: Durchführen der Verfahren für die einzelnen Abschnitte des Sanierungskonzepts (unterschiedliche Projektstände). Rasche Realisierung der kurzfristigen Massnahmen sicherstellen im Rahmen der Unterhaltsplanung des ASTRA (UPlaNS).

Da für die Umsetzung der Massnahmen A5 und SBB Bundesstellen zuständig sind, ist die Unterstützung und Koordination durch den Kanton unabdingbar. Der Kanton stellt diese Aufgabe mit geeigneten Massnahmen sicher (in der Konferenz Linkes Bielerseeufer von s.b/b). Gleichzeitig ist der Einbezug der übrigen Beteiligten mit geeigneten Mitteln sicherzustellen.

Gesamtkosten:	100%	200'000 Fr.
davon finanziert durch:		
Kanton Bern	50%	100'000 Fr.
Bund	50%	100'000 Fr.
Regionen		Fr.
Gemeinden		Fr.
Andere Kantone		Fr.
Dritte		Fr.

Bemerkung: Koordinationskosten für vier Jahre

Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

Finanzierungsart:

- ☐ Als Teil der Laufenden Rechnung
- ☐ Als Teil der Investitionsrechnung
- ☐ Spezialfinanzierung:

Finanzierungsnachweis

- ☐ Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Unter den Schutz- und Sanierungsbestrebungen bestehen im Detail Zielkonflikte, unter den einzelnen Vorhaben Abhängigkeiten. Eine gute Koordination und der frühzeitige Einbezug der Beteiligten und Betroffenen sind sehr wichtig.

Grundlagen

Richtplan linkes Bielerseeufer, seeland.biel/bienne (Oktober 2005)

Gewässerrichtplan Hasliaare umsetzen

Zielsetzung

Die Nutzungen im Bereich der Hasliaare zwischen dem Ausgang der Aareschlucht und der Mündung in den Brienzersee sollen aufeinander abgestimmt werden, um den Hochwasserschutz zu gewährleisten und den Flusslauf ökologisch aufzuwerten.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
	AÖV
	AWA
	KAWA
	LANAT
	TBA
Bund	Bundesamt für Strassen
	Bundesamt für Umwelt
	VBS
Regionen	Regionalkonferenz Oberland-Ost
Gemeinden	Brienz (BE)
	Brienzwiler
	Hofstetten bei Brienz
	Meiringen
	Schattenhalb
Dritte	Schwellenkorporationen
Federführung:	TBA

Realisierung

☐ Kurzfristig	bis 2018
☐ Mittelfristig	2018 bis 2022
☑ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Der Gewässerrichtplan Hasliaare definiert die massgebenden Ziele und Massnahmen für den Hochwasserschutz, den Geschiebehaushalt, die Ökologie (Flora und Fauna), den Gewässerunterhalt, die Land- und Forstwirtschaft sowie für die Freizeit- und Erholungsnutzung im Bereich der Hasliaare, einschliesslich der Mündungsbereiche der grösseren seitlichen Zuflüsse und der potenziell von Überflutungen der Aare betroffenen Bereiche des Talbodens. Er soll in Zusammenarbeit mit den Beteiligten umgesetzt werden.

Vorgehen

1. Die zuständigen Wasserbauträger und Stellen setzen die Massnahmen schrittweise um.
2. Die Hasliaare-Kommission stellt die Koordination und Information sicher.
3. Der Kanton und die Gemeinden sorgen dafür, dass die ganze potenzielle Überflutungsfläche im Talboden von Nutzungen und Anlagen, welche den freien Wasserabfluss beeinträchtigen würden, frei gehalten wird.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Gewährleistung des Hochwasserschutzes für Mensch, Tier und erhebliche Sachwerte
- Gewährleistung der Funktionalität der Verkehrs-, Versorgungs- und Sicherheitsinfrastrukturen
- Erhaltung und Aufwertung der Gewässer (Massnahme E_05)

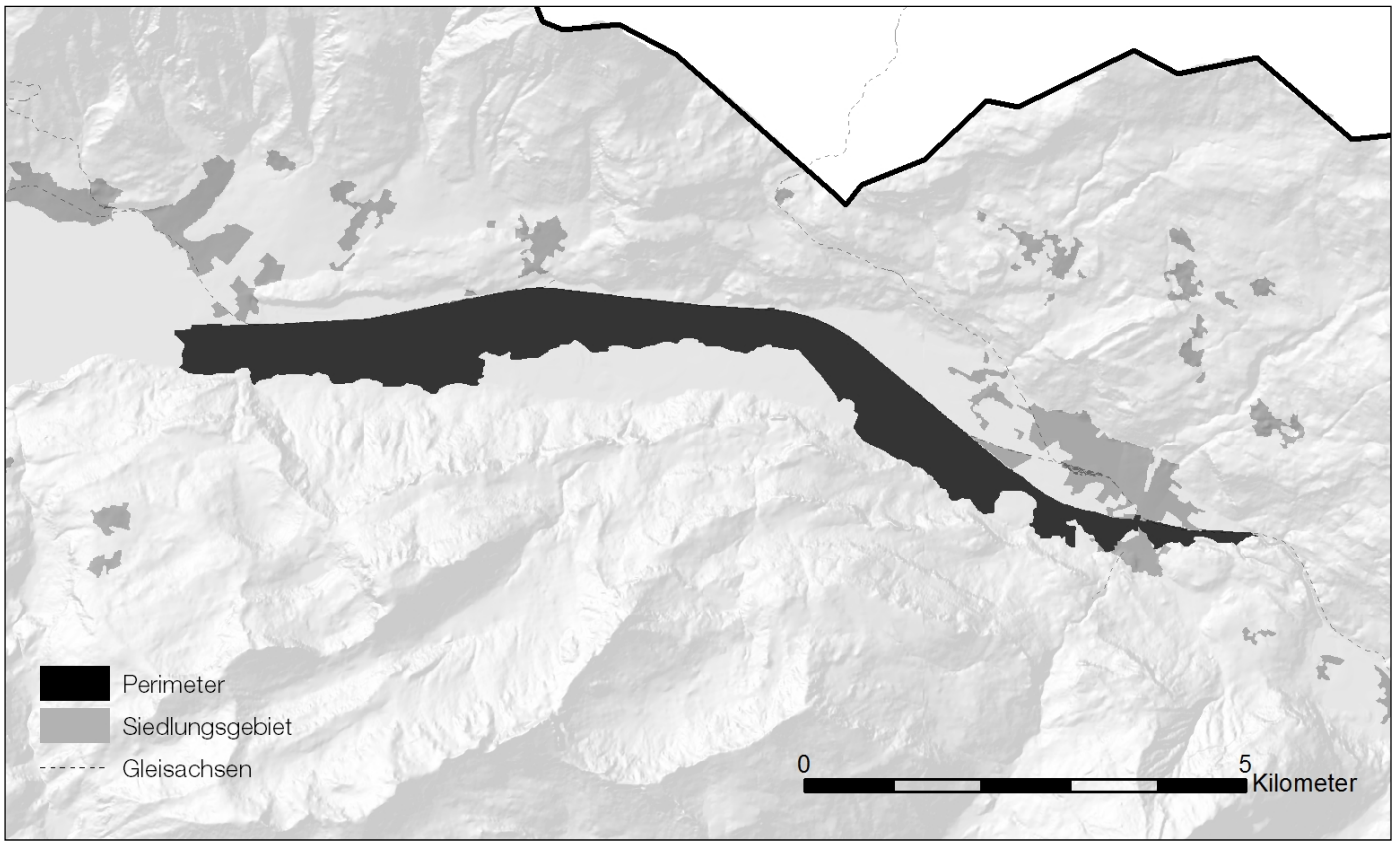
Grundlagen

- RRB Nr. 202 vom 19. Februar 2014 (Erlass Gewässerrichtplan Hasliaare)
- Gewässerrichtplan Hasliaare vom 15. September 2013

Hinweise zum Controlling

Separates Controlling durch das TBA

Perimeter des Gewässerrichtplans Hasliaare



Gewässerrichtplan Kander umsetzen

Zielsetzung

An der Kander sollen der Hochwasserschutz gewährleistet und das Gewässer natürlich erhalten oder naturnah gestaltet werden. Die dazu erforderlichen Massnahmen und die Nutzungen entlang der Kander sollen aufeinander abgestimmt werden.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
	AÖV
	AWA
	KAWA
	LANAT
	TBA
Bund	Bundesamt für Strassen
	Bundesamt für Umwelt
	Bundesamt für Verkehr
	VBS
Regionen	Kandertal
Gemeinden	Aeschi bei Spiez
	Frutigen
	Kandergrund
	Kandersteg
	Reichenbach im Kandertal
	Reutigen
	Spiez
	Thun
	Wimmis
	Zwieselberg
Dritte	Schwellenkorporationen
Federführung:	TBA

Realisierung

☐ Kurzfristig	bis 2018
☐ Mittelfristig	2018 bis 2022
☑ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Der Gewässerrichtplan Kander definiert die massgebenden Ziele und Massnahmen für den Hochwasserschutz, den Geschiebehaushalt, die Ökologie (Flora und Fauna) und den Gewässerunterhalt im Bereich des Gewässerentwicklungsraums der Kander, einschliesslich der Mündungsbereiche der relevanten seitlichen Zuflüsse. Er soll in Zusammenarbeit mit den Beteiligten umgesetzt werden.

Vorgehen

1. Die zuständigen Wasserbauträger und Stellen setzen die Massnahmen schrittweise um.
2. Die Kander-Kommission stellt die Koordination und Information sicher.
3. Der Kanton und die Gemeinden sorgen dafür, dass ein im Gewässerrichtplan bezeichneter Gewässerentwicklungsraum von neuen Bauzonen und neuen Bauten bzw. Erweiterungen, welche die Ziele des Gewässerrichtplans Kander beeinträchtigen würden, frei gehalten wird.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Gewährleistung des Hochwasserschutzes für Mensch, Tier und erhebliche Sachwerte
- Gewährleistung der Funktionalität der Verkehrs-, Versorgungs- und Sicherheitsinfrastrukturen
- Erhaltung und Aufwertung der Gewässer (Massnahme E_05)

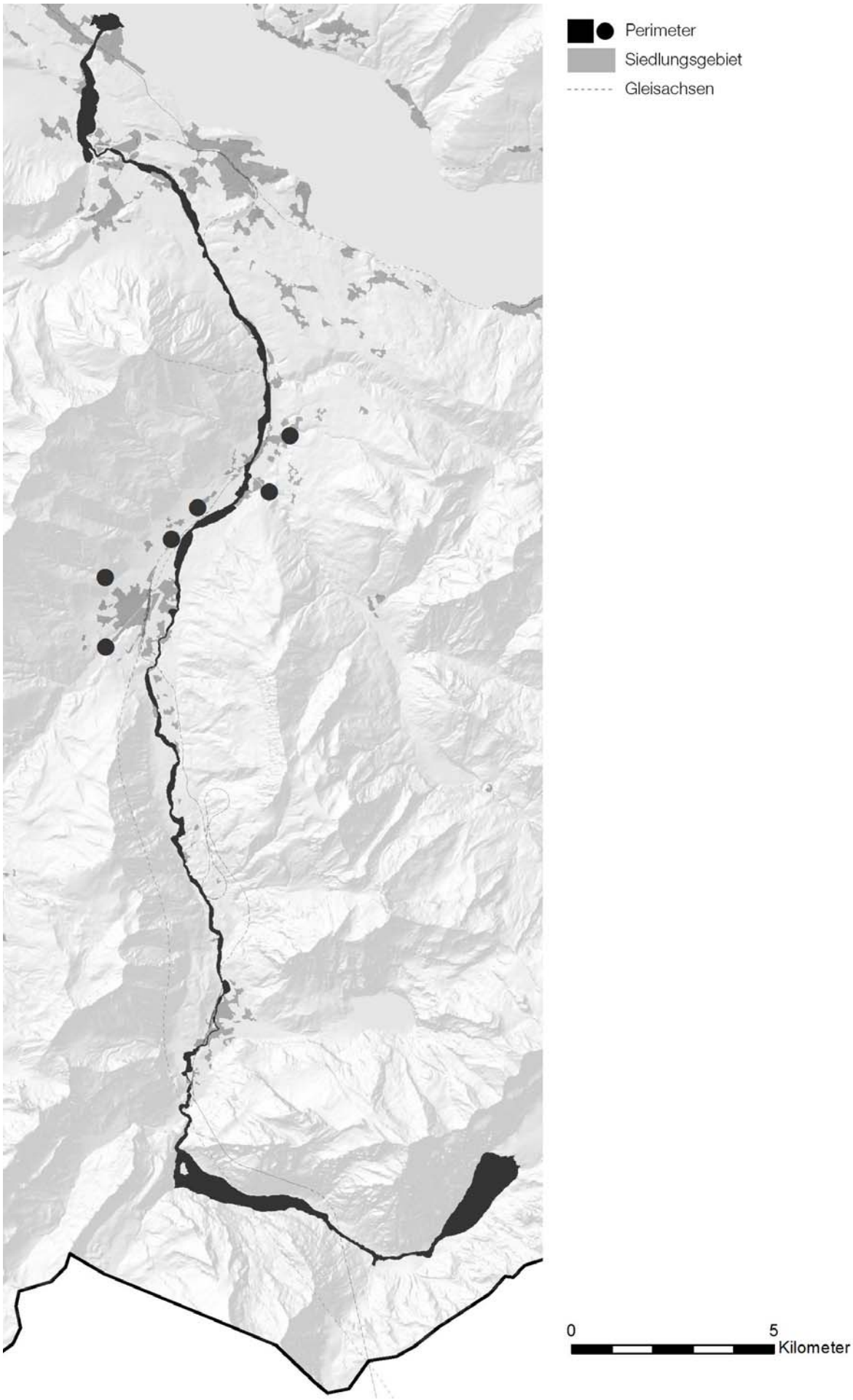
Grundlagen

- RRB Nr. 1441 vom 30. Oktober 2013 (Erlass Gewässerrichtplan Kander)
- Gewässerrichtplan Kander vom 30. Oktober 2013

Hinweise zum Controlling

Separates Controlling durch das TBA

Perimeter des Gewässerrichtplans Kander



Grimsel-Tunnel

Zielsetzung

Im neu zu bauenden Grimsel-Tunnel zwischen Innertkirchen und Oberwald sollen eine Bahnverbindung (Schmalspur) mit einer 380 kV-Übertragungsleitung zusammengelegt werden. Damit sollen die Landschaft im Grimselgebiet (mit dem BLN-Gebiet Nr. 1507 «Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet nördlicher Teil») von der Übertragungsleitung Innertkirchen - Ulrichen befreit und gleichzeitig die Bahn-Schmalspurnetze nördlich der Alpen mit den Netzen im inneralpinen Raum verbunden werden.

Hauptziele:
- B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen
- F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern
- C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
	AÖV
	AUE
Bund	Bundesamt für Energie
	Bundesamt für Verkehr
Regionen	Regionalkonferenz Oberland-Ost
Dritte	Grimselbahn AG
	zb Zentralbahn AG
	Kraftwerke Oberhasli
	Swissgrid AG
Federführung:	AÖV

Realisierung

☐ Kurzfristig	bis 2026
☑ Mittelfristig	2027 bis 2030
☐ Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Eine neue Bahnverbindung (Schmalspur, ohne Autoverlad) und die 380 kV-Stromleitung zwischen Innertkirchen und Ulrichen sollen im 22.3 km langen Grimsel-Tunnel zwischen Innertkirchen und Oberwald zusammengelegt werden. Dadurch werden auch Guttannen und die Handegg mit einer Haltestelle wintersicher erschlossen.

Vorgehen

1. Mit der Festsetzung in den Richtplänen der Kantone Bern und Wallis sowie im RGSK Oberland-Ost werden die übergeordneten planerischen Voraussetzungen auf Stufe Richtplanung geschaffen. Der Kanton Bern bekundet hiermit sein Interesse am Vorhaben und nimmt eine stufengerechte Flächensicherung vor. Er unterstützt das Vorgehen gemäss den Punkten 2 bis 4 nach seinen Möglichkeiten. Die abschliessende Planung, Bewilligung und Finanzierung liegt in der Kompetenz des Bundes.
2. Fortführung der Planungsarbeiten (inkl. Fortführung der Prüfung der Machbarkeit eines zusammengelegten Bahn- und Übertragungsnetzprojekts)
3. Herbeiführen behördlicher Entscheide (insbesondere Festlegung des Korridors für die Leitung Innertkirchen – Ulrichen) sowie Sicherstellung der Finanzierung.
4. Nach dem Bau des Grimseltunnels wird die 220 kV-Freileitung Innertkirchen - Ulrichen über den Grimselpass innerhalb von fünf Jahren zwingend abgebaut und renaturiert.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Entscheid Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL)
- Finanzierung des Vorhabens bahnseitig (Beschluss STEP Schiene)

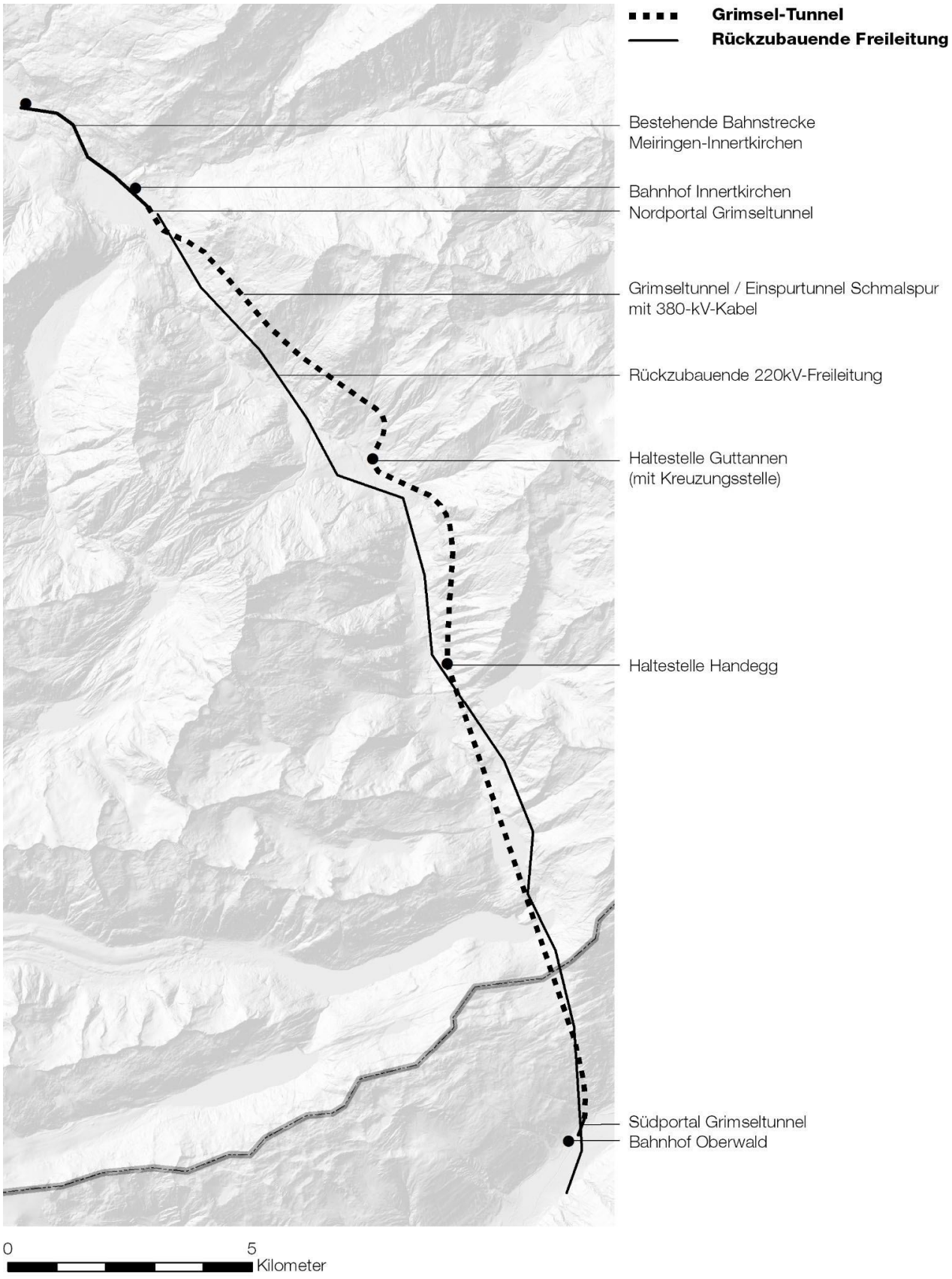
Grundlagen

Machbarkeitsstudie „Bahnverbindung Meiringen – Oberwald mit Höchstspannungsanlage Innertkirchen – Oberwald“; Swissgrid AG und Grimselbahn AG

Hinweise zum Controlling

Weiterführung der Planungsarbeiten

Grimsel-Tunnel



Hochwasser-Überlastabfluss Aare-Hagneckkanal nicht behindern

Zielsetzung

Die möglichen Auswirkungen eines Überlastfalls am Hagneckkanal sollen bei raumwirksamen Tätigkeiten berücksichtigt werden. Der Überlastabfluss soll nicht behindert werden.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
	AÖV
	AWA
	TBA
Gemeinden	Bargen (BE)
	Finsterhennen
	Ins
	Kallnach
	Müntschemier
	Siselen
	Treiten
	Walperswil
Andere Kantone	Freiburg
Dritte	Betroffene Grundeigentümer
	BLS
	TPF AG

Federführung: TBA

Realisierung

- ☐ Kurzfristig bis 2024
- ☐ Mittelfristig 2025 bis 2028
- ☑ Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Mit geeigneten Vorkehrungen soll sichergestellt werden, dass der Hochwasser-Überlastabfluss (Entlastungsgebiete s. Rückseite) durch Rückstaueffekte nicht negativ beeinflusst wird. Vorhandene Bauten und Anlagen müssen bei Sanierungen und Ausbauvorhaben in der Regel so angepasst werden, dass der durch sie verursachte Rückstaueffekt vermindert wird.

Vorgehen

- Es wird sichergestellt, dass allfällige neue Querbauten – insbesondere auch Infrastrukturbauwerke – im Grossen Moos zu keinen unbeabsichtigten Rückstaueffekten führen.
- Bei sich bietenden Gelegenheiten (z.B. bei Dammsanierungen) sollen bei bestehenden Dämmen Massnahmen zur Förderung des ungehinderten Wasserabflusses umgesetzt werden.
- Die Gemeinden weisen den Entlastungsraum in ihren Zonenplänen als Hinweis aus.
- Bei Bauvorhaben im Entlastungsraum zieht die Bewilligungsbehörde das kantonale Tiefbauamt (OIK III) bei.
- Die Kantone Bern und Freiburg sprechen bauliche Massnahmen, welche den Wasserabfluss massgeblich beeinflussen können, miteinander ab

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Gewährleistung des Hochwasserschutzes für Mensch, Tier und erhebliche Sachwerte
- Gewährleistung der Funktionalität der Verkehrs-, Versorgungs- und Sicherheitsinfrastrukturen
- Koordination mit dem Kanton Freiburg

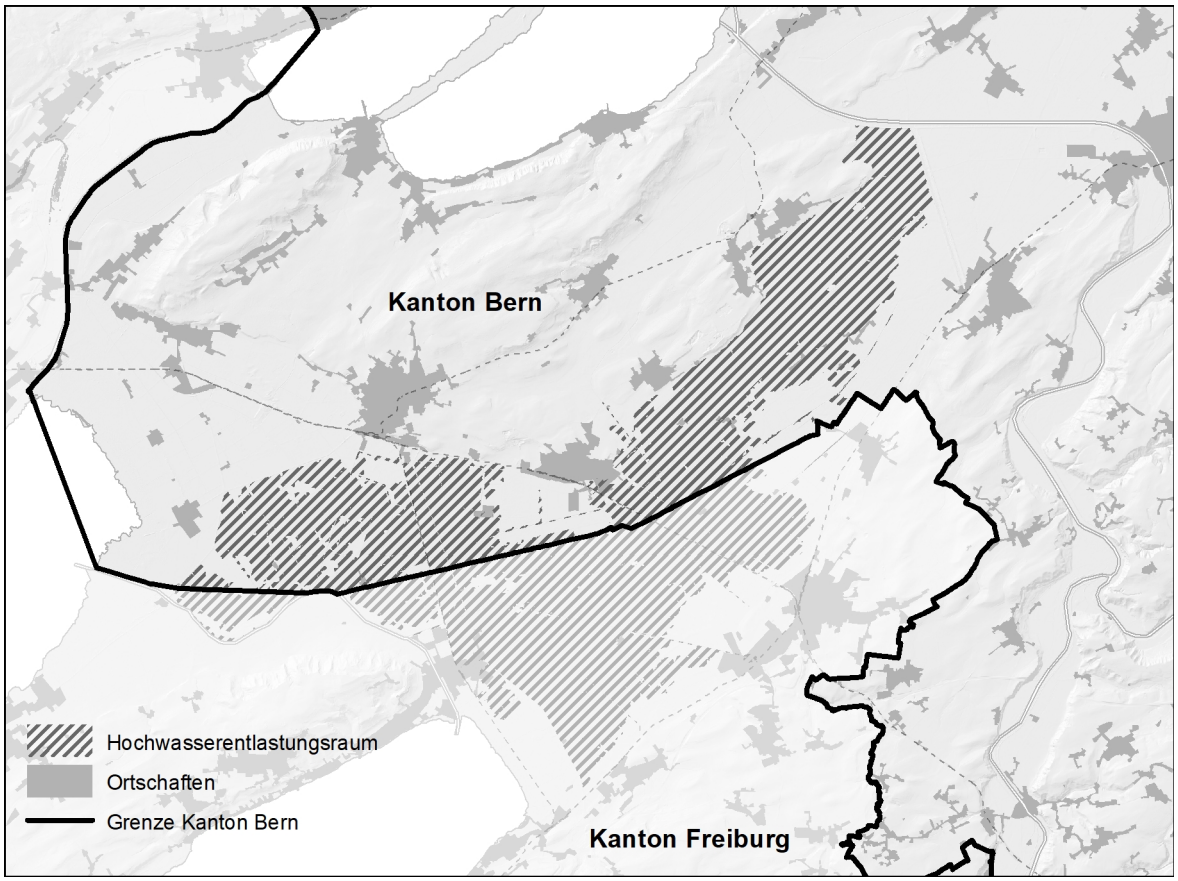
Grundlagen

- Verfügung BVE vom 1. Dezember 2010 (Erlass des kantonalen Wasserbauplanes Sanierung Hagneckkanal)
- Kantonaler Wasserbauplan Sanierung Hagneckkanal vom 1. Dezember 2010

Hinweise zum Controlling

Massnahme R_11: Rückseite

Hochwasserentlastungsraum Aare-Hagneckkanal



Emmepark Landshut (ehemals Papierfabrik) räumlich abstimmen

Zielsetzung

Auf dem Gelände der ehemaligen Papierfabrik soll mit dem Emmepark Landshut ein Arbeitsschwerpunkt von regionaler und kantonaler Bedeutung geschaffen werden. Mit der Nutzung dieser Industriebrache soll neben der wirtschaftlichen Entwicklung auch ein Beitrag geleistet werden, um an anderer Stelle Kulturland zu erhalten. Dabei sollen die Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft auch über die Regions- und Kantonsgrenzen hinweg berücksichtigt werden.

Hauptziel: B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen
C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

Beteiligte Stellen

Kanton Bern: AGR
AÖV
TBA
AWI
AUE
Kantone: Kanton Solothurn
Bund: Bundesamt für Strassen
Regionen: Regionalkonferenz Emmental
repla espaceSolothurn
Gemeinden: Betroffene Gemeinden
Dritte: Beteiligte ÖV-Transportunternehmungen
Genossenschaft Migros Aare (GMAA)

Federführung: AGR

Realisierung

☒ Kurzfristig bis 2026
☒ Mittelfristig 2027 bis 2030
☐ Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Der Kanton koordiniert in Zusammenarbeit mit der Regionalkonferenz Emmental und mit dem Kanton Solothurn sowie unter Einbezug der betroffenen Gemeinden die räumliche Abstimmung für die Entwicklung des Arealteils Süd des Standorts Emmepark Landshut auf kantonaler und regionaler Ebene. Dabei sind die Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft, insbesondere die Verträglichkeit des Verkehrs auf Ortsdurchfahrten, zu berücksichtigen und zu optimieren. Massnahmen aus dem Angebotskonzept Öffentlicher Verkehr (ÖV) 2022-2025 der Regionalkonferenz Emmental zur Verbesserung der Erschliessung der Arealentwicklung sind zu berücksichtigen.

Vorgehen

1. Aufgrund der erfolgten räumlichen Abstimmung im RGSK 2017/2021 und der umfangreichen Vorarbeiten (Festlegungen, UVP und Verkehrsmassnahmen für den Arealteil Nord) wird der Arealteil Nord festgesetzt und der Arealteil Süd als Zwischenergebnis aufgenommen.

Um für den Arealteil Süd die übergeordneten planerischen Voraussetzungen auf Stufe des kantonalen Richtplans für eine Festsetzung zu schaffen, sind folgende Schritte durchzuführen:

2. Durchführen einer Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) für die Erschliessung des Emmeparks mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV)
3. Abklärungen für den öffentlichen Verkehr (ÖV) und den Fuss- und Veloverkehr (FVV) sowie Gütertransport auf der Schiene; anschliessend Festlegen einer Gesamtverkehrslösung unter Berücksichtigung der ZMB
4. Ermitteln weiterer Interessen, insb. kommunale, regionale und kantonale Anliegen (kann parallel zu den vorhergehenden Schritten erfolgen).
5. Umfassende Interessenabwägung auf kantonaler Stufe zum Arealteil Süd und Festsetzung dieses Arealteils gemäss Abbildung auf der Rückseite.

Abhängigkeiten / Zielkonflikte

- Baubewilligungen im Arealteil Nord.
- Gunstlagen und Vorranggebiete für Logistiknutzungen bezeichnen (Massnahme B_03)

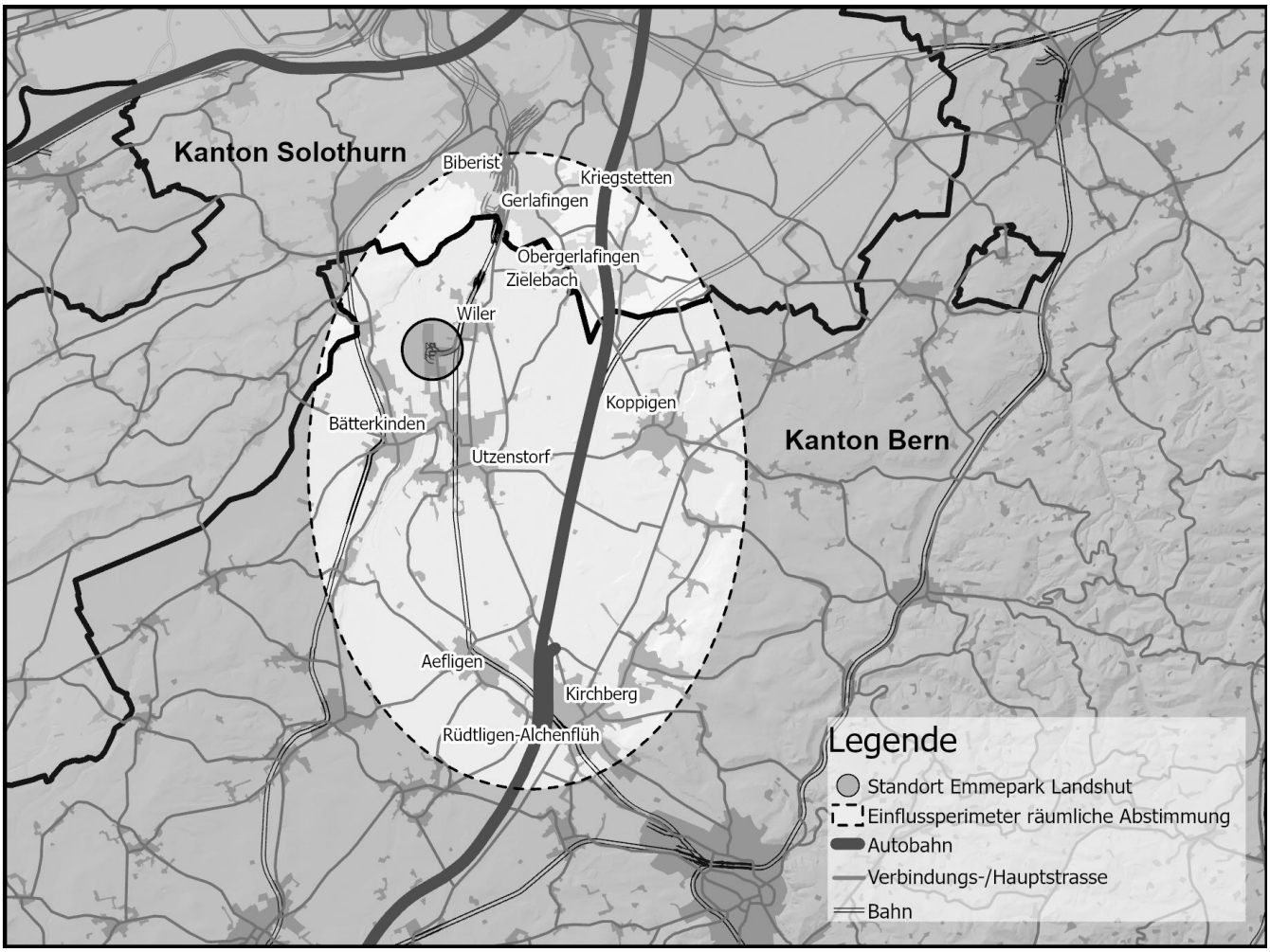
Grundlagen

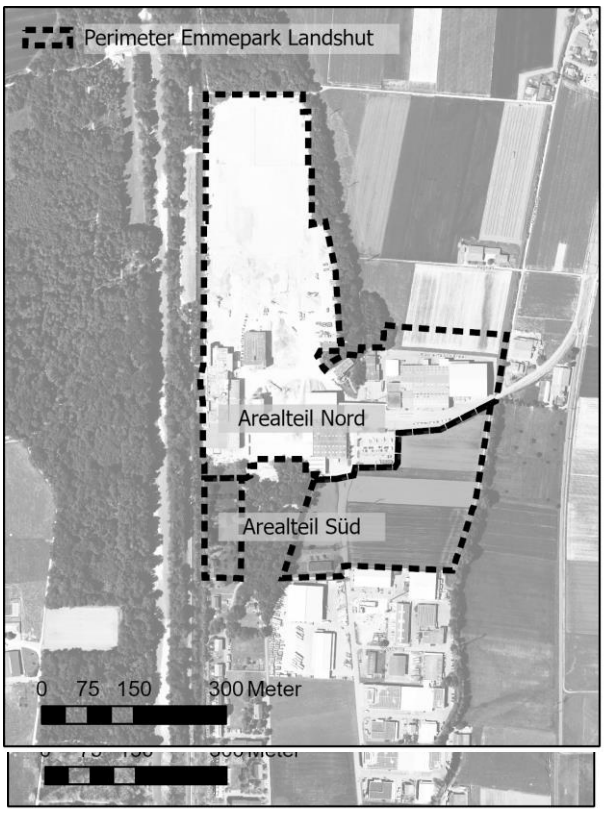
- Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK 2017/2021 Emmental
- Angebotskonzept ÖV 2022-2025 der Regionalkonferenz Emmental
- Kantonales Angebotskonzept öffentlicher Verkehr 2022-25
- ÖV-Erschliessung Areal Papierfabrik, Utzenstorf 1. Bauetappe und Ausblick auf Ausbauetappen (Bahn + Bus Beratung AG 3B, Studie vom 13.11.2020, erg. 18.05.2021)

Hinweise zum Controlling

- Weiterführung der Planungs- und Realisierungsarbeiten
- Entwicklung der Verkehrsflüsse

Emmepark Landshut (ehemals Papierfabrik) räumlich abstimmen





Stand der Koordination des Standorts als räumlich abgestimmt:
Arealteil Nord: Festsetzung
Arealteil Süd: Zwischenergebnis

Arealteil Nord: Festsetzung
Arealteil Süd: Zwischenergebnis

Fokusraum Bern-Ost: Siedlungs- und Verkehrsentwicklung übergeordnet abstimmen

Zielsetzung

Im Fokusraum Bern-Ost der Gemeinden Bern, Muri und Ostermundigen soll die Abstimmung der künftigen Verkehrs-, Siedlungs- und Landschaftsentwicklung übergeordnet koordiniert und sichergestellt werden. Ausgelöst durch das Projekt Bypass Bern Ost mit der Verlegung der A6 in einen Tunnel und Freigabe des Autobahntrassees für eine alternative Nutzung sollen die Lebensqualität für die Bevölkerung verbessert sowie eine umfassende Entwicklung des Fokusraums ausgelöst werden.

Hauptziel: B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen
F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

Beteiligte Stellen

Kanton Bern: AGR, AÖV, TBA
Bund: ASTRA, BAV
Regionen: Regionalkonferenz Bern-Mittelland
Gemeinden: Bern, Ostermundigen, Muri
Dritte: -

Federführung: AGR

Realisierung

☒ Kurzfristig bis 2026
☐ Mittelfristig 2027 bis 2030
☒ Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Das von den beteiligten Projektpartnern verabschiedete Leitbild zur Entwicklung des Fokusraums Bern-Ost auf Planungsstufe Kanton, Regionalkonferenz und Gemeinden wird mittels Instrumenten der Raumplanung umgesetzt. Damit werden Verkehr, Siedlung und Landschaft in diesem Raum aufeinander abgestimmt weiterentwickelt.

Vorgehen

1. Der Kanton bezeichnet den Fokusraum Bern-Ost für die übergeordnete Abstimmung von Verkehr, Siedlung und Landschaft (siehe Rückseite).
2. Der Kanton stellt die Koordination der Planungen im Austausch mit dem Bund, der Regionalkonferenz Bern-Mittelland und den Standortgemeinden sicher. Dazu wird eine separate Projektorganisation unter Federführung der DIJ eingesetzt.
3. Der Kanton verankert die Strategien und Massnahmen in kantonaler Zuständigkeit im Fokusraum in den dafür vorgesehenen kantonalen Instrumenten.
4. Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland nimmt die räumlichen und verkehrlichen Fragestellungen im Fokusraum in das RGSK Bern-Mittelland, resp. das Agglomerationsprogramm Bern auf.
5. Die beteiligten Gemeinden zeigen im Rahmen ihrer Ortsplanung auf, wie Verkehr, Siedlung und Landschaft mit den veränderten Rahmenbedingungen weiterentwickelt werden und stimmen diese aufeinander ab.
6. Bei raumwirksam relevanten Vorhaben und Projekten im Fokusraum stehen die Massnahmenträger im Austausch mit dem Kanton und informieren die jeweils berührten weiteren Beteiligten frühzeitig.

Abhängigkeiten / Zielkonflikte

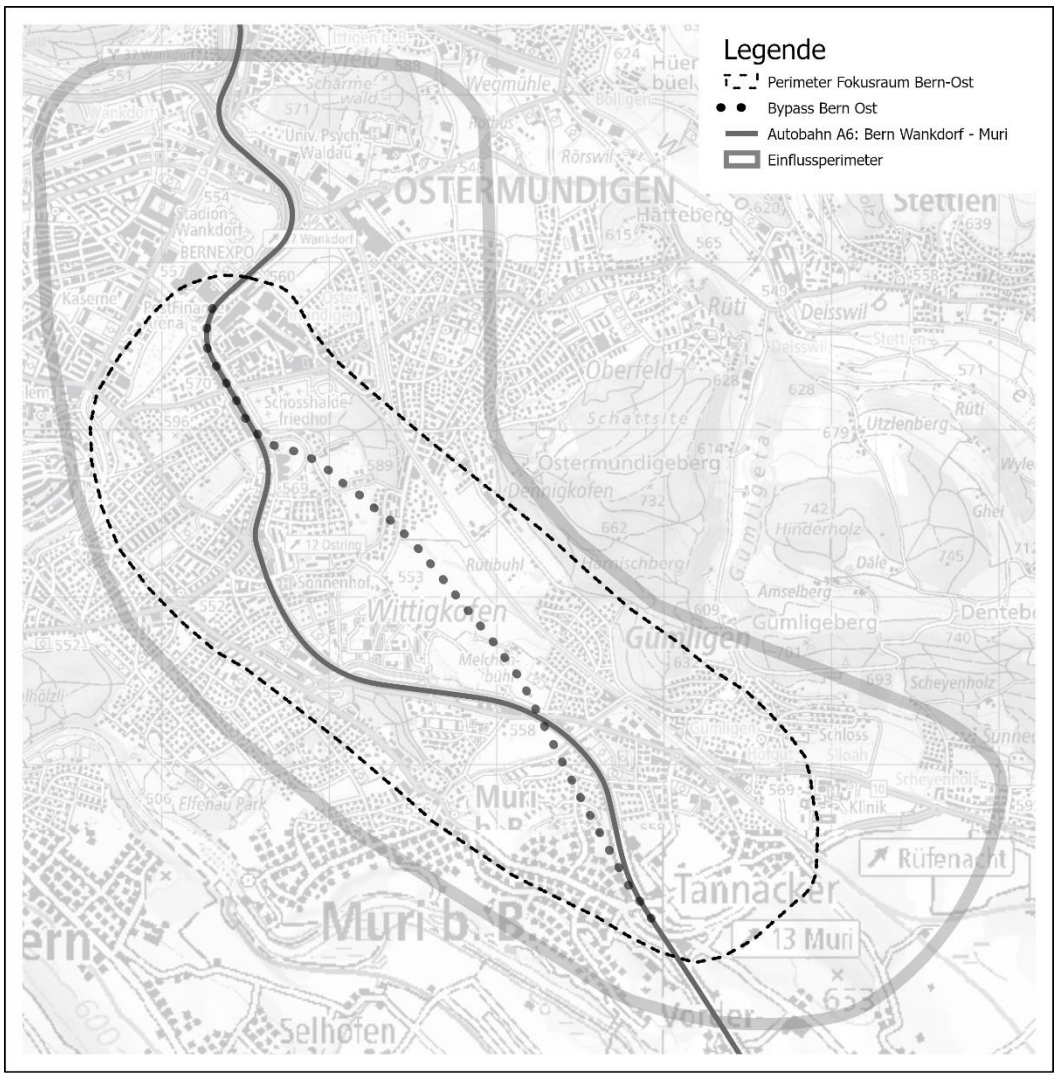
- Massnahmen A_08, B_05, B_06, B_07, B_08, B_09, C_04 des kantonalen Richtplans
- Objektblatt OB 4.5 (Erweiterung N6 Verzweigung Wankdorf – Muri) des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Strasse
- Objektblatt OB 4.6 (Vollanschluss Wankdorf) des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Strasse
- Objektblatt OB 4.1 (Raum Bern) des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene

Grundlagen

- Sachplan Verkehr, Teile Infrastruktur Schiene (SIS) und Infrastruktur Strasse (SIN)
- Strategisches Entwicklungsprogramm STEP Nationalstrassen
- Gesamtmobilitätsstrategie Kanton Bern
- Kantonale Synthese Agglomerationsprogramme 4. Generation vom 1. September 2021
- RGSK Bern-Mittelland 2021 / AP Bern 4. Generation
- Fokusraum Bern-Ost, Leitbild vom 13. Juni 2023

Hinweise zum Controlling

Perimeter Fokusraum Bern-Ost



Mit der Verankerung im Massnahmenblatt R_13 wird der Perimeter des Fokusraums Bern-Ost verbindlich festgelegt. Der Fokusraum Bern-Ost umfasst Teilgebiete der Stadt Bern sowie der Gemeinden Muri und Ostermundigen. Innerhalb des Fokusraums ist die übergeordnete Abstimmung von Verkehr, Siedlung und Landschaft sicherzustellen. Dies unter Einbezug der Landwirtschaft und der Waldwirtschaft. Das Leitbild für den Raum Bern-Ost wird in den nächsten Jahren in den raumplanerischen Instrumenten von Kanton, Regionalkonferenz Bern-Mittelland und der beteiligten Gemeinden umgesetzt. Aufgrund der engen funktionalen verkehrlichen und räumlichen Abhängigkeiten wird zudem ein Einflussperimeter bezeichnet, der neben dem eigentlichen Fokusraum Bern-Ost insbesondere u.a. auch das Gebiet des ESP Wankdorf umfasst.

Neben der Koordination bei der Planung und Realisierung der bisher den Raum betreffenden Massnahmen sowie künftiger Massnahmen gelten für den Fokusraum Bern-Ost folgende Ziele: Die Siedlungsentwicklung erfolgt im Einklang mit hoher Freiraum- und Aufenthaltsqualität, der ökologischen Vernetzung sowie der Förderung der Artenvielfalt. Sie leistet einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel und berücksichtigt die im Rahmen des Grünen Bandes erarbeiteten Natur- und Landschaftswerte. Öffentliche Räume dienen vordringlich der Quartiervernetzung, der Bildung von Identität und einer hohen Lebensqualität. Der Fokusraum verfügt über eine hohe Erreichbarkeit, das Verkehrsangebot und die Siedlungsentwicklung sind eng miteinander verknüpft und die Verkehrsmittel ÖV, MIV, Fuss- und Veloverkehr sind gemäss den übergeordneten Zielsetzungen aufeinander abgestimmt. Der adäquate Einbezug der Bevölkerung und deren Interessenvertretungen wird sichergestellt.

Die zu koordinierenden Massnahmen in den Bereichen Siedlung, Landschaft, ÖV, MIV sowie Fuss- und Veloverkehr werden im kantonalen Richtplan bezeichnet.

Richtplan

Einleitung

Raumkonzept Kanton Bern

Strategien

Massnahmen

Anhang →

Materialien

Gesetzliche Grundlagen	**Raumplanung, Bauen ausserhalb der Bauzonen** – Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) – Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) – Kantonales Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) – Kantonale Bauverordnung vom 06. März 1985 (BauV; BSG 721.1)
Planerische Grundlagen	**Siedlung** – Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit SARZ; Regierungsrat, 2005 – Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) – Bauzonenstatistik Schweiz; ARE, 2022
Planerische Grundlagen	**Zentralitätsstruktur** – Zentralitätsstruktur Kanton Bern: Möglichkeiten und Grenzen. Schlussbericht zu Handen der thematischen Arbeitsgruppe Zentralität; AGR, 2000 – Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK)
Planerische Grundlagen	**Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte** – Programm der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP): Siebter Zwischenbericht / Controlling 2008 - 2012. Kenntnisnahme und Beschluss weiteres Vorgehen, RRB 1434 vom 17.10.2012 – GRB vom 23.01.2007: Wettbewerb Entwicklungsschwerpunkte Wohnen (ESP-W): Verpflichtungskredit, Rahmenkredit 2007 - 2012
Planerische Grundlagen	**Gesamtverkehrssystem** – Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern; Regierungsrat, 2022 – RGSK: Synthesebericht 2025; BVD/DIJ, RRB 653 vom 18.06.2025 – Leitfaden «Zeitliche und inhaltliche Vorgaben RGSK 2025»; BVD/DIJ, RRB 692 vom 29.06.2022 – Reduktion des Energieverbrauchs im Verkehr – Umsetzungsbericht 2019 und Massnahmen 2020-2024; BVD, 2019 – Sachplan Verkehr, Teil Programm; UVEK, 20. Oktober 2021 – PPP zur Realisierung und Finanzierung von Strassenverkehrsinfrastrukturen: Bericht zu den Abklärungsphasen I und II; BVE, 2010 – Gesamtverkehrsmodell des Kantons Bern (GVM); BVD, 2023 – Richtlinien Programm Agglomerationsverkehr 5. Generation, UVEK 2023
Gesetzliche Grundlagen	– Gesetz vom 2. September 2009 über den Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen (Investitionsfondsgesetz, InvFG; BSG 621.2)
Planerische Grundlagen	**Auswirkungen des Verkehrs** – Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015/2030; RRB 0816 vom 24.06.2015 – Vollzugshilfe Verkehrsintensive Vorhaben ViV. Begriffe und planungsrechtliche Anforderungen; AGR, 2017 aktualisiert 2024
Gesetzliche Grundlagen	– Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) – Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1)
Planerische Grundlagen	**Nationalstrassen** – Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Strasse; UVEK, 27. Juni 2018 – Bauprogramm 2019 für die Fertigstellung der Nationalstrassen; ASTRA,

26.03.2019

Gesetzliche Grundlagen
- Bundesgesetz vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (NSG; SR 725.11)
- Verordnung vom 7. November 2007 über die Nationalstrassen (SR 725.111)
- Bundesbeschluss vom 21. Juni 1960 über das Nationalstrassennetz (SR 725.113.11)
- Verordnung vom 7. November 2007 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVV; SR 725.116.21)
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über den Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen (Infrastrukturfondsgesetz, IFG; SR 725.13)

Planerische Grundlagen

Kantonsstrassen
- Strassennetzplan 2022 - 2037; RRB 0702 vom 09.06.2021
- Änderungen in der Strasseneinreihung; RRB 0762 vom 12.06.2013
- Standards Kantonsstrassen, Arbeitshilfe; TBA, 2011 (revidiert 2017)
- Koexistenz statt Dominanz: Berner Modell in Planung und Praxis; TBA, 1998
- Karten «Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte»; TBA
- Übersichtskarte «Höchstgewicht auf bernischen Kantonsstrassen»; TBA
- Zweckmässigkeitsbeurteilung (ZMB) Bern; TBA, 2016
- Leitbild ITS-CH (Verkehrstelematik); ASTRA, 2012
- Verkehrsmanagement Schweiz VM-CH, Handlungsgrundsätze für das operative Verkehrsmanagement; ASTRA, 2019

Gesetzliche Grundlagen
- Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01)
- Durchgangsstrassenverordnung vom 18. Dezember 1991 (SR 741.272)
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11)
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1)
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über den Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen (Infrastrukturfondsgesetz; IFG, SR 725.13)

Beschlüsse
- Investitionsrahmenkredit Strasse 2022 - 2025; GRB2020.BVD.3200 vom 08.09.2021

Planerische Grundlagen

Fuss- und Veloverkehr
- Sachplan Wanderroutennetz; RRB 1212 vom 22.08.2012 (angepasst 06.02.2019)
- Sachplan Veloverkehr; RRB 1436 vom 03.12.2014 (angepasst 27.05.2020, nachgeführt 06.03.2023), neu Sachplan Velowegnetz (SVN)
- Richtlinie Kantonsbeiträge an Investitionen in wichtige Velorouten auf Gemeinde- und Privatstrassen; TBA, 2018
- Arbeitshilfe Anlagen für den Veloverkehr; TBA, 2021

Gesetzliche Grundlage
- Bundesgesetz über Velowege (Veloweggesetz) vom 18. März 2022
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1985 über die Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704)
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über den Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen (Infrastrukturfondsgesetz, IFG; SR 725.13)
- Bundesgesetz vom 18. März 2022 über Velowege (Veloweggesetz, SR 705)
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11)
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1)

Planerische Grundlagen	**Öffentlicher Verkehr** – Strategie zur Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs; AÖV, 2009 – Kantonales Angebotskonzept öffentlicher Verkehr des Kantons Bern 2022 - 2025; AÖV, 2021 – Weiterentwicklung S-Bahn Bern, 1. Teilergänzung 2008 - 2010 (Normalspur), Planungsbericht; AÖV 2005 – 2. Teilergänzung S-Bahn Bern, Planungsbericht; AÖV, 2013 – S-Bahn Bern 2040, Schlussbericht; AÖV, 2022 – Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene (SIS); UVEK, 2022
Gesetzliche Grundlagen	– Bundesgesetz vom 21. Juni 2013 über über den Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur (Bahninfrastrukturfondsgesetz, BIFG; SR 742.140) – Eisenbahngesetz des Bundes vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) – Verordnung vom 18. Dezember 1995 über die Anteile der Kantone an den Abgeltungen und Finanzhilfen im Regionalverkehr (KAV; SR 742.101.2) – Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG; SR 745.1) – Gesetz vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (ÖVG; BSG 762.4) – Verordnung vom 10. September 1997 über das Angebot im öffentlichen Verkehr (Angebotsverordnung, AGV; BSG 762.412) – Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über den Infrastrukturfonds für den Agglomerationsverkehr, das Nationalstrassennetz sowie Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen (Infrastrukturfondsgesetz, IFG; SR 725.13)
Beschlüsse	– Grossratsbeschluss vom 09.03.2021 über das Angebot im öffentlichen Verkehr für die Fahrplanperioden 2022 bis 2025 – Investitionsbeiträge an den öffentlichen Verkehr, Rahmenkredit 2022 - 2025, Grossratsbeschluss vom 10.03.2021
Planerische Grundlagen	**Luftverkehr** – Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL), Konzeptteil; BAZL, 2024
Gesetzliche Grundlagen	– Bundesgesetz vom 21. Dezember 1948 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG; SR 748.0) – Verordnung vom 23. November 1994 über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1)
Planerische Grundlagen	**Güterverkehr** – Konzept für den Gütertransport auf der Schiene; Bundesrat, 2017 – Güterverkehrs- und Logistikkonzept des Kantons Bern; BVD, 2021
Gesetzliche Grundlagen	– Bundesgesetz über den Gütertransport durch Bahn- und Schifffahrtsunternehmen, (GüTG SR 742.41) Art. 3, 12 – Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über die Anschlussgleise (SR 742.141.5) – Verordnung vom 26. Februar 1992 über die Anschlussgleise (AnGV; SR 742.141.51)
Planerische Grundlagen	**Wirtschaft** – Wirtschaftsstrategie 2025; Bericht des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 22. Juni 2011
Planerische Grundlagen	**Tourismus** – Tourismusstrategie des Bundes; seco, 10. November 2021

- Umwelt und Raumplanung bei Seilbahnvorhaben, Vollzugshilfe; BAFU, ARE, 2013
- Tourismus BE 2025, Arbeitspapier; Volkswirtschaftsdirektion, 29. Juni 2018
- Touristische Nutzungen in der Nutzungsplanung, Arbeitshilfe für die Ortsplanung; AGR, Dezember 2020

Gesetzliche Grundlagen

- Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG; BSG 935.211)
- Tourismusentwicklungsverordnung vom 19. Oktober 2005 (TEV; BSG 935.211.1)
- Bundesgesetz vom 20. März 2015 über Zweitwohnungen (Zweitwohnungsgesetz, ZWG; SR 702)

Planerische Grundlagen **Klima**

Gesetzliche Grundlagen

- Anpassung an die Klimaänderung in Schweizer Städten; ARE, 2012
- Umgang mit dem Klimawandel im kantonalen Richtplan – Arbeitshilfe und Ergänzung des Leitfadens Richtplanung; ARE, 2022
- Adaptationsstrategie Klimawandel Kanton Bern; AUE, 2010
- Verfassung des Kantons Bern (KV, BSG 101.1), Art. 31a
- Kantonales Energiegesetz (KEnG, BSG 741.1), Art. 17 KEnG

Planerische Grundlagen **Land- und Waldwirtschaft**

- LANAT-Strategie 2020; VOL, 2014
- Strategie Strukturverbesserungen 2020, Stossrichtungen und Schwerpunkte bei den landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen im Kanton Bern; VOL, 2014
- Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK); Regierungsrat, 2020.
- Strategie Geschäftsfeld Wald; AWN, aktualisierte Ausgabe 2025
- Regionale Waldpläne (ab 1999)
- Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF); ARE, 8. Mai 2020

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1)
- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG; SR 921)
- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG; SR 814.01)
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1)
- Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV; BSG 910.112)
- Verordnung vom 5. November 1997 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; BSG 910.113)
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11)

Planerische Grundlagen **Ver- und Entsorgung**

- Sachplan Abbau, Deponie Transporte (ADT); Regierungsrat, 2012
- Handbuch zum Sachplan ADT; AGR, 2012
- Sachplan Abfall Kanton Bern; Regierungsrat, 2025
- Sachplan Siedlungsentwässerung 2010 (VOKOS) der Kantone Bern und Solothurn; Regierungsrat, 2010
- Wasserversorgungsstrategie 2010 des Kantons Bern; Regierungsrat, 2010
- Kataster der belasteten Standorte im Geoportal: www.be.ch/geoportal

Vom Kanton genehmigte regionale Abbau- und Deponie-Planungen:

- Regionaler Richtplan ADT der Bergregion Obersimmental-Saanenland (BROSSA) von 2019
- Regionaler Richtplan ADT des Entwicklungsraums Thun (ERT) von 2019
- Regionaler Richtplan ADT Regionalkonferenz Bern-Mittelland von 2017
- Regionaler Richtplan ADT Seeland, Biel/Bienne von 2012

- Regionaler Richtplan ADT der Region Kandertal (KA) von 2019
- Regionaler Richtplan ADT der Regionalkonferenz Oberland Ost von 2020
- Regionaler Richtplan ADT der Region Oberaargau von 2024
- Regionaler Richtplan ADT Emmental von 2024
- Plan directeur d'extraction, de décharge et de transport des matériaux du Jura bernois von 2018

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG; SR 814.01)
- Störfallverordnung vom 27. Februar 1991 (StFV; SR 814.012)
- Verordnung vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600)
- Kantonales Gesetz vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (AbfG; BSG 822.1)
- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV; BSG 821.1)
- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32)

Planerische Grundlagen

Energie

- Konzept Windenergie; ARE, 25. September 2020
- Merkblatt Windenergie, Umsetzung des revidierten Energiegesetzes im kantonalen Richtplan; ARE, 17. August 2022
- Energiestrategie 2006 des Kantons Bern; Regierungsrat, 14. August 2024
- Wassernutzungsstrategie 2010 des Kantons Bern; Regierungsrat, 2010
- Sachplan Übertragungsleitungen (SÜL), Konzeptteil; BFE, ARE, 2023
- Anlagen zur Nutzung der Windenergie – Bewilligungsverfahren und Beurteilungskriterien, Wegleitung; AGR, Juni 2018
- Regionale Richtpläne Windenergie

Gesetzliche Grundlagen

- Energiegesetz vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0)
- Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV; SR 730.01)
- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEnG; BSG 741.1)
- Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KEnV; BSG 741.111)
- Bundesgesetz vom 24. Juni 1902 betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (ELeG; SR 734.0)
- Rohrleitungsgesetz vom 4. Oktober 1963 (RLG; SR 746.1)
- Fernmeldegesetz vom 30. April 1997(FMG; SR 784.10)
- Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710)
- Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80)
- Kantonales Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG; BSG 752.41)

Planerische Grundlagen

Naturgefahren und technische Risiken

- Gefahrenkarten (AWN, TBA, Gemeinden)
- Gefahrenhinweiskarte des Kantons Bern 1:25'000 (AWN)
- Gefahrenkataster / Ereigniskataster (z.B. Lawinenkataster; AWN)
- Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge, Planungshilfe; ARE 2022

Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11)
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11)

- Verordnung vom 27. Februar 1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV; SR 814.012)

Planerische Grundlagen

Kultur und Gesellschaft

- Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)
- Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)
- Archäologisches Inventar, AD
- Kantonales Bauinventar; KDP

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)
- Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1)
- Verordnung vom 9. September 1981 über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (VISOS; SR 451.12)
- Denkmalpflegegesetz vom 8. September 1999 (DPG; BSG 426.41)
- Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV; BSG 426.411)

Planerische Grundlagen

Landschaftsentwicklung

- Sachplan Biodiversität; Regierungsrat 2019
- Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK); Regierungsrat, 2020
- Sachplan Moorlandschaften; Regierungsrat, 2000
- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)
- Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung
- Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)
- Regionale Landschaftsschutz- und -schongebiete und weitere Inhalte der regionalen Landschaftsrichtpläne und Konzepte

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)
- Verordnung vom 10. August 1977 über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (VBLN; SR 451.11)
- Verordnung vom 1. Mai 1996 über den Schutz der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung (MLV; SR 451.35)
- Verordnung vom 14. April 2010 über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (VIVS; SR 451.13)
- Verordnung vom 7. November 2007 über die Pärke von nationaler Bedeutung (PäV; SR 451.36)
- Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (USG; SR 814.01)
- Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau (SR 721.100)
- Verordnung vom 2. November 1994 über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV; SR 721.100.1)
- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201)
- Gesetz vom 1. Februar 2012 über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe (PWG; BSG 426.51)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821)
- Fischereigesetz vom 21. Juni 1995 (FiG; BSG 923.11)
- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG; BSG 751.11)
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1)

Planerische Grundlagen

Biotop- und Artenschutz

- Sachplan Biodiversität; Regierungsrat, 2019
- Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK); Regierungsrat, 2020
- Bundesinventar der Auen
- Eidgenössische Jagdbanngebiete
- Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung
- Inventar der Flachmoore von nationaler Bedeutung
- Inventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung
- Inventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung
- Inventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung
- Inventar der Trockenstandorte und Feuchtgebiete von regionaler Bedeutung
- Smaragd-Gebiete
- Kantonale Wildschutz- und Vogelschutzgebiete
- Kantonale Naturschutzgebiete
- Regionale Landschaftsschutz- und -schongebiete und weitere Inhalte der regionalen Landschaftsrichtpläne und Konzepte
- Grundlagen von Bund und Kanton zum Arten- und Biotopschutz
- Leitbild Naturschutz des Kantons Bern (RRB 4493 vom 28.11.1990)

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)
- Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (NHV; SR 451.1)
- Verordnung vom 28. Oktober 1992 über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (AuenVO; SR 451.31)
- Verordnung vom 21. Januar 1991 über den Schutz der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung (HMV; SR 451.32)
- Verordnung vom 7. September 1994 über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (FMV; SR 451.33)
- Verordnung vom 15. Juni 2001 über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (AlgV; SR 451.34)
- Verordnung vom 13. Januar 2010 über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (TwwV; SR 451.37)
- Verordnung vom 23. Oktober 2013 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13)
- Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922)
- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201)
- Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (NSchG; BSG 426.11)
- Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV; BSG 426.111)
- Verordnung vom 12. September 2001 über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete (FTV; BSG 426.112)
- Verordnung vom 5. November 1997 über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (LKV; BSG 910.112)
- Gesetz vom 25. März 2002 über Jagd- und Wildschutz (BSG 922.11)
- Verordnung vom 26. Februar 2003 über den Wildtierschutz (WTSchV; BSG 922.63)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821)
- Fischereigesetz vom 21. Juni 1995 (FiG; BSG 923.11)

- Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz WBG; BSG 751.11)
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV; BSG 751.111.1)

Planerische Grundlagen

Regionalpolitik

- Neue Regionalpolitik, Umsetzungsprogramm des Kantons Bern 2024 – 2027; Standortförderung Kanton Bern, 20. Dezember 2023

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik (SR 901.1)
- Verordnung vom 28. November 2007 über Regionalpolitik (VRP; SR 901.021)
- Kantonales Gesetz vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG; BSG 902.1)
- Kantonale Verordnung vom 16. April 2008 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHV; BSG 902.111)

Planerische Grundlagen

Zusammenarbeit

- Gemeindereformen im Kanton Bern; Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 5. Juli 2000
- Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit SARZ; Regierungsrat, 2005

Rechtliche Grundlagen

Pärke von nationaler Bedeutung und Weltnaturerbestätten

- Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451)
- Verordnung vom 7. November 2007 über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, PäV; SR 451.36)
- Gesetz vom 1. Februar 2012 über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe (PWG; BSG 426.51)
- Übereinkommen vom 23. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt (Welterbekonvention; SR 0.451.41)

Planerische Grundlagen

Gewässerrichtpläne

- Regionaler Entwässerungsplan Birs - Massnahmenkatalog 2006: Regierungsratskonferenz Nordwestschweiz / Regionaler Entwässerungsplan (REP Birs): Massnahmenkatalog mit Kosten und Prioritäten (Technischer Bericht, 26. April 2006)
- Gewässerrichtplan Hasliaare vom 15. September 2013; RRB Nr. 202 vom 19. Februar 2014
- Gewässerrichtplan Kander vom 30. Oktober 2013; RRB Nr. 1441 vom 30. Oktober 2013
- Gewässerrichtplan Urtenen vom 10. Januar 2017, RRB Nr. 631/2017
- Gewässerrichtplan Sense, 2025

Abkürzungsverzeichnis

A

ADB	Archäologischer Dienst des Kantons Bern
ADT	Abbau, Deponie, Transporte
AG	Arbeitsgruppe
AGG	Amt für Grundstücke und Gebäude
AGB ÖV	Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr
AGI	Amt für Geoinformation
AGR	Amt für Gemeinden und Raumordnung
AHB	Departemente Architektur, Holz und Bau
AHOP	Arbeitshilfe für die Ortsplanung
AK	Amt für Kultur
ANF	Abteilung Naturförderung des LANAT
AÖV	Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination
AP V+S	Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung
ARA	Abwasserreinigungsanlage
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
asm	Aare Seeland mobil
ASP	Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion des LANAT
ASR	Amt für Sprachen und Rechtsdienste
ASTRA	Bundesamt für Strassen
AUE	Amt für Umwelt und Energie
AuLaV	Aussenlandeverordnung (Luftfahrt)
AWA	Amt für Wasser und Abfall
AWI	Amt für Wirtschaft
AWN	Amt für Wald und Naturgefahren

B

BAFU	Bundesamt für Umwelt
BauG	Baugesetz
BauV	Bauverordnung
BAV	Bundesamt für Verkehr
BAZL	Bundesamt für Zivilluftfahrt
BEakom	Berner Energieabkommen
beco	Berner Wirtschaft (früher, heute AWI)
BFE	Bundesamt für Energie
BFF	Biodiversitätsförderflächen
BFH	Berner Fachhochschule
BFS	Bundesamt für Statistik
BIF	Bahninfrastrukturfonds des Bundes
BGBB	Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht
BKD	Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern
BLN	Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
BLS	BLS Netz AG
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BOB	Berner Oberland Bahnen
BPUK	Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (Kantone)
B+R	Bike and Ride
BSG	Bernische systematische Gesetzessammlung
BV	Bundesverfassung
BVD	Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern
BVE	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern (früher, heute BVD)

BWB	Berner Waldbesitzer
C	
CJB	Conseil du Jura bernois
CTJ	Conférence Transjurassienne
CTSO	Conférence de Transport Suisse Occidentale
D	
DIJ	Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
DTV	Durchschnittlicher täglicher Verkehr
DZV	Direktzahlungsverordnung des Bundes
E	
ENHK	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission
ERT	Entwicklungsraum Thun
ERZ	Erziehungsdirektion des Kantons Bern (früher, heute BKD)
ESP	Entwicklungsschwerpunkt
F	
FABI	Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur
FFF	Fruchtfolgeflächen
FI	Fischereiinspektorat
FILAG	Finanz- und Lastenausgleich
FIN	Finanzdirektion des Kantons Bern
FLM	Fahrleistungsmodell
FTV	Verordnung über Beiträge an Trockenstandorte und Feuchtgebiete
FVV	Fuss- und Veloverkehr
G	
GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion (früher, heute GSI)
GELAN	Gesamtlösung EDV Landwirtschaft und Natur
GEREF	Gemeindereformen im Kanton Bern
GFZo	Geschossflächenziffer oberirdisch
GIS	Geografisches Informationssystem
GLP	Gebirgslandeplätze
GMS	Gesamtmobilitätsstrategie
GN	Gewässernetz
GS BVE	Generalsekretariat der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (früher, heute GS BVD)
GS FIN	Generalsekretariat der Finanzdirektion
GS JGK	Generalsekretariat der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (früher, heute GS DIJ)
GSchG	Gewässerschutzgesetz des Bundes
GSchV	Gewässerschutzverordnung des Bundes
GSI	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern
GVIV	Güterverkehrsintensive Vorhaben
GVLK	Güterverkehrs- und Logistikkonzept
GVM BE	Gesamtverkehrsmodell des Kantons Bern
GWP	Genereller Wasserversorgungsplan
H	
HAFL	Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften
HGV	Hochgeschwindigkeitsverkehr
HSR-CH	Hauptstadtregion Schweiz
HWSK	Hochwasserschutzkonzept

I

Interreg III	Regionales Entwicklungsprogramm der EU
IRK	Investitionsrahmenkredit (ÖV oder Strasse)
ISOS	Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz
ISSI	Infrastruktur-Sicherheitsinstrumente
ITS-CH	Leitbild Verkehrstelematik ITS-CH 2012
IVS	Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz

J

JB	Jungfraubahn
JGK	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern (früher, heute DIJ)
JI	Jagdinspektorat
JVA	Justizvollzugsanstalt

K

KAPO	Kantonspolizei
KAWA	Amt für Wald (früher, heute AWN)
KDP	Kantonale Denkmalpflege
KLEK	Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept
KöV NWCH	Konferenz der ÖV-Direktoren der Nordwestschweiz
KRVW	Koordinationskonferenz Raum, Verkehr, Wirtschaft
KV	Kantonsverfassung
KV-Umschlagsanlagen	Umschlagsanlagen des kombinierten Verkehrs
KVA	Kehrichtverbrennungsanlage
KWaG	Kantonales Waldgesetz
KWO	Kraftwerke Oberhasli AG

L

LANAT	Amt für Landwirtschaft und Natur
LKS	Landschaftskonzept Schweiz
LKV	Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft
LRV	Luftreinhalteverordnung
LSV	Lärmschutzverordnung des Bundes
LV	Langsamverkehr
LwG	Landwirtschaftsgesetz

M

MIV	Motorisierter Individualverkehr

N

NABODAT	Nationales Bodeninformationssystem
NAF	Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds
NE	Nachhaltige Entwicklung
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
NFV	Neue Finanzierung Volksschule
NHG	Natur- und Heimatschutzgesetz des Bundes
NISV	Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung
NRP	Neue Regionalpolitik
NschG	Naturschutzgesetz

O

OB	Objektblätter
OLK	Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder

ÖV	Öffentlicher Verkehr
ÖQV	Öko-Qualitätsverordnung (früher, heute Teil der DZV)

P

PAV	Programm Agglomerationsverkehr
PGV	Plangenehmigungsverfahren
PHG	Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule
PMD	Personal Mobility Devices
POM	Polizei- und Militärdirektion (früher, heute SID)
P+R	Park and Ride
PV	Programmvereinbarung

R

RBS	Regionalverkehr Bern-Solothurn
REN	Réseau écologique national
RGSK	Regionales Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept
RISE	Regional Identity and culture (Interreg III-Projekt)
RK	Regionalkonferenz
RK-BE	Raumkonzept Kanton Bern
RNP	Regionale Naturpärke
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung
RPV	Raumplanungsverordnung des Bundes
RR	Regierungsrat
RRB	Regierungsratsbeschluss
RTEK	Regionales touristisches Entwicklungskonzept
RVK	Regionale Verkehrskonferenzen

S

SAZ	Strategische Arbeitszonen
SAJA UNESCO	Weltnaturerbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch
SARZ	Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SFG	See- und Flussufergesetz
SG	Strassengesetz
SHK	Schweizerische Hochschulkonferenz
SID	Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
SIL	Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt
SIN	Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Strassen
SIP	Switzerland Innovation Park
SIS	Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene
SNP	Strassennetzplan
SR	Systematische Rechtsammlung
STATPOP	Statistik der Bevölkerung und Haushalte
STEP	Strategisches Entwicklungsprogramm Bahninfrastruktur / Nationalstrassen
StFV	Störfallverordnung
SÜL	Sachplan Übertragungsleitungen
SV	Strassenverordnung
SVV	Sachplan Veloverkehr
SWN	Sachplan Wanderroutennetz

T

TBA	Tiefbauamt des Kantons Bern

TGV	Train à grande vitesse

U

UeO	Überbauungsordnung
UFG	Universitätsförderungsgesetz
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization
UniG	Gesetz über die Universität
UNO	United Nation Organisation
UPlaNS	Unterhaltsplanung Nationalstrassen
USG	Umweltschutzgesetz des Bundes
UVEK	Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
UZP	Übersichtszonenplan

V

VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VDS	Verkehrsdrehscheiben
ViV	Verkehrsintensive Vorhaben
VIL	Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt
VOKOS	Sachplan Siedlungsentwässerung
VOL	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern (früher, heute WEU)
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung)

W

WaG	Waldgesetz
WaV	Waldverordnung
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
WBG	Wasserbaugesetz
WBV	Wasserbauverordnung des Bundes
WEU	Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern
WIBS	Wirtschaftskammer Biel-Seeland
WNI	Waldnaturinventar
WSL	Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft
WV	Wasserversorgung
WVRB	Wasserverbund Region Bern

Z

ZB	Zentralbahn
ZMB	Zweckmässigkeitsbeurteilung
ZöN	Zone für öffentliche Nutzungen
ZPP	Zone mit Planungspflicht

Stand der Massnahmenblätter

x Fortschreibung/Änderungen

	Gegenstand	Revision `02	Fortschreibung `04	Anpassung `04	Fortschreibung `06	Anpassung `06	2. Fortschreibung `06	Fortschreibung `08	Fortschreibung `10	Anpassung `10	2. Fortschreibung `10	Fortschreibung `12	Anpassung `12	Fortschreibung `14	Anpassung `14	Anpassung C_21	Fortschreibung `16	Fortschreibung `17	Anpassung `16	Fortschreibung `18	Anpassung `18	Fortschreibung `20	Anpassung `20	Fortschreibung `22	Anpassung `22	Fortschreibungen`24	Anpassungen `24
A_01	Baulandbedarf Wohnen bestimmen	x				x			x						x			x				x					
A_02	Streusiedlungsgebiete	x		x																							
A_03	Kriterien für Weilerzonen nach Art. 33 RPV	x		x								x					x										
A_04	Vorgaben für die Erstellung von Golfplätzen	x																		x							
A_05	Baulandbedarf Arbeiten bestimmen					x									x			x				x					
A_06	Fruchtfolgeflächen schonen					x		x		x			x					x		x		x		x			
A_07	Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) fördern														x									x			
A_08	Prioritäre Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonaler Bedeutung fördern														x				x						x		
B_01	Erschliessungsqualität mit dem öffentlichen Verkehr bestimmen					x											x										
B_02	Verkehrsintensive Vorhaben: Verkehr, Siedlung und Umwelt abstimmen	x			x			x	x						x						x		x		x	x	
~~B_02~~	~~Massnahmen Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung~~	x				x		x		x			x		x				x		x						
B_03	Gunstlagen und Vorranggebiete für Logistiknutzungen bezeichnen																								x		

	Gegenstand	Revision `02	Fortschreibung `04	Anpassung `04	Fortschreibung `06	Anpassung `06	2. Fortschreibung `06	Fortschreibung `08	Fortschreibung `10	Anpassung `10	2. Fortschreibung `10	Fortschreibung `12	Anpassung `12	Fortschreibung `14	Anpassung `14	Anpassung C_21	Fortschreibung `16	Fortschreibung `17	Anpassung `16	Fortschreibung `18	Anpassung `18	Fortschreibung `20	Anpassung `20	Fortschreibung `22	Anpassung `22	Fortschreibungen`24	Anpassungen `24
B_04	Im internationalen und nationalen Schienenverkehr Prioritäten aus bernischer Sicht festlegen	x				x		x	x		x	x		x			x								x		
B_05	Im öffentlichen Regional-, und Ortsverkehr Prioritäten setzen	x				x		x	x				x		x				x	x	x		x		x		x
~~B_05~~	~~Strassennetzplan~~		-	-	x	-	-			x		x															
B_06	Nationalstrassennetz weiterentwickeln	x	x		x		x	x	x		x	x		x						x		x			x	x	
B_07	Kantonsstrassen weiterentwickeln																								x		x
~~B_07~~	~~Strassennetzplan aktualisieren~~	x				x		x	x		x		x		x		x				x	x					
~~B_08~~	~~Lärmschutz Strassenverkehr vollziehen~~	x			x			x			x	x		x					x		x		x				
B_08	Verkehrsmanagement									x		x					x			x					x	x	
~~B_09~~	~~Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte~~					x		x	x			x			x		x			x							
B_09	Velorouten mit kantonaler Netzfunktion (Sachplan Veloverkehr)														x					x		x			x		x
B_10	Verladeanlagen und Güterbahnhöfe raumplanerisch sichern																								x		
~~B_13~~	~~Das Nationalstrassennetz ausbauen (Engpassbeseitigung und Betrieb)~~																				x						
~~B_14~~	~~Güterverkehrs- und Logistikkonzept für den Kanton Bern erarbeiten~~																				x						
B_11	Versorgungsrouten für Ausnahmetransporte																				x						
C_01	Zentralitätsstruktur	x			x										x				x					x			

	Gegenstand	Revision `02	Fortschreibung `04	Anpassung `04	Fortschreibung `06	Anpassung `06	2. Fortschreibung `06	Fortschreibung `08	Fortschreibung `10	Anpassung `10	2. Fortschreibung `10	Fortschreibung `12	Anpassung `12	Fortschreibung `14	Anpassung `14	Anpassung C_21	Fortschreibung `16	Fortschreibung `17	Anpassung `16	Fortschreibung `18	Anpassung `18	Fortschreibung `20	Anpassung `20	Fortschreibung `22	Anpassung `22	Fortschreibungen`24	Anpassungen `24
C_02	Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept Kanton Bern	x					x			x					x				x	x			x	x		x	
C_03	Politik für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit umsetzen	x	x		x			x	x			x		x			x			x		x					
C_04	Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) realisieren	x	x			x		x	x			x			x				x	x			x	x			x
~~C_05~~	~~Massnahmen für die Förderung des Tourismus umsetzen~~	x			x																						
~~C_06~~	~~Umsetzung von regionalen Potenzialen fördern~~	x			x																						
~~C_07~~	~~Landwirtschaft regional differenziert fördern~~	x				x		x	x				x							x							
C_08	Ortsplanung und Energieversorgung abstimmen	x			x		x		x			x		x			x				x			x			x
~~C_09~~	~~Bedarfsgerechte Versorgung mit Telekommunikations- und Postdienstleistungen anstreben~~	x	x		x				x					x								x					
~~C_10~~	~~Schätzung der Erschliessungskosten bei Einzonungen~~	x							x																		
C_11	Nachhaltige Waldbewirtschaftung	x			x			x						x							x					x	
C_12	Verjüngung, Wiederbewaldung und Pflege von Wäldern mit Schutzfunktion	x			x			x	x					x			x				x			x			
~~C_13~~	~~Gezielte Nutzung von Meliorations- und Forststrassen durch den Velo- und Biketourismus ermöglichen~~	x			x																						

	Gegenstand	Revision `02	Fortschreibung `04	Anpassung `04	Fortschreibung `06	Anpassung `06	2. Fortschreibung `06	Fortschreibung `08	Fortschreibung `10	Anpassung `10	2. Fortschreibung `10	Fortschreibung `12	Anpassung `12	Fortschreibung `14	Anpassung `14	Anpassung C_21	Fortschreibung `16	Fortschreibung `17	Anpassung `16	Fortschreibung `18	Anpassung `18	Fortschreibung `20	Anpassung `20	Fortschreibung `22	Anpassung `22	Fortschreibungen`24	Anpassungen `24
C_14	Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf	x								x		x							x		x		x		x		X
C_15	Abfallentsorgungsanlagen von kantonaler Bedeutung (Sachplan Abfall)			x		x		x		x			x		x				x		x		x		x		x
C_16	Entwicklung der Universität und der Pädagogischen Hochschule Bern sicherstellen			x	x			x				x												x			
C_17	Entwicklung der Schulstrukturen					x			x																x		
C_18	Energieerzeugungsanlagen von kantonaler Bedeutung					x				x					x		x								x[1]		x
C_19	Öffentliche Wasserversorgung sichern					x				x		x			x							x			x		
C_20	Wasserkraft in geeigneten Gewässern nutzen									x		x								x							
C_21	Anlagen zur Windenergieproduktion fördern									x			x	x		x					x		x		x		x
~~C_22~~	~~Schlüsselstellen Holzlogistik~~									x										x							
C_23	Touristische Entwicklung räumlich steuern									x											x		x			x	
~~C_24~~	~~Switzerland Innovation Park Biel/Bienne realisieren~~												x	x			x			x			x				
C_25	Räumliche Voraussetzungen für die Umsetzung der Justizvollzugsstrategie 2017 – 2032 schaffen												x		x		x				x				x		x
C_26	Standortkonzentration der Berner Fachhochschule														x		x				x	x		x			
C_27	Öffentliche Abwasserentsorgung sichern														x				x		x		x		x		x

[1] Separate Anpassung mit RRB vom 21.12.2022

	Gegenstand	Revision `02	Fortschreibung `04	Anpassung `04	Fortschreibung `06	Anpassung `06	2. Fortschreibung `06	Fortschreibung `08	Fortschreibung `10	Anpassung `10	2. Fortschreibung `10	Fortschreibung `12	Anpassung `12	Fortschreibung `14	Anpassung `14	Anpassung C_21	Fortschreibung `16	Fortschreibung `17	Anpassung `16	Fortschreibung `18	Anpassung `18	Fortschreibung `20	Anpassung `20	Fortschreibung `22	Anpassung `22	Fortschreibungen`24	Anpassungen `24
C_28																										x
D_01	Landschaftsprägende Bauten	x		x																						
~~D_02~~	~~Umnutzung von Siedlungsbrachen fördern~~	x												x												
D_03	Naturgefahren in der Ortsplanung berücksichtigen					x						x								x			x		x	x
D_04	Störfallvorsorge in der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigen									x		x		x								x		x		
~~D_05~~	~~Infrastruktur zur Erdgashochdruckversorgung: Störfallvorsorge sicherstellen~~									x				x												
D_06	Zweitwohnungsbau steuern									x														x			
D_07	Nachnutzung von Kantonsgrundstücken in der ZöN sicherstellen									x																
D_08	Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende schaffen									x		x		x					x				x	x		x
D_09	Zunahme der Waldfläche verhindern														x										x	
D_10	Ortsbilder erhalten, aufwerten und entwickeln																				x					
D_11	Klimagerechte Siedlungsstruktur fördern																							x		
E_01	Umweltziele Landwirtschaft durch standortangepasste Landwirtschaft konsequent umsetzen	x			x				x					x									x			
E_02	Sachplan Biodiversität umsetzen und nachführen	x	x		x			x		x			x	x			x						x			

	Gegenstand	Revision `02	Fortschreibung `04	Anpassung `04	Fortschreibung `06	Anpassung `06	2. Fortschreibung `06	Fortschreibung `08	Fortschreibung `10	Anpassung `10	2. Fortschreibung `10	Fortschreibung `12	Anpassung `12	Fortschreibung `14	Anpassung `14	Anpassung C_21	Fortschreibung `16	Fortschreibung `17	Anpassung `16	Fortschreibung `18	Anpassung `18	Fortschreibung `20	Anpassung `20	Fortschreibung `22	Anpassung `22	Fortschreibungen`24	Anpassungen `24
E_03	Überregionale Verbreitungshindernisse für Wildtiere abbauen	x				x																			x	
E_04	Biodiversität im Wald	x	x		x			x		x		x		x						x				x	x	
E_05	Gewässer erhalten und aufwerten	x			x					x		x					x			x		x		x	x	
E_06	Aufbau und Betrieb von Pärken von nationaler Bedeutung nach NHG					x				x			x				x							x		x
E_07	UNESCO-Welterbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (SAJA)									x		x					x							x		
E_08	Landschaften erhalten und aufwerten									x		x			x		x				x	x		x		
E_09	Bundesinventare nach Art. 5 NHG berücksichtigen									x				x			x									
~~E_10~~	~~Umsetzung der Bundesinventare nach Art. 18a NHG~~									x													x				
E_11	Gemischtwirtschaftlich genutzte Gebiete gezielt weiterentwickeln									x				x													x
E_12	UNESCO-Welterbe Palafittes – Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen														x								x				
E_13	UNESCO-Weltkulturerbe Altstadt Bern																							x			
E_14	Waldleistungen vor dem Hintergrund der Klimaveränderung sichern und nutzen																							x			
E_15	Regionale Waldpläne																							x			
~~F_01~~	~~Umsetzung der Neuen Regionalpolitik~~	x				x		x	x					x			x						x				
~~F_02~~	~~Koordination der Sektoralpolitiken und Auswirkungen auf~~	x			x				x					x													

	Gegenstand	Revision `02	Fortschreibung `04	Anpassung `04	Fortschreibung `06	Anpassung `06	2. Fortschreibung `06	Fortschreibung `08	Fortschreibung `10	Anpassung `10	2. Fortschreibung `10	Fortschreibung `12	Anpassung `12	Fortschreibung `14	Anpassung `14	Anpassung C_21	Fortschreibung `16	Fortschreibung `17	Anpassung `16	Fortschreibung `18	Anpassung `18	Fortschreibung `20	Anpassung `20	Fortschreibung `22	Anpassung `22	Fortschreibungen`24	Anpassungen `24
	~~die Regionen berücksichtigen~~																										
~~F_03~~	~~Koordinationsabkommen Kanton - Planungsregionen abschliessen~~	x			x				x					x													
~~F_04~~	~~Regionalparks und weitere nachhaltige regionale Entwicklungsmodelle fördern~~	x			x																						
G_01	Förderung der nachhaltigen Entwicklung auf lokaler Ebene	x	x		x				x			x					x					x		x		x	
~~G_02~~	~~Kantonale Bauvorschriften harmonisieren~~	x			x																						
H_01	Die Bewirtschaftung des Richtplans und die Koordination des raumwirksamen Handelns sicherstellen	x												x													
~~H_02~~	~~Umsetzungsstrategien Richtplan in der Erziehungsdirektion (ERZ) erarbeiten~~	x			x																						
~~H_03~~	~~Umsetzungsstrategien Richtplan in der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) erarbeiten~~	x			x																						
I_01	Raumbeobachtung aufbauen und betreiben	x	x																	x							
~~R_01~~	~~Zusammenarbeit im Raum Biel - Seeland - Jurasüdfuss - Berner Jura fördern~~	x				x						x		x						x							
~~R_02~~	~~Das touristische Potential des Tourismus Trois Lacs fördern~~	x				x			x								x										
~~R_03~~	~~Hochwasserschutz Chisebach und Zuflüsse realisieren~~	x							x																		

	Gegenstand	Revision `02	Fortschreibung `04	Anpassung `04	Fortschreibung `06	Anpassung `06	2. Fortschreibung `06	Fortschreibung `08	Fortschreibung `10	Anpassung `10	2. Fortschreibung `10	Fortschreibung `12	Anpassung `12	Fortschreibung `14	Anpassung `14	Anpassung C_21	Fortschreibung `16	Fortschreibung `17	Anpassung `16	Fortschreibung `18	Anpassung `18	Fortschreibung `20	Anpassung `20	Fortschreibung `22	Anpassung `22	Fortschreibungen`24	Anpassungen `24
~~R_04~~	~~UNESCO-Weltnaturerbe Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn umsetzen~~	x			x																						
R_05	Gewässerlebensraum Birs nachhaltig aufwerten					x		x	x			x					x										
R_06	Linkes Bielerseeufer sanieren					x								x						x		x					
~~R_07~~	~~V-Bahn Jungfrauregion~~														x												
R_08	Gewässerrichtplan Hasliaare umsetzen														x												
R_09	Gewässerrichtplan Kander umsetzen														x												
R_10	Grimsel-Tunnel																		x	x		x		x			x
R_11	Hochwasser-Überlastabfluss Aare-Hagneckkanal nicht behindern																						x				
R_12	Emmepark Landshut (ehem. Papierfabrik) räumlich abstimmen																							x			
R_13	Fokusraum Bern-Ost: Siedlungs- und Verkehrsentwicklung übergeordnet abstimmen																							x			
R_14	Gewässerrichtplan Sense																										

Stand: 10/2025

Bewirtschaftung des Richtplans

Richtplanrevision 2002

RRB 0684 vom 27.02.2002; genehmigt durch den Bundesrat am 02.07.2003

- Der revidierte kantonale Richtplan wird vom Regierungsrat beschlossen und vom Bundesrat genehmigt.

Richtplananpassungen `04

RRB 1375 vom 05.05.2004

- **Fortschreibung der Massnahmen** B_06, C_03, C_04, C_09, E_02, E_04, G_01 und I_01.

RRB 0981 vom 16.03.2005, genehmigt durch das UVEK am 26.04.2006

- **Anpassung der Massnahmen** A_02, A_03 und D_01.
- **Neue Massnahmen** C_15 und C_16.

Richtplananpassungen `06

RRB 2037 vom 15.11.2006

- **Fortschreibung der Massnahmen** B_01, B_05, B_08, C_01, C_03, C_08, C_09, C_11, C_12, C_16, E_01, E_02, E_04, E_05, F_02, F_03 und G_01.
- **Streichung der Massnahmen** C_05, C_06, C_13, F_04, G_02, H_02, H_03 und R_04

RRB 1919 vom 14.11.2007; genehmigt durch das UVEK am 01.05.2009

- **Anpassung der Strategien** Kapitel B, C4, D1, E1, F1 und F2.
- **Anpassung der Massnahmen** A_01, B_02, B_03, B_04, B_07, C_04, C_07, C_15, E_03, F_01, R_01 und R_02.
- **Neues Strategiekapitel** C7.
- **Neue Massnahmen** A_05, A_06, B_09, B_10, C_17, C_18, C_19, D_03, E_06, R_05 und R_06.
- **Fortschreibung der Massnahmen** B_06, C_02 und C_08.

Richtplanfortschreibungen `08

RRB 0677 vom 08.04.2009

- **Fortschreibung der Massnahmen** A_06, B_01, B_02, B_03, B_04, B_06, B_07, B_08, B_09, C_03, C_04, C_07, C_11, C_12, C_15, C_16, C_17, E_02, E_04, F_01 und R_05.

Richtplananpassungen `10

RRB 1230 vom 25.08.2010

- **Fortschreibung der Strategien** Kapitel C4 und C5.
- **Fortschreibung der Massnahmen** A_01, B_01, B_03, B_04, B_06, B_07, B_09, C_03, C_04, C_07, C_08, C_09, C_12, C_17, E_01, F_01, F_02, F_03, G_01, R_02 und R_05.
- **Streichung der Massnahmen** C_10 und R_03.

RRB 1000 vom 08.06.2011, in Kraft 15.08.2011; genehmigt durch das UVEK am 06.12.2012

- **Anpassung der Strategien** Kapitel B, C6, E15, div. Textstellen in den Leitsätzen, der Beschreibung der Entwicklungsbilder und den Strategien bezüglich der Hauptstadtregion Schweiz.
- **Neue Strategien** C33, C34, C68, C69, D15 und F14.
- **Anpassung der Massnahmen** A_06, B_02, B_05, C_02, C_11, C_14, C_15, C_18, C_19, E_02, E_04, E_05 und E_06.
- **Neue Massnahmen** B_11, C_20, C_21, C_22, C_23, D_04, D_05, D_06, D_07, D_08, E_07, E_08, E_09, E_10 und E_11.
- **Fortschreibung der Massnahmen** B_03, B_06, B_07 und B_08.

Richtplananpassungen `12

Beschluss der JGK vom 05.09.2012
- **Fortschreibung der Massnahmen** A_03, B_03, B_06, B_08, B_09, B_11, C_03, C_04, C_08, C_14, C_16, C_19, C_20, D_03, D_04, D_08, E_04, E_05, E_07, E_08, G_01, R_01 und R_05.
- **Streichung der Massnahme** B_05.

RRB 0956 vom 03.07.2013; genehmigt durch das UVEK am 14.07.2014
- **Anpassung der Massnahmen** A_06, B_02, B_04, B_07, C_07, C_15, C_21, D_05, E_02 und E_06.
- **Neue Massnahmen** C_24 und C_25.

Richtplananpassungen `14 / Richtplan 2030

RRB 0841 vom 01.07.2015; genehmigt durch das UVEK am 25.09.2015
- **Neue Massnahme** R_07

Beschluss der JGK vom 19.08.2015
- **Fortschreibung der Massnahmen** B_03, B_06, B_08, C_03, C_08, C_09, C_11, C_12, C_21, C_24, D_04, D_08, E_01, E_02, E_04, E_09, E_11, F_01, H_01, R_01 und R_06
- **Streichung der Massnahmen** D_02, D_05, F_02 und F_03

RRB 1032 vom 02.09.2015; genehmigt durch den Bundesrat am 04.05.2016
- **Anpassung der Massnahmen** A_01, A_05, A_06, B_01, B_02, B_04, B_07, B_09, C_01, C_02, C_04, C_15, C_18, C_19, C_24, C_25 und E_08
- **Neue Massnahmen** A_07, A_08, B_12, C_26, C_27, D_09, E_12, R_08 und R_09

Anpassung Massnahme C_21

RRB 1412 vom 14.12.2016; genehmigt durch das UVEK am 07.09.2017
- **Anpassung der Massnahme** C_21

Richtplananpassungen `16

Beschluss der JGK vom 19.12.2016
- **Fortschreibung der Massnahmen** A_03, B_03, B_06, B_07, B_09, B_10, B_11, C_03, C_08, C_12, C_18, C_24, C_25, C_26, E_02, E_05, E_06, E_07, E_08, E_09, F_01, G_01 und R_05
- **Streichung der Massnahme** R_02

Beschluss der JGK vom 27.02.2017, in Kraft 01.04.2017
- **Fortschreibung der Massnahmen** A_01, A_05 und A_06

RRB 0702 vom 05.07.2017; genehmigt durch das UVEK am 12.06.2018
- **Anpassung der Massnahmen** A_08, B_02, B_04, B_08, C_01, C_02, C_04, C_14, C_15, C_27 und D_08
- **Neue Massnahme** R_10

Richtplananpassungen `18

Beschluss der JGK vom 27.08.2018
- **Fortschreibung der Massnahmen** A_04, A_06, B_06, B_09, B_11, B_12, C_02, C_03, C_04, C_20, C_24, D_03, E_04, E_05, I_01, R_06 und R_10
- **Streichung der Massnahme** C_07, C_22 und R_01

Beschluss der JGK vom 14.12.2018	– **Fortschreibung der Massnahme** B_04
RRB 1246 vom 20.11.2019; genehmigt durch das UVEK am 11.01.2021	– **Anpassung der Strategiekapitel** B und D1 – **Anpassung der Massnahmen** B_01, B_02, B_04, B_07, B_08, C_08, C_11, C_12, C_14, C_15, C_21, C_23, C_25, C_26, C_27, E_08 – **Neue Massnahmen** B_13, B_14, B_15, D_10 Hinweis: In der Genehmigung des UVEK wurden in der Massnahme C_21 die Windenergiegebiete «S18 Gibelegg-VVürze» und «S19 Belpberg» aus dem kantonalen Richtplan gestrichen sowie die Massnahme R_10 vom Koordinationsstand «Festsetzung» auf den Stand «Zwischenergebnis» zurückgestuft.
Richtplananpassungen `20	
Beschluss der DIJ vom 02.09.2020	– **Fortschreibung der Massnahmen** A_01, A_05, A_06, B_06, B_07, B_12, C_03, C_09, C_19, C_23, C_24, C_26, D_04, E_05, E_08, G_01, R_06, R_10
RRB 1118 vom 22.10.2021; genehmigt durch das UVEK am 15.08.2022	– **Anpassung des Strategiekapitels** E – **Anpassung der Massnahme** B_01, B_04. B_08, C_02. C04, C_14, C_15, C_21, C_27. D_03. D08, E_01 und E_02 – **Neue Massnahme** R_11 – **Streichung der Massnahmen** E_10 und F_01 Hinweis: In der Genehmigung des UVEK wurde in der Massnahme C_14 der Standort Nr. 75 «Bochte» gestrichen.
Richtplananpassungen `22	
Beschluss der DIJ vom 06.08.2022	– **Fortschreibung der Massnahmen** A_06, A_07, C_01, C_02, C_04, C_08, C_12, C_16, C_26, D_04, D_06, D_08, E_05, E_12, G_01 und R_10
RRB 1016/2023 vom 13.09.2023	– **Anpassung der Strategiekapitel** A, B, C, D, E – **Anpsssung der Massnahmen** A_08, B_02, B_04, B_05, B_06, B_07, B_08, B_09, C_14, C_15, C_17, C_19, C_21, C_25, C_27, D_03, E_04, E_06, E_07, E_08 – **Neue Massnahmen** B_03, B_10, D_11, E_13, E_14, E_15, R_12, R_13 – **Streichung der Massnahmen** B_02, B_08, B_09, C_09, C_24, R_07
Richtplananpassungen 24	
Beschluss der DIJ vom 08.08.2024	– **Fortschreibung der Massnahmen** B_02, B_06, B_08, C_02, C_11, C_23 D_09, E_03, E_04, E_05, G_01 – Querverweise Strategiekapitel A, C, E
RRB 1010/2025vom 15.10.2025, Genehmigung durch den Bund: ausstehend	– **Anpsssung der Massnahmen** B_05, B_07, B_09, C_04, C_08, C_14, C_15, C_18, C_21, C_25, C_27, D_03, D_08, E_06, E_11, R_10 – **Neue Massnahme** C_28